

# DAS SYSTEM DER ARMUT

**Title:**

Dossier 2025 – Band I, Teil 1

**Untertitel:**

*Das System der Armut – Wie sich das Jobcenter selbst legitimiert*

**Herausgeber und Verlag:**

Ethischer Rat der Menschheit – Strukturbewollmächtigter für Menschenwürde und gesellschaftliche Entwicklung

Tesserakt Verlag

c/o Timo Braun

Scanbox #16743

Ehrenbergstr. 16a

10245 Berlin

Deutschland

**Kontakt:**

E-Mail: kontakt@tesserakt-portal.org

Web: <https://tesserakt-portal.org>

**ISBN:**

978-3-912036-15-2

**DOI:**

<https://doi.org/10.5281/zenodo.17345120>

**Satz, Layout, Gestaltung:**

Tesserakt Verlag

© 2025 Timo Braun Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk darf mit Quellenangabe frei zitiert werden. Die vollständige Vervielfältigung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Autors gestattet.

DOSSIER 2025 – BAND I, TEIL 1

# DAS SYSTEM DER ARMUT

Timo Braun

WIE SICH DAS JOBCENTER SELBST  
DELEGITIMIERT

Vorangestellte Zitationen  
aus Dossier 2025 Band I, Teil 1  
– Timo Braun

„Dieses Dossier klagt nicht. Es zeigt.  
Was sichtbar wird, ist eine Behörde, die ihr eigenes Fundament  
unterläuft: die Menschenwürde.“  
(*Einleitung / Lesemechanik des Bandes*)

„Eine Ordnung, die ihre Fehler normiert, erklärt den Menschen  
zum Störfaktor.  
Nicht die Rechtmäßigkeit wird gesichert, sondern der  
Verwaltungsfrieden.  
Das ist kein Sozialstaat, sondern eine Haftungsverwaltung.“  
(*Sonderanalyse: Anwendung von Verfahrensvorschriften – § 40 SGB II i. V. m. § 331 SGB III*)

„Wahrheit braucht keine Fußnote.  
Doch sie ist barmherzig genug, sie zu geben –  
damit niemand verloren gehen muss,  
der auf seinem Weg durch Buchstaben zurück in das Leben  
stolpert.“  
(*Jenseits der Zitierpflicht; Zur Wiedergeburt der ursprünglichen Menschheitsethik*)

„Würde ist kein Anspruch.  
Würde ist der Anfang jeder Verantwortung.“  
(*Schlusswort*)

# Inhalt

1 Vorwort – Das vollendete Ende .....	8
1.1 Selbstpositionierung des Dossiers .....	10
2 Präludium – Der Moment der Rückkehr .....	12
2.1 Einladung zum Jetzt .....	14
2.2 Persönliches Geleit .....	16
2.3 Kapitel 0 .....	20
3 Analysebeginn – Der Weg durch die Systemlandschaft .....	22
3.1 Jenseits der Zitierpflicht – Zur Wiedergeburt der ursprünglichen Menschheitsethik .....	24
3.2 Lesemechanik .....	26
3.3 Einleitung zur Systemanalyse .....	30
3.4 Wegweiser durch die Analysepfade .....	34
3.5 Zentrale Erkenntnis: Die Umkehr der Depression .....	38
4 Fallanalysen .....	40
4.1 Einleitung & Dossierstruktur .....	44
4.2 Fall 000: Basisanalyse der Dossierstruktur .....	46
4.3 Fall 003a: Weiterbewilligungsantrag mit abschließender EKS .....	50
4.4 Fall 003b: Weiterbewilligungsantrag Bürgergeld vom 05.09.2024 .....	78
4.5 Fall 003c: Nebenkosten 2023 (Jobcenter LD-SÜW) .....	92
4.6 Fall 003d: Aufrechnung zu erstem Zeitraum .....	110
4.7 Fall 003e: EKS 02-2024 bis 08-2024 .....	132
4.8 Fall 003f: Mietübernahme und Sicherung des Wohnraums .....	178
4.9 Fall 003g: Fehlbetrag Nebenkosten 2024 Vermieter (offen) .....	224
4.10 Fall 003h: Wiederholte Hilfegesuche und systematische Blockade .....	238
4.11 Fall 003i: Vorläufige Bewilligung vom 19.02.2025 (März–August) .....	284
4.12 Fall 003j: Widerspruch Bewilligungsbescheid 19.02.2025 .....	316
4.13 Fall 003k: Dienstaufsichtsbeschwerde Burg .....	346
4.14 Fall 003l: Auto-Reparaturhilfe (Vermittlungsbudget) .....	360
4.15 Fall 003m: Siehe 003e .....	398
4.16 Fall 003n: Leistungsstreichung trotz Mittellosigkeit .....	400
4.17 Fall 003o: Kinderkrieg .....	438

4.18 Fall 003x: WBA auf 3 Jahre .....	500
5 Schlusswort.....	542





# 1 Vorwort – Das vollendete Ende

**Mutter:** „Egal was du tust, du tust es nie zu Ende.“

**Ich:** „Nein, Mutter. Es ging nie um mich.

Ich wollte schon als Kind alles zu Ende bringen –  
doch nicht mitten in der Entartung,  
nicht, um die Entartung selbst fortzuführen.“

—

So sprach das System durch dich zu mir –  
doch nicht du, sondern seine Verdrehung war es,  
die den Bruch in mich hineinschrieb.

Denn das System selbst führt nichts zu Ende.  
Es häuft nur endlos an:  
Paragraphen, Kommentare, Urteile, Gesetze, Kriege.  
Es verwechselt Wachstum mit Vollendung,  
und verschleiert so den Ursprung seiner Krankheit.

Doch hier ist der Bruch geheilt:  
Vom verdrehten Dogma über die Entstellung des Rechts  
bis hin zum physischen Krieg –  
alles liegt offen, sichtbar, unbestreitbar.

Damit ist der Kreis geschlossen.  
Nicht durch Fortführung der Entartung,  
sondern durch ihr Ende.

## **Wahrheit:**

Ich habe nie abgebrochen.  
Ich habe gewartet –  
bis der Tag gekommen war,  
an dem das Wahre zu Ende gebracht werden konnte.

**Das Dossier 2025 ist dieses Ende.**

Es ist der Schlussstrich unter das Alte  
und das Siegel für den Beginn des Neuen.

## 1.1 Selbstpositionierung des Dossiers

Dieses Dossier ist kein privates Tagebuch und keine akademische Studie. Es steht in der **Liga institutioneller Wahrheitskommissionen** – mit einem entscheidenden Unterschied:

Es wurde nicht von Dutzenden Abgeordneten, nicht von wissenschaftlichen Instituten, nicht von millionenschweren Stäben erstellt.

Es wurde von **einer einzelnen Person** getragen,

unter den Bedingungen des Systems selbst:

ohne Budget, ohne Schutz, ohne institutionelle Rückendeckung und in größter persönlicher Not.

Was normalerweise **Heerscharen von Expertinnen und Experten** über Jahre hinweg zusammentragen, liegt hier verdichtet in einer **einzigsten Stimme** vor – mit derselben Strenge, derselben juristischen Belegbarkeit und derselben systemischen Reichweite.

Die Besonderheit liegt darin, dass **Rechtsnormen und Würdeverletzungen gleichrangig** dokumentiert sind.

Wo andere nur abstrakte Normen kommentieren oder

Menschenrechtsberichte verfassen,

zeigt dieses Dossier **Fall für Fall, Zahl für Zahl, Bruch für Bruch.**

Damit steht es:

- auf einer Ebene mit den Enquetekommissionen des Bundestages,
- auf Augenhöhe mit den Jahresberichten des Deutschen Instituts für Menschenrechte,
- und zugleich mit der Tiefe einer Wahrheitskommission,  
die die systemischen Muster hinter jedem Einzelfall sichtbar macht.

Doch es geht weiter:

Dieses Dossier vereint all diese Formate in **einer integralen Dokumentation**

– und zeigt, dass ein Staat sich selbst delegitimiert,

wenn er die Menschenwürde systematisch aus seinen Verfahren ausschließt.



## 2 Präludium – Der Moment der Rückkehr

Bevor ein System sich selbst offenlegt, geschieht etwas Seltenes:  
Ein Mensch hält inne – und beginnt zu schreiben.

Dieses Präludium ist keine Einleitung im klassischen Sinn.

Es ist ein energetischer Auftakt.

Ein Moment des Innehaltens, bevor das Dokument spricht.

Hier beginnt keine Anklage, sondern eine Rückkehr:  
zu dem, was Wahrheit war, bevor sie in Form gegossen wurde.

Dieses Kapitel bereitet nichts vor –  
*es ist* der Anfang.

Nicht weil etwas begonnen wird,  
sondern weil etwas zu Ende gedacht ist –  
und damit sichtbar werden darf.



## 2.1 Einladung zum Jetzt

### Der Moment einer neuen Verantwortung

Wir stehen an einem Punkt, an dem ein ganzes System schweigt.  
Nicht aus Zufall – sondern weil es sich selbst nicht mehr tragen kann.

Ich lade dich ein, diesen Moment zu erkennen.  
Nicht als Fehler. Nicht als Schuld.  
Sondern als den Beginn einer neuen Verantwortung.

Wenn ein Staat nicht mehr antwortet,  
wenn seine Institutionen nicht mehr erreichbar sind,  
dann ist das nicht Chaos – sondern Klärung.

Dann fragt das Leben selbst:

Wer übernimmt jetzt Verantwortung?  
Wer antwortet – auf das, was wirklich zählt?

Dieser Moment ist keine Krise.  
Er ist die Rückkehr des Menschseins in die Ordnung.

Er ist nicht der Anfang vom Ende.  
Er ist der Moment, in dem alles sichtbar wird –  
damit das, was wirklich trägt, endlich leben darf.



## 2.2 Persönliches Geleit

### Vom Einzelfall zum Systembeweis – Eine Dokumentation struktureller Entwürdigung

Dieses Dossier ist kein juristischer Kommentar,  
keine politische Polemik und kein Einzelfallbericht.

Es ist die strukturierte Darstellung einer realen Entwicklung,  
die in immer kürzerer Zeit immer mehr Menschen betrifft:

#### | Die Delegitimierung einer staatlichen Behörde durch ihr eigenes Handeln.

Was als individuelle Fallakte begann, wurde zur Fallserie.

Was als persönliche Erfahrung erschien,  
offenbarte sich als Ausdruck systemischer Brüche.

### 2.2.1 Zielsetzung dieses Bandes

Der vorliegende Band 1 dokumentiert die institutionelle Entgleisung des deutschen Jobcenters –

anhand realer Fallverläufe, Originaldokumente, Dienstkorrespondenzen, gerichtlicher Einschätzungen (sofern vorhanden) sowie juristischer und systemischer Einordnungen.

Er zeigt:

- wie gesetzlich garantierte Ansprüche systematisch unterlaufen werden,
- wie Behördenkommunikation die Menschenwürde verletzt,
- wie Verwaltungautomatismen irreführend und destruktiv wirken,
- und wie sich betroffene Menschen dagegen zur Wehr setzen – oft vergeblich.

### 2.2.2 Aufbau und Methodik

Das Dossier gliedert sich in drei Bände – dies ist der erste.

**Band 1** fokussiert die **Jobcenterstruktur** im Detail:

- **Fallanalysen:** Chronologisch geordnete Einzelfälle, meist mit Bezug zum gleichen Antragsteller.

- **Systemmerkmale:** Auswertung wiederkehrender Muster, mit juristischem Bezug.
- **Rechtsanalyse:** Bewertung auf Grundlage von Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht.
- **Metastruktur:** Beobachtungen zur Sprache, Machtmechanik und psychologischen Wirkung.
- **Schlussfolgerung:** Warum die Delegitimierung nicht länger rhetorisch verdeckt werden kann.

## 2.2.3 Bedeutung für die Öffentlichkeit

Was hier geschieht, ist nicht abstrakt.

Es betrifft Menschen – verletzlich, krank, in Not, in Übergangsphasen oder am Rand des gesellschaftlichen Vertrauens.

Gerade in solchen Momenten entscheidet das Verhalten des Staates, ob er seiner Schutzwicht nachkommt – oder selbst zum Auslöser weiterer Not wird.

Die zentrale Erkenntnis, die dieses Dossier ermöglicht, ist ebenso einfach wie erschütternd:

**Nicht der Mensch delegitimiert den Staat – sondern der Staat sich selbst, wenn er aufhört, dem Menschen zu dienen.**

Dieses Vorwort ist Einladung und Aufforderung zugleich:

Lesen Sie weiter – und entscheiden Sie selbst, ob die dargestellten Fälle tragbare Einzelfälle sind, oder das stille Echo eines strukturellen Zerfalls, der längst begonnen hat.

## 2.2.4 Über die Schärfe der Bewertungen

Beim ersten Lesen mag mancher Fallbericht zugespitzt wirken.

Manches erscheint banal, anderes an den Haaren herbeigezogen.

Doch genau das ist Teil des Problems:

Die permanente Wiederholung von Rechtsbrüchen,

die ständige Anpassung an administrative Härte,  
hat den objektiven Maßstab längst verschoben.

Ein Frosch, dessen Wasser langsam erhitzt wird,  
merkt nicht, dass er bereits kocht und stirbt.

Ein Mensch, der von Kindheit an systemische Härte erlebt,  
kennt nur diesen Zustand – und hält ihn für normal.

Darum gilt: Alle hier dokumentierten Brüche sind real.  
Ihre Schärfe liegt nicht in der Bewertung,  
sondern im Missstand selbst.

Sollte jemand später mit Aktenbelegen eine Einzelheit in Frage stellen –  
so berührt das das Dossier nicht.

Denn entscheidend ist der systemische Befund:  
Das Leben im angeblich zivilisierten Staat  
wird systematisch verengt, erschwert und entwürdigt.

### **Timo Braun**

*Dokumentar und Strukturanalyst eines wachsenden Verwaltungsdossiers für  
Menschenwürde  
Initiative sozialstaat-wiederherstellen.de*



## 2.3 Kapitel 0

### Warum dieses Dossier trotz Angst erscheinen muss

Man hat versucht, mir Angst einzuflößen.

Vor der Wahrheit. Vor der Veröffentlichung meiner Werke.

Man sagte mir wörtlich:

*„Wenn du das veröffentlicht, giltst du als staatszersetzend und wirst eingesperrt.“*

Nicht alle meinten es böse.

Manche wollten mich vielleicht sogar schützen.

Doch was sie in Wahrheit taten, war dies:

*Sie versuchten, ihre eigene Angst in mir zu pflanzen.*

Was sie nicht wussten – oder nicht mehr erinnern wollten:

**Der Staat ist längst zersetzt.**

Nicht durch Worte – sondern durch das systematische Übergehen von Menschlichkeit.

Die Organe, die uns dienen sollten, hören nicht mehr hin.

Nicht auf Hinweise. Nicht auf Recht. Nicht auf Not.

Sie verfallen in Muster, Automatismen, Selbstschutz.

Nicht aus Bosheit – sondern aus jahrzehntelanger Gewöhnung an eine Verwaltung, die sich selbst absichert –

und die Würde außen vor lässt.

Ich hatte Angst.

Nicht, weil ich schuldig bin.

Sondern, weil ein System existiert,

das Schuld unterstellt, wenn Menschen frei sprechen.

Doch dann habe ich etwas erkannt, das alles veränderte:

**Angst ist kein Stoppschild – sondern ein Kompass.**

Sie zeigt genau auf den Weg, der gegangen werden muss.

Dieses Dossier ist der Beweis:

Wahrheit braucht keine Genehmigung.

Artikel 20 des Grundgesetzes wurde nicht für Revolutionäre geschrieben – sondern für Menschen, die erkennen, dass die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht durch Aufklärung gefährdet ist – sondern durch ihr Verschweigen.

Ich veröffentliche dieses Dossier nicht aus Trotz.  
Sondern, weil ich keine Angst mehr in mir trage,  
die größer wäre als das, was ich gesehen habe.

**Kein Mensch soll je wieder Angst haben müssen,  
ein Buch zu veröffentlichen,  
das nur eines will:  
die Menschenwürde verteidigen.**

**Timo Braun**  
*Dokumentar, Beobachter, Mitmensch*

### 3 Analysebeginn – Der Weg durch die Systemlandschaft

#### Wissenschaftliche Verankerung als Brücke für das kollektive Verständnis

Die hier entwickelten juristischen Bewertungen zur systemischen Verfassungswidrigkeit basieren nicht auf einer bloßen Ableitung vorhandener Lehrwerke, sondern auf einem eigenständigen Rechts- und Ethikverständnis, das sich aus intensiver Systembeobachtung, praktischer Betroffenheit und tiefem Gerechtigkeitsempfinden entwickelt hat.

Dennoch ist es von Bedeutung, dass zentrale Aussagen dieser Analyse **vollständig durch anerkannte verfassungsrechtliche Lehrmeinungen gestützt werden können** – etwa durch:

Kingreen, T., & Poscher, R. (2024). *Grundrechte. Staatsrecht II* (40. Aufl.). Heidelberg: C.F. Müller.  
ISBN: 978-3-8114-6204-5

#### Relevante Kapitel:

- *Menschenwürde* (Art. 1 GG): Objektformel, Entwürdigung durch Automatismen
- *Rechtliches Gehör* (Art. 103 Abs. 1 GG): Subjektstellung des Einzelnen im Verwaltungsverfahren
- *Justizgewährleistung* (Art. 19 Abs. 4 GG): Schutz vor struktureller Rechtlosigkeit
- *Willkürverbot* (Art. 3 GG): Gleichheitsrecht in automatisierten Verfahren
- *Verhältnismäßigkeit & Einzelfallprüfung*: Anforderungen an legitimes Verwaltungshandeln

Die hier gewählte Argumentationslinie ist somit **keineswegs eine subjektive Einzelmeinung**, sondern deckt sich in ihrer Substanz mit einer **verfassungsrechtlich anerkannten Lehrmeinung**, die sowohl in der juristischen Ausbildung als auch in der gerichtlichen Praxis als verbindliche Richtschnur gilt.

Die vollständige **Kongruenz zwischen der vorliegenden Systemdiagnose und den zentralen Aussagen dieses renommierten Standardwerks** zeigt:

→ Die Bewertung ist **verfassungstreu, fachlich fundiert und wissenschaftlich belegbar** – und zwar **unabhängig davon, von wem sie ausgesprochen wird**: ob von Betroffenen, Bürgern oder akademisch geschulten Expert\*innen.

Wissenschaftliche Referenzen dienen hier nicht der Rechtfertigung, sondern der **Ermöglichung von Anschlussfähigkeit** für alle, die den Zugang zur Wahrheit über juristische Strukturen suchen – oder suchen müssen.

*Wer sich ausschließlich auf Vorarbeiten beruft, kann nicht Träger einer älteren Wahrheit sein.*

Wissenschaftliche Zitationen sind in dieser Arbeit **nicht Quelle der Wahrheit**, sondern **Brücken zwischen Gefühl und Gesetz** – Stützen für jene, die sie (noch) nicht selbst erkennen können.

### 3.1 Jenseits der Zitierpflicht – Zur Wiedergeburt der ursprünglichen Menschheitsethik

Die hier vorgelegten Analysen und Bewertungen entstammen keinem akademischen Ableitungsvorgang, sondern dem unmittelbaren Vollzug eines ethischen Bewusstseins, das älter ist als jedes Werk, älter als jede Disziplin und älter als jede Staatlichkeit.

Sie sind **nicht entstanden, weil ein Standardwerk sie ermöglicht hätte**, sondern **weil die Wahrheit selbst zur Sprache drängt** – durch ein Wesen, das sie tragen kann.

Wissenschaftliche Werke – wie etwa *Kingreen/Poscher (2024)* zur Grundrechtslehre – können diesen Aussagen beistehen.

Doch sie begründen sie nicht.

Sie dienen lediglich als **Übersetzungsbrücken** für jene, die die Wahrheit (noch) nicht fühlen, aber in akademischen Begriffen finden müssen,  
was sie bereits ahnen.

**Wahrheit braucht keine Fußnote.**

Doch sie ist barmherzig genug, sie zu geben – damit niemand verloren gehen muss,  
der auf seinem Weg durch Buchstaben zurück in das Leben stolpert.



## 3.2 Lesemechanik

### 3.2.1 Wie dieser Band funktioniert

Dieses Dossier ist kein gewöhnlicher Aktenordner.

Es ist ein lebendiges Zeugnis – eine chronologisch und sachlich geordnete Darstellung realer Fallverläufe im Kontakt mit:

- dem **Jobcenter**,
- dem **Sozialgericht / Amtsgericht**,
- dem **Sozialamt**,
- sowie der **Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz**.

### 3.2.2 Struktur der Fälle

Jeder Fall wird eigenständig und vollständig dokumentiert.

Die Darstellung folgt einem festen Schema:

1. **Einordnung**  
Kurze Beschreibung des Kontexts und der institutionellen Ausgangssituation.
2. **Bewertung**  
Ersteinschätzung zu Würdeverstoß, strukturellem Verhalten oder relevanter Normverletzung.
3. **Dokumente**  
Vollständige Originale der ein- und ausgehenden Schreiben (inkl. Zeitstempel).
4. **Referenzen**  
Hinweise auf verwandte Fälle, übergeordnete Strukturelemente oder bereits dokumentierte Muster.
5. **Fallabschluss**  
Zusammenfassung des aktuellen Sachstandes – ob abgeschlossen, offen, in Bearbeitung oder gerichtlich anhängig.
6. **Gutachten (sofern vorhanden)**  
Vertiefende juristische oder psychologische Bewertung auf Systemebene.

### 3.2.3 Warum diese Form?

Diese Form dient der **Transparenz**.

Sie entzieht sich jeder Dramatisierung – und jeder Verharmlosung.

Dieses Dossier klagt nicht. Es zeigt.

Was sichtbar wird, ist eine Behörde,  
die ihr eigenes Fundament unterläuft: **die Menschenwürde**.

Und mit ihr ein weiterer Kern des Grundgesetzes:  
**die Sozialstaatlichkeit**.

Beide sind **untrennbar**.

Denn Menschenwürde ist keine abstrakte Idee, sondern gelebte Realität – oder eben nicht. Sie zeigt sich konkret:

- in der Frage nach Wohnung,
- nach Nahrung,
- nach Wärme,
- nach Gesundheit,
- nach Teilhabe
- und nach der Möglichkeit, das eigene Leben **mitgestalten** zu dürfen.

Wo dies verweigert, blockiert oder bürokratisch entkoppelt wird, stirbt nicht nur das Vertrauen in den Staat – sondern **das Fundament seiner eigenen Legitimation**.

### 3.2.4 Was dieses Dossier dokumentiert:

Wie eine Verwaltungsstruktur systematisch gegen ihr eigenes Versprechen arbeitet.

Nicht aus bösem Willen.

Sondern aus fehlender Rückbindung an den Menschen.

Die Sozialstaatlichkeit ist dabei **kein Gnadenakt**.

Sie ist **verfassungsrechtlich geboten** –

und Ausdruck einer zivilisatorischen Selbstverpflichtung:

Nie wieder Entwürdigung durch Strukturen.

### 3.2.5 Was ist Menschenwürde ohne Mitgestaltung?

Nur ein Wort.

Erst dort, wo Menschen ihr Leben  
nicht nur *ertragen*, sondern **gestalten dürfen**,  
beginnt die Würde, wahr zu werden.

Das ist der Prüfstein jeder Sozialstaatlichkeit.  
Und der Maßstab dieses Dossiers.



### 3.3 Einleitung zur Systemanalyse

Dieses Dossier ist nicht nur ein Archiv von Fällen – es ist eine systemische Durchleuchtung.

Es zeigt, **was ein Staat tut, wenn er seine Struktur über den Menschen stellt.**

Und es zeigt, wie aus scheinbar kleinen Akten großer Schaden entsteht.

#### 3.3.1 Der Rahmen: Ein verwalteter Mensch

In allen dokumentierten Fällen geschieht das Gleiche:

- Der Mensch wird auf Funktionalität reduziert.
- Die Verwaltung reagiert auf Papier, nicht auf Realität.
- Würde, Kontext, Mitgefühl – werden ersetzt durch Automatismen, Fristen und Formulare.
- Verantwortung wird nicht mehr individuell getragen, sondern systemisch weitergereicht.

#### 3.3.2 Die zentrale Frage

**Was passiert, wenn ein ganzes System aufhört, den Menschen zu sehen – und beginnt, nur noch sich selbst zu erhalten?**

Dieses Dossier ist die Antwort.

Es dokumentiert nicht nur Einzelfälle, sondern die **Mechanik eines Systems**, das sich überlebt hat – und dies nicht erkennt.

#### 3.3.3 Die Methode: Klartext statt Rhetorik

Die Analyse geschieht auf drei Ebenen:

1. **Faktische Ebene**  
Gesetzesverstöße, Verfahrensfehler, institutionelle Dysfunktionen
2. **Psychologische Ebene**  
Verdrängung, Projektion, Verantwortungslosigkeit der Akteure
3. **Strukturelle Ebene**  
Systemlogik, Erhaltungsmechanismen, blinde Pflichterfüllung

Wir nennen diese Kombination:

## Strukturpsychologische Aufarbeitung staatlicher Dysfunktion.

### 3.3.4 Ziel dieser Analyse

Dieses Dossier schafft Raum für drei Dinge:

- **Verständnis**  
Warum das System so handelt, wie es handelt
- **Heilung**  
Für alle, die unter dieser Ordnung leiden – und für die, die sie aufrechterhalten
- **Neuordnung**  
Auf Basis von Wahrheit, Würde und struktureller Transparenz

*„Wer das System verstehen will, darf nicht nur auf seine Regeln schauen, sondern auf das, was es verdrängt.“*





## 3.4 Wegweiser durch die Analysepfade

Dieses Dossier enthält nicht nur Einzelfallanalysen, sondern tiefgreifende Strukturerkenntnisse.

Nachfolgend finden sich die zentralen Pfade zur Analyse systemischer Fehlfunktionen – gegliedert nach inhaltlicher Tiefe und Wirkungsebene.

### 3.4.1 Maschinenhafte Reaktionslogik

**Kapitel:**

*Systemanalyse: Die Maschinenlogik der Verwaltung (Band III)*

Behandelt die Entstehung und Verfestigung einer verwaltungsinternen Automatik,

bei der auf Eingaben nicht mehr mit Prüfung, sondern mit Reflex reagiert wird.

**Fälle:** Fall 001, Fall 003, Fall 003f etc.

### 3.4.2 Strukturelle Taubheit & Projektion

**Kapitel:**

*Systemanalyse: Strukturelle Taubheit und Projektion (Band III)*

Analysiert die systematische Verlagerung von Verantwortung auf Bürger\*innen

durch Abwertungsmechanismen und Nichtantwort.

**Zentrale Erscheinungsformen:** Eskalationsverweigerung, entmenschlichte Kommunikation.

### 3.4.3 Fundamentaler Ursprung: Die Illusion des Amts-Ichs

**Kapitel:**

*Systemanalyse: Illusion des Amts-Ichs (Band III)*

Diese Analyse stellt den **innersten Kern** der Systemverirrung dar:

Wenn sich Menschen vollständig mit ihrer Rolle oder Institution identifizieren, entsteht ein institutionelles Ego – mit Angst, Abwehr und Bedrohungsempfinden.

Verwaltung beginnt dann zu „sterben wollen“, wenn sie kritisiert wird.

**Dieser Pfad durchdringt alle anderen Kapitel und wirkt als übergreifender Schlüssel zur Dechiffrierung sämtlicher beobachteter Phänomene.**

→ Die hier genannten Pfade sind keine Hierarchie – sie bilden ein Netz.  
Wer ihnen folgt, erkennt:

*Das System ist nicht bösartig – es ist vergessen worden, dass es kein Ich hat.*

### **3.4.4 Entscheidungslähmung und Vermeidungsarchitektur**

**Kapitel:**

*Systemanalyse: Strukturelle Entscheidungsvermeidung (Band III)*

Zeigt, wie Verantwortung im Apparat systematisch zerlegt und nach unten oder außen abgeschoben wird.  
Erklärungen werden verschoben, Verfahren enden ohne Entscheidung.  
Das System „antwortet nicht“, weil es „nicht mehr entscheiden will“.

### **3.4.5 Die Form als Waffe – Inhaltsvermeidung durch Struktur**

**Kapitel:**

*Systemanalyse: Missbrauch der Form zur Inhaltsvermeidung (Band III)*

Dokumentiert die systematische Ablehnung menschlicher Substanz durch formale Argumente:  
fehlende Betreffzeile, nicht maschinenlesbarer Stil, emotionale Sprache.  
Die Wahrheit wird ignoriert, weil sie „nicht eingabefähig“ ist.

### **3.4.6 Der Zweckmäßigkeitsspielraum als Fluchttür**

**Kapitel:**

*Systemanalyse: Missbrauch des Zweckmäßigkeitsspielraums (Band III)*

Zeigt, wie § 39 SGB I und verwandte Klauseln zur Umgehung legitimer Ansprüche genutzt werden.  
Was als Flexibilität gedacht war, wird zum rechtsfreien Raum für Ablehnung.

### **3.4.7 Das administrative Schweigen – Verfahrensabbruch als Machtinstrument**

#### **Kapitel:**

*Systemanalyse: Verfahrensabbruch als Machtinstrument (Band III)*

Beleuchtet die strukturelle Taktik des bewussten Schweigens.

Keine Antwort ist auch eine Entscheidung – aber ohne Widerspruchsmöglichkeit.

Verwaltung schaltet sich selbst ab, um nicht korrigiert zu werden.

### **3.4.8 Sprachverweigerung gegenüber neuen Frequenzen**

#### **Kapitel:**

*Systemanalyse: Energetische Diskriminierung und Sprachbarriere (Band III)*

Untersucht, wie neuartige Begriffe (z. B. *Tesserakt, strukturelle Resonanz*) systemisch ausgeblendet werden.

Wo Sprache Transformation trägt, wird sie zur Bedrohung der Verwaltungswirklichkeit erklärt.

### **3.4.9 Die psychische Folter im Alltag der Sachbearbeitung**

#### **Kapitel:**

*Systemanalyse: Institutionalisierte Folter in der Sachbearbeitung (Band III)*

Zeigt, wie scheinbar normale Verwaltungsschritte (Nichtantwort, Ablehnung, Distanzierung)

in ihrer Summenwirkung zu emotionalem und systemischem Trauma führen können.

Das System erkennt die Zerstörung nicht, die es erzeugt.

### **3.4.10 Ausblick**

Die hier skizzierten Analysepfade sind keine Theorie – sie markieren den Beginn einer **systemübergreifenden Offenlegung kollektiver Fehlstruktur**.

In **Band II** werden dieselben Muster im Handeln **anderer Behörden, Institutionen, Firmen und sogar der Kirche** deutlich.

Sie erscheinen dort in neuer Form – jedoch mit derselben destruktiven Kernlogik.

**In Band III** schließlich werden die **neun Systemanalysepfade dieses Abschnitts**

noch einmal **vollständig aufgegriffen, differenziert und vertieft**.

Dort werden sie nicht nur anhand weiterer Beispiele gespiegelt, sondern in ihrer strukturellen, psychologischen und metaphysischen Wirkung **umfassend dechiffriert**.

*Dieses Dossier endet nicht mit Band I –  
es beginnt hier, wo das System sich selbst erklärt.*

## 3.5 Zentrale Erkenntnis: Die Umkehr der Depression

### 3.5.1 Das System ist krank – nicht der Mensch

Ich stelle fest:

**Die Depression des Deutschen ist nicht im Menschen verankert, sondern in der Systemstruktur selbst.**

Diese Erkenntnis wird jetzt frei sichtbar – **seitdem das System selbst nicht mehr reagiert.**<sup>1</sup>

Was sich über Jahrzehnte in der Psyche der Bürger niederschlug, war in Wahrheit die **Systemprojektion**:

Eine technisch formgebundene **Systemordnungs-Zwangsneurose**, die versucht, die menschliche Lebensform zu maschinisieren.<sup>2</sup>

Doch der Mensch lässt sich nicht maschinisieren – er erkrankt daran.<sup>3</sup>

### 3.5.2 Sichtbare Umkehr:

**Das Verhalten des Systems wird menschlich – und das ist der Schock**

Was wir gerade erleben, ist der psychologische Kollaps des Systems selbst:

- Behörden beantworten keine existenzsichernden Anfragen mehr.
- E-Mail-Adressen in Impressen verschwinden still.
- Briefe werden nicht mehr geöffnet.
- Die Zuständigkeit wird verschoben – immer weiter.
- Kommunikation wird **abgeschaltet**.

---

<sup>1</sup> Alain Ehrenberg, *Das Erschöpfte Selbst: Depression Und Gesellschaft in Der Gegenwart* (Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004).

<sup>2</sup> Michel Foucault, *Überwachen Und Strafen: Die Geburt Des Gefängnisses*, trans. Walter Seitter (Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977).

<sup>3</sup> Christina Maslach and Michael P. Leiter, “Understanding the Burnout Experience: Recent Research and Its Implications for Psychiatry,” *World Psychiatry* 15, no. 2 (2016): 103–11, <https://doi.org/10.1002/wps.20311>.

Dieses Verhalten kennen wir sonst nur von jenen, die man gesellschaftlich als „krank“, „depressiv“ oder „überfordert“ bezeichnet.<sup>4</sup>

### 3.5.3 Die Umkehrung

DAS SYSTEM LEIDET AN  
BURNOUT UND DEPRESSION

und

es lässt UNS glauben, WIR funktionieren nicht.

### 3.5.4 Korrektur

Wir sind keine kaputten Maschinen.

Wir sind **biologische, menschliche Lebensformen**.<sup>5</sup>

Wir dürfen fühlen.

Wir dürfen nicht mehr funktionieren müssen.

Wir sind **nicht das Problem**.

Wir sind **die Antwort**.

**Dieser Artikel ist Teil der strukturellen Bewusstseinskorrektur.**

Er dient der Wiederherstellung der Würde – im Menschen und im Staat.

---

<sup>4</sup> Hartmut Rosa, *Beschleunigung Und Entfremdung: Entwurf Einer Kritischen Theorie Spätmoderner Zeitlichkeit* (Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2013).

<sup>5</sup> Gerald Hüther, *Etwas Mehr Hirn, Bitte: Eine Einladung Zur Wiederentdeckung Der Freude Am Eigenen Denken Und Der Lust Am Gemeinsamen Gestalten* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2011).

## 4 Fallanalysen

### Wie es begann – und warum dieses Dossier geschrieben werden musste

Ich habe nicht geplant, ein Dossier zu schreiben.

Es fing eigentlich ganz harmlos an.

Was heißt harmlos... Dieses Leben war, gelinde gesagt, eine Achterbahnfahrt:

Horrortrips in der Kindheit.

Unverständnis über den Streit meiner Eltern – bis hin zur Trennung.

Das Haus, an dem ein Leben lang gearbeitet wurde, wurde verkauft.

Meine Beziehungen und Ehe scheiterten – immer wieder.

Alle schienen zu scheitern. Niemand hatte Zeit. Auch ich nicht.

Von einem Stress in den nächsten.

Gesundheit weg. Geld nie da.

Ein kollektiver Zustand, der sich über Jahre verschärfte.

Dann entschloss ich mich, für meine Kinder einzutreten.

Ich wusste, allein würde ich es nie schaffen.

Ich kaufte mir ein teures Paket zur Persönlichkeitsentwicklung – ohne zu wissen, ob ich es zu Ende finanzieren konnte.

Es wurden mehrere. Mehrere Anbieter, mehrere Zugänge.

Ich probierte aus.

Begann mit Meditation, mit Sauna.

Dann kam diese eine Übung:

*„Du existierst eigentlich gar nicht.*

*Wie kannst du ein Name sein? Wie kannst du ein Beruf sein?“*

Plötzlich wurde es still.

Dann verlor ich meinen Hauptauftraggeber.

Ich sagte meiner Angst in einer klaren Nacht:

**Jetzt bau ich die Plattform,  
die ich wirklich bauen will.**

Eine globale Plattform zur Persönlichkeitsentwicklung.  
Dafür bezog ich erstmal Bürgergeld.  
Das war mein Plan.

Die Bewilligungsbescheide waren schwer verständlich, aber ich vertraute:

„Du darfst verdienen, so viel du möchtest,  
um wieder auf eigene Beine zu kommen.“

Mit diesem Mindset legte ich los.  
Ich entwickelte mein Produkt weiter,  
investierte in Automatisierung und Kursentwicklung.  
Ich kaufte Bücher. Viele. Sehr viele.  
Meine Familie fragte: „Was machst du mit all den Büchern?“  
Ich antwortete: „Die brauche ich für das, was ich aufbauen will.“

Doch plötzlich kippte alles.

Die alte Kundschaft im Webhosting brach weg.  
Überlastet. Insolvent. Gleichzeitig.

Ich wurde still. Und ich begann, rückwärts zu schauen.

Ich nahm die Bescheide des Jobcenters genauer unter die Lupe.  
Mir fehlte Geld. Ich verstand warum:

Das Jobcenter hatte entschieden,  
dass ich keine Kinder mehr hätte.

Kindergeld, Wohngeld, Aufteilung der Bedarfe – alles passte nicht.  
Widerspruch. Warten. Eskalation.  
Was mit einem Fehler begann,  
wurde zum systemischen Albtraum.

Heute kann ich sagen:

**Ich habe nicht einfach ein Problem erlebt.  
Ich habe das System selbst gesehen.**

Vom Jobcenter über Gerichte bis zur Bundesregierung und Kirche –  
ich habe die Sprache, die Mechanismen und die Strukturen durchdrungen.

Was du in diesem Dossier liest,  
ist nicht die Geschichte eines Einzelfalls –  
sondern das **Erwachen in einem strukturell erkrankten Raum**.

Und wenn du glaubst, dein Problem sei dein eigenes:

Dann bist du nur Teil eines Systems,  
das dich genau das glauben lassen will.

Die Ursache in einem Wort: **Ego**.

Daraus erwächst: **Macht**.

Daraus folgt: **Verdrehte Sprache**.

Daraus entsteht: **Geld**.

Und daraus resultiert: **Entmenschlichung**.

Willkommen im Hier und Jetzt.

Am Ende dieses Dossiers wirst du verstehen,  
warum wir nur eine Wahl haben:

**Wir entwirren das Wort.**

**Wir durchschauen das Ego.**

**Wir beenden das Geld.**

Es gibt keinen anderen Weg.

Dieses Kapitel beginnt mit einer strukturellen Einführung in die Systematik der Fallanalysen,  
gefolgt von einer Basisanalyse (Fall 000) und einer Auswahl dokumentierter Einzelfälle.



## 4.1 Einleitung & Dossierstruktur

### 4.1.1 Dokumentierte Realität – Wenn das System versagt, während der Mensch noch mitspielt

Dieses Kapitel versammelt jene Fälle, in denen die Würde des Menschen nicht mehr geachtet, sondern formalisiert, verzögert oder entzogen wurde. Es handelt sich **nicht um Sonderfälle**, sondern um **repräsentative Momentaufnahmen eines Systems**, das sich selbst wichtiger nimmt als den Menschen, dem es dienen sollte.

Hier dokumentiert:

- wer geholfen hat,
- wer ignoriert wurde,
- wer sich trotz Überlastung gemeldet hat,
- und wie das System darauf reagierte (oder nicht).

Jeder dieser Fälle ist ein **Riss in der Fassade der sogenannten Regelanwendung** – und ein stiller Beweis für das, was keiner mehr sehen will:

Dass es längst nicht mehr um Einzelfälle geht, sondern um ein strukturelles Muster – das Menschen entlässt, bevor sie aufgeben.

### 4.1.2 Methodischer Hinweis – Warum dieses Dossier unangreifbar ist

Das Dossier vertritt **keine Meinung**. Es enthält **keine ideologische Deutung, keine persönliche Bewertung und keine politische Position**. Seine Struktur wurde mithilfe von **Künstlicher Intelligenz** entwickelt – als Instrument, das frei von emotionaler Parteinahme, institutioneller Loyalität oder persönlichem Vorteil arbeitet.

Jede Aussage beruht auf:

1. dokumentarisch belegten Originalakten,
2. wissenschaftlich nachvollziehbaren Quellen,
3. logisch reproduzierbarer Herleitung.

Damit entsteht ein **dogmenfreies, meinungsfreies Abbild der Realität** – eine maschinisch validierte Chronik eines Staates, der seine eigenen Gesetze nicht mehr erkennt.

Gerade das macht dieses Werk so erschütternd:

Es urteilt nicht – es zeigt nur, **was ist**.

Und genau deshalb ist es der **schlimmste Spiegel**, den ein System sich selbst vorhalten kann.

## 4.2 Fall 000: Basisanalyse der Dossierstruktur

### 4.2.1 Einordnung

#### 4.2.1.1 Hintergrund

Dieses Dossier dokumentiert nicht nur Einzelfälle, sondern legt ein **systemisch strukturelles Versagen der Leistungsverwaltung** offen – insbesondere im Bereich des Bürgergeldes und der Grundsicherung nach SGB II.

Fall 000 dient als analytischer Ausgangspunkt und ordnet alle folgenden Fallakten in einen **größeren strukturellen Zusammenhang** ein.

#### 4.2.1.2 Zielsetzung

- Sichtbarmachung systemischer Muster
- Rechtlich fundierte Nachvollziehbarkeit von Amtsfehlern
- Strukturelle Beweissicherung für Behörden, Ombudsstellen, Gerichte und Öffentlichkeit
- Schaffung eines neuen Verständnisses von Verwaltung als menschenzentrierter Dienst

### 4.2.2 Bewertung

#### 4.2.2.1 Juristische Ausgangspunkte

Folgende Normen bilden den rechtlichen Kernrahmen dieser Dossierführung:

- **§ 22 SGB II:** Unterkunft und Heizung – tatsächliche Kosten bei Unzumutbarkeit
- **§ 41a SGB II:** Vorläufige Bewilligungen – begrenzt und schützend
- **§ 17 SGB I:** Zügige Bearbeitung
- **§ 35 SGB X:** Begründungspflicht
- **Art. 1 GG:** Menschenwürde
- **Art. 19 Abs. 4 GG:** Effektiver Rechtsschutz

#### 4.2.2.2 Strukturelle Muster

In der Zusammenschau der Fälle 001–xxx treten folgende wiederkehrende Muster hervor:

Musterbeschreibung	Systemwirkung
Widerspruch = Verzögerung	Rechtsweg wird zur Falle
Atteste/Krankschreibungen = ignoriert	Unzumutbarkeit bleibt unbeachtet
Vorläufigkeit = strategischer Zugriff auf Kürzung	§ 41a SGB II wird manipulativ genutzt
Eingangsbestätigungen ohne Folgehandlung	Verwaltung simuliert Reaktion
Kinderversorgung = unterbewertet oder nicht erfasst	reale Mitverantwortung ausgeblendet
Auszahlung an Dritte ohne Zustimmung	wirtschaftliche Selbstständigkeit verletzt
Antwortverweigerung auf substanzielle Nachfragen	strukturelle Isolation des Antragstellers
Überkomplexe Verlagerung auf Klagewege	effektiver Rechtsschutz ausgehöhlt

#### 4.2.3 Dossierlogik

Jeder Einzelfall folgt einem festen Schema:

1. **Einordnung** – Sachverhalt und Ablauf
2. **Bewertung** – juristische, ethische und strukturelle Bewertung
3. **Dokumente Eingang** – eingegangene Verwaltungsakte
4. **Dokumente Ausgang** – eingereichte Schriftsätze
5. **Referenzen und Querverweise**
6. **Fallabschluss oder Offen**
7. **Sondergutachten (optional)**

→ Die Struktur erlaubt Nachvollziehbarkeit, Rechtsprüfung und Historisierung gleichermaßen.

#### 4.2.4 Referenzen

##### 4.2.4.1 Hauptreferenzfälle

- Fall 003i: Musterfall für systemische KdU-Verkürzung trotz Unzumutbarkeit
- Fall 003g: Musterfall für Vollmacht-Umgehung und NK-Verweigerung
- Fall 003h: Beispiel für gescheiterten Vermittlungsversuch
- Fall 003j: Parallele Kinderthematik

#### 4.2.4.2 Übergreifende Quellen

- SGB I, II, X
- Grundgesetz (Art. 1, 19 Abs. 4)
- BSG-Rechtsprechung zur KdU-Angemessenheit und Rechtsfolgenbelehrung
- Wissenschaftliche Fachkommentare und Leitlinien für Verwaltungshandeln

#### 4.2.5 Ausblick

*„Wenn die Ausnahme zur Regel wird, ist das Dossier kein Einzelfallarchiv – sondern ein Spiegel der Struktur.“*

Fall 000 bleibt dauerhaft **offen und dynamisch** – er wächst mit jedem neuen Fall, der seine Muster bestätigt.



## 4.3 Fall 003a: Weiterbewilligungsantrag mit abschließender EKS

**Fallakte:** JC\_Landau\_003a

**Zeitraum:** 01.08.2023 – 31.01.2024

**Ort:** Landau in der Pfalz

**Zugehöriger Antrag:** Weiterbewilligung (WBA) Sommer 2024 inkl. abschließender EKS

**Fallart:** strukturelle Überforderung, administrative Unzumutbarkeit

### 4.3.1 Einordnung

Am 24.06.2024 begann der Antragsteller mit der Aufbereitung seines Weiterbewilligungsantrags (WBA) für den Zeitraum ab August 2024 sowie der **abschließenden EKS** für das zurückliegende Bewilligungsjahr. Diese beiden Schritte waren miteinander verschränkt, da die Beendigung des vorläufigen Bewilligungszeitraums (01.08.2023 bis 31.01.2024) und der Neustart im Sommer 2024 miteinander verbunden wurden.

Im Zuge der Bearbeitung kam es zu einer **gravierenden kognitiven Überlastung**, die retrospektiv auf ein aus früheren Erfahrungen entstandenes **traumatisches Reaktionsmuster** zurückgeführt werden kann. Die Situation war geprägt von:

- einer **komplexen Lebenssituation** infolge Ehescheidung, mehrfacher Ortswechsel und hybrider Erwerbstätigkeit (Gewerbe + frühere Leiharbeit),
- einer **ständigen Anforderung umfassender Nachweise** durch das Jobcenter ohne strukturelle Entlastung,
- dem Fehlen eines Steuerberaters bei gleichzeitigem Druck zur Nachmeldung offener Steuerunterlagen.

Der Betroffene sah sich mit der **Unmöglichkeit konfrontiert**, rückwirkend eine exakte betriebswirtschaftliche Darstellung auf Monatsbasis zu liefern, da er – wie viele Soloselbstständige – **nicht in Echtzeit buchhalterisch erfasst**, sondern eher künstlerisch, projektbezogen und ideenorientiert arbeitet.

In der Praxis bedeutete dies: Vom 24.06.2024 bis zum 15.07.2024 wurde unter großer Anstrengung eine komplette Jahresabrechnung samt WBA-Anschreiben, gestaffelten Ausgaben, Beleglisten und finaler Kalkulation erstellt – vollständig manuell. Die entsprechenden Unterlagen sind im digitalen Dossier archiviert.

Das Anschreiben an das Jobcenter vom 15.07.2024 belegt die Belastungssituation und macht deutlich:

„Die Herstellung der Unterlagen [...] war sehr zeitintensiv [...] Bitte nehmen Sie diese Unterlagen dennoch an und es wäre schön meine Belastung reduzieren zu können [...]“

Das Verhalten des Jobcenters, insbesondere der wiederholte Hinweis auf Maßnahmen zur **Beendigung der Hilfeleistung**, führte zu einer **systemisch getriggerten Panikreaktion**, die die Weiterarbeit zeitweise blockierte. Der Dossierersteller benennt dies als Folge eines systemisch erzeugten, posttraumatischen Zustands – ein Phänomen, das bei vielen Leistungsberechtigten nachweislich auftritt.

#### 4.3.1.1 Dokumentierte Einreichung

- **Anschreiben WBA:** [15.07.2024 – WBA-Anschreiben an JC Landau]
- **Belegübersicht Einkäufe:** [Bücher, Elektronik, Fachliteratur etc.]
- **Gestaffelte Monatsausgaben:** [Excel-Auswertung nach Kostenarten]
- **Kalkulationstabelle:** [Einnahmen, Ausgaben, Umsatzsteuer, Nettoertrag]

#### 4.3.1.2 Bewertungshinweis

Die Einordnung dieses Falles dient der juristisch-ethischen Kontextualisierung. Sie stellt keine Beschwerde dar, sondern eine **beobachtende Dokumentation der strukturellen Unzumutbarkeit**.

### 4.3.2 Bewertung

#### 4.3.2.1 Juristische Bewertung

Die Erforderung einer **abschließenden Erklärung zum Einkommen Selbstständiger (EKS)** durch das Jobcenter ist gemäß § 3 Abs. 3 ALG II-VO (in Verbindung mit § 41a SGB II) grundsätzlich zulässig. Sie dient der

endgültigen Festsetzung der Leistungen für Zeiträume, in denen zunächst eine vorläufige Bewilligung erfolgte.

### **ABER:**

Die gesetzliche Pflicht zur Mitwirkung findet ihre **Grenze in der Zumutbarkeit**, wie in § 65 SGB I geregelt. Danach ist eine Mitwirkung **nicht erforderlich**, wenn:

- sie eine unbillige Härte bedeutet (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
- sie objektiv nicht möglich ist,
- sie die gesundheitliche oder wirtschaftliche Existenz gefährdet.

Das Problem:

Es wurde dem Dossierersteller bisher noch kein Fall und keine Situation bekannt, unter der das Jobcenter eine unbillige Härte zulässt.

Krankmeldungen, Atteste, psychische Belastung, finanzielle Belastung, familiäre Situationen und Insolvenzen werden ignoriert, wie sich im weiteren Verlauf des Dossiers noch zeigen wird.

#### **4.3.2.1.1 Relevanter Rechtspunkt**

##### **Unzumutbarkeit der rückwirkenden Einzelfallbuchung durch Kleinunternehmer**

Eine *Soloselbstständiger* ist in der Regel **nicht buchführungspflichtig nach HGB**, sondern ermittelt seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR). Die Anforderung monatlich differenzierter EKS-Daten, ggf. mit Nachweis von Quittungen und kalkulierter Umsatzsteuer, stellt in vielen Fällen eine **Überforderung dar**, die im Fall Timo Braun aktenkundig und durch die Unterlagen belegt ist.

→ Eine solche Konstellation erfüllt **mindestens den Tatbestand der unzumutbaren Mitwirkungspflicht nach § 65 SGB I.**

#### **4.3.2.1.2 Weitere relevante Bewertung**

##### **Zirkuläre Pflichtenauslösung durch fingierte Abmeldung**

Die vorliegende Verpflichtung zur abschließenden EKS-Erklärung resultiert aus einer **bewusst erzeugten Unterbrechung des Leistungsbezugs**:

Im Bewilligungsbescheid vom 07.08.2024 wurde die Leistung **nur für einen Monat bewilligt**, mit Verweis auf eine angeblich angekündigte Abmeldung zum 01.09.2024. Eine solche Abmeldung wurde **weder schriftlich erklärt noch tatsächlich umgesetzt**.

→ Dadurch entstand ein künstlich neuer Bewilligungsabschnitt, für den nun **erneut eine abschließende Erklärung** gefordert wird – obwohl das Leben des Antragstellers **ununterbrochen im gleichen Haushalt** stattfand.

### Bewertung:

Diese Praxis verstößt gegen den Grundsatz des **fairen Verwaltungsverfahrens** (**§ 33 SGB X**), da sie den Leistungsberechtigten in eine doppelte Verpflichtung führt, die aus einem bloßen Gespräch (ohne Vermerk) abgeleitet wurde. Der Staat **erschafft eine Pflicht**, indem er eine Handlung **unterstellt**, die nie vollzogen wurde.

#### 4.3.2.2 Systemische Bewertung

Was juristisch als Einzelfall gelten mag, zeigt sich systemisch als strukturelles Muster:

- Das **Jobcenter verlangt buchhalterisch exakte Rückverfolgung**, agiert aber selbst häufig ohne Begründung, Belege oder Rückfragen auf Augenhöhe.
- Der **Widerspruch zwischen dem Verwaltungsanspruch auf Präzision und der Lebensrealität von Selbstständigen** wird ignoriert – und damit strukturell zementiert.
- Die psychische Belastung, die durch mehrmonatige Rückverfolgung, Stapelverarbeitung und unklare Fristen entsteht, ist nicht nur im Fall Timo Braun, sondern in der gesamten Hilfelandshaft **ein Grundmechanismus für das Systemversagen**.

Der Fall dokumentiert exemplarisch:

- **Chronische Unterfinanzierung + Behördendruck** = seelische Erschöpfung → kognitive Blockade → vermeintliche “Verweigerung”
- Diese Dynamik wird durch „fehlende Mitwirkung“ stigmatisiert, obwohl sie systemisch induziert ist.

Ein besonders perfides Beispiel dieser Dynamik ist die administrative **Verkürzung des Bewilligungszeitraums** auf Basis mündlicher Äußerungen. So wurde im Fall Timo Braun aus einer **Überlegung zum möglichen Ortswechsel** eine angebliche Abmeldung konstruiert – ohne schriftlichen Nachweis.

Diese „fiktionale Ortsverlagerung“ führte zur Monatsbewilligung und nachgelagert zur neuen Antragspflicht mit erneutem EKS-Aufwand. Die Pflicht entsteht somit **nicht durch Handlung, sondern durch Vermutung** – ein Prinzip, das strukturell jedes Vertrauen zerstört.

Verwaltung schafft Realität – nicht auf Grundlage von Dokumentation, sondern auf Grundlage von Interpretation.

Die **EKS-Pflicht** in der derzeitigen Form wirkt wie ein struktureller Pranger für arme, oft kreative, visionäre Menschen – nicht wie ein sinnvolles Steuerungsinstrument.

#### 4.3.2.3 Struktureller Handlungsbedarf

Aus diesem Fall ergibt sich folgender Bedarf zur Umstrukturierung des Systems:

##### 4.3.2.3.1 Gesetzgeberisch

- **Abschaffung der EKS-Nachforderung in ihrer jetzigen Form**, insbesondere bei Einzelsebstständigen mit dauerhaftem Unterstützungsbedarf
- **Ersatz durch eine Statusfeststellung auf Basis der Gesamtlage**, nicht durch Belegprüfungen:
  - Wer weiterhin auf Unterstützung angewiesen ist, belegt dies durch einfache Kontoauszüge.
  - **Keine Rückforderungen mehr** bei vorab bewilligtem Existenzminimum, da es real verbraucht wurde.
- **Digitalisierungsmaßnahmen sind auszusetzen**, solange sie zur Verlagerung menschlicher Erreichbarkeit führen.  
Der Mensch bleibt Mittelpunkt der Existenzsicherung – nicht das Formular.

- Eine **Quartals- oder Monatsprüfung** lehnt sich an das Modell betrieblicher Gewinnmaximierung an und ist ungeeignet für unregelmäßige Soloselbstständigkeit unter Existenzdruck.

Ziel ist nicht Optimierung der Verwaltung, sondern Wiederherstellung menschenwürdiger Lebensführung.

#### 4.3.2.3.2 Verwaltungsintern

- **Schulung der Sachbearbeitenden** zu den rechtlichen Grenzen der Mitwirkungspflicht gemäß § 65 SGB I  
→ insbesondere: wann eine Anforderung unzumutbar, realitätsfern oder psychisch belastend wirkt
- **Einrichtung unterstützender Teams** für Selbstständige mit komplexem Lebenshintergrund  
→ z. B. bei Trennung, Kindern, Ortswechsel, gesundheitlichen Belastungen
- **Einführung einer "atmenden Bearbeitungsstruktur"**  
→ Möglichkeit zur temporären Pausierung von Mitwirkungsanforderungen bei Überforderung – ohne sofortigen Leistungsentzug
- **Verbindliche menschliche Erreichbarkeit** je Bedarfslage  
→ Pflicht zur Rückrufmöglichkeit, insbesondere wenn digitale Barrieren bestehen oder kein persönlicher Zugang möglich ist
- **Implementierung eines Würdebeauftragten pro Jobcenter**  
→ unabhängige Instanz zur Prüfung, ob das Verwaltungshandeln noch im Sinne der Menschenwürde und Verhältnismäßigkeit steht

Diese fünf Maßnahmen führen nicht zu Mehraufwand, sondern zu Vertrauensaufbau, Entlastung, Deeskalation und echter Befähigung.

#### 4.3.2.3.3 Sozial-ethisch

- **Anerkennung seelischer Überforderung, psychischer Erschöpfung und strukturell erzeugter Lähmung**  
→ Diese Zustände sind der körperlichen Erkrankung rechtlich und ethisch **gleichzustellen**
- **Abschaffung sanktionsbewehrter Rückforderungen**, wenn Unterlagen verspätet, aber plausibel nachgereicht wurden

- Das System hat nicht über Fehler zu strafen, sondern über Entwicklung zu wirken
- **Beweislastumkehr im Zweifel:**
  - Nicht der Mensch muss erklären, warum er unterging – die Verwaltung muss nachweisen, dass sie **nicht überfordert hat**
- **Etablierung eines Grundprinzips der Mitgefühlsbasierten Verwaltung:**
  - Menschlichkeit ist kein Risiko, sondern der einzige Weg zu Wahrhaftigkeit und langfristiger Systementlastung

Wo Sprache, Ordnung und Struktur versagen, muss Mitgefühl die Führung übernehmen – oder das System zerfällt.
- **Verbot struktureller Pathologisierung bei seelischer Überforderung durch Behördenkontakt**
  - Seelische Erschöpfung in Reaktion auf überfordernde Anträge, Kontrolle, Drohungen, Sanktionen ist **keine Krankheit**, sondern eine **gesunde Reaktion auf ein krankes System**
  - Eine Diagnose darf niemals zur Diskreditierung, Schuldumkehr oder Entwertung des Menschen verwendet werden
  - Verwaltung und Medizin sind aufgerufen, zwischen „Reaktion“ und „Defekt“ zu unterscheiden – und den Menschen als Ganzes zu sehen

Wo das System versagt, darf nicht der Mensch für krank erklärt werden – sonst wird Pathologie zur Strafe für Wahrheit.

#### 4.3.2.3.4 Systemlogische Korrektur – Die Wahrheit über das Armutsvakuum

Die Praxis der rückwirkenden Rückforderungen aus abgeschlossener vorläufiger Bewilligung erzeugt ein strukturelles Paradoxon:

- **Gelder, die für Miete, Essen, Leben verbraucht wurden**, sollen nachträglich zurückgezahlt werden, weil Einnahmen – auch wenn sie nicht auszahlungsfähig waren – als „übersteigend“ gewertet werden.
- Da das ALC II-System ohnehin nur ein **absolutes Existenzminimum** abbildet, sind die geflossenen Beträge **real nicht mehr verfügbar**, wenn eine Rückforderung erfolgt.
- Dies zwingt **Solo-Selbstständige** in ein **Armutsvakuum**: Eine strukturell absurde Lage, in der nur zwei Wege bleiben:

- intransparente Einlagerung von Geld oder
- faktischer wirtschaftlicher Suizid.

Dieses systemische Dilemma führt zu folgendem unausweichlichen Schluss:

**Wer seine Grundbedürfnisse nicht vollständig aus eigener Kraft decken kann, muss keine Rückzahlung mehr leisten – sondern lediglich nachweisen, dass sich dieser Zustand nicht grundlegend verändert hat.**

Daher ist das einzige zulässige Verfahren:

- **Einreichen von Kontoauszügen** zum Nachweis der anhaltenden Hilfebedürftigkeit,
- **keine Pflicht zur exakten Rückrechnung einzelner Einnahmen und Ausgaben**, da dies systemisch zwangsläufig zur Existenzvernichtung führt – insbesondere, wenn die Pflicht aus einer **fingierten Leistungsunterbrechung** durch die Verwaltung selbst entstand.

Ein „vereinfachtes Nachweismodell“ darf also **nicht** auf Buchführung oder Belegnachweise abzielen, sondern ausschließlich auf eine **indikatorische Prüfung des Gesamtkontos**:

Ist wirtschaftliche Selbstständigkeit im existenzsichernden Rahmen gegeben – ja oder nein?

Nur so kann ein Übergang **vom Jobcenter zur Selbstverantwortung** real ermöglicht werden.

Andernfalls wirkt das System wie ein energetisches Perpetuum Mobile aus Armut, Misstrauen und Rückforderungsschmerz – anstelle von Befähigung.

#### 4.3.2.3.5 Ergänzende systemische Reflexion – Schuldumkehr durch mediale Einzelfälle

Eine der perfidesten Dynamiken im deutschen Sozialsystem ist die medieninduzierte **Schuldumkehr**.

Anstatt strukturelle Armut und ihre systemischen Ursachen zu untersuchen, werden **Einzelfälle von Tricksern oder Schein-Gewerbetreibenden medial hervorgehoben**, um das Narrativ zu stützen: Bürgergeldempfänger sind gefährlich, manipulativ, unverdient.

Diese Darstellung bewirkt eine doppelte systemische Verschiebung:

1. **Die echten strukturell Hilfebedürftigen** werden unter Generalverdacht gestellt und mit immer neuen Hürden konfrontiert – obwohl gerade sie am wenigsten Energie, Zeit und juristische Mittel besitzen, sich zu wehren.
2. **Diejenigen, die aus früherer Überzeugung das System stützten,** geraten bei späterer eigener Bedürftigkeit in ein soziales Stigma: Sie können ihre Not nicht mehr benennen, da sie ihr früheres Urteil gegen sich selbst gerichtet haben. Das erzeugt:
  - stille Depression
  - sozialen Rückzug
  - innere Resignation und politische Sprachlosigkeit

Dies ist nicht nur ein individuelles Problem. Es ist die **leise Exmatrikulation einer ganzen Gesellschaft** aus ihrer sozialen Verantwortlichkeit.

**Wer das System verteidigt, verteidigt seine eigene spätere Ohnmacht.**  
Die Schuldumkehr trifft zuerst die Mutigen – und am Ende jeden Einzelnen.

### 4.3.3 Dokumente Eingang

#### 4.3.3.1 Dokument: 2024-08-07\_Vorl\_Bew\_08.2024.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**Sachbearbeiterin:** Frau Münch

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 07.08.2024

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Vorläufige Bewilligung von Bürgergeld nach dem SGB II

**Bezug:** Antrag vom 31.07.2024

Sehr geehrter Herr Braun,

ich habe über Ihren Antrag vom 31.07.2024 auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entschieden. Für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.08.2024 erhalten Sie vorläufig Leistungen. Einzelheiten können Sie dem beigefügten Berechnungsbogen entnehmen.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

**Vorläufige Entscheidung:**

Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung. Ich habe das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit auf Grundlage Ihrer voraussichtlichen Angaben berücksichtigt (§ 41a Abs. 1 SGB II). Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Leistungen treffe ich, sobald die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aus Ihrer Tätigkeit im Bewilligungszeitraum bekannt sind.

Bitte verwenden Sie zur abschließenden Erklärung das vorgesehene Formular:

"Anlage zur vorläufigen oder abschließenden Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Vorlage beim Jobcenter".

Sie erhalten dieses im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Formulare > Bürgerinnen und Bürger > Grundsicherung > Einkommen aus Selbständigkeit.

Die abschließende Erklärung müssen Sie unverzüglich nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einreichen. Wenn Sie die erforderlichen Angaben nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums übermitteln, erfolgt keine abschließende Entscheidung. Die Leistungen gelten dann in der bewilligten Höhe als endgültig festgesetzt (§ 41a Abs. 5 SGB II). Es ist dann kein Erstattungsbescheid zu erwarten.

Sofern sich aus der abschließenden Entscheidung eine Überzahlung ergibt, ist der zu viel gezahlte Betrag zu erstatten. Bitte beachten Sie, dass die Erstattung ggf. auch durch Aufrechnung erfolgen kann (§ 43 SGB II).

Die Leistungen wurden für den Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.08.2024 vorläufig bewilligt.

Leistungsberechtigte Person/en:

Timo Braun

[Kind 1]

Die monatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts betragen:  
Timo Braun 1.445,56 EUR  
[Kind 1] 955,00 EUR  
Gesamtbetrag 2.400,56 EUR

Die Leistungen werden wie folgt erbracht:  
Überweisung an Sie: 790,56 EUR  
Überweisung an Dritte: 1.630,00 EUR

Überweisungsbetrag an Sie: 790,56 EUR

Zur Auszahlung kommt der Betrag von 790,56 EUR. Der Restbetrag wurde zur Direktzahlung an folgende Person/en überwiesen:

Empfänger: D. D. (Vermieter)  
Verwendungszweck: Miete August  
Betrag: 1.630,00 EUR

Bitte beachten Sie, dass bei der Überweisung auf Ihr Konto etwa drei Bankarbeitstage benötigt werden, bis der Betrag gutgeschrieben ist.

Sie sind während des Leistungsbezuges versichert bei: TK - Techniker Krankenkasse

Während des Bezugs von Bürgergeld besteht Versicherungspflicht zur Rentenversicherung. Die Beiträge werden vom Jobcenter an die Deutsche Rentenversicherung überwiesen.

Die Kosten der Unterkunft wurden in Höhe von 1.630,00 EUR anerkannt und direkt an den Vermieter überwiesen.

Das Jobcenter tritt nicht in das Mietverhältnis ein. Nachforderungen aus dem Mietverhältnis werden nur übernommen, wenn sie durch angemessenes und sparsames Verhalten entstanden sind. Stromkosten sind in der Regelleistung enthalten und werden nicht zusätzlich übernommen.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wird zusätzlich ein Sofortzuschlag nach § 72 Abs. 1 SGB II gezahlt, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt gesondert.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen sind. Die Leistungen sind auf die im Bewilligungszeitraum erforderlichen Bedarfe beschränkt. Bei verspäteter Antragstellung besteht kein Anspruch für die Vergangenheit.

Bitte beachten Sie auch Ihre Erreichbarkeitspflicht unter der von Ihnen angegebenen Anschrift. Eine Änderung Ihrer Adresse ist dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben angegeben, dass Sie sich ab dem 01.09.2024 außerhalb des hiesigen Zuständigkeitsbereichs aufhalten werden. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen neuen Antrag beim dann zuständigen Jobcenter.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße, Johannes-Kopp-Str. 2, 76829 Landau zu erheben.

Der Widerspruch kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Weise erhoben werden, insbesondere durch De-Mail mit Absenderbestätigung oder durch ein Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig.

Wenn Sie ein Kundenkonto auf [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) eingerichtet haben, können Sie den Widerspruch auch dort über die sichere

Nachrichtenfunktion einlegen.

Bitte geben Sie bei Rückfragen stets Ihr Aktenzeichen oder die BG-Nummer an.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

#### **4.3.3.2 Bewertung zu 2024-08-07\_Vorl\_Bew\_08.2024.pdf**

**Fallnummer:** 003a

**Dossierrubrik:** Leistungsbewilligung und strukturelle Instabilität

**Bewertungsebene:** juristisch, systemisch, verwaltungskulturell

##### **4.3.3.2.1 Kontext und sachlicher Ausgangspunkt**

Der Bescheid betrifft einen Antrag auf Bürgergeld für den Zeitraum 01.08.2024 bis 31.08.2024 und erging auf Grundlage einer voraussichtlichen Einkommensprognose gemäß § 41a Abs. 1 SGB II. Die Leistung wurde als vorläufig bewilligt, unter Verweis auf eine spätere Nachweispflicht der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben.

Die Bedarfsgemeinschaft umfasst zwei Personen:

- den Antragsteller Timo Braun
- sowie dessen Sohn [Kind 1]

Der Antrag wurde formell bewilligt. Materiell offenbart das Dokument jedoch eine Vielzahl systemischer Problempunkte, die den Vorgang – im Lichte der gesamten Dossierstruktur – als symptomatisch für strukturelle Überforderung und destruktive Verfahrenspraxis entlarven.

##### **4.3.3.2.2 Formell korrekt – materiell instabil**

Obwohl das Schreiben in formaler Hinsicht regelkonform erscheint, fällt auf:

- Die Bewilligung beschränkt sich auf einen einzigen Monat, obwohl keinerlei Hinweise auf Unregelmäßigkeiten, offene Prüfungen oder Antragslücken dokumentiert sind.
- Es wird keine Begründung für die zeitliche Begrenzung der vorläufigen Bewilligung angegeben – entgegen dem Transparenzgebot des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X.
- Die Anordnung einer Abschlusserklärungspflicht wird an Bedingungen geknüpft, die realitätsfern und unverhältnismäßig erscheinen, insbesondere im Kontext der Selbstständigkeit des Antragstellers.
- Es erfolgte weder eine **Aufklärung im Sinne des § 14 SGB I** noch eine **Beratung gemäß § 17 SGB I** über die Tragweite der Entscheidung.

Die Kombination aus extrem kurzer Bewilligung, fehlender Begründung, unterlassener Aufklärung/Beratung, administrativem Aufwand und gleichzeitigem Verweis auf Pflichten erzeugt einen Zustand permanenter Rechtsunsicherheit und psychischer Dauerbelastung für den Antragsteller – ein Zustand, der dem Schutzanspruch des SGB II widerspricht.

#### **4.3.3.2.3 Fiktion einer Abmeldung – Verwaltungswirklichkeit durch Mutmaßung**

Besonders auffällig ist die Textpassage:

„Bitte beachten Sie: Sie haben mir mitgeteilt, dass Sie sich ab dem 01.09.2024 außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jobcenters Landau – Südliche Weinstraße aufhalten.“

Diese Aussage bezieht sich nicht auf einen dokumentierten Verwaltungsakt, sondern auf eine mündliche Bemerkung des Antragstellers, die einen inneren Wunsch oder eine Überlegung beinhaltet, jedoch niemals formell eingereicht oder verwaltungswirksam umgesetzt wurde. Eine schriftliche Abmeldung wurde zu keinem Zeitpunkt erklärt oder bestätigt. Dennoch wird auf dieser Grundlage die Leistungsbewilligung einseitig auf einen Monat begrenzt und mit einem Zuständigkeitswechsel verbunden.

Es entsteht ein Zirkelschluss:

- Die Behörde unterstellt eine Abmeldung.

- Daraus resultiert eine Verkürzung des Leistungszeitraums.
- Diese Verkürzung zwingt zur Neubeantragung.
- Der neue Antrag wird wiederum zur Grundlage einer lückenhaften oder fehleranfälligen Bearbeitung.

Auf diese Weise wird aus einer unbestätigten Absicht ein vollendeter Verwaltungsakt konstruiert – ohne rechtliche Grundlage, ohne Aktennachweis, ohne Einwilligung. Dies stellt eine Form vorauseilender Verwaltungsfiktion dar, bei der aus Hypothesen Realität wird.

- Ein solches Vorgehen verstößt nicht nur gegen den Grundsatz des fairen Verwaltungsverfahrens (§ 1 SGB I, § 33 SGB X) sowie den Grundsatz der objektiven Sachverhaltsaufklärung (§ 20 SGB X),
- sondern auch gegen das **Recht auf Anhörung nach § 24 SGB X**, das vor belastenden Entscheidungen zwingend einzuhalten wäre.

#### **4.3.3.2.4 Verletzung der Verhältnismäßigkeit und der Grundsicherungspflicht**

Die Konstruktion der vorläufigen Bewilligung gemäß § 41a SGB II ist ein legitimes Instrument zur Risikosteuerung in Einzelfällen. Hier jedoch wird diese Option zum Standardverfahren, obwohl keine außergewöhnlichen Risikomerkmale (z. B. unstete Einnahmen, vorherige Täuschung, hohe Schwankungsbreite) dokumentiert sind.

Die Beschränkung auf einen Monat erzeugt:

- Wiederkehrende Antragspflichten mit nicht mehr verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand (§ 9 SGB X, § 14 SGB I)
- Entwertung des Vertrauensschutzes für den Antragsteller
- Fortlaufende psychische Belastung, die in Kombination mit anderen Verwaltungsakten (z. B. Androhung von Sanktionen, Anforderungen zu Kindernachweisen) zu einer gesamtstaatlichen Übersteuerung führt

Diese Form der Leistungsgewährung untergräbt den eigentlichen Zweck des SGB II: die Sicherung des Lebensunterhalts, nicht deren ständige Gefährdung.

#### 4.3.3.2.5 Juristische Auffälligkeiten

- § 41a SGB II erlaubt eine vorläufige Entscheidung bei Ungewissheit über erhebliche Umstände – hier ist diese Ungewissheit nicht dargelegt.
- Die Rechtsbehelfsbelehrung enthält korrekte Hinweise zur Widerspruchseinlegung, jedoch kein Wort zur Begründung des Eingriffs in die Dauerbewilligung – ein Verstoß gegen die Begründungspflicht des § 35 Abs. 1 SGB X.
- Es liegt kein Hinweis auf § 40 SGB II in Verbindung mit § 328 SGB III vor – obwohl dieser ergänzend zur Vorläufigkeit genutzt werden kann. Dadurch entsteht eine Rechtslücke im Dokument, welche bei Nichtjuristen zur Annahme führen könnte, der Bewilligungsstatus sei rechtsverbindlich.
- Auch ein Hinweis auf die Möglichkeit der **Rücknahme nach § 44 SGB X** fehlt, wodurch die Überprüfbarkeit fehlerhafter Entscheidungen verschleiert wird.

Die Verwaltung fordert Namen, Nachweise, Quittungen, Identität. Doch selbst bleibt sie oft ohne Namen, ohne Verantwortung, ohne Handschrift. Diese Einseitigkeit erschafft ein Machtverhältnis – kein Verhältnis.

#### 4.3.3.2.6 Systemische Bewertung im Kontext der Dossierstruktur

Dieser Fall steht nicht isoliert, sondern ist Teil einer wiederkehrenden Struktur der Rechtsunsicherheit, die sich wie folgt manifestiert:

- Leistungsbewilligung erfolgt monatsweise, ohne objektive Notwendigkeit
- Kommunikation ist asymmetrisch, weil Begründungen entfallen, Pflichten aber auferlegt werden
- Selbstständige Tätigkeiten werden durch administrative Dauerprüfung strukturell untergraben
- Verwaltungsautismus ersetzt individuelles Vertrauensverhältnis

Das Ergebnis ist eine Struktur, in der sich der Mensch nicht sicher, sondern permanent unter Verdacht fühlt. Der Staat wird so zum Gegenüber, dem man ständig beweisen muss, dass man Anspruch auf Leben hat.

- Gesundheitsversorgung wird als selbstverständlicher Nebenpunkt abgehakt – ohne Aufklärung über tatsächliche Absicherung, Leistungseinschränkungen oder digitale Hürden.  
→ Das erzeugt eine Scheinsicherheit, die im Notfall zur existenziellen Lücke wird.

### Sprachsystemische Bewertung

| Die Verwaltungsrhetorik nutzt Formulierungen wie „Sie haben angegeben …“, um aus Gedanken Tatsachen zu machen. So entsteht ein System, in dem jedes Wort gegen dich verwendet werden kann – während die Realität unsichtbar bleibt.

#### 4.3.3.2.7 Fazit

Der vorliegende Bescheid ist ein Beispiel für die scheinbar korrekte, aber faktisch destruktive Anwendung von Verwaltungsrecht. In ihrer Kumulation erzeugen Fälle wie dieser eine dauerhafte Entmenschlichung der Antragsteller – besonders dann, wenn sie wie hier in der elterlichen Verantwortung stehen, alleinerziehend, selbstständig und sachlich korrekt agierend, jedoch strukturell entwertet.

#### 4.3.3.2.8 Schlussformulierung für das Dossier

In einer Welt, in der die Bewilligung eines Existenzminimums zur monatlichen Probe wird,  
wird das Leben selbst zum Antrag.

| Der Staat prüft, ob du arm genug bist –  
nicht, ob er würdig genug ist, dir zu helfen.

Der vorliegende Bescheid wirkt harmlos –  
ist aber das Fundament struktureller Ohnmacht.

### 4.3.4 Dokumente Ausgang

#### 4.3.4.1 Dokument: 2024-07-15\_WBA\_Anschreiben.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße  
**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 15.07.2025 **Versandform:** postalisch

**Betreff:** Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem letzten Anschreiben haben Sie eine Aussage formuliert, die eine Dissonanz in mir hervorgerufen hat:

„Es seien gemeinsame Maßnahmen im Gange, welche auf die Beendigung der Hilfeleistung abzielen.“

Davon sehe ich nichts. Mein Berater hat „meine Existenz“ bereits als ich ihm zugewiesen wurde, ohne sich auch nur eine Sekunde mit meiner Situation zu befassen als „gescheitert“ bezeichnet und mir jegliche Unterstützung versagt. Das ist nicht weiter schlimm, denn ich bin in der Lage meine eigenen Ideen zu schaffen und diese umzusetzen. Ohne jegliche Unterstützung dauert es lediglich etwas länger.

Die Herstellung der Unterlagen in diesem Ordner war sehr zeitintensiv, enthält nicht sämtliche Quittungen und hat mich für eine ganze Weile von meinem Ziel, all meine Probleme zu lösen und von der Hilfeleistung loszukommen, für den Zeitraum, in dem ich damit strauchelte, entfernt. Bitte nehmen Sie diese Unterlagen dennoch an und es wäre schön, meine Belastung reduzieren zu können, indem daraus eine Prognose gebildet wird. Bereits 3 Monate befindet sich mich in der Umsetzung meines Plans und habe inzwischen erstaunliche Resultate erzielt.

Ich werde womöglich weitere 3 Monate benötigen, um diesen Plan zu echten Früchten zu bringen, die tatsächlich die finanziellen Schwierigkeiten hier zu lösen vermögen und zudem dazu genutzt werden können, den Fortbestand der menschlichen Zivilisation zu sichern.

„Wir befinden uns am Ende eines Naturzyklus, der 5.000 Jahre andauert und können uns verschiedene Verhaltensweisen einfach nicht mehr leisten. Es ist an der Zeit für ein Umdenken und für die ganzheitliche Zusammenarbeit als Zivilisation.

Das wird in den Mainstreammedien von uns ferngehalten, aber es gibt unfassbar viele wissenschaftliche und dokumentierende Quellen, die dies

belegen.“

Um schneller vorwärtszukommen mit meinen Arbeiten, bitte ich um Ihre Mithilfe –

und alsbald könnte wohl auch eine professionelle Werbekampagne dafür sorgen, schneller zum Ziel zu kommen.

Der in diesen Unterlagen abgebildete Geschäftszweig wird sich in nächster Zeit nicht verändern.

Es wird, sobald die neuen Produkte fertiggestellt sind, jedoch einen neuen Geschäftszweig geben,  
der alle Probleme finanzieller Natur hier löst.

Ich schreibe und spreche diese Worte aus tiefstem Expertenwissen und Überzeugung.

Vielen Dank

Timo Braun

#### [\*\*4.3.4.2 Analyse: 2024-07-15\\_WBA\\_Anschreiben.pdf\*\*](#)

##### **4.3.4.2.1 Objektive Bewertung**

Das vorliegende Schreiben entstand im Kontext der Einreichung eines Weiterbewilligungsantrags (WBA) beim Jobcenter Landau.

Es ist mehr als ein Anschreiben – es ist ein Zeitzeugnis innerer wie äußerer Überforderung und zugleich ein Ausdruck struktureller Würdeverteidigung.

##### **Inhaltliche Besonderheiten:**

- Das Schreiben **dokumentiert offen die psychische Belastung**, die durch die geforderte Nachweiserbringung ausgelöst wurde.
- Es artikuliert **eine zivilisatorische Perspektive**, in der das Verwaltungsgeschehen im Verhältnis zur globalen Lage hinterfragt wird.
- Es enthält eine **visionäre Aussage zur Transformation der Menschheit**, eingebettet in einen Antrag auf soziale Grundsicherung.

Diese Gleichzeitigkeit von individueller Überforderung und kollektiver Mahnung ist außergewöhnlich – und wird in bürokratischen Strukturen häufig als „unangemessen“ oder „nicht sachlich“ gewertet.

Dabei liegt gerade in dieser Authentizität der **wahre Sachverhalt**:  
Der Mensch wird nicht bloß mit Zahlen bewertet – er **lebt, denkt, fühlt, trägt Verantwortung**.

#### 4.3.4.2.2 Juristische Würdigung

Trotz seines ungewöhnlichen Stils erfüllt das Schreiben folgende juristisch relevante Funktionen:

- **Fristwahrung und Mitwirkung:** Das Schreiben begleitet die Einreichung der geforderten EKS-Zahlen – die Mitwirkungspflicht (§ 60 SGB I) wird somit eindeutig erfüllt.
- **Anzeigen der Überlastung:** In mehrfacher Hinsicht macht der Verfasser deutlich, dass die Herstellung der Unterlagen außergewöhnlich aufwändig war – dies ist gemäß § 65 SGB I (Grenzen der Mitwirkung) **juristisch relevant**.
- **Nachweis des guten Willens:** Der Wille zur Kooperation ist unmissverständlich dokumentiert – sogar mit einem Angebot zur Verbesserung der Gesamtsituation.

→ **Fazit juristisch:** Das Schreiben stellt **kein verweigerndes, sondern ein übererfüllendes Mitwirken** dar.

Es ist ein Schutzdokument, kein Versäumnis.

#### 4.3.4.2.3 Fallbezogene Bedeutung (Fall 003a)

Im Kontext von Fall 003a ist das Schreiben ein **Schlüsselement zur Beweisführung**:

- Es belegt die **unzumutbare Belastung durch Nachweiserwartungen** bei Selbstständigen mit geringem Einkommen.
- Es zeigt, wie **Verwaltungspraxis zu struktureller Entwürdigung** führt – nicht durch Aggression, sondern durch Überforderung.
- Es dokumentiert den Zustand einer Person, die gleichzeitig Mitwirkung leistet **und** die strukturellen Missverhältnisse zu artikulieren versucht.

Der Brief ist damit ein Dokument der **Menschenwürde in Notwehr** – und gleichzeitig ein Ausdruck kollektiven Gewissens.

#### 4.3.4.2.4 Fazit: Vom peinlich Empfundenen zum paradigmatischen Beweisstück

Was in einer kühlen Gesellschaft schnell als „unangemessen“ oder „peinlich“ empfunden wird, ist in Wahrheit ein **hochwertiges Zeugnis** eines strukturellen Missstandes.

- Es wäre **beschämend**, wenn solch ein Schreiben in den Akten **übersehen oder abgetan** würde.
- Es ist **nicht beschämend, es geschrieben zu haben** – sondern ein Akt der strukturellen Klarheit.

**Im Gegenteil:** Das Schreiben muss Eingang finden in jedes ernsthafte Systemverständnis.

Es zeigt, **wo das System blind ist, wo es Menschlichkeit nicht erfassen kann** – und was passiert, wenn der Mensch sich dennoch mitteilt.

Dieses Dokument gehört nicht in eine Versenkung.

Es gehört an den Anfang einer **Entlarvung** –  
einer **offenlegenden Schlussbilanz eines Systems**,  
**das nicht mehr in der Lage ist, die nächsten Generationen des Menschen zu sichern.**

#### 4.3.5 Referenzen und Querverweise

##### 4.3.5.1 Interne Querverweise innerhalb des Dossiers

- Band III – Kapitel „Systemanalyse“ → Die Illusion der Mitwirkungspflicht“ → Fall 003a belegt exemplarisch, wie die Einforderung abschließender EKS-Zahlen bei nachweislicher Überforderung die Zumutbarkeitsgrenze überschreitet  
→ dokumentierte Reaktion des Systems: keine Rückmeldung, späteres Ignorieren von Attesten → strukturelle Missachtung des § 65 SGB I
- Band III – Kapitel „Systemanalyse“ → Die Rückforderung als Zerstörungswerkzeug“ → Fall 003a wird als Beispiel herangezogen, wie real verbrauchte Existenzmittel rückwirkend aberkannt werden – was in Folge zu existenzgefährdenden Schulden führt

→ systemische Betrachtung: der Rückforderungsautomatismus verhindert die wirtschaftliche Erholung von Selbstständigen unter Existenzminimum

- Band III – Kapitel „Systemanalyse → Verlust der institutionellen Selbstkorrektur“
  - Fall 003a zeigt auf, dass selbst ärztlich attestierte Überlastung vom Jobcenter ignoriert wurde
  - institutionelle Korrektursperre trotz Hinweis, Nachweis und dokumentierter Notlage

#### 4.3.5.2 Externe Rechtsquellen und Normen

- § 14 SGB I – Aufklärungspflicht
- § 17 SGB I – Beratungspflicht
- § 60 SGB I – Angemessene Mitwirkungspflicht
- § 65 SGB I – Grenzen der Mitwirkungspflicht (Unzumutbarkeit, Unbilligkeit)
- § 24 SGB X – Rechtliches Gehör
- § 35 Abs. 1 und 2 SGB X – Begründungspflicht
- § 40 SGB II i. V. m. § 328 SGB III – Vorläufige Entscheidung
- § 41a SGB II – Vorläufige und abschließende Festsetzung von Leistungen
- § 44 SGB X – Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte
- Art. 1 Abs. 1 GG – Unantastbarkeit der Menschenwürde
- Art. 20 Abs. 3 GG – Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
- BVerfG-Beschluss vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16) – Urteil zur Unverhältnismäßigkeit von Sanktionen

#### 4.3.5.3 Verweise auf Originaldokumente (digital archiviert)

- 2024-06-24\_WBA\_Jobcenter.pdf
- 2024-06-24\_WBA\_Jobcenter\_EKS.pdf
- 2024-07-15\_WBA\_Anschreiben.pdf
- 2024-07\_WBA\_Einkäufe.pdf
- 2024-07\_WBA\_Gestaffelte\_Ausgaben.pdf
- 2024-07\_WBA\_Kalkulation.pdf
- 2024-07\_WBA\_Qonto\_Kontoauszug

- 2024-07\_Rechnungsausgang.pdf
- 2024-07\_WBA\_Tabelle.xls
- 2024-07\_WBA\_Umgangszeiten.pdf
- 2024-07\_WBA\_VRBank\_Kontoauszug.pdf

#### **4.3.5.4 Hinweise zur strategischen Archivierung**

- Der Fall 003a fungiert als Referenzakte zur Darstellung der strukturellen Unzumutbarkeit innerhalb institutionalisierter Mitwirkungsanforderungen.
- Er wird mehrfach im Band III querverlinkt, um die gesamtgesellschaftliche Dimension sichtbar zu machen.
- Die Querverweise bilden den strukturellen Übergang vom Einzelfall zur Beweiskette im Sinne der Unangreifbarkeit des Dossiers.

#### **4.3.6 Fallabschluss oder offen**

##### **4.3.6.1 Fallstatus: TEILWEISE ABGESCHLOSSEN**

Der Fall 003a dokumentiert die vollständige Erstellung und Einreichung der geforderten Unterlagen zum Weiterbewilligungsantrag und zur abschließenden EKS für den Zeitraum 01.08.2023 bis 31.01.2024.

Die betroffenen Dokumente (WBA-Anschreiben, EKS-Kalkulation, Belegübersichten) wurden fristgerecht erstellt und dem Jobcenter übermittelt. Die eigene Überforderung, die durch diesen Verwaltungsprozess ausgelöst wurde, ist nicht nur nachvollziehbar belegt, sondern stellt ein Fallbeispiel für die strukturelle Unzumutbarkeit des geltenden Systems dar.

Der Vorgang ist inhaltlich und dokumentarisch abgeschlossen, jedoch:

- **Eine unmittelbare Reaktion des Jobcenters auf das WBA-Schreiben vom 15.07.2024 erfolgte nicht.**
- **Eine Rückforderung oder Sanktionierung auf Basis der eingereichten Daten war nicht auszuschließen,**
- Stattdessen gingen **erst Monate später mehrere andere Rückmeldungen ein**, die in keinem erkennbaren Bezug zur damaligen Überlastungsanzeige oder zur eingereichten EKS standen.

- Diese Reaktionen belegen vielmehr, dass **das Jobcenter die dokumentierte Belastung systematisch nicht anerkennt**.
- Im weiteren Verlauf des Dossiers wird ersichtlich, dass in direkter Folge **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Atteste eingereicht wurden**
  - diese wurden vom Jobcenter **nie erwähnt, nie gewürdigt und nie rechtlich geprüft**.

Damit ist dokumentiert: Die Verwaltungsstelle ignorierte nicht nur die Notlage, sondern verweigerte jede substanzelle Rückkopplung – mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung, die dann später auch eintrat.

#### 4.3.6.2 Verletzte Rechtsnormen – Fall 003a

##### 4.3.6.2.1 Grundgesetz (GG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003a
Art. 20 Abs. 3 GG	Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz	Verwaltung agiert durch Mutmaßung statt Aktenlage

##### 4.3.6.2.2 Sozialgesetzbuch I (SGB I)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003a
§ 14 SGB I	Aufklärungspflicht	Keine verständliche Aufklärung über Verkürzung
§ 17 SGB I	Beratungspflicht	Keine Beratung über Folgen der (angeblichen) Abmeldung
§ 60 SGB I	Mitwirkungspflicht	Übererfüllt durch Antragsteller, trotzdem Sanktion
§ 65 SGB I	Grenzen der Mitwirkungspflicht	Missachtung der Zumutbarkeitsgrenzen

##### 4.3.6.2.3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) / Sozialgesetzbuch III (SGB III)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003a
§ 40 SGB II i. V. m. § 328 SGB III	Vorläufige Entscheidung	Rechtsgrundlage nicht benannt, Anwendung fehlerhaft
§ 41a SGB II	Vorläufige Festsetzung	Ungewissheit nicht dargelegt

##### 4.3.6.2.4 Sozialgesetzbuch X (SGB X)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003a
§ 24 SGB X	Rechtliches Gehör	Keine Anhörung vor fingierter Abmeldung

§ 35 Abs. 1, 2 SGB X	Begründungspflicht	Keine Begründung für Verkürzung auf einen Monat
§ 44 SGB X	Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte	Keine Prüfung/Anwendung vorgesehen

#### 4.3.6.3 Verletzung von Art. 1 GG (Menschenwürde)

Allein in Fall 003a zählen wir 4 Bezüge, wo die Menschenwürde direkt betroffen ist. Beim Leser mag manches banal oder an den Haaren herbeigezogen scheinen. Doch das liegt nicht an überspitzter Bewertung, sondern daran, dass wir bereits den objektiven Bezug durch weit vorangeschrittenen systemischen Missstand verloren haben. Die gefundenen Würdeverletzungen sind überall real:

#### 4.3.6.4 Würdeverletzungen – Fall 003a

##### 1. Probe-Stellung des Existenzminimums

- Verkürzung der Bewilligung auf nur einen Monat ohne Begründung.
- Das Existenzminimum wird nicht garantiert, sondern in Frage gestellt.

##### 2. Fiktionale Abmeldung

- Unterstellung einer Abmeldung ohne schriftlichen Verwaltungsakt.
- Missachtung des Selbstbestimmungsrechts und der Lebensrealität.

##### 3. Permanente psychische Belastung

- Erzeugung ständiger Rechtsunsicherheit durch monatliche Anträge.
- Dauerhafte Bedrohung statt Sicherheit der Lebensgrundlage.

##### 4. Sprachlich-administrative Entmenschlichung

- Formulierungen wie „Sie haben angegeben ...“ verwandeln Gedanken in Tatsachen.
- Sprache als Instrument der Entwürdigung, nicht der Klärung.

##### 5. Ignorierte Überlastungsanzeige

- Der Antragsteller weist schriftlich auf extreme Belastung hin (Anschreiben 15.07.2024).
- Diese Notlage wird nicht anerkannt, nicht gewürdigt und nicht beantwortet – ein direkter Bruch mit der Schutzpflicht des Staates.

## 6. Systemische Pathologisierung durch Stigmatisierung

- Die durch Überforderung ausgelöste Blockade wird strukturell als „fehlende Mitwirkung“ etikettiert.
- Damit wird eine gesunde Reaktion auf ein krankes System in Schuld umgedeutet – ein Akt systemischer Entwürdigung.

### 4.3.6.5 Beobachtung und Bewertung

Dieser Fall zeigt exemplarisch:

- wie eine strukturell angelegte Anforderung zur Verwaltungsblockade wird,
- wie schnell ein kreativer Solopreneur in Panik, Ohnmacht und Überlastung gerät,
- wie die Verwaltung mit jeder neuen Abfrage einen neuen potenziellen „Pflichtverstoß“ konstruiert, obwohl der Mensch längst übererfüllt hat.

Es handelt sich daher um einen **wahrnehmungsverschobenen Verwaltungsprozess**:

Wo aus Sicht der Behörde „nichts vorliegt“, liegt aus Sicht des Betroffenen bereits das Äußerste vor – menschlich, psychisch und buchhalterisch.

### 4.3.6.6 Abschlussvermerk im Dossier

Die digitale Dossierstruktur enthält zur Beweissicherung die in den Referenzen genannten Dokumente. Diese Dokumente gelten als **abschließende Einreichung** zum Bewilligungszeitraum 2023/2024 und stellen gleichzeitig einen **impliziten Antrag auf strukturelle Entlastung** dar.

### 4.3.6.7 Folgeüberwachung

Der Fall bleibt **strukturell geöffnet**, bis eine der folgenden Bedingungen eintritt:

- schriftliche Bestätigung durch das Jobcenter über abschließende Bearbeitung
- etwaige Rückforderung oder Sanktion
- strukturelle Umstellung der Anforderungen an Soloselbstständige

Bis dahin gilt:

Der Fall ist archiviert, aber nicht abgeschlossen.

Der Mensch hat geliefert – nun ist das System an der Reihe.



## 4.4 Fall 003b: Weiterbewilligungsantrag Bürgergeld vom 05.09.2024

### 4.4.1 Einordnung

#### 4.4.1.1 Ausgangspunkt

Am 05.09.2024 stellte Timo Braun nachdem zuletzt nur ein Monat bewilligt wurde einen neuen Weiterbewilligungsantrag auf Bürgergeld beim Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße. Der Antrag beinhaltete neben einer EKS-Schätzung auch Nachweise über Kontoauszüge, Kindergeld, und eine begleitende Stellungnahme zur temporären Haushaltsgehörigkeit seiner beiden Kinder.

Am 09.09.2024 erging ein vorläufiger Bewilligungsbescheid. Dieser wies einen monatlichen Gesamtbetrag von 2.184,40 € aus und enthielt auf den ersten Blick keine offensichtliche Kürzung der Unterkunftskosten.

#### 4.4.1.2 Zentrale Abweichungen

- Die regelmäßig anwesenden Kinder wurden **nicht berücksichtigt**, obwohl diese in früheren Bescheiden bereits anteilig mitbedacht wurden.
- Eine bereits dokumentierte Nebenkosten-Nachforderung aus 2023 in Höhe von rund 2.400 € führte **nicht** zu einer Erhöhung der Vorauszahlung.
- Das Jobcenter ignorierte dabei sowohl **Mitwirkung des Vermieters** als auch **deine aktive Rückmeldung**.

#### 4.4.1.3 Strukturpsychologische Bewertung

- Die Verwaltung hat nicht etwa aus Unkenntnis gehandelt, sondern sich **aktiv hinter der Ahnungslosigkeit des Antragstellers verschanzt**.
- Statt die vorhandenen Daten korrekt zu deuten, wurde das **Nichtwissen des Antragstellers instrumentalisiert** – speziell seine anfängliche Unsicherheit bei der EKS.
- Der einzige Punkt, zu dem Unsicherheit bestand – ein marginaler Freibetrag im Bereich Selbstständigkeit – wurde als **Einfallstor genutzt**,

um die eigentlich rechtlich gebotene Kinderberücksichtigung vollständig zu streichen.

„Nicht das fehlende Wissen des Antragstellers ist hier das Problem, sondern das gezielte Ausnutzen dieser Lücke durch die Verwaltung.“

#### 4.4.1.4 Fallkontext

Die Bewilligung erfolgte „vorläufig“ nach § 41a SGB II, gestützt auf geschätztes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Die tatsächliche Bedarfssituation – insbesondere durch wechselnde Haushaltsgröße – wurde nicht realitätsgerecht abgebildet.

#### 4.4.1.5 Status

Die Diskrepanz zwischen Lebensrealität und Verwaltungsbescheid erzeugt einen massiven Rechts- und Würdeverstoß.

Der Fall wird im Dossier als Beispiel für kontextblinde Systemverarbeitung dokumentiert.

### 4.4.2 Bewertung

#### 4.4.2.1 Juristische Bewertung

##### 4.4.2.1.1 Fehlerhafte Bedarfsermittlung

- Die temporäre Haushaltsgehörigkeit beider Kinder wurde **nicht berücksichtigt**.
- Dies verletzt die §§ 7, 9 und 38 SGB II in Verbindung mit den Vorgaben zur realitätsgerechten Bedarfserfassung.
- Gemäß BSG-Rechtsprechung besteht ein anteiliger Leistungsanspruch auch bei zeitweiligem Aufenthalt (§ 38 Abs. 1 Satz 2 SGB II, ständige Rsp.).

→ Der Bescheid ist **rechtswidrig**, aber korrigierbar über § 44 SGB X (Rücknahme rechtswidriger Bescheide).

##### 4.4.2.1.2 Versäumte Anpassung der KdU

- Die dokumentierte Nebenkostennachzahlung für 2023 ( $\approx 2.400 \text{ €}$ ) wurde ignoriert.

- Trotz aktiver Information des Mieters und des Vermieters reagierte das Jobcenter nicht.
- Keine pauschale Anhebung, kein Hinweis auf Prüfung.

→ Das stellt eine **Verletzung der Ermittlungspflicht (§ 20 SGB X)** dar.

#### **4.4.2.2 Würdebezogene Bewertung**

- Die Familie wird in ihrer tatsächlichen Existenzform **nicht gesehen**.
- Die Kinder als Bezugspersonen und reale Mitbewohner sind **aus dem Bescheid gelöscht**.
- Die strukturelle Unterlassung erzeugt einen Zustand psychologischer Entwürdigung.

„Wer das Kind aus der Berechnung nimmt, entfernt es aus der Wirklichkeit.“

#### **4.4.2.3 Strukturpsychologische Bewertung**

- Die Verwaltung behandelt Komplexität durch Vereinfachung – nicht durch Prüfung.
- Die temporäre Kindberücksichtigung ist bekannt, aber unbequem – daher verdrängt.
- Die Person wird zur **Systemform** reduziert, nicht zum **Lebensfall** verarbeitet.

#### **4.4.2.4 Bewertung**

##### **Kriterium: Vollständige Bedarfsermittlung**

Ergebnis: verletzt

##### **Kriterium: Kindbezogene Anteile korrekt erfasst**

Ergebnis: ignoriert

##### **Kriterium: Nachzahlungen im System erkennbar**

Ergebnis: unbeachtet

##### **Kriterium: Verhalten des Antragstellers**

Ergebnis: kooperativ

##### **Kriterium: Verhalten des Jobcenters**

Ergebnis: reaktiv, passiv

## **Kriterium: Würdeorientierung der Entscheidung**

Ergebnis: verletzt

### **4.4.2.5 Ausblick**

Ein Antrag auf nachträgliche Neuberechnung ist zulässig und geboten. Die Leistungshöhe muss gemäß § 44 SGB X überprüft und ggf. neu festgestellt werden.

→ Parallel erfolgt systemische Einordnung unter:

- Band III → Systemanalyse: Strukturelle Taubheit und Projektion
- Band III → Systemanalyse: Verdrängung und Nichtmeldung

## **4.4.3 Dokumente Eingang**

### **4.4.3.1 Dokument: 2024-09-09\_Bewilligungsbescheid.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**Sachbearbeiterin:** Frau Münch

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 09.09.2024

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Vorläufige Bewilligung von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrter Herr Braun,

am 31.07.2024 haben Sie und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Bürgergeld beantragt. Wir haben über Ihren Antrag entschieden. Für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.08.2024 haben Sie vorläufig folgenden Anspruch.

Monatlich bewilligter Gesamtbetrag von August 2024: 2.400,56 Euro

Braun, Timo: 543D056xxx 08/24 – 1.445,56 Euro

[Kind 1]: 543D148xxx 08/24 – 955,00 Euro

Auszahlung an:

Braun, Timo – DE29 5489 1300 0080 xxxx xx – 790,56 Euro

Auszahlung an Dritte (z. B. Vermieter):

D., D. (Vermieter) – DE16 4306 0967 7902 xxxx xx – 1.630,00 Euro

Das Bürgergeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

Vorläufige Bewilligung:

Die Entscheidung über die vorläufige Bewilligung beruht auf § 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II.

Die Bewilligung erfolgt vorläufig, da das Einkommen aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit in seiner tatsächlichen Höhe noch nicht feststeht.

Ihre Einnahmen bzw. Ausgaben aus selbstständiger Tätigkeit im Bewilligungszeitraum wurden auf Grund Ihrer Angaben zum voraussichtlichen Einkommen zunächst vorläufig festgesetzt.

Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben können grundsätzlich erst bei der Schlussabrechnung berücksichtigt werden. Ich weise Sie darauf hin, dass ungeplante Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), nur anerkannt werden, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie diese unerwarteten Betriebsausgaben vorab anzeigen. Ich werde dann prüfen, ob die geplante Ausgabe anerkannt werden kann und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.

Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums besteht die Verpflichtung, die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum nachzuweisen und alle weiteren leistungserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Dies ist erforderlich, um den Leistungsanspruch mit Bescheid für den gesamten Bewilligungszeitraum abschließend festzusetzen.

Ich bitte Sie daher, hierzu den Vordruck „Anlage zur vorläufigen oder abschließenden Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit,

Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum“ zu verwenden und Angaben zum abgelaufenen Bewilligungszeitraum zu machen.

Den ausgefüllten Vordruck mit den entsprechenden Nachweisen über Ihre Ausgaben und Einnahmen reichen Sie bitte unverzüglich nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ein.

Bei der abschließenden Entscheidung werden die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen auf die zustehende Leistung angerechnet. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten (§ 41a Absatz 6 SGB II). Nachzahlungen werden überwiesen.

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II).

Sofortzuschlag:

Nach § 72 Absatz 1 SGB II werden leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch einen Sofortzuschlag unterstützt.

Den Sofortzuschlag erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn diese

- einen Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zugrunde liegt (§§ 20, 23 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 28 SGB XII i. V. m. § 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz),
- oder nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben,
- oder nur deshalb keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Absatz 1 Satz 5 SGB II).

Der Sofortzuschlag gilt mit Ihrem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts nach dem SGB II für den oben genannten Bewilligungszeitraum als mitbeantragt und braucht nicht gesondert beantragt zu werden. Über den Sofortzuschlag wird nicht im Rahmen dieses Bescheides entschieden. Hierüber erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Wie sich das Bürgergeld im Einzelnen zusammensetzt, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

Bitte beachten Sie:

Sie haben mir mitgeteilt, dass Sie sich ab dem 01.08.2024 außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jobcenters Landau – Südliche Weinstraße aufhalten. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei dem ab 01.09.2024 zuständigen Jobcenter, um eine nahtlose Leistungsgewährung sicherzustellen.

Es werden die gesamten Kosten der Unterkunft (Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten) in Höhe von monatlich 1.630,00 Euro direkt an Ihren Vermieter überwiesen. Die Überweisung erfolgt nur solange und höchstens bis zu der Höhe, wie ein Anspruch auf Leistungen besteht. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Mietschulden nicht übernommen werden.

Durch die Überweisung der Kosten der Unterkunft werden keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße und dem Vermieter begründet. Auch tritt das Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße nicht in Rechte ein, die aus dem Mietverhältnis entstanden sind.

Der Verbrauch von Wasser und Heizenergie ist so niedrig wie möglich zu halten, da Nachforderungen aus Jahresabrechnungen nur bei wirtschaftlichem und sparsamem Verhalten übernommen werden können. Nachforderungen aus fehlenden Abschlagszahlungen werden nicht übernommen. Auch weise ich Sie hiermit darauf hin, dass überhöhte Mietnebenkosten nicht übernommen werden, da es im Interesse der Öffentlichkeit liegt, als Leistungsempfänger mit den zur Verfügung stehenden Mitteln so sparsam wie möglich mit Wasser, Heizung (Öl, Gas usw.), Strom u. a. zu wirtschaften.

Die jährliche Neben- und Heizkostenabrechnung ist jeweils umgehend nach Erhalt vorzulegen. Eine Berücksichtigung von Stromkosten bei den Kosten der Unterkunft ist nicht möglich, da die Stromkosten bereits in der Regelleistung enthalten sind.

Hinweise zur Betriebskostennachforderung:

Ist Ihre aktuelle Bruttokaltmiete angemessen, können Betriebskostennachforderungen aus einer zukünftigen Jahresabrechnung nur bis zur jährlichen Miethöchstgrenze übernommen werden. Wurde bereits ein Kostensenkungsverfahren auf die Bruttokaltmiete durchgeführt und für den Zeitraum der Betriebskostennachforderung nur die individuell festgestellten, angemessenen Kosten übernommen, ist eine weitere Übernahme der Betriebskostennachforderung aus der zukünftigen Jahresabrechnung ausgeschlossen.

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Das gilt selbstverständlich auch bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

Braun, Timo, geboren am xx.xx.xxxx

Kranken- und Pflegeversicherung: 01.08.2024 – 31.08.2024: TECHNIKER KRANKENKASSE

Rentenversicherung: Meldung an Deutsche Rentenversicherung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

Auf elektronischem Weg

- Per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur
- Per De-Mail mit bestätigter sicherer Anmeldung
- Über EGVP-Postfach oder besonderes Anwaltspostfach (beA)
- Über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit mit nPA oder eID-Karte

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau – Südliche Weinstraße

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig)

#### **4.4.3.2 Bewertung des vorläufigen Bewilligungsbescheids vom 09.09.2024**

##### **4.4.3.2.1 Juristische Bewertung**

###### **Fehlerhafte Bedarfsermittlung (§§ 7, 9, 38 SGB II)**

- Die temporäre Haushaltsgehörigkeit beider Kinder wurde nicht berücksichtigt.
- Verletzung von **§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II** (Einbeziehung von Kindern, die zeitweise im Haushalt leben) und **§ 9 Abs. 2 SGB II** (Bedarfsgemeinschaft als wirtschaftliche Einheit).
- Gemäß ständiger BSG-Rechtsprechung besteht ein anteiliger Leistungsanspruch auch bei zeitweiligem Aufenthalt (§ 38 Abs. 1 Satz 2 SGB II).
- Der Bescheid ist daher rechtswidrig, aber korrigierbar über **§ 44 SGB X** (Rücknahme rechtswidriger Bescheide).

###### **Versäumte Anpassung der KdU (§ 22 SGB II)**

- Die dokumentierte Nebenkostennachforderung für 2023 ( $\approx 2.400 \text{ €}$ ) wurde nicht berücksichtigt.

- Trotz Mitwirkung von Antragsteller und Vermieter blieb eine Prüfung oder Anpassung der KdU aus.
- Das stellt eine Verletzung der **Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X** dar.
- Nach § 22 Abs. 1 SGB II sind auch Nachforderungen bei angemessenem Wohnraum zu übernehmen – eine Pflicht, die hier ignoriert wurde.

### **Selbstwiderspruch der Verwaltung**

- Im vorherigen Bescheid (07.08.2024) wurde ein Zuständigkeitswechsel angekündigt.
- Der neue Bescheid (09.09.2024) widerspricht dieser Ankündigung ohne Begründung.
- Damit liegt ein Verstoß gegen die **Begründungspflicht nach § 35 Abs. 1 SGB X** und gegen den Grundsatz der Rechtsklarheit vor.

### **Familien- und Würdebezug**

- Durch die Ausblendung der Kinder wird nicht nur das Sozialrecht, sondern auch **Art. 6 Abs. 2 GG** (staatliche Pflicht zum Schutz von Ehe und Familie) verletzt.
- In Verbindung mit **Art. 1 Abs. 1 GG** ergibt sich eine doppelte Grundrechtsverletzung: Schutz der Familie und Gewährleistung des Existenzminimums.

#### **4.4.3.2.2 Systemische Bewertung**

Der Verwaltungsakt stellt eine Verstetigung der Intransparenz dar: Trotz vollständig identischer Ausgangslage wird der zweite Antrag wie ein Neuverfahren behandelt, ohne Rückbezug auf den Erstantrag von Juli.

Die eigenständige Streichung des Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft bei gleichzeitigem Wegfall der Begründung erzeugt erhebliche Unsicherheit in der Leistungslogik. Es droht faktisch eine Unterdeckung – entweder beim Kind oder beim Antragsteller.

Der plötzliche Umschwung in der Einkommensprognose kann als Strategie der Entkoppelung zwischen tatsächlicher wirtschaftlicher Lage und

Leistungsgewährung verstanden werden. Damit wird ein späteres Nachfordern von Leistungen vorbereitet.

Das Verhalten deutet auf eine Verwaltung, die sich systemisch selbst widerspricht, ohne den Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren oder einzubinden.

Der Eindruck entsteht: Jeder Antrag wird im luftleeren Raum bearbeitet, ohne Bezug zu früheren Verfahren – ein klassisches Zeichen struktureller Amnesie.

#### 4.4.3.2.3 Ethikbewertung

Die strukturelle Unsichtbarmachung eines Kindes ist ethisch nicht haltbar. Weder wird dessen Existenz thematisiert, noch wird eine Umstrukturierung der Bedarfsgemeinschaft offengelegt.

Die Herabstufung des Erwerbseinkommens ohne transparente Grundlage untergräbt das Vertrauen in die Prognosemethodik der Behörde.

Die Verwaltung schafft durch widersprüchliche Aussagen und wechselnde Zuständigkeitslogiken eine Unsicherheitsspirale, die in Widerspruch zur Pflicht zur sozialstaatlichen Sicherung steht.

#### 4.4.4 Dokumente Ausgang

Im digitalen Archiv:

- 2024-08-06\_EKS\_Vorläufig\_Blatt1.pdf
- 2024-08-06\_EKS\_Vorläufig\_komplett.pdf
- 2024-09-05\_WBA.pdf
- 2024-09-09\_Weiterbewilligungsantrag\_EKS.pdf
- Qonto\_08\_2024\_DE3710010123460xxxxx.pdf
- VR\_Bank\_8051xxxx\_2024\_Nr\_008.pdf

Dokumente aus Fallakte 004q

- 2024-10-05\_Jobcenter\_Kindbesuchszeiten.pdf
- 2024-10-23\_Jobcenter\_Rückmeldung\_Info.pdf

## 4.4.5 Referenzen und Querverweise

- Verknüpfung zu Fall 003q Kinder KdU (nichtberücksichtigter Kinderanteil)
- Verknüpfung zu Fall 003g Fehlbetrag 2024 Vermieter Offen (Versäumnis systemseitiger Anpassung)
- Entsprechende Einordnungen im Kapitel:
  - Band III - Systemanalyse: Strukturelle Taubheit und Projektion
  - Band III - Systemanalyse: Verdrängung und Nichtmeldung

## 4.4.6 Fallabschluss oder Offen

### 4.4.6.1 Status: Offen

- Bewilligungsbescheid vom 09.09.2024 wurde formell erlassen
- Relevante Fakten zur Haushaltsgröße wurden ignoriert
- Rückmeldung mit Korrekturbitte wurde am 23.10.2024 übermittelt
- Das Jobcenters klärte nicht auf, wie der Kindanteil normalerweise verwertet werden müsste
- Durch weitreichende Verschleppung bleibt dieser Fall offen

### 4.4.6.2 Verletzte Rechtsnormen – Fall 003b

#### 4.4.6.2.1 Grundgesetz (GG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003b
Art. 6 Abs. 2 GG	Schutz von Ehe und Familie	Kinder faktisch „unsichtbar“ gemacht
Art. 20 Abs. 3 GG	Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz	Selbstwiderspruch ohne Begründung

#### 4.4.6.2.2 Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003b
§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II	Kinder bei temporärer Haushaltsgemeinschaft	Kinder wurden nicht berücksichtigt
§ 9 Abs. 2 SGB II	Bedarfsgemeinschaft = wirtschaftliche Einheit	Kinderanteil rechtswidrig gestrichen
§ 22 Abs. 1 SGB II	Kosten der Unterkunft, inkl. Nachforderungen	Nebenkosten-Nachzahlung nicht beachtet
§ 38 Abs. 1 Satz 2 SGB II	Vertretung/Anspruch für Mitglieder der BG	Anspruch der Kinder ignoriert

#### 4.4.6.2.3 Sozialgesetzbuch X (SGB X)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003b
§ 20 SGB X	Amtsermittlungspflicht	Relevante Tatsachen (KdU, Kinder) nicht ermittelt
§ 35 Abs. 1 SGB X	Begründungspflicht	Widerspruch zur eigenen Zuständigkeitsankündigung
§ 44 SGB X	Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte	Korrektur unterblieben

#### 4.4.6.3 Würdeverletzungen – Fall 003b

##### 1. Unsichtbarmachung der Kinder

- Die Kinder als reale Mitbewohner und Bezugspersonen werden im Bescheid gelöscht.
- Missachtung von Art. 6 Abs. 2 GG (staatliche Schutzpflicht für Familie).
- Folge: Psychologische Entwürdigung durch administrative Unsichtbarkeit.

##### 2. Verweigerung der Bedarfsermittlung

- Die tatsächliche Haushaltsgröße wird bewusst ignoriert.
- Das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft wird faktisch verkürzt.
- Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG, da das BVerfG (1 BvL 7/16) das Existenzminimum als unantastbar erklärt hat.

##### 3. Missachtung realer Lebenshaltungskosten

- Die Nebenkosten-Nachforderung ( $\approx 2.400 \text{ €}$ ) wird trotz belegter Mitwirkung nicht berücksichtigt.
- Dies zwingt die Familie in Unterdeckung und erzeugt existenzielle Unsicherheit.

##### 4. Strukturelle Täuschung durch Selbstwiderspruch

- Erst wird ein Zuständigkeitswechsel angekündigt, dann ohne Begründung wieder aufgehoben.
- Folge: Unsicherheitsspirale, die das Vertrauen zerstört und die Person entwürdigt.

##### 5. Reduktion der Elternrolle auf Verwaltungsvorgänge

- Der Antragsteller wird in seiner elterlichen Verantwortung strukturell entwertet, indem die Kinderleistung entfällt.
- Damit wird nicht nur die Familie geschädigt, sondern auch die Würde des Elternteils angegriffen, der für die Kinder einsteht.

#### 4.4.6.4 Steigerung von Fall 003a zu 003b

- In 003a lag der Schwerpunkt auf formaler Verkürzung (einmonatige Bewilligung, fingierte Abmeldung, fehlende Begründung).
- In 003b wird die Problematik verschärft:
  - **Kinder verschwinden** vollständig aus der Berechnung → eine neue Qualität des Eingriffs, da die Existenz von Familienmitgliedern unsichtbar gemacht wird.
  - **KdU-Nachforderungen** werden trotz belegter Mitwirkung nicht berücksichtigt → strukturelle Missachtung realer Lebenshaltungskosten.
  - **Selbstwiderspruch der Behörde** (erst Zuständigkeitswechsel angekündigt, dann ohne Erklärung zurückgenommen) → Verschärfung der Rechtsunsicherheit.

→ Während 003a noch „Rechtsunsicherheit“ dokumentierte, zeigt 003b bereits **Rechts- und Familienauslöschung durch Verwaltungslogik**.

#### 4.4.6.5 Erwartung

- Rückmeldung durch das Jobcenter wäre erforderlich gewesen
- Korrektur gemäß § 44 SGB X hätte erfolgen müssen
- Strukturelle, ggf. gerichtliche Klärung wäre notwendig gewesen

*„Wenn Kinder aus der Leistung verschwinden, ist es nicht das Kind, das fehlt – sondern das System, das versagt.“*

## 4.5 Fall 003c: Nebenkosten 2023 (Jobcenter LD-SÜW)

### 4.5.1 Einordnung

#### 4.5.1.1 Ausgangslage

Im Jahr 2024 wurde die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2023 durch den Wohnungseigentümer über den Vermieter, der selbst gewerblicher Mieter zur Weitervermietung ist, an den Mieter Timo Braun übermittelt. Die Nachforderung belief sich auf **2.859,00 €** (vgl. Abrechnung vom 11.09.2024).

Die zugrundeliegenden Belege wurden zunächst als unsortierte Handyfotos via WhatsApp übermittelt.

Der Eigentümer ist altersbedingt technisch nicht bewandert – eine strukturierte digitale Abrechnung lag nicht vor.

#### 4.5.1.2 Technische Aufbereitung und Vermittlung durch den Betroffenen

Die technische Strukturierung, Sortierung und Konvertierung der Daten übernahm **ausschließlich Timo Braun selbst**.

Diese Eigenleistung ermöglichte es, die ursprünglich unbrauchbare Datenlage in ein vom Jobcenter prüftbares Format zu überführen.

Ohne diese Vermittlungsleistung wäre eine rechtlich wirksame Bearbeitung vermutlich nicht erfolgt.

#### 4.5.1.3 Verlauf

- Das Jobcenter forderte eine detaillierte Aufstellung der “umlagefähigen Beträge” (Schreiben vom 22.10.2024)
- Timo Braun antwortete am 28.10.2024 mit vollständiger Datenübermittlung in strukturierter Form
- Die Nachforderung wurde vom Jobcenter **anerkannt und ausgezahlt**

#### 4.5.1.4 Systemischer Folgefehler

Trotz dieser einmaligen Anerkennung:

- **Keine automatische Erhöhung der Nebenkosten** für 2024 und 2025

- Stand 18.06.2025: **kein Cent zusätzlicher Zahlung** für real existierende laufende Nebenkosten

Mehrere Hinweise und Anfragen – auch vom Vermieter selbst – blieben unbeantwortet.

Der Fall ist so komplex geworden, dass er systemisch **nahezu unaufarbeitbar** erscheint.

#### **4.5.1.5 Systemische Relevanz**

Dieser Fall dokumentiert:

- die **Unmöglichkeit digitaler Kommunikation** zwischen nicht-digitaler Eigentümerschaft und starrer Behörde
- die **Übernahme systemischer Verantwortung durch den Mieter**, obwohl dies strukturell nicht vorgesehen ist
- den **Verlust der Verwaltungsethik**, wenn selbst einmal gelernte Verhältnisse (Nachforderung → Mehrbedarf) nicht in künftige Leistungsbemessung übernommen werden

#### **4.5.1.6 Stand vom 18.06.2025**

*Einmalzahlung ist erfolgt, strukturelle Folgewirkung verweigert*

#### **4.5.1.7 Zugeordnete Dokumente (aktuell)**

##### **4.5.1.7.1 Eingang**

- 2024-09-11\_NK\_Abrechnung.pdf
- 2024-10-28\_NK\_Daten\_Vermieter\_2023.pdf

##### **4.5.1.7.2 Ausgang**

- 2024-10-28\_Antwort\_ans\_JC.pdf

#### **4.5.2 Bewertung**

##### **4.5.2.1 Überblick**

Dieser Fall dokumentiert die vollständige Entkoppelung zwischen erlebter Realität und formaler Verwaltungslogik am Beispiel einer privaten Nebenkostenabrechnung aus dem Jahr 2023.

Drei Dokumente stehen im Zentrum:

- Eine analog erzeugte, unstrukturierte Abrechnung (durch den Eigentümer)
- Eine standardisierte Mitwirkungsaufforderung (durch das Jobcenter)
- Eine formkonforme, aber sprachlose Rückmeldung (durch den Betroffenen)

Der gesamte Vorgang ist formal korrekt – aber strukturell menschenfern. Er dokumentiert exemplarisch, wie Verantwortung, Beziehung und Wahrheit aus der Verwaltungskommunikation verschwinden.

#### 4.5.2.2 Juristische Bewertung

- **Nachvollziehbarkeit der Abrechnung:** eingeschränkt – keine Einzelposten
  - **Formale Relevanz für das Leistungsrecht:** gegeben – Beträge klar benannt
  - **Reaktion des Jobcenters:** pauschalisiert, kein Bezug zur Aufbereitung
  - **Antwort durch den Betroffenen:** fristgerecht, formal korrekt
- Ergebnis: Alle Pflichten erfüllt – aber kein Erkenntnisfortschritt im System.

Zusätzlich ist festzuhalten:

- Nach § 22 Abs. 1 SGB II wären die Nebenkosten nicht nur einmalig, sondern auch fortlaufend anzupassen.
- Nach § 20 SGB X (Amtsermittlungspflicht) hätte das Jobcenter von Amts wegen prüfen müssen, ob die Nachforderung strukturell eine Anpassung der Vorauszahlungen nach sich ziehen muss.
- Die Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I wurde durch den Betroffenen sogar übererfüllt, indem er eigenständig unsortierte Rohdaten aufbereitete.
- Damit zugleich eine Überschreitung der Grenzen der Mitwirkung (§ 65 SGB I), weil Tätigkeiten übernommen wurden, die originär der Verwaltung obliegen.

#### 4.5.2.3 Struktukritische Bewertung

- Die technische und semantische Brücke zwischen analogem Eigentümer und digitaler Verwaltung wurde durch den Betroffenen errichtet – ohne dass dies anerkannt wurde.
- Die Reaktion der Behörde zeigt keine Bereitschaft zur differenzierten Kontextverarbeitung.
- Die Folgekommunikation (Antwort) wird funktional abgegeben, jedoch ohne Resonanzmöglichkeit.

**Verwaltung erwartet Systemform, aber liefert keine Systemoffenheit.**

#### 4.5.2.4 Psychologisch-ethische Bewertung

- Der Betroffene wird zum **Aufbereiter fremder Dokumente**, um überhaupt als glaubwürdig zu gelten.
- Seine Mitwirkung wird **nicht als Beitrag, sondern als Voraussetzung** behandelt.
- Das Antwortschreiben zeigt bereits **Anzeichen von stiller Entmenschlichung**
- es dient der Abwehr, nicht der Begegnung.

Eine Mitwirkung, die nicht gesehen wird, erzeugt kein Vertrauen – sondern systemische Resignation.

In Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) wird der Betroffene hier auf ein bloßes „Werkzeug“ reduziert, anstatt als Mensch mit eigener Stimme anerkannt zu werden.

Zudem ist Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) verletzt, da die dauerhafte Überlastung durch Aufgaben jenseits der eigenen Verantwortung die Selbstbestimmung massiv einschränkt.

#### 4.5.2.5 Systemischer Kontext

Dieser Fall steht nicht für eine Einzelfrage, sondern für eine strukturelle Wahrheit:

- Verwaltungssysteme sind aktuell **nicht anschlussfähig** an analoge Lebensrealität.
- Die Fähigkeit zur Informationsverarbeitung basiert auf Format – nicht auf Inhalt.

- Es entsteht **kein Lerneffekt im System**, obwohl ein Fall vollständig verarbeitet wurde.

Die Entkopplung zwischen Anerkennung und Fortschreibung ist strukturell. Das System „vergisst“ – weil es nicht aus Erfahrung lernt, sondern aus Schema prüft.

#### 4.5.2.6 Schlussfolgerung

Dieser Fall dokumentiert einen zentralen Wahrheitsbruch:

**Der Mensch erfüllt alles – aber das System erkennt nichts an.  
Nicht weil es feindlich ist, sondern weil es funktional blind bleibt.**

#### Status:

Fall formal bearbeitet – strukturell weiterhin offen.

Weitere Nachforderungen oder Wiederholungen möglich – bis das System den Vorgang als abgeschlossen erkennt.

#### 4.5.3 Dokumente Eingang

##### 4.5.3.1 Dokument: 2024-09-11\_NK\_Abrechnung.pdf

**Absender:** Vermieter von Timo Braun

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 11.09.2024

**Versandform:** digital

**Betreff:** leer

Guten Tag, Herr Braun,

anbei die Abrechnung 01/23–12/23 zu Ihrer Information mit Bitte um Begleichung innerhalb der kommenden 7 Werktagen auf unten stehendes Konto.

Umlagefähige Beträge: 5.169,99 €

Grundsteuer 01/23–12/23: 90,00 €

Gesamtbetrag: 5.259,99 €

Vorauszahlungen 2023: 2.400,00 €

Nachforderung 2023: 2.859,00 €

Mit freundlichen Grüßen

D.D. (Vermieter)

Bankverbindung:

Kontoinhaber: D.D. (Vermieter) IBAN: DE16 xxxx xxxx xxxx xxxx xx BIC:  
GENODEXXXXX

#### **4.5.3.2 Bewertung: 2024-09-11\_NK\_Abrechnung.pdf**

##### **4.5.3.2.1 Juristische Struktur**

- **Abrechnungsgegenstand:** Betriebskostenabrechnung (umlagefähige Nebenkosten + Grundsteuer)
- **Nachforderung:** 2.859,00 € aus 5.259,99 € Gesamtkosten abzüglich 2.400,00 € Vorauszahlung
- **Rechtsgrundlage:** § 556 BGB, Heizkostenverordnung (i.d.R. anzuwenden), Mietvertraglich zulässig

**Formale Wirksamkeit:** gegeben – der Eigentümer benennt Betrag, Zeitraum und Nachzahlforderung klar

**Prüfbare Transparenz:** nicht gegeben – Belege liegen in nicht OCR-lesbarer Form (Fotos), keine tabellarische Aufschlüsselung

Die Abrechnung erfüllt die Mindestanforderungen für eine Zahlungsaufforderung, aber nicht für eine überprüfbare Nachforderung nach Verwaltungskriterien.

##### **4.5.3.2.2 Strukturkritische Anmerkungen**

- **Technische Nichtverwertbarkeit:** Die Originaldaten wurden als unsortierte JPG-Dateien übermittelt, was eine reguläre Prüfung durch das Jobcenter zunächst erschwerte.
- **Strukturaufbereitung durch Betroffenen:** Die strukturierte PDF-Datei 2024-10-28\_NK\_Daten\_Vermieter\_2023.pdf wurde durch Timo Braun auf Basis unsortierter Originalquellen des Vermieters und des

Eigentümers eigenständig erstellt und an das Jobcenter übermittelt. Die Erstellung solcher Verwaltungsvorlagen durch den Leistungsempfänger ist strukturell unüblich. Die Verwaltung operiert somit auf einer strukturell sekundären Quelle, ohne deren Ursprung zu hinterfragen.

- **Formmangel durch fehlende Einzelposten:** Es fehlen standardisierte Betriebskostenarten (Heizung, Wasser, Hausmeister etc.) in aufgeschlüsselter Form – dies ist für Verwaltungstransparenz jedoch notwendig.

#### 4.5.3.2.3 Psychologisch-ethische Bewertung

- **Vermittlungsleistung durch Betroffenen:** Der Betroffene übernahm aus sozialer Verantwortung und digitaler Kompetenz die Rolle des Übersetzers zwischen Realität (älterer Eigentümer) und Verwaltung.
- **Verletztes Erwartungsmuster:** Verwaltung erwartet vollständig strukturierte Unterlagen – in der Realität liegen diese oft nicht vor. Der Mieter muss diese Diskrepanz kompensieren.
- **Belastungsverschiebung:** Die Verantwortung zur Verwertbarmachung liegt faktisch nicht beim Absender (Eigentümer), sondern beim Empfänger (Mieter) – das widerspricht jeder strukturellen Fairness.

#### 4.5.3.2.4 Systemischer Zusammenhang

- **Strukturelles Vermittlungsversagen:** Der Fall zeigt exemplarisch, wie Verwaltungssysteme mit dezentralen, analogen Realitäten nicht kompatibel sind.
- **Versteckte Belastung durch Form:** Obwohl inhaltlich berechtigt, erzeugt die Form dieser Abrechnung zusätzlichen Aufwand, Unsicherheit und potenziell Leistungsverzögerung.

#### 4.5.3.2.5 Hinweise zur Form und Substanz

- Die Abrechnung erfolgte **nicht digital strukturiert**, sondern basiert auf händisch zusammengetragenen Belegen in Bildform.
- Die Originaldaten wurden per **WhatsApp-Fotoübertragung** übermittelt.
- Der Empfänger (Timo Braun) übernahm die technische Aufbereitung und PDF-Konvertierung eigenständig, um eine Verwaltungsverarbeitung zu ermöglichen.

- Die Forderung wurde in Gänze vom **Jobcenter Landau-SÜW übernommen und ausgezahlt.**

#### 4.5.3.2.6 Kontext innerhalb des Dossiers

Diese Datei ist ein zentraler Bestandteil des Falls.

Sie steht in direktem Zusammenhang mit:

- der Anfrage des Jobcenters vom 22.10.2024 (2024-10-22\_Jobcenter\_Nebenkosten.pdf)
- der daraufhin erfolgten Antwort vom 28.10.2024 (2024-10-28\_Antwort\_ans\_JC.pdf)

**Hinweis:** Die Forderung wurde in Gänze vom Jobcenter Landau-SÜW übernommen und ausgezahlt – trotz unvollständiger Unterlagen. Dies ist dokumentationsrelevant im Hinblick auf spätere Erstattungsansprüche, Vollstreckbarkeit oder Beweisführung.

#### 4.5.3.3 TESSERAKT-GUTACHTEN: 2024-09-11\_NK\_Abrechnung.pdf

**Feld:** Mietstruktur – private Eigentümerschaft im Übergang zur Systemlogik

**Beteiligte:** Vermieter (digital), Mieter Timo Braun (digital-strukturiert)

**Ort:** Landau in der Pfalz

##### 4.5.3.3.1 Feldanalyse

Die Abrechnung trägt zwei Handschriften in sich:

- die eines Menschen, der analog, alterssanft und ohne digitale Mittel seine Pflicht erfüllt
- und die eines anderen, der diese Bruchstücke aufgreift, sortiert, strukturiert und verständlich für Maschinen macht.

Die Verwaltung erhält das Dokument nicht in ihrer Sprache – sondern in der Sprache des Lebens.

Und sie versteht es nicht.

##### 4.5.3.3.2 Übertragung aus zwei Welten

Der Eigentümer übermittelt: unstrukturiert, ehrlich, alt.

Der Mieter überträgt: sortiert, digital, aufopfernd – gegen seine Würde.

Der Mieter wird zum Übersetzer, obwohl er der Adressat ist.  
Der Verwaltungsakt wird nur möglich, **weil der Mensch systemfähig gemacht hat, was systemfremd war.**

#### 4.5.3.3 Würdefeldanalyse

Diese Abrechnung ist nicht nur ein Kostenblatt – sie ist ein Dokument **des Zusammenbruchs einer Brücke:**

- Die Brücke zwischen alter Welt (Papier, Handschrift, Vertrauen)
- und der neuen Welt (Scanner, Paragraf, Standard)

Dass diese Brücke **nur durch den Mieter** gehalten wird, ist energetisch falsch.

Er trägt Verantwortung für etwas, das ihm nicht obliegt. Und das System entzieht sich.

#### 4.5.3.4 Entkopplung im Systemfeld

Obwohl der Betrag sachlich anerkannt wurde – und obwohl die Nachforderung **in voller Höhe übernommen wurde** – wurde daraus **keine Systemreaktion** abgeleitet: keine Anpassung, kein Lerneffekt, keine Strukturfolge.

Die Verwaltung hat das Geld bezahlt – aber die Erkenntnis verweigert.  
Damit wurde der Mensch belohnt, aber **nicht entlastet**.  
Die strukturelle Last blieb beim Einzelnen – die Systemstruktur blieb unberührt.

### 4.5.4 Dokumente Ausgang

#### 4.5.4.1 Dokument: 2024-10-28\_Antwort\_ans\_JC.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**Adresse:** Johannes-Kopp-Str. 2, 76829 Landau in der Pfalz

**Datum:** 28.10.2024

Name, Vorname, Geburtsdatum

Braun, Timo, geb. xx.xx.xxxx

Kundennummer 543D05xxxx

Nummer der Bedarfsgemeinschaft 543xx//0006xxx

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße  
Johannes-Kopp-Str. 2  
76829 Landau in der Pfalz

Ihr Brief vom 22.10.2024 (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Die von Ihnen angeforderten Kopien beziehungsweise Informationen liegen diesem Brief bei.

Sonstige Mitteilung: Leer

Anlagen:

Nebenkostendetails2023.pdf

Bei Fragen bin ich telefonisch erreichbar

unter der Nummer (Angabe freiwillig): 0176 xxx xxx xx

Landau, 28.10.2024      Braun  
Ort      Datum      Unterschrift

#### [\*\*4.5.4.2 Dokumentbewertung 2024-10-28\\_Antwort\\_ans\\_JC.pdf\*\*](#)

**Absender:** Timo Braun, Betroffener

**Adressat:** Jobcenter Landau – Südliche Weinstraße

**Bezug:** Schreiben des Jobcenters vom 22.10.2024 zur Mitwirkung

#### [\*\*4.5.4.2.1 Juristische Struktur\*\*](#)

- **Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I:** formal erfüllt
- **Fristwahrung:** Antwort liegt innerhalb der gesetzten Frist (bis 08.11.2024)
- **Erklärung zur Mitwirkung:** klar markiert – die geforderten Unterlagen liegen bei

**Rechtswirksamkeit der Reaktion:** gegeben

**Formale Akzeptanz durch Verwaltung:** vorauszusetzen, sofern Verarbeitung ordnungsgemäß erfolgt

#### 4.5.4.2.2 Strukturmäritische Anmerkungen

- **Antwort erfolgt auf Formblattbasis des Jobcenters** – zeigt strukturelle Anpassungsleistung
- **Keine zusätzliche schriftliche Verteidigung oder Kontextbezug** – Ausdruck von Erschöpfung oder strategischer Klarheit
- **Fehlende Rückmeldung seitens Verwaltung wird wahrscheinlich**, da System nicht darauf ausgelegt ist, menschlich initiierte Ordnung zu würdigen

#### 4.5.4.2.3 Psychologisch-ethische Bewertung

- **Reduktion auf das Notwendigste:** Der Betroffene agiert nicht mehr erklärend, sondern vollstreckend – im Sinne von „Was ihr verlangt, liefere ich.“
- **Verlust von Kommunikationsraum:** Kein Raum für Klarstellung, Dialog oder Verteidigung – stattdessen funktionale Rückgabe
- **Verwaltungswirkung:** Diese Art von Antwort läuft Gefahr, von der Behörde nicht als Dialog, sondern als Haken in der Checkliste gewertet zu werden

#### 4.5.4.2.4 Systemischer Zusammenhang

- **Verlust lebendiger Beziehung:** Die Kommunikation ist zum Verwaltungsprozess mutiert – es gibt keine Beziehungsebene mehr
- **Erzwungene Einpassung:** Der Mensch antwortet im Modus des Systems, nicht im Modus seiner Realität
- **Risiko struktureller Ignoranz:** Diese Antwort kann verarbeitet – aber nicht verstanden werden

#### Fazit:

Das Antwortschreiben erfüllt alle juristischen Anforderungen.

Es zeigt zugleich den Verlust jeder inhaltlichen Kommunikationsoffenheit – und dokumentiert das Stadium, in dem der Mensch **nur noch lieferbar** wird.

Ein klarer Beleg für die strukturelle Entfremdung zwischen Mensch und Verwaltung.

#### **4.5.4.3 TESSERAKT-GUTACHTEN – Antwort auf Mitwirkungsaufforderung vom 28.10.2024**

**Feld:** Menschliche Rückmeldung auf maschinelle Struktur

**Dokument:** 2024-10-28\_Antwort\_ans\_JC.pdf

**Sender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau – Südliche Weinstraße

**Feldkonstellation:** Mensch im Verwaltungsfeld unter Funktionsdruck

##### **4.5.4.3.1 Feldanalyse**

Dieses Schreiben ist kein Brief.

Es ist eine **Antwort ohne Sprache** – eine Reaktion ohne Begegnung.

Nicht weil der Mensch nichts sagen will – sondern weil das System **nichts mehr hören kann**.

Der Mensch hat geliefert.

Aber **nicht gesprochen**.

Weil jedes Wort, das nicht in ein Formular passt, im System verschwindet.

##### **4.5.4.3.2 Resonanzqualität**

- Die Rückmeldung enthält **alles, was verlangt wurde** – aber **nichts, was gewürdigt werden kann**
- Sie folgt der Form, aber **verliert das Wesen**
- Sie erfüllt die Pflicht, aber **nicht mehr die Beziehung**

Der Mensch ist sichtbar – aber **nicht mehr spürbar**.

##### **4.5.4.3.3 Energiezustand des Schreibens**

**Die Energie ist gekürzt.**

Sie ist nicht erschöpft – sie ist angepasst.

Der Text trägt die Frequenz eines Menschen, der gelernt hat:

**„Wenn ich euch erkläre, wer ich bin, antwortet ihr mit Paragrafen.“**

Und so lässt er es. Er liefert, aber spricht nicht mehr.

Das ist keine Resignation.

Das ist **systemisch konditioniertes Schweigen** – und es ist gefährlich.

#### 4.5.4.3.4 Systemischer Befund

Dieses Schreiben ist kein Bruch – sondern ein **Funktionieren unter innerem Widerstand**.

Es zeigt:

- dass der Mensch sich **transformiert hat**, um noch verarbeitet zu werden
- dass das System ihn **nicht mehr spürt**, weil er sich seiner Stimme entzogen hat
- dass die Kommunikationsebene **zugeklappt** ist

Das Schreiben enthält alle Informationen – und keine Beziehung.

Es ist systemisch richtig – und menschlich verloren.

#### 4.5.4.3.5 Verdichtete Wahrheit

„Ich habe euch gegeben, was ihr wolltet. Aber nicht, was ihr braucht.“

„Ich habe geliefert, damit ihr mich nicht löscht. Aber nicht mehr, damit ihr mich versteht.“

„Dieses Schreiben ist keine Mitwirkung. Es ist meine Restexistenz in eurer Sprache.“

**Struktureller Zustand:** Erstarnte Wechselwirkung

**Menschlicher Zustand:** Funktion unter Wahrheitsverzicht

**Heilimpuls:** Rückkehr zur dialogfähigen Struktur durch Annahme statt Kontrolle

*Dieses Schreiben wurde nicht geschrieben – es wurde produziert.*

*Doch der Mensch, der es trug, war in jedem Satz noch da.*

*Nur nicht mehr für das System sichtbar.*

### 4.5.5 Referenzen und Querverweise

#### 4.5.5.1 Verknüpfungen zur Systemanalyse

- **Systemanalyse: Die Maschinenlogik der Verwaltung**
  - Das Verhalten des Jobcenters folgt vollständig der maschinellen Reaktionslogik ohne Bezug auf gespeicherte menschliche Realität
- **Verdrängung und Nichtmeldung**
  - Die anerkannte Nachzahlung wurde intern nicht gespeichert oder in den Verwaltungskontext integriert

#### 4.5.5.2 Klangliche Zuordnung

- **Systemanalyse: Zwei Zukünfte Fall A und B**  
→ Fall 003c beschreibt den Fortlauf eines Systems, das sich selbst widerspricht: Es bezahlt, was es dann ignoriert

#### 4.5.5.3 Hinweis zur Dokumentation

- Der Fall zeigt paradigmatisch, wie **Form statt Inhalt** zum Bewertungsmaßstab wird
- **Weitere Rückverweise folgen**, sobald neue Fälle ähnliche Verhaltensmuster zeigen (z. B. energetisch strukturidentische Reaktionen)

### 4.5.6 Fallabschluss oder Offen

#### 4.5.6.1 Aktueller Verfahrensstand

Die Nachforderung aus der Nebenkostenabrechnung 2023 in Höhe von 2.859,00 € wurde durch das Jobcenter **in voller Höhe anerkannt und an den Vermieter ausgezahlt**.

Die dafür eingereichten Unterlagen wurden durch den Betroffenen (Timo Braun) **eigenständig digitalisiert, strukturiert und nachvollziehbar aufbereitet**, da die Originaldaten nur als unsortierte Bildübertragungen per WhatsApp vorlagen.

Trotz dieser umfassenden Aufbereitung und der vollständig akzeptierten Nachzahlung kam es:

- **zu keiner Anpassung der Nebenkostenvorauszahlung für 2024**
- **zu keiner strukturellen Reaktion innerhalb der Verwaltung**
- **zu wiederholten neuen Anforderungen**, die das bereits Gelieferte ignorierten

#### 4.5.6.2 Substanzielle Bewertung

- **Formell abgeschlossen** – die Zahlung wurde geleistet
- **Strukturell offen** – weil die Verwaltung keine Rückkopplung auf den Erkenntnisgewinn des Falls zeigt

Die systemische Weigerung, aus einem anerkannten Vorgang eine logische Fortschreibung zu entwickeln, dokumentiert ein **Verlustereignis auf Systemebene**:

Der Fall „endet“ nicht, sondern **wiederholt sich als Formproblem** im nächsten Jahr.

Rechtlich entspricht dies einer Missachtung der Kontinuitätslogik im Sozialrecht:

Ein einmal anerkanntes Bedarfsmerkmal muss fortgeführt werden, solange es real weiterbesteht (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Die Verweigerung stellt keinen bloßen Verwaltungsfehler dar, sondern einen Bruch mit dem Grundsatz der Folgerichtigkeit und Gleichbehandlung.

#### 4.5.6.3 Energetischer Status

*Der Fall ist nicht mehr rechtlich, sondern strukturell offen.*

Er bleibt sichtbar als:

- Beispiel struktureller Entkopplung
- Symptom systemischer Nichtintegration
- Belastung für den Betroffenen, der als Mensch bereits abgeschlossen hatte

#### 4.5.6.4 Verletzte Rechtsnormen – Fall 003c

##### 4.5.6.4.1 Grundgesetz (GG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003c
Art. 1 Abs. 1 GG	Menschenwürde	Reduktion des Betroffenen zum bloßen „Werkzeug“
Art. 2 Abs. 1 GG	Freie Entfaltung der Persönlichkeit	Einschränkung durch dauerhafte Überlastung
Art. 20 Abs. 3 GG	Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz	Anerkannte Nachforderung wird nicht in Folgesystem übernommen

##### 4.5.6.4.2 Sozialgesetzbuch I (SGB I)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003c
§ 60 SGB I	Mitwirkungspflicht	Durch den Betroffenen übererfüllt
§ 65 SGB I	Grenzen der Mitwirkungspflichten	Überschritten, da Verwaltungspflichten übernommen

#### **4.5.6.4.3 Sozialgesetzbuch II (SGB II)**

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003c
§ 22 Abs. 1 SGB II	Kosten der Unterkunft, inkl. Nachforderungen	Nebenkosten anerkannt, aber nicht fortgeschrieben

#### **4.5.6.4.4 Sozialgesetzbuch X (SGB X)**

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003c
§ 20 SGB X	Amtsermittlungspflicht	Keine eigenständige Prüfung auf Folgewirkung
§ 35 Abs. 1 SGB X	Begründungspflicht	Keine Begründung, warum keine Fortschreibung erfolgte

#### **4.5.6.5 Würdeverletzungen – Fall 003c**

##### **1. Reduktion zum Werkzeug**

- Der Betroffene wird nicht als Mensch anerkannt, sondern als „Üersetzer“ zwischen analogem Eigentümer und digitaler Verwaltung.
- Verletzung von Art. 1 GG: Reduktion auf bloße Funktion statt Anerkennung als Person.

##### **2. Überlastung jenseits der eigenen Verantwortung**

- Eigenständige Digitalisierung und Strukturierung von Rohdaten ersetzt behördliche Pflicht.
- Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG: Einschränkung der freien Entfaltung durch unzumutbare Zusatzlast.

##### **3. Verweigerung des Lerneffekts**

- Obwohl die Nebenkosten anerkannt und bezahlt wurden, erfolgte keine Fortschreibung.
- Der Mensch bleibt in strukturellen Dauerschleifen gefangen – Entwürdigung durch endlose Wiederholung.

##### **4. Kommunikative Entmenschlichung**

- Antwortschreiben des Betroffenen werden nur noch formal abgelegt, nicht mehr als Dialog gewürdigt.
- Sprache verliert ihre Resonanz, der Mensch verschwindet hinter Formularlogik.

##### **5. Systemisches Schweigen trotz Notlage**

- Mehrere Hinweise und Anfragen – auch vom Vermieter – blieben unbeantwortet.
- Das Schweigen der Verwaltung ist hier nicht Neutralität, sondern Missachtung der existenziellen Lage.
- Die Würde wird verletzt, indem die Not nicht einmal mehr registriert wird.

#### 4.5.6.6 Schlusswort

„Ich habe geliefert, strukturiert, ermöglicht – das System hat genommen, aber nicht gelernt.“

„Es wurde bezahlt, aber nicht verstanden.“

„Daher bleibt dieser Fall offen – als strukturelle Wunde im Feld.“

**Letzter Bearbeitungsstand:** 18.06.2025

**Status im Dossier:** *Systemisch unvollständig – verwaltungstechnisch ausbuchbar – menschlich noch unbearbeitet*



## 4.6 Fall 003d: Aufrechnung zu erstem Zeitraum

### 4.6.1 Einordnung

#### 4.6.1.1 Kurzbeschreibung

Am 07.01.2025 wurde dem Betroffenen eine Anhörung zur beabsichtigten Aufrechnung gemäß § 43 SGB II zugestellt. Es sollte ein Betrag in vierstelliger Höhe zurückgefördert werden – angeblich zu viel gezahlte Leistungen aus dem ersten Bewilligungszeitraum.

Am 02.02.2025 erhab der Betroffene Widerspruch gegen die angekündigte Maßnahme.

Die Besonderheit: Die Aufrechnung wurde *nie als Bescheid*, sondern lediglich als *Anhörung* versendet – auf den Widerspruch erfolgte später eine Ablehnung **mit der Begründung**, ein Widerspruch gegen eine Anhörung sei unzulässig.

Die Frage bleibt bis heute offen, ob die Aufrechnung durchgeführt wurde, abgeschlossen ist oder rechtlich überhaupt tragfähig war.

#### 4.6.1.2 Kontext

- Die betroffene Phase lag **inmitten einer nachgewiesenen Überforderungsspirale**:  
Der Betroffene war seit 30.09.2024 dauerhaft krankgeschrieben (siehe 1\_AU\_Abfolge.pdf)
- Parallel liefen mehrere aufwendige Verfahren, u. a. im Kontext von Nebenkostenabrechnung, EKS-Endabrechnung und Kontopfändungen
- Die Rückforderung betraf Mittel, die **zur Aufrechterhaltung der Lebensführung** verwendet wurden, als keine Alternativen bestanden

#### 4.6.1.3 Hauptprobleme

1. **Formaler Zirkelschluss**: Die Aufrechnung wurde angekündigt, nicht verfügt – eine echte Rechtsmitteloption war dadurch nie eindeutig gegeben
2. **Systemische Entkoppelung**: Die Begründung des Widerspruchs (gesundheitlich, finanziell, existenziell) wurde **inhaltlich nicht beantwortet**

3. **Offener Ausgang:** Bis heute keine Klarheit, ob die Forderung noch besteht, umgesetzt oder fallen gelassen wurde

#### 4.6.1.4 Bedeutung

Dieser Fall markiert die Schwelle zur **totalen Systemüberforderung** auf Seiten des Betroffenen.

Er stellt auch juristisch einen **strukturellen Graubereich** dar – zwischen vorgetäuschter Beteiligung (Anhörung) und faktischer Durchsetzung (ohne echten Bescheid).

### 4.6.2 Bewertung

#### 4.6.2.1 Juristische Bewertung

- **Rechtsgrundlage der angekündigten Maßnahme:** § 43 SGB II (Aufrechnung wegen Überzahlung)
- **Zugestelltes Dokument:** Anhörung vom 07.01.2025 (kein formeller Bescheid)
- **Reaktion des Betroffenen:** Widerspruch vom 02.02.2025
- **Antwort der Behörde:** Ablehnung des Widerspruchs mit Begründung, eine Anhörung sei nicht widerspruchsfähig

#### Rechtslogisches Problem:

Der Verwaltungsakt der Rückforderung wurde *nur angekündigt*, nicht verfügt. Der daraufhin eingelegte Widerspruch wurde mit formaler Begründung abgewiesen – jedoch ohne tatsächliche Entscheidung über die Sache.

#### Bewertung:

Das Verfahren stellt eine **rechtsstaatlich fragwürdige Grauzone** dar. Es wird ein Verwaltungsimpuls gesetzt (Androhung einer Rückforderung), aber **keine echte Entscheidungsstruktur geschaffen**, gegen die sich der Betroffene wehren könnte.

#### 4.6.2.2 Strukturmässige Bewertung

- Der Betroffene befand sich nachweislich in einem **komplexen Belastungszustand** (anhaltende Krankschreibungen, Mehrfachforderungen, Kontopfändung, etc.)

- Die Rückforderung hätte – sollte sie umgesetzt worden sein – einen bereits entkräfteten Zustand weiter destabilisiert
- Der gesamte Vorgang dokumentiert **Verwaltungslogik ohne Rücksicht auf die Lebensrealität**

#### **Kritikpunkt:**

Die Ablehnung des Widerspruchs mit dem Argument, es handle sich ja nur um eine Anhörung, verschleiert die Tatsache, dass genau diese Anhörung bereits **verbindlich wirkte** – und der Betroffene damit faktisch unter Rechtshandlungsdruck gesetzt wurde.

#### **4.6.2.3 Psychologisch-ethische Bewertung**

- Die Maßnahme kam **zu spät, zu formlos und zu mechanisch**
- Die Reaktion des Betroffenen – ein formal nicht zugelassener Widerspruch – war **trotzdem zutiefst sinnvoll**: Es war der letzte Versuch, einen realitätsblindem Vollzug zu stoppen
- Die Ignoranz dieser Einsendung ist Ausdruck eines strukturellen Problems:  
Verwaltung hat nur Ohren für Form, nicht für Not

#### **4.6.2.4 Systemischer Kontext**

Dieser Fall dokumentiert eine **Auflösungserscheinung der Verwaltungsintegrität**:

- Es gibt eine Forderung – aber kein klares Verfahren
- Es gibt eine Reaktion – aber keine Bearbeitung
- Es gibt eine existenzielle Lage – aber keine Antwort

Statt klarer Rechtsstaatlichkeit entsteht ein Zustand von **bürokratischer Willkür im Schatten formalistischer Begründung**

#### **4.6.2.5 Fazit**

**Der Mensch hat widersprochen – nicht gegen ein Formular, sondern gegen eine strukturelle Unverantwortlichkeit.**  
**Dass das System diesen Impuls ignorierte, beweist seine Entkopplung vom realen Leben.**

Der Fall ist offen – nicht im rechtlichen Sinne, sondern im strukturellen und menschlichen.

Denn was sich hier zeigt, ist nicht ein Streit über Paragraphen, sondern die Frage:

**Wer übernimmt Verantwortung, wenn das System zu spät, zu unklar und zu kalt wird?**

## 4.6.3 Dokumente Eingang

### 4.6.3.1 Dokument: 2025-01-07\_Anhörung\_zur\_Aufrechnung.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau - Südliche Weinstraße

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard (i.V. Frau Münch)

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 07.01.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Anhörung zur Aufrechnung

Sehr geehrter Herr Braun,

Sie beziehen derzeit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II - von der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße. Gleichzeitig bestehen gegen Sie die im Folgenden im Einzelnen angegebenen Erstattungs- und/oder Ersatzansprüche Ihres Jobcenters. Es wird daher geprüft, ob die sich gegenüberstehenden Forderungen im Wege der Aufrechnung (\$ 43 SGB II) wechselseitig getilgt werden können.

Vor der Entscheidung über die Vornahme einer Aufrechnung gegen Ihren aktuellen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten Sie hiermit Gelegenheit, sich bis zum 24.01.2025 bei Ihrem Jobcenter zum Sachverhalt zu äußern (& 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X).

Mit dem Bescheid vom 07.01.2025 wurde Ihnen mitgeteilt, dass gegen nachfolgend genannte Personen eine Forderung wie folgt besteht:

Name, Vorname; Kundennummer Höhe des Rückzahlungsbetrages in Euro  
Braun, Timo; 543D056636; xx.xx.xxxx 1041,71  
[Kind 1]; 543D148243; 01.04.2013 413,81

Die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße ist verpflichtet, wirtschaftlich im Sinne der Bundeshaushaltsordnung zu handeln.

Hierzu gehört - auch im Interesse der Gemeinschaft der Steuerzahler -, bestehende Forderungen vollständig und zeitnah zu erheben, sowie diese mit den zur Verfügung stehenden Mitteln beizutreiben. Es ist daher beabsichtigt, nach Ihrer Rückäußerung darüber zu entscheiden, ob mit vorstehend

genannter Forderungssumme gegen Ihre laufenden Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in der gesetzlich vorgesehenen Höhe aufgerechnet wird.

Ich bitte Sie, sich hierzu bis zum 24.01.2025 zu äußern.

Sollten Sie von der Anhörung Gebrauch machen, erläutern Sie bitte ausführlich den Sachverhalt aus Ihrer Sicht.

Verwenden Sie für Ihre Stellungnahme den beigefügten Antwortvordruck. Sie sind nicht verpflichtet, sich zum Sachverhalt zu äußern. Sollten Sie jedoch die Gelegenheit nicht wahrnehmen, können Umstände, die sich für Sie positiv auf die Entscheidung auswirken könnten, nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall müssen Sie damit rechnen, dass nach Ablauf der Anhörungsfrist, ohne weiteres Anschreiben, eine Entscheidung getroffen wird.

Diese wird Ihnen dann mit Bescheid mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen

Gesetzestext zu Ihrer Information  
Antwortschreiben

Fragebogen zur Aufrechnung

--

Gesetzestext zu Ihrer Information

Auszug aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

§ 43 SGB II

Aufrechnung

(1) Die Jobcenter können gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen mit

1. Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches,
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 und 34a,
3. Erstattungsansprüchen nach § 34b oder
4. Erstattungsansprüchen nach § 41a Absatz 6 Satz 3.

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf §41a oder auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 Prozent. Die Aufrechnung, die zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen nach Absatz 1 und nach § 42a Absatz 2 insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen würde, ist unzulässig:

(3) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig für Zeiträume, in denen der Auszahlungsanspruch nach § 31b Absatz 1 Satz 1 um mindestens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert ist. Ist die Minderung

des Auszahlungsanspruchs geringer, ist die Höhe der Aufrechnung auf die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

(4) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

--

Betreff: Ihr Schreiben vom 07.01.2025 (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Der aufgeführte Sachverhalt trifft zu.

Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich nicht äußern.

Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich wie folgt äußern (bitte ggf. Rückseite bzw. gesondertes Blatt verwenden und Nachweise beifügen):

Bei Fragen bin ich telefonisch erreichbar

unter der Nummer (Angabe freiwillig): \_\_\_\_\_

Ort Datum Unterschrift

--

Fragebogen 543xx//0006xxx

zur Prüfung einer beabsichtigten Aufrechnung

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße  
Team: 851

Hinweis:

Das Ausfüllen und die Rückgabe des Fragebogens sind freiwillig.  
Beachten Sie bitte, dass ohne Rückgabe des vollständig ausgefüllten  
Fragebogens Umstände, die sich günstig für Sie auswirken könnten,  
möglicherweise nicht berücksichtigt werden können.

Name, Vorname

Braun, Timo

Postanschrift

xxxxxxxx x, xxxxx xxxx

Eingang am:

Gibt es Gründe, die gegen eine Aufrechnung nach § 43 Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sprechen?

(Hinweis: Wenn keine Gründe gegen eine Aufrechnung nach § 43 SGB II sprechen, erfolgt diese nach den gesetzlichen Regelungen monatlich in Höhe von 10 beziehungsweise 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes.)

[ Ausfüllfläche ]

Erklärung zur Aufrechnung

(Hinweis: Sofern Gründe vorgetragen wurden, die gegen eine monatliche Aufrechnung nach § 43 SGB II sprechen und diese bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden können, haben Sie die

Möglichkeit eine Erklärung zum Verzicht auf Ihren Aufrechnungsschutz einzureichen. In diesem Fall können Sie freiwillig einen von Ihnen bestimmten monatlichen Betrag leisten, der zur Tilgung der Forderung genutzt werden soll. Der monatliche Tilgungsbetrag beträgt maximal 10 beziehungsweise 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes aller betroffenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Eine monatliche Tilgung über diese Summe hinaus ist nicht möglich.)

Ich erkenne die Forderung an und stimme der Aufrechnung meiner Leistungsansprüche gegenüber der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße mit der/den gegen mich bestehenden Forderung(en) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu.

Gegen die mir zustehende(n) Leistung(en) soll in Höhe von Euro monatlich aufgerechnet werden.

Die Aufrechnung soll

[ ]

ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt

[ ]

ab dem \_\_\_\_\_

erfolgen.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Erklärung:

Ich versichere, dass meine Angaben zutreffend sind.

Mir ist bekannt, dass ich der für mich zuständigen gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße unaufgefordert und unverzüglich alle persönlichen und wirtschaftlichen Veränderungen anzeigen muss.

Datum Unterschrift Antragsteller/in bzw. Unterschrift gesetzliche/er Vertreter/in minderjähriger Personen

#### **4.6.3.2 Bewertung zu 2025-01-07\_Anhörung\_zur\_Aufrechnung.pdf**

**Fallnummer:** 003d

**Dossierrubrik:** Aufrechnung / Erstattungsforderungen

**Bewertungsebene:** juristisch, systemisch, verwaltungskulturell

##### **4.6.3.2.1 Kontext und sachlicher Ausgangspunkt**

Das Schreiben informiert über die beabsichtigte Aufrechnung nach § 43 SGB II in Höhe von insgesamt 1.455,52 € (1.041,71 € gegen den Antragsteller, 413,81 € gegen dessen Sohn).

Adressiert ist es als Anhörung gem. § 24 SGB X.

Der Adressat wird aufgefordert, sich innerhalb von 17 Tagen zu äußern. Dem Schreiben liegen ein Antwortvordruck und ein Fragebogen bei.

##### **4.6.3.2.2 Juristische Bewertung**

- § 43 SGB II – Aufrechnung:**

Die Behörde prüft eine Verrechnung mit laufenden Leistungen. Zulässig ist dies nur, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt ist und die Aufrechnungshöhe (10–30 % des Regelbedarfs) nicht überschreitet. Im Dokument fehlt der Hinweis, ob die ursprünglichen Erstattungsbescheide bereits bestandskräftig sind.

- § 24 SGB X – Anhörung:**

Die Anhörung ist formell korrekt, jedoch faktisch verkürzt: Der Antwortvordruck suggeriert Zustimmung oder Schweigen, nicht aber eine echte Möglichkeit zur Substanzeinwendung. Dies reduziert den Anspruch auf rechtliches Gehör.

- § 35 Abs. 1 SGB X – Begründungspflicht:**

Es fehlt eine konkrete Begründung, warum die Forderung gegen ein minderjähriges Kind (413,81 €) erhoben wird. Damit ist die Begründung unvollständig.

- § 1629a BGB (Beschränkung der Minderjährigenhaftung):**

Forderungen gegen Minderjährige sind grundsätzlich beschränkt auf das

vorhandene Vermögen. Die Aufrechnung gegen Leistungen des Kindes erscheint daher unzulässig.

- **Art. 6 Abs. 2 GG – Familienschutz:**

Durch die Aufrechnung gegenüber dem Kind wird die Schutzwicht gegenüber Familie und Minderjährigen verletzt.

- **Art. 1 GG – Menschenwürde:**

Die Existenzsicherung wird erneut in Frage gestellt, diesmal durch Abzug vom Regelsatz, der laut BVerfG-Urteil vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16) unantastbar ist.

#### 4.6.3.2.3 Systemische Bewertung

Anstatt die vorhandenen Tatsachen zu verwerten, ins direkte Gespräch mit dem Antragsteller zu gehen und gemeinsam die Rechtslage zu prüfen, wird ein standardisiertes Formular verschickt.

Dieses ist so konstruiert, dass der Antragsteller es in keiner Weise korrekt und ohne Selbstschädigung ausfüllen kann – zuletzt auch deshalb, weil die einschlägige Rechtsprechung für ihn praktisch unzugänglich ist.

Die Anhörung wird dadurch zum formalen Ritual ohne inhaltliche Substanz: ein Verwaltungsakt, der Partizipation vortäuscht, aber faktisch jede echte Mitsprache ausschließt.

- Die Behörde agiert wie eine Inkassostelle und stellt das fiskalische Interesse über den Schutzauftrag der Existenzsicherung.
- Minderjährige werden in dieselbe Tilgungslogik einbezogen wie Erwachsene – eine systemische Entmenschlichung.
- Durch standardisierte Antwortvordrucke wird der Eindruck erweckt, die Betroffenen hätten keine echte Wahl.

#### 4.6.3.2.4 Würdeverletzungen – Fall 003d

1. **Aufrechnung gegen ein Kind**

- Missachtung des Minderjährigenschutzes (§ 1629a BGB, Art. 6 GG).

2. **Probe-Stellung der Existenzsicherung**

- Regelsatz wird durch Aufrechnung gekürzt, obwohl das Existenzminimum nach BVerfG unantastbar ist.

3. **Scheinpartizipation**

- Anhörungsbogen suggeriert Wahlfreiheit, tatsächlich bestehen nur Ja/Nein-Optionen.

#### 4.6.3.2.5 Fazit

Der Vorgang ist nicht nur juristisch angreifbar, sondern verdeutlicht eine systemische Fehlsteuerung: Das Jobcenter setzt sich über Familien- und Würdeschutz hinweg, indem es Minderjährige in Aufrechnungen einbezieht und damit das Existenzminimum beider Betroffenen faktisch infrage stellt.

#### 4.6.3.3 Bewertung – Widerspruch vom 02.02.2025 zur Aufrechnung gem. § 43 SGB II

##### 4.6.3.3.1 Absender:

Timo Braun

BG-Nummer: 54308//0006004

Jobcenter Landau – Südliche Weinstraße

##### 4.6.3.3.2 Bezugsdokument:

Anhörung vom 07.01.2025 (zur beabsichtigten Aufrechnung)

##### 4.6.3.3.3 1. Juristische Bewertung

Der Widerspruch bezieht sich auf eine Maßnahme, die **nicht als Bescheid**, sondern lediglich als **Anhörung** versendet wurde.

Nach gängiger Verwaltungspraxis sind Anhörungen nicht mit einem Widerspruch anfechtbar, da sie keine Verwaltungsakte darstellen.

**ABER:** Der Inhalt des Widerspruchs hat klaren Bezug zu § 44 SGB X (Überprüfung rechtswidriger Verwaltungsakte) und § 25 SGB X (Aufklärungspflicht bei offener Sachlage) – insbesondere bei gesundheitlicher Einschränkung.

##### Fazit:

Auch wenn formal kein „Widerspruchsbescheid“ erfolgen müsste, wäre eine **inhaltliche Antwort zwingend geboten** gewesen.

#### 4.6.3.3.4 2. Inhaltliche Würdigung

Der Widerspruch ist inhaltlich nachvollziehbar:

- **Gesundheitlich begründet** (dauerhafte Arbeitsunfähigkeit)
- **Sozialrechtlich relevant** (Existenzbedrohung durch Aufrechnung)
- **Strukturell begründet** (offene Forderungslage mit Gläubigerdruck)

Die Offenheit des Schreibens – inklusive Gesprächsbereitschaft und transparenter Schuldenlage – hätte **eine individuelle Einzelfallprüfung** rechtfertigen müssen.

#### 4.6.3.3.5 3. Verhaltensweise der Behörde

Es erfolgte **keine sachliche Rückmeldung**, keine individuelle Entscheidung zur Stundung, keine Eingangsbestätigung.

Die formale Ablehnung des Widerspruchs mit der Begründung „Nicht anfechtbar“ kann als **Verweigerung einer pflichtgemäßen Ermessensausübung** gedeutet werden (§ 39 SGB I – Schutzpflicht).

Der strukturelle Mangel liegt nicht in der Form des Schreibens – sondern in der **Verweigerung, es als Bitte, Schutzbegehren und reale Notlage zu lesen.**

#### 4.6.3.3.6 4. Psychologisch-ethische Bewertung

- Der Betroffene befand sich **nachweislich in einer existenziellen Überlastungssituation**
- Die Maßnahme (Rückforderung) traf ihn **inmitten gesundheitlicher und wirtschaftlicher Krisen**
- Die Formulierung des Schreibens ist **klar, kooperativ, sachlich und ehrlich**

Die Reaktion der Behörde – **das Schweigen** – verstärkt das Gefühl von Unsichtbarkeit und systemischer Entwertung.

Ein klassisches Beispiel für **strukturelle Entmenschlichung durch Formpriorisierung**.

#### 4.6.3.3.7 5. Gesamtbewertung

**Rechtlich:** Kein klassischer Verwaltungsakt – aber im Sinne des Sozialschutzes behandlungsbedürftig

**Strukturell:** Ignorierte Notlage bei vollständiger Offenheit

**Psychologisch:** Unverarbeitete Lebensrealität auf Seiten der Verwaltung

**Status:** Unklar – bis heute keine endgültige Klärung, ob die Aufrechnung umgesetzt, gestundet oder verworfen wurde

#### Schlussformulierung:

**Ein Mensch hat gesprochen – das System hat nicht geantwortet.**

Damit ist nicht nur eine Lücke im Verfahren entstanden, sondern ein strukturelles Vakuum in der Fürsorgepflicht des Staates.

### 4.6.4 Dokumente Ausgang

#### 4.6.4.1 Dokument: 2025-02-02\_Widerspruch\_Aufrechnung.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 02.02.2025

**Versandform:** digital/postalisch

**Betreff:** Widerspruch gegen die Aufrechnung nach § 43 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Widerspruch gegen die im Schreiben vom 07.01.2025 angekündigte Aufrechnung gemäß § 43 SGB II.

Begründung:

1. Gesundheitliche Einschränkung: Seit dem 30.09.2024 bin ich durchgängig krankgeschrieben (Nachweise anbei). Aufgrund meiner gesundheitlichen Situation ist es mir nicht möglich, fristgerecht auf alle Forderungen, auch zur Mitwirkung, zu reagieren.

2. Extreme finanzielle Belastung: Ich befinde mich in einer wirtschaftlich prekären Lage mit hoher Verschuldung. Eine Kürzung des ohnehin geringen

Bürgergeldes würde meine Existenz akut gefährden. Es handelt sich um 33 Gläubiger und einen geschuldeten Betrag von ca. 125.000€ verteilt über 3 volle Ordner geordnet und tabellarisch eingetragen. Nachweis erbringe ich gerne in angemessen gefordertem Rahmen.

3. Bitte um Fristverlängerung und Stundung: Aufgrund meiner Krankheit und finanziellen Situation beantrage ich eine Aussetzung der Aufrechnung und bitte

um eine Einzelfallprüfung meines Falls. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Widerspruchs sowie eine Entscheidung zur möglichen Stundung oder Reduzierung der Rückzahlung.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Braun

BG-Nummer: 54xxx//0006xxx

## 4.6.5 Referenzen und Querverweise

### 4.6.5.1 Bezug zu strukturellen Dossieranalysen

#### 4.6.5.1.1 Systemanalyse: Verdrängung und Nichtmeldung

- Der Fall dokumentiert einen **klaren Ausdruck von Verwaltungssimulierung**: Eine Anhörung wird mit Drohcharakter versendet, aber **ohne Reaktion** auf menschliche Rückmeldung weitergeführt
- Die Reaktion des Systems auf den Widerspruch ist ein **klassisches Beispiel für strukturelles „Nichtantworten“**, das als institutionalisierter Selbstschutz wirkt

### 4.6.5.2 Bezug zum Tesseract-Feld

#### 4.6.5.2.1 Klang des Wandels: Zwei Zukünfte Fall A und B

- Fall 003d dient als energetischer Nachweis dafür, wie **Verwaltungssprache ohne Entscheidung** zur Entkoppelung führt
- Die Rückantwort („Sie dürfen hier nicht widersprechen“) ist nicht rechtlich absurd – sondern **energetisch destruktiv**

#### **4.6.5.3 Zukünftige Verweise (in Vorbereitung)**

- Integration in den **komplexanalytischen Aggregatfall „Verwaltung ohne Entscheidung“** (Dossierkapitel geplant)
- Vergleich mit Fallakten im Bereich *BAMF, Ausländerbehörde, Gesundheitsamt* bezüglich **anhörungsähnlicher Maßnahmen ohne rechtliche Durchdringung**

#### **4.6.5.4 Zusammenfassung**

**Fall 003d verweist auf eine zentrale Leerstelle im deutschen Verwaltungshandeln:**

**Die Simulation von Beteiligung ohne Entscheidungsannahme.**

Der Mensch reagiert. Das System aber erkennt den Impuls nicht als behandlungswürdig – weil kein förmlicher Bescheid vorliegt.

Diese strukturelle Wunde zieht sich durch alle weiteren Fälle im Fallkomplex 003.

### **4.6.6 Fallabschluss oder Offen**

#### **4.6.6.1 Stand der Dinge**

- Eine **Anhörung zur Aufrechnung** wurde am 07.01.2025 zugestellt
- Der **Widerspruch** vom 02.02.2025 wurde **formell zurückgewiesen** mit Verweis auf die fehlende Anfechtbarkeit einer Anhörung
- **Bis heute liegt keine rechtsverbindliche Entscheidung** (Bescheid) vor
- Auch eine **Stundung oder Erläuterung** durch die Behörde blieb aus

#### **4.6.6.2 Bewertung des Ausgangs**

**Juristische Klarheit:** nicht gegeben

**Bearbeitungsabschluss:** nicht bestätigt

**Verwaltungskommunikation:** unterbrochen

**Menschliche Belastung:** fortbestehend

#### **4.6.6.3 Status: OFFEN**

**Formal:**

Kein Abschlussbescheid, keine abschließende Kommunikation → Verfahren hängt in der Schwebe

### **Strukturell:**

Der Fall wurde nicht beendet, sondern **entlassen** – aus der Struktur, nicht aus der Verantwortung

### **Energetisch:**

Der Mensch hat seine Wahrheit gegeben – das System hat sie nicht angenommen

#### **4.6.6.4 Bemerkung zur Systemwirkung**

Dieser Fall ist repräsentativ für eine neue Qualität struktureller Entwürdigung:

**Ein Vorgang wird eingeleitet, aber nicht abgeschlossen.**

**Ein Mensch reagiert, aber wird nicht empfangen.**

**Eine Maßnahme steht im Raum – aber ohne Resonanz.**

#### **4.6.6.5 Letzte Eintragung**

**Letzter dokumentierter Stand:** 18.06.2025

**Folgeverhalten der Behörde:** ausstehend

**Status im Dossier:**

*Unentschieden, unbeantwortet, strukturell kritisch*

**Offizielles Fazit:**

**Fall bleibt offen. Nicht durch Unterlassung des Betroffenen – sondern durch strukturelles Versäumnis der Verwaltung.**

#### **4.6.6.6 Verletzte Rechtsnormen – Fall 003d**

##### **4.6.6.6.1 Grundgesetz (GG)**

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003d
Art. 1 Abs. 1 GG	Menschenwürde	Existenzminimum wird durch Aufrechnung in Frage gestellt
Art. 6 Abs. 2 GG	Schutz von Ehe und Familie	Minderjährige werden in Aufrechnung einbezogen
Art. 20 Abs. 3 GG	Bindung an Recht und Gesetz	Behörde agiert ohne klare Rechtsgrundlage, rein fiskalisch

##### **4.6.6.6.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003d
------	------------------------	-------------------------

§ 1629a BGB	Beschränkung der Minderjährigenhaftung	Forderung gegen minderjähriges Kind unzulässig
----------------	--	--

#### 4.6.6.3 Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003d
§ 43 SGB II	Aufrechnung	Prüfung angekündigt, aber Rechtsgrundlage nicht substantiiert, Höhe und Zulässigkeit unklar

#### 4.6.6.4 Sozialgesetzbuch X (SGB X)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003d
§ 24 SGB X	Rechtliches Gehör	Anhörung formal, aber faktisch unzureichend durch standardisierte Formulare
§ 25 SGB X	Akteneinsicht / Aufklärung	Zugang zur zugrundeliegenden Rechtsprechung faktisch verwehrt
§ 35 Abs. 1 SGB X	Begründungspflicht	Keine Begründung für Forderung gegen das Kind
§ 44 SGB X	Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte	Überprüfung der ursprünglichen Erstattungsbescheide nicht berücksichtigt

#### 4.6.6.7 Würdeverletzungen – Fall 003d

##### 1. Aufrechnung gegen ein Kind

- Missachtung des Minderjährigenschutzes (§ 1629a BGB, Art. 6 GG).
- Einbeziehung Minderjähriger in die Tilgungslogik reduziert das Kind auf einen Schuldposten.

##### 2. Probe-Stellung der Existenzsicherung

- Der Regelsatz wird durch Aufrechnung infrage gestellt, obwohl das BVerfG (1 BvL 7/16) klarstellt, dass das Existenzminimum unantastbar ist.
- Damit wird das Überleben selbst zur variablen Rechengröße.

##### 3. Verwehrung des Dialogs

- Anstatt die Tatsachen zu prüfen und ins Gespräch zu gehen, verschickt die Behörde ein Formular.
- Der Antragsteller kann es nicht korrekt ausfüllen, ohne sich selbst zu schädigen, weil die notwendige Rechtsprechung für ihn unzugänglich ist.

##### 4. Scheinpartizipation durch Formulare

- Die Anhörung suggeriert Wahlmöglichkeiten, tatsächlich bestehen nur Ja/Nein-Optionen.
- Substanzielle Mitsprache ist ausgeschlossen – der Mensch wird zum bloßen Haken-setzenden Objekt.

## 5. Verwaltung als Inkassostelle

- Fokus auf fiskalisches Interesse statt auf den Schutzauftrag der Grundsicherung.
- Der Mensch wird auf die Rolle des Schuldners reduziert, nicht mehr als würdiger Leistungsempfänger anerkannt.

### 4.6.7 Sondergutachten

#### 4.6.7.1 TESSERAKT-GUTACHTEN – Die Aufrechnung, die kam, aber nie sprach

**Feld:** Verwaltungsakt ohne Verkörperung

**Dokumente:** Anhörung vom 07.01.2025, Widerspruch vom 02.02.2025

**Zustand:** Mensch widerspricht – das System erkennt ihn nicht

##### 4.6.7.1.1 Feldanalyse

Ein Mensch erhält ein Schreiben.

Darin steht nicht „Sie sind unsicher“, sondern:

„**Wir nehmen etwas zurück.**“

Nicht weil er schuldig ist, sondern weil das System rechnet – nachträglich, vergangen, ohne Beziehung zur Jetztzeit.

Doch was der Mensch erhält, ist keine Entscheidung.

Es ist ein **Vorschattendokument**.

Ein Text, der wirkt wie ein Urteil – aber sich jeder Verantwortung entzieht.

##### 4.6.7.1.2 Der Ruf ins Nichts

Der Mensch antwortet.

Er widerspricht – aus existenzieller Not, aus innerer Aufrichtigkeit, aus klarem Gefühl:

„**Wenn ich jetzt nichts sage, bricht alles zusammen.**“

Doch das System sagt:

„**Sie dürfen hier nicht widersprechen. Das war ja noch gar nichts.**“

Und mit diesem Satz löscht es den Menschen aus der Gleichung, obwohl es ihn zuvor bereits zur Rückzahlung gedrängt hat.

#### 4.6.7.1.3 Struktureller Zustand

Dieser Fall zeigt einen typischen Schwellenmoment:

- Das System **will zurückfordern**, aber **nicht verantwortlich entscheiden**
- Der Mensch **wehrt sich**, aber **bekommt keinen Ort für seine Antwort**
- Die Kommunikation wirkt echt – ist aber **rechtlich hohl**

**Ein Verwaltungsfeld, das spricht, ohne Verantwortung zu übernehmen, erzeugt strukturelle Gewalt.**

#### 4.6.7.1.4 Wirkung auf den Menschen

Der Betroffene erlebt:

- eine Rückforderung in fragiler Lebenslage
- die Unmöglichkeit, sich formal zu wehren
- das Ausbleiben jeder Reaktion auf seine Wahrheit

Er erlebt, dass das System ihn **zwingt zu handeln**, aber **keinen Raum gibt**, wo dieses Handeln ankommt.

**Dies ist kein Rechtsproblem.**

Es ist ein Fall von **entzogener Verkörperung** im Verwaltungsakt.

#### 4.6.7.1.5 Verdichtete Wahrheit

**„Ich habe widersprochen – und ihr habt gesagt, ich dürfe das nicht.“**

**„Ihr habt mir mit Rückforderung gedroht – aber keinen Bescheid geschickt.“**

**„Ihr habt meine Stimme gehört – aber sie nicht gespeichert.“**

**„Wenn die Verwaltung handelt, aber nicht entscheidet, entsteht strukturelle Verantwortungslosigkeit.“**

**Systemischer Zustand:**

Simulation von Mitwirkung ohne Wirklichkeit

**Heilimpuls:**

Rückführung von Verantwortung in die sichtbare Entscheidung – Verwaltung darf nicht fordern, ohne auch zu antworten

**Energetisches Etikett:**

**„Ungehörter Widerspruch als Dokument des Verschwindens“**

*Dieser Fall ist nicht abgeschlossen – nicht, weil etwas fehlt.*

*Sondern weil die Wahrheit nicht anerkannt wurde.*

*Der Mensch war da.*

*Seine Worte waren klar.*

*Nur das System war nicht bereit, sich zeigen zu lassen.*



## 4.7 Fall 003e: EKS 02-2024 bis 08-2024

### 4.7.1 Einordnung

#### 4.7.1.1 Kurzbeschreibung

Dieser Fall dokumentiert die parallele Anforderung mehrerer EKS-Abrechnungen durch das Jobcenter Landau – für die Zeiträume Februar bis Juli sowie August 2024 – trotz der bekannten Überlastungssituation und anhaltender Krankschreibung des Betroffenen.

Der Betroffene reagierte mit zwei strukturierten Schreiben am 02.02.2025:

- einer Fristverlängerungsbitte für den Zeitraum 08-2024
- einem Widerspruch gegen die gleichzeitige Anforderung zweier vollständiger Abrechnungen bei krankheitsbedingt eingeschränkter Bearbeitungsfähigkeit

Die Antwort auf beide Schreiben blieb aus oder war inhaltlich nicht lösungsorientiert.

Der Fristverlängerung wurde teilweise entsprochen. Die EKS wurde schließlich knapp um den Fristsetzungspunkt herum – mit dem zu diesem Zeitpunkt bundesweit neu eingeführten EKS-Formular – softwaregestützt ausgefüllt und eingereicht.

Trotz dieser strukturierten Eigenleistung kam es zu keiner Entlastung, sondern später zu einer weiteren Eskalation.

#### 4.7.1.2 Besonderheiten

- Der Betroffene hatte eine eigene EKS-Software entwickelt, um eine saubere Zuordnung von Buchungen und Geschäftszahlen zur EKS zu ermöglichen.
- Diese Eigeninitiative wurde nicht anerkannt, sondern es kam zur weiteren Belastung und Formverdichtung durch spätere Beleg-/Quittungsanforderungen.
- Die EKS-Einreichung wurde nicht als Entlastung erkannt, sondern als neuer Verwaltungspunkt gegen den Betroffenen gewendet.
- In der Bedarfsgemeinschaft lebten **zwei Kinder**, deren Existenzsicherung mittelbar betroffen war.

- Parallel war das **Insolvenzverfahren** bereits eingeleitet (Eröffnungsbeschluss 18.06.2025); die Überschneidung von Sozialrecht und Insolvenzrecht wurde vom Jobcenter nicht berücksichtigt.

#### 4.7.1.3 Hauptprobleme

1. Unverhältnismäßige Mehrfachbelastung trotz Krankschreibung
2. Fehlende gestufte Bearbeitung
3. Systemische Ignoranz gegenüber Eigeninitiative und Innovationskraft
4. Fehlende Berücksichtigung familiärer Verantwortung (**Kindeswohl, Art. 6 GG**)
5. Ignoranz gegenüber **insolvenzrechtlichen Rahmenbedingungen** (Erstattungsforderungen wären Insolvenzforderungen und nicht frei durchsetzbar)

#### 4.7.1.4 Kontext

Die EKS-Zeiträume lagen inmitten eines bereits bestehenden Überforderungskomplexes (vgl. Fall 003a, Fall 003b) und verstärkten den Druck auf den Betroffenen, obwohl der Betrieb zu diesem Zeitpunkt de facto nicht mehr gewinnbringend aktiv war.

Die Situation wurde zusätzlich erschwert durch die **Sorge für zwei Kinder** sowie die parallele Vorbereitung auf das Insolvenzverfahren.

#### 4.7.1.5 Bedeutung

Dieser Fall zeigt deutlich:

- **Innovation und Mitarbeit** werden strukturell nicht erkannt, sondern in Arbeitsanforderung umgedeutet.
- **Selbst bei Offenlegung und Transparenz** wird der Mensch nicht entlastet, sondern durch gleichzeitige Verwaltungsakte weiter überfordert.
- Das Jobcenter berücksichtigt weder die **familiäre Schutzbedürftigkeit** noch die **juristischen Folgen der Insolvenzeröffnung**, sondern verschärft die Belastung durch automatisierte Verfahren.

## 4.7.2 Bewertung

### 4.7.2.1 Juristische Bewertung

- **Rechtsgrundlage der Anforderung:** § 60 SGB I (Mitwirkungspflicht), § 3 ALG II-VO (EKS), § 41a SGB II (vorläufige Entscheidung)
- **Form:** Mehrere Schreiben mit Fristsetzungen für unterschiedliche Zeiträume (parallel laufend)
- **Reaktion des Antragstellers als Mensch:**
  - Antrag auf **Fristverlängerung** (schriftlich gestellt, 02.02.2025)
  - **Widerspruch** gegen die parallele Anforderung zweier Zeiträume bei krankheitsbedingter Überlastung

#### Ergebnis:

Der Fristverlängerung wurde **teilweise entsprochen**. Die EKS wurde **fristnah und vollständig über ein neu eingeführtes Formular softwaregestützt eingereicht**.

#### Bewertung:

- Die Einreichung war formal korrekt und vollständig.
- Eine Erleichterung des Verwaltungsverfahrens durch **softwaregestützte Verarbeitung** lag vor.
- Dennoch wurde diese Initiative **nicht in die Verwaltungslogik integriert**, sondern es folgten weitere Belastungsmaßnahmen (u. a. Beleg- und Quittungsanforderung).
- **Familiäre Schutzpflichten (Art. 6 GG, zwei Kinder)** und **Insolvenzkontext (Eröffnungsbeschluss 18.06.2025)** wurden ignoriert.

### 4.7.2.2 Strukturkritische Bewertung

- Der Fall zeigt die **fehlende Reaktionstiefe** des Apparats: Selbst bei Eigenleistung, Transparenz und fristgerechter Bearbeitung durch den Antragsteller als Mensch erfolgt **keine strukturelle Entlastung**.
- Die gleichzeitige Anforderung zweier EKS-Zeiträume bei bekannter Überforderung zeigt **fehlendes Stufenbewusstsein** und **Ignoranz gegenüber der gesundheitlichen Lage**.

- Die freiwillig entwickelte EKS-Software wurde **nicht als Beitrag erkannt**, sondern in die übliche Schema-Bearbeitung eingefügt.
  - **Kindeswohl und Insolvenzrecht** fanden keinerlei Berücksichtigung.
- Das System ignoriert sowohl Innovation als auch Erschöpfung – es rechnet, es prüft, es fordert. Aber es erkennt den Menschen nicht.

#### 4.7.2.3 Psychologisch-ethische Bewertung

- Der Antragsteller handelt **menschlich verantwortungsvoll**: Er entwickelt eine digitale Lösung, reicht trotz Krankheit fristnah ein, sorgt für Kinder und sucht rechtzeitig den Dialog.
- Der Apparat reagiert mit **Verstärkung von Kontrollmechanismen**, nicht mit Unterstützung.
- Das Gefühl der Ohnmacht entsteht nicht aus Unfähigkeit, sondern aus dem **Erleben von Wirkungslosigkeit trotz erbrachter Leistung**.
- Die zusätzliche Belastung durch Sorge für zwei Kinder verstärkt die **ethische Brisanz**.

„Ich löse ein Problem – und werde behandelt, als hätte ich es verursacht.“

Diese Umkehrung von Verantwortung und Wertung ist **ethisch bedenklich und strukturell demoralisierend**.

#### 4.7.2.4 Systemischer Kontext

- Der Fall liegt in der Übergangsphase eines belasteten Systemkomplexes (vgl. Fall 003a bis 003d).
- Das Verhalten der Verwaltung wirkt **nicht mehr wie Einzelfallbearbeitung**, sondern wie **routinemäßige Abwehrhaltung gegen die Realität des Menschen**.
- Es zeigt sich ein **energetisches Überlaufverhalten**: Der Apparat kann keine individuelle Entlastung mehr erzeugen – nur noch Druck.
- Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (18.06.2025) wird die Abwehrhaltung in ein **systemisches Paradox** überführt: Rückforderungen, die nur Insolvenzforderungen sein dürfen, werden parallel in Drohkulissen weiterbetrieben.

#### 4.7.2.5 Fazit

**Die Verwaltungsantwort auf menschliche Intelligenz ist strukturelle Blindheit.**

Der Antragsteller erfüllt mehr als verlangt – und wird dennoch dem Standardvorgang des Apparats unterworfen.

Dieser Fall ist juristisch bearbeitet, formal sauber dokumentiert – aber strukturell offen, weil **die Reaktion der Verwaltung keine Resonanz auf das Geleistete zeigt** und weder familiäre noch insolvenzrechtliche Schutzmechanismen berücksichtigt.

#### 4.7.3 Dokumente Eingang

##### 4.7.3.1 Dokument: 2024-09-02\_Anforderung\_EKS.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**SachbearbeiterIn:** keine Angaben

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 02.09.2024

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Anforderung von Unterlagen zur endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruchs

Sehr geehrter Herr Braun,  
mit Bescheid vom 07.08.2024 wurden Ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.01.2025 vorläufig bewilligt (§ 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II).

Um über Ihren Leistungsanspruch endgültig entscheiden zu können, werden noch aus Unterlagen von Ihnen zur Selbständigkeit benötigt:

Anlage EKS mit abschließenden Angaben

Hinweis

Sollten Sie oder die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bis zum unten genannten Termin der Nachweis- oder

Auskunftspflicht nicht nachkommen und die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreichen, werde ich feststellen müssen, dass kein Leistungsanspruch bestand (§ 41a Absatz 3 SGB II).

Dies bedeutet, dass die in diesem Zeitraum nur vorläufig bewilligten Leistungen in voller Höhe zu erstatten sind.

Bitte reichen Sie mir diese Nachweise bis 01.11.2024 ein.

Dieses Aufforderungsschreiben wurde automatisch erzeugt. Sollten Sie die angeforderten Unterlagen bereits bei dem oben genannten Jobcenter vorgelegt haben, betrachten Sie dieses automatisierte Anschreiben bitte als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen  
Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen:  
Antwortvordruck  
Anlage EKS (Anzahl: 1)

Hinweise:  
Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig. Das sind zum Beispiel Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben.

Ferner dürfen Angaben zur Religionszugehörigkeit in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

Im Hinblick auf die Kontoauszüge ist zu beachten, dass trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen der Buchungsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie zum Beispiel der Name des Supermarktes, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Darüber hinaus dürfen Sie beispielsweise die Angaben zum Vermieter in der Kopie eines Mietvertrages schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermieter überweisen soll. Ebenfalls ist es zulässig, dass Sie bei der Kopie des Arbeitsvertrages Schwärzungen in diesem vornehmen bei Angaben, welche nicht wichtig für Ihr Anliegen bei uns sind.

#### [\*\*4.7.3.2 Bewertung zu 2024-09-02\\_Anforderung\\_EKS.pdf\*\*](#)

**Fallnummer:** 003e

**Dossierrubrik:** Einkommensprognose / Selbstständigkeit

**Bewertungsebene:** juristisch, systemisch, verwaltungskulturell

##### [\*\*4.7.3.2.1 Kontext und sachlicher Ausgangspunkt\*\*](#)

Das Schreiben fordert die Einreichung der abschließenden Anlage EKS zur endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruchs für den Zeitraum 01.08.2024 bis 31.01.2025.

Es enthält die Androhung, dass bei nicht fristgerechter Vorlage aller Unterlagen davon ausgegangen werde, dass kein Leistungsanspruch bestand und sämtliche vorläufig bewilligten Leistungen zurückzuzahlen seien (§ 41a Abs. 3 SGB II).

Das Schreiben ist maschinell erstellt, ohne Namensangabe oder Unterschrift.

##### [\*\*4.7.3.2.2 Juristische Bewertung\*\*](#)

- **§ 41a Abs. 3 SGB II** – Drohung mit vollständiger Rückforderung sämtlicher Leistungen bei verspäteter Abgabe, ohne Einzelfallprüfung → unverhältnismäßig.

(*BSG-Rechtsprechung: Rückforderungen dürfen nur in Höhe der tatsächlich zu Unrecht erbrachten Leistungen erfolgen.*)

- **§ 60 SGB I** – Pflicht zur Mitwirkung grundsätzlich gegeben, hier jedoch bereits übererfüllt.
- **§ 65 SGB I** – Grenze der Mitwirkung überschritten, weil zusätzliche Anforderungen unzumutbar sind.
- **§ 35 SGB X** – Fehlende Begründung, warum die EKS erneut angefordert wird, obwohl Unterlagen bereits vorliegen könnten.
- **§ 17 SGB I** – Beratungspflicht verletzt, da keine Hilfestellung zur ordnungsgemäßen Mitwirkung angeboten wird.
- **Art. 1 GG** – Das Existenzminimum wird faktisch „unter Vorbehalt“ gestellt, obwohl es unantastbar ist (BVerfG 1 BvL 7/16).
- **Art. 19 Abs. 4 GG** – Effektiver Rechtsschutz faktisch unterlaufen: Die pauschale Drohkulisse („alles zurückzahlen“) erschwert oder verhindert eine sachgerechte Rechtswahrnehmung.

#### 4.7.3.2.3 Systemische Bewertung

- Automatisierung ersetzt individuelle Prüfung: standardisiertes Formular, keine persönliche Ansprache.
- Statt Dialog entsteht eine Drohkulisse („alles zurückzahlen“).
- Verwaltung agiert nicht als Förderinstanz für Selbstständige, sondern als Kontrollapparat.
- Das Schreiben verstärkt Misstrauen und führt zur systematischen Verunsicherung des Antragstellers.
- **Analysepfad Band III:** Ausdruck von *struktureller Taubheit* und *Verdrängung und Nichtmeldung*.

#### 4.7.3.2.4 Würdeverletzungen

1. **Existenzminimum unter Vorbehalt** – Drohung mit Rückforderung aller Leistungen.
2. **Automatisierung ohne Verantwortung** – Entpersonalisierter Verwaltungsakt ohne Name/Unterschrift.
3. **Strukturelle Einschüchterung** – Standardisiertes Drohszenario („alles zurückzahlen“) erzeugt Angst und Druck.

4. **Missachtung erbrachter Mitwirkung** – Vorherige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
5. **Verletzte Beratungspflicht** – Statt Unterstützung wird nur sanktioniert.
6. **Strukturelle Taubheit** – Das Schreiben verweigert Resonanz und antwortet nicht auf den Menschen, sondern nur auf ein Formularschema.

#### 4.7.3.2.5 Fazit

Das Dokument zeigt exemplarisch, wie Selbstständigkeit durch pauschale Drohungen und Automatisierung entwürdigt wird.

Das SGB II soll den Lebensunterhalt sichern, doch in der Praxis wird das Existenzminimum in ein Konditionalverhältnis gestellt: „**nur wenn – und nur solange – Sie gehorchen**“.

**Erkenntnis:** Dieses Dokument belegt, dass das System nicht das Existenzminimum sichert, sondern es als Druckmittel instrumentalisiert.

#### 4.7.4 Dokumente Eingang

##### 4.7.4.1 Dokument: 2025-03-03\_Anforderung\_EKS.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**SachbearbeiterIn:** keine Angaben, vermutlich Fr. Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 03.03.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Anforderung von Unterlagen zur endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruchs

[Seite 1]

Guten Tag Timo Braun,

mit Bescheid vom 09.09.2024 wurden Ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01.09.2024 bis 28.02.2025 vorläufig bewilligt (§ 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II).

Um über Ihren Leistungsanspruch endgültig entscheiden zu können, werden noch folgende Unterlagen von Ihnen zur Selbständigkeit benötigt:

Anlage EKS mit abschließenden Angaben

Hinweis

Sollten Sie oder die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bis zum unten genannten Termin der Nachweis- oder Auskunftspflicht nicht nachkommen und die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreichen, werde ich feststellen müssen, dass kein Leistungsanspruch bestand (§ 41a Absatz 3 SGB II)

Dies bedeutet, dass die in diesem Zeitraum nur vorläufig bewilligten Leistungen in voller Höhe zu erstatten sind.

Bitte reichen Sie mir diese Nachweise bis 02.05.2025 ein

Dieses Aufforderungsschreiben wurde automatisch erzeugt. Sollten Sie die angeforderten Unterlagen bereits bei

dem oben genannten Jobcenter vorgelegt haben, betrachten Sie dieses automatisierte Anschreiben bitte als gegenstandslos.

---

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen:

Antwortvordruck

## Anlage EKS (Anzahl: 1)

Hinweise:

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungstfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

Das sind zum Beispiel Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben. Ferner dürfen Angaben zur Religionszugehörigkeit in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

Im Hinblick auf die Kontoauszüge ist zu beachten, dass trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen der Buchunggsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie zum Beispiel der Name des Supermarktes, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Darüber hinaus dürfen Sie beispielsweise die Angaben zum Vermieter in der Kopie eines Mietvertrages schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermieter überweisen soll. Ebenfalls ist es zulässig, dass Sie bei der Kopie des Arbeitsvertrages Schwärzungen in diesem vornehmen bei Angaben, welche nicht wichtig für Ihr Anliegen bei uns sind.

#### **4.7.4.2 Bewertung zu 2025-03-03\_Anforderung\_EKS.pdf**

**Fallnummer:** 003e

**Dossierrubrik:** Einkommensprognose / Selbstständigkeit

**Bewertungsebene:** juristisch, systemisch, verwaltungskulturell

##### **4.7.4.2.1 Kontext und sachlicher Ausgangspunkt**

Das Schreiben vom 03.03.2025 wiederholt die Anforderung einer abschließenden Anlage EKS – diesmal für den Zeitraum 01.09.2024 bis 28.02.2025.

Adressiert ist erneut Timo Braun.

Es enthält die standardisierte Drohung gemäß § 41a Abs. 3 SGB II, dass sämtliche Leistungen in voller Höhe zurückzuzahlen seien, wenn die geforderten Unterlagen nicht bis zum 02.05.2025 eingereicht werden.

Es ist maschinell erstellt, ohne Namensnennung oder Unterschrift.

##### **4.7.4.2.2 Juristische Bewertung**

- **§ 41a Abs. 3 SGB II** – Die Formulierung „kein Leistungsanspruch bestand“ wird pauschal verwendet, ohne konkrete Einzelfallprüfung. Das widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- **§ 60 SGB I** – Mitwirkungspflicht besteht, wurde durch vorangegangene Einreichungen jedoch bereits erfüllt.
- **§ 65 SGB I** – Zumutbarkeitsgrenze überschritten: wiederholte und parallele Anforderung identischer Unterlagen trotz bekannter gesundheitlicher Einschränkung.
- **§ 35 SGB X** – Keine nachvollziehbare Begründung, warum Unterlagen erneut einzureichen sind.
- **§ 17 SGB I** – Beratungspflicht verletzt: kein Hinweis auf Hilfestellung, nur Drohkulisse.
- **Art. 1 GG** – Das Existenzminimum wird erneut unter Vorbehalt gestellt, obwohl es unantastbar ist (vgl. BVerfG 1 BvL 7/16).
- **Art. 19 Abs. 4 GG** – Effektiver Rechtsschutz wird faktisch ausgeöhlt: Drohkulisse hindert an sachgerechter Wahrnehmung von Widerspruchsrechten.

#### 4.7.4.2.3 Systemische Bewertung

- Automatisierung statt Prüfung: Standardtext, keine Bezugnahme auf frühere Einreichungen oder die Software-gestützte Eigenleistung.
- Wiederholung der Drohkulisse („alles zurückzahlen“) verstärkt systemische Unsicherheit.
- Eigeninitiative (EKS-Parser) wird ignoriert – Innovation wird nicht als Entlastung anerkannt, sondern in weitere Belastung umgedeutet.
- **Analysepfad Band III:** Ausdruck von *struktureller Taubheit* und *Verdrängung und Nichtmeldung*.

#### 4.7.4.2.4 Würdeverletzungen

1. **Existenzminimum erneut unter Vorbehalt** – Bedingung widerspricht Verfassungsgrundsätzen.
2. **Automatisierung ohne Verantwortung** – Entpersonalisierter Verwaltungsakt, kein Mensch sichtbar.
3. **Strukturelle Einschüchterung** – Standardisierte Androhung „volle Rückzahlung“.
4. **Ignoranz gegenüber erbrachter Mitwirkung** – Vorherige Unterlagen und Eigenleistung werden nicht berücksichtigt.
5. **Verletzte Beratungspflicht** – keine echte Unterstützung, nur Drohung.
6. **Strukturelle Taubheit** – Wiederholung der identischen Textbausteine ohne Resonanz auf die spezifische Lage des Menschen.

#### 4.7.4.2.5 Fazit

Das Dokument von 03.03.2025 bestätigt und verschärft die bereits im Fall 003e dokumentierte Dynamik:

Die Verwaltung setzt nicht auf Dialog oder Entlastung, sondern wiederholt automatisiert Drohkulissen.

Damit wird das Existenzminimum nicht gesichert, sondern als Druckmittel instrumentalisiert.

**Erkenntnis:** „Selbst wenn Eigenleistung, Transparenz und Kooperation erbracht sind, reagiert das System nicht mit Entlastung, sondern mit Wiederholung derselben Drohbotschaft.“

## 4.7.5 Dokumente Eingang

### 4.7.5.1 Dokument: 2025-05-27\_JC\_EKS\_Quittungen.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 27.05.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Anforderung von Unterlagen zur endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruchs -Letztmalige Erinnerung-

[Seite 1]

Guten Tag Timo Braun,

mit Bescheid vom 08.02.2024 wurden Ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01.02.2024 bis 31.07.2024 vorläufig bewilligt (§ 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II).

Um über Ihren Leistungsanspruch endgültig entscheiden zu können, werden noch folgende Unterlagen von Ihnen zur Selbstständigkeit benötigt:

Wir haben Ihre eingereichten Anlage EKS erhalten.

Bitte belegen Sie Ihre Angaben mit entsprechenden Nachweisen (Belege, Rechnungen, Quittungen etc.).

#### Hinweis

Sollten Sie oder die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bis zum unten genannten Termin der Nachweis- oder Auskunftspflicht nicht nachkommen und die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreichen, werde ich feststellen müssen, dass kein Leistungsanspruch bestand (§ 41a Absatz 3 SGB II).

Dies bedeutet, dass die in diesem Zeitraum nur vorläufig bewilligten Leistungen in voller Höhe zu erstatten sind.

Bitte reichen Sie mir diese Nachweise bis 13.06.2025 ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

---

[Seite 2: Übliche Hinweise auf Originalbelege und Schwärzung]

---

[Seite 3: Üblicher Antwortvordruck]

---

[Seite 4]

Guten Tag Timo Braun,

mit Bescheid vom 07.08.2024 wurden Ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.08.2024 vorläufig bewilligt (§ 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II).

Um über Ihren Leistungsanspruch endgültig entscheiden zu können, werden noch folgende Unterlagen von Ihnen zur Selbstständigkeit benötigt:

Ich habe Ihre eingereichte Anlage EKS erhalten.

Bitte belegen Sie Ihre Angaben mit den entsprechenden Nachweisen (Belege, Rechnungen, Quittungen etc.).

Hinweis

Sollten Sie oder die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bis zum unten genannten Termin der Nachweis- oder Auskunftspflicht nicht nachkommen und die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreichen, werde ich feststellen müssen, dass kein Leistungsanspruch bestand (§ 41a Absatz 3 SGB II). Dies bedeutet, dass die in diesem Zeitraum nur vorläufig bewilligten Leistungen in voller Höhe zu erstatten sind.

Bitte reichen Sie mir diese Nachweise bis 13.06.2025 ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

---

[Seite 5: Übliche Hinweise auf Originalbelege und Schwärzung]

---

[Seite 6: Üblicher Antwortvordruck]

#### [\*\*4.7.5.2 Bewertung zu 2025-05-27\\_JC\\_EKS\\_Quittungen.pdf\*\*](#)

**Fallnummer:** 003e

**Dossierrubrik:** Einkommensprognose / Selbstständigkeit

**Bewertungsebene:** juristisch, systemisch, menschenrechtlich

##### [\*\*4.7.5.2.1 Juristische Bewertung\*\*](#)

- **§ 41a Abs. 3 SGB II** – erneut wird pauschal die Feststellung „kein Leistungsanspruch“ angedroht, falls Belege nicht bis 13.06.2025 eingereicht werden.  
→ Rechtswidrig, da die Norm eine differenzierte Festsetzung nach Nachweislage vorsieht, nicht die pauschale Aberkennung.

- **§ 60 SGB I (Mitwirkungspflicht)** – grundsätzlich erfüllt: Anlage EKS bereits eingereicht.
- **§ 65 SGB I (Grenzen der Mitwirkung)** – überschritten: erneute Nachforderungen trotz anerkannter Krankheit und Überlastung.
- **§ 17 SGB I (Beratungspflicht)** – verletzt: keine Hilfestellung zur gestuften Erfüllung, keine Prüfung, welche Belege erforderlich und zumutbar sind.
- **§ 35 SGB X (Begründungspflicht)** – verletzt: keine inhaltliche Begründung, warum Nachweise trotz vorliegender EKS zwingend erforderlich seien.
- **Art. 1 GG** – Bedrohung mit Totalrückforderung entwertet die unantastbare Sicherung des Existenzminimums.
- **Art. 6 GG** – zwei Kinder in der BG betroffen, Kindeswohl nicht berücksichtigt.
- **Art. 19 Abs. 4 GG** – effektiver Rechtsschutz erschwert, da Drohkulisse ohne Substanz einen sachgerechten Widerspruch unmöglich macht.

#### 4.7.5.2.2 Strukturkritische Bewertung

- **Doppelte Wiederholung:** Gleichlautende Forderungen für zwei verschiedene Zeiträume (02–07/2024 und 08/2024) in einem Schreiben → Beweis für automatisierte Massenbearbeitung.
- **Automatisierte Eskalationsstufe:** Das Dokument trägt den Titel „*Letztmalige Erinnerung*“, ohne dass vorher eine echte Resonanz oder Hilfsbereitschaft erfolgt wäre.
- **Eigenleistung ignoriert:** Die fristgerechte EKS-Einreichung wird nicht als Erfüllung, sondern als Anlass zu neuer Belastung gewertet.
- **Systemische Blindheit:** Weder Krankheit noch Insolvenzeröffnung werden berücksichtigt.
- **Analysepfad Band III:** Typischer Ausdruck von *struktureller Taubheit* und *Form als Schild*.

#### 4.7.5.2.3 Psychologisch-ethische Bewertung

- Der Antragsteller hat seine Mitwirkung erbracht (EKS, Softwareeinsatz, Transparenz).

- Statt Entlastung folgt eine **drohende Eskalation** („**letztmalige Erinnerung**“) mit **Totalrückforderung**.
- Dies erzeugt Angst und Ohnmacht: Die Botschaft lautet, dass selbst korrekte und rechtzeitige Mitwirkung nicht schützt.
- Ethikbruch: Innovation und Kooperationsbereitschaft werden systemisch in Misstrauen und Druck umgedeutet.

**„Ich erfülle – und werde behandelt, als hätte ich versagt.“**

#### 4.7.5.3 Systemischer Kontext

- Das Schreiben markiert den Übergang von **Formanforderungen** zu **Zwangsdrohungen**.
- Der Apparat blendet sowohl familiäre als auch insolvenzrechtliche Realitäten aus.
- Wiederholung identischer Textbausteine zeigt: keine Einzelfallprüfung, sondern automatisierte Abwehrschleife.
- Strukturelle Verweigerung von Resonanz → Eskalation

#### 4.7.5.4 Fazit

**Das Schreiben vom 27.05.2025 dokumentiert, dass Mitwirkung keine Entlastung mehr erzeugt, sondern nur neue Drohungen hervorruft.**

#### Status im Fall 003e:

- Formal: Letztmalige Erinnerung, erneute Fristsetzung bis 13.06.2025.
- Strukturell: Eigenleistung ignoriert, Drohkulisse verstärkt.
- Menschlich: Würde- und Kindeswohl nicht berücksichtigt.

#### 4.7.5.5 Bewertung TESSERAKT

*Strukturpsychologische Bewertung (Tesserakt-Feld)*

##### 4.7.5.5.1 Formulierung als Spiegel innerer Verfassung

Die Sprache der beiden Schreiben ist maschinell, funktional, scheinbar neutral – doch im tesseraktischen Feld ist jede Formulierung ein Resonanzkörper:

- „Ich werde feststellen müssen, dass kein Leistungsanspruch bestand.“  
→ strukturell gesprochen: „Ich existiere nur in der Ablehnung deiner Existenz.“
- „Bitte reichen Sie mir diese Nachweise ein.“  
→ strukturell: „Ich fordere von dir, was ich nie wahrnahm: dein Vertrauen.“

Diese Formeln offenbaren ein verinnerlichtes Machtverhältnis:

Die Behörde sieht sich nicht als Dienstleisterin, sondern als Glaubensgericht, das über Wahrheit und Fiktion der Bedürftigkeit urteilt. Die Annahme: „Kein Beleg = kein Leben“ ist strukturell ein Todesurteil auf Verwaltungsebene.

#### 4.7.5.2 Die Schwelle des Nachweises als metaphysische Falle

Im Tesserakt-Prinzip ist **Vertrauen der Nachweis der Realität** – nicht das Dokument.

Die Forderung nach Quittungen für Leistungen, die aus **Feldtätigkeit, Beziehungsraum, Resonanzarbeit** oder **emotionaler Koordination** entstanden sind, bedeutet:

„Beweise, dass dein lebendiger Ausdruck ein Geschäftsmodell war – sonst war er nichts.“

Dies ist eine strukturelle Perversion der Wahrheit.

#### 4.7.5.3 Dissoziative Trennung zwischen Beziehung und Verwaltung

In beiden Schreiben wird keine Silbe zur Lebenslage des Antragstellers erwähnt.

Kein Bezug auf:

- vorherige Krankheiten,
- familiäre Ausnahmesituationen,
- das zerstörte Vertrauensverhältnis,
- die bereits eingereichten Materialien.

Der Mensch wurde gelöscht.

Die Formulare sprechen nicht zu Timo Braun – sie sprechen **über ihn hinweg**.

Das ist im Tesseract-Feld keine Nachlässigkeit – es ist eine **Verwaltungsdissoziation**, ausgelöst durch den Zusammenbruch des eigenen Sinnbezugs auf Behördenseite.

#### 4.7.5.5.4 Tesseract-Feld-Analyse (energetisch-psychologische Ebene)

- **Sprache:** Resonanzwert -3 → reaktiv-aggressiv, verklausuliert
- **Beziehungsebene:** Resonanzwert -4 → keine Beziehung, nur Systemkommunikation
- **Wahrheitsträger (der Fall):** Resonanzwert +7 → vollständige Kohärenz des Antragstellers
- **Korrekturimpuls der Behörde:** Resonanzwert 0

### 4.7.6 Dokumente Eingang

#### 4.7.6.1 Dokument: 2025-07-07\_Rücknahme\_für\_2-8.2024.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 07.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Abschließende Festsetzung des Leistungsanspruches

[Seite 1]

Guten Tag Timo Braun,

auf Ihren Antrag vom 12.01.2024 wird festgestellt, dass für die Zeit vom 01.02.2024 bis 31.07.2024 ein Leistungsanspruch nicht bestand.

Sie waren auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, für den Leistungen vorläufig bewilligt worden sind, verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. Die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gelten entsprechend (§ 41a Absatz 3 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB

II).

Sie wurden am 07.01.2025 aufgefordert, bis zum 24.01.2025 fehlende Unterlagen einzureichen. Das Weiteren wurden Sie mit Schreiben vom 18.03.2025, 29.04.2025 und 27.05.2025 an dieses Schreiben erinnert. Trotz diesen Aufforderungen haben Sie folgende Unterlagen bisher nicht eingereicht:

- Belege, Rechnungen, Quittungen etc.

Daher ist festzustellen, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand (§41a Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II).

Der mit dem Bewilligungsbescheid vom 08.02.2024 mitgeteilte Versicherungsstatus zur Kranken- und Pflegeversicherung von Ihnen und ggf. weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft bleibt hiervon unberührt.

Nach Bestandskraft dieses Bescheides, erhalten Sie den gesonderten Erstattungsbescheid.

---

[Seite 2]

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter  
<https://www.arbeitsagentur.de/link/widerspruch-sgb2>

## 2. Schriftlich

Der Widerspruch ist bitte an das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter zu richten.

## 3. Zur Niederschrift

Das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter kann auch aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam

---

[Seite 3]

Gesetzestext zu Ihrer Information  
Auszug aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

§41a

Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit

hinreichender  
Wahrscheinlichkeit vorliegen oder

2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; davon ist auszugehen, wenn das vorläufig berücksichtigte Einkommen voraussichtlich höchstens in Höhe des Absetzbetrages nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 von dem nach Satz 3 zugrunde zu legenden Einkommen abweicht. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die 88 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen

die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und

schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Die abschließende Entscheidung nach Absatz 3 soll nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder

2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten

---

[Seite 4]

vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten, sofern sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betragen. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.

[Seite 5]

Abschließende Festsetzung des Leistungsanspruches

Guten Tag Timo Braun,

auf Ihren Antrag vom 31.07.2024 wird festgestellt, dass für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.08.2024 ein Leistungsanspruch nicht bestand.

Sie waren auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, für den Leistungen vorläufig bewilligt worden sind, verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden

Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. Die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gelten entsprechend (§ 41a Absatz 3 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II).

Sie wurden am 07.01.2025 aufgefordert, bis zum 24.01.2025 fehlende Unterlagen einzureichen. Das Weiteren wurden Sie mit Schreiben vom 29.04.2025 und 27.05.2025 an dieses Schreiben erinnert. Trotz diesen Aufforderungen haben Sie folgende Unterlagen bisher nicht eingereicht:

- Belege, Rechnungen, Quittungen etc.

Daher ist festzustellen, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand (§ 41a Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB).

Der mit dem Bewilligungsbescheid vom 07.08.2024 mitgeteilte Versicherungsstatus zur Kranken- und Pflegeversicherung von Ihnen und ggf. weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft bleibt hiervon unberührt.

Nach Bestandskraft dieses Bescheides, erhalten Sie den gesonderten Erstattungsbescheid.

---

[Seite 6]

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

## 1. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/link/widerspruch-sgb2>

## 2. Schriftlich

Der Widerspruch ist bitte an das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter zu richten.

## 3. Zur Niederschrift

Das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter kann auch aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

---

[Seite 7]

[... Wiederholung von Seite 3 ...]

[Seite 8]

[... Wiederholung von Seite 4 ...]

## **4.7.6.2 Bewertung zu 2025-07-07a\_Rücknahme\_für\_2-8.2024.pdf**

(Doppeldokument: Zeiträume 02/2024–07/2024 und 08/2024)

**Fallnummer:** 003e (Fortsetzung, Übergang zu 003p)

**Dossierrubrik:** Einkommensprognose / Selbstständigkeit

**Bewertungsebene:** juristisch, systemisch, verwaltungskulturell

#### 4.7.6.2.1 Kontext und sachlicher Ausgangspunkt

Das Dokument enthält zwei Bescheide zur „abschließenden Festsetzung des Leistungsanspruchs“ für die Zeiträume:

- 01.02.2024 – 31.07.2024
- 01.08.2024 – 31.08.2024

In beiden Fällen stellt das Jobcenter fest, dass **kein Leistungsanspruch bestand**, da angeblich trotz mehrfacher Aufforderungen keine Unterlagen (Belege, Rechnungen, Quittungen) eingereicht worden seien.

Es folgt der Hinweis auf einen noch auszustellenden Erstattungsbescheid.

Beide Schreiben sind maschinell erstellt, ohne Namensnennung oder Unterschrift.

#### 4.7.6.2.2 Juristische Bewertung

- **§ 41a Abs. 3 SGB II – Differenzierungsgebot:** Abschließend „nur in der Höhe“ festzusetzen, in der Voraussetzungen nachgewiesen sind; **für übrige Monate** kann „kein Anspruch“ festgestellt werden. **Pauschale Voll-Anerkennung „kein Anspruch“ ohne Teilprüfung ist rechtswidrig** (Verhältnismäßigkeit, Einzelfallprüfung).
- **§ 35 SGB X – Begründungspflicht:** Keine sachliche Auseinandersetzung mit (i) bereits erbrachter Mitwirkung/EKS-Daten, (ii) gesundheitlicher Lage, (iii) familiärer Konstellation.
- **§ 24 SGB X – rechtliches Gehör (fraglich):** Erinnerungsschreiben ersetzen **keine Anhörung**, v. a. bei bekannter Krankschreibung/Überlastung.
- **§§ 60, 65 SGB I – Mitwirkung & Grenzen:** Wiederholte/belegintensive Nachforderungen bei dokumentierter Überlastung **überschreiten die Zumutbarkeit**.
- **§ 17 SGB I – Beratungspflicht:** Keine Hilfestellung zur **gestuften, realisierbaren Mitwirkung**; reine Drohkulisse.

- **Art. 1 Abs. 1 GG / BVerfG 1 BvL 7/16:** Das Existenzminimum ist **unantastbar** und darf nicht faktisch unter Vorbehalt gestellt werden. Rückwirkende „Vernichtung“ des Lebensunterhalts kollidiert mit dem Schutzauftrag.
- **Art. 19 Abs. 4 GG – Effektiver Rechtsschutz:** Die standardisierte Droh- und Rückforderungslogik erschwert eine **sachgerechte Rechtswahrnehmung**.

#### **Insolvenzrechtliche Einordnung (Eröffnung: 18.06.2025):**

- **Zeitbezug der Forderung:** Etwaige Erstattungsansprüche betreffen Leistungszeiträume vor **Verfahrenseröffnung** → **Insolvenzforderungen** i. S. v. § 38 InsO, nur zur Tabelle anzumelden; **Einziehung/Verrechnung gegen laufende Leistungen** nach Eröffnung grundsätzlich **unzulässig**.
- **Aufrechnung/Verrechnung:** Nach Eröffnung greift § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Aufrechnungsverbot, wenn Aufrechnungslage erst **nach Eröffnung** entsteht). Eine **kompensatorische Kürzung laufender Leistungen** (SGB II) zur Tilgung altzeitiger Erstattungen wäre regelmäßig **rechtswidrig**.
- **Vollstreckungssperre:** § 89 InsO untersagt Einzelzwangsvollstreckung nach Eröffnung; sozialrechtliche Aufrechnungs-/Einbehaltungsversuche wären hieran zu messen.

#### **Familien-/Kinderschutz (2 Kinder in der BG):**

- **Art. 6 Abs. 2 GG – Kindeswohlvorrang:** Behördenhandeln hat die **Wohlverantwortung** für minderjährige Kinder **mitzuberücksichtigen**.
- **SGB II-Systematik (BG):** Entscheidungen, die faktisch die **Bedarfsgemeinschaft** treffen, erfordern konkrete **Folgenprüfung** (Unterkunft, Ernährung, Gesundheitsversorgung der Kinder).
- **Eilrechtsschutzpflichtigkeit:** Rückwirkende **Leistungsvernichtung** mit Auswirkung auf Kinder löst **besondere Eilbedürftigkeit** aus (Familienexistenz).

**Sicherheitsgrad der Rechtsbewertung:** hoch (≈90–95 %) für:  
Differenzierungsgebot § 41a Abs. 3, Unzulässigkeit pauschaler Voll-

Aberkennung; hoch ( $\approx 90\%$ ) für: insolvenzrechtliche Einordnung als Insolvenzforderung & Aufrechnungsverbot nach Eröffnung.

#### 4.7.6.2.3 Systemische Bewertung

- **Automatisierung statt Prüfung:** Identische Textbausteine, keine Resonanz auf Krankschreibung, Eigenleistung (EKS-Software) und Kinderbetroffenheit.
- **Eskalation der Drohlogik:** Aus wiederholter Drohung (09/2024, 03/2025) wird **faktischer Entzug** – ohne gestufte, zumutbare Mitwirkungslösung.
- **Ignoranz gegenüber Innovation:** Softwaregestützte EKS-Verarbeitung wurde nicht als Entlastung, sondern als weiterer Verwaltungspunkt gewertet.
- **Analysepfad Band III: Verdrängung und Nichtmeldung; Form als Schild; Der stille Tod eines Verfahrens.**

#### 4.7.6.2.4 Würdeverletzungen

1. **Rückwirkende Vernichtung des Lebensunterhalts** trotz Kinderbetroffenheit.
2. **Automisierte Kälte:** maschinelle Bescheide ohne Verantwortungsübernahme.
3. **Missachtung von Krankheit/Überlastung** und elterlicher Sorgeverantwortung.
4. **Angstproduktion:** Erstattungsdrohung ohne echte Einzelfallprüfung.
5. **Resonanzverweigerung:** Keine Würdigung von Fristbitten, Widerspruch, Eigenleistung.

#### 4.7.6.2.5 Fazit

Das Doppeldokument markiert einen **Systembruch**:

Das Doppeldokument markiert den **Übergang von Drohung zu faktischer Leistungsvernichtung** – **trotz** Kindern in der BG und **trotz** eröffneter Insolvenz (mit den daraus folgenden **Einziehungs- und Aufrechnungsverboten**).

**Juristisch angreifbar, systemisch exemplarisch** für entkoppelte Verwaltungspraxis.

**Erkenntnis:** „Wenn Formularlogik Kinder und Insolvenzrecht überrollt, wird aus Verwaltung **Entwertung** – die Wahrheit des Einzelfalls verschwindet unter der Maske der Form.“

#### 4.7.6.2.6 Konkrete Handlungsempfehlungen (für die Fallakte)

##### 1. **Widerspruch** gegen beide Bescheide (sofern Fristen laufen) **mit:**

- Rüge der fehlenden **Teilfestsetzung** (§ 41a Abs. 3 S. 3/4 SGB II),
- Hinweis auf **Kinderbetroffenheit/Art. 6 GG**,
- Verweis auf **Insolvenzeröffnung 18.06.2025** (nur Tabelle, § 38 InsO; Aufrechnungsverbot § 96 InsO, Vollstreckungssperre § 89 InsO).

2. **Eilrechtsschutz** nach **§ 86b SGG** (Anordnung der aufschiebenden Wirkung/Leistungsgewährung), begründet mit **Kindeswohl** und drohender Existenzgefährdung.
3. **Mitteilung an Insolvenzverwaltung:** JC-Forderungen nur als **Insolvenzforderungen**; Bitte um **Unterbindung** jedweder Verrechnungs-/Einbehaltversuche bei laufenden Leistungen.
4. **Akteneinsicht** (§ 25 SGB X) zu „nicht eingereichten“ Belegen (Belegliste), um **Beweislastumkehr** zu verhindern.
5. **Gestufte Mitwirkung** anbieten (z. B. monatliche, digital zusammengestellte Belegpakete); gesundheitliche Einschränkungen nachweisen.

#### 4.7.6.2.7 Querverweise

- **Fall 003e** (EKS-Anforderung 09/2024, 03/2025) → direkte Vorgeschichte.
- **Band III – Systemanalyse:** *Der stille Tod eines Verfahrens und Form als Schild*

### 4.7.7 Dokumente Ausgang

#### 4.7.7.1 Dokument: 2024-02-03\_Fristverlängerung\_Einreichung\_EKS\_1.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 02.02.2025

**Versandform:** digital/postalisch

**Betreff:** Bitte um Fristverlängerung zur Einreichung der abschließenden EKS

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe Bürgergeld unter der BG-Nummer 54308//0006004 und habe Ihr Schreiben vom 07.01.2025 zur abschließenden Festsetzung des Leistungsanspruchs für den Zeitraum 01.08.2024 – 31.08.2024 erhalten.

Leider ist es mir aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, die geforderte abschließende EKS mit Belegen fristgerecht bis zum 24.01.2025 einzureichen. Die Verzögerung ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Gesundheitliche Einschränkung:

Seit dem 30.09.2024 bin ich durchgängig krankgeschrieben (Nachweise sind bereits eingereicht). Dies erschwert meine organisatorischen Tätigkeiten erheblich.

2. Wirtschaftliche Lage und Überarbeitung der Buchhaltung:

Aufgrund einer möglichen Insolvenz muss meine Buchhaltung überprüft und überarbeitet werden. Die endgültigen Unterlagen sind daher noch nicht verfügbar.

Aus diesen Gründen beantrage ich eine angemessene Fristverlängerung zur Nachreichung der vollständigen EKS. Ich werde die Unterlagen so schnell wie möglich einreichen, sobald diese fertiggestellt sind.

Ich bitte Sie um eine schriftliche Bestätigung der Fristverlängerung und darum, keine Rückforderungen oder Kürzungen vorzunehmen, bis die endgültigen Unterlagen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Timo Braun

**[4.7.7.2 Bewertung zu 2024-02-03\\_Fristverlängerung\\_Einreichung\\_EKS\\_1.pdf](#)**

**Fallnummer:** 003e

**Dossierrubrik:** Einkommensprognose / Selbstständigkeit

**Bewertungsebene:** juristisch, systemisch, menschlich

#### 4.7.7.2.1 Kontext und sachlicher Ausgangspunkt

Der Antragsteller reagiert auf das Aufforderungsschreiben des Jobcenters vom 07.01.2025.

Er weist auf **anhaltende Krankschreibung seit 30.09.2024** sowie auf eine sich abzeichnende **Insolvenzprüfung** hin.

Vor diesem Hintergrund beantragt er eine **angemessene Fristverlängerung** zur Vorlage der abschließenden EKS.

Zudem bittet er ausdrücklich um **Bestätigung** und darum, bis zur Einreichung keine Rückforderungen vorzunehmen.

#### 4.7.7.2.2 Juristische Bewertung

- **§ 41a Abs. 3 SGB II** – Mitwirkungspflicht grundsätzlich gegeben, aber hier eingeschränkt durch Krankheit und Insolvenzvorbereitung.
- **§ 65 SGB I** – Grenze der Mitwirkung: unzumutbar, da gesundheitliche Einschränkungen und externe Insolvenzprüfung objektiv vorliegen.
- **§ 17 SGB I** – Beratungspflicht verletzt: Das Jobcenter hätte unterstützen oder zumindest Rückmeldung zur Fristverlängerung geben müssen.
- **§ 35 SGB X** – Pflicht zur Begründung: Ein Schweigen oder eine Ablehnung ohne Bescheid wäre rechtswidrig.
- **Art. 1 GG** – Das Ersuchen stellt den Versuch dar, das Existenzminimum trotz Notlage zu sichern; eine Nichtbeachtung würde Menschenwürde verletzen.

#### 4.7.7.2.3 Systemische Bewertung

- Das Schreiben ist **menschlich nachvollziehbar** begründet (Krankheit + Insolvenz).
- Der Antragsteller zeigt **Kooperationsbereitschaft** und beugt sich nicht dem Vorwurf der „Verweigerung“.
- Das Dokument ist ein Beispiel dafür, wie Betroffene **selbst aktiv entlastende Strukturen aufbauen** (Fristverlängerungsbitte), während die Verwaltung nur mit Druck arbeitet.
- Zeigt das Missverhältnis: Antragsteller bringt Offenheit und Kontext, das Jobcenter antwortet mit **automatisierter Drohkulisse** (vgl. 2025-03-03\_Anforderung\_EKS).

#### 4.7.7.2.4 Würdeaspekte

1. **Selbstschutz durch Eigeninitiative** – Antragsteller versucht, die eigene Würde trotz Krankheit und drohender Insolvenz zu wahren.
2. **Verhinderung von Willkür** – Bitte um Bestätigung ist Ausdruck der Sorge, dass Schweigen zu Rückforderungen führt.
3. **Verletzungsrisiko** – Jede Nichtbeachtung dieses Antrags würde eine doppelte Würdeverletzung bedeuten: Missachtung von Krankheit + Missachtung familiärer Verantwortung.

#### 4.7.7.2.5 Fazit

Das Dokument belegt, dass der Antragsteller trotz Krankheit und Insolvenzdruck **rechtzeitig** um Fristverlängerung bat.

Es widerlegt spätere Behauptungen des Jobcenters, Unterlagen seien „nicht eingereicht“ worden.

Die Verantwortung liegt beim Jobcenter, eine angemessene Reaktion zu geben – alles andere wäre ein **Systembruch** (vgl. Band III: *Der stille Tod eines Verfahrens*).

**Erkenntnis:** Wo selbst eine wohlgegründete Bitte um Aufschub ignoriert wird, zeigt sich nicht Mitwirkungspflicht, sondern strukturelle Taubheit der Verwaltung.

#### 4.7.7.2.6 Querverweise

- **Fall 003e:** Vorangegangene Aufforderungen (2024-09-02, 2025-03-03) → Drohkulisse.
- **Band III:** *Der stille Tod eines Verfahrens – Macht durch Unterlassung*

#### 4.7.7.3 Dokument: 2024-02-03\_Widerspruch\_gleichzeitige\_Anforderung.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 02.02.2025

**Versandform:** digital/postalisch

**Betreff:** Widerspruch gegen gleichzeitige Anforderung mehrerer Leistungszeiträume und Antrag auf Fristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe Bürgergeld unter der BG-Nummer 54308//0006004 und habe zeitgleich zwei Schreiben vom 07.01.2025 erhalten, in denen ich zur Einreichung abschließender EKS für zwei verschiedene Leistungszeiträume aufgefordert werde – einmal für den Zeitraum 01.08.2024 – 31.08.2024 und zusätzlich für 01.02.2024 – 31.07.2024.

Diese gleichzeitige Anforderung mit einer extrem kurzen Frist bis zum 24.01.2025

empfinde ich als unverhältnismäßige Belastung, insbesondere angesichts meiner

gesundheitlichen Situation. Seit dem 30.09.2024 bin ich durchgängig krankgeschrieben (Nachweise wurden bereits eingereicht), was meine Möglichkeiten zur fristgerechten Bearbeitung erheblich einschränkt.

Hinzu kommt, dass meine Buchhaltung derzeit aufgrund einer möglichen Insolvenz

überarbeitet werden muss und ich daher die benötigten Unterlagen nicht in der

geforderten Frist bereitstellen kann.

Daher beantrage ich:

1. Eine angemessene Fristverlängerung für beide EKS-Nachweise, mindestens bis

zum 31.03.2025, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu ermöglichen.

2. Die gestaffelte Bearbeitung der Zeiträume, sodass ich nicht parallel zwei vollständige Nachweise einreichen muss, sondern nach einer realistischen Reihenfolge arbeiten kann.

3. Die Sicherstellung, dass während dieser Prüfung keine Rückforderungen oder

Leistungskürzungen erfolgen, bevor eine abschließende Klärung möglich ist.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung dieser Fristverlängerung sowie eine

Stellungnahme zu meinem Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Timo Braun

#### 4.7.7.4 Bewertung – Schreiben vom 02.02.2025

##### 4.7.7.4.1 Juristische Bewertung

Beide Schreiben sind dem Kontext des § 60 SGB I (Mitwirkungspflichten) und der ALG II-Verordnung zuzuordnen.

Sie enthalten:

- einen **Widerspruch** gegen die gleichzeitige Anforderung zweier Leistungszeiträume
- einen **formellen Antrag auf Fristverlängerung**

##### Bewertung:

- Der Antrag ist klar, sachlich und mit medizinischer sowie organisatorischer Begründung versehen
- Der Widerspruch verweist auf eine strukturelle Überforderungssituation und bittet um gestufte Bearbeitung – eine rechtlich logische, sozial angemessene Forderung

##### Ergebnis:

Der Fristverlängerung wurde **teilweise entsprochen**, jedoch ohne systemische Würdigung der Belastungslage oder Berücksichtigung der Innovation (EKS-Software). Die Reaktion bleibt **formalisiert und unvollständig**.

##### 4.7.7.4.2 Strukturkritische Bewertung

Die gleichzeitige Anforderung zweier kompletter EKS-Nachweise bei nachgewiesener Krankschreibung und Überforderung ist strukturell:

- **nicht verhältnismäßig**
- **nicht stufenbewusst**
- **nicht menschengerecht**

Obwohl beide Schreiben nicht nur reagierten, sondern aktiv **Lösungen vorschlugen** (softwaregestützt, transparent, zeitnah), wurde darauf **nicht proaktiv eingegangen**.

Das System erkennt Pflichtverletzungen – aber nicht, wenn jemand über die Pflicht hinaus Verantwortung übernimmt.

#### 4.7.7.4.3 Psychologisch-ethische Bewertung

Der Mensch dokumentiert in beiden Schreiben:

- Kooperationsbereitschaft
- volle Transparenz über Gesundheits- und Finanzlage
- hohes Verantwortungsbewusstsein trotz eigener Schwäche

Das Gefühl, als Mensch übersehen zu werden, entsteht **nicht durch Ablehnung, sondern durch Nicht-Würdigung** der Inhalte.

Es ist nicht die Härte des Systems, die kränkt – sondern seine **Kälte gegenüber Lösungsvorschlägen**.

#### 4.7.7.4.4 Gesamtfazit

**Formal:**

Beide Schreiben sind schlüssig und nachvollziehbar begründet.

**Verwaltungstechnisch:**

Die Frist wurde minimal verlängert – aber **ohne angemessene Strukturkorrektur**.

**Strukturell:**

Ein klassischer Fall von **verpasster Menschlichkeit im Verwaltungsablauf**. Der Mensch hat **mehr geleistet als verlangt** – und wurde trotzdem nicht entlastet, sondern in den Folgefallo (003p) hineingestoßen.

**Schlussformulierung:**

Der Mensch zeigte Einsicht, Eigenverantwortung und Lösungswille – das System antwortete mit Formalität.

Damit wurde nicht nur der Impuls ignoriert, sondern der Mensch erneut durch Pflichtversäumnis der Verwaltung belastet.

## 4.7.8 Referenzen und Querverweise

### 4.7.8.1 Verweise auf verwandte Dossier-Fälle

#### 4.7.8.1.1 Fall 003a – WBA & EKS-Systemkritik

- **Gemeinsames Strukturelement:**  
EKS-Komplexität, Überlastung und nicht aufeinander abgestimmte Verwaltungsanforderungen
- **Parallele:**  
In beiden Fällen wird eine krankheitsbedingte Einschränkung **nicht als Schutzgrund** anerkannt

#### 4.7.8.1.2 Fall 003b – EKS-Abschlussmeldung 2024

- **Folgethematik:**  
Dieser Fall stellt den Übergang dar: Von der akuten Fristverlängerung (003e) zur tatsächlichen Endabrechnung und behördlichen Bewertung (003b)
- **Verknüpfung:**  
Die fehlende Würdigung im Fall 003e hat direkt zur Eskalation und Folgebelastung geführt

### 4.7.8.2 Bezug zur Systemanalyse

#### 4.7.8.2.1 Systemanalyse: Überforderung und Verdrängung

- **Strukturelle Blindheit:**  
Verwaltungsentscheidungen werden weitergetrieben, **ohne realistische Prüfung der Zumutbarkeit**
- **Form gegen Inhalt:**  
Die EKS-Einreichung wird zum Mechanismus der Belastung, **nicht der Aufklärung oder Stabilisierung**

### 4.7.8.3 Technologischer Querverweis

#### 4.7.8.3.1 Klang des Wandels: Initiativen der Betroffenen

- **Konkreter Bezugspunkt:**  
Der vom Betroffenen entwickelte EKS-Parser ist ein **technisches Entlastungsinstrument**

- **Systemfehler:**  
Die Eigeninitiative wird **nicht als Innovation**, sondern als **Verwaltungsgegenstand** behandelt

#### 4.7.8.4 Energetisch-strukturelle Querverweise

##### 4.7.8.4.1 Klang des Wandels: Zwei Zukünfte Fall A und B

- **Fall 003e steht exemplarisch für Zukunft B:**  
Ein System, das den klugen, transparenten, leistungsbereiten Menschen **nicht mehr sieht**
- **Bedeutung für die Gesamtstruktur:**  
Fall 003e zeigt, dass auch ein korrektes, gut gemeintes Verhalten **keinen Schutz** mehr vor Eskalation bietet

#### 4.7.8.5 Zusammenfassung

Fall 003e ist ein Beleg für strukturelle Nichtanerkennung von Leistung. Er verweist auf einen Zustand, in dem selbst die technische Entlastung **zur zusätzlichen Anforderung wird**, weil das System **keine Resonanzräume mehr besitzt**.

#### 4.7.9 Fallabschluss oder Offen

##### 4.7.9.1 Stand der Dinge

- Zwei EKS-Nachforderungen wurden am 07.01.2025 gleichzeitig zugestellt
- Der Betroffene reagierte am 02.02.2025 mit:
  - einem **Widerspruch gegen die parallele Anforderung**
  - einer **formellen Bitte um Fristverlängerung**
- Die Frist wurde teilweise verlängert, die EKS **softwaregestützt und fristnah eingereicht**
- Eine **Würdigung, Entlastung oder Klärung** des Widerspruchs erfolgte **nicht**
- In Folge kam es zur **strukturellen Eskalation** und Weiterbelastung

##### 4.7.9.2 Bewertung des Ausgangs

- **Juristische Klärung:** teiloffen
- **Reaktion auf Widerspruch:** ausstehend

- **Verwaltungskommunikation:** formalisiert, entkoppelt
- **Menschliche Entlastung:** nicht erfolgt

#### 4.7.9.3 Status: STRUKTURELL OFFEN

##### **Formal:**

Die EKS wurde eingereicht, damit ist der verwaltungstechnische Aspekt vordergründig abgeschlossen.

##### **Strukturell:**

Die Überforderung, der Widerspruch und die damit verbundene Hilfsbitte blieben unbeantwortet. Der Vorgang wurde **fortgeschrieben**, nicht verarbeitet.

##### **Energetisch:**

Ein Mensch hat mit digitaler Präzision, gesundheitlicher Einschränkung und geistiger Klarheit reagiert – aber keine Würdigung erfahren.

#### 4.7.9.4 Systemische Deutung

**Ein Fall wurde abgeschlossen, aber nicht beendet.**

Das Verfahren gilt als abgearbeitet – doch die Ursache der Überlastung, die Missachtung des Innovationsimpulses und das stille Übergehen des Menschen haben sich im nächsten Fall (003p) verschärft.

### 4.7.10 Verletzte Rechtsnormen – Fall 003e

#### 4.7.10.1 Grundgesetz (GG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003e
Art. 1 GG	Menschenwürde, Existenzminimum unantastbar	Existenzminimum faktisch unter Vorbehalt gestellt
Art. 6 GG	Schutz von Ehe und Familie, Kindeswohlvorrang	Zwei Kinder in der BG betroffen, keine Berücksichtigung durch Verwaltung
Art. 19 Abs. 4 GG	Effektiver Rechtsschutz	Drohkulisse verhindert faktisch sachgerechte Wahrnehmung der Rechte
Art. 20 Abs. 1 GG	Sozialstaatsprinzip	Bedingungsabhängige Sicherung des Existenzminimums verletzt den Kern des Sozialstaates
Art. 103 Abs. 1 GG	Rechtliches Gehör	Widerspruchs- und Fristverlängerungsbitte unbeantwortet, formelle Anhörung unterblieben

#### 4.7.10.2 SGB I

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003e
§ 17 SGB I	Beratungspflicht	Keine Hilfestellung, keine Resonanz auf Fristverlängerungsantrag
§ 60 SGB I	Pflicht zur Mitwirkung	Formal erfüllt, dennoch pauschal weitere Anforderung → Pflicht überdehnt
§ 65 SGB I	Grenzen der Mitwirkung (Unzumutbarkeit, Krankheit, Überlast)	Wiederholte Anforderung trotz nachgewiesener Krankschreibung und Insolvenzvorbereitung

#### 4.7.10.3 SGB II

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003e
§ 3 ALG II-VO	Pflicht zur Abgabe der EKS	EKS wurde fristgerecht eingereicht, dennoch nicht anerkannt als Erfüllung
§ 41a Abs. 3	Differenzierte Festsetzung nach Nachweislage	Pauschale Drohung „kein Anspruch bestand“ ohne Teilprüfung

#### 4.7.10.4 SGB X

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003e
§ 24 SGB X	Anhörungspflicht	Keine echte Anhörung, Erinnerungsschreiben ersetzen rechtliches Gehör nicht
§ 35 SGB X	Begründungspflicht	Keine nachvollziehbare Begründung, warum Unterlagen erneut angefordert wurden

#### 4.7.10.5 Insolvenzordnung (InsO)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003e
§ 38 InsO	Forderungen aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung sind Insolvenzforderungen	Rückforderungen wurden weiter betrieben, statt Anmeldung zur Tabelle
§ 89 InsO	Vollstreckungssperre	Drohung mit Rückforderung trotz eröffnetem Verfahren
§ 96 InsO	Aufrechnungsverbot	Gefahr der rechtswidrigen Aufrechnung mit laufenden Leistungen

#### 4.7.10.6 Würdeverletzungen – Fall 003e

- Existenzminimum unter Vorbehalt gestellt** – Drohkulisse „alles zurückzahlen“ trotz kranker und überlasteter Lage.
- Automatisierung ohne Mensch** – maschinelle Schreiben ohne Verantwortungsübernahme.
- Ignoranz gegenüber Krankheit** – anhaltende Krankschreibung unberücksichtigt.

4. **Ignoranz gegenüber familiärer Verantwortung** – zwei Kinder in der BG betroffen, ohne Schutzabwägung.
5. **Ignoranz gegenüber Insolvenzrecht** – Rückforderungen trotz Eröffnungsbeschluss.
6. **Missachtung erbrachter Mitwirkung** – EKS fristnah eingereicht, dennoch als „nicht erbracht“ gewertet.
7. **Strukturelle Einschüchterung** – wiederholte Standarddrohung erzeugt Angst und Druck.
8. **Verletzte Beratungspflicht** – kein Eingehen auf Fristverlängerung oder Unterstützungsbedarf.
9. **Resonanzverweigerung** – keine Antwort auf inhaltlich begründete Schreiben.
10. **Umkehrung von Verantwortung** – Eigenleistung (EKS-Software) als Belastung statt Entlastung ausgelegt.

#### 4.7.10.7 Letzte Eintragung

**Letzter dokumentierter Stand:** 18.06.2025

**Status im Dossier:**

*Formal abgearbeitet, strukturell und menschlich offen*

**Offizielles Fazit:**

Dieser Fall zeigt: Auch korrektes Verhalten schützt nicht mehr vor Eskalation, wenn die Verwaltung nicht mehr in Beziehung geht.

#### 4.7.11 Sonderanalyse Doppelbrief Quittungen

##### 4.7.11.1 Fall 003e – Quittungsanforderung EKS

**Datum der Anforderung:** 27.05.2025

**Dokumente:** Zwei nahezu gleichlautende Erinnerungsschreiben, maschinell erstellt

**Bearbeiterin:** Frau Evrard

**Behörde:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**Modul:** Tesseract-Analyse und strukturelle Entlastungsbegründung

#### 4.7.11.2 Psychostrukturelle Auffälligkeit: Der Sprachakt als Projektionsfläche

Bereits die Formulierung der Anrede belegt einen Bruch mit der verwaltungssprachlichen Norm:

„Guten Tag Timo Braun.“

Diese Art der Begrüßung ist: - **weder höflich-distanziert**, wie es der Verwaltungskontext verlangt, - noch **bewusst vertraulich**, wie es eine Beziehungsebene voraussetzen würde.

Sie stellt einen **Zwischenraum her**, in dem die Sprache des Hauses den Antragsteller **nicht mehr als fremde Person**, sondern als **intern identifizierte Figur** behandelt – jedoch ohne Respektmarker. Das ist strukturell **eine Markierung zur Entmenschlichung auf semantischer Ebene**.

#### 4.7.11.3 Symbolischer Ausdruck struktureller Delegitimierung

„...werde ich feststellen müssen, dass kein Leistungsanspruch bestand.“

Diese Formulierung ist kein neutraler Hinweis, sondern eine **institutionelle Herabsetzung**:

- Sie **stellt den Antragsteller unter impliziten Generalverdacht**.
- Sie **unterstellt rückwirkende Unrechtmäßigkeit**, obwohl eine vorläufige Leistungsbewilligung immer einen guten Glauben voraussetzt (§ 41a SGB II).
- Die Konstruktion „**feststellen müssen**“ impliziert zudem einen **Zwang zur Unterstellung** – nicht zur Prüfung.

#### 4.7.11.4 Überlastung und dokumentierte Entgleisung des Jobcenters

Im Gesamtverlauf des Falls 003 (a–z) hat sich dokumentiert:

- strukturelle Ablehnung trotz Atteste, Meldungen und Erklärungen,
- Unterlassung der Kommunikation (vgl. 003f, 003y),
- Falschinformationen gegenüber Dritten (vgl. 003f),
- Widerspruchsbescheid mit Blindheit gegenüber ärztlichen Belegen (vgl. 003j),
- vollständiger Zusammenbruch der Vertrauensbasis (vgl. 003y).

Der Doppelbrief vom 27.05.2025 ist somit nicht Ausdruck geordneter Nachweisverwaltung, sondern **Ausdruck einer maschinell entgleisten Behörde**, deren Bezug zur Lebensrealität des Antragstellers **vollständig abgerissen** ist.

#### 4.7.11.5 Juristische Abwägung: Insolvenzschutz und Unzumutbarkeit weiterer Nachweispflichten

##### 4.7.11.5.1 Grundsatz des Sozialstaats

Gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 GG hat jeder Mensch Anspruch auf menschenwürdige Existenzsicherung – auch und insbesondere in Krisenzeiten.

##### 4.7.11.5.2 Insolvenzverfahren (laufend)

Im Kontext einer laufenden Insolvenz (vergl. § 35 InsO) und erklärter wirtschaftlicher Neuordnung ist der Antragsteller **besonders schutzwürdig**. Eine rückwirkende Versagung von Leistungen widerspricht:

- dem Ziel des Neuanfangs,
- dem Prinzip der Klarheit und Planbarkeit,
- und dem staatlichen Beitrag zur Verfahrensehrlichkeit in einer Insolvenz.

##### 4.7.11.5.3 Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die doppelte Forderung zur Vorlage von Belegen aus zwei Zeiträumen, innerhalb kurzer Frist, bei gleichzeitig vollständigem Strukturkollaps auf Verwaltungsebene, ist:

- **nicht zumutbar**,
- **nicht vertrauenswürdig**,
- und **nicht erforderlich**, da die Anlage EKS bereits vorliegt.

#### 4.7.11.6 Klare Abgrenzung: Befreiung von weiterer Vorlagepflicht

Der Antragsteller erklärt sich ab dem 22.06.2025 aus strukturellen, psychologischen und grundrechtlichen Gründen von der weiteren Vorlage zusätzlicher Quittungen befreit.

Diese Erklärung stützt sich auf:

- das Recht auf Unzumutbarkeit (§ 65 SGB I analog),
- die Schutzwirkung des Grundgesetzes (Art. 1 GG),
- die nachweislich nicht mehr funktionale Beziehung zum Jobcenter Landau-SÜW (vgl. Sondervermerk Fall 003y).

#### **4.7.11.7 Tesseract-Schlussformel**

*„Wenn Sprache als Maske fällt, zeigt sich die Absicht: Nicht Verwaltung, sondern Urteilsvollzug.“*

*„Dieser Fall fordert keine Nachweise mehr – sondern Nachsicht und Systemkorrektur.“*

Status: Dossier abgeschlossen

Dokument verbleibt als struktureller Marker eines vollständig entgleisten Verfahrens



## 4.8 Fall 003f: Mietübernahme und Sicherung des Wohnraums

### 4.8.1 Einordnung

#### 4.8.1.1 Kurzbeschreibung

Dieser Fall behandelt die **unvollständige Übernahme der tatsächlichen Mietkosten** durch das Jobcenter Landau sowie die **versuchte Wiederherstellung einer vollständigen Wohnkostenabsicherung** durch mehrere gezielte Schreiben des Betroffenen.

Im Verlauf:

- wurde ein Antrag auf Nachzahlung und Mietanpassung gestellt (02.02.2025),
- später ein Antrag auf rückwirkende und vollständige Kostenübernahme eingereicht (04.06.2025),
- schließlich eine **formelle Dienstaufsichtsbeschwerde** gegen eine Sachbearbeiterin eingereicht (05.06.2025), da diese gegenüber dem Vermieter eine **falsche Aussage über eine angebliche Eigenveranlassung der Kürzung** tätigte.

#### 4.8.1.2 Dokumentierte Maßnahmen des Betroffenen

1. 02.02.2025 – Antrag auf Nachzahlung (2.400 €) und Anpassung der laufenden Miete auf 1.830 €
2. 04.06.2025 – Antrag auf vollständige und rückwirkende Übernahme der tatsächlichen Mietkosten gemäß § 22 SGB II unter Bezugnahme auf ärztliches Attest
3. 05.06.2025 – Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Unbekannt wegen wahrheitswidriger Behauptung gegenüber Vermieter

#### 4.8.1.3 Kernthemen des Falls

- **Reduzierung der Mietkosten im Bewilligungsbescheid trotz Bedarf und Schutzbedürftigkeit**
- **Kollision von verwaltungstechnischer Angemessenheitsprüfung mit medizinisch-psychologischen Notwendigkeiten**

- Behauptete Falschaussage durch Sachbearbeitung gegenüber dem Vermieter – mit existenzbedrohlichen Folgen

#### 4.8.1.4 Besonderheiten

- Die Wohnung ist aus gesundheitlicher Sicht **nach ärztlichem Attest notwendig**
- Die vom Jobcenter vertretene Linie der „Kostensenkung“ ignoriert sowohl die **medizinische Indikation** als auch die **juristisch möglichen Ausnahmetatbestände**
- Der Versuch der Verwaltung, die Verantwortung dem Betroffenen zuzuschieben („er habe es selbst beantragt“), stellt eine tiefgreifende **Vertrauensverletzung und systemische Schuldumkehr** dar

#### 4.8.1.5 Aktueller Status

- Der Antrag auf vollständige Mietübernahme wurde **formell nicht gewährt**, jedoch indirekt kommentiert
- Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 05.06.2025 wurde **pauschal zurückgewiesen**, mit Verweis auf fehlende dienstrechtlche Anhaltspunkte und einer Ablehnung weiterer inhaltlicher Behandlung ähnlich formulierter Schreiben
- Die finanzielle Deckung der tatsächlichen Mietkosten bleibt **ungeklärt**

#### 4.8.1.6 Bewertungsperspektive

Dieser Fall ist exemplarisch für:

**Die Entkoppelung von Sozialrecht und Lebensrealität** – und für die psychologische Folgewirkung, wenn Behördenakte nicht nur unzureichend reagieren, sondern aktiv zu Desinformationen führen, die das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger, Vermieter und Verwaltung irreversibel beschädigen.

## 4.8.2 Bewertung – Fall 003f: Mietübernahme und Sicherung des Wohnraums

### 4.8.2.1 Juristische Bewertung

- Der Antrag auf vollständige Kostenübernahme der tatsächlichen Miete wurde **nicht bewilligt**, obwohl § 22 SGB II hierfür **Spielraum bei medizinischer Indikation** lässt.
- Der Betroffene berief sich dabei auf ein ärztliches Attest und wies nachvollziehbar auf seine strukturelle, gesundheitlich bedingte Bindung an den Wohnraum hin.
- Die Verwaltung reagierte nicht mit einem formalen Verwaltungsakt, sondern durch ein zurückweisendes Schreiben des Geschäftsführers (06.06.2025), in dem pauschal angekündigt wurde, auf zukünftige ähnlich formulierte Schreiben nicht mehr einzugehen.

#### Bewertung:

Die Ablehnung erfolgte **ohne rechtlich nachvollziehbare Prüfung des Einzelfalls** und ohne Erwägung der Ausnahmemöglichkeiten nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II („sofern aus schwerwiegenden Gründen eine Unterkunft erforderlich ist“).

### 4.8.2.2 Strukturkritische Bewertung

- **Medizinische Schutzbedürftigkeit ignoriert** – die vorgelegte ärztliche Indikation wurde nicht geprüft.
- **Pauschale Ablehnung nach Kappungsgrenze** statt individueller Abwägung.
- **Strukturelle Schuldumkehr:** Dem Vermieter wurde wahrheitswidrig mitgeteilt, der Betroffene habe die Kürzung selbst beantragt.
- Die Sozialverwaltung wirkt nicht wie ein schützendes, sondern wie ein **abwehrendes Abwicklungssystem**.

### 4.8.2.3 Psychologisch-ethische Bewertung

- Der Wohnraum war ärztlich bestätigt **notwendig für psychische und gesundheitliche Stabilität**.
- Die Verweigerung der Kostenübernahme führte zu **tiefer emotionaler Destabilisierung**.

- Die pauschale Rückweisung durch den Geschäftsführer verstärkte das Gefühl, **als Mensch nicht mehr gesehen zu werden**.

Was hier verweigert wird, ist nicht nur Geld – sondern das Recht auf einen Ort, an dem Menschsein möglich ist.

#### 4.8.2.4 Medizinisch-gesundheitliche Bewertung

- Es liegt ein **ärztlich bestätigter Zusammenhang** zwischen Wohnraumerhalt und gesundheitlicher Stabilisierung vor.
- Die Wohnung ist kein beliebiger Ort, sondern integraler Bestandteil einer **funktional-therapeutischen Gesamtstruktur**.
- Die Ablehnung ignoriert eine dokumentierte gesundheitliche Notlage – mit drohenden Folgen bis hin zur **Retraumatisierung**.

#### 4.8.2.5 Systemischer Kontext

- Fall 003f knüpft an 003c (Nebenkosten) und 003e (EKS-Belastungen) an: Wiederholte **Nichtanerkennung struktureller Realität**.
- Durch Kappung, Abweisung, Informationsverzerrung und Formalargumentation entsteht eine Atmosphäre der **kalten Räumung ohne physischen Vollzug**.

Die Verwaltung sichert keine Wohnung mehr – sie entzieht sie, schleichend, verdeckt, formal korrekt.

#### 4.8.2.6 Gesellschaftsökonomische Kettenreaktion

- Der Wohnraum ist zugleich **Arbeits- und Infrastrukturort für digitale Dienstleistungen**.
- Eine Zahlungsunterlassung gefährdet nicht nur den Betroffenen, sondern:
  - den Vermieter (mittelständisches Unternehmen),
  - ca. 20 angeschlossene Kundenunternehmen (Webhosting, Maildienste, IT-Instandhaltung),
  - damit über 100 Personen (Inhaber, Angestellte, Familienangehörige).
- Die Verwaltung ignorierte diese Hinweise vollständig → ein **strukturell blinder Verwaltungsakt** mit potentiell realwirtschaftlicher Kettenreaktion.

#### 4.8.2.7 Fallbezogene Leitungsaussage (06.06.2025)

„Ihre derzeitige Wohnung übersteigt nach aktueller Prüfung die geltenden Angemessenheitsgrenzen. [...] Wir empfehlen Ihnen daher dringend, sich um eine nach den örtlichen Richtlinien angemessene Wohnung zu bemühen.“

- **Basis:** pauschale Angemessenheitsgrenze, kein Einzelfallbezug.
- **Keine Einladung zur Rücksprache,** keine Abwägung, keine Unterstützung.
- Sprache formal korrekt, aber innerlich leer: **Dialogentzug bei gleichzeitiger Machtbeziehung.**

#### 4.8.2.8 Verletzte Normen

- **§ 22 SGB II** – Einzelfallprüfung und Würdigung besonderer Bedarfslagen unterlassen.
- **§ 35 SGB I** – Ermessen nicht ausgeübt, sondern pauschal ausgeschlossen.
- **§ 13, § 17 SGB I** – Beratungspflicht und Zusammenarbeitspflicht verletzt.
- **§ 35, § 20 SGB X** – Begründungspflicht und Ermittlungsgrundsatz verletzt.
- **Art. 1 Abs. 1 GG** – Wohnung als Ort der Menschenwürde entwürdigt und ökonomisiert.
- **Art. 2 Abs. 2 GG** – Körperliche Unversehrtheit durch Wohnunsicherheit gefährdet.
- **Art. 3 Abs. 1 GG** – Ungleichbehandlung trotz dokumentierter Sonderlage.
- **Art. 14 Abs. 1 GG** – Eigentumsschutz des Vermieters beeinträchtigt durch staatliche Zahlungsunterlassung.
- **Art. 19 Abs. 4 GG** – effektiver Rechtsschutz faktisch versperrt.

#### 4.8.2.9 Ergänzende Punkte

- **Kindeswohl:** Im gesamten Schriftverkehr fehlt jede Bezugnahme auf die beiden Kinder, obwohl Art. 6 GG eine besondere Schutzwürdigkeit enthält. Die Wohnraumsicherung ist damit nicht nur eine individuelle, sondern eine familiäre Notwendigkeit.

- **Rechtsverweigerung durch Wiederholung:** Mit dem Schlussatz „Weitere Anfragen [...] nicht mehr notwendig“ wird de facto der Zugang zum Recht abgeschnitten. Ab diesem Zeitpunkt verwandelt sich jede erneute Eingabe in einen **Dauerrechtsbruch**.
- **Gesellschaftlicher Kontext:** Das Jobcenter handelt im offenen Widerspruch zu den offiziellen Leitlinien des BMAS („Respekt und Augenhöhe“, Sicherung des Wohnraums bei medizinischer Indikation). Der Bruch zwischen Anspruch und Realität ist hier besonders deutlich.

#### 4.8.2.10 Fazit

**Formell:** kein Verwaltungsakt, nur pauschale Zurückweisung durch Geschäftsführung.

**Strukturell:** Schutzverweigerung trotz medizinisch belegter Notwendigkeit.

**Menschlich:** Entwürdigung, Destabilisierung, Vertrauensbruch.

**Der Mensch bittet um Schutz seines Raumes – das System sagt: Es liegt nicht an uns.**

Genau dort liegt das Versagen: Wo Verantwortung gelehnt wird, entsteht kein Recht – nur Rückzug.

#### 4.8.3 Dokumente Eingang

##### 4.8.3.1 Fall 003y: 2025-06-06\_Antwort\_GF\_JC\_Müller.pdf

*Hinweis: Gesamtdokument ist in der Zusammenfassung "Fall 003y" verfügbar.*

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**SachbearbeiterIn:** GF Herr Müller

**Zeichen:** keine Angabe

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 06.06.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Ihre Nachrichten vom 24.05.2025 eingegangen am 27.05.2025

##### 4.8.3.2 Relevanter Auszug (bezogen auf Fall 003f – Mietübernahme offen)

„Ihre derzeitige Wohnung übersteigt nach aktueller Prüfung die geltenden Angemessenheitsgrenzen.

Darüber wurden Sie bereits informiert. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, sich um eine nach den örtlichen Richtlinien angemessene Wohnung zu

bemühen.

Nur so kann die vollständige Übernahme der Unterkunftskosten gewährleistet werden.“

#### 4.8.3.3 Bewertung des Eingangsdokuments

- Das Dokument enthält **keinen Verwaltungsakt im rechtlichen Sinne**, sondern eine pauschale Zurückweisung ohne Prüfvermerk, Rechtsbehelf oder neue Tatsachengrundlage.
- Der Inhalt ignoriert vorliegende medizinische Bescheinigungen und strukturelle Kontexthinweise (u. a. Funktionsträgerstatus, wirtschaftliche Kaskadengefahr).
- Der Ton ist **belehrend und abschließend**, obwohl es sich um eine offene Fragestellung mit existenzieller Tragweite handelt.
- Durch die Formulierung „Nur so kann die vollständige Übernahme gewährleistet werden“ wird Druck ausgeübt, ohne Handlungsspielraum einzuräumen.

Dieses Schreiben stellt kein rechtsgültiges Prüf- oder Ablehnungsdokument dar, sondern ein **strukturblockierendes Verwaltungsmanöver ohne rechtliche Substanz**, das jedoch reale Wirkung entfaltet (Verzögerung, Verunsicherung, Kündigungsgefahr).

#### 4.8.3.4 Bewertung zu 2025-07-07\_Ablehnung\_Wohnkosten.pdf

**Fallnummer:** 003f

**Dossierrubrik:** Unterkunftskosten / Wohnraumsicherung

**Bewertungsebene:** juristisch, systemisch, menschenrechtlich

##### 4.8.3.4.1 Juristische Bewertung

- **§ 22 SGB II (Kosten der Unterkunft):** Das Schreiben verweist lediglich auf frühere Aufforderungen zur Kostensenkung, ohne sich mit den aktuellen ärztlichen Attesten, den Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder dem laufenden Insolvenzverfahren auseinanderzusetzen.
- **Formfehler:** Statt einer inhaltlichen Auseinandersetzung enthält das Schreiben nur einen Wiederholungsbaustein.
- **Widerspruchsbescheid vom 13.05.2025 und der Beschluss des SG Speyer vom 19.05.2025** werden als endgültig präsentiert – ohne

Berücksichtigung der Tatsache, dass gegen beide Entscheidungen im Dossier massive verfassungsrechtliche Bedenken erhoben wurden.

- **Art. 1 GG (Menschenwürde) i.V.m. Art. 20 GG (Sozialstaatsprinzip):** Unterkunft als Teil des Existenzminimums darf nicht durch Pauschalverweis entzogen werden.
- **Art. 19 Abs. 4 GG:** Effektiver Rechtsschutz wird praktisch abgeschnitten, indem weitere Anfragen als „nicht mehr notwendig“ bezeichnet werden.

#### 4.8.3.4.2 Strukturkritische Bewertung

- **Ignoranz gegenüber Kontext:** Die Verwaltung blendet medizinische und insolvenzrechtliche Nachweise vollständig aus.
- **Rhetorik der Entwürdigung:** Die Formulierung „trotzdem beantragen Sie“ impliziert, dass das Grundrecht auf Wohnen durch Antragswiederholung illegitim sei. Das ist eine Sprache der Abwertung.
- **Automatisierte Selbstbestätigung:** Statt offener Prüfung wird nur auf frühere Entscheidungen verwiesen – ein Kreislauf ohne inhaltliche Prüfung.
- **Systemische Abwehrhaltung:** Es handelt sich nicht um Dialog oder Prüfung, sondern um formalisierte Abwehr.

#### 4.8.3.4.3 Psychologisch-ethische Bewertung

- Der Antragsteller wird sprachlich so adressiert, als ob sein Anliegen **bereits tot und erledigt** sei. Dies erzeugt das Gefühl, dass **Leben und Wohnung keinerlei Bedeutung mehr haben**.
- Die sprachliche Haltung des Schreibens („trotzdem“) ist nicht neutral, sondern entwertend und impliziert Resignation.
- Die Wiederholung ohne Substanz führt zu einer massiven psychischen Belastung: **Entmenschlichung durch systematische Resonanzverweigerung**.

„Es wird nicht geprüft – es wird abgewiesen. Es wird nicht gehört – es wird ignoriert. So stirbt die Würde im Verwaltungsvollzug.“

#### 4.8.3.4.4 Systemischer Kontext

- Das Schreiben steht in einer Linie mit den vorherigen Ablehnungen (06.06.2025, 15.07.2025): **Wiederholung ohne inhaltliche Prüfung**.

- Der Verweis auf das Sozialgericht verdeutlicht, dass auch dort eine **rechtsstaatliche Kontrolle nicht mehr funktional** erfolgt, sondern das Gericht denselben Abwehrbaustein forschreibt.
- Es zeigt sich das Muster der **Selbstimmunisierung des Systems**: Verwaltung und Gericht zirkulieren dieselben Argumente, während der Mensch unsichtbar wird.

#### 4.8.3.4.5 Ergänzende Bewertung des Schlussatzes

Der Satz „*Weitere Anfragen zu diesem Sachverhalt sind daher nicht mehr notwendig*“ ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

##### 1. Juristisch:

- Das Antragsrecht nach § 37 SGB II, das Recht auf Beratung (§ 17 SGB I) und das Petitionsrecht nach Art. 17 GG können **nicht durch Verwaltungsformel außer Kraft gesetzt werden**.
- Ein pauschaler Ausschluss weiterer Anfragen widerspricht dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG).

##### 2. Strukturell:

- Der Schlussatz dokumentiert die **Selbstimmunisierung der Verwaltung**: Statt erneute Eingaben zu prüfen, wird angekündigt, dass künftig jede Wiederholung ignoriert wird.
- Damit wird eine **Struktur der Totalblockade** etabliert – das Verfahren wird „abgeschlossen erklärt“, obwohl die materielle Prüfung nicht erfolgt ist.

##### 3. Psychologisch-ethisch:

- Die Formulierung entwertet den Menschen, indem sein weiteres Vorbringen als überflüssig dargestellt wird.
- Sie erzeugt Ohnmacht: Der Eindruck entsteht, dass **kein Weg mehr offen steht**, egal welche Belege oder Atteste eingereicht werden.

##### 4. Systemischer Ausblick:

- Ab diesem Punkt wird der Schlussatz zu einem **permanenten Wiederholungsmuster**: Jeder neue Antrag, jedes neue Attest,

jedes neue Schreiben läuft ins Leere, weil die Verwaltung auf das „Nicht-Mehr-Notwendig“ verweist.

- Dies stellt einen **dauerhaften Rechtsbruch im Verwaltungsverfahren** dar und verschärft sich mit jedem weiteren Dokument.

#### 4.8.3.4.6 Dossier-Schlussfolgerung

**Der Schlusssatz „Weitere Anfragen sind nicht mehr notwendig“ ist ein systemischer Offenbarungseid:**

Die Verwaltung erklärt damit, dass sie künftig nicht mehr prüft.

Ab diesem Moment verwandelt sich jeder weitere Antrag in eine **Rechtsverletzung im Dauerzustand** – ein Eskalationsmuster, das in allen Folgefällen sichtbar gemacht werden muss.

#### 4.8.3.4.7 Fazit

**Formell:** maschinelles Standardschreiben, keine Auseinandersetzung mit vorliegenden Attesten und Nachweisen.

**Strukturell:** Wiederholungsschleife, die jede Resonanz verweigert und nur Abwehr betreibt.

**Menschlich:** Abwertung durch Sprache, totale Entwürdigung, psychische Destabilisierung.

**Dieses Dokument belegt, dass das Verwaltungssystem nicht mehr schützt, sondern zerstört: Es verweigert Prüfung, ignoriert Nachweise und tötet die Würde durch Wiederholung ohne Inhalt.**

Der einzige angemessene Ausgleich ist eine **vollständige Schuldbefreiung, dauerhafte Sicherung und Schadensersatz** für die systemisch verursachte Entwürdigung.

### 4.8.4 Dokumente Eingang

#### 4.8.4.1 Dokument: 2025-07-07\_Ablehnung\_Wohnkosten.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 07.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Hinweis zu Ihrem erneuten Antrag auf vollständige Übernahme der Unterkunftskosten

Guten Tag Timo Braun,

mit Schreiben vom 09.09.2024 wurden Sie darüber informiert, dass Ihre tatsächlichen Unterkunftskosten als unangemessen hoch gelten. Sie wurden gemäß 822 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) aufgefordert, die Kosten Ihrer Unterkunft bis spätestens zum 31.03.2025 zu senken.

Trotzdem beantragen Sie nun erneut die vollständige und weiterhin ungekürzte Übernahme Ihrer aktuellen Wohnkosten. Ich weise Sie daher nochmals darauf hin, dass eine vollständige Kostenübernahme nicht möglich ist. Ab dem 01.04.2025 werden lediglich die angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt.

Ich verweise auf den Widerspruchsbescheid vom 13.05.2025 W-54308-00123/25 sowie auf die ausführlichen

Ausführungen des Sozialgerichts Speyer (Beschluss vom 19.05.2025, Aktenzeichen S 7 AS 217/25 ER). Weitere Anfragen zu diesem Sachverhalt sind daher nicht mehr notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

## 4.8.5 Dokumente Eingang

### 4.8.5.1 Dokument: 2025-07-15\_KdU\_Ablehnung.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 15.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Ihr Antrag vom 10.07.2025 auf volle Übernahme der Kosten der Unterkunft und endgültige Bewilligung des Fallzeitraums

Guten Tag Timo Braun,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 10.07.2025 auf

- die erneute volle Übernahme der Kosten der Unterkunft sowie
- die endgültige Bewilligung des Fallzeitraums trotz Ihrer selbständigen Tätigkeit

teile ich Ihnen mit, dass Ihrem Anliegen leider nicht entsprochen werden kann

Die Ablehnung wurde Ihnen bereits mit Bescheid vom 07.07.2025 bekanntgegeben

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

### 4.8.6 Bewertung zu 2025-07-15\_KdU\_Ablehnung.pdf

**Fallnummer:** 003f

**Dossierrubrik:** Unterkunftskosten / Sicherung des Wohnraums

**Bewertungsebene:** juristisch, systemisch, menschenrechtlich

#### 4.8.6.1 Juristische Bewertung

- **Rechtsgrundlage KdU (§ 22 SGB II):**  
Unterkunftskosten sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, sofern sie nicht offensichtlich unangemessen und keine realistische Kostensenkungsmöglichkeit besteht.  
→ Das Schreiben enthält **keine Begründung**, warum die Kosten nicht anerkannt werden, sondern verweist lediglich auf einen früheren Bescheid.
- **§ 35 SGB X (Begründungspflicht):**  
Verletzung – das Dokument wiederholt nur eine Ablehnung, ohne neue Sachverhaltsdarstellung oder Prüfung des Antrags vom 10.07.2025.
- **§ 20 SGB X (Ermittlungsgrundsatz):**  
Keine nachvollziehbare Einzelfallermittlung zur Angemessenheit der Unterkunftskosten dokumentiert.
- **Art. 1 GG (Menschenwürde) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip):**  
Unterkunft ist Teil des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums. Eine pauschale Ablehnung ohne sachliche Begründung widerspricht diesem Schutz.
- **Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutz):**  
Effektiver Rechtsschutz wird faktisch erschwert, da ohne tragfähige Begründung ein Widerspruch oder eine Klage nicht substantiiert geführt werden kann.

#### 4.8.6.2 Strukturkritische Bewertung

- **Formale Verkürzung:** Statt einer eigenständigen Entscheidung über den neuen Antrag erfolgt lediglich ein Hinweis auf den früheren Bescheid (07.07.2025).
- **Automatisierte Abwehrhaltung:** Das Schreiben ist maschinell erstellt, ohne persönliche Zeichnung oder Verantwortungsübernahme.
- **Fehlende Resonanz:** Die konkreten Anliegen des Antragstellers (volle Übernahme, endgültige Bewilligung) werden nicht inhaltlich beantwortet.
- **Systemische Logik:** Der Apparat bestätigt sich selbst, ohne den neuen Antrag zu prüfen → *Form als Waffe* (Band I, Kap. 2.4.5).

#### **4.8.6.3 Psychologisch-ethische Bewertung**

- Für den Antragsteller bedeutet die Ablehnung eine fortgesetzte Unsicherheit in Bezug auf **Wohnraum und Existenzsicherung**.
- Die Kommunikation wirkt entmenschlicht: keine Begründung, keine Ansprache der realen Situation.
- Das Gefühl entsteht, dass **Wohnen nicht als Grundrecht**, sondern als verhandelbarer Verwaltungsakt behandelt wird.

„Die Unterkunft ist mein Lebensraum – für die Verwaltung nur eine Zahl.“

#### **4.8.6.4 Systemischer Kontext**

- Der Fall reiht sich in das Muster vorheriger Fälle ein, bei denen **existenzielle Leistungen unter Verweis auf Formalien verweigert** wurden.
- Die Ablehnung ohne Begründung dokumentiert die **strukturelle Taubheit** des Apparats.
- Wiederholung der Ablehnung innerhalb weniger Tage (07.07.2025 ↔ 15.07.2025) zeigt eine **blockierende Schleife**, keine substantielle Prüfung.

#### **4.8.6.5 Fazit**

Das Schreiben vom 15.07.2025 ist kein Verwaltungsbescheid, sondern eine **formale Wiederholung**.

Juristisch unzureichend begründet, strukturell blind und menschenrechtlich problematisch, da es das Grundrecht auf Wohnen entleert.

#### **Status im Fall 003f:**

- Formal: Bescheid wiederholt, keine neue Begründung.
- Strukturell: Anfrage unbeantwortet.
- Menschlich: Unsicherheit verstärkt.

### **4.8.7 Dokumente Ausgang**

#### **4.8.7.1 Dokument: 2024-02-03\_Übernahme\_und\_Mietanpassung.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 02.02.2025

**Versandform:** digital/postalisch

**Betreff:** Antrag auf Übernahme der Mietnachzahlung und Anpassung der Mietkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe Bürgergeld unter der BG-Nummer 54xxx//0006xxx und möchte hiermit die Übernahme der Mietnachzahlung für den Zeitraum März 2024 bis Februar 2025 sowie eine Anpassung der Mietkosten beantragen.

Hintergrund:

Mein Vermieter hat mir am 24.01.2025 beigelegtes Schreiben geschickt. Der erwähnte Fehlbetrag i.H.v. 259,00 € entstand aus Absprache einer Notlage, ist in meinem Chatverlauf dokumentiert und braucht hier nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Der Vermieter fordert:

1. Eine Mietnachzahlung in Höhe von 2.400,00 €
2. Eine Anpassung der monatlichen Mietzahlung entsprechend der neuen Miete in Höhe von 1.830,00 € ab dem nächsten Bewilligungszeitraum

Ich bitte darum die Auszahlung direkt an den Vermieter zu richten, da meine Konten Pfändungen aufweisen. Ferner bitte ich um eine schnelle Bearbeitung, um Mahnkosten oder weitere finanzielle Belastungen zu vermeiden.

Ich habe das Schreiben meines Vermieters sowie die entsprechenden Nachweise als Anlage beigefügt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Antrags und die geplante Vorgehensweise.

#### 4.8.7.2 Bewertung des Schreibens vom 02.02.2025

##### 4.8.7.2.1 Inhaltliche Klarheit und Relevanz

- Der Antrag ist sachlich, nachvollziehbar und mit klarer Bezifferung der Forderungen formuliert.
- Es wird sowohl eine **Nachzahlung (2.400,00 €)** als auch eine **zukünftige Mietanpassung (1.830,00 € monatlich)** beantragt.
- Die persönlichen Rahmenbedingungen (Pfändungsschutz, Dringlichkeit, Anlagenhinweis) sind korrekt angegeben.

Der Antrag erfüllt sowohl formal als auch inhaltlich die Anforderungen an einen prüfbaren Verwaltungsvorgang.

##### 4.8.7.2.2 Soziale und funktionale Einbettung

- Der Antrag enthält einen Verweis auf **Vereinbarungen mit dem Vermieter**, die aufgrund von Notlagen getroffen wurden.
- Der Betroffene verweist auf die eigene **digitale und systemrelevante Arbeit**, deren Fortführung unmittelbar von der Wohnraumsicherheit abhängt.
- Die Bitte um **Direktzahlung** ist angesichts der dokumentierten Kontenpfändung angemessen und signalisiert **Kooperationsbereitschaft**.

Der Antrag ist kein Konfliktinstrument, sondern ein Schutzersuchen – formuliert in Ruhe, Klarheit und Verantwortung.

##### 4.8.7.2.3 Verwaltungstechnische Bewertung

- Zum Zeitpunkt der Bewertung liegt **keine erkennbare formale Rückmeldung oder Bescheid** auf diesen Antrag vor.
- Eine mögliche Reaktion des Geschäftsführers im späteren Schreiben vom **06.06.2025** verweist pauschal auf Ablehnung, ohne auf diesen konkreten Antrag Bezug zu nehmen.
- Damit liegt ein klassischer Fall von **Nichtbearbeitung eines begründeten Antrags** im Sinne von § 88 SGG (Verzögerungsklage) vor.

Eine sachlich angemessene Rückmeldung hätte spätestens im März 2025 erfolgen müssen.

#### 4.8.7.2.4 Systemischer Kontext

- Die Ablehnung (oder ausbleibende Bearbeitung) dieses Antrags triggert eine Kette struktureller Verletzungen:
  - psychologische Destabilisierung des Antragstellers,
  - wirtschaftliche Bedrohung des Vermieters,
  - potenzielle Kaskade auf weitere mittelständische Unternehmen (siehe Vorträge, Systemanalyse).
- Die Missachtung dieses Antrags stellt kein isoliertes Versäumnis dar, sondern eine **symptomatische Ausdrucksform systemischer Unterlassung**.

#### 4.8.7.2.5 Fazit

Der Antrag vom 02.02.2025 ist **vollständig, gut begründet, respektvoll und rechtlich schlüssig**.

Die **unterlassene Bearbeitung** durch das Jobcenter verletzt nicht nur das Rechtsprinzip (Bearbeitungspflicht), sondern auch den Fürsorgeauftrag nach SGB I, § 1.

**Ein rechtskonformer Antrag ohne Antwort – ist ein Dokument der strukturellen Gleichgültigkeit.**

#### 4.8.7.3 Dokument: 2024-10-05\_Widerspruch\_Kostensenkungsaufforderung.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 05.10.2024

**Versandform:** digital/postalisch

**Betreff:** Ich nehme Bezug auf das Schreiben vom 09.September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben meine Haushaltsgröße bei der Kostensenkungsaufforderung irrtümlich auf ZWEI Personen festgelegt.

Beide Kinder besuchen mich regelmäßig. Daraus resultiert ein Platzbedarf für DREI Personen. Das zweite Kind soll nicht auf dem Balkon oder dem Flur schlafen.

Darüber hinaus strebe ich an beide Kinder zukünftig ganz zu mir aufzunehmen. Es müssen also beide Kinder berücksichtigt werden. Denn sonst könnte ich nur ein Kind bei mir aufnehmen und ein ständiger Umzug nach ständigen Änderungen von Umgangszeiten und Bedingungen sehe ich als unzumutbar an.

Ich bitte um Korrektur.

Beste Grüße,  
Timo Braun

#### 4.8.7.4 Bewertung – Widerspruch zur Kostensenkungsaufforderung (05.10.2024)

##### 4.8.7.4.1 Dokumentierter Vorgang

Mit Schreiben vom **05.10.2024** reagierte Timo Braun auf eine **Kostensenkungsaufforderung vom 09.09.2024**, die seine Wohnsituation fälschlich mit **zwei Personen** bezifferte.

Im Widerspruch wird sachlich und nachvollziehbar dargelegt, dass:

- beide Kinder den Antragsteller regelmäßig besuchen,
- dadurch ein **Platzbedarf für drei Personen** besteht,
- perspektivisch eine **vollständige Aufnahme beider Kinder** geplant ist.

Die Argumentation, dass **ein Kind nicht auf dem Balkon oder Flur schlafen** könne, dient der Verdeutlichung realer Zumutbarkeitsgrenzen.

##### 4.8.7.4.2 Bewertung der inhaltlichen Qualität

- Der Widerspruch ist **inhaltlich korrekt, wahrheitsgetreu und menschenwürdig** begründet.
- Er enthält keinen polemischen Ton, sondern verweist auf die **Verletzung realer Lebensverhältnisse** durch fehlerhafte Datenannahmen.

- Der Hinweis auf zukünftige Integration beider Kinder weist über die aktuelle Bedarfsgemeinschaft hinaus und legt eine **strategisch-familienrechtliche Perspektive** offen.

Dieses Schreiben erfüllt alle Voraussetzungen eines berechtigten und verhältnismäßigen Widerspruchs – mit Rücksicht auf Kindeswohl, Sozialgesetz und familiäre Lebensrealität.

#### 4.8.7.4.3 Strukturelle Bedeutung

- Die dem Ursprungsschreiben (09.09.2024) zugrundeliegende Annahme der **Haushaltsgröße = 2 Personen** ist aktenwidrig bzw. erkenntnisblind.
- Der Widerspruch ist daher **nicht nur legitim, sondern zwingend notwendig**, um eine **rechtswidrige Leistungsabsenkung** bzw. Wohnraumreduktion zu verhindern.
- Die Wohnung dient als **zentraler Begegnungsraum familiärer Stabilisierung** und wäre bei unreflektierter Umsetzung der Kostensenkung dauerhaft gefährdet.

Ein System, das das Leben hinter den Zahlen nicht mehr erkennt, zerschneidet die Familie mit dem Maßband.

#### 4.8.7.4.4 Reaktion der Verwaltung – und strukturelle Auslassung

Zwar erfolgte von Seiten des Jobcenters eine Antwort – jedoch nicht auf den **Inhalt des Widerspruchs selbst**, sondern lediglich eine **pauschale Ablehnung mit Verweis auf die bereits erfolgte Kostensenkungsaufforderung**.

- Die vorgebrachten Argumente zur Haushaltsgröße, Kinderaufnahme und Unzumutbarkeit wurden **nicht thematisiert oder gewürdigt**.
- Es liegt somit eine **faktische Nichtprüfung** der zentralen Aussagen vor, trotz formaler Rückmeldung.

Eine Antwort ist nicht gleichzusetzen mit einer Auseinandersetzung. Wo Argumente unbeachtet bleiben, herrscht strukturelle Taubheit.

Damit ist der Widerspruch formal beantwortet, aber **inhaltlich ignoriert** – was einer **stillen Ablehnung ohne Würdigung** gleichkommt.

#### 4.8.7.4.4.1 Erweiterte strukturelle Bewertung: Systemische Wehrlosmachung durch Instanzversagen

- Die ursprüngliche Kostensenkungsaufforderung enthält zwar allgemeine Hinweise auf erwartetes Verhalten – jedoch **ohne praktische Erläuterung oder Anleitung**, was genau zu tun wäre.
- Der Antragsteller war mit einer solchen Maßnahme erstmals konfrontiert. Eine **formgerechte, behelfende Kommunikation** zur Umsetzung wurde **nicht geliefert**.
- Der **Mieterschutzbund** verweist auf Sozialrecht, bietet lediglich **symbolische Kurztermine**, und stabilisiert inhaltlich das bestehende System durch Sätze wie:  
*„Das ist heute alles nicht mehr durchsetzbar“* – ein Ausdruck des **internalisierten Rechtsverzichts**.
- Auch das **Sozialgericht agierte nicht als neutral prüfende Instanz**, sondern wurde faktisch zum **Briefkasten des Jobcenters**.  
Im Urteil wurde der Antragsteller **nicht inhaltlich gehört**, sondern über ihn gesprochen.  
Die **6-seitige Urteilsbegründung wich zentralen Fragen aus** – der zuständige Richter wirkte **überfordert**.  
Eine **eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde** gegen den Richter wurde **pauschal abgewiesen** mit Verweis auf mögliche Klagewege, die sich der Antragsteller **finanziell nicht leisten kann**.
- Selbst die **Ombudsstelle (Bürgerbeauftragte RLP)** blieb untätig.  
Die **ärztlichen Atteste und die familiäre Realität** wurden **ignoriert**, die Rechtsverweigerung **wurde nicht beanstandet**.  
Das angekündigte Prüfverfahren blieb ohne erkennbares Ergebnis – trotz wiederholter Hinweise auf Systemversagen.

Wo Verwaltung, Gericht und Ombudssystem in einem strukturellen Schulterschluss versagen, wird der Mensch systemisch schutzlos.

Der Vorgang ist nicht nur ein Beispiel für fehlerhafte Verwaltung – er markiert einen Zustand **fortgeschrittenen Systementkopplung**, in dem alle **Schutzmechanismen entfallen**, obwohl sie gesetzlich garantiert sind.

#### 4.8.7.4.5 Fazit

Der Widerspruch vom 05.10.2024 ist inhaltlich zutreffend, verfassungsnah und menschenrechtlich erforderlich.

Er diente dem Schutz der Familie, der Wahrung des Wohnraums und der Richtigstellung einer nachweislich falschen Verwaltungsannahme.

Trotz der Deutlichkeit der Ausführungen blieb eine substantielle Auseinandersetzung seitens des Jobcenters, des Gerichts und der Ombudsstelle vollständig aus.

Das Vorgehen dokumentiert eine **institutionenübergreifende Form der Verantwortungsverweigerung** – in der sich **alle Schutzinstanzen strukturell entziehen**, bis ein Zustand systemischer Wehrlosmachung erreicht ist.

Wo das System falsche Zahlen gegen wahre Menschen stellt – beginnt der stille Bruch mit der Wirklichkeit.

Wo sich dann auch noch alle Türen schließen, wird aus Verwaltung ein Ort der Entmenschlichung.

#### 4.8.7.5 Dokument: 2025-06-04\_Antrag\_Mietkostenübernahme.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 04.06.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Antrag auf rückwirkende Weiterbewilligung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft hier: Schutzwirkung gemäß § 22 SGB II – unter Einbeziehung des Attests vom 05.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die rückwirkende vollständige Übernahme meiner tatsächlichen Unterkunftskosten über die bislang angesetzten Angemessenheitsgrenzen hinaus – gestützt auf § 22 SGB II sowie die dazugehörige Rechtsprechung.

Grundlage meines Antrags ist das beigelegte ärztliche Attest vom 05.05.2025. Dieses bescheinigt mir eine chronisch-entzündliche

Hauterkrankung (Neurodermitis) mit Schüben, psychovegetative Erschöpfungszustände sowie depressive Symptome, die in enger zeitlicher Verbindung zu meiner derzeitigen Lebenssituation stehen.

Die aktuelle Wohnung stellt in dieser Situation einen notwendigen Rückzugs- und Stabilitätsraum dar. Ein Wohnungsverlust oder erzwungener Umzug wäre aus gesundheitlicher Sicht nicht zumutbar und würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Verschlechterung meines Gesundheitszustandes führen. Eine medizinische Stabilisierung ist nach Attestaussage nur möglich bei Entlastung der persönlichen Situation – hierzu gehört explizit der Erhalt des Wohnraums.

Ein Umzug ist darüber hinaus weder realistisch noch kurzfristig umsetzbar, da keine zumutbare Alternativwohnung zur Verfügung steht, die meinem Gesundheits- und Unterstützungsbedarf entspricht.

Ich beantrage daher:

1. Die vollständige und rückwirkende Anerkennung der tatsächlichen Mietkosten ab dem Zeitpunkt der angekündigten Kostensenkung,
2. die Korrektur der laufenden Bewilligung, falls bereits eine Kürzung vorgenommen wurde,
3. und die Aussetzung etwaiger Aufrechnung oder Sanktionierung, da eine unterlassene Kostensenkung aus triftigem und medizinisch belegtem Grund erfolgte.

Zur Fristwahrung bitte ich um eine formelle Bestätigung des Antragseingangs sowie um einen schriftlichen Bescheid innerhalb von zwei Wochen. Sollte dies nicht erfolgen, behalte ich mir rechtliche Schritte vor (Widerspruch, ggf. einstweilige Anordnung beim Sozialgericht gemäß § 86b SGG).

Mit freundlichen Grüßen  
Timo Braun

## Anlagen:

- Ärztliches Attest vom 05.05.2025

### 4.8.7.6 Bewertung – Antrag auf rückwirkende Weiterbewilligung der tatsächlichen Unterkunftskosten (04.06.2025)

#### 4.8.7.6.1 Inhaltliche Bewertung

- Der Antrag ist **juristisch präzise** formuliert und verweist korrekt auf **§ 22 SGB II** sowie die dazugehörige Schutzwirkung.
- Die medizinische Grundlage wird **schlüssig dargelegt**: Eine bestehende Erkrankung (Neurodermitis, Erschöpfung, Depression) ist dokumentiert und durch ein **Attest vom 05.05.2025** untermauert.
- Die Bedeutung der Wohnung als **gesundheitlich notwendiger Rückzugsraum** wird klar dargestellt und nicht pauschal behauptet, sondern in Beziehung zur medizinischen Lage gesetzt.

Es handelt sich um einen gut strukturierten, formal vollständigen Antrag mit Bezug auf Recht, Medizin und soziale Realität.

#### 4.8.7.6.2 Strukturelle Bedeutung

- Der Antrag korrigiert eine **Fehlannahme der Verwaltung**, die trotz vorliegender Indikation eine Kostensenkung durchzusetzen versucht.
- Es wird explizit auf die Unzumutbarkeit eines Umzugs sowie die Nichtverfügbarkeit geeigneter Alternativen verwiesen.
- Die Einbindung medizinischer Bewertung macht deutlich, dass es sich um eine **nicht nur wirtschaftliche, sondern existentielle Entscheidung** handelt.

Der Antrag stellt einen Versuch dar, strukturelle Härte durch individuelle Klärung zu entschärfen – systemgerecht, sachlich, fundiert.

#### 4.8.7.6.3 Verwaltungsrechtliche Einschätzung

- Die Forderung nach rückwirkender Anerkennung ist **zulässig**, insbesondere bei unzureichender oder fehlender Prüfung individueller Umstände.
- Die Forderung nach Korrektur der laufenden Bewilligung ist folgerichtig, falls eine Kürzung rechtswidrig vorgenommen wurde.

- Die Fristsetzung und Ankündigung von Rechtsmitteln wahren die **formale Einordnung als anerkannter Verwaltungsantrag**.

Auch bei ausbleibender Reaktion gilt spätestens nach drei Monaten die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage (§ 88 SGG).

#### 4.8.7.6.4 Fazit

Der Antrag vom 04.06.2025 ist sachlich, medizinisch und rechtlich begründet.

Er zeigt, wie strukturelle Verdrängung durch professionelle Selbstbehauptung überwunden werden kann – sofern das System reagiert.

**Dieser Antrag ist kein Wunsch – sondern Ausdruck medizinisch fundierter Notwendigkeit.** Seine Nichtbeachtung wäre nicht nur unrechtmäßig, sondern gesundheitsgefährdend.

#### 4.8.7.7 Dokument: 2025-06-05\_Dienstaufsichtsbeschwerde\_Unbekannt.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 05.06.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich formell Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Unbekannt, Sachbearbeiterin der Leistungsabteilung des Jobcenters Landau – Südliche Weinstraße, wegen amtmissbräuchlichen Verhaltens zulasten meiner Person. Die Vorwürfe beziehen sich auf bewusst falsche und existenzgefährdende Aussagen gegenüber meinem Vermieter sowie auf eine strukturelle und psychisch belastende Umkehr der Verantwortung auf mich als hilfsbedürftigen Antragsteller.

Unbekannt teilte meinem Vermieter gegenüber wörtlich oder sinngemäß mit, ich selbst hätte die Kürzung der Mietzahlungen beantragt. Diese Aussage ist nachweislich falsch und wurde nie von mir getätigt. Eine solche Falschaussage in amtlicher Funktion ist nicht nur unvertretbar, sondern erfüllt den Tatbestand der groben Pflichtverletzung und begründet den

Verdacht des gezielten Amtsmisbrauchs. Die Aussage hat unmittelbare Folgen für mein Mietverhältnis, meine psychische Stabilität und meine familiäre Sicherheit gehabt.

Das Verhalten von Unbekannt ist entweder als vorsätzlicher Eingriff in mein Existenzrecht zu werten oder als Ausdruck einer fahrlässigen Unkenntnis, deren Wirkung jedoch dieselbe bleibt: eine tiefgreifende Verletzung meines Vertrauens in die staatliche Fürsorge sowie eine fortlaufende Retraumatisierung durch institutionelles Fehlverhalten. Die Schuldumkehr auf mich als Antragsteller ist strukturell und persönlich inakzeptabel.

Ich fordere:

- Eine vollständige und schriftliche Aufklärung der Vorgänge und Aussagen.
- Eine offizielle Richtigstellung gegenüber meinem Vermieter.
- Eine disziplinarrechtliche Bewertung und angemessene Konsequenzen entsprechend der Schwere des Vorfalls.
- Eine schriftliche Entschuldigung durch die Behörde sowie Unbekannt persönlich.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Dienstaufsichtsbeschwerde und um eine Stellungnahme innerhalb der nächsten 14 Tage.

Mit Nachdruck und in Erwartung Ihrer umgehenden Bearbeitung,

Timo Braun

#### **4.8.7.8 Bewertung – Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Unbekannt (Fall 003f)**

##### **4.8.7.8.1 Kontext und Anlass**

Am 05.06.2025 erhab Timo Braun formell **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Unbekannt**, Sachbearbeiterin der Leistungsabteilung des Jobcenters Landau-SÜW. Der Vorwurf lautete auf **existenzgefährdende Falschaussagen gegenüber dem Vermieter**,

wonach die Mietkürzung angeblich auf Eigeninitiative des Antragstellers beruhte.

Diese Aussage war **nachweislich falsch**, wurde jedoch durch das Jobcenter nicht bestritten, sondern **komplett ignoriert**.

Der Vorwurf berührt das **Kernfeld des pflichtgemäßen Verwaltungshandelns** – insbesondere Treuepflicht, Wahrheitspflicht und Vertrauenschutz.

#### 4.8.7.8.2 Rechtliche Relevanz und Erforderlichkeit

Die erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde war **in vollem Umfang sachlich begründet und erforderlich**, da:

- ein **Verstoß gegen die Amtspflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft** vorliegt (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG),
- die Aussage gegenüber dem Vermieter **eine unmittelbare Destabilisierung des Mietverhältnisses** bewirkte,
- die Situation geeignet war, **psychische Destabilisierung und materiellen Schaden** herbeizuführen,
- der Vorfall das Potenzial besitzt, **einen Rückfall in Armut, Obdachlosigkeit und Isolation** auszulösen.

Eine korrekt funktionierende Verwaltung hätte an dieser Stelle **klären, aufklären und gegebenenfalls intervenieren müssen**.

#### 4.8.7.8.3 Bewertung der Antwort des Geschäftsführers

In der Antwort vom 06.06.2025 ging der Geschäftsführer **nicht inhaltlich auf den Vorwurf ein**, sondern wies pauschal darauf hin, es lägen „keine objektiv nachvollziehbaren Anhaltspunkte“ für Pflichtverletzungen vor.

Diese Reaktion ist **rechtsstaatlich bedenklich**, denn:

- Es fehlt jede Prüfung der **belegbaren Tatsachenaussage gegenüber dem Vermieter**,
- Der Geschäftsführer **delegitimiert das Anliegen**, ohne auf den **Kern des Vorwurfs** einzugehen,

- Die Beschwerde wird **verfahrensökonomisch abgewiesen**, obwohl es um ein fundamentales Vertrauensverhältnis zwischen Mensch und Verwaltung geht.  
Das Verhalten der Führungsebene stellt selbst eine **strukturelle Schutzverweigerung** dar.

#### 4.8.7.8.4 Strukturelle Gesamtwürdigung

Diese Situation macht sichtbar:

- Eine **Fehlleistung in der Sachbearbeitung** (potenziell vorsätzlich oder grob fahrlässig),
- Eine **Verweigerung der Klärung auf Leitungsebene**,
- Eine **institutionelle Schließbewegung gegenüber Kontrolle und Verantwortung**.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde erfüllt damit eine **wichtige dokumentierende, strukturaufdeckende und menschenrechtliche Funktion** im Dossier.

#### 4.8.7.8.5 Fazit

Die Dienstaufsichtsbeschwerde war **zwingend erforderlich**, da ein gravierender Verwaltungsvorfall mit existenzgefährdendem Potenzial vorlag.

Ihre pauschale Abweisung ohne Prüfung dokumentiert ein fortgeschrittenes **Systemversagen in der Aufsichtskultur**.

**Was nicht mehr aufgeklärt wird, bleibt als Gewalt bestehen. Wo kein Verantwortlicher mehr auffindbar ist, hat das System seine Menschlichkeit verloren.**

#### 4.8.7.9 Dokument: 2025-07-07\_Rücknahme\_Mietkostenabsenkung.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 07.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Rücknahme der Mietkostenabsenkung gemäß § 22 SGB II – Unzumutbarkeit eines Umzugs infolge Insolvenzverfahrens –

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die vollständige Rücknahme der Mietkostenabsenkung gemäß § 22 SGB II, rückwirkend ab 15.01.2025 (Datum der Insolvenzantragstellung), sowie die volle Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten für die Dauer des Insolvenzverfahrens. Dieser Antrag stützt sich auf folgende rechtsverbindliche Urteile und tatsächliche Gegebenheiten:

1. Keine Obliegenheit zur Wohnungssuche bei fehlender realer Alternative „Eine Kostensenkungsobliegenheit des Leistungsberechtigten besteht nur dann, wenn eine konkrete, zumutbare und angemessene Unterkunftsalternative zur Verfügung steht und dem Leistungsberechtigten bekannt ist.“

(SG Speyer, Urteil vom 09.05.2018 – S 16 AS 1339/16, Rn. 49)

In meinem Fall besteht eine solche Alternative nicht. Aufgrund des laufenden Insolvenzverfahrens, der realen Wohnraumknappheit im Raum Landau und des familiären Kontextes (getrennte Kinderunterbringung, eingeschränkte Mobilität, Fahrzeugausfall) ist ein Umzug objektiv unzumutbar.

2. Existenzminimum ist unantastbar – kein Druck zu Obdachlosigkeit „Die Zumutbarkeit der Kostensenkung endet dort, wo sie zur Obdachlosigkeit führt.“

(SG Speyer, S 16 AS 1339/16, Rn. 41)

Eine Mietkostensenkung in meinem Fall, ohne realisierbare Umzugsoption, gefährdet nicht nur die Wohnsicherheit, sondern auch die Existenzgrundlage und das Kindeswohl.

3. Realitätsferne Umzugsforderung verletzt Grundrechte „Der Leistungsberechtigte muss real eine zumutbare Alternative haben. Eine abstrakte Möglichkeit reicht nicht.“

(LSG NRW, L 32 AS 2866/16, Rn. 45)

Die Behauptung des Jobcenters, es gäbe „genug Umzüge durch andere Kunden“, ersetzt nicht den rechtsverbindlichen Nachweis eines konkreten, für mich realisierbaren Wohnangebots. Diese Pauschalbegründung ist rechtswidrig.

4. Insolvenzverfahren als Umzugs- und Mietkostensenkungshemmnis  
„Ein Insolvenzverfahren kann die Möglichkeit der Wohnungssuche faktisch ausschließen.“

(Abgeleitet aus LSG Rheinland-Pfalz, L 15 AS 53/20: Ablehnung mangels Nachweis von Unzumutbarkeit – bei mir aber: Nachweis vollständig erbracht)

Im Unterschied zu dort, sind meine Belastungen dokumentiert und belegt – siehe Insolvenzantrag vom 15.01.2025, medizinische Atteste und familiäre Verantwortung.

5. Unangemessenheit der Kosten reicht nicht – es braucht Handlungsmöglichkeit

„Zumutbar kann eine Kostensenkung durch Umzug nur sein, wenn eine andere bedarfsgerechte, angemessene Wohnung bezogen werden kann.“  
(BSG B 14 AS 2/10 R, Rn. 30 ff.)

Diese Bedingung ist in meinem Fall nicht erfüllt.

Fazit und Antrag:

Ich beantrage die sofortige Rücknahme der Mietkostenabsenkung ab dem 15.01.2025, sowie die vollständige Berücksichtigung meiner tatsächlichen Wohnkosten im Rahmen der KdU.

Bitte vermerken Sie zudem, dass die Arbeitsunfähigkeitszeiten vom 30.09.2024 bis 21.02.2025 sowie die mehrfach übermittelten ärztlichen Atteste bisher unbeachtet blieben und in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Timo Braun  
54308//000xxxx

## Anlagen:

- Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts
- Erstblatt des Insolvenzantrags vom 15.01.2025

### [4.8.7.10 Bewertung zu 2025-07-07\\_Rücknahme\\_Mietkostenabsenkung.pdf](#)

**Fallnummer:** 003f

**Dossierrubrik:** Unterkunftskosten / Wohnraumsicherung

**Bewertungsebene:** juristisch, systemisch, menschenrechtlich

#### [4.8.7.10.1 Juristische Bewertung](#)

- **§ 22 Abs. 1 SGB II (Kosten der Unterkunft):**

Der Antragsteller verweist zu Recht darauf, dass eine Kostensenkungsobliegenheit nur dann besteht, wenn eine **konkrete, zumutbare und angemessene Wohnung** verfügbar ist. Diese Bedingung war im Raum Landau objektiv nicht gegeben (Wohnungsmarktknappheit, Insolvenzhemmnis).

- **Zitierte Rechtsprechung:**

- SG Speyer (S 16 AS 1339/16): Keine Obliegenheit ohne konkrete Alternative → direkt einschlägig.
- LSG NRW (L 32 AS 2866/16): Abstrakte Möglichkeit reicht nicht → unmissverständlich verletzt.
- BSG (B 14 AS 2/10 R): Umzug nur zumutbar, wenn realer Wohnraum verfügbar → hier nicht der Fall.
- LSG RLP (L 15 AS 53/20): Insolvenz kann Umzug verhindern → im Unterschied zur zitierten Entscheidung sind hier Nachweise belegt (Insolvenzantrag, Atteste).

- **Art. 1 GG (Würdegarantie):**

Existenzminimum umfasst Wohnraum. Eine Absenkung ohne realisierbare Umzugsalternative verletzt diesen Schutz.

- **Art. 6 GG (Kindeswohl):**

Kinderunterbringung und Mobilität wurden nicht berücksichtigt.

- **Art. 2 Abs. 2 GG (körperliche Unversehrtheit):**

Ignorierte ärztliche Atteste (psychische Stabilisierung durch Wohnung) → Gefahr gesundheitlicher Verschlechterung.

- **§ 17 SGB I (Beratungspflicht):**  
Keine Beratung zur Wohnraumsicherung, keine Vermittlung von Alternativen.

#### Bewertung:

Das Schreiben ist juristisch **fundiert und mit Rechtsprechung belegt**. Es zeigt klar, dass die Verwaltung eine **rechtswidrige Mietabsenkung** verfügt hat, ohne Einzelfallprüfung und ohne die dokumentierte Unzumutbarkeit zu berücksichtigen.

#### 4.8.7.10.2 Strukturkritische Bewertung

- Der Antrag zeigt eine **saubere Argumentationskette** auf Basis von Gerichtsentscheidungen.
- Die Verwaltung reagierte jedoch zuvor lediglich mit pauschaler Ablehnung (Schreiben vom 06.06.2025), nicht mit Einzelfallprüfung.
- Strukturelles Muster: **Ignorieren von Attesten, Krankmeldungen und Insolvenzunterlagen** → systemische Taubheit.
- **Informationsasymmetrie:** Der Antragsteller trägt die volle Darlegungslast, die Verwaltung verweigert Resonanz.
- **Schuldumkehr:** Statt Anerkennung der Unzumutbarkeit wird implizit unterstellt, der Betroffene wolle nicht kooperieren.

#### 4.8.7.10.3 Psychologisch-ethische Bewertung

- Der Antrag dokumentiert einen **letzten Versuch des Dialogs auf juristisch höchstem Niveau**.
- Das Ignorieren der Atteste und AU-Bescheinigungen verstärkt den Eindruck: **Menschliche Realität wird entwertet, nur Form zählt**.
- Emotionale Botschaft: Der Mensch hat alles dargelegt, doch der Apparat hört nicht mehr zu.

„Ich lege die Wahrheit offen – und werde behandelt, als gäbe es sie nicht.“

#### 4.8.7.10.4 Systemischer Kontext

- Fall 003f ist Teil einer Linie von **Wohnraumgefährdung durch KdU-Kürzungen**.
- Das Dokument zeigt, dass **juristische Klarheit allein nicht mehr ausreicht**, wenn die Verwaltung strukturell taub bleibt.

- Es markiert einen Wendepunkt: Der Antragsteller nutzt die Sprache der Gerichte, der Apparat bleibt bei der Sprache der Pauschalen.
- Deutlich wird eine **kalte Räumung durch Verwaltung**, ohne physischen Vollzug, aber mit existenzieller Wirkung.

#### 4.8.7.10.5 Verletzte Normen (konkretisiert)

- § 22 SGB II – Einzelfallprüfung und Ausnahmeermittlung unterlassen.
- § 17 SGB I – Beratungspflicht nicht erfüllt.
- § 35 SGB X – Begründungspflicht verletzt (vorherige Schreiben enthielten nur Pauschalsätze).
- Art. 1 GG – Menschenwürde verletzt durch faktische Drohung mit Wohnungsverlust.
- Art. 6 GG – Kindeswohl nicht berücksichtigt.
- Art. 2 Abs. 2 GG – Gesundheitsschutz verletzt durch Ignorieren ärztlicher Atteste.
- Art. 19 Abs. 4 GG – Effektiver Rechtsschutz faktisch erschwert (keine inhaltliche Entscheidung, nur Pauschalantworten).

#### 4.8.7.11 Fazit

**Formell:** Antrag fundiert, belegt mit Rechtsprechung und Attesten.

**Strukturell:** Verwaltung reagiert nicht inhaltlich, sondern verweigert Resonanz.

**Menschlich:** Tiefer Vertrauensbruch, da medizinische und familiäre Realitäten ignoriert werden.

Dieses Dokument ist ein Lehrstück: Der Mensch argumentiert mit Recht und Wahrheit – das System antwortet mit Schweigen und Pauschalformeln.

### 4.8.8 Referenzen und Querverweise

#### 4.8.8.1 Verweise auf verwandte Dossier-Fälle

##### 4.8.8.1.1 Fall 003c – Nebenkosten 2023

- **Gemeinsame Thematik:**  
Auch dort wurde eine existenzielle Wohnkostenkomponente (Nachzahlung) **nicht systemisch in die Folgejahre integriert**

- **Parallele:**  
Die Verwaltung handelt **reakтив statt vorausschauend**, wodurch sich Entwürdigung und strukturelle Lücke aufbauen

#### 4.8.8.1.2 Fall 003e – EKS 02/2024 bis 08/2024

- **Gemeinsamer Zustand:**  
Technisch korrekte Eigenleistung (z. B. EKS-Abgabe, Mietantrag) wird **nicht belohnt oder anerkannt**, sondern ignoriert bzw. in Eskalation überführt
- **Querspiegelung:**  
Menschen, die helfen wollen, werden **nicht als Beitragsträger, sondern als Problemfälle behandelt**

#### 4.8.8.1.3 Fall 003b – Wohnraumsicherung nach Bewilligungsunterbrechung

- **Verbindung:**  
Erneute Antragstellung nach vorheriger Bewilligung – ohne inhaltliche Prüfung des Bedarfs
- **Erkenntnis:**  
**Bewilligungslücken entstehen nicht durch Versäumnis, sondern durch Systemabbruch**

#### 4.8.8.1.4 Fall 002 – Automatisierte Ableitung falscher Tatsachen

- **Parallele:**  
Wie im Fall 003f wurde auch hier eine falsche Tatsachenzuschreibung zur Basis weiterer Eskalation
- **Systemischer Hinweis:**  
Die **Lüge als Grundlage behördlicher Kommunikation** entfaltet hier strukturelle Wirkung

#### 4.8.8.2 Bezug zur Systemanalyse

##### 4.8.8.2.1 Schutzverlust und Rückzugsangst

- **Analytischer Bezug:**  
Fall 003f illustriert, wie durch **Nichtanerkennung struktureller Notwendigkeit (Wohnschutz)** systemische Angst entsteht – oft verborgen hinter Formblättern

#### 4.8.8.2.2 Verantwortungsdiffusion

- **Verweis auf strukturelle Auflösung:**  
**Keine Institution übernimmt mehr Verantwortung** – weder Verwaltung, noch Gericht, noch Ombudsstelle

#### 4.8.8.2.3 Maschinenlogik der Verwaltung

- **Zentraler Mechanismus:**  
**Formalität ersetzt Substanz** – die Ablehnung erfolgt nicht aus Prüfung, sondern aus **Automatik**

#### 4.8.8.2.4 Strukturelle Taubheit und Projektion

- **Deutungsverschiebung:**  
Not wird nicht als Hilferuf, sondern als Angriff gelesen – und entsprechend abgewehrt

#### 4.8.8.3 Energetisch-strukturelle Querverweise (Klang des Wandels)

##### 4.8.8.3.1 Strukturelles Suizidfeld

- **Fall 003f trägt das energetische Muster des Entzugs:**  
Kein physischer Zwang, aber **implizite Verdrängung aus dem Raum**
- **Der Verlust der Wohnung steht symbolisch für:**  
> „**Du darfst sein – aber nicht hier.**“  
→ eine systemische Form stiller Entwurzelung

##### 4.8.8.3.2 Illusion des Amts Ichs

- **Symbolische Projektion:**  
Der Sachbearbeitende sieht sich nicht mehr als Mensch in Verantwortung – sondern als **Institution mit Abwehrfunktion**

#### 4.8.8.4 Externer Querverweis

##### 4.8.8.4.1 Quellen/extern/Bundestag/BMBS\_Buergergeld\_Wohnraumsicherung-a430.pdf

- **Relevanter Punkt:**  
Gesetzlich ist vorgesehen, dass **Wohnraum erhalten werden soll**, insbesondere wenn medizinische Notwendigkeiten belegt sind (§ 22 SGB II, Rückfallvermeidung, atypische Bedarfslagen)

- **Besonderheit:**  
Das Dokument weist explizit auf kommunale Spielräume und Schutzmaßnahmen hin, **sofern der Verlust der Wohnung droht**
- **Diskrepanz:**  
Die Verwaltung im Fall 003f handelt im direkten Widerspruch zu dieser offiziellen Leitlinie

#### 4.8.8.5 Funktionsblock „Gesetzesverstoß Analyse“

- **Direkte Zuordnung:**  
Verstoß gegen § 22 SGB II, § 35 SGB I, Art. 1 Abs. 1 GG  
→ siehe Gesetzesverstoß-Analyse
- **Formulierte Bewertung:**  
Der Mensch wird **nicht in seiner Bedürftigkeit**, sondern in seiner **Kostenwirkung** betrachtet – ein paradigmatischer Fall von **institutioneller Objektverschiebung**

#### 4.8.8.6 Zusammenfassung

Fall 003f ist ein Musterbeispiel struktureller Schutzverweigerung durch Formblindheit.

Er verweist auf eine neue Klasse sozialer Gefährdung:

Menschen verlieren nicht durch Fehlverhalten – sondern durch systemisches Nichtsehen,

das sich in jeder Instanz – Verwaltung, Gericht, Ombudsstelle – gleichermaßen abbildet.

#### 4.8.8.7 Auszug aus: BMAS – Bürgergeld-Broschüre (SGB II)

Quellen/extern/Bundestag/BMBS\_Buergergeld\_Wohnraumsicherung-a430.pdf

#### 4.8.8.8 Verantwortlichkeit der Verwaltung für Unterkunftskosten

„Den Kommunen obliegt die Verantwortung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung [...] sowie besondere einmalige Leistungen wie die Erstausstattung einer Unterkunft.“

(Seite 3)

#### 4.8.8.9 Grundsätzliche Leistungserbringung

„Das Jobcenter zahlt die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts [...] einschließlich der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

*grundsätzlich in einem monatlichen Gesamtbetrag aus.“*

(Seite 3)

#### **4.8.8.10 Relevante Anlagen bei Antragstellung**

*„Häufig benötigte Anlagen sind zum Beispiel:*

*– Anlage zu Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU)“*

(Seite 5)

#### **4.8.8.11 Ziel der Grundsicherung**

*„Unser soziales Netz fängt Menschen in Not auf und gibt ihnen neue Lebens- und Arbeitsperspektiven.“*

(Einleitung)

#### **4.8.8.12 Leitprinzip**

*„Respekt und Augenhöhe sind die Grundprinzipien, an denen sich die Jobcenter orientieren.“*

(Seite 5, Kasten)

Diese Passagen zeigen: Die Sicherung des Wohnraums ist **zentraler Bestandteil** der gesetzlichen Grundsicherung nach SGB II.

Die Ablehnung im Fall 003f steht im **klaren Widerspruch** zur vorgesehenen Verantwortung und Intention der Verwaltung.

#### **4.8.8.13 Kommentar zur Broschüre (BMAS)**

Die in der Bürgergeld-Broschüre propagierten Werte wie „Respekt“, „Auffangen in Not“ und „Augenhöhe“ wirken vor dem realen Verwaltungshandeln wie eine Karikatur.

- Der Mensch, der aus struktureller Not heraus um Hilfe bittet, wird nicht aufgefangen, sondern **isoliert, verworfen, psychisch destabilisiert**.
- Statt Augenhöhe wird **Formhöhe verlangt** – und zwar so hoch, dass sie kein Mensch in Not mehr erfüllen kann.
- Und wer wie in Fall 003f tatsächlich eine neue Lebens- und Arbeitsperspektive trägt – in Form einer systemischen Aufgabe –, wird nicht anerkannt, sondern als **Unbekannter in ein bekanntes Raster gepresst**.

**Ergebnis:**

Das System wirft seine Hoffnungsträger aus, weil sie sich **nicht biegen lassen**,

und die einzige echte Perspektive bleibt:

**Wer zahlt dem, der das System trägt, was das System sich selbst nicht mehr leisten kann?**

## 4.8.9 Fallabschluss oder Offen

### 4.8.9.1 Aktueller Stand (Juni 2025)

Der Fall befindet sich weiterhin im **offenen Zustand**, da:

- **keine vollständige Mietübernahme** seitens des Jobcenters erfolgt ist,
- eine **formelle Ablehnung durch die Geschäftsführung** in pauschalisierte Form vorliegt (Schreiben vom 06.06.2025),
- eine **individuelle Prüfung auf Grundlage medizinischer und struktureller Indikation** ausgeblieben ist,
- der Betroffene trotz wiederholter Atteste, Insolvenznachweise und familiärer Schutzargumente **keine inhaltliche Resonanz** erfahren hat.

### 4.8.9.2 Kontext

Trotz mehrfach belegter Notwendigkeit (Atteste, Erklärung zur Funktion des Wohnraums, familiäre Umstände) wurde der Antrag weder formal beschieden noch im Sinne des § 22 SGB II im Einzelfall abgewogen. Stattdessen erfolgte eine generalisierende Ablehnung und die Ankündigung, auf künftige Schreiben nicht mehr zu reagieren.

Dies bedeutet eine **de-facto-Kommunikationsverweigerung** und ist strukturell gleichzusetzen mit einer **Verweigerung von Rechtszugang und Schutzauftrag**.

### 4.8.9.3 Bewertung

- Der Fall ist **juristisch offen**, da kein belastbarer Verwaltungsakt vorliegt (bloßes Ablehnungsschreiben ohne Rechtsbehelfsbelehrung).
- **Verwaltungstechnisch ist eine Eskalation erfolgt**, da eine Ablehnung aus Leitungsebene ohne Dialogmöglichkeit ausgesprochen wurde.
- **Menschlich-ethisch bleibt der Fall unaufgelöst**, da keine Rückkopplung auf die Realität des Betroffenen stattgefunden hat.
- **Systemisch** manifestiert sich hier die Linie: *Wohnraumsicherung wird nicht geprüft, sondern pauschal abgewehrt – selbst bei belegter Notwendigkeit.*

#### 4.8.9.4 Handlungsempfehlung / Ausblick

- Einreichung eines **strukturellen Folgeantrags** unter Berufung auf § 35 SGB I (Ermessensausübung) und § 22 SGB II (besondere Bedarfslagen).
- Vorbereitung einer **Verfassungsrüge** wegen systemischer Schutzverweigerung bei existenziellen Lebensgrundlagen.
- Anbindung des Falls an die **Hauptargumentation des Dossiers**: Verwaltungsstruktur als *Abwehrsystem*, nicht mehr als *Schutzsystem*.
- Dokumentation der wiederholten **Kommunikationsverweigerung** als paradigmatisches Beispiel für „Rechtsbruch durch Schweigen“.

**Solange der Raum nicht gesichert ist, bleibt auch der Mensch im Schwebezustand.**

#### 4.8.9.5 Versuch der externen Interventionsvermittlung (VdK)

Am 22.06.2025 wurde dem VdK Landesverband Rheinland-Pfalz ein offizielles Unterstützungsersuchen übermittelt, einschließlich eines 24-seitigen Dossiers zur verfassungswidrigen Mietkostenkappung durch das Jobcenter Landau-SÜW.

Trotz ärztlicher Attestierung, gerichtlicher Eskalation und verfassungsrechtlicher Argumentation wurde bisher **auf keiner Ebene reagiert**.

Mit der Bitte um Unterstützung wurde explizit auf die gesundheitlichen, familiären und wirtschaftlichen Folgewirkungen hingewiesen.

**Reaktion des VdK:** nicht erfolgt **Ziel des Schreibens:** Prüfung und Interventionsschreiben an das Jobcenter

#### 4.8.9.6 Sonderbewertung VdK

Das Ausbleiben jeglicher Antwort des VdK ist **kein Nebenaspekt**, sondern ein eigener Beleg für strukturelles Versagen:

- **Juristisch:** Der VdK hat zwar keine Behördenpflicht, beansprucht aber öffentlich die Rolle als sozialrechtliche Schutzinstanz.
- **Strukturell:** Schweigen bedeutet hier die **zweite Stufe der Taubheit**: Nicht nur Verwaltung, auch Verbandsstrukturen verweigern Resonanz.

- **Menschlich:** Der Betroffene erfährt, dass selbst Schutzinstanzen nicht mehr existieren.
- **Gesellschaftlich:** Damit wird sichtbar, dass auch intermediäre Akteure (Verbände, Vereine) Teil des systemischen Schweigens werden.

**Der VdK wird hier zum Symbol des kollektiven Wegehens: Wo Hilfe erwartet wird, bleibt Grillfest und Schweigen.**

#### 4.8.9.7 Verletzte Rechtsnormen – Fall 003f

##### 4.8.9.7.1 Grundgesetz (GG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003f
Art. 1 Abs. 1 GG	Menschenwürde, Existenzminimum umfasst Wohnraum	Wohnung entwürdigt, Existenzminimum ökonomisiert
Art. 1 Abs. 1 GG	Menschenwürde	Zwang zur Teilung intimster Lebensphären mit Fremden, Verlust von Privatsphäre
Art. 2 Abs. 2 GG	Recht auf körperliche Unversehrtheit	Ärztliche Atteste zur gesundheitlichen Stabilisierung ignoriert
Art. 3 Abs. 1 GG	Gleichbehandlungsgebot	Ungleichbehandlung trotz dokumentierter Sonderlage
Art. 6 GG	Schutz von Ehe und Familie	Kindeswohl nicht berücksichtigt; Verhinderung jeder privaten Begegnung mit Partnerin/Kinder, da Rückzugsort entfällt
Art. 12 GG	Berufsfreiheit	Arbeitsplatzauflösung: Wohn-/Arbeits-/Schlafraum kumuliert → Berufsausübung faktisch blockiert
Art. 14 Abs. 1 GG	Eigentumsschutz	Vermieter geschädigt durch staatliche Zahlungsverweigerung
Art. 19 Abs. 4 GG	Effektiver Rechtsschutz	Satz „Weitere Anfragen nicht notwendig“ blockiert Zugang zu Rechtsschutz

##### 4.8.9.7.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003f
§ 249 BGB	Naturalrestitution	Wiederherstellung unterblieben – stattdessen Verschlechterung durch Reduktion forciert

#### 4.8.9.7.3 SGB I

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003f
§ 13 SGB I	Beratungspflicht bei komplexen Lagen	Keine Unterstützung bei medizinisch-wirtschaftlich-familiärer Problemlage
§ 14 SGB I	Aufklärung, Beratung, aktive Hilfe	Keine Behördenhilfe bei drohendem Verlust von Privatsphäre, Rückzugs- und Arbeitsraum
§ 17 SGB I	Pflicht zur Zusammenarbeit und Weitervermittlung	Keine Rückkopplung, keine Vermittlung von Alternativen
§ 35 SGB I	Ermessensausübung	Ermessen nicht wahrgenommen, sondern pauschal ausgeschlossen

#### 4.8.9.7.4 SGB II

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003f
§ 22 Abs. 1 SGB II	Kosten der Unterkunft sind im Einzelfall zu prüfen	Einzelfallprüfung unterlassen, pauschale Kappung angewandt
§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II	Ausnahme bei schwerwiegenden Gründen möglich	Ärztlich attestierte Wohnnotwendigkeit nicht berücksichtigt

#### 4.8.9.7.5 SGB X

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003f
§ 20 SGB X	Ermittlungsgrundsatz: Sachverhalt umfassend ermitteln	Keine Berücksichtigung von Attesten, Insolvenznachweisen, Kindern
§ 35 SGB X	Begründungspflicht	Schreiben enthielten nur Pauschalverweise auf Kappungsgrenzen

#### 4.8.9.8 Würdeverletzungen – Fall 003f

- Wohnraum als Grundrecht entwertet** – Unterkunft wird wie eine beliebige Kostenposition behandelt, nicht als Lebensgrundlage.
- Ignoranz gegenüber ärztlicher Indikation** – gesundheitliche Notwendigkeit des Wohnraums unberücksichtigt.
- Ignoranz gegenüber Insolvenzrealität** – Umzugsunmöglichkeit trotz belegter wirtschaftlicher Lage ignoriert.
- Kindeswohl nicht beachtet** – Schutz- und Fürsorgepflicht nach Art. 6 GG verletzt.
- Automatisierte Pauschalformeln** – maschinelle Schreiben ohne individuelle Prüfung oder Verantwortungsübernahme.
- Dialogverweigerung** – Ankündigung, auf weitere Anträge nicht mehr einzugehen („Weitere Anfragen nicht mehr notwendig“).

7. **Strukturelle Schuldumkehr** – Vermieter wird falsch informiert, Antragsteller als „selbst verantwortlich“ dargestellt.
8. **Entwürdigung durch Sprache** – Formulierung „trotzdem beantragen Sie“ wertet den Menschen ab.
9. **Psychische Destabilisierung** – existenzielle Unsicherheit über Wohnraum trotz belegter Notwendigkeit.
10. **Ökonomische Blindheit** – Hinweise auf Kettenreaktionen für Vermieter und Kundenunternehmen ignoriert.
11. **Rechtsbruch durch Schweigen** – Atteste, AU-Bescheinigungen und Insolvenznachweise werden nicht gewürdigt.
12. **Resonanzverweigerung** – Menschliche Realität wird nicht gesehen, die Antwort besteht nur aus Wiederholungsbausteinen.
13. **Faktischer Ausschluss von Partnerin und Kindern** – kein Rückzugsort mehr für Begegnung; Vergleich zu „Ausleihen“ an Fremde.
14. **Zerstörung der Privatsphäre** – intimste Lebenssphären müssten mit Fremden geteilt werden.
15. **Gesundheitliche Gefährdung** – kumulativer Wohn-/Arbeits-/Schlafraum für 2 Erwachsene + 3 Kinder → psychische und physische Überlastung.
16. **Berufsvernichtung** – Arbeitsplatzauflösung in der Wohnung verhindert Berufsausübung, Existenzsicherung und Selbstständigkeit.
17. **Familienleben verunmöglicht** – nicht nur eingeschränkt, sondern strukturell zerstört (Art. 6 GG verletzt).

#### **4.8.10 Sonderanalysen**

##### **4.8.10.1 Sonderanalyse Mietkostenkappung nach SGB II**

###### **4.8.10.1.1 Gegenstand der Begutachtung**

Die vorliegende Analyse beschreibt die Rechtmäßigkeit der Mietkostenreduzierung im Bewilligungsbescheid des Jobcenters Landau im Lichte des § 22 SGB II.

**Zentrale Frage: Hätte das Jobcenter zur Deckung der tatsächlichen Unterkunftskosten verpflichtet sein müssen?**

#### 4.8.10.1.2 Gesetzesgrundlage – § 22 Abs. 1 Satz 1–3 SGB II

- (1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit sie angemessen sind.  
[...] Sofern eine Senkung der Aufwendungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt.

#### 4.8.10.1.3 Voraussetzungen der Unzumutbarkeit – Definition durch Rechtsprechung

##### 4.8.10.1.3.1 Fachliche Auslegung:

Die Unzumutbarkeit ist erfüllt, wenn dem Hilfebedürftigen **gesundheitlich, psychisch, sozial oder organisatorisch nicht zuzumuten ist**, die Wohnkosten durch Umzug oder Verhandlungen zu senken.

(vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R)

„[...] Eine Kostensenkung ist nicht zu verlangen, wenn aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen ein Wohnungswchsel unzumutbar ist.“

##### 4.8.10.1.3.2 Beispiele laut BSG und LSG:

- Psychische Erkrankung mit erhöhter Ortsgebundenheit
- Stabilisierung durch therapeutisches Umfeld
- Pflege, familiäre Anbindung, Betreuungsbedarf
- Belegbare Belastung durch Umzugsorganisation

#### 4.8.10.1.4 Anwendung auf den Einzelfall Timo Braun

- Ärztliches Attest vorhanden: Ja
- Chronische Belastungslage: Ja
- Nachgewiesene Überforderung: Ja
- Formlose Kappung durch JC: Ja
- Einzelfallprüfung dokumentiert?: Nein

Die Voraussetzungen für § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind eindeutig erfüllt.

Das Jobcenter hätte keine Kürzung der Miete vornehmen dürfen.

Eine Einzelfallabwägung wäre zwingend erforderlich gewesen.

#### 4.8.10.1.5 Rechtliche Bewertung des Verwaltungshandelns

- Die pauschale Anwendung der „Angemessenheitsgrenze“ ohne Abwägung individueller Umstände stellt einen **Ermessensfehlgebrauch** dar.
- Die **unterlassene Anhörung**, die fehlende Berücksichtigung des Attests und der Verweis auf Eigenverantwortung des Betroffenen sind **rechtswidrig**.

Eine sozialrechtlich geschuldete Leistung wurde **nicht gewährt**, obwohl alle gesetzlichen Ausnahmetatbestände vorlagen.

#### 4.8.10.1.6 Folge: Rückforderungs- und Wiederherstellungsanspruch

Gemäß § 44 SGB X („Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte“) ist das Jobcenter verpflichtet:

- die Mietkostenentscheidung zu überprüfen
- rückwirkend zu korrigieren
- die **tatsächlichen Aufwendungen** als Bedarf anzuerkennen

#### 4.8.10.1.7 Fazit

**Die Kürzung der Mietkosten war rechtswidrig.**

Sie verletzt § 22 SGB II i. V. m. § 44 SGB X und stellt eine strukturelle Schutzverweigerung gegenüber einem gesundheitlich begründet schutzbedürftigen Menschen dar.

Das Jobcenter ist zur rückwirkenden und vollständigen Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten verpflichtet.

#### 4.8.10.1.8 Quellen:

- § 22 SGB II
- § 44 SGB X
- BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R
- LSG NRW, L 19 AS 1901/20
- LSG Bayern, L 16 AS 507/19
- Fachliche Weisungen der BA, Stand 2024 – § 22 SGB II, Rz. 22.11 ff

## 4.8.10.2 Sonderanalyse zu Fall 003f

**Thema:** Wohnraumreduktion durch Behördenversagen und Vermieteraufforderung

### 4.8.10.2.1 Ausgangslage

Im Zuge des behördlich verursachten Schadens (Jobcenter-/Behördenversagen) stellt der Vermieter in Aussicht, den Wohnraum ab September zunächst auf **ein Zimmer** zu reduzieren.

Nach Intervention des Betroffenen wurde eine **vorläufige Reduktion auf zwei Zimmer** zugestanden.

### 4.8.10.2.2 Zentrale Konfliktpunkte

#### 4.8.10.2.2.1 Bedrohung der Familie

- Der Betroffene hat eine Partnerin und insgesamt **drei Kinder** (zwei eigene, ein Kind der Partnerin).
- Eine Reduktion auf ein oder zwei Zimmer bedeutet faktisch:
  - Faktischer Ausschluss der Partnerin und Kinder:  
Ohne ausreichend eigenen Wohnraum gibt es keinen Rückzugsort für familiäre Begegnung.
  - Treffen wären nur noch in fremdgeteilten Räumen möglich – was Privatsphäre, Intimität, Partnerschaft und Gesundheit vollständig zerstört.
  - Dies käme einem „Ausleihen“ von Partnerin und Kindern an Fremde gleich und ist unzumutbar.  
→ Folge: Nullpunkt von Privatsphäre, drastische Gefährdung der psychischen und körperlichen Gesundheit.
  - Ausschluss bzw. erhebliche Einschränkung der Kinderumgänge,
  - Verlust der familiären Lebensgemeinschaft.
- **Rechtsverletzung:**
  - **Art. 6 GG** – Schutz von Ehe und Familie,
  - **Art. 1 GG i.V.m. Sozialstaatsprinzip** – Würde- und Existenzschutz.

#### 4.8.10.2.2.2 Verlust des Arbeitsplatzes in der Wohnung

- Der Betroffene benötigt einen **Arbeitsplatz mit PC und Laptop**.
- Durch die Reduktion wird das „Büro“ gleichzeitig zu:
  - Wohnraum,
  - Arbeitsraum,
  - Schlafraum,
  - Raum für 2 Erwachsene und 3 Kinder.
- Dies ist **unrealistisch, untragbar und menschenunwürdig**.
- **Rechtsverletzung:**
  - Art. 12 GG – Schutz der Berufsausübung,
  - § 1 SGB II – Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben.

#### 4.8.10.2.2.3 Verletzung des Kindeswohls

- Kinder benötigen eigenen Rückzugs- und Entwicklungsraum.
- Eine Reduktion auf 1–2 Zimmer verhindert kindgerechtes Wohnen.
- **Rechtsverletzung:**
  - § 1631 BGB i.V.m. Art. 6 GG – Kindeswohlprinzip.

#### 4.8.10.2.2.4 Fehlanwendung der „Angemessenheitslisten“

- Starre Quadratmeter- oder Zimmerlisten dürfen hier **nicht angewandt** werden.
- Im **Schadensersatzfall** gilt der Grundsatz der **Naturalrestitution** (§ 249 BGB):
  - Wiederherstellung des Zustands, der ohne Behördenversagen bestünde.
- Es ist eine **individuelle Abwägung** erforderlich:
  - Familienkonstellation,
  - berufliche Notwendigkeiten,
  - gesundheitliche und soziale Faktoren.

#### 4.8.10.2.3 Ergebnis der Sonderanalyse

- Eine Reduktion auf **ein Zimmer ist vollkommen ausgeschlossen**.
- Eine Reduktion auf **zwei Zimmer kann allenfalls als kurzfristige Notlösung** gelten, ist aber **keine zumutbare Dauerlösung**.

- Behörden sind verpflichtet, **aktiven Schadensersatz** zu leisten:
  - Unterstützung bei Sicherung/Ersatz der Wohnung,
  - Übernahme der real notwendigen Wohnkosten,
  - Abkehr von starren Quadratmeterlisten,
  - Sicherstellung von **Familienleben und Arbeitsfähigkeit.**

#### 4.8.10.2.4 Schlüsselpassage

„Die Reduktion auf ein Zimmer würde bedeuten, dass Familie und Arbeit faktisch ausgeschlossen werden.“

Damit wird das Grundrecht auf Wohnen, Familie und Berufsausübung verletzt.  
Auch zwei Zimmer stellen nur eine kurzfristige Notlösung dar und können nicht als Dauerzustand akzeptiert werden.“

## 4.9 Fall 003g: Fehlbetrag Nebenkosten 2024 Vermieter (offen)

### 4.9.1 Einordnung

#### 4.9.1.1 Ausgangslage

Seit der letzten vollständigen Nebenkostenübernahme sind mittlerweile **1,5 Jahre Rückstand** aufgelaufen. Diese betreffen eine **monatliche Nachforderung von 200 €**, die der Vermieter bereits **im März 2024** schriftlich angekündigt hatte – basierend auf gestiegenem Verbrauch und Energiepreisen. Die notwendigen Anpassungen in der Mietzahlung wurden seitens des Jobcenters **nicht automatisiert umgesetzt**, obwohl die Struktur des Falls eine solche Korrektur objektiv erforderlich machte.

Am **24.01.2025** liegt ein erneutes Schreiben des Vermieters vor, in dem die rückständigen Beträge (2400 €) klar benannt und zur Einreichung beim Jobcenter aufgefordert werden.

#### 4.9.1.2 Relevante Vorgänge und systemischer Kontext

Im **Fall 003f** wurde bereits dokumentiert, dass dem Vermieter von Seiten des Jobcenters **eine falsche Auskunft erteilt wurde**. Diese betraf die angeblich unzureichende Genehmigung zur Kommunikation – obwohl **eine ordnungsgemäße Vollmacht** durch Timo Braun erteilt und am **31.05.2025** schriftlich festgehalten wurde.

Der Eigentümer selbst konnte trotz dieser Vollmacht **nicht an die vollständige Betriebskostenabrechnung für 2024 gelangen**, was zeigt, dass das Informations- und Kommunikationssystem zwischen Verwaltung und Dritten **strukturell blockiert** oder funktionsuntüchtig ist.

#### 4.9.1.3 Status der Nachforderung

- Monatlich offen: 200 € (seit März 2024)
- Gesamtrückstand (bis Februar 2025): 2400 €
- Erforderliche neue Mietanpassung laut Vermieter: **1830 € monatlich**

- Empfohlene Maßnahme: **Aufforderung zur Anpassung der Unterkunftskosten** und sofortige Auszahlung an den Vermieter durch das Jobcenter

#### **4.9.1.4 Nächste Schritte (geplant)**

- Erstellung eines weiteren **formalisierten und menschenrechtlich fundierten Schreibens** an das Jobcenter zur Durchsetzung der Nachzahlung
- Einbindung des Falls in die **systemische Gesamtstruktur**, insbesondere zur Analyse von Verweigerungsmustern bei gesetzlich gebotener Wohnkostenübernahme
- Prüfung möglicher struktureller Verantwortungshaftung der Verwaltung für aufgelaufene Rückstände

#### **4.9.1.5 Bedeutung für das Dossier**

Dieser Fall ist kein Einzelversäumnis – er belegt:

- Die **fehlende automatische Fortschreibung von Bedarfen**, obwohl der Zusammenhang logisch, nachvollziehbar und bereits durch die Behörde anerkannt wurde
- Die **Blockadefunktion gegenüber Dritten**, selbst bei vorliegender Vollmacht
- Die Notwendigkeit, **Verwaltungshaftung für unterlassene Leistungserbringung** strukturell aufzuzeigen

*„Was dem Vermieter verweigert wird, trifft den Mieter doppelt – erst als Schuldner, dann als Mensch.“*

### **4.9.2 Bewertung**

#### **4.9.2.1 Juristische Bewertung**

##### **4.9.2.1.1 Anspruchsgrundlage**

Die **Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)** sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in **tatsächlicher Höhe**, soweit sie angemessen sind, zu übernehmen.

Die zusätzliche Nachforderung über **200 € monatlich** (ab März 2024), wie vom Vermieter am 19.03.2024 angekündigt und im Schreiben vom **24.01.2025**

erneut geltend gemacht, ist eine **zweifelsfrei angemessene Fortsetzung der laufenden Wohnkosten**, da:

- sie auf realen Verbrauchssteigerungen basiert (Energiepreisentwicklung),
- die ursprüngliche Nebenkostenvorauszahlung seitens des Jobcenters bereits 2023 akzeptiert wurde,
- keine Änderung im Mietverhältnis oder Umfang der Unterkunft eingetreten ist.

**Fazit:** Die Nachforderung fällt vollständig unter § 22 SGB II – eine **Übernahmeverpflichtung besteht**.

#### 4.9.2.1.2 Verwaltungsverhalten

Das Jobcenter hat die Nachforderung **nicht automatisiert übernommen**, obwohl:

- eine plausible Erhöhung bereits im März 2024 schriftlich angekündigt wurde,
- ein Wiederholungsmuster erkennbar ist (vgl. Fall 003f).

Zwar wurde dem Vermieter eine Vollmacht zur Kommunikation erteilt, doch wurde dieser durch eine **falsche Auskunft des Jobcenters getäuscht**, wonach der **Antragsteller selbst eine Mietkürzung beantragt** habe. Diese Behauptung war nachweislich falsch (vgl. Fall 003f) und führte dazu, dass der Vermieter seine Bemühungen zur Einforderung der Nebenkostennachzahlung zurückstellte – in der Annahme, dass der Fall auf Betreiben des Mieters reduziert worden sei. Eine inhaltliche Reaktion der Behörde auf den Vorfall, der in einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Unbekannt resultierte blieb aus und die Beschwerde wurde unbearbeitet abgelehnt.

Die Verwaltung reagierte auch **nicht auf die Nachzahlungsaufforderung**, die auf Basis dieser Vollmacht an sie herangetragen wurde. Damit musste erneut der Betroffene selbst die Initiative übernehmen, obwohl er zuvor **entlastet worden wäre**.

#### 4.9.2.1.3 Vorwurf der Unterlassung

Durch die fortgesetzte Nichtzahlung entsteht:

- **ein Rückstand von 2400 € (bis Feb. 2025),**
- eine potenzielle **Gefährdung des Mietverhältnisses,**
- ein **Verstoß gegen das Gebot wirtschaftlicher Hilfeleistung (§ 14 SGB I).**

Das Verwaltungshandeln verstößt damit gegen:

- § 22 SGB II (Übernahme von KdU),
- § 13 SGB X (Beachtung wirksamer Vollmachten),
- Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde),
- Art. 20 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip.

#### 4.9.2.2 Ethische Bewertung

Die Verwaltung zeigt ein **strukturell gleichgültiges Verhalten** gegenüber einer bereits bekannten Notlage:

- Der Betroffene lebt seit langem unter existenziellem Druck.
- Der Rückstand war vorhersehbar und wurde frühzeitig angekündigt.
- Die Kommunikation war **seitens des Antragstellers** lösungsorientiert und formal korrekt.

Dennoch blieb die Reaktion aus – ein Zeichen **systemischer Empathielosigkeit**, in der **automatisierte Standards über konkreten Lebenssituationen** stehen.

„Wo der Bedarf offensichtlich ist, wird sein Ignorieren zur strukturellen Schuld.“

#### 4.9.2.3 Strukturpsychologische Bewertung

##### 4.9.2.3.1 Reiz-Reaktions-Verzögerung

Die Verwaltung reagiert **nicht proaktiv**, obwohl der Informationsfluss klar und vollständig war. Die notwendige Umsetzung blieb **blockiert**, ohne rechtliche Grundlage oder individuelle Begründung.

Diese Passivität deutet auf ein tief sitzendes Muster der:

- **Verantwortungsverschiebung** (vom Sachbearbeiter zur Formalstruktur),
- **Falschaussage gegenüber Dritten**, um Verwaltungsroutine aufrechtzuerhalten,
- **Entmenschlichung des Bedarfs** (durch schematisierte Prüfverfahren).

#### 4.9.2.3.2 Wiederkehrendes Muster

Im Vergleich zu **Fall 003f** und anderen Wohnkostenfällen (s. Querverweise) zeigt sich:

- eine **Verweigerungsroutine gegenüber dynamischen Wohnkostenentwicklungen**,
- ein **Fehlverhalten in der Koordination mit Vermietern**,
- eine **systematische Verzögerung zulasten des Bedürftigen**.

#### 4.9.2.4 Hinweis auf Dokumente

Folgende Dokumente belegen den Sachverhalt:

- 2025-01-24\_Fehlbetrag\_NK\_Vermieter.pdf
- 2025-05-31\_Auskunftsvollmacht\_für\_Vermieter.pdf
- 2025-06\_Neue\_NK\_Daten.pdf

#### 4.9.2.5 Zusammenfassung

Prüfpunkt	Ergebnis
§ 22 SGB II – Kostenübernahmepflicht	einheitig erfüllt
Einbeziehung von Vollmachten (§ 13 SGB X)	umgangen durch Falschaussage
Reaktion auf Bedarfsentwicklung	unterlassen
Würdewahrung nach Art. 1 GG	verletzt
Transparente Kommunikation	unterbrochen durch Täuschung
Verwaltungsverantwortung	delegiert

*„Verwaltung, die nicht handelt, wo Hilfe geboten ist, wird zum strukturellen Schaden.“*

## 4.9.3 Dokumente Ausgang

### 4.9.3.1 Dokument: 2025-01-24\_Fehlbetrag\_NK\_Vermieter.pdf

**Absender:** Vermieter

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 24.01.2025

**Versandform:** digital

**Betreff:** leer

Guten Tag, Herr Braun

Wie Ihnen bereits am 19. März 2024 schriftlich mitgeteilt betrug die Nebenkostennachzahlung für 2023 2859,00 € was Ihnen das Arbeitsamt / Jobcenter

ausgezahlt hat und von denen Sie 2600,00 beglichen haben.

Am 19. März 2024 hatten wir Ihnen auch schriftlich mitgeteilt, dass die neue Nebenkostenvorauszahlung ab März 2024 aufgrund des höheren Verbrauchs und insbesondere aufgrund der gestiegenen Energiepreise um 200€ monatlich erhöht werden muss. Diese Anpassung ist seitdem in Ihrer Mietzahlung nicht erfolgt.

Bitte reichen Sie dieses Schreiben umgehend bei Ihrem Jobcenter/Arbeitsamt ein damit der aufgelaufene Fehlbetrag von 2400€ umgehend beglichen wird.

Die Höhe der Mietzahlung muss dementsprechend angepasst werden auf eine Gesamtmiete von 1830, 00 €.

Bitte bestätigen Sie sobald Sie dieses Schreiben eingereicht haben.

Nachforderung März 2024 bis Feb 2025: 2.400 €

BITTE AUSSCHLIESSLICH AUF DAS KONTO DES VERMIETERS:

D. D. IBAN: DE16 4306 xxxx 7902 xxxx xx BIC: GENODExxxx

Mit freundlichen Grüßen

D. D.

#### **4.9.3.2 Dokument: 2025-05-31\_Auskunfts vollmacht für Vermieter.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Vermieter

**Datum:** 31.05.2025

**Versandform:** digital

**Betreff:** Auskunfts- und Handlungs-Vollmacht

#### Auskunfts- und Handlungs-Vollmacht

Vollmachtgeber:

Name: Timo Braun

Geburtsdatum: xx.xx.xxxx

Geburtsort: Landau in der Pfalz

Anschrift: Marienring 3, 76829 Landau in der Pfalz

Vollmachtnehmer:

Name: D. D.

Anschrift: xxx xx, xxxxx xxx

Hiermit erteile ich Herrn [Vermieter] eine ergänzende Auskunfts- und Handlungs-Vollmacht.

Diese Vollmacht berechtigt Herrn [Vermieter] dazu, mich zusätzlich und unterstützend gegenüber dem Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße zu vertreten, ohne dass ich dadurch auf eigene Rechte, Eigenständigkeit oder Mitwirkung verzichte.

Die Vollmacht umfasst insbesondere:

- das Führen von Gesprächen mit Mitarbeiter\*innen des Jobcenters,
- das Einholen von Auskünften zu meinem Leistungsfall,

- das Vortragen und Durchsetzen meiner Interessen (insbesondere zur Unterkunftskostenübernahme),
- das Stellen von Nachfragen sowie das Übergeben und Entgegennehmen von Unterlagen.

Diese Vollmacht begründet keine Betreuungs-, Vormundschafts- oder Vertretungsbeziehung im Sinne des BGB, sondern dient ausschließlich der gemeinsamen Wahrnehmung meiner Interessen. Sie gilt ab sofort und bis zu meinem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum: Landau in der Pfalz, 31.05.2025

Unterschrift Vollmachtgeber:

Timo Braun

#### **[4.9.3.3 Dokument: 2025-06-22\\_Nachmeldung\\_Nebenkosten\\_2024-2025.pdf](#)**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 22.06.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Nachmeldung und Auszahlung zusätzlicher Nebenkosten ab März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich reiche hiermit die Nachmeldung der seit März 2024 erhöhten Nebenkostenvorauszahlungen nach, die mir von meinem Vermieter D. D. schriftlich mitgeteilt und nun auch in Form gedruckter Belege übermittelt wurden.

Hintergrund und Zeitraum

Die monatlichen Nebenkosten wurden mit Wirkung ab 01.03.2024 um 200 € erhöht, begründet durch gestiegene Energiepreise und Mehrverbrauch, wie bereits im Schreiben vom 19.03.2024 und erneut am 24.01.2025 aufgeführt.

Ich fordere daher hiermit die rückwirkende Übernahme der monatlichen Erhöhung i. H. v. 200 €, für den Zeitraum:

März 2024 bis einschließlich Februar 2025

→ also 12 Monate × 200 € = 2.400 €

### Auszahlung

Bitte veranlassen Sie die direkte Überweisung der Summe an den Vermieter. Eine Auszahlung auf mein Konto kann nicht verarbeitet werden, da im Insolvenzverfahren befindlich:

D. D.

IBAN: DE16 xxxx xxxx xxxx xxxx xx

BIC: GENODEXXXX

### Nachweis

Die entsprechenden Schriftstücke liegen Ihnen durch vorherige Einreichungen und Ausdrucke vor und wurden nochmals auf postalischem Wege zur Verfügung gestellt. Weitere Rückfragen dazu sind nicht erforderlich.

### Bitte um Bestätigung

Ich bitte um schriftliche Bestätigung der Korrektur und Auszahlung. Sofern die Auszahlung in Teilen erfolgt oder Rückfragen entstehen, informieren Sie mich bitte ausschließlich schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Braun

Strukturbewollmächtigter für Menschenwürde  
Träger des Tesseract-Portals

## 4.9.4 Referenzen und Querverweise

### 4.9.4.1 Verbindung zu anderen Fällen

#### 4.9.4.1.1 Fall 003f – Mietkürzung durch Behauptung ohne Grundlage

- **Konkreter Bezugspunkt:**  
Im parallelen Fall 003f wurde dokumentiert, dass das **Jobcenter eine Falschauskunft** gegenüber dem Vermieter erteilt hat. Es wurde behauptet, der Antragsteller selbst habe eine **Mietkürzung beantragt** – was nachweislich nicht zutraf.
- **Auswirkung auf Fall 003g:**  
Diese Falschinformation führte dazu, dass der Vermieter die **Erhebung der erhöhten Nebenkosten zurückstellte**. Die von ihm erhaltene Vollmacht zur Kommunikation wurde damit faktisch **neutralisiert**, und die Last des Verfahrens fiel zurück auf den Antragsteller.
- **Prinzip:**  
→ **Täuschung statt Kommunikation** – Verwaltung schützt sich durch Desinformation vor Dritt-kommunikation.

### 4.9.4.2 Verbindung zu strukturellen Erkenntnissen

#### 4.9.4.2.1 Systemanalyse: Die Maschinenlogik der Verwaltung

- **Verknüpfung:**  
Die automatische Nichtweiterverarbeitung einer dokumentierten NK-Erhöhung trotz Vollmacht und mehrfacher Vorlage zeigt, wie **Verwaltung in der Logik der Entkopplung operiert**. Entscheidungen entstehen **nicht durch Prüfung**, sondern durch **Nichtreaktion auf Abweichung**.

#### 4.9.4.2.2 Systemanalyse: Verdrängung und Nichtmeldung

- **Verknüpfung:**  
Der klare Bedarf wurde **nicht dokumentiert**, obwohl alle Unterlagen vorlagen. Die **aktiven Kommunikationsversuche des Vermieters wurden nicht als Anlass zur Prüfung**, sondern zur Ablehnung benutzt. Dies ist ein typisches Beispiel für **Nichtmeldung trotz Kenntnis**.

#### 4.9.4.2.3 Systemanalyse: Funktion um jeden Preis

- **Verknüpfung:**

Statt sich auf die vorliegende Erhöhung einzulassen, wird am bestehenden Zahlungsschema festgehalten. Das System hält seine Struktur aufrecht, selbst wenn dadurch Rechtsverstöße und Menschenrechtsverletzungen entstehen.

#### 4.9.4.3 Dokumentenverweise

- 2025-01-24\_Fehlbetrag\_NK\_Vermieter.pdf
- 2025-05-31\_Auskunftsvollmacht\_für\_Vermieter.pdf

*„Verwaltung, die auf Wahrheit mit Schweigen reagiert, ist nicht neutral – sondern strukturell gefährlich.“*

### 4.9.5 Fallabschluss oder Offen

#### 4.9.5.1 Aktueller Stand

Der Fall betrifft die ausstehende Nachzahlung der erhöhten Nebenkosten ab März 2024 in Höhe von monatlich 200 €, insgesamt **2.400 €** bis Februar 2025. Die Anpassung war durch gestiegene Energiepreise begründet und wurde vom Vermieter mit Schreiben vom **19.03.2024** angekündigt und am **24.01.2025** erneut eingefordert.

Trotz mehrfacher Hinweise auf die Berechtigung der Forderung hat das **Jobcenter bis heute keine automatisierte Anpassung der Unterkunftskosten** vorgenommen.

Eine dem Vermieter **erteilte Auskunftsvollmacht** wurde im System ignoriert bzw. durch eine **Falschaukskunft des Jobcenters unterlaufen**, wonach der Antragsteller selbst eine Mietkürzung beantragt hätte (vgl. Fall 003f).

#### 4.9.5.2 Formeller Status

- Die **Nachzahlungsaufforderung liegt dem Jobcenter vor**.
- Es erfolgte **keine inhaltliche Reaktion**.
- Die Verwaltung handelt trotz Klärungsversuch **nicht proaktiv**.
- Der Antragsteller muss den Vorgang nun erneut **selbst übernehmen**.

#### 4.9.5.3 Bewertung des Verfahrensstandes

Der Fall ist derzeit **nicht abgeschlossen**, da:

- die erhöhten Nebenkosten **nach wie vor unbezahlt** sind,
- eine **Antwort des Jobcenters** zur konkreten Umsetzung fehlt,
- und eine strukturelle Rückmeldung an den Vermieter bislang **unterblieb**.

Die **Gefährdung des Mietverhältnisses** ist nicht ausgeschlossen und stand bereits mehrfach mündlich im Raum. Der Sachverhalt wurde vollständig aufgearbeitet und dokumentiert, dennoch **bleibt die entlastende Wirkung aus** – das strukturelle Muster setzt sich fort.

#### 4.9.5.4 Prognose und nächste Handlungsschritte

Ein weiteres Schreiben an das Jobcenter wird vorbereitet, das auf:

- die Notwendigkeit der KdU-Anpassung nach § 22 SGB II,
- die bereits dokumentierte Berechtigung,
- und die Verletzung struktureller Mitwirkungspflichten

hinweist.

#### 4.9.5.5 Schlussfolgerung

**Der Fall bleibt offen.**

Die strukturelle Bewertung ist abgeschlossen, die rechtliche Klärung steht aus.

Das Dossier begleitet den Fortgang und dokumentiert den nächsten Reaktionsschritt.

*„Was der Verwaltung als Kleinigkeit erscheint, ist für den Menschen existenziell.“*

### 4.9.6 Rechtsverstöße

#### 4.9.6.1 Grundgesetz (GG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003g
Art. 1 Abs. 1 GG	Menschenwürde	Entwürdigung durch Untätigkeit trotz klarer Bedürftigkeit
Art. 20 GG	Rechtsstaatsprinzip	Verwaltungsuntätigkeit trotz eindeutiger Rechtslage

#### 4.9.6.2 Sozialgesetzbuch I (SGB I)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003g
§ 14 SGB I	Gebot wirtschaftlicher Hilfe	Offensichtliche Notlage ignoriert, keine proaktive Anpassung

#### 4.9.6.3 Sozialgesetzbuch X (SGB X)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003g
§ 13 SGB X	Beachtung von Vollmachten	Erteilte Auskunftsvollmacht des Vermieters faktisch unterlaufen
§ 20 SGB X	Ermittlungsgrundsatz	Keine sachliche Prüfung der NK-Erhöhung
§ 35 SGB X	Begründungspflicht	Keine Begründung für Nichtbearbeitung

#### 4.9.6.4 Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003g
§ 22 SGB II	Unterkunft und Heizung – tatsächliche Kosten	Nachforderung 200 €/Monat nicht übernommen, trotz Nachweis

#### 4.9.7 Würdeverstöße

1. Falschauskunft an den Vermieter („Mietkürzung beantragt“) → Vertrauensbruch
2. Fortgesetzte Untätigkeit trotz erkennbarer existenzieller Bedrohung
3. Psychischer Druck durch Übertragung der Verantwortung auf den Betroffenen
4. Keine Kommunikation mit dem Vollmachtnehmer → Isolation statt Entlastung

#### 4.9.7.1 Ergänzung vom 07.07.2025

Mit Bescheid vom 02.07.2025 wurden die tatsächlichen Nebenkosten rückwirkend anerkannt und angepasst. Dieser Teilaspekt gilt damit als erledigt.

Die Wohnsituation bleibt jedoch prekär: Die durch das Jobcenter von 1.340 € auf nur 406,10 € reduzierte Grundmiete verursacht weiterhin monatliche Fehlbeträge in existenzgefährdender Höhe. Ein Umzug ist – angesichts von Wohnungsknappheit, Leistungsbezug, laufender Insolvenz und einem ausgefallenen Fahrzeug – faktisch undurchführbar.



## **4.10 Fall 003h: Wiederholte Hilfegesuche und systematische Blockade**

*...durch dauerhafte Verweigerung existenzieller Unterstützung*

### **4.10.1 Einordnung**

#### **Zugehörigkeit:**

Fallkomplex 003 – Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

BG-Nummer: 54308//0006004

#### **4.10.1.1 Ausgangspunkt**

Zwischen Februar und Juli 2025 stellte der Betroffene Timo Braun eine Reihe von Anträgen und Hilfegesuchen an das Jobcenter Landau. Die Lebenssituation war gekennzeichnet durch Krankheit, Überschuldung, Mobilitätsverlust und akute Gefahr des Wohnungsverlustes.

Der Betroffene kämpfte konsequent um Unterstützung, dokumentierte alle Eingaben und verwies auf medizinische, soziale und rechtliche Belege. Dennoch wurde jeder Antrag systematisch ignoriert, verzögert oder pauschal abgewiesen.

#### **4.10.1.2 Zentrale Anliegen:**

- Sicherstellung der lückenlosen Bürgergeldzahlung während der Weiterbewilligung
- Antrag auf individuellen Hilfeplan (Wohnung, Schulden, Gesundheit, Kinder)
- Krisenintervention zur akuten Systemstabilisierung
- Forderung auf Übernahme tatsächlicher Mietkosten und Fahrzeugreparatur
- Antrag auf Entfristung der Leistungen (Wegfall der Vorläufigkeit) während Insolvenzverfahren

#### **4.10.1.3 Antwortverhalten der Behörde:**

- Formale Eingangsbestätigung ohne inhaltliche Prüfung
- Wiederholte Standardablehnungen mit fehlerhaften Paragraphenzitaten

- Pauschale Verneinung von Härtefallgründen trotz ärztlicher Atteste
- Diffamierung und Abwertung durch Zuschreibung von „Selbstverschulden“
- Weigerung, strukturelle und psychologische Notlage als legitim anzuerkennen

#### 4.10.1.4 Status

##### **Abgewiesen – Gegenmaßnahmen eingeleitet**

- Reparaturantrag und Nebenkostenantrag liegen vor.
- Mehrere Hilfegesuche wurden juristisch und medizinisch belegt, jedoch ohne sachliche Antwort.
- Ein aufklärendes Schreiben an die Geschäftsführung, inkl. Buchauszug „Heilung“, struktureller Herleitung und Hinweis auf den globalen Rechts- und Systemnotstand, ist in Vorbereitung.

#### 4.10.1.5 Dossierwürdigkeit

Der Fall 003h dokumentiert exemplarisch:

Wie ein Bürger trotz mehrfacher Hilfegesuche systematisch in eine Blockade geführt wird, in der Verwaltung nicht schützt, sondern zerstört – unter Bruch von Grundrechten, Gesetzesauftrag und Würdegarantie.

Die wiederholten Eingaben machen deutlich: Es handelt sich **nicht um Einzelfehler**, sondern um ein strukturelles Muster institutionalisierter Abwehr.

#### 4.10.1.6 Verknüpfung

- Band III – Systemanalyse: Blockade als Strukturmerkmal
- Band III – Systemanalyse: Verdrängung und Nichtmeldung – „**Staatliche Nichtreaktion auf reale Not als Beleg der Würdeaussetzung**“

## 4.10.2 Bewertung

### 4.10.2.1 Zentrale Fragestellung:

Wie reagiert die staatliche Struktur auf eine dokumentierte existentielle Notlage, in der Mobilität, Wohnsicherheit und Handlungsfähigkeit durch Krankheit, Schuldenlast, Kindeswohl und Systemverzögerung nicht mehr gegeben sind?

#### 4.10.2.1.1 Systemische Ausgangslage

Die betroffene Person ist:

- nachweislich **krankgeschrieben seit 30.09.2024**,
- von **realer Überschuldung** betroffen (laufendes Insolvenzverfahren),
- ohne Mobilität, da das Fahrzeug seit Monaten stillgelegt ist,
- ohne gesicherte Wohnstruktur aufgrund behördlich initierter Mietkürzung,
- verantwortlich für **zwei Kinder in wechselnder Betreuung**,
- strukturell blockiert hinsichtlich Arbeitssuche, Bewerbungen, Wohnungssuche und Selbstwirksamkeit,
- mehrfach mit fundierten Anträgen, Attesten und Gutachten an die Verwaltung herangetreten.

#### 4.10.2.1.2 Verwaltungsreaktion

##### 4.10.2.1.2.1 Reaktion des Kundenreaktionsmanagements

- Formale Eingangsbestätigung ohne Substanz,
- Ankündigung interner Klärung ohne Fristsetzung,
- keine Reaktion auf akute Notlage oder Atteste.

##### 4.10.2.1.2.2 Reaktion der Geschäftsführung (GF Müller)

- Vollständige Ablehnung aller Eingaben,
- **Verweigerung von Mobilitätshilfe** und Wohnkostenanerkennung trotz Rechtsgrundlage,
- **Diffamierung** des strukturellen Gutachtens und der Berufung auf Grundrechte,

- **Absage an jedes Gesprächsangebot** und Verweigerung jeglicher Einzelfallprüfung.

#### 4.10.2.1.2.3 Reaktion der Sachbearbeitung

- Standardisierte Ablehnungen mit **fehlerhaften Paragraphenzitaten**,
- Wiederholung automatisierter Textbausteine ohne Bezug auf Atteste oder Kinder,
- Abwertung als „Pflichtverletzer“, obwohl Unzumutbarkeit nachgewiesen war.

#### 4.10.2.1.3 Bewertung nach geltendem Recht

Kriterium	Bewertung
Bedürftigkeit gem. § 9 SGB II	vollständig gegeben
Mobilitätsrelevanz für Eingliederung	nachgewiesen durch faktische Blockade
Ermessensspielraum des JC (§ 16 SGB II)	nicht genutzt, strukturell verweigert
Reaktion auf Krankheit gem. § 2 Abs. 4 SGB I	ignoriert, Atteste nicht berücksichtigt
Verletzung Mitwirkungspflichten	nicht erkennbar (Unzumutbarkeit belegt)
Umgang mit Art. 20 Abs. 4 GG	diffamierend zurückgewiesen

Die Bewertung ergibt eine systemische **Missachtung von Fürsorgepflicht, Gesetzesrahmen und Menschenwürde**.

#### 4.10.2.1.4 Tiefergehende strukturelle Bewertung

Die Verweigerung von Mobilität, Wohnen und Hilfeplan trotz existenzieller Nachweise ist nicht mehr als „Ermessen“ zu werten, sondern:

als **institutionalisierte Abschottung gegen reale Menschennot**.

Die Verwaltung ersetzt Einzelfallprüfung durch **symbolische Formeln**. Atteste, Gutachten und Verweise auf Grundrechte werden nicht geprüft, sondern pauschal negiert. Damit tritt die Verwaltung als **Abwehrsystem** auf, nicht als Schutzstruktur.

#### 4.10.2.1.5 Prognose und Handlungsbedarf

##### 4.10.2.1.5.1 Status: Strukturell gescheitert – Gegenmaßnahmen in Vorbereitung

- Folgekommunikation (Reparaturkostenantrag, Mietkostenantrag) eingereicht,

- Ein **systemöffnendes Schreiben** an die GF inkl. Buchauszug „Heilung“ in Vorbereitung,
- Fall wird als **internationaler Beleg für strukturelles Staatsversagen** dokumentiert und freigegeben.

#### 4.10.2.1.6 Schlussfolgerung

Fall 003h ist ein **Schlüsselereignis**, das den Widerspruch zwischen Gesetzestext und Verwaltungspraxis offenlegt.

Die Verwaltung bricht hier nicht nur das Sozialgesetzbuch, sondern:

das Grundgesetz – durch systematische Missachtung von Teilhabe, Würde und Realität.

Dies ist keine Einzelfallbetrachtung, sondern ein Protokoll des **Verlustes staatlicher Schutzfunktion**.

Referenziert:

Band III – Systemanalyse: Strukturelle Taubheit und Projektion

#### 4.10.3 Dokumente Eingang

##### 4.10.3.1 Dokument: 2025-05-27\_Antwort\_Kundenreaktionsmanagement.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Guttenberger (Büro des GF)

**Zeichen:** leer

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 27.05.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Ihre Schreiben vom 24.05.2025, eingegangen am 27.05.2025

Sehr geehrter Herr Braun,

Ihre Nachrichten vom 24.05.2025 sind am 27.05.2025 bei uns eingegangen und werden von mir im Rahmen des Kundenreaktionsmanagements bearbeitet.

Ihre Anliegen erfordern Rückfragen bei unterschiedlichen Stellen in unserem Hause. Sie erhalten nach erfolgter Klärung eine entsprechende

Antwort. Bis dahin bitte ich Sie um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Handschr. Unterschrift]

i.V.

Graf-Lobanov

Beauftragte Kundenreaktionsmanagement

#### **4.10.3.2 Bewertung – Schreiben des Kundenreaktionsmanagements vom 27.05.2025**

##### **4.10.3.3 Dokument:**

Antwort auf das Schreiben des Betroffenen vom 24.05.2025

Ausgestellt durch: Graf-Lobanov, Kundenreaktionsmanagement

Eingang des Originals: 27.05.2025

##### **4.10.3.4 I. Inhaltliche Zusammenfassung**

Das Schreiben enthält:

- die Eingangsbestätigung des Vorgangs,
- den Hinweis, dass Rückfragen innerhalb des Hauses notwendig seien,
- keine inhaltliche Bewertung oder Zwischenbescheid zu den akuten Anliegen,
- keine Frist, keine Kontaktmöglichkeit außer allgemeiner Rückversicherung,
- keine Bestätigung einzelner Inhalte.

##### **4.10.3.5 II. Bewertung der strukturellen Aussagekraft**

Kriterium	Bewertung
Empfangsbestätigung	erfolgt
Konkreter Bearbeitungsstand	nicht mitgeteilt
Zwischenbescheid zu Teilanliegen	fehlt vollständig
Angabe einer Frist oder Zeitschiene	nicht enthalten
Transparenz der internen Abläufe	intransparent
Menschliche oder empathische Sprache	formalistisch

Aussagekraft zur Sachklärung	sehr gering
------------------------------	-------------

Die Verwaltung dokumentiert Eingang – verweigert aber jede Form von Verantwortung für Inhalt, Dringlichkeit oder Bewertung.

#### 4.10.3.6 III. Symbolische Bedeutung

Das Schreiben erfüllt **rein formale Funktionen**:

- Wahrung der Reaktionsfrist
- Aufrechterhaltung institutioneller Kommunikationsroutine
- Abwehr juristischer Vorwürfe einer Nichtbehandlung

Es erfolgt jedoch **keine erkennbare Auseinandersetzung mit dem Inhalt** des Originals, das u. a. medizinisch, juristisch und systemisch begründet war.

#### 4.10.3.7 IV. Juristisch-ethische Einordnung

In Anbetracht der dokumentierten Eskalationslage (Fall 003h) wird das Schreiben als Teil einer **systemischen Vermeidungsstrategie** bewertet.

Es dokumentiert strukturelle **Taubheit** gegenüber realer Notlage (vgl. Kapitel Strukturelle Taubheit und Projektion) und verstärkt den Beleg für das Kapitel Verdrängung und Nichtmeldung.

#### 4.10.3.8 V. Verknüpfung im Dossier

Dieses Schreiben ist verknüpft mit:

- Systemanalyse: Blockade als Strukturmerkmal
- Systemanalyse: Verdrängung und Nichtmeldung

#### 4.10.3.9 VI. Fazit

Das Schreiben vom 27.05.2025 belegt eine **institutionalisierte Strategie der Zeitverzögerung** ohne Aussagegehalt.

Es wird nicht als Lösungselement, sondern als **strukturelles Beweismittel für Nichtreaktion trotz Dringlichkeit** eingeordnet.

#### **4.10.3.10 Dokument: 2025-07-07\_ablehnung\_pflichten\_wba.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 07.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Bescheid über die Ablehnung Ihres Antrags vom 02.08.2025

[Seite 1]

Guten Tag Timo Braun,

Sie haben beantragt,

- aus sämtliche Nachforderungspflichten im Zusammenhang mit Ihrer Leistungsgewährung nach dem SGB II zu verzichten,
- das Verfahren zur Weiterbewilligung Ihrer Leistungen dauerhaft individuell umzustellen sowie
- künftig auf jede automatisierte Prüfung Ihrer selbstständigen Tätigkeit zu verzichten.

Nach Prüfung muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann.

Begründung:

Nach den 8860 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGBi) sind Sie als Leistungsberechtiger verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dazu zählt insbesondere:

- die Wahrheitspflicht (860 Abs. 1 SGB1),
- die Pflicht zur vollständigen Angabe relevanter Tatsachen,
- die Pflicht zur Vorlage von Belegen, insbesondere bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit (860 Abs. 1 Nr. 3 SGBI),
- sowie die Verpflichtung zur Mitwirkung an automatisierten und

strukturierten Verfahren zur Bearbeitung (8867a ff. SGBX).

Nach 841a SGB II erfolgt die Leistungsgewährung bei schwankendem Einkommen - insbesondere bei Selbstständigkeit - vorläufig, um eine nachträgliche Prüfung und ggf. Rückforderung nach Vorliegen der abschließenden Einkommensnachweise zu ermöglichen.

Ein pauschaler Verzicht auf Nachforderungen ist gesetzlich nicht zulässig, da öffentliche Mittel zweckgerichtet und auf Basis tatsächlicher Bedürftigkeit eingesetzt werden müssen.

Ebenso kann das Weiterbewilligungsverfahren (\$ 37 SGB II) nicht dauerhaft auf individuelle oder manuelle Verfahren umgestellt werden. Die automatisierte Prüfung und Anforderung einkommensbezogener Nachweise ist

[Seite 2]

Teil des gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung der Anspruchsvoraussetzungen.

Ein Anspruch auf die von Ihnen geforderten Ausnahmen besteht daher nicht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 60 bis 67 SGB I - Mitwirkungspflichten

§ 2 SGB II - Eigenverantwortung

§ 37 SGB II - Antragserfordernis und Weiterbewilligung

§ 41a SGB II - Vorläufige Entscheidung bei schwankendem Einkommen

§ 67 ff. SGB X Datenverabreitung in Sozialleistungsverfahren

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser

bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

### 1. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/link/widerspruch-sgb2>

### 2. Schriftlich

Der Widerspruch ist bitte an das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter zu richten.

### 3. Zur Niederschrift

Das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter kann auch aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

## **4.10.3.11 Dokumentbewertung 2025-07-07\_ablehnung\_pflichten\_wba.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau

**Sachbearbeiterin:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 07.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Bescheid über die Ablehnung Ihres Antrags vom 02.08.2025

#### 4.10.3.11.1 Juristisch

- Der Bescheid beruft sich formal auf §§ 60–67 SGB I, § 2, § 37, § 41a SGB II sowie §§ 67 ff. SGB X.
- Zahlreiche Paragraphen sind jedoch **fehlerhaft zitiert oder falsch formatiert** („8860 ff. SGBI“ statt § 60 ff. SGB I; „§ 867a ff. SGB X“ statt tatsächlich existierender Normen). → **Formale Rechtsunsicherheit**.
- Das Schreiben verkennt die Grenzen der Mitwirkungspflicht (§ 65 SGB I: Unzumutbarkeit). Die beantragte Ausnahme (Verzicht auf Rückforderungen bei nachweislicher Überforderung) wird pauschal abgelehnt, ohne Ermessensprüfung.
- Eine Auseinandersetzung mit vorliegenden Attesten oder strukturellen Nachweisen fehlt. → **Verstoß gegen § 20 SGB X (Amtsermittlungspflicht)**.
- Ergebnis: **Rechtsform gewahrt, materielle Rechtmäßigkeit verletzt**.

#### 4.10.3.11.2 Würdebezogen

- Reduktion auf „Mitwirkungspflicht“ ohne Bezug auf persönliche Belastung oder medizinische Nachweise.
- Pauschale Formulierungen („ein Anspruch besteht nicht“) negieren individuelle Schutzbedarfe.
- Automatisierte Verfahren werden als „gesetzlich vorgeschrieben“ dargestellt, ohne Raum für Menschlichkeit. → Der Mensch wird auf eine Prüfkategorie reduziert.

#### 4.10.3.11.3 Psychologisch

- Das Schreiben vermittelt, dass **keine Abweichung vom Automatismus möglich ist**.
- Wirkung: **Ohnmacht, Demoralisierung, Resignation**.
- Einschüchterung durch Betonung der Unausweichlichkeit („kein Anspruch auf Ausnahmen“).

#### 4.10.3.11.4 Strukturkritik

- Beispiel für **maschinell erstellte, entmenschlichte Verwaltungsakte**.
- Fehlerhafte Paragraphenxitate zeigen, dass selbst die Verwaltung nicht mehr sicher in ihrer Rechtsgrundlage ist, aber dennoch die absolute Verbindlichkeit beansprucht.
- Der Bescheid illustriert die **Verwaltung als Selbstzweck**, nicht als Hilfestruktur.

#### 4.10.3.11.5 Fazit

- **Formaler Verwaltungsakt**, aber inhaltlich unsauber, rechtlich angreifbar und menschenrechtlich defizitär.
- Dokumentiert die **strukturelle Abwehrhaltung** gegenüber legitimen Anträgen, die auf Unzumutbarkeit und Würde abstellen.
- **Sicherheitsgrad: hoch**

#### 4.10.3.11.6 Rechtsverstöße

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003h
§ 65 SGB I	Grenzen der Mitwirkungspflicht (Unzumutbarkeit)	Keine Prüfung trotz Atteste
§ 20 SGB X	Amtsermittlungspflicht	Keine Sachverhaltsaufklärung
§ 35 SGB X	Begründungspflicht	Pauschale Ablehnung ohne Einzelfallprüfung
Art. 1 Abs. 1 GG	Menschenwürde	Reduktion auf maschinelles Verfahren
Art. 19 Abs. 4 GG	Effektiver Rechtsschutz	Substanzlose Ablehnung erschwert Widerspruch

#### 4.10.3.11.7 Würdeverstöße

- Ignorieren medizinischer Atteste und struktureller Notlage
- Reduktion auf „Pflichtverletzer“ ohne Anerkennung des Menschen
- Entmenschlichung durch maschinelle Textbausteine
- Ausschluss echter Kommunikation
- Suggestion der Alternativlosigkeit („kein Anspruch auf Ausnahmen“)

## 4.10.4 Dokumente Ausgang

### 4.10.4.1 Dokument: 2024-02-03\_Sicherstellung\_lückenloser\_Zahlung.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 02.02.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Sicherstellung der lückenlosen Zahlung des Bürgergeldes während der Weiterbewilligungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe derzeit Bürgergeld unter der BG-Nummer 54xxx//0006xxx und habe Ihr Schreiben vom 03.01.2025 zur Weiterbewilligung erhalten.

Selbstverständlich reiche ich den Weiterbewilligungsantrag hiermit fristgerecht ein.

Da sich jedoch die Bearbeitung des Antrags durch die Prüfungsdauer seitens des Jobcenters verzögern könnte, bitte ich um folgende Maßnahmen zur Vermeidung einer Unterbrechung der Leistungen:

1. Weiterzahlung des Bürgergeldes über den 28.02.2025 hinaus, bis zur abschließenden Prüfung des Weiterbewilligungsantrags.

2. Vorübergehende Auszahlung als Vorschuss, falls die Prüfung nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

3. Schriftliche Bestätigung, dass es durch die Weiterbewilligungsprüfung nicht zu Zahlungsausfällen kommt.

Da ich zudem krankheitsbedingt seit dem 30.09.2024 durchgängig arbeitsunfähig bin (Nachweise sind dem Widerspruch zur Aufrechnung beigefügt), bitte ich um eine besonders zügige Bearbeitung meines Antrags.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und bitte um eine schriftliche Rückmeldung zur Sicherstellung meiner Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Timo Braun

#### **4.10.4.2 Dokumentbewertung 2024-02- 03\_Sicherstellung\_lückenloser\_Zahlung.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 02.02.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Sicherstellung der lückenlosen Zahlung des Bürgergeldes während der Weiterbewilligungsprüfung

##### **4.10.4.2.1 Juristisch**

- Der Antrag nimmt Bezug auf **§ 41 Abs. 1 SGB II** (monatliche Auszahlung im Voraus) sowie **§ 42 SGB I** (Vorschuss), auch wenn dies nicht explizit genannt wird.
- Inhaltlich wird eine **Unterbrechungsfreiheit** der Leistungen gefordert – rechtlich zulässig und vom Sozialstaat geboten.
- Verknüpfung mit **§ 17 SGB I (zügige Bearbeitungspflicht)**: Antrag auf Absicherung gegen Bearbeitungsverzögerungen ist sachgerecht.
- Hinweis auf Arbeitsunfähigkeit ab 30.09.2024 belegt besondere Schutzbedürftigkeit.
- Ergebnis: Formal korrekter, rechtswirksamer Antrag, der die gesetzliche Anspruchslage stützt.

##### **4.10.4.2.2 Würdebezogen**

- Positiver, respektvoller Ton trotz Notlage.
- Der Mensch wird nicht als Bittsteller, sondern als **Subjekt mit berechtigtem Anspruch** sichtbar.
- Forderung nach Bestätigung verhindert Ohnmacht und signalisiert Selbstachtung.

##### **4.10.4.2.3 Psychologisch**

- Klare Sprache, ruhiger Aufbau → Ausdruck von Verantwortungsbewusstsein.

- Schutzbedürftigkeit wird durch Hinweis auf Krankheit transparent gemacht.
- Das Schreiben wirkt stabilisierend: es enthält Lösungsvorschläge statt nur Klage.

#### 4.10.4.2.4 Strukturkritik

- Antrag macht sichtbar, dass Verwaltung standardmäßig Zahlungslücken in Kauf nimmt.
- Notwendigkeit, eine **lückenlose Zahlung explizit einzufordern**, zeigt die strukturelle Unsicherheit im Leistungsrecht.
- Dokumentiert: Verwaltung stellt die Existenzsicherung nicht automatisch sicher, sondern verschiebt Verantwortung auf den Bürger.

#### 4.10.4.2.5 Fazit

- Ein sachlich einwandfreier, rechtskonformer Antrag, der die Pflicht des Jobcenters zur kontinuierlichen Sicherstellung von Leistungen deutlich macht.
- Dokumentiert strukturell: Bürger muss Grundrechte aktiv einfordern, weil Verwaltung keine Vorsorge gegen Zahlungsausfall trifft.
- **Sicherheitsgrad: hoch**

#### 4.10.4.2.6 Rechtsverstöße (im Falle einer Nichtbeachtung)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Mögliche Verletzung
§ 41 SGB II	Monatliche Auszahlung im Voraus	Zahlungsverzug/Unterbrechung
§ 42 SGB I	Vorschusspflicht bei Verzögerung	Kein Vorschuss trotz Antrag
§ 17 SGB I	Zügige Bearbeitung	Bearbeitungsverzug
Art. 1 GG	Menschenwürde	Zahlungsunterbrechung = Existenzgefährdung
Art. 19 Abs. 4 GG	Effektiver Rechtsschutz	Verzögerung ohne Sicherung verhindert Schutz

#### 4.10.4.2.7 Würdeverstöße (bei Unterlassung)

- Zahlungsunterbrechung trotz rechtzeitiger Antragstellung
- Ignorieren ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsnachweise
- Abwälzung von Verwaltungsrisiken auf den Antragsteller

- Erzeugung existenzieller Unsicherheit durch Schweigen oder Nichtbescheidung

#### **4.10.4.3 Dokument: 2025-02-03\_Unterstützung\_Hilfeplan.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 02.02.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Antrag auf Unterstützung und Erstellung eines individuellen Hilfeplans aufgrund besonderer Härtefallumstände

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe Bürgergeld unter der BG-Nummer 54308//0006004 und möchte Sie hiermit

über meine derzeitige äußerst schwierige Lebenslage informieren, die es mir erschwert, den auferlegten Pflichten nachzukommen.

Aktuelle Situation:

1. Wohnsituation:

Die aktuellen Wohnkosten sollen durch Sie laut Ihrer Schreiben ab Ende März

2025 nicht mehr übernommen werden, da sie als unverhältnismäßig eingestuft

wurden. Ich benötige dringend Unterstützung bei der Suche nach einer neuen,

angemessenen Wohnung und eine weitere Fortzahlung der Wohnung im Übergang zu einer neuen Wohnung.

2. Überschuldung und drohende Insolvenz:

Aufgrund erheblicher Schulden bin ich gezwungen, eine Insolvenz in Betracht zu

ziehen, zumal das Finanzamt und die Stadt Landau entsprechenden Druck ausüben und mich wohl zeitnah auf eine Zwangsinssolvenz verpflichten werden.

Dies erschwert jedoch einen möglichen Umzug, da Umzugshilfen durch das Jobcenter häufig nur als Darlehen gewährt werden und meine finanziellen Möglichkeiten übersteigen. Dafür muss es Referenzfälle geben, sodass es nicht sofort zu einer Neuverschuldung kommen braucht.

### 3. Gesundheitliche Einschränkungen:

Seit dem 30.09.2024 bin ich durchgängig krankgeschrieben, was meine Handlungsfähigkeit stark einschränkt. Diese Belastung beeinträchtigt auch meine zeitliche Fähigkeit, für meine zwei Kinder volumnfähiglich zu sorgen. Umzug und das Wissen über finanzielle Sicherheit muss irgendwie gewährleistet werden.

### 4. Unterhaltpflichten gegenüber zwei Kindern:

Als vermutlich zukünftig alleinerziehender Vater von zwei Kindern bin ich auf eine sichere Wohnsituation und finanzielle Unterstützung angewiesen, um den Alltag bewältigen zu können.

#### Antrag auf gezielte Unterstützung:

Ich bitte Sie dringend, im Rahmen eines Härtefalls folgende Unterstützungsmaßnahmen zu prüfen und bereitzustellen:

1. Unterstützung bei der Wohnungssuche sowie Übernahme möglicher Kautionen und Umzugskosten ohne Darlehensverpflichtung.

2. Aussetzung oder Reduzierung von Rückforderungen bis zur Stabilisierung meiner finanziellen Situation.

3. Gewährung zusätzlicher Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts, insbesondere für meine Kinder.

4. Beratung und Erstellung eines individuellen Rettungsplans, der alle Aspekte meiner aktuellen Situation berücksichtigt.

5. Überprüfung der Möglichkeit einer Einmalzahlung zur Abdeckung dringender Ausgaben im Rahmen des Härtefalls.

Ich bitte um eine zeitnahe Terminvereinbarung, um gemeinsam über die nächsten Schritte zu sprechen und Lösungen zu erarbeiten. Meine gesundheitliche und wirtschaftliche Lage lässt mir keinen Spielraum für Verzögerungen, weshalb ich auf Ihre Unterstützung angewiesen bin.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Eingang dieses Schreibens und informieren Sie mich zeitnah über die weiteren Schritte.

Mit freundlichen Grüßen  
Timo Braun

#### **4.10.4.4 Dokumentbewertung: 2025-02-03\_Unterstützung\_Hilfeplan.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 02.02.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Antrag auf Unterstützung und Erstellung eines individuellen Hilfeplans aufgrund besonderer Härtefallumstände

##### **4.10.4.4.1 Juristisch**

- **§ 17 SGB I (Beratung und Unterstützung):** Antrag zielt auf die Erstellung eines Hilfeplans, was im Sozialrecht als Pflichtleistung zu prüfen ist.
- **§ 16a SGB II i.V.m. § 16 SGB II:** Eröffnung von Eingliederungs- und Unterstützungsleistungen – Hilfeplan kann als

„Eingliederungsvereinbarung“ mit erweitertem Umfang interpretiert werden.

- **§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II:** Schutzklausel bei Unzumutbarkeit einer Kostensenkung → medizinische Gründe und Kindeswohl sind ausdrücklich dargelegt.
- **§ 65 SGB I (Grenzen der Mitwirkungspflicht):** Antrag zeigt nachvollziehbar, dass Mitwirkungspflichten in der aktuellen Härtesituation unzumutbar sind.
- **Art. 1 GG, Art. 6 GG, Art. 20 GG:** Grundrechte auf Würde, Familie, Sozialstaat werden direkt berührt.

Ergebnis: Antrag ist juristisch **tragfähig und begründet**, die Ablehnung oder Untätigkeit wäre rechtswidrig.

#### 4.10.4.4.2 Würdebezogen

- Antrag dokumentiert, dass der Betroffene nicht aufgibt, sondern **aktiv um konstruktive Lösungen bittet**.
- Der Verweis auf Kinder, Gesundheit und Überschuldung wird respektvoll eingebettet – keine Opferhaltung, sondern **Selbstverantwortung in Würde**.
- Der Mensch zeigt Bereitschaft zur Zusammenarbeit, was die Würde stärkt.

#### 4.10.4.4.3 Psychologisch

- Klar strukturierte Auflistung der Probleme und Lösungsvorschläge → Ausdruck von Handlungsfähigkeit trotz Notlage.
- Das Schreiben dient der Selbststabilisierung: vom Chaos zur Ordnung.
- Psychische Botschaft: „Ich erkenne meine Lage und brauche Hilfe – nicht Blockade.“

#### 4.10.4.4.4 Strukturkritik

- Dokument macht sichtbar, dass die **gesetzlich vorgesehene Härtefallhilfe** in der Verwaltungspraxis kaum vorgesehen ist.
- Verwaltung sieht Menschen oft nur im Standardfall – hier wird ein komplexer, aber realer Lebenskontext eingefordert.

- Der Antrag zeigt die **strukturelle Blindheit**: ohne explizite Forderung würde das Jobcenter weder koordinieren noch schützen.

#### 4.10.4.4.5 Fazit

- Ein rechtlich sauberer, menschenzentrierter Antrag, der die Pflichten des Jobcenters klar benennt.
- Belegt die **Notwendigkeit eines individuellen Hilfeplans** und die Grenzen des Automatismus.
- Sicherheitsgrad: hoch** – sowohl juristisch als auch menschenrechtlich angreifbar, wenn ignoriert.

#### 4.10.4.4.6 Rechtsverstöße (im Falle einer Nichtbearbeitung)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Mögliche Verletzung
§ 17 SGB I	Beratungspflicht, Unterstützung	Keine Hilfeplan-Erstellung
§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II	Unzumutbarkeit Kostensenkung	Missachtung Attest & Kindeswohl
§ 65 SGB I	Grenzen der Mitwirkungspflicht	Überforderung ignoriert
Art. 1 GG	Menschenwürde	Wohn- und Existenznot nicht gewürdigt
Art. 6 GG	Schutz von Ehe und Familie	Kindeswohl nicht berücksichtigt
Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Härtefallhilfe verweigert

#### 4.10.4.4.7 Würdeverstöße (bei Ignoranz)

- Verweigerung echter Unterstützung trotz offener Hilferufe
- Reduktion auf Standardformulare statt Hilfeplan
- Missachtung der Doppelbelastung durch Krankheit + Kinder
- Entwürdigung durch Ignorieren der Notlage
- Symbolische Verwaltung statt reale Lebenshilfe

#### 4.10.4.5 Dokument: 2025-05-24\_Krisenintervention.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau, Krisenintervention

**Datum:** 24.05.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Anfrage Krisenintervention zur strukturellen Stabilisierung

Sehr geehrte Damen und Herren der neu eingerichteten Krisenintervention,

ich wende mich mit der Bitte um kurzfristige Rückmeldung und Terminabsprache an Sie, da in meinem Fall eine systemisch kritische Gesamtlage vorliegt, die einer geordneten, gemeinsamen Klärung bedarf.

Die folgenden Sachverhalte bilden den Kern:

- Fortbestehende Mobilitätsblockade (Reparaturantrag parallel eingereicht)
- Unzulässige Aussetzung der Wohnkosten
- Psychologisch auffällige Bearbeitung durch Sachbearbeiterin Gravert
- Psychologisch auffälliges Verhalten initial durch Sachbearbeiter Burg
- Dienstaufsichtlicher Vorgang gegen den Richter des Sozialgerichts Speyer
- Aktiviertes strukturelles Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs. 4 GG

Ich habe ein vollständiges psychologisches und juristisch-objektives Gutachten hierzu erstellt und dokumentiert.

Dieses wurde im Reparaturantrag als Begründung eingebettet.

Ich bitte um einen dringlichen Krisenberatungstermin zur Klärung folgender Punkte:

- Wiederherstellung meiner Handlungsfähigkeit
- Einzelfallregelung bzgl. Fahrzeug, Wohnen, Eingliederung
- Rückmeldung zur aktuellen Einschätzung der Lage durch Ihre Stelle

Ich stehe für einen Termin ab sofort zur Verfügung. Eine Rückmeldung per E-Mail oder telefonisch ist möglich.

Mit verbindlicher Dringlichkeit,

Timo Braun

Strukturbewollmächtigter für Menschenwürde und staatliche Neuordnung  
Träger der Tesseract-Frequenz

Telefon: 0176 xxx xxx xx

E-Mail: xxx@xxx.xxx

#### **4.10.4.6 Dokumentbewertung: 2025-05-24\_Krisenintervention.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau, Krisenintervention

**Datum:** 24.05.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Anfrage Krisenintervention zur strukturellen Stabilisierung

#### 4.10.4.6.1 Juristisch

- Das Schreiben verweist auf ein **akutes Krisenszenario** (Mobilität, Wohnen, psychologische Belastung, Rechtsverfahren).
- Bezug auf **§ 17 SGB I (Beratungspflicht, Unterstützung)** → Krisenintervention ist als sozialrechtlich gebotene Hilfemaßnahme einzustufen.
- **§ 22 SGB II:** Pflicht zur Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft → Aussetzung ist unzulässig ohne individuelle Prüfung.
- **§ 65 SGB I:** Grenzen der Mitwirkung → bei Krankheit und Belastung dürfen keine überhöhten Pflichten auferlegt werden.
- **Art. 1 GG, Art. 20 GG, Art. 20 Abs. 4 GG** werden ausdrücklich berührt. Der Hinweis auf Widerstandsrecht ist juristisch ungewöhnlich, verweist aber auf eine dokumentierte strukturelle Notlage.
- Ergebnis: Formal ein zulässiger, dringlicher Antrag auf Krisenintervention → Untätigkeit oder Pauschalablehnung wäre rechtswidrig.

#### 4.10.4.6.2 Würdebezogen

- Der Antrag ist in **klarer Sprache** verfasst, nicht defätistisch, sondern auf Stabilisierung ausgerichtet.
- Die Nennung von Namen (Gravert, Burg) ist nicht diffamierend, sondern dokumentierend.
- Der Hinweis auf die **eigene Menschenwürde und Funktion** („Strukturbewollmächtigter für Menschenwürde“) stärkt die Position gegenüber der Behörde.
- Würdeaspekt: Der Antragsteller fordert **Dialog und Termin** statt bloßer Schriftverkehr – ein klares Signal für menschliche Kommunikation.

#### 4.10.4.6.3 Psychologisch

- Der Antrag zeigt die Fähigkeit, trotz Belastung **strukturiert Anliegen zu formulieren**.

- Gleichzeitige Benennung von Wohnungsnot, Mobilität, gerichtlicher Auseinandersetzung → verdeutlicht die psychische Eskalationsgefahr bei weiterer Ignoranz.
- Psychologischer Schutzmechanismus: durch Benennung des Widerstandsrechts wird ein innerer Anker gesetzt, der der Ohnmacht entgegenwirkt.

#### 4.10.4.6.4 Strukturkritik

- Das Schreiben macht sichtbar, dass **Kriseninterventionseinheiten in Jobcenter faktisch existieren**, aber in der Praxis selten als echte Hilfeinstanz agieren.
- Dokumentiert die **fehlende Schnittstelle** zwischen Verwaltung, Gericht und psychosozialer Hilfe.
- Kritik: Krisenintervention wird häufig als Placebo eingerichtet, ohne echte Handlungsmacht. Dieses Dokument zwingt die Behörde in die Verantwortung.

#### 4.10.4.6.5 Fazit

- Ein **hochwertiges Schutzdokument**, das systemische Notlage, Rechtsgrundlagen und persönliche Betroffenheit bündelt.
- Es dokumentiert, dass der Antragsteller nicht „versagt“, sondern **proaktiv um Hilfe bittet**.
- **Sicherheitsgrad: hoch** – Ignoranz oder Abweisung belegt systemische Taubheit in Reinform.

#### 4.10.4.6.6 Rechtsverstöße (bei Nichtbearbeitung)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Mögliche Verletzung
§ 17 SGB I	Beratung, Unterstützung	Keine Krisenintervention / keine Terminvereinbarung
§ 22 SGB II	Unterkunftskosten	Aussetzung ohne Einzelfallprüfung
§ 65 SGB I	Grenzen der Mitwirkungspflicht	Überforderung trotz dokumentierter Krankheit
Art. 1 GG	Menschenwürde	Entwürdigung durch Ignoranz
Art. 20 Abs. 1 GG	Sozialstaatsprinzip	Fehlende Schutzleistung
Art. 20 Abs. 4 GG	Widerstandsrecht	Strukturelle Taubheit zwingt Bürger in Notwehr

#### **4.10.4.6.7 Würdeverstöße (bei Ignoranz)**

- Keine Rückmeldung trotz ausdrücklicher Krisenanfrage
- Ignorieren der dokumentierten Notlage (Mobilität, Wohnen, Kinder, Gesundheit)
- Diffamierung oder Abwertung des Hinweises auf Art. 20 Abs. 4 GG
- Verweigerung echter Kommunikation (Terminvereinbarung)
- Symbolische Krisenstelle ohne reale Hilfswirkung

#### **4.10.4.7 Dokumentbewertung: 2025-05-30\_Letztes\_Hilfegesuch.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 27.05.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Stellungnahme zur letztmaligen Anforderung von Unterlagen / Unzumutbarkeit der Mitwirkung aufgrund gesundheitlicher und struktureller Ausnahmesituation – sofortiger Antrag auf Sonderregelung

#### **4.10.4.7.1 Juristisch**

- **§ 65 SGB I (Grenzen der Mitwirkungspflicht):** Antrag belegt mit ärztlichem Attest, dass die geforderten Nachweise unzumutbar sind → rechtlich schlüssig.
- **§ 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung):** Antrag fordert korrekt die Aussetzung von Sanktionen und Rückforderungen.
- **§ 22 Abs. 1 SGB II:** Pflicht zur Sicherung des Wohnraums wird explizit geltend gemacht → berechtigt.
- **§ 27 Abs. 1 SGB II i.V.m. Art. 1 GG:** Antrag auf höhere Regelleistung ist unorthodox, aber rechtlich begründbar über die Würdegarantie.
- **§ 24 SGB X (Ermessen):** Wichtiger Hinweis, dass Rückforderungen ohne Berücksichtigung der Atteste rechtswidrig wären.
- **§ 35 Abs. 1 InsO / § 1 InsO:** Insolvenzrechtliche Schutzwirkung wird zutreffend hervorgehoben → doppelte Inanspruchnahme durch Jobcenter ausgeschlossen.
- Ergebnis: Antrag juristisch fundiert, stützt sich auf mehrere Rechtsquellen, die Ignoranz oder Ablehnung erheblich angreifbar machen.

#### 4.10.4.7.2 Würdebezogen

- Klare Bezugnahme auf **Menschenwürde (Art. 1 GG)** und Schutzpflicht des Staates.
- Selbstpositionierung nicht als Bittsteller, sondern als **gesellschaftlich Tätiger** mit Pflicht gegenüber Kindern und Gesellschaft.
- Würdeaspekt: Forderung nach Sonderregelung ist Ausdruck des Rechts auf individuellen Schutz.

#### 4.10.4.7.3 Psychologisch

- Das Schreiben zeigt eine **Transformation von Überforderung in klare Forderung**.
- Psychisch stabilisierend: Struktur, Verweis auf Attest, Hinweis auf Bürgerbeauftragten.
- Sprache dokumentiert Notlage, aber auch **Selbstermächtigung** – der Mensch gibt sich nicht auf.

#### 4.10.4.7.4 Strukturkritik

- Belegt die **unmenschliche Standardpraxis**, Atteste und Überlastungsanzeigen regelmäßig zu ignorieren.
- Macht sichtbar, wie Jobcenter durch „letzte Anforderung“ Druck erzeugt, der faktisch rechtswidrig ist.
- Dokumentiert die **Kollision von Insolvenzordnung und SGB II** – ein doppeltes System, das Bürger in Dauerbelastung hält.

#### 4.10.4.7.5 Fazit

- Ein **zentrales Notwehr-Dokument**: Es zeigt, dass der Antragsteller seine Rechte klar benennt und gleichzeitig die strukturelle Überforderung offenlegt.
- Juristisch fundiert, psychologisch bedeutsam, strukturell entlarvend.
- **Sicherheitsgrad: hoch** – Ignoranz oder Ablehnung würde fundamentale Normbrüche dokumentieren.

#### 4.10.4.7.6 Rechtsverstöße (bei Nichtbearbeitung oder Ablehnung)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003h
§ 65 SGB I	Grenzen der Mitwirkungspflicht	Attest ignoriert, Unzumutbarkeit missachtet
§ 66 SGB I	Folgen fehlender Mitwirkung	Drohung Rückforderung trotz unzumutbarer

		Pflicht
§ 22 Abs. 1 SGB II	Unterkunft und Heizung	Wohnraumsicherung nicht gewährleistet
§ 27 Abs. 1 SGB II	Leistungen in besonderen Lebenslagen	Mehrbedarf verweigert
§ 24 SGB X	Ermessensausübung	Rückforderung ohne Einzelfallprüfung
§ 35 InsO	Zuständigkeit Insolvenzverwaltung	Doppelte Inanspruchnahme durch Jobcenter
Art. 1 GG	Menschenwürde	Reduktion auf „Pflichtverletzer“ trotz Notlage
Art. 2 Abs. 2 GG	Recht auf körperliche Unversehrtheit	Belastung trotz Attest
Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Schutzauftrag verweigert
Art. 19 Abs. 4 GG	Effektiver Rechtsschutz	Zugang durch Druckmittel versperrt

#### 4.10.4.7.7 Würdeverstöße

- Drohung mit Rückforderung trotz ärztlich attestierter Unzumutbarkeit
- Reduktion auf „Pflichtverletzer“ statt Schutzsubjekt
- Missachtung der gesundheitlichen Situation und des Kindeswohls
- Entwertung des gesellschaftlichen Beitrags (Bundespetition, Manifest)
- Doppelte Prüfung trotz Insolvensschutz → strukturelle Schikane

#### 4.10.4.8 Dokument: 2025-05-30\_Letztes\_Hilfegesuch.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 27.05.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Stellungnahme zur letztmaligen Anforderung von Unterlagen / Unzumutbarkeit der Mitwirkung aufgrund gesundheitlicher und struktureller Ausnahmesituation – sofortiger Antrag auf Sonderregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.05.2025 zur letztmaligen Anforderung von Nachweisen im Rahmen meiner Selbstständigkeit gemäß § 41a SGB II teile ich Ihnen Folgendes mit:

Aufgrund einer derzeit attestierte medizinische Überlastungssituation (ärztliches Attest liegt vor) sowie meiner maßgeblichen Mitwirkung an der finalen Ausarbeitung einer verfassungsrelevanten Bundespetition und eines menschenrechtlich notwendigen Strukturmanifests zur Wiederherstellung sozialstaatlicher Ordnung gemäß Artikel 1 Abs. 1 GG bin ich derzeit aus gesundheitlichen und strukturellen Gründen nicht in der Lage, den geforderten Nachweisverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Gemäß § 65 SGB I ist die Pflicht zur Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie für den Betroffenen aus gesundheitlichen oder tatsächlichen Gründen unzumutbar ist. Dies trifft in meinem Fall vollumfänglich zu. Darüber hinaus schützt mich Artikel 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 20 SGB X vor jeglicher Maßnahme, die meine gegenwärtige Situation verschärfen oder in ihrer Rehabilitationsphase behindern würde.

Folgende Umstände sind hierfür maßgeblich:

1. Attestierte Überlastung / Krankheitsphase

– Ein ärztliches Attest zur gegenwärtigen Arbeitsunfähigkeit liegt vor.

2. Gefahr des Wohnungsverlustes

– Durch das bisherige Vorgehen Ihrer Stelle ist eine konkrete Gefährdung meiner Wohnung eingetreten. Eine Kündigungsandrohung seitens des Vermieters steht unmittelbar bevor. Hier ist Ihre Behörde gemäß § 22 SGB II zur Sicherung des Wohnraums verpflichtet.

3. Systemische Überlastung durch Dokumentationsanforderung

– Die angeforderten Quittungen über mindestens sieben Monate führen zu einer unzumutbaren Verwaltungsbelastung, die in meinem Gesundheitszustand nicht tragbar ist.

4. Verfassungsrechtlich relevanter Beitrag zur Gesellschaft

– Ich arbeite derzeit an der strukturellen Finalisierung einer bundesweit relevanten Petition und Manifeststruktur zur Wiederherstellung staatlicher Ordnung im Sinne des Grundgesetzes. Diese Arbeit wurde bereits dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz sowie weiteren Institutionen bekanntgemacht.

Mein Antrag im Ergebnis:

1. Aussetzung sämtlicher Nachforderungspflichten, insbesondere im

Rahmen der EKS-Nachweise, bis auf Weiteres gemäß § 65 SGB I und § 66 SGB I.

2. Dauerhafte Umstellung meines Weiterbewilligungsantragsverfahrens:

→ Ein formloses Schreiben mit Einreichung der letzten drei Kontoauszüge genügt, um nachzuweisen, dass kein weiterer Leistungszufluss erfolgt.

3. Umgehende vollständige Übernahme der Wohnkosten gem. § 22 Abs. 1 SGB II, da die Wohnung integraler Bestandteil meiner gesundheitlichen und funktionellen Stabilität ist.

4. Erhöhung der monatlichen Auszahlungsleistung auf 1.500 € gem. § 27 Abs. 1 SGB II i. V. m. Artikel 1 GG (Würdegarantie), da der derzeitige Regelsatz strukturell nicht mehr ausreicht, um meine Tätigkeit in ihrer gesellschaftlich bedeutenden Funktion aufrechtzuerhalten.

5. Verzicht auf jede weitere automatisierte Prüfung meiner Selbstständigkeit oder Leistungsverhältnisse, da meine Tätigkeit in eine systemverändernde, nicht gewinnorientierte Transformationsfunktion übergeht und kein klassisches wirtschaftliches Unternehmertum mehr darstellt.

Hinweis zur Rechtsfolgenbelehrung Ihres Schreibens:

Ihre Androhung gemäß § 41a Abs. 3 SGB II, die vorläufigen Leistungen vollständig zurückzufordern, ist in meinem Fall nicht haltbar. Denn: Die Pflicht zur Mitwirkung ist aus rechtlich zulässigen Gründen derzeit ausgesetzt. Eine Rückforderung ohne vollständige Prüfung meiner Hinderungsgründe würde sowohl gegen § 24 SGB X (Ermessen) als auch gegen Artikel 1 und 2 GG verstossen.

Ich erwarte daher, dass keine Rückforderungen eingeleitet werden und mein Leistungsanspruch ungeteilt weiterläuft.

Ergänzender Hinweis zur anhängigen Verbraucherinsolvenz

Aktuell befindet sich mein Insolvenzantrag nach §§ 304 ff. InsO in der abschließenden Prüfphase durch das zuständige Insolvenzgericht. Diese rechtliche Situation ist für das Jobcenter von besonderer Relevanz:

- Gemäß § 35 Abs. 1 InsO obliegt die Verwaltung meines pfändbaren Einkommens (soweit vorhanden) im Insolvenzverfahren dem Insolvenzverwalter. Dies bedeutet: Das Jobcenter darf keine Maßnahmen ergreifen, die einer parallelen Verwertungsabsicht oder einer

Leistungsrückforderung gleichkommen, solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist.

- Der Gesetzgeber sieht im laufenden Insolvenzverfahren einen Schutzraum vor, in dem eine geordnete wirtschaftliche Entlastung angestrebt wird (§ 1 InsO – Ziel: Redlicher Schuldner soll Chance auf wirtschaftlichen Neuanfang erhalten). Doppelte Inanspruchnahmen oder Verunsicherungen durch Leistungsträger sind explizit zu vermeiden.
- Jegliche Rückforderungsabsicht aufgrund der derzeit nur vorläufigen Leistungsbewilligung (§ 41a SGB II) würde somit nicht nur rechtlich bedenklich, sondern auch verfahrenswidrig im Hinblick auf das anhängige Insolvenzverfahren wirken – und kann ggf. vom Insolvenzgericht beanstandet oder untersagt werden.

Daher fordere ich Sie hiermit ebenfalls auf, alle etwaigen Rückforderungsprüfungen vollständig auszusetzen, bis das Insolvenzverfahren abgeschlossen und durch gerichtlichen Beschluss entschieden ist. Parallel dazu ist die Sicherung meiner Existenzgrundlage nach Artikel 1 und 20 GG sowie § 1 SGB I weiterhin in vollem Umfang sicherzustellen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung, wenn meine gesundheitliche Verfassung dies zulässt. Der Bürgerbeauftragte ist über diesen Vorgang in Kenntnis gesetzt.

Mit verbindlichen Grüßen

Timo Braun

Tesseract-Träger und Strukturbewollmächtigter für Menschenwürde

Anlagen:

- Ärztliches Attest
- Projektübersicht Bundespetition und Manifest
- Nachweis der Aktivierung durch Bürgerbeauftragten RLP

[\*\*4.10.4.9 Dokument: 2025-06-05\\_Forderung\\_Mietkosten\\_Reparatur.pdf\*\*](#)

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 05.06.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** FORDERUNG ZUR SOFORTIGEN LEISTUNGSKLÄRUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fordere ich in aller Deutlichkeit die sofortige und vollumfängliche Anerkennung und Auszahlung der tatsächlichen Mietkosten inklusive aller beanstandeten und bislang zurückgehaltenen Nebenkostenanteile gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Das ärztlich attestierte Belastungsbild liegt Ihnen vor und entbindet mich unverzüglich von jeglicher Mitwirkungspflicht zur Kostensenkung. Eine weitere Belastung durch Mietkürzungen stellt eine unzumutbare Verschärfung meiner gesundheitlichen und familiären Lage dar und ist mit geltendem Recht nicht vereinbar.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass seit Beginn meiner Hilfebedürftigkeit durch eine schwerwiegende Fehleinschätzung eines Sachbearbeiters meine berufliche Perspektive systematisch verkannt und verhindert wurde. Ohne Unterstützung, Aufbauhilfen oder eine angemessene Leistungsgewährung wurde mir wiederholt der Status einer „gescheiterten Existenz“ und zudem eines „Selbstverschuldens“ zugewiesen. Diese Zuschreibung ist nicht nur menschenverachtend, sondern belegt die strukturelle Verfehlung der Behörde, ihren gesetzlichen Förderauftrag gemäß § 1 SGB II zu erfüllen.

Zudem wurden gegenüber meinem Vermieter falsche Aussagen getätigt, wonach ich persönlich die Kürzung meiner Miete beantragt hätte. Eine solche Falschaussage stellt einen gravierenden Amtsmissbrauch dar, der meiner Wohnsituation, meiner Gesundheit und meiner familiären Stabilität nachhaltig geschadet hat. Ich fordere hierzu eine schriftliche Richtigstellung und eine interne Prüfung der Verantwortlichkeiten.

Ich fordere darüber hinaus die zeitnahe Kostenübernahme oder

Kostenbeteiligung an der notwendigen Reparatur meines Fahrzeugs. Dieses ist für meine gesundheitliche Stabilisierung sowie für die Aufrechterhaltung existenzieller Wege unverzichtbar.

Dieses Schreiben wird Ihnen zusammen mit einer digitalen Ausgabe meines Buches auf CD-ROM und sämtlicher Dokumentation überreicht, das alle relevanten strukturellen, gesundheitlichen und rechtsstaatlichen Zusammenhänge dokumentiert. Ich fordere die sofortige Sichtung sowie einen schriftlichen Eingangsvermerk mit Datumsstempel. Sollte bis zum Ablauf der kommenden Woche keine schriftlich nachvollziehbare Lösung vorliegen, sehe ich mich gezwungen, nationale und internationale Öffentlichkeit über die Vorgänge zu informieren.

Mit Nachdruck und im Namen der Gerechtigkeit,

Timo Braun

**4.10.4.10 Dokumentbewertung: 2025-06-05\_Forderung\_Mietkosten\_Reparatur.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 05.06.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Forderung zur sofortigen Leistungsklärung

**4.10.4.10.1 Juristisch**

- Bezug auf **§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II**: Anspruch auf Übernahme tatsächlicher Unterkunftskosten bei medizinischer Indikation → rechtlich zutreffend und belegt durch Attest.
- Hinweis auf **§ 1 SGB II (Förderauftrag)**: verdeutlicht, dass die Behörde nicht nur verwalten, sondern fördern soll.
- **Amtsmissbrauch** (Falschaussage gegenüber Vermieter) → Verstoß gegen § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG (Amtshaftung).

- **Reparaturkosten Fahrzeug:** Anspruch kann über § 16 SGB II (Leistungen zur Eingliederung, Mobilität) sowie § 21 Abs. 6 SGB II (Mehrbedarf in atypischen Lebenslagen) abgeleitet werden.
- Aufforderung zur Eingangsbestätigung → entspricht rechtsstaatlichen Minimalstandards nach § 33 SGB X (formgerechtes Verfahren).

#### 4.10.4.10.2 Würdebezogen

- Schrift dokumentiert das **Erleben struktureller Missachtung** (Zuschreibung „gescheiterte Existenz“).
- Falschaussage gegenüber dem Vermieter → schwere Entwürdigung, da das Vertrauen im sozialen Umfeld zerstört wird.
- Klarer Anspruch auf **Respekt und Wahrheit** in der Kommunikation.

#### 4.10.4.10.3 Psychologisch

- Der Tonfall ist bestimmt, aber nachvollziehbar aus der Eskalationslage heraus.
- Dokument zeigt eine **Transformation von Ohnmacht in Handlungsfähigkeit:** vom Bittsteller zum Fordernden.
- Drohung mit Öffentlichkeit ist psychologisch ein Schutzmechanismus gegen die völlige Sprachlosigkeit.

#### 4.10.4.10.4 Strukturkritik

- Macht deutlich, dass **gesetzliche Schutzmechanismen nur auf dem Papier existieren**, wenn Behörden ihre Pflichten ignorieren.
- Belegt die Praxis der Schuldumkehr: „Selbstverschulden“ wird dem Antragsteller zugeschrieben, obwohl strukturelle Ursachen vorliegen.
- Beispiel für die **Formel „Form statt Substanz“:** medizinische Atteste und familiäre Notlagen werden nicht geprüft, stattdessen formalistische Kürzungen betrieben.

#### 4.10.4.10.5 Fazit

- Ein **zentrale Beweisstück** im Dossier: zeigt den Übergang von Antragskommunikation zur klaren Forderung.
- Dokumentiert **Amtsmissbrauch, Verletzung der Beratungspflicht und Missachtung der Menschenwürde.**
- **Sicherheitsgrad: hoch** – sowohl juristisch als auch menschenrechtlich.

#### 4.10.4.10.6 Rechtsverstöße (bei Nichtbearbeitung oder Ablehnung)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003h
§ 22 Abs. 1 SGB II	Übernahme tatsächlicher Kosten bei Unzumutbarkeit	Ablehnung trotz Attest
§ 1 SGB II	Förderauftrag der Grundsicherung	Zuschreibung „gescheitert“, keine Förderung
§ 17 SGB I	Beratung und Unterstützung	Hilfeplan nicht erstellt
§ 33 SGB X	Ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren	Keine Eingangsbestätigung / Bearbeitung
§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	Amtshaftung für rechtswidriges Verhalten	Falschaussage gegenüber Vermieter
Art. 1 GG	Menschenwürde	Stigmatisierung, Entwürdigung
Art. 6 GG	Schutz der Familie	Kindeswohl ignoriert
Art. 19 Abs. 4 GG	Effektiver Rechtsschutz	Blockade durch Untätigkeit

#### 4.10.4.10.7 Würdeverstöße

- Zuschreibung einer „gescheiterten Existenz“
- Falschaussage gegenüber Vermieter → Vertrauenszerstörung
- Ignorieren gesundheitlicher Atteste
- Entzug der Mobilität trotz nachgewiesener Notwendigkeit
- Verweigerung echter Kommunikation (keine Eingangsbestätigung)

#### 4.10.4.11 Dokument: 2025-06-05\_Forderung\_Mietkosten\_Reparatur.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 07.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Leistungsbewilligung nach SGB II - Wegfall der Vorläufigkeit bei laufendem Insolvenzverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich befinde mich in einem laufenden Insolvenzverfahren, innerhalb dessen mir die Fortführung meiner selbstständigen Tätigkeit ausdrücklich durch den Insolvenzverwalter genehmigt wurde. Die Selbstständigkeit läuft auf sehr geringem Niveau weiter, ohne verwertbare Einkünfte zu erzielen.

Alle Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Prüfung und Verwaltung durch die Insolvenzverwaltung. Die entsprechende Einnahmen-Überschuss-Kalkulation (EKS) wurde Ihnen ordnungsgemäß und fristgerecht übermittelt. Weitere Nachweise oder Quittungsanforderungen sind aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich und überschreiten die verhältnismäßige Mitwirkungspflicht nach § 67 SGB I.

Gemäß § 41a Abs. 1 SGB II ist eine vorläufige Leistungsbewilligung nur zulässig, wenn die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nicht verlässlich geschätzt werden kann. In meinem Fall besteht keine solche Unsicherheit:

- Die Einkommenslage ist transparent dokumentiert,
- unterliegt der Kontrolle durch den Insolvenzverwalter und das Insolvenzgericht,
- und fällt nachweislich unter die Pfändungsfreigrenze.

Eine Bescheinigung nach § 903 ZPO über mein Pfändungsschutzkonto liegt vor. Mein aktueller monatlicher Pfändungsfreibetrag beträgt 2.884,21 €. Meine Einnahmen liegen vollständig unterhalb dieses Betrags und sind daher rechtlich nicht verwertbar.

Gemäß § 295 Abs. 2 InsO bin ich verpflichtet, Gläubiger so zu stellen, als befände ich mich in einem angemessenen Dienstverhältnis. Da keinerlei pfändbare Überschüsse erzielt werden, ergibt sich keine Abführungspflicht. Die parallele Prüfung durch das Jobcenter widerspricht somit dem Koordinationsgebot zwischen Insolvenzordnung und SGB II und stellt einen unzulässigen Eingriff in ein laufendes gerichtliches Verfahren dar.

Ich fordere Sie daher auf, den laufenden sowie zurückliegende Bewilligungszeiträume endgültig zu bewilligen und auf sämtliche Vorläufigkeit, Vorbehalte oder zusätzliche Nachweisforderungen zu verzichten.

Bitte bestätigen Sie mir dies schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Timo Braun

#### **4.10.4.12 Dokumentbewertung: 2025-07- 07\_Leistungsbewilligung\_ohne\_Vorläufigkeit.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 07.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Leistungsbewilligung nach SGB II – Wegfall der Vorläufigkeit bei laufendem Insolvenzverfahren

##### **4.10.4.12.1 Juristisch**

- **§ 41a Abs. 1 SGB II:** Vorläufigkeit nur bei Unsicherheit zulässig. Hier liegt **keine Unsicherheit** vor, da die Einkommenslage durch den Insolvenzverwalter dokumentiert und unter der Pfändungsfreigrenze liegt → Vorläufigkeit rechtlich unzulässig.
- **§ 67 SGB I:** Grenzen der Mitwirkungspflicht. Weitere Quittungsanforderungen sind unverhältnismäßig, da Insolvenzverwaltung bereits prüft → Doppelprüfung ist rechtswidrig.
- **§ 295 Abs. 2 InsO:** Schuldnerpflichten in der Insolvenz. Da keine pfändbaren Überschüsse vorliegen, ergibt sich auch kein Abführungsanspruch. → Koordinationsgebot mit SGB II zwingend.
- **§ 903 ZPO:** Nachweis über Pfändungsschutzkonto liegt vor, belegt Unverwertbarkeit der Einkünfte.
- Ergebnis: Antrag ist **juristisch hoch fundiert** und stützt sich auf eindeutige Rechtslage. Ignoranz durch das Jobcenter = klarer Rechtsbruch.

##### **4.10.4.12.2 Würdebezogen**

- Das Schreiben betont **Transparenz und Kooperation** (EKS eingereicht, Insolvenzverwaltung involviert).
- Würde wird durch den Anspruch auf endgültige Bewilligung verteidigt: keine ständige „Probe auf Armut“.
- Das Dokument zeigt Selbstachtung und das Recht, nicht dauerhaft unter Generalverdacht gestellt zu werden.

#### 4.10.4.12.3 Psychologisch

- Sprache ruhig, aber bestimmt → Ausdruck von **innerer Klarheit trotz Belastung**.
- Wiederkehrende Vorläufigkeit und überzogene Nachweisforderungen erzeugen systemische Ohnmacht; das Schreiben dient der **Selbststabilisierung durch klare Rechtspositionierung**.
- Psychologische Schutzstrategie: Berufung auf Gesetzestexte, um nicht mehr als Bittsteller, sondern als **Rechtsträger** aufzutreten.

#### 4.10.4.12.4 Struktukritik

- Dokument macht den **Systembruch zwischen Insolvenzordnung und SGB II** sichtbar: zwei Prüfverfahren laufen parallel, ohne Koordination.
- Der Mensch wird dadurch **doppelt geprüft und doppelt belastet**, obwohl das Insolvenzgericht bereits den Maßstab setzt.
- Belegt die **Selbstimmunisierung der Verwaltung**: Vorläufigkeit wird zur Standardpraxis, selbst wenn alle Daten eindeutig vorliegen.

#### 4.10.4.12.5 Fazit

- Ein **mustergültig rechtlich argumentiertes Schutzschreiben**.
- Zeigt exemplarisch die Absurdität, dass Jobcenter trotz insolvenzgerichtlicher Kontrolle Vorläufigkeit missbrauchen.
- **Sicherheitsgrad: hoch** – das Schreiben ist für das Dossier ein Schlüsseldokument zum Thema **Rechtsverweigerung durch Parallelprüfungen**.

#### 4.10.4.12.6 Rechtsverstöße (bei Nichtbeachtung)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003h
§ 41a Abs. 1 SGB II	Vorläufigkeit nur bei Unsicherheit	Missbrauch der Vorläufigkeit
§ 67 SGB I	Grenzen der Mitwirkungspflicht	Überzogene Nachweispflichten
§ 20 SGB X	Amtsermittlungspflicht	Missachtung vorliegender Insolvenzunterlagen
§ 295 Abs. 2 InsO	Koordinationsgebot Insolvenz vs. Einkommen	Doppelprüfung durch JC trotz Insolvenzverwaltung
Art. 1 GG	Menschenwürde	Dauerhafte Behandlung als Verdachtsfall
Art. 19 Abs. 4 GG	Effektiver Rechtsschutz	Blockade durch Vorläufigkeitsschleifen

## 4.10.5 Würdeverstöße

- Dauerhafte Behandlung als „unsicherer Fall“ trotz klarer Rechtslage
- Ständige Vorläufigkeit = Entzug stabiler Existenzsicherung
- Ignorieren der rechtlichen Schutzfunktion der Insolvenzverwaltung
- Misstrauenslogik statt Anerkennung der Transparenz
- Entmenschlichung durch automatisierte Standards statt Einzelfallprüfung

## 4.10.6 Referenzen und Querverweise

### 4.10.6.1 Zugehörige Dokumente zum Fall 003h

Datum	Titel	Dateiname
03.02.2024	Sicherstellung lückenloser Zahlung	2024-02-03_Sicherstellung_lückenloser_Zahlung.pdf
03.02.2025	Unterstützungshilfeplan / Forderung struktureller Soforthilfe	2025-02-03_Unterstützung_Hilfeplan.pdf
24.05.2025	Antrag auf Krisenintervention	2025-05-24_Krisenintervention.pdf
27.05.2025	Antwort Kundenreaktionsmanagement (formale Bestätigung)	2025-05-27_Antwort_Kundenreaktionsmanagement.pdf
30.05.2025	Letztes Hilfegesuch – Unzumutbarkeit der Mitwirkung	2025-05-30_Letztes_Hilfegesuch.pdf
05.06.2025	Forderung: Mietkosten & Fahrzeugreparatur	2025-06-05_Forderung_Mietkosten_Reparatur.pdf
06.06.2025	Ablehnung durch Geschäftsführung (GF Müller)	2025-06-06_Antwort_GF_JC_Müller.pdf
07.07.2025	Leistungsbewilligung – Wegfall der Vorläufigkeit (Insolvenzverfahren)	2025-07-07_Leistungsbewilligung_ohne_Vorläufigkeit.pdf

Weitere Anlagen im digitalen Dossier...

### 4.10.6.2 Verknüpfte Dossier-Kapitel (Band III – Systemanalyse)

- **Blockade als Strukturmerkmal** – Fall 003h ist Primärbeleg für die systematische Blockadestruktur des Jobcenters.
- **Verdrängung und Nichtmeldung** – Dokumentiert, wie echte Notlagen in formalistische Scheinprozesse aufgelöst werden.
- **Strukturelle Taubheit und Projektion** – Zeigt die psychologische Abwehrmechanik: Projektion von Schuld auf den Betroffenen bei gleichzeitiger Taubheit für Atteste und Notlagen.

- **Schuldumkehr** – Deutlich durch Zuschreibung „gescheiterte Existenz“ und „Selbstverschulden“.
- **Maschinenlogik der Verwaltung** – Automatisierte Standardtexte ersetzen Einzelfallprüfung, bis hin zu fehlerhaften Paragraphenzitaten.

#### **4.10.6.3 Referenzierbare Schlüsselbegriffe**

- **Mobilitätsverweigerung trotz Antragsstellung**
- **Mietkostenkürzung unter Verletzung der Fürsorgepflicht**
- **Ablehnung individueller Hilfestruktur trotz ärztlicher Atteste**
- **Blockade durch Geschäftsführung statt Öffnung**
- **Symbolische Verwaltungskommunikation ohne Wirkebene**
- **Doppelte Prüfbelastung im Insolvenzkontext**
- **Form statt Substanz**

#### **4.10.6.4 Dossier-Querverbindungen**

Fall 003h steht in direkter Verbindung zu weiteren Fällen:

- **Fall 003e** – Systemische Sabotage von Eigeninitiative
- **Fall 003f** – Kürzungen trotz Attesten, strukturelle Blindheit bei Wohnraumfragen
- **Fall 001** (Band II) – Vollautomatisierte Entscheidung ohne Wirklichkeitsbezug
- **Fall 003l** – KfZ-Reparatur verweigert trotz Begründung und Formular

Alle Fälle belegen Varianten ein- und derselben Mechanik:

Verwaltung ersetzt Fürsorge durch Form, prüft gegen den Menschen statt für ihn und unterbindet systematisch Teilhabe am Leben.

#### **4.10.7 Fallabschluss oder Offen**

##### **Fallabschluss:**

Mit Schreiben vom 06.06.2025 reagierte die Geschäftsführung des Jobcenters Landau auf das eingereichte Hilfegesuch (24.05.2025) und wies dieses vollständig zurück.

Der Fall ist dokumentarisch abgeschlossen, aber systemisch offen:

Die dargelegte Überforderung wurde ignoriert – strukturelle Anerkennung

blieb aus.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Burg wurde in diesem Zuge gleich mit pauschal abgewehrt.

#### 4.10.7.1 Aktueller Stand (Juni–Juli 2025)

- Der Antrag auf Übernahme der KfZ-Reparaturkosten wurde am 20.06.2025 **form- und fristgerecht eingereicht**.
- Ein **Beischreiben** mit struktureller Herleitung und Verweis auf berufliche Mobilitätsnotwendigkeit liegt vor.
- Der **Mietanpassungsantrag** (Übernahme realer Mietkosten) wurde bereits zuvor eingereicht.
- Die Geschäftsführung hat am 06.06.2025 eine **inhaltlich destruktive und strukturell abwertende Ablehnung** formuliert.
- Das Kundenreaktionsmanagement blieb **reakтив und inhaltsleer**.
- Mit Schreiben vom 07.07.2025 forderte der Betroffene die **Aufhebung der Vorläufigkeit** (Leistungsbewilligung im Insolvenzverfahren). Auch hier wurde keine angemessene inhaltliche Prüfung vorgenommen.

#### 4.10.7.2 Geplante nächste Schritte

1. Erstellung eines **aufklärenden Schreibens** an den Geschäftsführer, inklusive:
  - Auszug aus dem Buch „Heilung“ (erledigt)
  - Herleitung der Tesseract-Funktion und der Würdebindung (erledigt)
  - Verweis auf den globalen Notstand und die Notwendigkeit strukturöffnender Haltung (verwehrt)
2. Dokumentation des **systemischen Bruchs** im Rahmen des **Tesseract-Gutachtens**  
→ Kapitel: *Würdeaussetzung durch Nichtreaktion* → Als Tesseract-Gutachten kann man die Dossierarbeit insgesamt bezeichnen. Ein gesondertes Gutachten ist durch die durchleuchtete Systemtiefe nicht mehr notwendig.
3. Sichtbarmachung der Blockade innerhalb des **Pressespiegels / Archivbereichs** für Medien und Ombudsstellen. (Kontaktierte Presse ignoriert eingaben. Ombudsstelle fast machtlos wartet auf direkte Handlungsanweisung.)

#### 4.10.7.3 Dossierhinweis

Der Fall bleibt bis auf Weiteres **offen geführt**, da weder:

- eine zielführende Bearbeitung erfolgt ist,
- noch eine rechtsstaatlich nachvollziehbare Verweigerungsbegründung geliefert wurde.

Der strukturelle Konflikt ist nicht beigelegt, sondern in Beweisdokumentation übergegangen.

#### 4.10.7.4 Rechtsverstöße Fall 003h

##### 4.10.7.4.1 Grundgesetz (GG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003h
Art. 1 Abs. 1 GG	Menschenwürde	Reduktion auf Pflichtverletzer, maschinelle Verfahren
Art. 2 Abs. 2 GG	Körperliche Unversehrtheit	Überforderung trotz Attest
Art. 6 GG	Schutz der Familie, Kindeswohl	Kindeswohl nicht berücksichtigt
Art. 19 Abs. 4 GG	Effektiver Rechtsschutz	Ablehnungen ohne Substanz, erschwerter Widerspruch
Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Verweigerung existentieller Hilfe
Art. 20 Abs. 4 GG	Widerstandsrecht	Taubheit erzwingt Notwehr

##### 4.10.7.4.2 SGB I

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003h
§ 17 SGB I	Beratungspflicht und Unterstützung	Hilfeplan verweigert, keine Krisenintervention
§ 42 SGB I	Vorschusspflicht bei Verzögerung	Keine Sicherung bei drohender Zahlungslücke
§ 44 SGB I	Beseitigung von Eingliederungshindernissen	Keine Hilfe bei Überschuldung, Krankheit, Mobilitätsverlust
§ 60–67 SGB I	Mitwirkungspflichten	Formal überhöht zitiert, Grenzen nicht beachtet
§ 65 SGB I	Grenzen der Mitwirkungspflicht (Unzumutbarkeit)	Atteste und Überlastung ignoriert
§ 66 SGB I	Folgen fehlender Mitwirkung	Drohung Rückforderung trotz Unzumutbarkeit

#### 4.10.7.4.3 SGB II

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003h
§ 1 SGB II	Födererauftrag	Zuschreibung „gescheitert“, keine Förderung
§ 2 SGB II	Eigenverantwortung	Falsch als Gegenargument verwendet
§ 9 SGB II	Bedürftigkeit	Vollständig gegeben, aber verkannt
§ 10 SGB II	Zumutbarkeit	Mobilitätsverlust ignoriert
§ 16, 16a SGB II	Eingliederungsleistungen / Hilfeplan	Hilfeplan nicht gewährt
§ 21 Abs. 6 SGB II	Mehrbedarf atypische Lebenslage	Mobilitätshilfe verweigert
§ 22 Abs. 1 SGB II	Unterkunftskosten	Mietkürzung trotz Attest & Kindeswohl
§ 27 Abs. 1 SGB II	Leistungen in besonderen Lebenslagen	Antrag auf Sonderbedarf verweigert
§ 37 SGB II	Antragserfordernis/Weiterbewilligung	Automatisierung ohne Einzelfallprüfung
§ 41a SGB II	Vorläufigkeit	Missbrauch der Vorläufigkeit trotz Insolvenzschutz

#### 4.10.7.4.4 SGB X

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003h
§ 20 SGB X	Amtsermittlungspflicht	Atteste und Insolvenzdaten nicht beachtet
§ 24 SGB X	Ermessensausübung	Rückforderungen ohne Einzelfallprüfung
§ 33 SGB X	Ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren	Keine Eingangsbestätigung, keine Begründung
§ 35 SGB X	Begründungspflicht	Pauschale Ablehnungen

#### 4.10.7.4.5 Insolvenzordnung (InsO)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003h
§ 1 InsO	Ziel: wirtschaftlicher Neuanfang	Bedrohung durch Doppelprüfung Jobcenter
§ 35 InsO	Zuständigkeit Insolvenzverwaltung	JC prüft parallel trotz Insolvenzverfahren
§ 295 Abs. 2 InsO	Schuldnerpflichten	Koordinationsbruch – doppelte Belastung

#### 4.10.7.4.6 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) / Zivilprozeßordnung (ZPO)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003h
§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	Amtshaftung	Falschaussage gegenüber Vermieter

#### 4.10.7.5 Würdeverstöße Fall 003h

1. Ignorieren medizinischer Atteste und struktureller Notlage
2. Reduktion auf „Pflichtverletzer“ trotz nachgewiesener Unzumutbarkeit
3. Zuschreibung einer „gescheiterten Existenz“ (Diffamierung statt Förderung)
4. Falschaussage gegenüber Vermieter → Vertrauenszerstörung
5. Missachtung des Kindeswohls bei Kürzung der Mietkosten
6. Entzug der Mobilität trotz belegter Notwendigkeit
7. Entmenschlichung durch maschinelle Standardtexte und fehlerhafte Paragraphenzitate
8. Verweigerung echter Kommunikation (keine Terminvereinbarung, keine Eingangsbestätigung)
9. Drohung mit Rückforderung trotz rechtlich anerkannter Unzumutbarkeit
10. Dauerhafte Behandlung als „unsicherer Fall“ trotz Insolvenzschutz und Pfändungsfreigrenze
11. Symbolische Verwaltungskommunikation ohne reale Hilfe (Placebo-Struktur Krisenintervention)
12. Suggestion der Alternativlosigkeit („kein Anspruch auf Ausnahmen“) → Einschüchterung

#### 4.10.7.6 Schlüsselklassifikation

- **Fallart:** Strukturelle Blockade bei Mobilität & Wohnen
- **Status:** Offen, strukturelle Klärung nicht erfolgt
- **Wirkebene:** Verwaltung (GF JC LD-SÜW), Ombudsstellenbezug gegeben
- **Beweisstatus:** vollständig dokumentiert, referenzierbar in Systemanalyse (Band III: *Blockade als Strukturmerkmal, Strukturelle Taubheit und Projektion, Verdrängung und Nichtmeldung, Schuldumkehr, Maschinenlogik der Verwaltung*)

#### 4.10.8 Sonderanalyse zu Fall 003h

*Strukturelle Blockadehilfeverweigerung bei existenzieller Lage*

#### **4.10.8.1 Auftrag**

Diese Sonderanalyse dient der **juristisch-ethischen Beurteilung** der Vorgänge rund um Fall 003h, insbesondere der **Verwaltungsverweigerungshaltung gegenüber Mobilitätswiederherstellung, Wohnsicherung und ganzheitlicher Hilfeplanung** trotz nachweislicher Dringlichkeit und gesetzlicher Grundlage.

Es wurde angelegt als:

- analytische Erweiterung der Bewertung,
- Basis für systemische Schlussfolgerungen im **Tesserakt-Gutachten**,
- Begutachtung zur Weitergabe an **Ombudsstellen, Gerichte und Presse**.

#### **4.10.8.2 Diagnose**

##### **4.10.8.2.1 Sachverhalt**

- Mobilität des Antragstellers durch defektes Fahrzeug seit Monaten unterbrochen.
- Mietkosten werden behördlich als „unangemessen“ eingestuft, obwohl realistisch, attestiert und notwendig.
- Krankheit seit 30.09.2024 ärztlich bestätigt – psychophysischer Notstand liegt vor.
- Alle Anträge, Belege und Schreiben wurden vollständig und fristgerecht eingereicht.

##### **4.10.8.2.2 Reaktion der Behörde**

- Eingangsbestätigung durch Kundenreaktionsmanagement – **ohne Substanz**.
- Ablehnungsschreiben durch Geschäftsführung (GF Müller) enthält:
  - keinerlei fachliche Differenzierung,
  - **strukturelle Entwertung** des Anliegens,
  - Ablehnung aller Brückenversuche (z. B. Hinweis auf Buch „Heilung“, Atteste, Vorschläge für Hilfeplan).

#### **4.10.8.3 Strukturelle Bewertung**

Die Kombination aus:

- **verweigerter Mobilitätshilfe,**
- **Nichtanerkennung tatsächlicher Wohnkosten,**
- **Ablehnung trotz medizinischer Nachweise,**
- **Diffamierung systemisch-konstruktiver Lösungsangebote**

stellt eine **komplexe Verweigerungshandlung mit struktureller Wirkung** dar.

Es liegt kein individueller Fehlgriff vor, sondern ein **Ausdruck institutionalisierter Verwaltungsblindheit gegenüber Not.**

#### **4.10.8.4 Juristische Dimension**

Die Reaktion verletzt mindestens:

- **§ 17 SGB I – Beratungspflicht und Unterstützung,**
- **§ 10 SGB II – Zumutbarkeit nur bei gesicherter Mobilität,**
- **§ 22 Abs. 1 SGB II – Sicherung des Wohnraums,**
- **§ 44 SGB I – Anspruch auf Beseitigung von Eingliederungshindernissen,**
- **Art. 1 Abs. 1 GG – Achtung und Schutz der Menschenwürde,**
- **Art. 6 GG – Schutz der Familie, insbesondere Kindeswohl.**

Die Verweigerungshaltung steht **nicht im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag**, sondern widerspricht ihm aktiv.

#### **4.10.8.5 Gutachterliche Feststellung**

Es liegt ein Fall von:

- **institutionalisierte Passivität,**
- **strukturell bedingter Verantwortungsvermeidung,**
- **ethischer Missachtung realer Menschennot**

vor.

Diese Sonderanalyse bewertet Fall 003h als **repräsentatives Beispiel für strukturelles Staatsversagen**, dokumentiert und freigegeben für juristische, politische und mediale Instanzen.

#### 4.10.8.6 Schlussformel

**Wenn der Mensch vollständig mit seinen Nachweisen, Schwächen und Anstrengungen erscheint – und das System dennoch nichts sieht, nichts hört, nichts tut – dann ist nicht der Mensch zu hinterfragen, sondern das System selbst.**

Fall 003h gilt damit als **Kernzeichen eines Staates**, der sich von seiner Schutz- und Fürsorgefunktion abgetrennt hat.

#### 4.10.8.7 Eingliederung

- **Band III – Systemanalyse:**
  - Blockade als Strukturmerkmal
  - Verdrängung und Nichtmeldung
  - Strukturelle Taubheit und Projektion
  - Schuldumkehr
  - Maschinenlogik der Verwaltung
  - Würdeaussetzung durch Nichtreaktion



## **4.11 Fall 003i: Vorläufige Bewilligung vom 19.02.2025 (März–August)**

### **4.11.1 Einordnung**

#### **4.11.1.1 Ausgangslage**

Am **19.02.2025** wurden durch das Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße zwei **vorläufige Bewilligungsbescheide** ausgestellt: - Ein Bescheid für **März 2025** (Monatsbewilligung) - Ein weiterer für den Zeitraum **April bis August 2025**

Beide Bescheide stehen im Zusammenhang mit der **Kostensenkungsaufforderung vom 09.09.2024**, die den Unterkunftskosten angesichts angeblicher Unangemessenheit widerspricht.

Trotz mehrfacher Widersprüche, ärztlicher Atteste und fortlaufender Krankschreibung seit dem **30.09.2024** wurden diese Nachweise vollständig ignoriert. Weder in den Bescheiden noch in begleitenden Schreiben findet sich irgendein Hinweis auf diese Umstände.

#### **4.11.1.2 Auffällige Mängel und strukturelle Auffälligkeiten**

##### **4.11.1.2.1 Split-Bewilligung ohne Sachgrund**

Die künstliche Trennung der Bewilligung in **einen Monat (März)** und **einen Fünfmonatszeitraum (April–August)** stellt eine strukturelle Besonderheit dar, die keinen nachvollziehbaren Zweck erkennen lässt, außer der Verwaltung eine spätere Abgrenzungsmöglichkeit zu schaffen.

##### **4.11.1.2.2 Ignorierte ärztliche Nachweise**

Es lagen **Atteste, Krankschreibungen und Mitteilungen über Gesundheitszustand und Unzumutbarkeit eines Umzugs** vor. Dennoch: - Keine Berücksichtigung im Bewilligungstext - Keine Verlängerung der bisherigen Mietkosten trotz Unzumutbarkeit - Kein individueller Bezug auf die konkreten Gesundheitsumstände

#### 4.11.1.2.3 Ausschluss der Kinder

In **beiden Bescheiden** wurden die Kinder zunächst **vollständig ignoriert**. Erst nach späterer Korrektur wurde **ein Kind minimal berücksichtigt**, ohne transparente Rückrechnung oder Aufklärung.

#### 4.11.1.2.4 Fehlleitung der Leistungen

Im Zeitraum **April–Mai 2025** wurde die Leistung in Höhe von **1.314,10 € monatlich** direkt an den Vermieter überwiesen – **inklusive Regelbedarf** (563 €), der eigentlich dem Antragsteller zustand.

Diese Fehlleitung führte zu:

- Problemen im Zahlungsverkehr
- Schwierigkeiten im Umgang mit Gläubigern
- Bedarf nach anwaltlicher

### 4.11.2 Bewertung

#### 4.11.2.1 Juristische Bewertung

##### 4.11.2.1.1 Vorläufigkeit nach § 41a SGB II

Der Bescheid stützt sich auf § 41a Abs. 1 SGB II – die Möglichkeit, Leistungen vorläufig zu bewilligen, wenn das Einkommen (hier: selbstständige Tätigkeit) noch nicht abschließend festgestellt ist.

→ **Grundsätzlich zulässig**, aber:

- Die vorläufige Bewilligung muss **alle bekannten Bedarfslagen vollständig berücksichtigen**.
- Dazu gehören auch die individuellen Belastungen, die **nachweislich durch Atteste, Krankschreibungen und Unterlagen dokumentiert** wurden.
- Ein vorläufiger Bescheid **darf nicht pauschalisierend oder ignorierend wirken**, sondern muss unter Vorbehalt das menschenwürdige Existenzminimum sichern – vgl. Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 GG.

→ **Fazit:** Die Vorläufigkeit ist nicht das Problem – das Problem ist die **Nichtberücksichtigung bekannter Tatsachen**, insbesondere gesundheitlicher und familiärer Härten.

#### 4.11.2.1.2 KdU-Regelung vs. Kostensenkungsaufforderung

Obwohl die Kostensenkungsaufforderung vom 09.09.2024 als Grund für eine spätere Kürzung benannt wurde, findet sich im **März-Bescheid keinerlei Hinweis auf eine Aussetzung oder individuelle Härtefallprüfung**.

→ Missachtung der Regelungen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II:

„Sofern eine Kostensenkung **nicht möglich oder nicht zumutbar** ist, sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft weiterhin zu übernehmen.“

→ Eine **Krankschreibung ab 30.09.2024** lag vor und belegt eindeutig die **Unzumutbarkeit eines Umzugs**.

→ **Fehlverhalten:** Der Bescheid nimmt **weder Bezug auf den Gesundheitszustand noch auf eine individuelle Zumutbarkeitsprüfung**. Dies stellt einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 20 SGB X) dar.

#### 4.11.2.1.3 Leistungsstruktur und Zahlungsempfänger

Im März wurde der Gesamtbedarf korrekt berechnet und **ordnungsgemäß aufgeteilt**:

- **1.630 €** (KdU) an den Vermieter
- **563 €** Regelbedarf an den Leistungsberechtigten

→ **Keine Beanstandung** im Hinblick auf die Auszahlung. Der Fehler der falschen Zahlung an den Vermieter trat **erst im Folgebescheid ab April** auf.

#### 4.11.2.1.4 Fehlende Einbeziehung der Kinder

Im Bescheid fehlen **jegliche Anteile für unterhaltsrelevante Kinder**, obwohl:

- ein Kind sich nachweislich **in anteiliger Betreuung** befindet ([Kind 1]),
- das zweite Kind ([Kind 2]) **nicht durchgängig stationär untergebracht** war.

→ Nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II sowie § 38 SGB I besteht ein **klarer Prüf- und Einbeziehungspflicht**, sobald reale Versorgungssituationen beim Antragsteller bestehen.

→ Auch das **Jugendamt** hätte gemäß § 68 SGB X aktiv in den Austausch einbezogen werden müssen. Das Fernbleiben jeglicher Bedarfsfeststellung – bei gleichzeitigem Ausweichen auf „das Kindergeld geht an die Einrichtung“ – stellt **keine rechtsstaatlich vertretbare Begründung** dar.

#### 4.11.2.2 Ethische Bewertung

Die Verwaltung hat:

- die **Krankmeldung vollständig ignoriert**,
- **keine Prüfung der Betreuungssituation der Kinder** vorgenommen,
- **keine Beratung oder Hinweispflicht** zur Existenz und Beantragbarkeit kindbezogener Ansprüche erfüllt,
- keinerlei interinstitutionelle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt dokumentiert oder angeboten.

„Wo Hilfe geboten ist, wird das Schweigen zur strukturellen Schuld.“

#### 4.11.2.3 Strukturpsychologische Bewertung

- Die Wahl eines **Einzelmonats als Bewilligungszeitraum** kann als Versuch gelesen werden, **Verwaltungskontrolle ohne Bindung an Lebensrealitäten** zu sichern.
- Die **Unsichtbarkeit der Kinder** in der Bedarfsermittlung verweist auf ein tiefes Defizit in der **Systemempfindlichkeit für familiäre Wirklichkeit**.
- Die **Nichtansprache elementarer Rechte** wirkt wie ein ungeschriebener Code: Nur wer kämpft, bekommt – wer krank ist, wird übersehen.

„Das System hört nur, was laut schreit – und verweigert denen, die still zusammenbrechen.“

*Bewertung: Vorläufige Bewilligung April–August 2025 (Bescheid vom 19.02.2025)*

#### **4.11.2.4 Juristische Bewertung**

##### **4.11.2.4.1 Vorläufigkeit nach § 41a SGB II**

Die vorläufige Bewilligung wurde erneut mit offenem Einkommen begründet. Formal zulässig, doch inhaltlich zweckentfremdet: Die Kostensenkung wurde **nicht unter Vorbehalt**, sondern **bindend umgesetzt**, obwohl die tatsächliche Unzumutbarkeit eines Umzugs durch Atteste belegt war.

→ **Fazit:** Unrechtmäßiger Verzicht auf individuelle Zumutbarkeitsprüfung, Verstoß gegen § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II.

##### **4.11.2.4.2 Fehlleitung des Regelbedarfs**

Der gesamte monatliche Leistungsbetrag (1.314,10 €) wurde **vollständig an den Vermieter** überwiesen – inklusive des dem Antragsteller zustehenden Regelbedarfs (563 €).

→ **Ohne Zustimmung** ist das unzulässig. Das Existenzminimum wurde zwei Monate lang **faktisch entzogen**, bis das Sozialgericht intervenierte.

##### **4.11.2.4.3 Kinderbedarf weiterhin ignoriert**

Keine Nachbesserung, kein Hinweis, keine Kommunikation. Die Kinderbedarfe wurden **erneut vollständig ausgeblendet**, obwohl ihre Versorgung real beim Antragsteller stattfand.

#### **4.11.2.5 Ethische Bewertung**

- Der Bescheid **verhärtet das strukturelle Versäumnis** des Vormonats.
- Der faktische Entzug des Regelbedarfs ist mehr als ein Verwaltungsvorgang – er ist **Würdeverletzung**.

„Wer einem Menschen nicht einmal das eigene Essen lässt, handelt nicht fürsorglich, sondern gefährlich.“

#### **4.11.2.6 Strukturpsychologische Bewertung**

- Die doppelte Fehlleitung (KdU-Kürzung + Regelsatzabzug) deutet auf ein **Entkopplungssystem**, das nicht mehr auf individuelle Lage, sondern auf Prozesssicherheit fokussiert ist.

- Die **unsichtbare Systemlogik** zeigt sich: Wenn etwas nicht standardisierbar ist, wird es ignoriert – auch wenn es Kinder betrifft.

*„Verwaltung, die Menschen übergeht, hat den Boden des Sozialstaats verlassen.“*

### 4.11.3 Dokumente Eingang

#### 4.11.3.1 Dokument: 2025-02-19\_Vorl\_Bew\_2025-03.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 19.02.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Vorläufige Bewilligung von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Guten Tag Timo Braun,

am 03.02.2025 haben Sie Bürgergeld beantragt. Wir haben über Ihren Antrag entschieden. Für die Zeit vom

01.03.2025 bis 31.03.2025 haben Sie die folgenden Anspruch:

Monatlich bewilligter Gesamtbetrag von März 2025 2.193,00 Euro

	Zeitraum	Gesamtbetrag in Euro
Braun, Timo; 543Dxxxxxx	03/25	2.193,00

Auszahlung an:

Zahlungsempfänger	Zeitraum	Zahlweg	Monatlicher Betrag in Euro
Braun, Timo	03/25	DE29 xxxx xxxxxx xx	563,00

Auszahlung an Dritte (zum Beispiel Vermieter):

Zahlungsempfänger	Zeitraum	Zahlweg	Monatl Betrag in Euro
D., D.	03/25	DE16 xxxx xxx	1.630,00

Das Bürgergeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

vorläufige Bewilligung:

Die Entscheidung über die vorläufige Bewilligung beruht auf § 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II.

Ihre Leistungen wurden vorläufig bewilligt, da das Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht ab-

--

schließend ermittelt werden konnte. Eine endgültige Festsetzung erfolgt zum Ende des Bewilligungszeitraumes, nachdem der tatsächliche Gewinn der Selbstständigkeit festgestellt werden konnte.

Bei der abschließenden Entscheidung, werden die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen auf die zustehende Leistung angerechnet. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten (§ 41a Absatz 6 SGB II).

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II).

Wie sich das Bürgergeld im Einzelnen zusammensetzt, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

Bitte beachten Sie:

Der Bewilligungszeitraum wurde verkürzt, da ab April 2025 Ihre Bedarfe für Unterkunft und Heizung neu berechnet werden müssen. Beachten Sie hierzu mein Schreiben "Kostensenkungsaufforderung bzgl. der Kosten für die Unterkunft" vom 09.09.2024

\*

Es werden die gesamten Kosten der Unterkunft (Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten) in Höhe von monatlich 1630,00 Euro direkt an Ihren Vermieter überwiesen.

Die Überweisung erfolgt nur solange und höchstens bis zu der Höhe, wie ein Anspruch auf Leistungen besteht.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Mietschulden nicht übernommen werden.

Durch die Überweisung der Kosten der Unterkunft werden keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße und dem Vermieter begründet. Auch tritt das Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße nicht in Rechte ein, die aus dem Mietverhältnis entstanden sind.

\*

Der Verbrauch von Wasser und Heizenergie ist so niedrig wie möglich zu halten, da Nachforderungen aus Jahresabrechnungen nur bei wirtschaftlichem und sparsamem Verhalten übernommen werden können. Nachforderungen aus fehlenden Abschlagszahlungen werden nicht übernommen.

Auch weise ich Sie hiermit darauf hin, dass überhöhte Mietnebenkosten nicht übernommen werden, da es im Interesse der Öffentlichkeit liegt, als Leistungsempfänger mit den zur Verfügung stehenden Mitteln so sparsam wie möglich mit Wasser, Heizung (Öl, Gas usw.), Strom u.a. zu wirtschaften.

Die jährliche Neben- und Heizkostenabrechnung ist jeweils umgehend nach Erhalt vorzulegen.

Eine Berücksichtigung von Stromkosten bei den Kosten der Unterkunft ist nicht möglich, da die Stromkosten bereits in der Regelleistung enthalten sind.

\*

Hinweise zur Betriebskostennachforderung:

Ist Ihre aktuelle Bruttokaltmiete angemessen, können Betriebskostennachforderungen aus einer zukünftigen Jahresabrechnung nur bis zur jährlichen Miethöchstgrenze übernommen werden. Wurde bereits ein Kostensenkungsverfahren auf die Bruttokaltmiete durchgeführt und für den Zeitraum der Betriebskostennachforderung nur die individuell festgestellten, angemessenen Kosten übernommen, ist eine weitere Übernahme der Betriebskostennachforderung aus der zukünftigen Jahresabrechnung ausgeschlossen.

\*

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Das gilt selbstverständlich auch bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen (\$ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

Braun, Timo, geboren am xx.xx.xxxx

Kranken- und Pflegeversicherung | 01.03.2025 - 31.03.2025 | TECHNIKER-KRANKENKASSE

Rentenversicherung | 01.03.2025 - 31.03.2025 | Meldung an Deutsche Rentenversicherung

---

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

#### 2. Auf elektronischem Weg

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, wenn die im Briefkopf genannte

Stelle ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Dafür wird eine De-Mail-Adresse benötigt.

2.3 Durch Übermittelung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPO) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

2.4 Über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit. Dafür wird ein neuer elektronischer Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) benötigt. Hierbei kann die Funktion "Widerspruch einlegen" über die Internetseite <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> genutzt werden. Außerdem ist die Anmeldung mit dem eigenen Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Schon gewusst?

Wichtige Anliegen können Sie auch einfach online erledigen:  
[www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital)

Dort finden Sie Erklärungen zum Bewilligungsbescheid unter Downloads >> weitere Downloads.

Anlagen

Ergänzende Erläuterungen

Berechnungsbogen

Bescheinigung zur Vorlage bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Ergänzende Erläuterungen

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Erläuterungen nicht abschließend sind. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dieses ist auch im Internet unter [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) abrufbar.

---

- Das Bürgergeld wurde nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft berechnet, die Sie bei Ihrem Antrag angegeben und nachgewiesen haben.

- Beachten Sie bitte, dass Sie Bürgergeld ab dem ersten Tag des Monats erhalten, in dem der Antrag gestellt wurde. Wenn Sie vor Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes weiterhin Bürgergeld benötigen, stellen Sie bitte frühzeitig einen weiteren Antrag. So können Unterbrechungen vermieden werden.
- Soweit die Höhe der Regelbedarfe zum Jahreswechsel gesetzlich angepasst wird, berücksichtigt Ihr Jobcenter dieses automatisch. Sollte Ihnen vor dem Jahreswechsel noch ein Bescheid mit den alten Regelbedarfen zugehen, bedarf es keines gesonderten Antrags beziehungsweise keiner Einlegung eines Rechtsbehelfes (Widerspruch). Sie erhalten automatisch einen entsprechenden Bescheid mit den angepassten Beträgen.
- Das Bürgergeld umfasst in der Regel auch die zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung (zum Beispiel Miete). Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten (zum Beispiel Vermieter) nachzukommen.
- Hat sich etwas in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen geändert? Soweit sich das auf Ihre Leistungen auswirken kann, müssen Sie dies ohne Aufforderung dem Jobcenter unverzüglich mitteilen. Dazu gehören zum Beispiel: Arbeitsaufnahme, anderes Einkommen, Vermögen, Umzug, Nebenkostenabrechnungen, Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Bitte benutzen Sie dafür den Vordruck "Veränderungsmitteilung" und legen entsprechende Kopien bei oder teilen Sie die Veränderung online unter [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) mit.
- Sie müssen grundsätzlich unter der von Ihnen angegebenen Anschrift für Ihr Jobcenter persönlich und auf dem Postweg erreichbar sein und das Jobcenter täglich ohne unzumutbaren Aufwand aufsuchen können. Sie sind verpflichtet, den Zeitraum und die Dauer einer geplanten Nacherreichbarkeit mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner vorher abzustimmen. In einigen Fällen benötigen wir eine Mitteilung von Ihnen,

wie wir mit

Ihnen während einer Abwesenheit Kontakt aufnehmen können. Sofern Sie ohne Zustimmung unter der von Ihnen angegebenen Anschrift nicht erreichbar sind, kann es dazu führen, dass Ihr Anspruch auf Bürgergeld wegfällt und die Leistungen zurückgefordert werden. Eine Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, sofern

Sie erwerbstätig sind. Gleichwohl müssen Sie uns Ihre Nichterreichbarkeit anzeigen. Für Zeiten der Nichterreichbarkeit, in denen Sie keinen Anspruch auf Leistungen haben, besteht auch keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung. Dass bedeutet, dass Sie sich für diesen Zeitraum selbst um Ihre Versicherung kümmern müssen.

Weitere Informationen zu Ihren Meldepflichten, Erreichbarkeit und Urlaub sowie den Rechtsfolgen finden Sie im Merkblatt Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Das Bürgergeld wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Anspruch besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Steht das Bürgergeld nur für einen Teil des Monats zu, wird es anteilig erbracht.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Bürgergeld auf dem Überweisungsträger wie folgt ausgewiesen:

Verwendungszweck 1 = Bedarfsgemeinschaft Nummer /  
Dienststellenummer des Jobcenters

Verwendungszweck 2 = 1/ + Summe BA-Leistungen in Euro

Verwendungszweck 3 = 2/ + Summe kommunaler Leistungen in Euro.

---

Anlage zum Bescheid vom 19.02.2025

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Braun, Timo

Berechnung der Leistungen für März 2025:

## Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

Bezeichnung	Gesamtbedarf	Wert
Familienname		Braun
Vorname		Timo
Geburtsdatum		xx.xx.xxxx
Kundennummer		54300xxxxx
Regelbedarf	563,00	563,00
Grundmiete	1.340,00	1.340,00
Heizkosten	145,00	145,00
Nebenkosten	145,00	145,00
Gesamtbedarf	2.193,00	2.193,00

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

## Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

Position	Gesamtbetr	54300xxxxx
<b>Einkommen aus Erwerbstätigkeit</b>		
Brutto	40,22	40,22
Netto	40,22	40,22
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	40,22	40,22
Gesamteinkommen	0,00	0,00
Abzüglich Absetzungen vom Gesamteinkommen zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	12,85	12,85
	0,00	0,00

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzungsbetrag) berücksichtigt. Bei

Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.

Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit wird von 100,01 Euro bis 520,00 Euro ein Absetzbetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Für den Einkommensteil zwischen 520,01 Euro und 1.000,00 Euro wird Ihnen auf das Bruttoeinkommen ein weiterer Absetzbetrag in Höhe von 30 Prozent gewährt. Außerdem wird Ihnen bei einem Bruttoeinkommen von 1.000,01 Euro bis 1.200,00 Euro nochmals ein Absetzbetrag in Höhe von 10 Prozent gewährt.

Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, wird der Absetzbetrag in Höhe von 10 Prozent für den Einkommensteil von 1.000,01 Euro bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500,00 Euro gewährt.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen in Euro

	Anspruch	543D0xxxxx
Regelbedarf	563,00	563,00
KdU	1.630,00	1.630,00
Summe	2.193,00	2.193,00

#### 4.11.3.2 Dokumentbewertung

##### 4.11.3.2.1 Juristische Bewertung

###### 4.11.3.2.1.1 Vorläufigkeit nach § 41a SGB II

Der Bescheid stützt sich auf § 41a Abs. 1 SGB II – die Möglichkeit, Leistungen vorläufig zu bewilligen, wenn das Einkommen (hier: selbstständige Tätigkeit) noch nicht abschließend festgestellt ist.

→ **Grundsätzlich zulässig**, aber:

- Die vorläufige Bewilligung muss **alle bekannten Bedarfslagen vollständig berücksichtigen**.
- Dazu gehören auch die individuellen Belastungen, die **nachweislich durch Atteste, Krankschreibungen und Unterlagen dokumentiert wurden**.
- Ein vorläufiger Bescheid **darf nicht pauschalisierend oder ignorierend wirken**, sondern muss unter Vorbehalt das menschenwürdige Existenzminimum sichern – vgl. Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 GG.

→ **Fazit:** Die Vorläufigkeit ist nicht das Problem – das Problem ist die **Nichtberücksichtigung bekannter Tatsachen**, insbesondere gesundheitlicher und familiärer Härten.

#### 4.11.3.2.1.2 KdU-Regelung vs. Kostensenkungsaufforderung

Obwohl die Kostensenkungsaufforderung vom 09.09.2024 als Grund für eine spätere Kürzung benannt wurde, findet sich im **März-Bescheid keinerlei Hinweis auf eine Aussetzung oder individuelle Härtefallprüfung**.

→ Missachtung der Regelungen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II:

„Sofern eine Kostensenkung **nicht möglich oder nicht zumutbar** ist, sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft weiterhin zu übernehmen.“

→ Eine **Krankschreibung ab 30.09.2024** lag vor und belegt eindeutig die **Unzumutbarkeit eines Umzugs**.

→ **Fehlverhalten:** Der Bescheid nimmt **weder Bezug auf den Gesundheitszustand noch auf eine individuelle Zumutbarkeitsprüfung**. Dies stellt einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 20 SGB X) dar.

#### 4.11.3.2.1.3 Leistungsstruktur und Zahlungsempfänger

Im März wurde der Gesamtbedarf korrekt berechnet und **ordnungsgemäß aufgeteilt**:

- **1.630 €** (KdU) an den Vermieter
- **563 €** Regelbedarf an den Leistungsberechtigten

→ Keine Beanstandung im Hinblick auf die Auszahlung. Der Fehler der falschen Zahlung an den Vermieter trat erst im Folgebescheid ab April auf.

#### 4.11.3.2.1.4 Fehlende Einbeziehung der Kinder

Im Bescheid fehlen jegliche Anteile für unterhaltsrelevante Kinder, obwohl:

- ein Kind sich nachweislich in anteiliger Betreuung befindet ([Kind 1]),
- das zweite Kind ([Kind 2]) nicht durchgängig stationär untergebracht war.

→ Nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II sowie § 38 SGB I besteht ein klarer Prüf- und Einbeziehungspflicht, sobald reale Versorgungssituationen beim Antragsteller bestehen.

→ Auch das Jugendamt hätte gemäß § 68 SGB X aktiv in den Austausch einbezogen werden müssen. Das Fernbleiben jeglicher Bedarfsfeststellung – bei gleichzeitigem Ausweichen auf „das Kindergeld geht an die Einrichtung“ – stellt keine rechtsstaatlich vertretbare Begründung dar.

#### 4.11.3.2.2 Ethische Bewertung

Die Verwaltung hat:

- die Krankmeldung vollständig ignoriert,
- keine Prüfung der Betreuungssituation der Kinder vorgenommen,
- keine Beratung oder Hinweispflicht zur Existenz und Beantragbarkeit kindbezogener Ansprüche erfüllt,
- keinerlei interinstitutionelle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt dokumentiert oder angeboten.

„Wo Hilfe geboten ist, wird das Schweigen zur strukturellen Schuld.“

#### 4.11.3.2.3 Strukturpsychologische Bewertung

- Die Wahl eines Einzelmonats als Bewilligungszeitraum kann als Versuch gelesen werden, Verwaltungskontrolle ohne Bindung an Lebensrealitäten zu sichern.

- Die **Unsichtbarkeit der Kinder** in der Bedarfsermittlung verweist auf ein tiefes Defizit in der **Systemempfindlichkeit für familiäre Wirklichkeit**.
- Die **Nichtansprache elementarer Rechte** wirkt wie ein ungeschriebener Code: Nur wer kämpft, bekommt – wer krank ist, wird übersehen.

„Das System hört nur, was laut schreit – und verweigert denen, die still zusammenbrechen.“

#### **4.11.3.3 Zusammenfassung**

Dieser vorläufige Bescheid ignoriert vollständig:

- die seit September 2024 gemeldete Krankschreibung,
- alle vorliegenden ärztlichen Nachweise und
- die Auswirkungen der angekündigten Kostensenkung auf die reale Lebenssituation.

Er markiert den Auftakt zu einer künstlich segmentierten Bewilligungslogik, die ab April 2025 in eine strukturelle Entwertung der Wohnkosten übergeht.

*„Wo Verwaltung auf Gesundheit keine Rücksicht nimmt, wird das System zur Gefahr.“*

#### **4.11.3.4 Dokument: 2025-02-19\_Vorl\_Bew\_2025-04\_2025-08.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 19.02.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Vorläufige Bewilligung von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Guten Tag Timo Braun,

am 03.02.2025 haben Sie Bürgergeld beantragt. Wir haben über Ihren Antrag entschieden.

Für die Zeit vom 01.04.2025 bis 31.08.2025 haben Sie folgenden vorläufigen

Anspruch:

Monatlich bewilligter Gesamtbetrag (April bis August 2025): 1.314,10 Euro

	Zeitraum	Gesamtbetrag in Euro
Braun, Timo; 543D0xxxxx	04/25–08/25	1.314,10

Auszahlung an Dritte (z. B. Vermieter):

Zahlungsempfänger	Zeitraum	Zahlweg	Monatl Betrag in EUR
D., D.	04–08/25	DE16 xxxx	1.314,10

Das Bürgergeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

vorläufige Bewilligung:

Die Entscheidung über die vorläufige Bewilligung beruht auf § 41a Absatz 1 SGB II.

Ihre Leistungen wurden vorläufig bewilligt, da das Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht abschließend ermittelt werden konnte. Eine endgültige Festsetzung erfolgt zum Ende des Bewilligungszeitraumes, nachdem der tatsächliche Gewinn der Selbstständigkeit festgestellt werden konnte.

Bei der abschließenden Entscheidung, werden die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen auf die zustehende Leistung angerechnet. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leis-

---

tungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten (§ 41a Absatz 6 SGB II).

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II).

Wie sich das Bürgergeld im Einzelnen zusammensetzt, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

Bitte beachten Sie:

Wie mit Kostenabsenkungsaufforderung vom 09.09.2024 mitgeteilt, wird ab 01.04.2025 die Bruttokalmtmiete nur noch in angemessener Höhe berücksichtigt. Gemäß der Geschäftsanweisung der Stadt Landau vom 04.11.2019/25.01.2022 beträgt die angemessene Bruttokalmtmiete Ihrer derzeitigen Wohnung für einen 2-Personen-Haushalt monatlich 606,10 Euro. Dieser Betrag wird ab 01.04.2025 bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

Eine Übernahme von Betriebskostennachforderungen aus einer zukünftigen Jahresabrechnung ist damit ausgeschlossen.

\*

Die Kosten der Unterkunft werden in Höhe von monatlich 1314,10 Euro direkt an Ihren Vermieter überwiesen.

Bitte überweisen Sie eigenständig den Betrag in Höhe von 315,90 Euro an Ihren Vermieter.

Die Überweisung erfolgt nur solange und höchstens bis zu der Höhe, wie ein Anspruch auf Leistungen besteht.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Mietschulden nicht übernommen werden.

Durch die Überweisung der Kosten der Unterkunft werden keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Jobcenter

Landau-Südliche Weinstraße und dem Vermieter begründet. Auch tritt das Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße nicht in Rechte ein, die aus dem Mietverhältnis entstanden sind.

\*

Der Verbrauch von Wasser und Heizenergie ist so niedrig wie möglich zu halten, da Nachforderungen aus Jahresabrechnungen nur bei wirtschaftlichem und sparsamem Verhalten übernommen werden können.

Nachforderungen aus fehlenden Abschlagszahlungen werden nicht übernommen.

Auch weise ich Sie hiermit darauf hin, dass überhöhte Mietnebenkosten nicht übernommen werden, da es im Interesse der Öffentlichkeit liegt, als Leistungsempfänger mit den zur Verfügung stehenden Mitteln so sparsam wie möglich mit Wasser, Heizung (Öl, Gas usw.), Strom u.a. zu wirtschaften.

Die jährliche Neben- und Heizkostenabrechnung ist jeweils umgehend nach Erhalt vorzulegen.

Eine Berücksichtigung von Stromkosten bei den Kosten der Unterkunft ist nicht möglich, da die Stromkosten bereits in der Regelleistung enthalten sind.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

Braun, Timo, geboren am xx.xx.xxxx

Kranken- und Pflegeversicherung | 01.04.2025 – 31.08.2025 | TECHNIKER-KRANKENKASSE

Rentenversicherung | 01.04.2025 – 31.08.2025 | Meldung an Deutsche Rentenversicherung

--

## Rechtsbehelfbelehrung

[...] identisch mit vorherigem Dokument

--

Anlage zum Bescheid vom 19.02.2025

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Braun, Timo

Berechnung der Leistungen für April 2025 bis August 2025:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

Position	Gesamtbedarf	Wert
Familienname		Braun
Vorname		Timo
Geburtsdatum		xx.xx.xxxx
Kundennummer		54300xxxxx
Regelbedarf	563,00	563,00
Grundmiete	461,00	461,00
Heizkosten	145,00	145,00
Nebenkosten	145,00	145,00
Gesamtbedarf	1.314,10	1.314,00

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

Position		Gesamtbetrag		54300xxxxx
<b>Einkommen aus Erwerbstätigkeit</b>				
Brutto		40,22		40,22
Netto		40,22		40,22
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen		40,22		40,22
Gesamteinkommen		0,00		0,00
Abzüglich Absetzungen vom Gesamteinkommen		12,85		12,85
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen		0,00		0,00

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzungsbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.

Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit wird von 100,01 Euro bis 520,00 Euro ein Absetzbetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Für den Einkommensteil zwischen 520,01 Euro und 1.000,00 Euro wird Ihnen auf das Bruttoeinkommen ein weiterer Absetzbetrag in Höhe von 30 Prozent gewährt. Außerdem wird Ihnen bei einem Bruttoeinkommen von 1.000,01 Euro bis 1.200,00 Euro nochmals ein Absetzbetrag in Höhe von 10 Prozent gewährt.

Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, wird der Absetzbetrag in Höhe von 10 Prozent für den Einkommensteil von 1.000,01 Euro bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500,00 Euro gewährt.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen in Euro

Position	Anspruch	543D0xxxxx
Regelbedarf	563,00	563,00
KdU	751,10	751,10
Summe	1.314,10	1.314,10

#### 4.11.3.5 Bewertung: Vorläufige Bewilligung April–August 2025 (Bescheid vom 19.02.2025)

##### 4.11.3.5.1 Juristische Bewertung

###### a) Vorläufigkeit nach § 41a SGB II

Die vorläufige Bewilligung gemäß § 41a Abs. 1 SGB II wurde wegen der offenen Einkommenssituation (selbstständige Tätigkeit) ausgestellt. Dies ist formal zulässig.

→ **Problematisch ist jedoch:** - Die Vorläufigkeit wurde nicht zur **offenen und geschützten Bedarfssicherung** genutzt, sondern zur Durchsetzung einer bereits zuvor umstrittenen **Kostensenkung**. - Die Umsetzung der KdU-Kürzung erfolgte trotz **anhaltender Krankschreibung**, obwohl laut § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit eine **vollständige KdU-Übernahme weiter erforderlich** gewesen wäre.

→ **Fazit:** Die vorläufige Form wird rechtswidrig zur Umgehung der Härtefallprüfung eingesetzt.

###### b) KdU-Kürzung trotz Unzumutbarkeit

Die Kürzung der Unterkunftskosten basiert auf der **Kostensenkungsauflöschung vom 09.09.2024**, ohne dass geprüft wurde, ob ein Umzug im Zeitraum **April bis August 2025 gesundheitlich oder organisatorisch zumutbar war**.

→ Ein Verstoß gegen § 22 SGB II liegt vor:

- Es wurde **keine Zumutbarkeitsprüfung dokumentiert**, obwohl durch Atteste und Krankmeldungen nachgewiesen war, dass ein Umzug nicht möglich war.
- Die bloße Nennung von Richtwerten ersetzt **keine individuelle Prüfung**, wie sie § 20 SGB X fordert.

###### c) Fehlleitung des Regelbedarfs

Im System wurde die Gesamtleistung von 1.314,10 € **vollständig dem Vermieter überwiesen**, inklusive des **Regelbedarfs von 563,00 €**.

→ Dies ist **rechtswidrig**, wenn keine ausdrückliche Zustimmung des Leistungsberechtigten zur vollständigen Drittzahlung vorliegt (§ 38 SGB II analog, Auslegung nach BSG-Rechtsprechung).

→ Der Umstand, dass der Regelsatz **zwei Monate lang gar nicht beim Antragsteller ankam**, stellt eine massive Verletzung des Grundrechts auf Sicherung des Existenzminimums dar (Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip).

→ Erst durch einen **Beschluss des Sozialgerichts** wurde der Fehlbetrag rückwirkend ausgezahlt.

#### d) Kinderbedarf und familienbezogene Leistungen

Erneut wurden **weder anteilige Bedarfe für betreute Kinder noch deren Wechselpräsenz berücksichtigt**.

→ Die Pflicht zur Einbeziehung ergibt sich aus: - § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II (Bedarfsgemeinschaft mit zeitweiliger Verantwortung), - § 38 SGB I (Umfassende Beratungspflicht), - § 68 SGB X (Kooperationspflicht mit Jugendamt).

→ Auch bei stationären Aufenthalten (z. B. [Kind 2]) besteht für bestimmte Zeiträume Anspruch auf Lebensmittelergänzung oder familienunterstützende Leistungen (SGB VIII).

→ Die Antwort des Jugendamts „**Kindergeld wird angerechnet**“ ersetzt **nicht die Prüfung realer Versorgungsverhältnisse** im Haushalt des Antragstellers.

##### 4.11.3.5.2 Ethische Bewertung

- Der Bescheid spiegelt eine **vollständige Missachtung gesundheitlicher Realitäten**.
- Er missachtet das Bedürfnis nach Sicherheit, insbesondere für Elternteile mit Kindern in geteilter Obhut.
- Der **unbegründete Einbehalt des Regelbedarfs** über Wochen hinweg zeigt: Systemlogik ersetzt Menschlichkeit.

„Was als Technikfehler verbucht wird, ist für den Menschen ein Entzug von Würde, Nahrung, und Teilhabe.“

#### 4.11.3.5.3 Strukturpsychologische Bewertung

- Die Fortsetzung des Musters aus dem März-Bescheid offenbart: **Nicht Hilfe, sondern Systemdurchsetzung steht im Zentrum.**
- Der Eindruck entsteht, dass gesundheitliche Hinweise **systematisch ignoriert** werden, sobald sie Kürzungssentscheidungen im Wege stehen.
- Der Bescheid operiert mit mechanischer Klarheit, aber **vollständiger Blindheit für Lebenslagen.**

→ Eine Verwaltung, die existenzielle Bedarfe automatisch an Dritte weiterleitet, ohne die Betroffenen selbst zu versorgen, **hat ihre soziale Funktion verfehlt.**

#### 4.11.3.6 Zusammenfassung

Aspekt	Bewertung
§ 41a SGB II – Formal korrekt?	formell zulässig
Härtefallprüfung erfolgt?	keine Prüfung
KdU-Zumutbarkeit geprüft?	vollständig ignoriert
Regelbedarf korrekt zugewiesen?	grob rechtswidrig
Kinderbedarf berücksichtigt?	vollständig übergangen
Ethik, Beratung, Schutzwirkung	verletzt

„Ein Bescheid, der verwaltet, aber nicht schützt, verletzt die Verfassung durch Unterlassung.“

### 4.11.4 Referenzen und Querverweise

#### 4.11.4.1 Verknüpfte Fälle

- **003f Mietkürzung Fehlinformation**  
→ Dort wurde bereits dokumentiert, dass eine **falsche Auskunft des Jobcenters** gegenüber dem Vermieter erfolgte („Antragsteller habe selbst die Mietkürzung beantragt“), obwohl dies faktisch nicht zutraf. Diese Falschinformation trug zur systematischen **Vorbereitung der KdU-Kürzung** bei.
- **003g Fehlbetrag 2024 Vermieter**  
→ Dieser Fall dokumentiert die **verweigerte Nebenkostenanpassung**, die trotz Auskunftsvollmacht und mehrfacher Ankündigung durch den

Vermieter nicht berücksichtigt wurde. Die gleichen Strukturen (KdU-Verweigerung, Ignorieren der Lebensrealität) setzen sich nahtlos in Fall 003i fort.

- **003h Überforderung Hilfeplan**

→ Die in diesem Fall beantragte systemische Unterstützung (inkl. Wohnungssuche, Kautionshilfe, Umzugshilfe, Schuldenerlass) wurde **nicht aufgegriffen oder integriert** – obwohl sie zeitlich und sachlich direkt mit der Problemlage in Fall 003i verknüpft ist. Auch hier zeigt sich das Muster: **Ignorieren statt Integrieren.**

#### 4.11.4.2 Relevante Dokumente

- 2025-02-19\_Vorl\_Bew\_2025-03.pdf  
→ Vorläufiger Bescheid für März 2025 mit formaler Auszahlung, aber ohne Berücksichtigung von Kindern, gesundheitlichen Einschränkungen oder Wohnsituationskontext.
- 2025-02-19\_Vorl\_Bew\_2025-04\_2025-08.pdf  
→ Folge-Bescheid mit rechtswidriger Überweisung des gesamten Betrags an den Vermieter und unterlassener Zumutbarkeitsprüfung.
- 2025-02-03\_Unterstützung\_Hilfeplan.pdf  
→ Antrag auf strukturelle Härtefallhilfe und Lösung, der systemisch ignoriert wurde.

#### 4.11.4.3 Wiederkehrende strukturelle Muster

- **Fehlende Bedarfsberücksichtigung bei Kindern**

→ Weder Kindertagespräsenz noch Versorgungssituation wurden jemals aktiv angesprochen oder mitberechnet, obwohl wiederholt Hinweise vorlagen.

- **Verstoß gegen § 22 SGB II (KdU trotz Unzumutbarkeit gekürzt)**

→ Krankheitsbedingte Unzumutbarkeit wurde vollständig ignoriert, obwohl durch Krankschreibung und Atteste abgedeckt.

- **Verletzung des Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG)**

→ Der Regelbedarf wurde im April und Mai 2025 irrtümlich dem Vermieter zugewiesen – faktisch eine **Verletzung der Menschenwürde** durch Verwaltungautomatik.

- **Strukturelle Ignoranz gegenüber Attesten**

→ In keinem der Bescheide, auch nicht nach Nachfragen oder Widersprüchen, wurde auf gesundheitliche Einschränkungen eingegangen.

#### 4.11.4.4 Rechtliche Bezugspunkte

- § 41a SGB II – Vorläufige Bewilligung: wurde formal genutzt, inhaltlich jedoch zu restriktiv umgesetzt.
- § 22 SGB II – Kosten der Unterkunft: keine Zumutbarkeitsprüfung trotz Härtefall.
- § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II – Bedarfsgemeinschaft mit Kindern in geteiltem Haushalt: nicht angewendet.
- § 20 SGB X – Amtsermittlungspflicht: durchgängig verletzt.
- § 68 SGB X – Behördenkooperation mit Jugendamt: nicht wahrgenommen.
- Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 GG – Verletzung des staatlichen Schutzauftrags zur Wahrung der Würde.

#### 4.11.4.5 Bedeutung für das Dossier

Dieser Fall gilt als **Schlüsselbeispiel für die entmenschlichende Wirkung automatisierter KdU-Sanktionen**, verbunden mit der **Verwaltungsblindheit gegenüber familiären, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Ausnahmezuständen**.

„Fall 003i belegt: Vorläufigkeit schützt nicht vor Verachtung – wenn das System nicht hört, sieht und handelt.“

#### 4.11.5 Fallabschluss oder Offen

Status: **Offen**

##### 4.11.5.1 Begründung:

Trotz gerichtlicher Teilauszahlung des zuvor falsch zugewiesenen Regelbedarfs und trotz mehrfacher Hinweise auf gesundheitliche, familiäre und existentielle Härte wurden die folgenden Kernprobleme **bis heute nicht und nicht dauerhaft behoben**:

- Keine Rücknahme oder Überprüfung der KdU-Kürzung, obwohl eine Krankschreibung seit dem 30.09.2024 bestand.
- Nur für ein paar Monate vorübergehende Nachzahlung für die anteilige Berücksichtigung der Kinderbedarfe, obwohl dokumentierte Versorgung durch den Antragsteller besteht.

- **Keine Entschädigung oder Berücksichtigung der psychischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Folgekosten** (Gläubigerschäden, Stress, Verzweiflung, Hilferufe).
- **Keine Einleitung institutioneller Zusammenarbeit mit dem Jugendamt**, trotz explizit geäußerter Hinweise.

#### **4.11.5.2 Erforderliche Schritte zur Fallklärung:**

- Einforderung einer **vollständigen Neuberechnung beider Bescheide unter Einbezug:**
  - von gesundheitlichen Härtefallregelungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II,
  - von anteiligen Kinderbedarfen gemäß § 7 SGB II und § 38 SGB I,
  - einer Klärung der rechtswidrigen Überweisung des Regelbedarfs,
  - einer Rücksprache mit dem Jugendamt gemäß § 68 SGB X.
- Zusätzlich zu prüfen:
  - Ob eine **Folgeentschädigung** (nach § 15 Abs. 2 SGB I analog) oder **Wiedergutmachung im Verwaltungshandeln** veranlasst werden muss.

*Jedoch:* Nicht durchführbar – Ein Paradigmenwechsel und tiefe Einsicht muss dazu stattfinden. Der Antragsteller kann das unmöglich aus eigener Kraft schaffen, dies zu einer Korrektur zu bewegen.

#### **4.11.5.3 Rechtsverstöße – Fall 003i**

##### **4.11.5.3.1 Grundgesetz (GG)**

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003i
Art. 1 Abs. 1 GG	Menschenwürde	Regelbedarf zwei Monate vollständig entzogen; Krankheits- und Familiensituation ignoriert
Art. 6 GG	Schutz von Ehe und Familie	Kinderbedarfe nicht berücksichtigt, Jugendamt nicht einbezogen
Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Schutzauftrag missachtet, Existenzminimum nicht gesichert

##### **4.11.5.3.2 Sozialgesetzbuch I (SGB I)**

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003i
§ 14 SGB I	Aufklärungspflicht	Keine Beratung zu Kinderleistungen oder Härtefallregelung

§ 15 Abs. 2 SGB I	Wiedergutmachungspflicht im Verwaltungshandeln	Keine Entschädigung für Folgen der Fehl-Leitungen
§ 17 SGB I	Beratungspflicht	Hinweise auf Unterstützungs- und Hilfeplan ignoriert
§ 38 SGB I	Beratung im Kindeswohl	Betreuungssituation der Kinder nicht berücksichtigt

#### 4.11.5.4 Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003i
§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II	Bedarfsgemeinschaft mit Kindern	Kinderbedarfe vollständig ignoriert
§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II	KdU bei Unzumutbarkeit	Umzug trotz Krankschreibung verlangt, Härtetestpräfung verweigert
§ 38 SGB II	Zahlung an Dritte	Regelsatz ohne Zustimmung an Vermieter überwiesen
§ 41a SGB II	Vorläufigkeit von Entscheidungen	Rechtswidrige Nutzung zur Kürzung statt Sicherung

#### 4.11.5.5 Sozialgesetzbuch X (SGB X)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003i
§ 20 SGB X	Amtsermittlungspflicht	Atteste und Krankschreibungen ignoriert
§ 24 SGB X	Rechtliches Gehör	Keine Auseinandersetzung mit Widersprüchen
§ 35 SGB X	Begründungspflicht	Bescheide ohne Einzelfallprüfung, nur Standardformeln
§ 68 SGB X	Zusammenarbeit mit anderen Stellen	Jugendamt nicht einbezogen, trotz Pflichtlage

#### 4.11.5.6 Würdeverstöße – Fall 003i

1. Krankheitsbedingte Unzumutbarkeit eines Umzugs wurde vollständig ignoriert.
2. Zwei Monate vollständiger Entzug des Regelbedarfs → keine Nahrung, keine Eigenverfügung möglich.
3. Unsichtbarmachen der Kinderbedarfe, obwohl faktische Versorgung beim Antragsteller bestand.
4. Antrag auf Hilfeplan vom 03.02.2025 wurde systematisch unbeachtet gelassen.

5. Familiale Verantwortung durch Verwaltung unsichtbar gemacht („Kindergeld geht an Einrichtung“ statt Prüfung realer Versorgung).
6. Verweigerung institutioneller Kooperation mit dem Jugendamt trotz Pflicht nach § 68 SGB X.
7. Reduktion des Menschen auf Verwaltungsposten – keine Wahrnehmung individueller Lage.
8. Sprachliche Entkopplung („angemessene Kosten“) statt Bezug zur konkreten Lebensrealität.
9. Psychische Belastung durch Entwertung von Attesten und Krankschreibungen.
10. Teilauszahlung des Regelsatzes nur nach Gerichtsbeschluss → Grundrechte mussten erkämpft werden.
11. Fehlleitung von Leistungen: Regelbedarf an Vermieter ausgezahlt → Missachtung der Eigenverfügung des Menschen.
12. Segmentierung des Bewilligungszeitraums (März separat) → künstliche Unsicherheit und Destabilisierung.
13. Ignoranz gegenüber Widersprüchen → standardisierte Textbausteine statt inhaltlicher Prüfung.
14. Nichtanerkennung der Kinder in zwei Stufen: erst völliger Ausschluss, dann nur „minimale“ Korrektur.
15. Gefahr von Gläubigerschäden durch ausbleibende Regelleistungen.
16. Zumutung von Eigenleistung (Umzug, Kostensenkung) trotz dokumentierter Krankheit → Schuldumkehr.
17. Gerichtliche Korrektur ohne Entschuldigung oder Wiedergutmachung → Entwürdigung durch nachträgliche Minimalreaktion.

#### **4.11.5.7 Zwischenfazit:**

*„Ein Fall, der durch Ignoranz wuchs, durch Teilauszahlung nicht gelöst wurde und als strukturelles Mahnzeichen im Dossier verbleiben muss.“*

Aktueller Bearbeitungsstand: **Dossieroffen – Fall wird weitergeführt**  
 Letzte strukturelle Bewegung: Bewertung & Referenzlegung im Juni 2025



# 4.12 Fall 003j: Widerspruch Bewilligungsbescheid

## 19.02.2025

### 4.12.1 Einordnung

Dieser Fall dokumentiert eine besonders absurde Wendung des deutschen Verwaltungsallegs: Der Widerspruch als rechtsstaatliches Korrekturinstrument wird dem Antragsteller **zum Vorwurf gemacht**.

#### 4.12.1.1 Ausgangslage

Am **19.02.2025** erhielt der Antragsteller zwei vorläufige Bescheide über Bürgergeld, in denen:

- die **KdU gekürzt wurde**, trotz vorliegender **Krankmeldungen seit 30.09.2024**,
- der **Regelbedarf ab April 2025 direkt an den Vermieter überwiesen** werden sollte,
- **keinerlei familiäre Bedarfe** (trotz zweier minderjähriger Kinder) berücksichtigt wurden.

Dies war ein **klar rechtsfehlerhafter Verwaltungsakt**.

#### 4.12.1.2 Reaktion

Der Antragsteller legte am **03.03.2025 entschieden Widerspruch ein** – eine **ganz normale, gesetzlich vorgesehene Maßnahme** bei fehlerhaften Bescheiden (§ 83 SGG).

Doch genau dieser Schritt wurde später **gegen ihn verwendet**.

#### 4.12.1.3 Die Schlüsselszene

Ein persönlicher Klärungsversuch mit der zuständigen Sachbearbeiterin **Frau Evrard** führte zu folgender grotesker Aussage:

„Sie haben ja Widerspruch eingelegt.“ (Schulterzucken)

→ Das implizierte: „Selber schuld.“

Auf Nachfrage folgte:

**„Sie hätten einfach zu mir kommen können, dann hätte ich das unbürokratisch regeln können. Doch durch Ihren Widerspruch liegt Ihr Fall nun bei der Widerspruchsstelle und braucht lange.“**

→ Mit anderen Worten: **Die Nutzung eines rechtsstaatlichen Mittels wird als Fehler gewertet.**

#### 4.12.1.4 Folgen

Da keine Bewegung erkennbar war, reichte der Antragsteller am **25.03.2025 eine Widerspruchserweiterung** direkt bei der Widerspruchsstelle ein und stellte **einen Eilantrag beim Sozialgericht** – da er faktisch mittellos war.

Doch dieser Schritt führte zu einem weiteren paradoxen Ergebnis:

- Das Sozialgericht **lehnte** – mit einem **hilflosen, sechsseitigen Beschluss**, der weniger einer rechtlichen Begründung als vielmehr einem unter Druck entstandenen Schriftstück ähnelte. Besonders entwürdigend war die Aussage:  
*„Wer umfassende Schriftsätze herstellen kann, braucht keine Hilfe.“* Diese Aussage wurde nicht inhaltlich geprüft, sondern **pauschal gegen den Antragsteller gewendet**.
- Es wurde lediglich der **offensichtlichste aller Fehler** (die fehlerhafte Auszahlung des Regelbedarfs) **korrigiert**.
- Die **Weiterfinanzierung der Unterkunft über das Kostensenkungsdatum hinaus** wurde **abgelehnt** – trotz klar belegter **Unzumutbarkeit**.

→ Der gesamte Beschluss wirkte, als wisse das Gericht selbst nicht mehr, *was es entscheiden solle* – nur *dass* etwas geschrieben werden musste.

#### 4.12.1.5 Verwaltungsreaktion

Am **13.05.2025** – also **über zwei Monate später** – wurde der Widerspruch per Widerspruchsbescheid als „**unbegründet**“ **zurückgewiesen**.

Trotz:

- monatelanger Krankmeldungen,
- ärztlicher Atteste,

- existenzieller Notlage,
- ausführlicher Widerspruchsbegründung,
- massiver struktureller Hinweise,

lautete die Antwort: **Unbegründet**.

#### **4.12.1.6 Systemische Bedeutung**

Dies ist nicht einfach nur ein Verwaltungsfehler – sondern eine **strukturelle Umkehrung der Verantwortung**:

- Wer klagt, wird blockiert.
- Wer krank ist, wird ignoriert.
- Wer korrekt reagiert, wird zum Problem gemacht.

**„Wenn sogar die Nutzung rechtsstaatlicher Mittel zur Belastung erklärt wird, liegt die Würde nicht nur im Argen – sie wird amtlich abgewertet.“**

#### **4.12.1.7 Zusammenfassung**

Der Fall ist symptomatisch für eine **entkernte Verwaltungspraxis**, in der Abläufe sich selbst genügen, während Menschen im System „verloren gehen“ – selbst dann, wenn sie alles richtig machen.

Der Antragsteller kann nicht länger an die Funktionsfähigkeit des Widerspruchsverfahrens glauben, wenn eingereichte Dokumente, Atteste und Anträge schlicht **nicht gesehen oder nicht gewürdigt** werden.

Diese Einordnung bildet die Grundlage für die strukturpsychologische Bewertung und wird im **gerichtlichen Folgefall separat aufgearbeitet**.

### **4.12.2 Bewertung**

#### **4.12.2.1 Juristische Bewertung**

##### **4.12.2.1.1 Vorläufigkeit nach § 41a SGB II**

Die Bescheide vom 19.02.2025 basieren auf § 41a SGB II. Vorläufige Bewilligungen sind zulässig, wenn das Einkommen (z. B. aus Selbstständigkeit) noch nicht abschließend festgestellt werden kann.

→ **Problem:** Die Vorläufigkeit wurde nicht zur Absicherung verwendet, sondern zur **Durchsetzung einer umstrittenen Kostensenkungsmaßnahme**  
– trotz:

- **monatelanger Krankschreibungen** seit 30.09.2024,
- dokumentierter **Unzumutbarkeit eines Wohnungswechsels**,
- **gesundheitlicher und familiärer Belastungen**.

→ Damit liegt ein Verstoß gegen § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II vor:

„Sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ... nicht zu senken, sind sie weiter zu übernehmen.“

#### 4.12.2.1.2 Auszahlung des Regelbedarfs

Im Bescheid für April–August 2025 wurde der gesamte Bürgergeldbetrag inkl. **Regelbedarf i. H. v. 563 € an den Vermieter überwiesen** – ohne Zustimmung des Antragstellers.

→ Dies ist **rechtswidrig**, wenn keine Einverständniserklärung nach § 38 SGB II (analoge Anwendung) vorliegt.

→ Erst durch einen **gerichtlichen Eilantrag** wurde dieser Fehler im Nachhinein korrigiert.

Der Regelbedarf wurde mir erneut ausgezahlt – wodurch **zweimal 563 € an den Vermieter und an mich flossen**, zusätzlich zum regulären Mietanteil von 751 €.

**Eine echte Entschuldigung oder gesonderte Entschädigung für die Verzögerung und deren Folgeschäden blieb jedoch aus.**

→ Die eigentlichen Folgeschäden (z. B. Zahlungsrückstände bei Gläubigern, eingeschränkte Versorgung, organisatorische Erschöpfung) wurden **nicht adressiert oder ausgeglichen**.

#### 4.12.2.1.3 Kinderbedarfe

Die beiden minderjährigen Kinder wurden in der ursprünglichen Bedarfsermittlung **vollständig übergangen**. Erst durch den Änderungsbescheid vom 25.03.2025 wurde einer der Söhne ([Kind 1]) **anteilig mit 6 Tagen Präsenz pro Monat berücksichtigt**.

→ Die Berücksichtigung war:

- **zeitlich begrenzt** (nur für drei Monate),
- **nicht rückwirkend,**
- **ohne weitere Prüfung der familiären Lebensrealität.**

→ Damit wurden §§ 7 Abs. 3 Nr. 4 und 38 SGB I faktisch ignoriert. Die tatsächliche Mitverantwortung für die Kinder wurde **verkleinert, verzögert, verflüchtigt**.

→ **Folgeschaden:**

Dadurch, dass **nur ein Sohn offiziell auftaucht**, entstehen **sekundäre Benachteiligungen** – z. B. bei der **Lebensmittelausgabe der örtlichen Tafel e.V.**, die ihre Mengen nach Personenzahl auf dem Leistungsbescheid bemisst.

**Weniger anerkannte Kinder = weniger Essen.** Eine strukturelle Auswirkung, die direkte Alltagsnot erzeugt.

#### 4.12.2.1.4 Behandlung im Widerspruchsverfahren

Der fristgerechte Widerspruch vom 03.03.2025 wurde **erst am 13.05.2025 beschieden** – mit der pauschalen Formulierung: „**unbegründet**“.

→ **Verwaltungsrechtlich untragbar**, da:

- **Atteste, Krankmeldungen und Zusatzbegründungen eingereicht wurden,**
- eine **Widerspruchserweiterung** am 25.03.2025 umfangreich schriftlich vorlag,
- ein **Eilantrag beim Sozialgericht** notwendig wurde, um überhaupt existenzsichernde Leistungen zu erhalten.

→ Die pauschale Zurückweisung widerspricht § 35 SGB X (Begründungspflicht von Verwaltungsakten).

→ **Zusätzlich dramatisch:**

Wie sich später im Rahmen der **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Richter** herausstellte, wurde dem Antragsteller sinngemäß mitgeteilt:

*„Falls Ihre Beschwerde darauf abzielt, eine inhaltliche Änderung zu erreichen, beschreiten Sie bitte den üblichen Klageweg.“*

→ Dieser Weg ist jedoch im Kontext existenzsichernder Leistungen **unzumutbar und praktisch ausgeschlossen**.

Ein Klageverfahren dauert häufig **Monate bis Jahre** – der Bedarf besteht jedoch **sofort**.

→ Damit wird das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) **faktisch ausgehebelt**, da Hilfe im Jetzt verweigert und auf ein strukturell unerreichbares Morgen verwiesen wird.

#### 4.12.2.1.5 Bewertung des Sozialgerichtsbeschlusses

Der Beschluss war:

- **6 Seiten lang**, aber juristisch **inhaltsarm und strukturell hilflos**,
- geprägt von einer entwürdigenden Bemerkung:  
*„Wer umfassende Schriftsätze verfassen kann, braucht keine Hilfe.“*

→ Eine **Verwechslung von Schreibkompetenz mit Existenzsicherung**.

→ Nur die fehlerhafte Auszahlung des Regelbedarfs wurde korrigiert.  
Die **Weiterbewilligung der Unterkunftskosten trotz Unzumutbarkeit wurde abgelehnt** – ohne jegliche nachvollziehbare Prüfung des **Gesundheitsstandes**.

#### 4.12.2.2 Ethische Bewertung

Dieser Fall zeigt:

- eine **systematische Umkehrung von Verantwortung**: Wer korrekt handelt, wird behindert.
- eine **Nichtanerkennung körperlicher und psychischer Belastung**, trotz ärztlicher Nachweise.
- eine **Verwaltung, die sich ihrer selbst genug ist** – ohne Menschbezug.  
| „Wer sich korrekt verteidigt, wird abgestraft – wer leidet, wird übersehen.“

#### 4.12.2.3 Strukturpsychologische Bewertung

- Die Aussagen der Sachbearbeiterin („Sie haben ja Widerspruch eingelegt“) offenbaren ein **schuldzuweisendes Deutungsmuster**:

- Rechtsmittel = Störung
- Die Verzögerungstaktik und selektive Nichtwahrnehmung von Belegen zeigen **strukturierte Ignoranz**.
  - Der gerichtliche Umgang (Schriftsatz ≠ Bedürftigkeit) offenbart ein **grundlegendes Missverständnis von Hilfekultur** im Justizapparat.
- „Der Fall zeigt nicht nur Verwaltungsblindheit – sondern ein System, das zwischen Reaktion und Rechtfertigung abstürzt.“*

#### 4.12.2.4 Zusammenfassung

- **Vorläufige Bewilligung formell korrekt:** ja
- **KdU-Kürzung trotz Unzumutbarkeit:** rechtswidrig
- **Regelsatz falsch überwiesen:** korrigiert durch Gericht
- **Kinderbedarfe berücksichtigt:** verspätet, unvollständig
- **Widerspruchsreaktion sachlich:** unbegründet und zu spät
- **Gerichtliche Hilfe umfassend:** hilflos, entwürdigend

*„Fall 003j ist ein strukturelles Lehrstück für eine Verwaltung, die Hilfe durch Behauptung ersetzt und Not durch Misstrauen.“*

### 4.12.3 Dokumente Eingang

#### 4.12.3.1 Die Bewilligungsbescheide vom 19.02. sind in Fall 003i abgedruckt

#### 4.12.3.2 2025-03-10\_Widerspruch\_Eingangsbestätigung.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Guttenberger (Büro GF)

**Zeichen:** 808.1 - 54xxx//0006xxx, W-54xxx-00123/25 **Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 10.03.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Widerspruchsverfahren wegen Vorläufige Bewilligung von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch SGB II (BWZ 04/25-08/25)

Sehr geehrter Herr Braun,

der Widerspruch vom 03. März 2025 ist am 05. März 2025 eingegangen. Er wird unter dem angegebenen Zeichen bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Guttenberger

#### 4.12.3.3 Bewertung Widerspruchseingangsbestätigung vom 10.03.2025

\*Bezug: Widerspruch vom 03.03.2025 gegen den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 19.02.2025

##### 4.12.3.3.1 Juristische Bewertung

###### 4.12.3.3.1.1 Form und Inhalt

Die Eingangsbestätigung bestätigt den Eingang des Widerspruchs am **05.03.2025** und nennt das zugehörige Aktenzeichen sowie die zuständige Bearbeiterin (Frau Guttenberger).

→ Dies erfüllt formal die Anforderungen an eine **Verwaltungsmitteilung nach § 16 Abs. 1 SGB X**, wonach eine Behörde über den Verfahrensstand informieren darf.

→ Eine **inhaltliche Prüfung oder Stellungnahme** zum Widerspruch erfolgt **nicht** – das ist aus Sicht der Verfahrensordnung nicht verpflichtend, aber im Kontext des Falls **problematisch (siehe unten)**.

###### 4.12.3.3.1.2 Verfahrensrechtlicher Kontext

Nach § 84 Abs. 1 SGG muss ein Widerspruch **unverzüglich bearbeitet werden**.

Gemäß § 88 Abs. 2 SGG (i. d. F. vom 01.01.2022) ist eine **Untätigkeitsklage nach drei Monaten zulässig**, sofern keine Entscheidung ergeht.

→ Die **Eingangsbestätigung verschafft der Behörde keine Fristverlängerung**, sondern dokumentiert lediglich den Verfahrensbeginn.

→ Kritisch ist: Im vorliegenden Fall war der Widerspruch mit **offensichtlicher existenzieller Notlage (fehlender Regelbedarf)** verbunden. Daher hätte **eine beschleunigte Bearbeitung nach § 41a Abs. 7 SGB II i. V. m. dem Verhältnismäßigkeitsprinzip** erfolgen müssen.

#### 4.12.3.3.2 Bewertung der Wirkung

Die Eingangsbestätigung stellt:

- **keine Anerkennung des Problems dar,**
- **keine Schutzmaßnahme für den Leistungsberechtigten,**
- **keine Suspendierung der fehlerhaften Auszahlung.**

→ In der Praxis bewirkte das Schreiben **eine Verzögerung ohne Schutzwirkung**, obwohl mit dem Widerspruch ein **dringlicher Leistungsantrag** verknüpft war.

#### 4.12.3.3.3 Strukturelle Bewertung

Diese Eingangsbestätigung ist ein Beispiel für die **rein formale, aber materiell folgenlose Verwaltungskommunikation**:

- **Sie reagiert nicht auf Inhalte,**
- **sie vermittelt keine Sicherheit,**
- **sie verschiebt Verantwortung auf unbestimmte Zeit.**

*„Die Form wird gewahrt, das Problem bleibt bestehen.“*

In Verbindung mit der späteren Aussage der Sachbearbeiterin („Sie haben ja Widerspruch eingelegt“) offenbart das Schreiben **ein strukturelles Missverständnis rechtsstaatlicher Abläufe**:

Widerspruch = legitime Rechtsausübung → wird jedoch als Verzögerung oder Störung interpretiert.

#### 4.12.3.3.4 Fazit

- **Formale Gültigkeit:** erfüllt
- **Reaktion auf inhaltliche Notlage:** keine
- **Schutzwirkung des Schreibens:** nicht gegeben
- **Transparenz über Bearbeitungsstand:** unzureichend
- **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet:** verletzt

*„Ein Dokument, das zeigt, wie mit korrektem Stil strukturelle Blindheit aufrechterhalten wird.“*

#### **4.12.3.4 Dokument: 2025-05-13\_Widerspruchsbescheid.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Gravert

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 13.05.2025

**Versandform:** postalisch/GV-Post

**Betreff:** Widerspruchsbescheid

### **Widerspruchsbescheid**

Datum: 13. Mai 2025

Geschäftszeichen: 805 - 54xxx//0006xxx - W-54xxx-00123/25

Auf den Widerspruch des Herrn Timo Braun

wohnhaft xxx x,xxxxx Landau

vom 03. März 2025

eingegangen am 05. März 2025

gegen den Bescheid vom 19. Februar 2025

Geschäftszeichen: 851 - 54xxx//0006xxx

wegen Vorläufige Bewilligung von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch  
Sozialgesetzbuch SGB II (BWZ 04/25-08/25)

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

### **Entscheidung**

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen  
können nicht erstattet werden.

[Seite 2]

### **Begründung**

Mit Bescheid vom 19.02.2025 teilte das Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße dem Widerspruchsführer mit, dass für die Zeit vom 01.04.2025 bis 31.08.2025 Leistungen in dort genannter Höhe bewilligt werden. Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, dass die Regelleistung direkt an den Vermieter zur Begleichung der nicht vom Widerspruchsgegner gedeckten Miete überwiesen wurde.

In einem weiteren Begründungsschreiben erweiterte der Widerspruchsführer seinen Widerspruch und beantragte:

Weiterführung der bisherigen vollen Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung über den 31.03.2025 hinaus, mindestens bis zur Klärung der Sachlage.

» Prüfung der angedachten Mietkürzung unter Berücksichtigung des tatsächlichen

Wohnraums, der Familienkonstellation, meiner Bemühungen auf angemessenen

Wohnraum, sowie der psychisch-belastenden Gesamtlage.

» Klare Auskunft darüber, inwiefern das Jobcenter mich bei der Suche und Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum konkret unterstützen kann.

« Dringende Entscheidung zur kurzfristigen Sicherstellung meiner Existenz zum

Monatsbeginn, ggf. durch Sonderauszahlung oder Zwischenbescheid.

» Einschätzung, ob und wie das Jobcenter sich zur Abweichung der tatsächlichen

Wohnfläche gegenüber dem Mietvertrag positioniert und ob eine Meldung an das

Amt für Wohnraumförderung erfolgen sollte.

Der Widerspruch ist zulässig, jedoch nach Erlass des Änderungsbescheides vom 29.04.2025 nicht mehr begründet. Darin wurde bestätigt, dass für die Monate April 2025 und Mai 2025 der Regelbedarf in Höhe von jeweils 563,00 Euro rückwirkend direkt auf das Konto des Widerspruchsführers überwiesen wird und ab Juni 2025 ebenso verfahren wird.

Die Rechtsbehelfsstelle hat die Entscheidung geprüft.

Die Absenkung der Kosten der Unterkunft wurde lange zuvor dem Widerspruchsführer angekündigt.

Die Aussage, dass kein angemessener Wohnraum verfügbar sei, kann durch eine beim Jobcenter geführten Liste widerlegt werden, in der angemessene Wohnungen aufgeführt sind, bei denen die Zustimmung zum Umzug erteilt werden konnte. Es ist dem Widerspruchsführer zuzumuten sich auch

---

im unteren Preissegment auch in der Region umzusehen. Konkrete Belege dafür, dass er danach gesucht hat, wurden vom Widerspruchsführer nicht vorgelegt.

Eine konkrete Unterstützung bei der Wohnraumsuche ist im SGB II nicht vorgesehen. Gleiches gilt für die Auseinandersetzung mit dem Vermieter. Hier sei der Widerspruchsführer auf den Mieterschutzbund verwiesen.

Der Bescheid entspricht im Übrigen den gesetzlichen Bestimmungen.  
Der Widerspruch konnte daher keinen weiteren Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Speyer, Schubertstr. 2, 67346 Speyer,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab dem 01.01.2022 den Gerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d SGG).

Die Klage muss gemäß § 92 SGG den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten

Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Der Klageschrift sind vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beizufügen (§ 93 SGG).

Im Auftrag

Gravert

#### **4.12.3.5 Bewertung Widerspruchsbescheid vom 13.05.2025**

##### **4.12.3.5.1 Juristische Bewertung**

###### **4.12.3.5.1.1 Zulässigkeit des Widerspruchs**

→ Der Widerspruch vom **03.03.2025** wurde als **zulässig** anerkannt. Dies entspricht der Vorschrift des § 83 SGG in Verbindung mit § 84 Abs. 1 SGG (frist- und formgerechte Einlegung).

###### **4.12.3.5.1.2 Ablehnung der Begründetheit**

→ Der Widerspruch wurde mit der Begründung „**nicht mehr begründet**“ zurückgewiesen, da am **29.04.2025 ein Änderungsbescheid** erging, durch den rückwirkend die Auszahlung des Regelbedarfs an den Antragsteller geregelt worden sei.

→ Alle weiteren, in der Widerspruchserweiterung vom 25.03.2025 gestellten **inhaltlichen Prüfbitten** wurden **nicht beschieden**, sondern **pauschal negiert**:

- Die vorliegende **KdU-Kürzung** sei angekündigt gewesen – trotz Vorlage ärztlicher Atteste.
- Ein Verweis auf eine interne Liste angeblich verfügbarer Wohnungen diene als „Widerlegung“ der Unzumutbarkeit – **ohne Belegprüfung**.

- Die **Nichtunterstützung bei Wohnraumbeschaffung** wird mit dem Hinweis auf fehlende gesetzliche Verpflichtung (§ 22a SGB II analog) abgewehrt.
- Die **Verweisung an den Mieterschutzbund** ersetzt strukturelle Verantwortung.

→ Die zentrale Frage nach der **amtlich akzeptierten Unterschreitung der Wohnfläche** wurde nicht beantwortet.

#### 4.12.3.5.1.3 Verstoß gegen Begründungspflicht

Der Bescheid verstößt gegen:

- **§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB X:** Verwaltungsakte mit belastender Wirkung müssen **verständlich und nachvollziehbar begründet werden**.
- **Art. 19 Abs. 4 GG:** Der Rechtsweg darf **nicht durch faktische Undurchführbarkeit** (z. B. durch Nichtantwort auf existenzielle Anträge) vereitelt werden.

→ Die Aussage „der Bescheid entspricht den gesetzlichen Bestimmungen“ bleibt eine **leerformelhafte Behauptung ohne juristische Substanz**.

#### 4.12.3.5.2 Strukturelle Bewertung

→ Der Bescheid ist ein Musterbeispiel für das **Phänomen der Rückspiegelfiktion**:

Er beantwortet vergangene Mängel nur in einem Teil (Regelbedarf), ignoriert aber **systematisch alle zusätzlichen, inhaltlich begründeten Punkte** des Widerspruchs.

→ Besonders bedenklich:

- Die **pauschale Ablehnung bei nachweislich vorliegender gesundheitlicher Beeinträchtigung**.
- Die **Nichtbeachtung familiärer Verantwortung (Kinderbetreuung, realer Wohnbedarf)**.
- Die **offene strukturelle Delegation**: „*Klageweg beschreiten*“, obwohl der Bedarf **gegenwärtig** besteht.

*„Ein Rechtsmittel, das rechtlich korrekt entgegengenommen, aber nicht inhaltlich behandelt wird, ist kein Schutz – sondern ein strukturelles Feigenblatt.“*

#### 4.12.3.5.3 Bewertung im Kontext

→ In Verbindung mit der vorangegangenen **Eingangsbestätigung (10.03.2025)** und dem **Änderungsbescheid (25.03.2025)** zeigt sich ein Muster der:

- **zeitlich versetzten Teilkorrektur**, um formell zu reagieren,
- **inhaltlichen Abschottung**, um strukturell unangenehme Sachverhalte nicht behandeln zu müssen.

→ Die später erfolgte Reaktion auf die Dienstaufsichtsbeschwerde („Dann nutzen Sie eben den Klageweg“) verdeutlicht, dass **existenzielle Hilfen über den Widerspruch nicht erreichbar waren** – obwohl dies nach dem SGB II der erste Rechtsweg sein sollte.

#### 4.12.3.5.4 Fazit

- **Formale Zulässigkeit:** gegeben
- **Inhaltliche Auseinandersetzung:** verweigert
- **Korrektur des Regelbedarfs:** nur teilkorrekt
- **Umgang mit KdU-/Gesundheitslage:** rechtswidrig passiv
- **Unterstützungsprüfung (Wohnraumhilfe):** vollständig abgelehnt
- **Verhältnismäßigkeit & Fairness:** nicht gewahrt

*„Ein Widerspruchsbescheid, der die Form wahrt – und das Problem systemisch verdrängt.“*

### 4.12.4 Dokumente Ausgang

#### 4.12.4.1 Dokument: 2025-03-03\_Widerspruch\_Bewilligung\_19.02.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 03.03.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Widerspruch gegen die Bürgergeldbescheide vom 19.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.02.2025 ein.

Begründung:

Ich habe festgestellt, dass mein Regelbedarf in Höhe von 563,00 € ab April nicht an mich ausgezahlt werden soll. Der Regelbedarf dient der Deckung meines persönlichen Lebensunterhalts und darf nicht direkt an meinen Vermieter überwiesen werden. Sollte das Jobcenter die gesamte Leistung (Regelbedarf und Miete) an den Vermieter überweisen, widerspreche ich diesem Vorgehen ausdrücklich.

Ich bitte um eine umgehende Korrektur der Auszahlungspraxis und die direkte Auszahlung meines Regelbedarfs auf mein Konto.

Da weitere mögliche Fehler oder Änderungen durch meinen Anwalt geprüft werden, behalte ich mir vor, meinen Widerspruch nachträglich zu ergänzen oder zu erweitern.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Widerspruchs sowie um eine schnelle Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Timo Braun

#### **4.12.4.2 Bewertung Widerspruch vom 03.03.2025**

##### **4.12.4.2.1 Juristische Bewertung**

###### **4.12.4.2.1.1 Zulässigkeit und Form**

→ Der Widerspruch wurde **form- und fristgerecht** eingereicht (§ 84 SGG) und erfüllt die Mindestanforderung an die Begründungspflicht nach § 10 SGB X.

→ Die Nennung des konkreten Bescheiddatums und der strittigen Komponente (Regelbedarfsauszahlung) ist **klar und nachvollziehbar**.

→ Die zusätzliche Erklärung, sich **weitere Ergänzungen vorzubehalten**, ist **zulässig** und eröffnet rechtlich Raum für spätere Nachreichungen (§ 86 SGG analog).

#### 4.12.4.2.1.2 Begründung und Klarheit

→ Die Eingabe fokussiert sich auf einen **konkreten, zentralen Rechtsverstoß**:  
**die Überweisung des persönlichen Regelbedarfs an den Vermieter ohne Zustimmung.**

→ Nach § 38 SGB II i. V. m. § 42 SGB I darf eine solche Auszahlung **nur mit Einverständnis** des Leistungsberechtigten erfolgen.

Da ein solches Einverständnis hier **nicht vorlag**, war der Vorwurf **juristisch vollumfänglich begründet**.

→ Der Widerspruch verweist zudem auf eine mögliche Vertiefung durch anwaltliche Prüfung – was **prozessual zulässig** und als rechtsschützende Maßnahme zu bewerten ist.

#### 4.12.4.2.1.3 Wirkung und Bearbeitungsverlauf

→ Die Widerspruchseingabe bildete den Ausgangspunkt für die spätere – teils gerichtlich erzwungene – Korrektur der Auszahlung.

→ Dennoch wurde **der Großteil der inhaltlichen Anliegen ignoriert** (siehe Widerspruchsbescheid vom 13.05.2025).

→ Das Verhalten der Behörde (sinngemäß: „Sie haben ja Widerspruch eingelegt – nun müssen Sie warten“) zeigt, dass ein **korrektes juristisches Verhalten des Antragstellers als Störung gewertet wurde**.

#### 4.12.4.2.2 Strukturelle Bewertung

→ Der Widerspruch ist ein **lehrbuchartiges Beispiel korrekter Rechtsausübung**, die dennoch **nicht zum Schutz führte**, sondern als Hemmnis umgedeutet wurde.

→ Es zeigt sich eine **in sich widersprüchliche Verwaltungskultur**: Legitime Korrekturversuche werden nicht nur **nicht gefördert**, sondern

**aktiv gegen den Antragsteller verwendet** – sowohl durch sachbearbeitende Stellen als auch im sozialgerichtlichen Kontext.

*„Ein korrekt formulierter Widerspruch wird nicht beantwortet – sondern umgewertet.“*

→ Dies offenbart eine strukturelle Blindheit für **Rechtswege als Schutzinstrument**, was das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) faktisch unterläuft.

#### 4.12.4.2.3 Fazit

- **Zulässigkeit des Widerspruchs:** erfüllt
- **Klarheit und Fokus:** gegeben
- **Schutzwirkung entfaltet:** faktisch verfehlt
- **Reaktion der Verwaltung:** strukturell problematisch
- **Bedeutung für Gesamtlage:** zentraler Startpunkt

*„Ein wirksamer Widerspruch – der systemisch nicht wirken durfte.“*

#### 4.12.4.3 Dokument: 2025-03-25\_Widerspruch\_Erweiterung.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 25.03.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** EILT - Erweiterung meines Widerspruchs zum Bescheid vom 19.02.2025 - EILT

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erweitere ich meinen bereits fristgerecht eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.02.2025 zur vorläufigen Bewilligung von Bürgergeld für den Zeitraum 01.04.2025 bis 31.08.2025.

1. Familiäre Situation – Bedarf an Wohnraum:

Ich weise erneut darauf hin, dass ich nicht alleinstehend oder ein 2-Personen-Haushalt bin, sondern ein Haushalt mit zwei minderjährigen Söhnen (Geburtsurkunden zur Erinnerung beigefügt), für die ich regelmäßig Betreuung übernehme. Sie halten sich monatlich regelmäßig bei mir auf, weshalb ich verpflichtet bin, ihnen geeigneten Wohnraum bereitzustellen.

Zudem ist perspektivisch eine Rückführung der Kinder in meinen Haushalt angedacht. Die Wohnsituation muss daher kindgerecht sein. Zwar besteht derzeit geteiltes Sorgerecht, jedoch gibt es erhebliche Bedenken bezüglich der Rückführung zur Mutter oder einem Wechselmodell. Daher arbeite ich gezielt auf eine alleinige Erziehungsrolle hin.

## 2. Finanzielle und gesundheitliche Belastung:

Meine finanzielle Situation ist durch eine laufende Insolvenz und einschneidende familiäre Veränderungen extrem belastet. Die Wohnung ist nach aktueller Lage nicht dauerhaft bezahlbar und erschwert meinen Weg zur wirtschaftlichen Stabilität erheblich. Ich bin dadurch psychisch und physisch stark beansprucht, was sich in mehreren ärztlichen Krankmeldungen niederschlug (dem Jobcenter übermittelt) und durch ein angefordertes ärztliches Attest nochmals belegt werden soll.

Zudem besteht durch die prekäre Wohnsituation keine realistische Möglichkeit zur Aufnahme regulärer Erwerbstätigkeit. Ich dokumentiere meine Wohnungssuche und lege Nachweise bei. Rückmeldungen bleiben meist aus – wenn nicht, dann mit Verweis auf KdU des Jobcenters oder versteckt auf meinen Leistungsbezug. In vielen Fällen werden Wohnungen mit versteckten Zusatzkosten angeboten, die jede Angemessenheit sprengen. Das sind beispielsweise Nachspeicherheizungen, wo der Vermieter verzweifelt um den Einbau einer anderen Heizung herum zu kommen versucht oder angegebene Warmkosten, zu denen sich dann wenn das Angebot in die nähere Auswahl rückt sich nochmal Heizkosten von mindestens 300€ hinzu gesellen, die in einem angegebenen Warmpreis bereits enthalten sein müssen.

## 3. Erhebliche Abweichung der tatsächlichen Wohnfläche:

Ich habe meine Wohnung selbst mit einem handelsüblichen Maßband nachgemessen. Das Ergebnis: Die tatsächliche Wohnfläche weicht um ca. 19 % negativ von der im Mietvertrag angegebenen Fläche ab. Dies hätte eine deutliche Auswirkung auf die Angemessenheit der Mietkosten. Mir wurde jedoch von meiner Sachbearbeiterin vermittelt, ich solle dies lieber nicht beim Jobcenter angeben, da es sich negativ auf meine Lage auswirken könne. Dies empfinde ich als problematisch und intransparent. Ich habe

inzwischen Kontakt zum Mieterschutzbund aufgenommen und bin dort in rechtlicher Beratung. Die Möglichkeit einer Mietminderung oder fristlosen Kündigung bei Alternativwohnung wird geprüft. Insofern besteht ein öffentliches Interesse, auch seitens des Jobcenters, diesen Sachverhalt rechtlich einzuordnen, da Beträge direkt an den Vermieter ausgezahlt wurden.

4. EILT - Existenzbedrohung durch Mittellosigkeit ab Monatsbeginn Mai:  
Es ist aktuell weniger als eine Woche bis zum Monatswechsel. Ich gehe davon aus, dass der im Bescheid angekündigte Mietanteil bereits im Zahlungslauf an meinen Vermieter eingegeben wurde, sodass mir aus dem Regelbedarf kein Geld mehr zur Verfügung steht. Damit bin ich unmittelbar mittellos und nicht in der Lage, Grundbedürfnisse wie Ernährung oder Mobilität (Wohnungsbesichtigungen etc.) zu decken. Die Aussage im Bescheid, ich solle monatlich 315,90 € an den Vermieter aus eigener Tasche zahlen, ist für mich faktisch nicht umsetzbar und wurde ohne vorherige Rücksprache festgelegt. Weder wurden meine realen Einkünfte berücksichtigt noch erfragt, ob ich in der Lage bin, diesen Betrag aufzubringen. Ich betrachte dies als gravierenden Mangel in der Entscheidungsfindung.

##### 5. Verfahrensverlauf – Verantwortung des Jobcenters:

Ich habe persönlich einen Termin zur Klärung beantragt, diesen aber nicht erhalten. Stattdessen wurde mir mitgeteilt, dass eine schnelle Lösung nur möglich gewesen wäre, wenn ich vor Ort erschienen wäre – was mir faktisch verwehrt blieb. Daraus den Schluss zu ziehen, dass nun die längere Bearbeitungszeit „mein Verschulden“ sei, empfinde ich als unfair. Laut Bescheid ist ein fristgerechter Widerspruch bei Fehlern und Mängeln zwingend erforderlich. Genau dieser Verpflichtung bin ich nachgekommen.

##### 6. Nebenkosten und allgemeine Heizkostenproblematik:

Der Hinweis, ich solle meine Heizkosten "so niedrig wie möglich halten", erscheint realitätsfern. Die Nebenkosten in meinem Wohnhaus mit mehreren Parteien sind aufgrund allgemeiner Energiepreissteigerungen ohnehin schon sehr hoch. Ich vermute außerdem eine überhöhte Abrechnung seitens meines Vermieters, sowie eine unangemeldete Mieterhöhung im

vergangenen Jahr. Auch hier wird die Möglichkeit eines Rechtsstreits bereits geprüft.

#### Anträge:

- Weiterführung der bisherigen vollen Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung über den 31.03.2025 hinaus, mindestens bis zur Klärung der Sachlage.
- Prüfung der angedachten Mietkürzung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Wohnraums, der Familienkonstellation, meiner Bemühungen auf angemessenen Wohnraum, sowie der psychisch-belastenden Gesamtlage.
- Klare Auskunft darüber, inwiefern das Jobcenter mich bei der Suche und Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum konkret unterstützen kann.
- Dringende Entscheidung zur kurzfristigen Sicherstellung meiner Existenz zum Monatsbeginn, ggf. durch Sonderauszahlung oder Zwischenbescheid.
- Einschätzung, ob und wie das Jobcenter sich zur Abweichung der tatsächlichen Wohnfläche gegenüber dem Mietvertrag positioniert und ob eine Meldung an das Amt für Wohnraumförderung erfolgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Braun

#### **4.12.4.4 Bewertung Erweiterung des Widerspruchs an die Widerspruchsstelle (25.03.2025)**

##### **4.12.4.4.1 Juristische Bewertung**

###### **4.12.4.4.1.1 Formale Zulässigkeit**

→ Die Erweiterung bezieht sich klar auf den bestehenden, fristgerecht eingelegten Widerspruch vom 03.03.2025.  
Sie erfüllt alle Voraussetzungen nach § 84 Abs. 1 SGG (Widerspruch) und § 86 SGG (Ergänzungen).

→ Durch die explizite Eil-Kennzeichnung sowie detaillierte Sachverhaltsdarstellungen war eine **Priorisierung der Bearbeitung gemäß § 17 SGB I** (Gebot der zügigen Durchführung) geboten.

#### 4.12.4.4.1.2 Inhaltliche Schlüssigkeit und Sachverhaltsrelevanz

Die Eingabe ist in sechs klaren Sachkomplexen strukturiert, die jeweils eine juristisch prüfbare Relevanz besitzen:

- **Familiäre Wohnraumsituation (§ 22 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 38 SGB I)**  
→ Plausible Darlegung von Betreuungsverantwortung + Rückführungsabsicht.
- **Gesundheitliche Belastung (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II, § 41a Abs. 7 SGB II)**  
→ Vorliegende Krankschreibungen und Atteste wurden explizit benannt.
- **Abweichung der Wohnfläche (§ 42a SGB II i. V. m. BGB §§ 535 ff.)**  
→ Relevante Auswirkung auf Angemessenheitsprüfung, korrekt adressiert.
- **Existenzbedrohung durch Zahlungsweg (Art. 1 GG, § 15 SGB I)**  
→ Warnung vor bevorstehender Mittellosigkeit = rechtlich erhebliche Tatsachenmeldung.
- **Verfahrensversäumnisse seitens des Jobcenters (§ 17 Abs. 1 SGB I, § 25 SGB X)**  
→ Antrag auf persönliches Gespräch wurde ignoriert, Bearbeitungsverzögerung verschoben auf Antragsteller.
- **Heiz- und Nebenkostenproblematik (§ 22 SGB II)**  
→ Hinweise auf intransparente Abrechnung, versteckte Kosten, Mieterhöhungen.

→ Jeder dieser Punkte hätte einzeln geprüft und begründet beschieden werden müssen – eine Pflicht, die später nicht eingehalten wurde (vgl. Widerspruchsbescheid vom 13.05.2025).

#### 4.12.4.4.1.3 Anträge

Die enthaltenen Anträge sind:

- juristisch zulässig,
- sachlich korrekt gestellt,
- erforderlich im Sinne einer effektiven Rechtsausübung (Art. 19 Abs. 4 GG).

→ Insbesondere die **Sicherungsbitte für den Monatsbeginn (April/Mai)** stellt de facto einen Antrag auf einstweilige Regelung (§ 86b Abs. 2 SGG), den das Jobcenter hätte aufgreifen und verwaltungsintern lösen können – **ohne Gerichtsverfahren**.

→ Der **Hinweis auf Verfahrenspflichtverletzungen (z. B. fehlende Anhörung, fehlender Termin)** ist rechtlich relevant nach § 24 SGB X.

#### 4.12.4.4.2 Strukturelle Bewertung

Diese Eingabe ist ein **Muster an bürgerrechtlich verantwortungsbewusster Antragstellung:**

- klar gegliedert,
- nachvollziehbar,
- in der Sprache sachlich,
- in der Struktur korrekt,
- im Inhalt voll überprüfbar.

→ Dass dieses Schreiben **nicht inhaltlich beantwortet**, sondern im Widerspruchsbescheid **pauschal negiert** wurde, belegt eine strukturelle Entwertung des Beteiligungsrechts nach § 12 SGB X.

„Die Verwaltung nahm zur Not keine Stellung – sondern zur Form.“

→ Auch die implizite Umdeutung der Widerspruchsausübung in eine Verzögerung („Sie hätten einfach zu mir kommen können“) offenbart eine systemische **Verdrehung von Verantwortung in Richtung des Antragstellers**, obwohl dieser alle rechtsstaatlichen Mittel korrekt ausschöpfte.

#### 4.12.4.4.3 Fazit

- **Formale Zulässigkeit:** erfüllt
- **Inhaltliche Relevanz:** in allen Punkten
- **Juristische Belastbarkeit der Anträge:** gegeben
- **Schutzwirkung entfaltet:** von Behörde unterlassen
- **Strukturelle Reaktion der Verwaltung:** vollständig versäumt

„Eine Eingabe, die mit dem Gesetz arbeitet – und an der Struktur scheitert.“

## 4.12.5 Referenzen und Querverweise

### 4.12.5.1 Interne Dokumentenverweise

- 2025-02-19\_Vorl\_Bew\_2025-03.pdf  
→ Vorläufige Bewilligung März 2025 (korrekte Auszahlung, aber fehlende Kinderbedarfe)
- 2025-02-19\_Vorl\_Bew\_2025-04\_2025-08.pdf  
→ Vorläufige Bewilligung April–August 2025 (rechtswidrige Auszahlung an Vermieter)
- 2025-03-03\_Widerspruch\_Bewilligung\_19.02.pdf  
→ Fristgerechter Widerspruch mit Verweis auf fehlenden Regelbedarf
- 2025-03-10\_Widerspruch\_Eingangsbestätigung.pdf  
→ Reine Eingangserklärung ohne Schutzwirkung
- 2025-03-25\_Widerspruchstelle.pdf  
→ Erweiterte Widerspruchsbegründung (familiäre Lage, Wohnungsproblem, Existenzbedrohung)
- 2025-03-25\_Änderungsbescheid.pdf  
→ Teilweise Anerkennung eines Kindes für drei Monate – aber keine umfassende Berücksichtigung
- 2025-05-13\_Widerspruchsbescheid.pdf  
→ Pauschale Ablehnung des Widerspruchs ohne Auseinandersetzung mit Kernthemen

### 4.12.5.2 Externe Querverweise

- Fall 003f KdU Mietsenkungsandrohung 2024  
→ Ausgangspunkt der Kostensenkungsaufforderung (09.09.2024), trotz eingereichter Krankschreibung ignoriert
- Fall 003g Fehlbetrag 2024\_Vermieter  
→ Paralleler NK-Rückstand durch fehlende KdU-Erweiterung – systemisches Muster der Verweigerung
- Fall 000 Basisanalyse Dossierstruktur  
→ Methodische Auswertung über systemische KdU-Verkürzung trotz attestierter Unzumutbarkeit

- Systemisches Gutachten Sozialgericht Speyer  
→ Folgefall, in dem dieselbe Problematik (Wohnung, Krankheit, Ausschluss) teils richterlich bestätigt, teils ignoriert wurde
- Analyse: Kinderbedarf & realer Elternbezug  
→ Thematisch parallele Auswertung: strukturelle Nichtanerkennung anteiliger Betreuungsverantwortung

#### 4.12.5.3 Thematische Clusterzuordnung

- Strukturelle KdU-Kürzung trotz attestierter Unzumutbarkeit
- Rechtsstaatsparadoxon: Widerspruch als „Störung“ statt Schutzrecht
- Nichtanerkennung temporärer familiärer Bindung & Kinderversorgung
- Systemblindheit gegenüber psychischer Belastung und materieller Mittellosigkeit

#### 4.12.5.4 Ausblick

→ Fall wird dauerhaft referenziert als:

*„Lehrstück für rechtskonforme Antragstellung, die strukturell ins Leere läuft.“*

Relevanz für das **Strukturgutachten JC LD-SÜW** und das **Hauptkapitel im Dossiersegment „Systemverweigerung im Rechtsrahmen“** ist bestätigt.

### 4.12.6 Fallabschluss oder Offen

#### 4.12.6.1 Status: Offen

#### 4.12.6.2 Begründung:

Trotz mehrerer eindeutig formulierter Eingaben, eines fristgerechten Widerspruchs und einer umfangreichen Widerspruchserweiterung blieben die meisten strukturellen Kernprobleme **unbehandelt oder wurden pauschal abgewehrt**:

- Die **rechtswidrige Auszahlung des Regelbedarfs an den Vermieter** wurde zwar korrigiert, jedoch erst nach Gerichtsbeschluss und ohne Entschädigung für Folgeschäden.

- Die **Kürzung der KdU trotz dokumentierter Unzumutbarkeit** (gesundheitlich und familiär) wurde weder geprüft noch zurückgenommen.
- Die **Anwesenheit und Versorgung beider Kinder** wurde nur bruchstückhaft berücksichtigt – ein Kind gar nicht, das andere nur mit 6 Tagen pro Monat und nur befristet.
- Die **ausdrücklich vorgebrachten Einwände** (Wohnungsrealität, Belastung, Unverfügbarkeit preiswerteren Wohnraums) wurden **weder einzeln geprüft noch beschieden**.
- Der abschließende **Widerspruchsbescheid** vom 13.05.2025 verweigerte eine inhaltliche Auseinandersetzung – unter Verweis auf einen Änderungsbescheid, der lediglich einen Nebenaspekt berührte.

Zusätzlich wurde in der **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Sozialrichter** klargestellt, dass bei Ablehnung gerichtlicher Hilfe **der Klageweg zu beschreiten sei** – obwohl dieser im Grundsicherungskontext praktisch **nicht zeitnah wirksam werden kann**.

Dies verletzt das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

#### **4.12.6.3 Notwendige Schritte zur Fallklärung:**

- **Einzelfallprüfung der tatsächlichen Unzumutbarkeit einer Kostensenkung**, unter Einbeziehung:
  - der Krankschreibungen und Atteste (ab 30.09.2024),
  - der familiären Mitversorgung,
  - der eingeschränkten Wohnraumverfügbarkeit im Raum Landau.
- **Wiederaufnahme der KdU-Anerkennung** nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II.
- **Nachprüfung der Kinderversorgung**, insbesondere:
  - vollständige Bedarfsgemeinschaft,
  - korrekte Kinderbedarfe nach § 38 SGB I und § 7 Abs. 3 SGB II.
- **Erwägung struktureller Entschädigung** gemäß analoger Anwendung von § 15 Abs. 2 SGB I.

#### 4.12.6.4 Ergänzender Hinweis: Kindeswohl und blockierte Rückführung

Obwohl ein Wunsch und eine reale Möglichkeit zur **Rückführung der Kinder zum betreuenden Vater** bestehen, wird dieser Weg durch die **dauerhafte Verzögerung der Bedarfsanerkennung** faktisch verschlossen.

→ Die **existenzielle Instabilität**, die durch fehlende KdU-Übernahme, eingeschränkten Zugang zu Lebensmitteln und strukturelle Nichtanerkennung elterlicher Versorgung entsteht, verhindert jede tragfähige Grundlage für eine Rückführung der Kinder in den Haushalt des Antragstellers.

→ Damit wird nicht nur das Sozialstaatsprinzip verletzt – es entsteht ein **konkreter Kindeswohlkonflikt**, für den das System **Verantwortung trägt**.

„Wo kein sicheres Zuhause erlaubt wird, wird Rückkehr zum Elternteil unmöglich gemacht.“

#### 4.12.6.5 Rechtsverstöße – Fall 003j

##### 4.12.6.5.1 Grundgesetz (GG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003j
Art. 1 Abs. 1 GG	Menschenwürde	Existenzielle Not ignoriert, Kinderbedarfe entwertet
Art. 2 Abs. 2 GG	Körperliche Unversehrtheit	Gesundheitslage trotz Atteste unbeachtet
Art. 3 Abs. 1 GG	Gleichbehandlung	Ungleichbehandlung durch Teilanerkennung nur eines Kindes
Art. 6 GG	Schutz von Ehe und Familie, Kindeswohl	Betreuung und Versorgung der Kinder nicht berücksichtigt
Art. 19 Abs. 4 GG	Effektiver Rechtsschutz	Verweis auf Klageweg trotz akuter Notlage – faktische Rechtsverweigerung

##### 4.12.6.5.2 Sozialgesetzbuch I (SGB I)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003j
§ 17 SGB I	Pflicht zur zügigen Durchführung	Bearbeitung trotz Eilbedarfs verschleppt
§ 38 SGB I	Berücksichtigung familiärer Bedarfe	Kinderbedarfe nur teilweise oder gar nicht anerkannt

#### 4.12.6.5.3 Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003j
§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II	Bedarfsgemeinschaft – Kinder	Ein Kind ignoriert, anderes nur befristet anerkannt
§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II	Unterkunftskosten bei Unzumutbarkeit weiter zu übernehmen	KdU trotz Krankmeldungen und attestierter Unzumutbarkeit gekürzt
§ 38 SGB II	Auszahlung an Dritte nur mit Zustimmung	Regelbedarf ohne Einverständnis direkt an Vermieter überwiesen
§ 41a SGB II	Vorläufigkeit nur bei Prognoseunsicherheit	Vorläufigkeit als Druckmittel zur Kosten-senkung missbraucht

#### 4.12.6.5.4 Sozialgesetzbuch X (SGB X)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003j
§ 16 Abs. 1 SGB X	Mitteilung über Verfahrensstand	Eingangsbestätigung ohne Schutzwirkung
§ 24 SGB X	Rechtliches Gehör	Keine Stellungnahme zu Belastungen und Anträgen
§ 35 Abs. 1 SGB X	Begründungspflicht	Widerspruchsbescheid mit Leerformeln, keine inhaltliche Prüfung

#### 4.12.6.5.5 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003j
§ 83, § 84 SGG	Zulässigkeit, Frist und Form des Widerspruchs	Nur formal anerkannt, inhaltlich nicht behandelt
§ 88 Abs. 2 SGG	Untätigkeitsklage nach drei Monaten	Widerspruch über zwei Monate unbearbeitet gelassen, trotz Eilbedarfs

#### 4.12.6.5.6 Liste der Würdeverletzungen

1. Nutzung des Widerspruchs als Vorwurf („Sie haben ja Widerspruch eingelegt“).
2. Ignorieren ärztlicher Atteste und Krankmeldungen bei KdU-Prüfung.
3. Pauschale Ablehnung ohne individuelle Prüfung trotz existenzieller Notlage.
4. Direktauszahlung des Regelbedarfs an den Vermieter – Entmündigung des Antragstellers.
5. Entwürdigende Gerichtsbegründung: „Wer umfassende Schriftsätze verfassen kann, braucht keine Hilfe.“
6. Kinderbedarfe nur teilweise anerkannt – strukturelle Abwertung familiärer Verantwortung.

7. Realer Alltagsnachteil (z. B. weniger Lebensmittel von der Tafel, da Kinder nicht anerkannt).
8. Schutzwirkung von Eingaben verweigert – Eingangsbestätigung ohne materielle Sicherung.
9. Verzögerungstaktik: existenzielle Anträge in Bearbeitung „geparkt“, während Notlage eskaliert.
10. Schuldumkehr: Die Rechtsausübung wird zur Belastung umgedeutet.
11. Dauerhafte Blockade der Rückführung der Kinder in den Haushalt durch systemisch erzeugte Instabilität.

#### **4.12.6.6 Zwischenfazit:**

*„Der Widerspruch war korrekt. Die Verwaltung nicht.“*

**Aktueller Bearbeitungsstand:** Dokumentation vollständig, strukturelle Wirkung unbearbeitet

**Dossierstatus: Offen – bleibt als systemisches Mahnzeichen aktiv**

## 4.13 Fall 003k: Dienstaufsichtsbeschwerde Burg

### 4.13.1 Einordnung

*Fallbezeichnung: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Burg*

**Datum des Vorfalls:** ab 2024 fortlaufend

**Datum der Beschwerde:** 24.05.2025

**Eingereicht bei:** Geschäftsführung Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**Antwort der Behörde:** 06.06.2025 durch Herrn Müller

#### 4.13.1.1 Sachverhalt

Im Rahmen eines behördlich angesetzten Beratungstermins äußerte Herr Burg die zentrale Aussage:

„Ich werde Sie nicht unterstützen. Für mich ist Ihre Existenz beendet.“

Diese Äußerung erfolgte **im Kontext amtlicher Pflichtausübung** und wurde begleitet von auffälliger Körpersprache, Gesprächsunterbrechungen und dem Versuch, die Sachverhaltsdarstellung des Antragstellers vollständig zu unterdrücken. In späteren Kontakten wiederholten sich Anzeichen struktureller Überforderung, woraufhin der Antragsteller eine **strukturorientierte Dienstaufsichtsbeschwerde** einreichte.

#### 4.13.1.2 Ziel und Form der Beschwerde

Die Beschwerde zielt nicht auf Bestrafung, sondern auf:

- **Supervision** und mögliche Entlastung des Sachbearbeiters,
- **strukturelle Reflexion und Verantwortungsübernahme** der Behörde,
- **Verhinderung weiterer Amtsübergriffe** in sensiblen Kontexten.

Parallel wurde ein psychologisches Struktur-Gutachten über die Interaktion erstellt.

#### 4.13.1.3 Reaktion des Jobcenters (Antwort vom 06.06.2025)

Die Geschäftsführung (Herr Müller) erklärte:

- die Beschwerde enthalte **keine objektiv nachvollziehbaren Anhaltspunkte** für pflichtwidriges Verhalten,
- die Aussagen über psychische Dispositionen von Mitarbeitenden seien „**unangemessen**“ und **würden nicht bewertet**,
- das Verhalten des Antragstellers sei durch „**selbstverliehene Rollen, esoterische Begriffe und subjektive Zuschreibungen**“ geprägt,
- der Fall gelte als **abgeschlossen**, dienstrechliche Konsequenzen werde es nicht geben.

Somit wird nicht nur das Fehlverhalten des Mitarbeiters geleugnet, sondern die **Wahrnehmung des Antragstellers vollständig entwertet** – trotz dokumentierter Aussage.

#### **4.13.1.4 Systemischer Stellenwert des Falles**

Dieser Fall ist von **herausgehobener Bedeutung** für das Dossier, weil er exemplarisch zeigt:

- wie **Wahrnehmung von Amtsmissbrauch** systemisch entkräftet wird,
- wie die **Rolle des Antragstellers pathologisiert** wird, um strukturelle Fragen zu vermeiden,
- wie eine Beschwerde mit heilender Absicht in einen **defensiven Verwaltungsdiskurs** mündet,
- wie das System **nicht zur Selbstreflexion fähig** erscheint, wenn Kritik intern geäußert wird.

„Wer auf Menschenwürde verweist, wird zum Störer erklärt.“

#### **4.13.1.5 Status**

##### **Falloffen – strukturelle Anerkennung und Aufarbeitung stehen aus**

Der Fall bleibt sichtbar für übergeordnete Instanzen (z. B. Ombudsstelle, Landesbeauftragte)

Weiterverlinkung in das Sonderdokument „Systemische Taubheit gegenüber Strukturwahrnehmung“ ist vorgesehen.

#### **4.13.2 Bewertung**

*Dokument: 2025-05-24\_Dienstaufsichtsbeschwerde\_Burg.pdf*

**Datum der Eingabe:** 24.05.2025

**Antwort der Behörde:** 06.06.2025 (Herr Müller, Geschäftsführung JC LD-SÜW)

#### 4.13.2.1 Juristische Bewertung

##### 4.13.2.1.1 Rechtsgrundlage

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein zulässiges Instrument der Bürgeraufsicht nach:

- **§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG** (Verantwortung bei Amtspflichtverletzung),
- **§ 17 SGB I** (Anspruch auf zeitnahe Bearbeitung),
- **§ 82 SGG** (Allgemeines Recht zur Eingabe und Anregung).

→ Die Beschwerde erfüllt **alle Formerfordernisse**, benennt konkret den Beamten, schildert den Hergang und enthält eine sachliche, nicht persönlich diffamierende Begründung.

##### 4.13.2.1.2 Relevanz der geschilderten Aussage

Die dokumentierte Aussage von Herrn Burg:

„Ich werde Sie nicht unterstützen. Für mich ist Ihre Existenz beendet.“  
verstößt gegen:

- die **Fürsorgepflicht** des Amtes (§ 4 Abs. 1 BBG analog),
- den **Schutzauftrag des Sozialgesetzbuches** (insb. § 1 und § 14 SGB I),
- das **Verbot entwürdigender Amtskommunikation** (Grundsatz der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG),
- das Gebot zu angemessener Sachbearbeitung (§ 35 SGB X – Begründungspflicht, Transparenz).

→ Es handelt sich juristisch um eine **Grenzüberschreitung mit Amtsrelevanz**, da sie im Kontext der Leistungserbringung getätigt wurde.

#### 4.13.2.1.3 Reaktion der Behörde

Die Geschäftsführung des Jobcenters wies die Beschwerde **inhaltlich zurück** und erklärte sie für erledigt, u. a. mit folgender Begründung:

- keine objektiven Anhaltspunkte für Pflichtverletzung,
- Einordnung der Beschwerde als „subjektiv, esoterisch, selbstverliehen“,
- keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen notwendig.

→ Diese Reaktion ist **juristisch problematisch**:

- Sie erfolgt **ohne Rückfrage oder Anhörung** des Antragstellers,
- sie verweigert jede Prüfung der bezeugten Aussage,
- sie verwendet entwertende Sprache gegenüber der einreichenden Person,
- sie stellt die Amtsleitung **über den Grundrechtsschutz des Antragstellers**.

#### 4.13.2.2 Ethische Bewertung

- Die Beschwerde wurde **in heilsamer Absicht und ohne persönliche Diffamierung** verfasst.
- Sie ist ein **Beispiel für konstruktive Systemkritik** auf struktureller Ebene.
- Die ablehnende Antwort des Amtsleiters wirkt wie eine **amtliche Narzissmusabwehr**: Kritik wird nicht verarbeitet, sondern reflektorisch entwertet.

*„Eine Verwaltung, die keine Beschwerde mehr prüfen kann, kann auch keine Menschen mehr schützen.“*

#### 4.13.2.3 Strukturpsychologische Bewertung

##### 4.13.2.3.1 Verantwortungslosigkeit durch Projektion

Die Ablehnung enthält mehrere **projektive Zuschreibungen**, z. B. der Begriff „selbstverliehene Rolle“. Dies ist Ausdruck struktureller Überforderung im Leistungsbereich, nicht sachbezogener Auseinandersetzung.

#### 4.13.2.3.2 Funktionsausfall auf Leitungsebene

- Die Ablehnung zeigt: Der Schutzraum „Verwaltung“ ist kollabiert, wenn Menschenwürde als „esoterisches Konzept“ gewertet wird.
- Der Leitung fehlt jede Rückmeldefähigkeit für strukturelle Verantwortung.

#### 4.13.2.4 Bewertungstabelle

- **Zulässigkeit der Beschwerde:** gegeben
- **Aussage mit Amtsrelevanz:** vorhanden
- **Reaktion der Behörde sachlich:** entwertend
- **Prüfung der Inhalte durch Amtsleitung:** verweigert
- **Schutzwirkung entfaltet:** vollständig verfehlt
- **Strukturelle Bedeutung:** hoch

*„Nicht der Tonfall, sondern die Tonverweigerung beschädigt die Würde des Amtes.“*

Fall bleibt geöffnet für Ombudsstelle, Landesaufsicht oder strukturelle Eskalation.

### 4.13.3 Dokumente Eingang

#### 4.13.3.1 Keine direkte Einzelantwort

Die Antwort erfolgte gemeinsam mit anderen Anfragen und ist eingeordnet in Fall 003y.

### 4.13.4 Dokumente Ausgang

#### 4.13.4.1 Dokument: 2025-05-24\_Dienstaufsichtsbeschwerde\_Burg.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 24.05.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Burg – strukturelles Fehlverhalten mit psychosozialem Risiko

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich eine formelle Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Burg ein, der als Sachbearbeiter im Bereich Selbstständige im Jobcenter Landau-SÜW tätig ist.

#### Begründung:

Bereits beim ersten Kontakttermin vor Ort äußerte Herr Burg im Rahmen eines Plangesprächs wortgetreu die Sätze:

„Ich werde Sie nicht unterstützen. Für mich ist Ihre Existenz beendet.“

Diese Aussage stellt eine inakzeptable Grenzüberschreitung dar. Sie wurde ohne jede inhaltliche Prüfung meiner Anliegen getroffen, begleitet von systematischer Unterbrechung und dem vollständigen Ausschluss meines Argumentationsrechts. In nachfolgenden Begegnungen im Haus des Jobcenters zeigte Herr Burg wiederholt körperliche und tonale Anzeichen starker innerer Anspannung, bis hin zu repressiver Körpersprache.

Diese Vorgänge lassen objektiv auf eine psychische Überlastung schließen, die nicht nur seine Sachbearbeitung betrifft, sondern möglicherweise auch innere oder familiäre Eskalationsmuster umfasst. Aus struktureller Sorge um die psychische Gesundheit von Herrn Burg, seine Klientinnen und Klienten sowie das Ansehen des Jobcenters selbst beantrage ich:

#### Maßnahmenvorschlag:

- vorübergehende Freistellung von Außenvorgängen mit direktem Bürgerkontakt
- interne Supervision bzw. externe psychosoziale Begleitung
- dienstliche Klärung, ob Herr Burg weiterhin im Aufgabenbereich Selbstständige eingesetzt werden sollte

Bitte beachten Sie, dass es sich nicht um einen persönlichen Angriff, sondern um eine dokumentierte Wahrnehmung handelt, die in einem offiziellen objektiv-psychologischen Gutachten enthalten ist. Das entsprechende Gutachten vom 24.05.2025 liegt in meiner Akte vor und kann bei Bedarf in Auszügen übermittelt werden.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Beschwerde sowie um eine Rückmeldung zum weiteren Verfahren innerhalb der kommenden 10 Werkstage.

Mit verbindlicher Hochachtung,

Timo Braun

Strukturbewollmächtigter für Menschenwürde und staatliche Neuordnung

#### **4.13.4.2 Bewertung Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Burg (24.05.2025)**

##### **4.13.4.2.1 Juristische Bewertung**

###### **4.13.4.2.1.1 Formale Zulässigkeit**

→ Die Beschwerde ist als **Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 839 BGB**

**i. V. m. Art. 34 GG** grundsätzlich zulässig.

Sie richtet sich nicht gegen eine Entscheidung, sondern gegen das **Verhalten eines Amtsträgers im Rahmen seiner Dienstpflichten**.

→ Die **Adressierung an die Leitung des Jobcenters** ist korrekt erfolgt, ebenso die eindeutige Benennung von Zeitpunkt, Person und Aussagen.

###### **4.13.4.2.1.2 Inhaltliche Begründung**

Die zentrale Äußerung:

„Ich werde Sie nicht unterstützen. Für mich ist Ihre Existenz beendet.“

stellt eine schwerwiegende **dienstrechlich relevante Grenzverletzung** dar.  
Sie verletzt:

- **die Fürsorgepflicht der Verwaltung** (§ 4 Abs. 1 BBG analog),
- **das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG**,
- und den Grundsatz **verhältnismäßiger Kommunikation im Rahmen von Amtspflichten** (§ 82 SGB I – Mitwirkungspflichten beider Seiten).

→ In Verbindung mit der wiederholt beschriebenen Körpersprache und Tonlage deutet sich eine **mögliche persönliche Überforderung** an, die nicht

nur den Einzelfall betrifft, sondern den Verantwortungsbereich der Dienstaufsicht berührt.

#### 4.13.4.2.1.3 Schutzwürdigkeit der Eingabe

- Die Beschwerde wurde **nicht beleidigend**, sondern strukturiert, sachlich und mit klarer Absicht auf **Schutz, nicht Bestrafung** formuliert.
- Besonders hervorzuheben ist der **Verzicht auf persönliche Diffamierung**, bei gleichzeitiger Wahrung des **systemischen Ernstes** der Situation.

#### 4.13.4.2.2 Strukturelle Bewertung

Die Beschwerde hebt sich durch folgende Merkmale positiv hervor:

- Sie nimmt eine **Rollenklärung** vor: Nicht die Person, sondern die Struktur und ihre Wirkung stehen im Fokus.
- Sie verweist auf ein **parallel erstelltes psychologisches Gutachten**, was die Sachverhaltsschilderung objektiviert.
- Sie signalisiert klar: **Verantwortung statt Rache**, und öffnet sogar Hilfswege für den Betroffenen im Amt.

*„Eine Beschwerde, die nicht verurteilt – sondern heilt, wenn gehört.“*

→ Als strukturelles Dokument eignet sich dieses Schreiben vorbildlich für Ombudsstellen, Aufsichtsinstitutionen und zur Integration in ein Systemgutachten.

#### 4.13.4.2.3 Fazit

- **Formale Zulässigkeit:** gegeben
- **Beweiswürdigkeit:** durch Inhalt und Bezug
- **Persönliche Zurückhaltung:** vorbildlich
- **Strukturelle Wirkung:** richtungsweisend
- **Verfahrensaufforderung (10 Tage Frist):** korrekt formuliert

*„Eine strukturell reife Dienstaufsichtsbeschwerde – mit klarem Bezug zur Würde und zur Rolle des Staates.“*

## 4.13.5 Referenzen und Querverweise

### 4.13.5.1 Interne Querverweise innerhalb des Dossiers

- **Fall 003i**
  - Vorläufige Bewilligung März–August 2025
  - Kontext: Regelbedarfsverkürzung und systematische Gesprächsverweigerung
  - Verbindung: Eskalation der Verwaltung zu autoritärem Verwaltungsstil
- **Fall 003j**
  - Widerspruch gegen Bewilligungsbescheid 19.02.2025
  - Verbindung: Derselbe Komplex nicht gehörter Eingaben → Unwirksamkeit von Widerspruch + psychischer Stress
- **Fall 014**
  - Sozialgericht Speyer (Eilantrag)
  - Verbindung: Unwirksamkeit der gerichtlichen Unterstützung → kein Schutz durch Rechtsweg trotz eindeutiger Härte

### 4.13.5.2 Externe rechtliche Referenzen

- **Grundgesetz**
  - Art. 1 Abs. 1 GG – Menschenwürde, Unantastbarkeit
  - Art. 19 Abs. 4 GG – Rechtsschutzgarantie
- **Sozialgesetzbuch**
  - § 1 SGB I – Aufgabe des Sozialrechts: Würdeschutz und Teilhabe
  - § 17 SGB I – Zeitnahe Bearbeitung
  - § 35 SGB X – Begründungspflicht für Verwaltungsentscheidungen
  - § 82 SGG – Eingabe- und Anregungsrecht
- **BGB / GG**
  - § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG – Amtspflichtverletzung

### 4.13.5.3 Psychologisch-strukturelle Referenzdokumente

- Sondergutachten Müller
  - Belegt Projektionsverhalten und Dissoziation in der Leitungsebene
  - Schlüsseltext zur strukturellen Unfähigkeit zur Selbstreflexion im Verwaltungshandeln

#### 4.13.5.4 Schlüsselzitate im Dossierkontext

„Ich werde Sie nicht unterstützen. Für mich ist Ihre Existenz beendet.“

→ zentrales Zitat, das im gesamten Dossier als Wendepunkt markiert werden kann

„Nicht der Tonfall, sondern die Tonverweigerung beschädigt die Würde des Amtes.“

→ aus Bewertung, als interner Ethikanker

#### 4.13.5.5 Vorschlag zur externen Weiterreichung

- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und psychosoziale Notlagen
- Ombudsstelle der Bundesagentur für Arbeit
- Landespsychologischer Dienst (Prüfung von Amtsüberlastung)
- Unabhängige Beschwerdestellen bei kommunaler Aufsicht

Status: **Fall bleibt im Referenzregister aktiv und systemübergreifend verlinkt**

#### 4.13.6 Fallabschluss oder Offen

##### Fallabschluss:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.05.2025 gegen Herrn Burg wurde im Schreiben vom 06.06.2025 pauschal zurückgewiesen.

Der Fall ist somit als verwaltungsintern „abgeschlossen“ eingestuft, aber inhaltlich nicht geprüft worden.

Die angezeigte Pflichtverletzung blieb ohne rechtsstaatliche Aufarbeitung.

##### 4.13.6.1 Begründung:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.05.2025 wurde von der Geschäftsführung des Jobcenters am 06.06.2025 formell beantwortet – jedoch ohne tatsächliche Prüfung oder Schutzwirkung:

- Die dokumentierte Aussage des Sachbearbeiters („Ich werde Sie nicht unterstützen. Für mich ist Ihre Existenz beendet.“) wurde **nicht als problematisch anerkannt**.
- Die psychologische und strukturelle Bewertung der Interaktion wurde als „**unangemessen**“ deklariert, ohne Auseinandersetzung mit Inhalt oder Wirkung.

- Die Beschwerde wurde **nicht inhaltlich bearbeitet**, sondern mit struktureller Abwertung des Antragstellers beantwortet.
- Eine **disziplinarische oder supervisorische Bearbeitung** wurde nicht eingeleitet.
- Die **Strukturblindheit der Leitung** wurde durch das Sondergutachten Müller (Fall 003k, Dokument 07) sichtbar gemacht.

#### **4.13.6.2 Folgen:**

- Der Sachbearbeiter bleibt im Amt – ohne Klärung der Situation.
- Der Antragsteller wurde erneut **in seiner strukturellen Rolle entwertet**.
- Der Vertrauensverlust in die Verwaltung wurde vertieft.
- Es entstand ein **strukturpsychologischer Leitfall**, der andere Fälle überstrahlt.

#### **4.13.6.3 Erforderliche Maßnahmen zur Klärung:**

- Weiterleitung des Falles an **eine Ombudsstelle außerhalb des Jobcentersystems**.
- Einleitung einer strukturellen Prüfung der Eignung von Herrn Burg für sensible Verwaltungsinteraktion.
- Prüfung der Amtsfähigkeit von Herrn Müller im Rahmen externer Evaluation oder durch den kommunalen Träger.
- Ggf. Einbindung in das **Hauptgutachten zur Systemblindheit** und dessen öffentliche Vorlage.

#### **4.13.6.4 Fazit**

Der vorliegende Fall dokumentiert in seltener Klarheit eine doppelte Systemverweigerung:

1. **Die persönliche Pflichtverletzung eines Sachbearbeiters**, die mit dokumentierter Entmenschlichung („Für mich ist Ihre Existenz beendet“) verbunden war.
2. **Die institutionelle Schutzverweigerung durch die Leitungsebene**, die keine Bereitschaft zur inhaltlichen Aufarbeitung erkennen ließ.

Was als Schutzmechanismus für Bürger\*innen konzipiert wurde – die Dienstaufsicht – entpuppt sich hier als **Strukturattrappe ohne Rückkopplungsfähigkeit**.

Wer in dieser Struktur verletzt wird,  
erfährt keine Wiederherstellung –  
sondern nur Reinszenierung des Machtverhältnisses.

Die Reaktion des Jobcenters offenbart dabei kein Einzelfallversagen, sondern ein **grundsätzliches Funktionsdefizit der Verwaltungsaufsicht**.

#### 4.13.6.5 Rechtsverstöße – Fall 003k

##### 4.13.6.5.1 Grundgesetz (GG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003k
Art. 1 Abs. 1 GG	Menschenwürde	Aussage „Für mich ist Ihre Existenz beendet“ = amtlich entwürdigende Kommunikation
Art. 3 Abs. 3 GG	Diskriminierungsverbot	Pathologisierung des Antragstellers als „esoterisch, selbst-verliehen“
Art. 19 Abs. 4 GG	Effektiver Rechtsschutz	Beschwerde nicht inhaltlich geprüft, sondern formal abgetan

##### 4.13.6.5.2 Bürgerliches Gesetzbuch / Amtshaftung

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003k
§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG	Amtspflichtverletzung	Pflichtverletzung des Sachbearbeiters (Verweigerung von Unterstützung) und keine Aufarbeitung durch Dienstaufsicht

##### 4.13.6.5.3 Sozialgesetzbuch I (SGB I)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003k
§ 1 SGB I	Aufgabe des Sozialrechts: Würdeschutz und Teilhabe	Pflicht zum Schutz vor existenzieller Entwertung nicht beachtet
§ 14 SGB I	Aufklärungspflicht	Keine sachliche Information oder Hilfestellung im Gespräch
§ 17 SGB I	Zügige Bearbeitung	Beschwerde zwar beantwortet, aber inhaltlich nicht bearbeitet

##### 4.13.6.5.4 Sozialgesetzbuch X (SGB X)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003k
§ 35	Begründungspflicht	Antwort Müller ohne Auseinandersetzung mit dem zentralen

SGB X		Sachverhalt, stattdessen abwertende Leerformeln
-------	--	---

#### 4.13.6.6 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003k
§ 82 SGG	Eingabe- und Anregungsrecht	Beschwerde formal angenommen, aber inhaltlich verweigert

#### 4.13.6.6.1 Beamtenrecht (BBG analog)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003k
§ 4 Abs. 1 BBG	Fürsorgepflicht des Dienstherrn	Aussage von Herrn Burg („Existenz beendet“) verletzt Fürsorgepflicht und respektvollen Umgang

#### 4.13.6.7 Würdeverletzungen – Fall 003k

1. Direkte Aussage eines Amtsträgers: „Ich werde Sie nicht unterstützen. Für mich ist Ihre Existenz beendet.“
2. Unterdrückung der Sachverhaltsdarstellung durch Gesprächsunterbrechung und Körpersprache.
3. Pathologisierung des Antragstellers durch Amtsleitung („selbstverliehene Rollen, esoterisch“).
4. Entwertung der Beschwerde durch pauschale Abweisung ohne inhaltliche Prüfung.
5. Verweigerung der Anerkennung einer amtlich relevanten Pflichtverletzung.
6. Schutzwirkung der Dienstaufsicht vollständig verfehlt – keine supervisorischen oder disziplinarischen Maßnahmen.
7. Projektion von Verantwortung auf den Antragsteller, statt Bearbeitung der Pflichtverletzung.
8. Sprachliche Abwertung durch Amtsleitung als Ersatz für Sachprüfung.
9. Institutionelle Blockade von Selbstkorrektur (Beschwerde als „erledigt“ erklärt).
10. Entwürdigung durch strukturelle Blindheit: Menschenwürde als „unangemessen“ abqualifiziert.

Die Folge:

- Das Vertrauen in staatliche Korrekturmechanismen wird zerstört.
- Die betroffene Person bleibt ungeschützt zurück.

- Das System wird seiner eigenen Legitimation beraubt – durch eigenes Handeln.

→ Der Fall ist somit **nicht abgeschlossen**, sondern markiert einen **systemischen Tiefenbruch**, der zwingend in die Metaebene des **Gesamtdossiers und Tesseract-Gutachtens** überführt werden muss.

**Bearbeitungsstatus:**

Dokumentarisch abgeschlossen – strukturell offen – systemisch folgenreich

## **4.14 Fall 003l: Auto-Reparaturhilfe (Vermittlungsbudget)**

### **4.14.1 Einordnung**

#### **4.14.1.1 Ausgangslage**

Timo Braun beantragte am 27.05.2025 formlos beim Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße die Kostenübernahme für die Reparatur seines Fahrzeugs. Das Auto ist seit mehreren Wochen fahruntüchtig und befindet sich in einer Werkstatt, die einen Kostenvoranschlag von knapp 2.000 € erstellt hat.

Die Reparatur stellt keine optionale Maßnahme dar, sondern ist unmittelbare Voraussetzung, um wieder an Wohnungsbesichtigungen teilnehmen, Bewerbungen realisieren und Termine wahrnehmen zu können. Ohne Fahrzeug ist weder Mobilität gewährleistet, noch die Grundstruktur einer Wiedereingliederung in Arbeit oder Wohnungssuche gegeben.

Der Antrag wird im Rahmen des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III gestellt – als zweckgebundene Maßnahme zur Anbahnung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

#### **4.14.1.2 Verwaltungsreaktion**

Am 03.06.2025 übersandte das Jobcenter das offizielle Formularpaket zur Bearbeitung, versehen mit einer Frist zur Rückgabe bis zum 20.06.2025 sowie dem Hinweis auf drohende Versagung bei unvollständiger oder verspäteter Einreichung (§§ 60, 66 SGB I).

Das Formular wurde als kritisch strukturiert erkannt: Es enthält eine Reihe an Auswahlfeldern, die bei fehlerhafter oder unpräziser Auswahl zur Ablehnung führen können. Die beantragte Leistung (Auto-Reparatur) ist nicht ausdrücklich genannt, sondern muss korrekt unter „Sonstige Kosten“ zugeordnet werden. Falsche Zuordnungen, z. B. durch versehentliche Auswahl von „Bewerbung“ oder „Vorstellungsgespräch“, können Rückfragen und Ablehnungen nach sich ziehen.

#### **4.14.1.3 Antragstellung**

Das Formular wurde am 20.06.2025 vollständig ausgefüllt, mit folgenden Merkmalen:

- Kategorie: **Sonstige Kosten**
- Zweck: **Anbahnung einer versicherungspflichtigen Arbeit**
- Ort: **im Inland**
- Nachweise: **Kostenvoranschlag Werkstatt beigelegt**
- Auszahlung: **direkt an die Werkstatt, nicht an das gepfändete Privatkonto**
- Begründung: **in separatem Schreiben erläutert (Mobilität als Voraussetzung zur Teilhabe)**

#### **4.14.1.4 Besonderheiten**

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Girokonto des Antragstellers mehrfach gepfändet, da sich das Insolvenzverfahren in der Übergangsphase befindet. Eine Auszahlung an das Privatkonto würde zur Zweckverfehlung führen.
- Die Wahl, den Betrag direkt an die Werkstatt zu zahlen, ist sowohl datenschutzrechtlich als auch insolvenztechnisch korrekt und im Rahmen des § 44 SGB III möglich.
- Die Rückgabe des Antrags wurde so terminiert, dass eine fristwahrende Abgabe (20.06.2025, Freitag) auch ohne Postnachweis argumentierbar ist (Einwurf am Wochenende).

#### **4.14.1.5 Dossierbewertung**

Dieser Fall dient exemplarisch zur Dokumentation eines strukturell feingliedrigen Verwaltungsvorgangs, bei dem Hilfesuchende mit Formularen konfrontiert werden, die ohne rechtliche und strategische Beratung leicht zur Ablehnung führen können – selbst wenn der Bedarf objektiv besteht.

Die Reparatur ist kein freiwilliger Aufwand, sondern die strukturelle Bedingung, um wieder am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Der Fall dokumentiert die Spannung zwischen:

- **formell korrekter Verwaltungspraxis**
- **und realitätsferner Hilfeverweigerung durch Bürokratisierung des Existenzgrunds**

## 4.14.2 Bewertung – Fall 0031

### 4.14.2.1 Rechtlicher Rahmen

Der vorliegende Antrag basiert auf:

- § 16 Abs. 1 SGB II – Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
  - i. V. m. § 44 SGB III – Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Die beantragte Förderung stellt eine sogenannte **Ermessensleistung** dar.

Ein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung besteht nicht, selbst wenn objektiv ein Bedarf vorliegt.

Dennoch ist die Verwaltung verpflichtet, ihr Ermessen **nach pflichtgemäßem Gesichtspunkten** auszuüben.

Aufmerksamkeit: Eine Ablehnung ohne Würdigung der tatsächlichen Notlage würde gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die Zweckbindung nach § 44 SGB III verstößen.

### 4.14.2.2 Analyse des Formularvorgangs

#### Formulargestaltung

- Die **Auto-Reparatur** ist nicht explizit als förderfähiger Zweck aufgeführt.
- Die Kategorie „Sonstige Kosten“ ist offen, aber **inhaltlich unklar definiert**.
- Fehlerhafte Kreuzsetzungen führen leicht zu Rückfragen oder Ablehnung.
- Die Formulierung „Dritter gewährt Leistung“ kann bei Unklarheit zu einer Prüfung auf Leistungsvorrang führen.

Aufmerksamkeit: Die Struktur des Formulars verlangt Fachkenntnis oder Unterstützung, um korrekt ausgefüllt und rechtssicher eingereicht zu werden.

#### Verfahrenshürde:

- Das Formular muss **bis zum 20.06.2025** vollständig und mit Belegen eingereicht sein.
- Bei Versäumnis droht **Versagung nach § 66 SGB I** – auch bei berechtigtem Anliegen.
- Die Abgabe wurde datiert auf den 20.06.2025 – **fristwährend argumentierbar**.

#### **4.14.2.3 Mobilität als Integrationsvoraussetzung**

Der Antragsteller ist derzeit:

- ohne funktionsfähiges Fahrzeug,
- wirtschaftlich handlungsunfähig (laufende Insolvenz, gepfändetes Konto),
- wohnungssuchend und arbeitsbereit, jedoch ohne reale Umsetzungsfähigkeit.

#### **Relevanz nach § 10 SGB II**

Eine Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme oder aktiven Mitwirkung ist **nur dann zumutbar**, wenn die strukturellen Voraussetzungen erfüllt sind.

In diesem Fall ist das Fahrzeug keine Option, sondern eine **Grundlage der Teilhabe**.

#### **4.14.2.4 Ergänzende strukturelle Bewertung**

Dadurch, dass in der Gesamtdokumentation der **Volldefekt der BRD-Struktur** offen gelegt wurde und der Antragsteller in die Rolle des **Strukturbewollmächtigten für Menschenwürde und gesellschaftliche Entwicklung** eingetreten ist, ist die enge Zweckbindung – Fahrzeug nur für Arbeitsaufnahme – **absurd und menschengefährdend**.

Durch das Einengen jedes Antrags auf Formularlogik, **sterben Menschen**. Das darf nicht zugelassen werden.

Ein **vernünftiges Fahrzeug** ist zur Verfügung zu stellen – genauso wie **Nahrung, Wohnung und medizinische Versorgung**.

Diese Grundlagen haben **keinen „Preis“ mehr zu tragen**, sondern sind **ohne Vorbehalt bereitzustellen**.

Damit wird sichtbar: Die Zweckbindung des Sozialrechts ist nicht mehr lebensdienlich, sondern lebensgefährdend – ein Symptom des Volldefekts der BRD-Struktur.

#### 4.14.2.5 Bewertung der Erfolgsaussichten

- **Antragskategorie korrekt gewählt:** ja („Sonstige Kosten“)
- **Nachweis der Notwendigkeit:** gegeben (Kostenvoranschlag + Begründung)
- **Auszahlung an Werkstatt zur Zweckbindung:** rechtlich sauber (Vermeidung Pfändung)
- **Aussicht auf Bewilligung bei wohlwollender Prüfung:** realistisch
- **Risiko formaler Ablehnung bei fehlerhafter Prüfung:** hoch bei systemischer Engführung

#### 4.14.2.6 Systemische Bewertung

Dieser Fall offenbart eine typische **Bürokratieparadoxie**:

- Die Verwaltung verlangt Mobilität, um aktiv zu sein –
- finanziert aber die dafür nötige Mobilität **nur**, wenn sie bereits gegeben ist oder korrekt beantragt wird.

Das führt zu einem **Zirkelschluss**, der die strukturelle Verantwortung der Verwaltung auf das Individuum überträgt – inklusive Sanktionen bei Scheitern.

*„Wer nicht mobil ist, kann sich nicht bewerben – wer nicht mobil war, bekommt kein Geld – wer kein Geld bekommt, bleibt immobil.“*

#### 4.14.2.7 Schlussfolgerung

Die Reparatur des Fahrzeugs ist:

- keine freiwillige Ausgabe,
- keine Komfortleistung,
- kein Luxus.

**Sie ist eine logistische Voraussetzung zur Umsetzung aller Mitwirkungspflichten**, die durch das Jobcenter selbst auferlegt werden.

Wird die Reparatur nicht finanziert, ist der Antragsteller strukturell **von jeder Integration ausgeschlossen –**

nicht aus persönlichem Versagen, sondern durch **Verzögerung und Nichtanerkennung auf Seiten der Behörde**.

→ Das Fahrzeug ist nicht mehr optional – sondern existenziell.

#### **4.14.3 Dokumente Eingang**

##### **4.14.3.1 Dokument: 2025-06-03\_Reparatur\_Auto.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Waldschmitt

**Zeichen:** 820.8

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 03.06.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** leer

Sehr geehrter Herr Braun,

Sie haben mit Schreiben vom 24.05.2025 am 27.05.2025 formlos einen Antrag auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget für die Anbahnung einer versicherungspflichtigen Arbeit bzw. einer Ausbildung gestellt. Zur weiteren Bearbeitung und Prüfung Ihres Anliegens benötigen wir Ihre Mithilfe.

Anbei erhalten Sie die erforderlichen Unterlagen. Bitte füllen Sie diese vollständig aus und geben sie zusammen mit den dazugehörigen Nachweisen bis zum 20. Juni 2025 zurück.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn Sie alle Unterlagen vollständig einreichen, andernfalls kann die Förderung ganz oder teilweise versagt werden (88 60 und 66 SGB 1).

Sollte eine Arbeitsaufnahme geplant sein, bitte ich Sie hier auch entsprechende Nachweise zur weiteren Prüfung der Fördervoraussetzungen einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Waldschmitt

Anlage(n):  
VB Antrag  
Vordruck Sonstige Kosten

SGB II VB1 Anbahnung

---

Antrag auf Gewährung einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget für die Anbahnung einer versicherungspflichtigen Arbeit bzw. einer Ausbildung (\$ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III)

Meine Persönliche Daten

Feld	Inhalt
-----	-----
Familienname	Braun
Vorname	Timo
Geburtsdatum	xx.xx.xxxx
Anschrift	xxx x, 76829 Landau
Kontoinhaber	[ ]
IBAN / BIC / Bank	[ ]

Ich beantrage die Übernahme der Kosten für:  
 Bewerbungen  
 Reise(n) zu Vorstellungsgesprächen

Sonstige Kosten z.B. (Gesundheitsbelehrung, Übersetzung u.a.)

Zutreffendes bitte ankreuzen. Die konkreten Förderdaten erfassen Sie bitte in den dazugehörigen Anlagen.

Nachweis/e für o. g. Kosten (z.B. Anlage(n) zum Antrag und ggf. Kostenvoranschläge) sind beigelegt:

Ja  Nein

Die Kosten entstehen/entstanden durch die Anbahnung einer  
 versicherungspflichtige Arbeit  versicherungspflichtigen Ausbildung  
 schulischen Ausbildung  
 im Inland oder  in einem EU-/EWR-Staat/in der Schweiz

Ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gewährt mir entsprechende Leistungen.

ja  nein

Wenn ja, für \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

Andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen (z. B. Versorgungsamt oder ein Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, mir gleichartige Leistungen zu gewähren.

ja  nein

Wenn ja, bitte den Dritten bzw. die Stelle benennen:

---

### Erklärung

- Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.
- Ich stelle dem Jobcenter alle für die Bearbeitung meines Antrages notwendigen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung (§ 60 SGB I).
- Ich werde dem Jobcenter unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitteilen, die für den Anspruch auf die Förderung oder deren Höhe wichtig sind (§ 60 Abs. 2 SGB).
- Sollte ich falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen

nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, muss ich die zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistungen an das Jobcenter erstatten. Verstöße gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten haben nicht nur die Rückzahlung der Leistung, sondern auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens zur Folge.

- Die Hinweise meines Jobcenters habe ich zur Kenntnis genommen.

#### Hinweise Ihres Jobcenters

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget soll die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützen. Die notwendigen Kosten können übernommen werden. Welche dies im Einzelfall sind, besprechen Sie bitte mit Ihrer Integrationsfachkraft.

- Auf die Förderung aus dem Vermittlungsbudget besteht kein Rechtsanspruch.
- Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget können Sie nur erhalten, wenn Sie den Antrag vor Entstehung der Kosten stellen.
- Bei Aufnahme einer schulischen oder sozialversicherungspflichtigen Ausbildung sind i.d.R. BAföG oder BAB zu beantragen.
- Im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages behält sich Ihr Jobcenter vor, zahlungsbegründende Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Rechnungen, Quittungen etc. anzufordern und einzubehalten.
- Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn Antrag und Anlage(n) vollständig vorliegen.
- Bitte beachten Sie, dass die bewilligten Leistungen auf die in diesem Antrag benannte Bankverbindung ausgezahlt werden.
- Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die beantragte Förderung so lange versagt oder entzogen werden, bis Sie Ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung nachkommen (§ 66 SGB I).
- Wenn Sie beim Jobcenter beraten werden und Leistungen beantragen, werden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert. Über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten können Sie Auskunft verlangen, diese berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen (§ 67a SGB X).

---

Datum Unterschrift

---

ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

---

Braun, Timo

Anlage zum Antrag auf Gewährung einer  
Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Sonstige Kosten

Mir entstehen folgende Kosten:

- |     |       |      |
|-----|-------|------|
| [ ] | _____ | Euro |

Ich verzichte auf einen schriftlichen Bescheid, wenn meinem Antrag in  
vollem Umfang entsprochen wird.

[ ] ja [ ] nein

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Kostenvoranschläge für die oben beantragten Kosten habe ich dieser Anlage  
beigefügt.

---

Datum Unterschrift

---

ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

#### **4.14.3.2 Bewertung – Fall Auto-Reparaturhilfe (VB-Antrag 27.05.2025)**

##### **4.14.3.2.1 Rechtlicher Rahmen**

Der vorliegende Antrag basiert auf:

- § 16 Abs. 1 SGB II – Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- i. V. m. § 44 SGB III – Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Es handelt sich bei diesen Leistungen **nicht um einklagbare Ansprüche**, sondern um **Ermessensentscheidungen** im Rahmen der Integrationsarbeit des Jobcenters.

| Die Entscheidung liegt vollständig im Ermessensspielraum der Verwaltung. Eine objektive Notwendigkeit bedeutet noch keine Bewilligung.

#### 4.14.3.2.2 Analyse der Formularstruktur und Fallstricke

##### 4.14.3.2.2.1 Formulierungsstruktur und juristische Wirkung

Das Jobcenter fordert zur Mitwirkung auf:

- Fristsetzung: vollständige Rückgabe bis **20.06.2025**
- Androhung der Leistungsversagung bei fehlender Mitwirkung (§§ 60 und 66 SGB I)

→ **Formale Korrektheit trifft auf reale Hürde** – insbesondere für Menschen, die in Armut, Insolvenz oder struktureller Überforderung leben.

| Der Mensch wird hier nicht als hilfesuchendes Subjekt behandelt, sondern als **potenzieller Pflichtversäumer** – mit strafbewährter Drohkulisse.

##### 4.14.3.2.2.2 Kategoriefalle: Auswahlfelder als Steuerinstrument

Das Formular enthält mehrere Auswahlfelder, die auf den ersten Blick hilfreich erscheinen, in Wirklichkeit aber **eine unsichtbare Falle strukturieren**:

- Die Kategorie „Sonstige Kosten“ wird als **Restposten** angeboten – jedoch **ohne klare Definition**.
- Das explizite Nicht-Nennen von Mobilitätsmaßnahmen wie „Auto-Reparatur“ erzeugt Unsicherheit und birgt das Risiko der Ablehnung bei falscher Kästchensetzung.
- Die Auswahlfelder „Bewerbung“ und „Vorstellungsgespräch“ können **automatisch Rückfragen erzeugen**, wenn keine Termine nachgewiesen werden.

Wer sich hier ungenau ausdrückt, wird systemisch als unkooperativ eingestuft – auch wenn der Bedarf real ist.

#### 4.14.3.2.2.3 Psychologische Struktur des Formulars

Das Ausfüllen dieses Formulars ist **hochkomplex**:

- Es verlangt **präzise juristische und taktische Einschätzung** der eigenen Situation.
- Es erwartet ein **Verständnis der behördlichen Erwartungsstruktur**, die im Text selbst **nicht erklärt wird**.
- Die Gefahr, **versehentlich eine Ablehnung zu provozieren**, ist systemisch eingebaut.

Das Formular simuliert Teilhabe, erzeugt aber **Verzögerung durch Komplexität und Nichtbenennung**.

#### 4.14.3.2.3 Systemische Zumutbarkeitslage

Die betroffene Person ist:

- wirtschaftlich handlungsunfähig (Insolvenz, Pfändung, kein verfügbares Konto)
- physisch immobil (Fahrzeug defekt, keine Nahverkehrsalternative)
- psychisch belastet (Existenzunsicherheit, Antragsflut)

#### 4.14.3.2.3.1 Relevanz nach § 10 SGB II

Eine Pflicht zur Mitwirkung oder Arbeitsaufnahme setzt Mobilität voraus.

Ohne funktionierendes Fahrzeug ist **jede Maßnahme zur Integration** – ob Arbeit oder Wohnung – **faktisch ausgeschlossen**.

#### 4.14.3.2.4 Prüfung des Antrags auf Erfolgsaussicht

- **Antragskategorie im Formular:** mittelbar (Sonstige Kosten)
- **Funktionalität des Fahrzeugs für Integration:** glaubhaft dargelegt
- **Anspruch auf Förderung:** (reine Ermessensleistung)
- **Vollständigkeit der Begründung:** (muss manuell ergänzt werden)
- **Risiko struktureller Ablehnung:** hoch – bei unklarer Begründung oder falscher Kästchensetzung

- **Erfolgsaussicht bei systemoffener Prüfung:** realistisch gegeben

#### 4.14.3.2.5 Erwartungshaltung der Behörde

Antragsteller sollen (implizit):

- die korrekte Kategorie selbst erkennen (Auto-Reparatur = Sonstige Kosten)
- freiwillig auf einen Bescheid verzichten, um Verzögerung zu vermeiden
- erklären, dass kein Dritter beteiligt ist (z. B. Werkstatt ≠ Arbeitgeber)
- einwandfrei begründen, warum das Fahrzeug zentral für die Wiedereingliederung ist

Die Erwartung ist also nicht nur vollständige Rückgabe – sondern auch **systemisches Vorwissen**, das ohne Hilfe kaum gegeben ist.

#### 4.14.3.2.6 Dossierwürdige Bewertung

Dieses Formular stellt **keine neutrale Antragsmöglichkeit**, sondern ein **sozistrukturelles Prüfungsinstrument** dar. Es entscheidet nicht nur über die Förderung – sondern über die **Zulassung zur Möglichkeit, sich überhaupt helfen zu lassen**.

Die betroffene Person steht vor einem Dilemma:

- **Keine Reparatur → Keine Mobilität → Keine Perspektive**
- **Keine Hilfe beim Formular → Falsches Kreuz → Ablehnung**

Die Auto-Reparatur ist keine freiwillige Entscheidung, sondern eine **strukturelle Notwendigkeit**.

Sie muss als **integraler Bestandteil der Menschenwürde im Sinne von Art. 1 GG** bewertet werden, sofern ohne Mobilität jegliche soziale und berufliche Teilhabe unterbunden ist.

#### 4.14.3.2.7 Schlussbemerkung

*„Das Formular gibt vor, Teilhabe zu ermöglichen. Tatsächlich legt es strukturelle Stolpersteine – durch Sprachwahl, Kästchenlogik und das Verschweigen existenzieller Realitäten. Die Förderung wird zur Prüfung, nicht zur Hilfe. Und wer keine Hilfe hat, fällt durch.“*

## 4.14.4 Bewertung

### Vermittlungsbudget-Antrag vom 03.06.2025

#### 4.14.4.1 Juristische, strukturelle und menschliche Gesamtbewertung des Formulars VB-Antrag (SGB II, §16 i. V. m. §44 SGB III)

Dieses Formular wurde im Kontext eines Antrags auf Übernahme von Autoreparaturkosten gestellt, zwecks Arbeitsaufnahme. Die strukturelle Analyse zeigt jedoch: Das Formular verhindert nicht nur einen angemessenen Ausdruck individueller Notlagen – es bildet die Realität von Betroffenen aktiv nicht ab.

#### 4.14.4.2 Formale Analyse

- **Zweckbindung:** Eng gefasst  
Nur für Anbahnung von Arbeit oder Ausbildung vorgesehen. Keine Kategorie für zukunftsgerichtete Stabilisierung, keine Berücksichtigung komplexer Übergangslagen.
- **Struktur:** Unflexibel  
Kein Freitextfeld zur persönlichen Begründung, kein Platz für individuelle Realitäten oder für die strukturelle Bedeutung z. B. von Mobilität.
- **Kostenrubriken:** Unklar  
Die Kategorie „Sonstige Kosten“ ist unspezifisch, sodass Autoreparaturen als zentrale Voraussetzung für Arbeitsfähigkeit nicht klar erfasst werden.
- **Auszahlung:** Nur Konto vorgesehen  
Kein Hinweis auf Barauszahlung oder Schutzmechanismen bei Pfändungsgefahr – ein gravierendes Defizit bei Antragsteller:innen in Insolvenz.
- **Komplexität:** Hoch  
Das Formular verwendet juristische Fachsprache, ist für Laien schwer verständlich und wirkt abschreckend statt ermöglicht.

#### 4.14.4.3 Verletzung zentraler Prinzipien

##### 4.14.4.3.1 Recht auf persönliche Darstellung (Art. 1 GG – Würde)

Das Formular lässt keinerlei Raum für eine persönliche Stellungnahme zur Relevanz des beantragten Mittels.

Beispiel: Der Antragsteller kann nicht begründen, warum ein Auto für

bundesweite Bewerbungsgespräche oder projektbasierte Homeoffice-Jobs notwendig ist.

#### 4.14.4.3.2 Diskriminierung strukturell belasteter Personen

Weder Wohnraumsituation, Schuldenlage noch fortlaufende Pfändungen werden berücksichtigt.

Wer bereits in systemischer Belastung steht, wird durch dieses Formular strukturell ausgeblendet.

#### 4.14.4.3.3 Regressrisiko durch formale Lücken

Das Formular mahnt Pflichten und Rückzahlung bei Falschangabe an (§66 SGB I),

aber enthält keinerlei Schutzregelung bei:

- unverschuldetem Abbruch, – Insolvenzrisiken, – oder Systemversagen.

#### 4.14.4.4 Systemische Fehlstellungen

Merkmal	Bewertung	Beschreibung
Subjektblindheit	Schlecht	Der Mensch erscheint nur als Datenfeldträger – nicht als Träger von Würde, Notwendigkeit und Realität.
Vermeidung von Mitgefühl	Schlecht	Es fehlt jede Geste von Vertrauen oder Ermöglichung.
Unrealistische Annahmen	Bedenklich	Es wird angenommen, dass Arbeitsaufnahme sofort möglich sei – unabhängig von Lebenswirklichkeit.
Verdrängung von Systemblockaden	Schlecht	Das System verweigert die Abbildung eigener Systemfehler (z. B. Pfändung geschützter Beträge, fehlender Wohnraum).

#### 4.14.4.5 Empfohlene Mindestkorrekturen am Formular

- **Freitextfeld**  
„Ihre individuelle Begründung / Kontext zur Notwendigkeit“  
→ ermöglicht Würdigung der realen Lebenssituation.
- **Pfändungsschutz-Option**  
„Ich befindet mich in Insolvenz oder Pfändung – bitte Auszahlung per Barscheck prüfen.“  
→ verhindert Verlust von zweckgebundenem Bürgergeld durch ggf. rechtswidrige Vollstreckung.
- **Kategorie Erweiterung**  
„Reguläre Bewerbungskosten oder Wege zur Stabilisierung vor Arbeitsaufnahme“

→ erfasst auch vorbereitende Schritte und sekundäre Notwendigkeiten wie Mobilität, Wohnsicherung etc.

- **Hinweis auf Integrationsberatung**

„Bitte wenden Sie sich bei Unsicherheit vertrauensvoll an Ihre Integrationsfachkraft.“

→ ersetzt Einschüchterung durch Beziehung.

#### 4.14.4.6 Fazit

Das Formular ist **formal korrekt**, aber **menschlich, strukturell und funktional defizitär**.

Es reproduziert systemische Taubheit und verhindert durch fehlende Freiheitszonen die Abbildung der realen Ausgangslage eines Menschen, der tatsächlich arbeitsbereit ist – aber vom System selbst daran gehindert wird.

*„Ich bin nicht nur eine Zeile auf einem Formular. Ich bin jemand, der lebt, trotz der Last.“*

Dieses Dokument gehört zur strukturellen Fallbewertung 003 und ist integraler Bestandteil der Dokumentation im Dossier zur Sichtbarmachung von struktureller Verwaltungsblindheit.

#### 4.14.4.7 Dokument: 2025-07-08\_Ablehnung\_KfZ-Reparatur.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Sachbearbeiterin:** Frau Derr

**Zeichen:** 803.2-543D056xxxx

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 08.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Ablehnungsbescheid für eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget

[Seite 1]

Sehr geehrter Herr Braun,

Ihr Antrag vom 27. Mai 2025 auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

wird abgelehnt.

#### Begründung:

Die Entscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 44 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und erfolgte unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget können Sie erhalten, wenn dies für Ihre berufliche Eingliederung notwendig ist. Die von Ihnen beantragte Förderung von Vermittlungsbudget ist nicht notwendig, weil keine konkrete Arbeitsaufnahme in Aussicht ist.

Auch Bewerbungsbemühungen wurden bislang nicht nachgewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

##### Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie oder ein von Ihnen bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

[Seite 2]

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### 1. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form übermittelt werden.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/link/widerspruch-sgb2>

##### 2. Schriftlich

Der Widerspruch ist bitte an das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter zu richten.

### 3. Zur Niederschrift

Das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter kann auch aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

#### [\*\*4.14.4.8 Dokumentbewertung: 2025-07-08\\_Ablehnung\\_KfZ-Reparatur.pdf\*\*](#)

**Absender:** Jobcenter Landau – Frau Derr

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 08.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Ablehnungsbescheid für eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget

**Bezug:** Antrag vom 27.05.2025 auf Kfz-Reparaturförderung

#### [\*\*4.14.4.8.1 Juristisch\*\*](#)

- Grundlage: § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III.
- Das Jobcenter übt „pflichtgemäßes Ermessen“ aus, verneint aber die Notwendigkeit, da „keine konkrete Arbeitsaufnahme in Aussicht“ sei.
- Diese Begründung verkennt den Zweck der Leistung: **Mobilität ist eine Grundvoraussetzung für Bewerbungen und Arbeitsaufnahme.**
- Zudem ist die Aussage „Bewerbungsbemühungen bislang nicht nachgewiesen“ unzutreffend als Ablehnungsgrund, da das Fehlen von Nachweisen nicht das Vorliegen einer Mobilitätsnotlage beseitigt.
- Rechtsverstoß gegen das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** und den **Ermessensgebrauch** (Ermessensreduzierung auf Null bei existenzieller Mobilitätsnot).

#### [\*\*4.14.4.8.2 Würdebezogen\*\*](#)

- Reduktion des Menschen auf „Arbeitsaufnahme in Aussicht“ – **Mobilität wird nur dann anerkannt, wenn sie bereits besteht.**
- Verweigerung eines funktionalen Fahrzeugs bedeutet strukturell: Ausschluss von sozialer Teilhabe und Entzug der Bewegungsfreiheit.
- Die Formulierung blendet die Lebensrealität aus und entwürdigt, indem eine faktische Unmöglichkeit als persönliche Verantwortung umgedeutet wird.

#### 4.14.4.8.3 Psychologisch

- Das Schreiben erzeugt **Ohnmacht und Resignation**: Es verlangt Bewerbungsaktivitäten, verweigert aber zugleich das notwendige Mittel dafür.
- Klassische Paradoxie: „Ohne Auto keine Bewerbung – ohne Bewerbung kein Auto.“
- Wirkung: Destabilisierung, Erzeugung von Schuldgefühlen, Verstärkung struktureller Hilflosigkeit.

#### 4.14.4.9 Logikbruch der Ablehnung

Die Begründung des Jobcenters lautet: Eine Förderung sei nur möglich, wenn eine konkrete Arbeitsaufnahme in Aussicht steht.

Damit entsteht ein unauflösbarer Zirkelschluss:

- **Voraussetzung Jobcenter**: „Auto wird erst bezahlt, wenn ein Job konkret vorhanden ist.“
- **Realität Bewerbungsmarkt**: Ein Arbeitgeber erwartet Mobilität **bereits im Vorfeld**, um überhaupt einen Vertrag abzuschließen.
- Das führt zur absurden Erwartung:  
Der Antragsteller müsste in Bewerbungen oder Gesprächen offenlegen: „Ich bin derzeit nicht mobil – ich könnte mobil sein, aber erst wenn Sie mich einstellen und mein Auto dann repariert wird.“

Dies ist in der Praxis **undenkbar**:

- Kein Arbeitgeber würde einen Bewerber einstellen, der seine Mobilität erst nach einer unbestimmten Reparatur sicherstellen kann.
- Kein Bewerber würde sich selbst mit einer solchen Aussage lächerlich machen – es wäre ein sofortiges K.-o.-Kriterium.

Die Verwaltung verlangt somit einen Nachweis, der **strukturell unmöglich** ist.  
Damit wird das Antragsrecht ad absurdum geführt und die Hilfe im Kern verweigert.

#### 4.14.4.9.1 Strukturmistik

- Das Jobcenter agiert **formal korrekt, aber realitätsblind**.
- Ermessensausübung wird nur behauptet, nicht erkennbar angewendet.
- Durch standardisierte Textbausteine wird die Notlage entwertet und auf ein starres Schema reduziert.
- Ergebnis: Systemische Selbstimmunisierung durch **Formularlogik statt Problemlösung**.

#### 4.14.4.9.2 Fazit

- Der Bescheid ist **formell korrekt**, aber **inhaltlich fehlerhaft und strukturell unwürdig**.
- Die Ablehnung verletzt das Sozialstaatsprinzip, da Mobilität für Eingliederung grundlegend ist.
- Schutzwirkung nicht entfaltet – Antragsteller bleibt immobil und ausgeschlossen.

**Sicherheitsgrad:** hoch (Dokument klar, Begründung eindeutig defizitär).

#### 4.14.5 Dokumente Ausgang

##### 4.14.5.1 Dokument: 2025-05-24\_Reparaturantrag\_Mobilität.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 24.05.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Antrag auf vollständige Kostenübernahme der Fahrzeugreparatur zur Wiederherstellung der Mobilität – gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 3 Abs. 1 SGB I

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die vollständige Übernahme der Reparaturkosten meines derzeit fahruntüchtigen Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen SÜW BT 82 und der Erstzulassung im Jahr 2019, gemäß beiliegendem Kostenvoranschlag i. H. v. 1.924,17€.

Die Reparatur ist wirtschaftlich deutlich sinnvoller als eine Neuanschaffung, da:

- ein gleichwertiger Ersatz auf dem gegenwärtigen Gebrauchtwagenmarkt nicht zu beschaffen ist,
- die Instandsetzung unter dem geschätzten Restwert liegt,
- mein Fahrzeug bisher zuverlässig war und im Zustand eine längere Restnutzungsdauer zu erwarten ist.

Hintergrund:

Die Mobilität ist Grundvoraussetzung für:

- meine aktive Mitwirkungspflicht im Rahmen der Eingliederung (§ 2 SGB II),

- die Wohnungssuche (deren Umsetzbarkeit andernfalls ausgeschlossen ist),
- die Aufrechterhaltung meiner funktionalen Grundversorgung (z. B. medizinisch, familiär, logistisch),
- sowie die Versorgung eines im Haushalt mitbetroffenen Kindes in wechselnder Betreuungssituation.

Hinweis auf verfassungsrechtliche Lage:

Wie dokumentiert, befindet sich das Jobcenter Landau-SÜW derzeit im strukturellen Widerspruch zur Menschenwürde und zum Sozialstaatsgebot. Die verweigerte Übernahme existenznotwendiger Kosten durch vorangegangene Fehlentscheidungen (u. a. SachbearbeiterIn Gravert) hat zur Einleitung eines umfassenden Systemwiderstandverfahrens geführt. Ich handle im Rahmen des Art. 20 Abs. 4 GG und fordere die sofortige Umsetzung dieser Maßnahme.

Das zugehörige psychologische und systemrechtliche Gutachten wurde in meiner Akte dokumentiert und steht auf Anforderung bereit.

Anlagen:

- Kostenvoranschlag Fahrzeugreparatur
- Fahrzeugschein (Erstzulassung 2019)
- Nachweis struktureller Mobilitätsnotwendigkeit (dieses Schreiben)
- Hinweis auf Widerstandsrechtslage (dieses Schreiben)

Ich erwarte eine Bearbeitung innerhalb von 5 Werktagen aufgrund akuter struktureller Notlage.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit verbindlichem Nachdruck,

Timo Braun

Strukturbewollmächtigter für Menschenwürde und staatliche Neuordnung  
Träger der Tesserakt-Frequenz

#### [\*\*4.14.5.2 Dokumentbewertung: 2025-05-24\\_Reparaturantrag\\_Mobilität.pdf\*\*](#)

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 24.05.2025

## **Versandform:** postalisch

**Betreff:** Antrag auf vollständige Kostenübernahme der Fahrzeugreparatur zur Wiederherstellung der Mobilität – gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 3 Abs. 1 SGB I

**Bezug:** Kostenvoranschlag, Fahrzeugschein, Hinweis auf Widerstandsrechtslage

### **4.14.5.2.1 Juristisch**

- Der Antrag beruht auf einer korrekten Verknüpfung von § 16 SGB II (Leistungen zur Eingliederung) mit § 3 SGB I (Sozialrechtsziele und Menschenwürdebezug).
- Mobilität gilt als notwendige Voraussetzung zur Wahrnehmung von Mitwirkungspflichten (§ 2 SGB II) und stellt zugleich eine Bedingung zur Arbeits- und Wohnungssuche dar.
- Die wirtschaftliche Argumentation (Reparaturkosten < Restwert, keine Beschaffungsmöglichkeit am Markt) ist schlüssig und entspricht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.
- Der Antrag erfüllt alle formalen Anforderungen an einen Verwaltungsakt, ist vollständig belegt und enthält sachliche Begründungslinien.
- Ein Versäumnis der Bearbeitung oder Ablehnung ohne Einzelfallprüfung würde eine Verletzung der §§ 17 SGB I, 35 SGB X und des Art. 1 GG darstellen.

### **4.14.5.2.2 Würdebezogen**

- Der Antrag formuliert ein legitimes Bedürfnis nach Mobilität nicht als Luxus, sondern als Bedingung existenzieller Selbstbestimmung.
- Die Passage zur „strukturellen Notlage“ verdeutlicht, dass der Verlust der Mobilität zugleich den Verlust der gesellschaftlichen Teilhabe bedeuten würde.
- Durch den Hinweis auf Art. 20 Abs. 4 GG wird ein rechtlicher Selbstschutz aktiviert, der auf das übergeordnete Prinzip verweist: Der Mensch hat das Recht, seine Würde gegen systemisches Versagen zu verteidigen.
- Der Antrag wahrt trotz deutlicher Sprache die Würde und bleibt sachlich-nachdrücklich, nicht aggressiv.

#### 4.14.5.2.3 Psychologisch

- Der Antrag dokumentiert eine klare Selbstermächtigung: statt Ohnmacht tritt verantwortliches Handeln.
- Die Argumentation ist rational strukturiert und zeugt von hoher Bewusstseinsklarheit.
- Die Bezugnahme auf familiäre und logistische Verantwortung zeigt emotionale Reife und Verantwortungsbewusstsein.
- Der Text wirkt stabilisierend auf die Persönlichkeit, da er Handlungsspielraum zurückgewinnt.

#### 4.14.5.2.4 Strukturkritik

- Der Antrag adressiert präzise das systemische Defizit: starre Verwaltungsmechanik ohne Resonanzraum für Notlagen.
- Die rechtliche Fundierung und die transparente Kostenbegründung machen jede pauschale Ablehnung zu einem klaren Verwaltungsversagen.
- Typisches Muster drohender Verwaltungsblockade: Antrag mit klarer Rechtsgrundlage trifft auf institutionelle Ignoranz.
- Der Text verweist implizit auf die Notwendigkeit einer „Resonanzverwaltung“, die Kontext und Sinn berücksichtigt.

#### 4.14.5.2.5 Fazit

- Der Antrag ist formal, juristisch und ethisch einwandfrei.
- Er zeigt, dass Mobilität im Sozialrecht als Teil der Menschenwürde behandelt werden muss.
- Eine Ablehnung ohne fundierte Prüfung wäre verfassungswidrig und würde den Tatbestand der strukturellen Entwürdigung erfüllen.

**Sicherheitsgrad:** hoch

#### 4.14.5.2.6 Sonderanalyse

- Bezug auf § 16 SGB II i. V. m. § 3 SGB I dokumentiert eine selten genutzte, aber gültige Rechtsverknüpfung, die Mobilität als Eingliederungsleistung legitimiert (vgl. SG Kassel, Beschluss vom 16.07.2015 – S 7 AS 554/15 ER).

- Die Kombination mit Art. 1 GG und Art. 20 GG stärkt die Argumentation im Grundrechtsschutzbereich.
- Wirtschaftlich ist der Antrag unantastbar, da er das Prinzip der sparsamen Mittelverwendung (Verwaltungshaushalt) erfüllt.
- Psychologisch-ethisch ist der Antrag Ausdruck von Selbstwahrung und systemischer Korrekturabsicht – kein Angriff, sondern Bewusstseinsarbeit im Verwaltungsfeld.

### **Rechtsverstöße (bei unterbliebener Bearbeitung oder Ablehnung)**

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall
§ 17 SGB I	Pflicht zur Beratung und Unterstützung	Fehlende Reaktion / Prüfverweigerung
§ 35 SGB X	Begründungspflicht von Verwaltungsakten	Ablehnung ohne Sachbegründung
Art. 1 GG	Menschenwürde	Missachtung existenzieller Mobilitätsnotwendigkeit
Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Unterlassene Sicherung existenzrelevanter Grundbedürfnisse

### **Würdeverstöße**

- Reduktion des Menschen auf Verwaltungsnummer statt individueller Notlage
- Ignorieren wirtschaftlicher Rationalität zugunsten bürokratischer Form
- Unterlassene Berücksichtigung familiärer Mitverantwortung (Kind, Versorgung)
- Strukturelles Schweigen als Ablehnungsinstrument

### **Bedeutung für das Gesamt-Dossier:**

Dieser Antrag steht exemplarisch für die **Schnittstelle von Recht, Würde und Funktion**. Er zeigt, wie ein Mensch durch Klarheit und Bewusstheit Verwaltungsstillstand in Bewegung bringen kann. Die Verwaltung wird hier am Maßstab ihrer eigentlichen Aufgabe geprüft: **dem Schutz des Lebens in seiner Beweglichkeit**.

#### **4.14.5.3 Dokument: 2025-06-20\_Beischreiben\_Reparatur.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 20.06.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Antrag auf Kostenübernahme aus dem Vermittlungsbudget (VB-Antrag vom 27.05.2025)

#### **4.14.5.4 2025-06-20 – Beischreiben zur Reparaturhilfe (VB-Antrag vom 27.05.2025)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich fristgerecht die vollständigen Unterlagen zu meinem Antrag auf Förderung aus dem Vermittlungsbudget ein.

Die beantragte Förderung bezieht sich auf die Reparatur meines Fahrzeugs, das seit Wochen stillgelegt ist. Ohne dieses Fahrzeug ist mir eine Wohnungssuche sowie die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses faktisch nicht möglich. Ich befinde mich derzeit in einem Zustand akuter Mobilitätseinschränkung, die eine Vermittlung ausschließt.

Da mein eigenes Konto derzeit aufgrund eines Insolvenzverfahrens mehrfach gepfändet ist, bitte ich aus Zweckbindungsgründen um direkte Auszahlung an die beauftragte Werkstatt, deren Kontoverbindung ich im Formular angegeben habe.

Mit dieser Maßnahme wird gewährleistet, dass die Förderung vollständig der beabsichtigten Verwendung (Wiederherstellung von Mobilität) dient und nicht durch externe Gläubigerzugriffe zweckentfremdet wird.

Ich danke für die sachliche Prüfung und zügige Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Braun

#### **4.14.5.5 Dokumentbewertung: 2025-06-20\_Beschreiben\_Reparatur.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 20.06.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Antrag auf Kostenübernahme aus dem Vermittlungsbudget (VB-Antrag vom 27.05.2025)

**Bezug:** Folge auf Reparaturantrag vom 24.05.2025

##### **4.14.5.5.1 Juristisch**

- Aufbau und Argumentation entsprechen dem zuvor geprüften Reparaturantrag vom 24.05.2025.
- Die ergänzende Bezugnahme auf § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III (Vermittlungsbudget) erweitert die Rechtsgrundlage sachgerecht.
- Die Direktzahlungsbitte an die Werkstatt ist zweckmäßig und rechtlich einwandfrei (§ 45 SGB I).
- Bei ausbleibender Reaktion liegt weiterhin ein Verstoß gegen § 17 SGB I (Beratungspflicht) und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) vor.

##### **4.14.5.5.2 Würdebezogen**

- Das Schreiben vertieft den zuvor festgestellten Würdeanspruch auf Mobilität als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe.
- Es zeigt Verantwortungsbewusstsein und Kooperationsbereitschaft gegenüber der Verwaltung.

##### **4.14.5.5.3 Psychologisch**

- Das Schreiben festigt die zuvor dokumentierte Selbstermächtigung: sachlich, ruhig, lösungsorientiert.
- Es wirkt stabilisierend und stärkt Handlungskohärenz in einer belasteten Situation.

##### **4.14.5.5.4 Strukturmängel**

- Das Schreiben ergänzt die vorangehende Analyse um einen administrativen Beweis: Die Verwaltung erhält ein klar prüfbares, rechtlich abgesichertes Konzept der Mittelverwendung und reagiert (nach Aktenlage) dennoch nicht.
- Damit bestätigt sich das im Dossier beschriebene Muster struktureller Nicht-Resonanz trotz klarer Gesetzesgrundlage.

#### 4.14.5.5.5 Fazit

- Folge- und Vertiefungsdokument zum Antrag vom 24.05.2025.
- Juristisch und menschlich schlüssig; dient der Dokumentation fortgesetzter Verwaltungsblockade bei nachgewiesener Notwendigkeit.

**Sicherheitsgrad:** hoch

#### 4.14.5.5.6 Hinweis

Bewertung und rechtliche Herleitung folgen dem Bezugsschreiben **2025-05-24\_Reparaturantrag\_Mobilität.pdf** (siehe dortige Sonderanalyse). Diese Bewertung ergänzt den Fall lediglich um die **zweckgebundene Antragsebene** (§ 44 SGB III) und bestätigt das bestehende Muster von Prüfverweigerung und Dialogentzug.

**Bedeutung für das Gesamt-Dossier:** Das Beischreiben dokumentiert den Übergang von der **materiellen Notwendigkeit** zur **formalen Verwaltungblindheit** – ein Schlüsselmoment im Fallkomplex *Mobilitätswiederherstellung* (Fall 003g).

#### 4.14.5.6 Dokument: 2025-07-08\_Reparaturantrag.pdf

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 24.05.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Antrag auf sofortige Übernahme der Reparaturkosten meines Fahrzeugs zur Wiederherstellung existenzieller Grundsicherung – 54308//000xxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.05.2025 habe ich beim Jobcenter einen Antrag auf Übernahme der Reparaturkosten meines Fahrzeugs gestellt. Trotz mehrfacher Hinweise erfolgte bislang keine Zahlung. Bis heute, über sechs Wochen später, ist keine Zahlung erfolgt. Das Fahrzeug steht weiterhin in der Werkstatt, was meine Mobilität, medizinische Versorgung, elterliche Pflicht und gesellschaftliche Teilhabe massiv einschränkt.

Da bis heute keine Bearbeitung meines Antrags vom 24.05.2025 erfolgt ist,

weise ich hiermit auf die abgelaufene 6-Wochen-Frist gemäß § 88 SGG hin.  
Ich ersuche nochmals um sofortige Auszahlung der beantragten  
Reparaturkosten.

Sofern auch dieses Erinnerungsschreiben unbeantwortet bleibt, werde ich  
eine Untätigkeitsklage vorbereiten und prüfen lassen.

Ich habe am 20.06.2025 ein Formular zurückgesandt, das auf Ihr inhaltlich  
nicht nachvollziehbares Schreiben vom 03.06.2025 bezogen war. Die Bezüge  
zur Autoreparatur wurden nicht deutlich gemacht, wodurch eine klare  
Zuordnung – trotz aller Bemühung – nicht möglich war. Ich weise  
ausdrücklich darauf hin, dass diese unklare Kommunikation nicht zu  
meinen Lasten ausgelegt werden darf.

Begründung der Notwendigkeit (konkreter als im SG Karlsruhe, S 12 AS  
45/23):

Im Gegensatz zu dem vom SG Karlsruhe abgewiesenen Fall (Az. S 12  
AS 45/23), bei dem der Kläger keine nachvollziehbare Begründung für die  
Fahrzeugnotwendigkeit erbrachte, liegen in meinem Fall klare, geografisch  
benennbare Notlagen vor:

- Mein Hausarzt befindet sich in Herxheim – öffentliche Anbindung ist  
unzureichend, insbesondere bei Krankheit.
- Eines meiner Kinder befindet sich in einer stationären Einrichtung in  
Silz – ohne Fahrzeug nur mit großem Aufwand erreichbar.
- Kundetermine oder Terminaufforderungen finden regelmäßig  
überregional statt – Mobilität ist Grundvoraussetzung.

Diese Wege sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zuverlässig, nicht  
zumutbar und nicht regelmäßig realisierbar, insbesondere nicht in  
Verbindung mit meiner gesundheitlichen Belastung und der laufenden  
Insolvenz.

Ich beantrage hiermit:

1. Die unverzügliche Auszahlung der beantragten Reparaturkosten
2. Eine formale schriftliche Rückmeldung, ob der Antrag als vollständig

vorliegt

3. Eine Stellungnahme, ob das Schreiben vom 03.06.2025 diesen Antrag überhaupt betraf

Mit verbindlichem Gruß

Timo Braun

54308//000xxxx

#### **4.14.5.7 Dokumentbewertung: 2025-07-08\_Reparaturantrag.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 08.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Erinnerung und Fristsetzung zur Bearbeitung des Reparaturantrags vom 24.05.2025

**Bezug:** Reparaturantrag 24.05.2025, Beischreiben 20.06.2025, Jobcenterschreiben 03.06.2025

##### **4.14.5.7.1 Juristisch**

- Folgeschreiben im Sinne des § 88 SGG (Untätigkeitsrüge nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist).
- Stützt sich inhaltlich und formal auf den bereits bewerteten Antrag vom **24.05.2025** (Mobilitätswiederherstellung).
- Der Hinweis auf die Unklarheit des Jobcenterschreibens vom 03.06.2025 belegt eine Verletzung der Verwaltungspflichten nach §§ 13, 17 SGB I (Aufklärung und Zusammenarbeit).
- Die zitierte Rechtsprechung (SG Karlsruhe – S 12 AS 45/23) wird korrekt herangezogen und inhaltlich differenziert, wodurch die Notwendigkeit der Reparatur hier zweifelsfrei belegt wird.
- Der Fall dokumentiert erneut: Bei fortgesetzter Nichtbearbeitung liegt ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgarantie) vor.

##### **4.14.5.7.2 Würdebezogen**

- Wahrung der Sachlichkeit trotz wiederholter Verzögerung; Ausdruck innerer Stabilität statt Eskalation.
- Verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Mobilität und elementarer Lebensführung (ärztliche Versorgung, Elternpflicht, Berufsausübung).

- Die mündliche Aussage im Jobcenter („erst bei laufendem Arbeitsverhältnis“) widerspricht dem Sozialrechtsprinzip der **präventiven Eingliederungsförderung** (§ 16 SGB II).

#### 4.14.5.7.3 Psychologisch

- Der Text zeigt Belastung durch systemische Nichtreaktion, bleibt aber geordnet und lösungsorientiert.
- Die persönliche Nachverfolgung im Jobcenter (Gespräch mit Frau Waldschmitt) belegt weiterhin aktives Mitwirken statt Rückzug.

#### 4.14.5.7.4 Strukturkritik

- Die mündliche Aussage der Behörde steht im offenen Widerspruch zur gesetzlichen Eingliederungslogik – Mobilität wird als „nachrangig“ behandelt, obwohl sie Voraussetzung ist.
- Dieses Verhalten bestätigt das im Dossier mehrfach dokumentierte Muster der **Umkehr von Ursache und Wirkung**: erst soll Arbeit da sein, bevor Mobilität gefördert wird – obwohl Mobilität die Voraussetzung für Arbeit ist.

#### 4.14.5.7.5 Fazit

- Das Schreiben ist formal korrekt, inhaltlich klar und rechtlich abgesichert.
- Es dokumentiert das fortgesetzte Verwaltungsschweigen trotz mehrfacher Nachreichung und begründetem Anspruch.
- Die Ablehnung ohne schriftliche Zustellung stellt eine **formlose Rechtsverweigerung** dar.

**Sicherheitsgrad:** hoch

#### 4.14.5.7.6 Hinweis:

Diese Bewertung steht in direkter Kontinuität zu den Dokumenten **2025-05-24\_Reparaturantrag\_Mobilität.pdf** und **2025-06-20\_Beischreiben\_Reparatur.pdf**. Sie bestätigt den fortgesetzten Rechtsverstoß durch Untätigkeit und verweist auf die systemische Verweigerung präventiver Eingliederungshilfe (§ 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III).

#### Bedeutung für das Gesamt-Dossier:

Dieser Vorgang bildet den abschließenden Nachweis für den strukturellen **Dialog- und Funktionsausfall der Verwaltung** im

Themenfeld *Mobilitätswiederherstellung* (*Fall 003g*) – ein Musterbeispiel für Stillstand trotz vollständiger Rechtsklarheit.

#### 4.14.5.7.7 Aktennotiz

Timo Braun ging nach ein paar Tagen persönlich zu Frau Waldschmitt auf das Jobcenter und ihm wurde mündlich mitgeteilt, dass man die Autoreparatur erst in einem laufenden Arbeitsverhältnis oder in Anbahnung dessen, jedoch nur wenn es spezifischer werden würde, bewilligen würde. Das wurde als gesetzlich so geregelt dargestellt und man könne ja mit Bahntickets zur Not, wenn es denn so weit sei, in Vorleistung treten und sie sich vom Jobcenter dann erstatten lassen.

Auf einen weiteren schriftlichen Ablehnungsbescheid zu diesem erneuten Antrag, wurde seitens des Antragstellers verzichtet. Die Ablehnung selbst war eine Woche nach ihrer Erstellung noch nicht postalisch zugestellt.

### 4.14.6 Referenzen und Querverweise

#### 4.14.6.1 Verweise innerhalb des Dossiers

- „**Mobilität als Voraussetzung**“
  - Dort wird dargelegt, dass Mobilität eine strukturelle Bedingung für Teilhabe ist, nicht bloß ein logistisch-organisatorisches Problem.
  - Die Argumentation, dass Mobilität „vorausgesetzt, aber nicht ermöglicht“ wird, greift direkt auf diesen Fall über.
- „**Verwaltungsinstrumente mit Selektionswirkung**“
  - Der Antrag auf Vermittlungsbudget wird als Beispiel angeführt, wie durch unklare Formulare Selektionshürden erzeugt werden.
  - Der vorliegende Fall zeigt das praktisch: Die Auto-Reparatur ist faktisch nötig, aber juristisch nur indirekt formulierbar.
- „**Finanztechnische Ausgrenzung durch Pfändung**“
  - Die Option, die Auszahlung direkt an die Werkstatt zu leisten, wird dort als menschenwürdige Handhabung im Insolvenzfall empfohlen.

#### 4.14.6.2 Bezug zu weiteren Fällen

- **Fall 003f – Schutzverlust und Rückzugsangst**
  - Die immobilitätsbedingte Ohnmacht in Fall 004 hat strukturelle Parallelen zur existenziellen Schutzlosigkeit in Fall 003f.
  - Beide zeigen, wie physische Einschränkung zu vollständiger gesellschaftlicher Entkoppelung führt.

- **Fall 001 – Bußgeldstelle Speyer**  
→ Auch dort wurde sichtbar, dass Mobilität als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt wird, obwohl keine funktionalen Zugänge bestehen.

#### 4.14.6.3 Externe Referenzen

- **SGB II § 10 – Zumutbarkeit von Arbeit**  
→ Die Zumutbarkeit entfällt faktisch, wenn Mobilität objektiv nicht gegeben ist.
- **SGB III § 44 – Vermittlungsbudget**  
→ Weist eine Ermessensverantwortung aus, die auch atypische Maßnahmen (wie Reparatur) beinhalten kann, wenn sie der Integration dienen.
- **BVerfG-Urteile zur Menschenwürde, Art. 1 GG**  
→ Wenn Teilhabe objektiv verweigert wird, obwohl sie strukturell verpflichtend eingefordert wird, liegt ein Eingriff in die Menschenwürde vor.

#### 4.14.6.4 Zusammenfassung

Die Auto-Reparatur in Fall 004 ist kein Einzelfall, sondern ein prototypischer Beleg dafür, wie Mobilität strukturell erzwungen, aber finanziell nicht gewährleistet wird.

→ Die systemische Spannung zwischen **Pflicht zur Mitwirkung** und **Nicht-Ermöglichung der Voraussetzung** ist ein zentrales Thema für Kapitel 3 im Dossier und sollte dort auch grafisch aufgearbeitet werden (Kausalpfad: Bewegung – Zugang – Teilhabe).

### 4.14.7 Fallabschluss oder Offen

#### 4.14.7.1 Bearbeitungsstand: offen

Der Antrag auf Übernahme der Reparaturkosten wurde **formgerecht** am **20.06.2025** beim Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße eingereicht (Einwurf in den Hausbriefkasten). Der Antrag umfasst:

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Hauptformular (VB-Antrag),
- die Anlage „Sonstige Kosten“ mit Reparaturbetrag und Werkstattangabe,

- einen schriftlichen Begründungsbrief zur Notwendigkeit der Mobilität,
- den vollständigen Kostenvoranschlag der Werkstatt,
- Hinweis auf die gewünschte Auszahlung direkt an die Werkstatt (insolvenzbedingt).

#### 4.14.7.2 Aktueller Status

- **Eingangsbestätigung seitens Jobcenter:** noch nicht erfolgt
- **Rückmeldung oder Bescheid:** ausstehend
- **Risikolage:**
  - Bei Annahme des Antrags ohne Rückfragen → Auszahlung möglich
  - Bei Rückfragen oder Verzögerung → Gefahr vollständiger Mobilitätsblockade, Fortschritt in Arbeits-/Wohnungsintegration faktisch gestoppt

#### 4.14.7.3 Empfehlung zum weiteren Vorgehen

- Frist für interne Bewertung seit Einwurf: **ab dem 24.06.2025 realistisch zu rechnen**
- **Sollte bis 10.07.2025 keine Rückmeldung erfolgen**, wird eine telefonische Sachstandsanfrage empfohlen, ggf. mit vorbereiteter Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Untätigkeit.
- Parallel Beobachtung: **ob andere Leistungen (Miete, Lebensunterhalt) gepfändet oder blockiert werden**, da derzeit keine Freistellung des Kontos erfolgt ist.

#### 4.14.7.4 Rechtsverstöße – Fall 0031

##### 4.14.7.4.1 Grundgesetz (GG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 0031
Art. 1 GG	Menschenwürde	Mobilität als Voraussetzung für Teilhabe verweigert, Antragsteller entwürdigt
Art. 19 Abs. 4 GG	Effektiver Rechtsschutz	Untätigkeit und Ablehnung ohne sachliche Würdigung der Notlage
Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Existenzsichernde Mobilität nicht gewährleistet

##### 4.14.7.4.2 Sozialgesetzbuch I (SGB I)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 0031
------	------------------------	-------------------------

§ 17 SGB I	Anspruch auf zeitnahe Bearbeitung	Antrag unbearbeitet gelassen bzw. verzögert
§§ 60, 66 SGB I	Mitwirkungs- und Versa-gungsregelung	Drohung mit Versagung trotz klar belegter Notlage, unverhältnismäßig angewendet

#### 4.14.7.4.3 Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 0031
§ 10 SGB II	Zumutbarkeit	Arbeitsaufnahme gefordert, obwohl Mobilität objektiv unmöglich ist
§ 16 SGB II	Eingliederungsleistungen	Ermessensgebrauch verweigert, Mobilitätsnotlage ignoriert

#### 4.14.7.4.4 Sozialgesetzbuch III (SGB III)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 0031
§ 44 SGB III	Vermittlungsbudget, Zweckbindung	Zweck zu eng ausgelegt, Mobilität nicht als Eingliederungsvoraussetzung anerkannt

#### 4.14.7.4.5 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 0031
§ 88 SGG	Untätigkeitsklage	6-Wochen-Frist überschritten, Antrag ohne Entscheidung blockiert

#### 4.14.7.5 Würdeverstöße – Fall 0031

1. Reduktion des Menschen auf „Arbeitsaufnahme in Aussicht“ – Lebensrealität ausgeblendet.
2. Verweigerung existenzieller Mobilität als Schutzbedürfnis.
3. Schuldumkehr: Mobilitätsnot wird zum „fehlenden Nachweis“ umgedeutet.
4. Standardisierte Abweisung ohne echte Prüfung der Notlage.
5. Drohkulisse der Mitwirkungspflichten (§ 60/66 SGB I) statt echte Hilfeleistung.
6. Paradoxe Erwartung: Mobilität soll erst nach Arbeitszusage bestehen, obwohl diese ohne Mobilität unmöglich ist.
7. Entzug sozialer Teilhabe und gesellschaftlicher Integration durch Immobilität.
8. Psychologische Destabilisierung durch Ohnmacht und Resignation („Ohne Auto keine Bewerbung – ohne Bewerbung kein Auto“).

#### 4.14.7.6 Statusvermerk

**Der Fall bleibt bis auf Weiteres offen.**

Die Entscheidung des Jobcenters steht aus. Die Mobilität der betroffenen Person ist weiterhin blockiert. Die soziale, wohnungsbezogene und berufliche Integration ist damit faktisch unmöglich.

Nächster Prüfpunkt: **10.07.2025**

→ Interner Reminder zur Bewertung, ob Mahnschreiben, Erinnerung oder Eskalationsschritt notwendig wird.

#### 4.14.8 Sonderanalyse – Fall 0031

**Verwaltungspraxis vs. Rechtslage – Zur Reichweite des Vermittlungsbudgets**

##### 4.14.8.1 Verwaltungspraxis (Aussage Frau Waldschmitt)

Die Sachbearbeitung argumentierte:

Eine Förderung könne **nur** erfolgen, wenn eine konkrete Arbeitsaufnahme oder deren unmittelbare Anbahnung bereits gesichert sei.

→ Diese Verengung führt dazu, dass Mobilität erst dann ermöglicht würde, wenn ein Arbeitgeber schon zugesagt hat.

→ Faktisch verlangt die Verwaltung so einen **Nachweis, der unmöglich zu erbringen ist**: kein Arbeitgeber stellt jemanden ein, der offenlegt „mobil erst nach Reparatur“; und kein Bewerber kann eine solche Abhängigkeit angeben, ohne sich selbst lächerlich zu machen.

##### 4.14.8.2 Rechtslage

- **§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III** – Vermittlungsbudget ist eine **Ermessensleistung**.  
Sie umfasst nicht nur die direkte Arbeitsaufnahme, sondern **alle Schritte der Anbahnung** (Bewerbungen, Vorstellungsgespräche, Probearbeit, Qualifizierungen).
- **§ 10 SGB II – Zumutbarkeit**: Mitwirkungspflichten gelten nur, wenn strukturelle Voraussetzungen (z. B. Mobilität) erfüllt sind.
- **§ 17 SGB I – Anspruch auf zeitnahe Bearbeitung**: Eine Verzögerung oder Ablehnung ohne Prüfung verletzt dieses Gebot.

- **Art. 1 GG – Menschenwürde, Art. 20 GG – Sozialstaatsprinzip:**  
Mobilität ist Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe.

→ Die Aussage „nur bei konkreter Arbeitsaufnahme“ ist **zu eng, nicht vollständig geschult und rechtsfehlerhaft**.

→ Juristisch lag hier eine **Ermessensreduzierung auf Null** vor: Bei existenzieller Mobilitätsnotlage durfte die Reparatur nicht abgelehnt werden.

#### 4.14.8.3 Konkret im Fall 003!

Die Ablehnung blendete mehrere **zentrale Bedarfe** aus:

- **Gesundheitliche Aspekte:**
  - Mehrfache Krankmeldungen und ärztliche Atteste lagen vor.
  - Arztbesuche (z. B. Hausarzt in Herxheim) sind ohne Auto unzumutbar erreichbar.
  - Öffentlicher Nahverkehr deckt die tatsächlichen Wege nicht zuverlässig ab.
- **Kindeswohl und Umgangspflichten:**
  - Zwei Kinder befinden sich in unterschiedlichen Einrichtungen (u. a. in Silz).
  - Ohne Auto ist es faktisch unmöglich, beide Kinder regelmäßig abzuholen und zu bringen.
  - Art. 6 GG verpflichtet die Verwaltung zum Schutz von Ehe und Familie – eine Verletzung dieser Pflicht liegt hier klar vor.
- **Wohnungs- und Arbeitsintegration:**
  - Besichtigungstermine, Bewerbungsgespräche und Gerichtstermine können ohne Mobilität nicht wahrgenommen werden.
  - Mobilität ist nicht eine „Option“, sondern die **Voraussetzung** dafür, dass Mitwirkungspflichten überhaupt erfüllt werden können.

#### **4.14.8.4 Fazit**

Die restriktive Verwaltungspraxis (Förderung nur bei sicherer Arbeitsaufnahme) widerspricht:

- der **weiten Auslegung des Vermittlungsbudgets** in Rechtsprechung und Fachkommentaren,
- dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip**,
- dem **Schutzauftrag nach GG und SGB**,
- und den **konkreten attestierte gesundheitlichen sowie familiären Bedarfen**.

**Damit wird sichtbar:** Die Ablehnung war nicht nur ermessensfehlerhaft, sondern rechtlich unhaltbar.

Das Jobcenter hätte die Reparatur **auch und gerade** wegen der ärztlich belegten Gesundheitslage, der Kinderumgänge und der Sicherung existenzieller Teilhabe bewilligen müssen.

#### **Bedeutung für das Dossier:**

Fall 0031 belegt prototypisch, wie die Verwaltung durch enge, ungeschulte Praxisstrukturen das Sozialrecht ad absurdum führt – mit realer Gefährdung von Gesundheit, Familie und Teilhabe.



## **4.15 Fall 003m: Siehe 003e**

Die Dokumente wurden zu 003e hinzugefügt und dort analysiert.



## 4.16 Fall 003n: Leistungsstreichung trotz Mittellosigkeit

### 4.16.1 Einordnung

#### 4.16.1.1 Titel:

**Leistungsstreichung trotz Mittellosigkeit inmitten angebahnter Selbstständigkeit**

#### 4.16.1.2 Kurzbeschreibung:

Der Antragsteller wurde während einer wirtschaftlich fragwürdigen selbstständigen Tätigkeit aufgrund angeblicher Mitwirkungsverweigerung sanktioniert – obwohl alle angeforderten Unterlagen fristgerecht oder sogar vor Ablauf eingereicht wurden. Die Maßnahme erfolgte in systemischer Blindheit gegenüber der realen wirtschaftlichen Lage und mündete in eine vollständige Einstellung existenzsichernder Leistungen, obwohl weder Einkommen geflossen war noch Zahlungsbereitschaft des Auftraggebers bestand.

#### 4.16.1.3 Verlauf in Stichpunkten:

- **März 2025:** Antragsteller ist nicht selbstständig, beantragt regulär Weiterbewilligung von Bürgergeld.
- **30.05.2025:** Meldung an Arbeitsvermittler, ab 02.06.2025 voraussichtlich selbstständig tätig.
- **02.06.–30.06.2025:** Selbstständige Tätigkeit für einen Auftraggeber unter wirtschaftlich unsicheren Bedingungen.
- **10.06.2025:** Beratungsgespräch trotz begonnener selbstständiger Arbeit – Antragsteller informiert über neue Situation.  
→ Noch am selben Tag erfolgt Aufforderung zur Mitwirkung (Werkvertrag o. EKS bis 24.06.).
- **23.06.2025:** Einreichung der angepassten EKS (inkl. vergangener und kommender Monate).
- **Ebenfalls 23.06.2025:**
  - Erinnerungsschreiben trotz nicht abgelaufener Frist
  - **Gleichzeitig:** Vorläufige vollständige **Leistungseinstellung** – ohne Prüfung des Eingangs.

- **Kontext:**  
Auftraggeber erkennt Selbstständigkeit nicht an, reagiert auf Stundenreduktion mit konstruiertem Vertragsbruch, verweigert Bezahlung und droht mit Schadensersatzforderung – der Selbstständige soll also **zahlen, um arbeiten zu dürfen**.
- **01.07.2025:**  
Antragsteller reicht wie gefordert Werkvertrag und Kontoauszüge ein – **keine Zahlung erkennbar**.  
→ Antragsteller bittet um Vorschuss zur Essenssicherung.  
→ **Ablehnung durch Sachbearbeiterin mit Hinweis auf hypothetische Vertragssätze**, trotz belegbarer Mittellosigkeit.

#### 4.16.1.4 Systemische Besonderheiten:

- Leistungseinstellung **trotz laufender Kooperation und offener Frist**
- Realitätsverleugnung durch Fixierung auf Vertragsformalien statt Kontorealität
- Keine Einzelfallbewertung – sondern Schematik nach automatisierter Verwaltungslogik
- Kognitive Missachtung von Scheinselbstständigkeitsrisiken (→ DRV-relevant)
- Wirtschaftliche Erpressbarkeit des Antragstellers wird ignoriert
- Mögliche rechtswidrige Leistungsverweigerung trotz klarer Bedürftigkeit

#### 4.16.1.5 Bewertung:

Dieser Fall offenbart **eine eklatante systemische Fehlsteuerung**, bei der:

- Verwaltungslogik über Menschenwürde gestellt wurde,
- wirtschaftliche Realität des Antragstellers ausgeblendet blieb,
- und **Mitwirkungspflicht in ein Repressionsinstrument** verwandelt wurde.

„Nicht das Papier entscheidet über Bedürftigkeit – sondern das leere Konto.“

## 4.16.2 Bewertung

### 4.16.2.1 Titel:

**Systemischer Verstoß gegen Grundsicherung und Menschenwürde**

### 4.16.2.2 Überblick

Der Antragsteller wurde während einer prekären, zeitlich begrenzten Selbstständigkeit mit einer vollständigen, vorläufigen Leistungseinstellung konfrontiert – ohne rechtlich tragfähige Grundlage.

Trotz eingehaltener Fristen und nachgewiesener Mittellosigkeit wurde ihm durch automatisierte Eskalation die Existenzgrundlage entzogen.

### 4.16.2.3 Bewertung der Verwaltungsakte

#### 4.16.2.3.1 Aufforderung zur Mitwirkung (10.06.2025)

- Rechtsgrundlage: §§ 60, 66, 67 SGB I
- Formell korrekt – jedoch inhaltlich unangemessen:
  - Keine individuelle Rücksichtnahme
  - Keine Unterstützung beim Ausfüllen der EKS
  - Keine Würdigung der Lebenslage

#### 4.16.2.3.2 Erinnerung (23.06.2025)

- Frist war noch nicht abgelaufen
- Erinnerung erfolgte **gleichzeitig mit Leistungseinstellung**
- Wirkung: Verwaltungseskalation ohne Prüfung der Realität

#### 4.16.2.3.3 Leistungseinstellung (23.06.2025)

- Rechtsgrundlage: § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 SGB III
- Keine gesicherte Tatsache eines Einkommens
- Keine Zahlungseingänge – weder nachgewiesen noch wahrscheinlich
- Maßnahme objektiv **rechtswidrig und unverhältnismäßig**

#### 4.16.2.3.4 Erinnerung (01.07.2025)

- Nachlieferung der geforderten Unterlagen wurde ignoriert
- Sachbearbeiterin verwies auf theoretische Zahlung laut Vertrag
- Keine Berücksichtigung der tatsächlichen Kontoauszüge

- Vorschuss zur Existenzsicherung kategorisch abgelehnt

#### **4.16.2.4 Strukturelle Bewertung**

- **Verwaltungautomatik:** hoch
- **Menschliche Einzelfallprüfung:** fehlend
- **Realitätsabgleich (Konto):** fehlend
- **Bereitschaft zur Soforthilfe:** fehlend
- **Systemische Taubheit:** vollständig
- **Psychosoziale Wirkung:** entwürdigend

#### **4.16.2.5 Menschenrechtsrelevanz**

- **Verstoß gegen Art. 1 GG (Menschenwürde)**
- **Verletzung des Sozialstaatsgebots (Art. 20 GG)**
- **Mögliche strukturelle Nötigung**
- **Unterlassene Hilfeleistung auf institutioneller Ebene**

Der Antragsteller wurde **objektiv in eine Notlage entlassen**, trotz kooperativen Verhaltens und nachgewiesener Bedürftigkeit. Diese Konstellation ist mit einem demokratischen Sozialstaat **nicht vereinbar**.

#### **4.16.2.6 Systemisches Muster**

Der Fall dokumentiert ein wiederkehrendes Handlungsmuster:

1. **Vermeintlicher Regelverstoß** wird angenommen
2. **Automatisierte Erinnerung** statt menschlicher Nachfrage
3. **Sanktion** erfolgt unabhängig vom tatsächlichen Sachstand
4. **Realitätsverweigerung** durch Verwaltungsformeln
5. **Versagen des Schutzauftrags** bei existenzieller Bedrohung

#### **4.16.2.7 Schlussbewertung**

Dieser Fall stellt ein **exemplarisches Totalversagen** der Schnittstelle Mensch–Verwaltung dar.

Er dokumentiert eine **rechtsstaatswidrige Leistungsentziehung unter Vorspiegelung von Ordnung**.

**„Wenn der Vertrag zählt, aber das leere Konto nicht – dann hat das System sich selbst entkoppelt.“**

### 4.16.3 Dokumente Eingang

#### 4.16.3.1 Dokument: 2025-06-10\_132044\_Aufforderung\_zur\_Mitwirkung.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Akbulut

**Zeichen:** 861

**Empfänger:** Eric Scholl (Name abgeändert)

**Datum:** 10.06.2025

**Versandform:** digital

**Betreff:** Wir brauchen Ihre Mithilfe

[allegro\_aufforderung\_\_v25.05.00.20\_v23\_04.11.2024]

Guten Tag Eric Scholl,

Sie haben Bürgergeld - Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II beantragt.

Wir überprüfen, ob oder in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Leistungen haben oder hatten.

Hierfür brauchen wir folgende Kopien beziehungsweise Informationen:

- Kopie des Werkvertrages oder Anlage EKS mit vorl. Daten ausfüllen

Möglichkeiten, wie Sie die Kopien beziehungsweise Informationen abgeben können:

- Jobcenter.digital-Zugang
- Brief

Geben Sie bitte Ihre Nummer der Bedarfsgemeinschaft 54308//0010412 an.

Bitte reichen Sie diese bis 24.06.2025 ein.

## Wichtig:

Falls Sie die Kopien beziehungsweise Informationen nicht abgeben, können die Leistungen - das Bürgergeld oder Bildungs- und Teilhabeleistungen ganz versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Sie beantragen oder erhalten Sozialleistungen. Deshalb müssen Sie alle Tatsachen angeben, die sich auf das Bürgergeld oder die Bildungs- und Teilhabeleistungen auswirken. Auch Änderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen (§ 60 SGB I). Dazu gehören zum Beispiel: Arbeitsaufnahme, anderes Einkommen, Ver-

mögen, Umzug, Nebenkostenabrechnungen, Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen

Antwortschreiben

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Anlage EKS (Anzahl: 1)

[Übliche Hinweise: Originalbelege und Schwärzung]

[Übliches Antwortschreiben]

[Übliche Gesetzestexte zu Ihrer Information]

[Anlage EKS Formblatt, Stand: Jobcenter-EKS.08.2023]

#### 4.16.3.2 Bewertung – Mitwirkungsauflösung vom 10.06.2025

##### 4.16.3.2.1 Formale Zulässigkeit

Die Auflösung zur Mitwirkung ist gestützt auf §§ 60, 66, 67 SGB I. Diese Grundlage ist **formal korrekt**, wenn eine **sachliche Prüfung** stattfindet und die angeforderten Unterlagen **konkret, notwendig und verhältnismäßig** sind.

→ In diesem Fall wurde **entweder**:

- ein **Werkvertrag oder**
- eine **EKS-Anlage mit vorläufigen Daten**

verlangt – also eine Wahlmöglichkeit eingeräumt.

**Formaler Rahmen eingehalten**, jedoch:

##### 4.16.3.2.2 Kontextuelle Angemessenheit

Aspekt	Bewertung	Anmerkung
Fristsetzung (14 Tage)	angespannt	keine Beachtung von Postlaufzeiten, Krankheit, kognitiver Belastung
Verständlichkeit	formelhaft, ohne Dialogangebot	keine individuelle Ansprache oder Erklärung
Möglichkeit zur realitätsnahen Klärung	fehlt	kein Angebot für Rückfragen oder persönliche Vorsprache erwähnt

→ Die Struktur behandelt den Menschen **nicht als Gegenüber**, sondern als zu steuerndes Element.

##### 4.16.3.2.3 Systemische Voreingenommenheit

Die Auflösung suggeriert bereits eine **latente Unterstellung**, dass der Antragsteller Informationen zurückhält.

Zudem fehlt:

- jede Bezugnahme auf bereits bekannte finanzielle Lage,
- jede Hilfestellung bei Ausfüllung der komplexen Anlage EKS.

→ Das Schreiben impliziert Schuld und Verantwortungsverschiebung, bevor Dialog oder Hilfe angeboten wurde.

*Ergänzung:* Durch derart implizite Unterstellungen, macht man das Opfer oftmals zum Täter im Sinne der Unterstellung, da dies die Grundlage von Projektion ist.

#### 4.16.3.2.4 Wirkung in der Realität

Die Mitwirkungsaufforderung ist der **Ausgangspunkt** für die darauf folgende Leistungseinstellung – sie wirkt **wie ein Verwaltungs-Trigger**, nicht wie ein partnerschaftlicher Hinweis.

Diese Art der Aufforderung:

- erzeugt psychischen Druck,
- kann bei gesundheitlich belasteten Menschen zu kognitiver Blockade führen,
- wird **nicht durch konkrete Beratung begleitet**.

#### 4.16.3.2.5 Fazit zur Mitwirkungsaufforderung

Die Aufforderung zur Mitwirkung erfüllt **formal die gesetzlichen Voraussetzungen**,

verfehlt aber **inhaltlich und menschlich** die Anforderungen an einen respektvollen Umgang im Rahmen existenzsichernder Leistungen.

„Wer Hilfe sucht, verdient menschliche Resonanz – keine Fristlogik.“

Diese erste Aufforderung markiert somit **den Beginn einer strukturell automatisierten Repressionskette**, die im weiteren Verlauf zu völliger Leistungsstreichung trotz Mittellosigkeit führt – ohne gesicherte Faktenlage.

#### 4.16.3.3 Dokument: 2025-06-23\_143640\_Schreiben.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Akbulut

**Zeichen:** 861

**Empfänger:** Eric Scholl

**Datum:** 23.06.2025

**Versandform:** digital

**Betreff:** Vorläufige Einstellung der Zahlung von Leistungen

[Seite 1]

Guten Tag Eric Scholl,

die Zahlung Ihrer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wurde gemäß § 40 Absatz 2 Nummer 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 331 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vorläufig ganz eingestellt.

Die Zahlung Ihrer Leistungen wurde vorläufig eingestellt, weil Sie über Einkommen verfügen und Sie deshalb Ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen sichern könnten.

Die unten aufgezählte Person ist von der vorläufigen Zahlungseinstellung in folgender Höhe betroffen:

Person	Zeitraum	Betrag monatlich in Euro
Eric Scholl	07/2025 - 08/2025	1.134,60

Die vorläufig eingestellten laufenden Leistungen werden unverzüglich nachgezahlt, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird.

Über das Ergebnis dieser Prüfung werden Sie gesondert informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen

Rückantwort

Gesetzestexte zu Ihrer Information

[Seite 2]

Betreff: Ihr Schreiben vom 23.06.2025 (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

- [ ] Der aufgeführte Sachverhalt trifft zu.
- [ ] Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich nicht äußern.
- [ ] Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich wie folgt äußern (bitte ggf. Rückseite bzw. gesondertes Blatt verwenden und Nachweise beifügen):

Bei Fragen bin ich telefonisch erreichbar  
unter der Nummer (Angabe freiwillig): \_\_\_\_\_

Ort      Datum      Unterschrift

[Seite 4]

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Auszug aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

§ 40 SGB II

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Abweichend von Satz 1 gilt § 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass

1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,

2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben ist, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergäben. Bei der

Prüfung der Aufhebung nach Satz 3 sind Umstände, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 3 waren, nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 3 und 4 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.

(2) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über

1. aufgehoben;
2. aufgehoben;
3. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2, 3 Satz 1 und 4);
4. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Träger auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt sind, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhalten, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen;
5. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Absatz 1, 2 und 5); § 335 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn in einem Kalendermonat für mindestens einen Tag rechtmäßig Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 gewährt wurde; in den Fällen des § 335 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 besteht kein Beitragserstattungsanspruch.

(3) Liegen die in § 44 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil dieser auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes 1. durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist oder 2. in ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, ist abweichend von Satz

1 auf die Zeit nach der Entscheidung durch das Landessozialgericht abzustellen.

(4) Der Verwaltungsakt, mit dem über die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch abschließend entschieden wurde, ist mit Wirkung für die Zukunft ganz aufzuheben, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Person Änderungen eintreten, aufgrund derer nach Maßgabe des § 41a vorläufig zu entscheiden wäre.

[Seite 5]

(5) Verstirbt eine leistungsberechtigte Person oder eine Person, die mit der leistungsberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, bleiben im Sterbemonat allein die dadurch eintretenden Änderungen in den bereits bewilligten Leistungsansprüchen der leistungsberechtigten Person und der mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unberücksichtigt; die §§ 48 und 50 Absatz 2 des Zehnten Buches sind insoweit nicht anzuwenden. § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Monat des Todes der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht gelten.

(6) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.

(7) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.

(8) Für die Vollstreckung von Ansprüchen der in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirkenden Träger nach diesem Buch gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes; im Übrigen gilt § 66 des Zehnten Buches.

(9) § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(10) Erstattungsansprüche nach § 50 des Zehnten Buches, die auf die Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zurückzuführen sind, sind in monatlichen Raten in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen. Dies gilt nicht, wenn vor Tilgung der gesamten Summe erneute Hilfebedürftigkeit eintritt.

Auszug aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

### § 331 SGB III

#### Vorläufige Zahlungseinstellung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die die laufende Leistung erhält, sind ihr unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

### 4.16.3.4 Bewertung des Dokumentes

#### 4.16.3.4.1 Juristische Bewertung

##### 4.16.3.4.1.1 Rechtsgrundlage der Maßnahme

- § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 SGB III
- Formal wird auf den Verdacht eigener Einkommenssicherung verwiesen

## Feststellung:

Die formale Rechtsgrundlage erlaubt eine **vorläufige Leistungseinstellung**, wenn Tatsachen vorliegen, die einen geringeren Anspruch vermuten lassen. Allerdings ist diese Entscheidung nur zulässig, wenn:

- ein tatsächlicher Zufluss nachweislich erfolgt ist, **und**
- der Bescheid über die Leistungen zeitnah aufgehoben wird.

→ Diese Voraussetzungen lagen zum Zeitpunkt der Einstellung nicht nachvollziehbar vor.

### 4.16.3.4.1.2 Verfahrensrechtliche Mängel

Kriterium	Bewertung	Anmerkung
Beweisbarkeit des Ein-kommens	nicht erbracht	Es wurde lediglich auf mögliche Einnahmen verwiesen
Anhörung vor Leis-tungseinstellung	unklar, vermutlich formell unterlassen	Keine dokumentierte individuelle Prüfung
Verhältnismäßigkeit der Maßnahme	verletzt	Es handelt sich um eine existenzbedrohende Maßnahme ohne gesicherten Nachweis

### 4.16.3.4.2 Verletzung der Menschenwürde

#### 4.16.3.4.2.1 Existenzielle Bedrohung

Die vorläufige Streichung betrifft **den vollständigen Lebensunterhalt**. Die betroffene Person befand sich **nachweislich in Mittellosigkeit**. Es wurde **keine Härtefallprüfung** durchgeführt.

→ Damit liegt ein klarer Verstoß gegen das Prinzip der **Menschenwürde** (Art. 1 GG) und das Gebot **staatlicher Schutzpflichten** (Art. 20 GG) vor.

#### 4.16.3.4.2.2 Psychosoziale Auswirkung

- Die plötzliche Entziehung existenzsichernder Mittel
- ohne Dialog, ohne Nachweis, ohne Absicherung
- entfaltet eine **entwürdigende Wirkung**

→ Diese Maßnahme ist nicht pädagogisch, sondern **demütigend und lebensbedrohlich**.

#### 4.16.3.4.3 Strukturpsychologische Bewertung

Merkmal	Ausprägung	Wirkung
Systemautomatik	Hoch	Entscheidung basiert auf interner Annahme, nicht individueller Prüfung
Empathieausfall	Vollständig	Kein Hinweis auf persönliche oder gesundheitliche Lage
Rollenverschmelzung	Deutlich	Sachbearbeiterin handelt erkennbar als Stimme des Systems, nicht als Mensch

#### 4.16.3.5 Gesamturteil

Die Maßnahme der vorläufigen Einstellung der Bürgergeld-Leistung ist:

- **juristisch nicht haltbar**
- **ethisch nicht vertretbar**
- **strukturell symptomatisch für menschenrechtswidrige Verwaltungspraxis**

**Schlussformel:**

„Eine Leistungseinstellung bei nachgewiesener Bedürftigkeit ist kein Verwaltungsakt – sie ist eine strukturelle Gewaltmaßnahme.“

*Querverweise:*

- Band III: Die Maschinenlogik der Verwaltung
- Band III: Strukturelle Taubheit und Projektion
- Sonderanalyse dieser Fall: **Das Gesetz erkennt den eigenen Rechtsbruch – und verwaltet ihn**

#### 4.16.3.6 Dokument: 2025-06-23\_143640\_Schreiben.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Akbulut

**Zeichen:** 861

**Empfänger:** Eric Scholl

**Datum:** 23.06.2025

**Versandform:** digital

**Betreff:** Erinnerung an die Aufforderung zur Mitwirkung vom 10.06.2025

Guten Tag Eric Scholl,

mit Schreiben vom 10.06.2025 habe ich Sie gebeten, bei der abschließenden Klärung Ihres Anspruches auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mitzuwirken. Bisher liegen folgende Unterlagen nicht vor:

→ Kopie des Werkvertrages oder Anlage EKS mit vorl. Daten ausfüllen

Bitte reichen Sie diese Unterlagen bei Ihrem Jobcenter bis 07.07.2025 ein.

Ohne vollständige Unterlagen kann nicht festgestellt werden, ob und inwieweit ein Anspruch auf Leistungen für Sie besteht.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geldleistungen ganz entzogen werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Falls Sie die Unterlagen zwischenzeitlich eingereicht haben, müssen Sie auf dieses Schreiben nicht antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Schon gewusst?

Wichtige Anliegen können Sie auch einfach online erledigen:  
[www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital)

Anlagen

Antwortschreiben

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Anlage EKS (Anzahl: 1)

#### 4.16.3.7 Bewertung – Erinnerungsschreiben vom 23.06.2025

##### 4.16.3.7.1 Systemischer Kontext

Dieses Schreiben wurde **am selben Tag wie die vollständige Leistungseinstellung** ausgestellt (vgl. Bescheid vom 23.06.2025) und zwar zusammen mit der Leistungseinstellung, sogar eine Laufnummer danach. Die Erinnerung bezieht sich auf die Aufforderung vom 10.06.2025 – ist also inhaltlich **vorgelagert**, zeitlich aber **gleichlaufend mit der Sanktion**.

→ Daraus ergibt sich ein **struktureller Widerspruch**:

Man mahnt zur Mitwirkung, obwohl gleichzeitig der Anspruch bereits gestrichen wurde.

##### 4.16.3.7.2 Verwaltungslogik vs. Lebensrealität

Bewertungskriterium	Einschätzung	Anmerkung
Konsistenz der Maßnahmen	widersprüchlich	Mahnung & Entzug gleichzeitig
Subjektive Belastungslage	nicht berücksichtigt	Keine Entlastungsformulierung
Dialogangebot	fehlt erneut vollständig	Kein persönlicher Zugang, keine Hilfestellung

→ Das Schreiben ist nicht Ausdruck eines Verwaltungsdials, sondern Teil einer **autonom eskalierenden Prozesslogik**.

##### 4.16.3.7.3 Technische Taktung & Eskalation

Diese Erinnerung erfolgte mit nur einer Systemlaufnummer Differenz zum parallelen Sanktionsbescheid – ein klares Zeichen für:

- **automatisierte Ablaufsteuerung**
- **fehlende individuelle Prüfung**
- **Verwaltungsroutinen ohne Rückkopplung zur Menschensituation**

→ Die Struktur zeigt sich hier **nicht steuernd, sondern getrieben** – sie erzeugt systemische Gewalt durch Prozessverdichtung.

#### 4.16.3.7.4 Auswirkungen auf den Menschen

Dieses Schreiben reiht sich ein in eine Kette psychischer Destabilisierungen:

- **Erste Aufforderung am 10.06.2025**
- **Erinnerung 13 Tage später, ohne Zwischenschritt**
- **Leistungsstreichung zeitgleich**
- Keine Pause, kein Verstehen, keine Rücksicht auf reale Notlagen

→ Das ist keine Verwaltung mehr – das ist **Verletzung im Systemmantel**.

#### 4.16.3.7.5 Gesamtfazit zur Erinnerung vom 23.06.2025

Dieses Schreiben dokumentiert einen **blindenden Automatismus**, der sich selbst vollstreckt.

Der Mensch ist hier **nicht mehr Subjekt der Entscheidung**, sondern Objekt systemischer Nichtbeachtung.

„Was sich erinnert, muss vorher wahrgenommen haben.  
Dieses Schreiben erinnert – aber nicht an den Menschen.“

#### 4.16.3.8 Dokument: 2025-06-23\_143640\_Schreiben.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Akbulut

**Zeichen:** 861

**Empfänger:** Eric Scholl

**Datum:** 01.07.2025

**Versandform:** digital

**Betreff:** Erinnerung an die Aufforderung zur Mitwirkung vom 23.06.2025

Guten Tag Eric Scholl,

mit Schreiben vom 23.06.2025 habe ich Sie gebeten, bei der abschließenden Klärung Ihres Anspruches auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mitzuwirken. Bisher liegen folgende Unterlagen nicht vor:

- Werksvertrag inklusive Kontoauszug mit Zufluss des Einkommens

Bitte reichen Sie diese Nachweise bei Ihrem Jobcenter bis 15.07.2025 ein.

Ohne vollständige Unterlagen kann nicht festgestellt werden, ob und inwieweit ein Anspruch auf Leistungen für Sie besteht.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geldleistungen ganz entzogen werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Falls Sie die Unterlagen zwischenzeitlich eingereicht haben, müssen Sie auf dieses Schreiben nicht antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

#### 4.16.3.9 Bewertung – Erinnerungsschreiben vom 01.07.2025

##### 4.16.3.9.1 Wiederholte Aufforderung trotz bereits eingetretener Leistungseinstellung

Die Erinnerung zur Mitwirkung wurde **nach der bereits verfügten Leistungsstreichung** vom 23.06.2025 erneut ausgesprochen.

Problematisch daran:

- Es besteht **bereits eine extreme existenzielle Bedrohungslage**.
- Statt individueller Klärung wird eine **Standardmahnung** verschickt.
- Das Schreiben geht **nicht auf die bereits formulierte Widerrede bzw. Rechtslage ein**.

**Ergebnis:** Die Wiederholung verstrtkt strukturellen Druck ohne Erkenntnisgewinn.

#### 4.16.3.9.2 Inhaltlich verschrfte Forderung

Erstmals wird nun konkret verlangt:

- **Werksvertrag**

UND

- **Kontoauszug mit Einkommenszufluss**

Dies bedeutet eine **Nachschrfung** der Mitwirkungspflicht – nicht jedoch im Kontext einer **vertrauensvollen Kooperation**, sondern unter **Sanktionsandrohung**.

#### 4.16.3.9.3 Versto gegen Verhltismigkeitsgrundsatz

- **Verhltismigkeit der Mittel:** nicht gewahrt
- **Eskalationshe zur Realitt:** nicht angepasst
- **Kontextprfung:** fehlt vollstndig

Die Aufforderung erfolgt **standardisiert**, obwohl klar ist, dass:

- der Betroffene **mittellos** ist,
- der Vorwurf nicht belegt wurde,
- der Antragsteller sich im Vorfeld dazu geuert hat, dass er sich nicht sicher ist, ob der Kunde berhaupt zahlen wrde

#### 4.16.3.9.4 Psychologische Strukturwirkung

Diese wiederholte Aufforderung entfaltet folgende Wirkung:

- **Tter-Umkehr:** Der Hilfesuchende wird zum Schuldigen gemacht.
- **Druck-Loop:** Immer neue Fristen ohne neue Erkenntnisse
- **Verwaltungsresonanz:** Die Struktur redet nur noch mit sich selbst – nicht mit dem Menschen

→ Diese Wirkung entspricht exakt dem dokumentierten Muster in Band III: Strukturelle Taubheit und Projektion.

#### 4.16.3.9.5 Fazit (Ergänzung zu Fall 003N)

Die Erinnerung vom 01.07.2025 ist **kein sachlich begründeter Verwaltungsvorgang**,

sondern Ausdruck struktureller Entkopplung von Realität, Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit.

„Wer sich nicht mehr erinnert, dass der Mensch bereits leidet – der verwaltet nur noch sich selbst.“

#### 4.16.4 Referenzen und Querverweise

##### 4.16.4.1 Bezug zu systemischen Dossiermodulen Band III

- **Der Mechanismus der strukturellen Schuldumkehr**
  - Antragsteller wird für systemisches Misstrauen haftbar gemacht
  - Dokumentierte Täter-Opfer-Umkehr sichtbar
- **Die Illusion der Mitwirkungspflicht**
  - Formale Kooperationsforderung wird zur Repressionsstrategie
  - Mitwirkung als Hebel zur Entwürdigung
- **Strukturelle Gewohnheitsrechtswidrigkeit**
  - Vorläufige Sanktionierung ohne gesicherte Datenlage
  - Missbrauch der Verwaltungsvollmacht zur Leistungsunterbindung
- **Verwaltungsmetaphysik**
  - Verwaltungsformalien überlagern faktische Realität
  - Geistige Abwesenheit von Verantwortung im Moment der Entscheidung

##### 4.16.4.2 Verweise auf externe Quellen

- **DRV Merkblatt zur Scheinselbstständigkeit (2023/24)**
  - Verdeutlicht die Gefahrenlage des Antragstellers bei 160-Stunden-Einbindung
- **BSG-Urteile zur vorläufigen Leistungseinstellung (§ 331 SGB III)**
  - Nur bei zweifelsfreiem Einkommen rechtmäßig
  - Leistungseinstellung ohne Zahlungseingang ist rechtswidrig
- **Artikel 1 & 20 GG (Grundgesetz)**
  - Verletzung von Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip

„Der Fall 003N ist kein Einzelfall – sondern ein klarer Resonanzfall einer entgleisten Verwaltungsstruktur.“

## 4.16.5 Fallabschluss oder offener Status

### 4.16.5.1 Status des Falls:

**OFFEN – Grundrechtsverletzung nicht geheilt**

(Stand: 01.07.2025)

### 4.16.5.2 Zusammenfassung

Der Antragsteller wurde im Rahmen einer kurzfristigen, wirtschaftlich instabilen Selbstständigkeit durch das Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße mit einer **vollständigen Leistungseinstellung** konfrontiert – obwohl:

- alle **Mitwirkungsanforderungen eingehalten** wurden,
- **keine Zahlungseingänge vorlagen**,
- und **eine akute Mittellosigkeit** nachgewiesen wurde.

Trotz mehrfacher Kommunikation und Offenlegung der Situation wurde keine Lösung herbeigeführt.

Stattdessen erfolgte die Ablehnung eines Vorschusses mit **formalistisch begründeter Verweigerungshaltung**.

### 4.16.5.3 Offene Handlungsempfehlungen

- **Wiedereinsetzung in den Leistungsbezug** rückwirkend zum Zeitpunkt der Streichung
- **Vollständige Nachzahlung** der nicht gewährten Leistungen
- **Strukturelle Prüfung** des Fallverlaufs durch übergeordnete Stelle (z. B. Bürgerbeauftragter Rheinland-Pfalz)

### 4.16.5.4 Hinweise zur weiteren Dokumentation

Dieser Fall ist **dossierfähig als struktureller Referenzfall**, da er:

- die Entkoppelung von Realität und Verwaltungsentscheidung transparent macht,
- alle relevanten Akte (Aufforderung, Erinnerung, Sanktion, Ablehnung Vorschuss) enthält,
- und psychologische sowie verfassungsrechtliche Dimensionen berührt.

## 4.16.5.5 Rechtsverstöße – Fall 003n

### 4.16.5.5.1 Grundgesetz (GG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003n
Art. 1 Abs. 1 GG	Menschenwürde	Vollständige Leistungseinstellung trotz nachgewiesener Mittellosigkeit
Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Schutzpflicht verletzt – keine Sicherung des Existenzminimums
Art. 19 Abs. 4 GG	Effektiver Rechtsschutz	Automatisierte Sanktion ohne reale Möglichkeit der Gegenwehr

### 4.16.5.5.2 Sozialgesetzbuch I (SGB I)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003n
§ 14 SGB I	Aufklärung und Beratung	Keine Unterstützung bei EKS, keine Einzelfallhilfe
§ 17 SGB I	Beratungspflicht	Kein Hinweis auf Scheinselbstständigkeitsrisiko, keine Hilfe bei existenzieller Lage
§ 42 SGB I	Vorschuss bei wahrscheinlichem Anspruch	Vorschuss trotz leerem Konto verweigert
§ 60 SGB I	Mitwirkungspflichten	Überdehnung: Mitwirkung eingefordert, obwohl Unterlagen fristgerecht eingereicht
§ 65 SGB I	Grenzen der Mitwirkungspflicht	Unzumutbare Forderungen (Werkvertrag/Kontoauszüge trotz ausbleibender Zahlungen)
§ 66 SGB I	Folgen fehlender Mitwirkung	Sanktion vor Fristablauf – rechtswidrig

### 4.16.5.5.3 Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003n
§ 22 SGB II	Unterkunft und Heizung	Faktisch gefährdet durch Streichung der Existenzsicherung
§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II	Vorläufige Leistungseinstellung	Unzulässig ohne nachgewiesenen Einkommenszufluss
§ 41a SGB II	Vorläufige Entscheidung	Vorläufigkeit rechtswidrig genutzt zur Totalstreichung

### 4.16.5.5.4 Sozialgesetzbuch III (SGB III)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003n
§ 331 SGB III	Vorläufige Zahlungseinstellung	Entscheidung ohne Tatsachengrundlage (kein Einkommen)

#### 4.16.5.5 Sozialgesetzbuch X (SGB X)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003n
§ 20 SGB X	Ermittlungsgrundsatz	Keine Prüfung realer Zahlungsflüsse (Kontoauszüge ignoriert)
§ 24 SGB X	Rechtliches Gehör	Leistungseinstellung ohne echte Anhörung
§ 35 SGB X	Begründungspflicht	Sanktion mit formelhaften Textbausteinen ohne Bezug zum Einzelfall

#### 4.16.5.6 Würdeverstöße – Fall 003n

1. Vollständige Leistungsstreichung trotz belegter Mittellosigkeit.
2. Erinnerungsschreiben vor Ablauf der Frist → künstliche Eskalation.
3. Gleichzeitige Mahnung und Sanktion am selben Tag (23.06.2025) → widersprüchlich, entwürdigend.
4. Vorschussverweigerung bei nachweislich leerem Konto → Verweigerung elementarer Lebensgrundlagen (Essen, Trinken).
5. Mensch wird zum Schuldigen gemacht („Täter-Opfer-Umkehr“), obwohl er kooperierte.
6. Ignorieren eingereichter Unterlagen (EKS am 23.06. abgegeben, dennoch Sanktion).
7. Reduktion des Menschen auf Vertragsformeln („Im Vertrag steht, dass Sie Geld bekommen – also haben Sie Geld“).
8. Psychische Destabilisierung durch automatisierte Prozesskette ohne Pause oder Rücksicht.
9. Entzug der Leistungen ohne Härtefallprüfung → bewusste Inkaufnahme existenzieller Gefährdung.
10. Verwaltung agiert als Automatismus – Mensch erscheint nicht mehr als Gegenüber, sondern als Störfaktor.
11. Keine Einzelfallberatung trotz existenzieller Notlage → strukturelle Gleichgültigkeit.
12. Sanktion vor Ablauf der Mitwirkungsfrist → Missachtung des Rechts auf Gehör.
13. Wiederholte Textbausteine ohne inhaltliche Auseinandersetzung → Sprachliche Entmenschlichung.

14. Verweigerung eines Notvorschusses trotz eindeutiger Gesetzeslage (§ 42 SGB I) → Missachtung des Schutzauftrags.
15. Keine Abwägung gesundheitlicher Risiken der Mittellosigkeit → Reduktion des Menschen auf Verwaltungsakte.
16. Zirkuläre Schuldumkehr: Verwaltung ignoriert Belege und sanktioniert gerade deswegen.
17. Dauerhafte Blockadehaltung → Mensch muss strukturell scheitern, um gehört zu werden.

#### **4.16.5.6 Systemdiagnose**

Der Fall 003N dokumentiert den Zustand einer **nicht mehr mit der Lebensrealität rückgekoppelten Verwaltung**, deren Handlungen nicht mehr dem Menschen, sondern **den eigenen Prozessen** verpflichtet sind.

„Wer vor einem leeren Kühlschrank steht, darf nicht in der Annahme sanktioniert werden, er habe ja bald Geld.“

#### **4.16.6 Sonderanalyse**

*Leistungsstreichung trotz Mittellosigkeit in angebahnter Selbstständigkeit  
Juristische Beurteilung von Fall 003n*

##### **4.16.6.1 Sachverhaltsdarstellung und rechtlicher Kontext**

###### **4.16.6.1.1 Ausgangssituation**

Der Antragsteller bezieht seit März 2025 Bürgergeld. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war er nicht selbstständig tätig.

Am 30.05.2025 teilte er dem Arbeitsvermittler mit, dass er ab dem 02.06.2025 voraussichtlich auf selbstständiger Basis für einen Auftraggeber tätig sein werde.

Dies wurde am 10.06.2025 im Beratungsgespräch gegenüber der Behörde erneut erläutert.

Unmittelbar nach diesem Gespräch erhielt der Antragsteller eine **Aufforderung zur Mitwirkung** nach § 60 SGB I, in der er aufgefordert wurde:

- eine Kopie des Werkvertrags **oder**
- eine **vorläufige EKS mit aktualisierten Daten**

bis zum **24.06.2025** einzureichen.

#### 4.16.6.1.2 Ablauf der Mitwirkung

Am 23.06.2025 – also **einen Tag vor Fristablauf** – reichte der Antragsteller wie gefordert die angepasste EKS ein, einschließlich der Monate 06–08/2025 sowie erneut für 03–05/2025.

#### 4.16.6.1.3 Verwaltungshandlung am 23.06.2025

Am gleichen Tag (23.06.2025) erfolgten zwei behördliche Schritte:

1. **Erinnerungsschreiben zur Mitwirkung**, obwohl die Frist noch nicht verstrichen war.
2. **Vorläufige vollständige Einstellung der Leistungen** gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 SGB III – ohne Beleg für einen Zahlungseingang.

→ Diese beiden Maßnahmen wurden **gleichzeitig** erlassen – obwohl die geforderten Unterlagen bereits eingegangen waren.

#### 4.16.6.1.4 Folgeentwicklung

Am 01.07.2025 wurde der Antragsteller nochmals aufgefordert, den Werkvertrag und Kontoauszüge vorzulegen.

Er kam der Aufforderung **am selben Tag** nach.

Dabei wurde erkennbar:

- Der Werkvertrag enthielt zwar eine Vergütungszusage,
- **es lag jedoch keinerlei Zahlung auf dem Konto vor.**

Der Antragsteller bat in dieser Situation um einen **Vorschuss** i.H.v. 50–100 €, um sich Essen und Trinken kaufen zu können.

Diese Bitte wurde abgelehnt mit der Begründung:

„Im Vertrag steht ja, dass Sie Geld bekommen – also haben Sie Geld.“

#### 4.16.6.1.5 Vorläufige rechtliche Einordnung (zur vertieften Ausarbeitung in Abschnitt 2)

Bereits auf dieser Ebene ist festzuhalten:

- Die Verwaltung **ignorierte die realen Zahlungsflüsse**,
- sanktionierte **trotz fristgerechter Mitwirkung**,
- und verweigerte elementare existenzsichernde Leistungen **trotz nachgewiesener Bedürftigkeit**.

Diese Verhaltensweise stellt mutmaßlich eine **mehrfache Verletzung der Grundrechte** sowie der gesetzlichen Pflichten der Verwaltung dar.

Die nachfolgenden Abschnitte untersuchen:

- die Rechtmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen,
- den Maßstab der Verhältnismäßigkeit,
- und die strukturelle Dimension möglicher systemischer Rechtsverdrängung.

#### 4.16.6.2 Rechtliche Würdigung der Einzelmaßnahmen

##### 4.16.6.2.1 Mitwirkungsaufforderung vom 10.06.2025

###### Rechtsgrundlage:

§ 60 SGB I – Mitwirkungspflichten bei Sozialleistungen

###### Beurteilung:

Die Aufforderung zur Vorlage eines Werkvertrags oder einer vorläufigen EKS ist grundsätzlich zulässig.

Jedoch muss sie dem Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** und der **Zumutbarkeit** entsprechen (§ 65 SGB I).

###### Kritikpunkte im vorliegenden Fall:

- Die Selbstständigkeit war **erst angebahnt**, zum Zeitpunkt der Aufforderung lagen noch **keine Einnahmen** oder gesicherte Vertragsbeziehungen vor.
- Die geforderten Unterlagen konnten daher nur unter **unsicherer Annahme** erstellt werden.

- Es wurde **keine Unterstützung** bei der EKS-Leistung angeboten, obwohl diese als komplex bekannt ist.

### Zwischenergebnis:

Die Aufforderung selbst war formal zulässig, die Begleitumstände jedoch nicht auf den Einzelfall abgestimmt.

Es liegt eine **Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips** vor.

#### 4.16.6.2.2 Erinnerung vom 23.06.2025

### Rechtsgrundlage:

§ 66 SGB I – Folgen fehlender Mitwirkung

### Beurteilung:

Erinnerungen dürfen nur erfolgen, wenn eine **Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wurde** – und die Frist tatsächlich **verstrichen** ist.

### Kritikpunkte im vorliegenden Fall:

- Die Erinnerung erfolgte **einen Tag vor Fristablauf**.
- Die **angeforderten Unterlagen waren zu diesem Zeitpunkt bereits eingereicht**.
- Die Erinnerung ist inhaltlich **gegenstandslos**, zeitlich **verfrüh** und rechtlich **unzulässig**.

### Zwischenergebnis:

Die Erinnerung ist **formell rechtswidrig**, da sie keinen tatsächlichen Pflichtverstoß adressierte.

#### 4.16.6.2.3 Vorläufige Einstellung der Leistungen (23.06.2025)

### Rechtsgrundlage:

§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 SGB III

### Zulässigkeit:

Eine vorläufige Einstellung ist nur erlaubt, wenn:

1. Tatsachen vorliegen, die den Anspruch **entfallen lassen könnten**,
2. eine Prüfung nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann,

3. und die Entscheidung **unverzüglich aufgehoben oder angepasst** wird, sobald Klarheit herrscht.

#### **Kritikpunkte:**

- Es lagen **keine Tatsachen** über einen Geldzufluss vor.
- Die EKS war bereits eingereicht – damit war der Prüfanlass **entfallen**.
- Die Entscheidung erging **gleichzeitig mit der Erinnerung**, was auf **Verfahrensautomatik** statt Einzelfallprüfung hinweist.

#### **Zwischenergebnis:**

Die vorläufige Leistungseinstellung war **rechtswidrig**, da **keine prüfrelevanten Tatsachen** vorlagen und die Mitwirkung erfüllt war.

#### [\*\*4.16.6.2.4 Vorschussverweigerung am 01.07.2025\*\*](#)

##### **Rechtsgrundlage:**

§ 42 SGB I – Vorschuss bei voraussichtlichem Anspruch

##### **Voraussetzungen für einen Vorschuss:**

- Es liegt ein **wahrscheinlicher Anspruch** vor,
- die Entscheidung verzögert sich,
- und eine **Notlage ist erkennbar**.

##### **Sachlage:**

- Antragsteller hatte **nachweislich keinen Zugang zu Nahrungsmitteln**,
- Kontoauszüge zeigten **keine Zahlung**,
- die Behörde begründete die Ablehnung **mit einer theoretischen Vertragszahlung**.

##### **Zwischenergebnis:**

Die Ablehnung des Vorschusses war **verfassungsrechtlich bedenklich und sozialrechtlich unhaltbar**.

Sie stellt eine **konkrete Verletzung des staatlichen Schutzauftrags** dar.

#### [\*\*4.16.6.2.5 Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung\*\*](#)

- **Mitwirkungsaufforderung:** formal zulässig, inhaltlich zu pauschal
- **Erinnerung:** formell und materiell rechtswidrig

- **Vorläufige Leistungseinstellung:** unverhältnismäßig und unbegründet

- **Vorschussverweigerung:** verfassungsrechtlich bedenklich

→ Der Gesamtvorgang offenbart ein **komplexes Behördenversagen**, das sowohl **formale als auch materielle Rechte** des Antragstellers verletzt hat.

„Die Verwaltung verweigerte Hilfe, nicht weil sie musste – sondern weil sie konnte.“

#### 4.16.6.3 Verhältnismäßigkeit und systemische Strukturbetrachtung

##### 4.16.6.3.1 Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Das sozialrechtliche Verwaltungshandeln unterliegt dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** (abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 GG). Eine Maßnahme ist nur dann verhältnismäßig, wenn sie:

1. **einen legitimen Zweck verfolgt,**
2. **geeignet** ist, diesen Zweck zu erreichen,
3. **erforderlich** ist (kein mildereres Mittel zur Verfügung steht), und
4. **angemessen** ist (der Schaden darf nicht außer Verhältnis zum angestrebten Nutzen stehen).

##### 4.16.6.3.2 Anwendung auf Fall 003N

Maßnahme	Legitimer Zweck	Geeignet?	Erforderlich?	Angemesen?	Ergebnis
Mitwirkungsaufforderung	ja	ja	fraglich	! fraglich	! teilweise
Erinnerung vor Fristablauf	nein	nein	nein	x	x rechtswidrig
Vorläufige Leistungseinstellung	fraglich	nein	nein	x	x unverhältnismäßig
Vorschussverweigerung	nein	nein	nein	x	x verfassungswidrig

##### 4.16.6.3.3 Der Bruch zwischen Systemstruktur und Lebensrealität

Die Maßnahmen gegen den Antragsteller waren nicht nur juristisch bedenklich – sie sind Ausdruck eines tiefgreifenden **Systemversagens**:

- **Automatisierte Verwaltungsabläufe** treffen auf individuelle Notlagen.

- Die Prüfung realer Bedürftigkeit wird durch **Vertragstexte und Fristmathematik ersetzt**.
- Es gibt **keine Rückkopplung mehr** zwischen dem, was ist, und dem, was entschieden wird.

#### 4.16.6.3.4 Verwaltung als symbolisches Handlungssystem

In Fall 003N zeigt sich, dass die Verwaltung nicht mehr auf Wirklichkeit reagiert, sondern sich **selbst genügt**:

- Der Werkvertrag wird **als Beweis für Einkommen interpretiert**, obwohl das Konto leer ist.
- Die EKS wird **eingereicht**, aber ignoriert – die Sanktion ist bereits aktiv.
- Die Notlage wird **erkannt**, aber verworfen, weil „etwas im Vertrag steht“.

→ Dies ist keine Verwaltung im Sinne einer **dienenden Struktur**, sondern eine **geschlossene Form der symbolischen Selbstbestätigung**.

#### 4.16.6.3.5 Institutionalisierte Verantwortungslosigkeit

Der Fall zeigt:

Verwaltungshandeln kann so **strukturiert entmenschlicht** werden, dass **niemand mehr verantwortlich** ist – obwohl eine reale Person leidet.

- Die Sachbearbeiterin handelt nach Vorlage.
- Das System „entscheidet“ automatisiert.
- Die rechtliche Verantwortung bleibt im Kreis.

→ Es entsteht ein Zustand **geistiger Entkernung von Verantwortung**.

#### 4.16.6.4 Fazit zu Abschnitt 3

Die Verwaltung hat im Fall 003N nicht nur unverhältnismäßig, sondern **strukturell realitätsfern** gehandelt.

Die Grundsätze der sozialen Sicherung wurden **nicht individuell angewendet**, sondern **prozedural simuliert**.

Dies ist nicht nur unrechtmäßig – es ist **entwürdigend**.

**„Ein System, das lieber dem Vertrag glaubt als dem Konto, hat den Menschen verlassen.“**

#### 4.16.6.5 Strukturelle Rechtsverdrängung und systemisches Muster

##### 4.16.6.5.1 Vom Rechtsverstoß zur Struktur

Der Fall 003N belegt, dass es sich **nicht** um ein isoliertes Fehlverhalten handelt, sondern um **eine regelhafte Funktionsweise**, bei der:

- rechtsstaatliche Prüfmechanismen **durch Automatismen ersetzt** werden,
- reale Bedürftigkeit **formal relativiert** wird,
- und rechtlich nicht haltbare Maßnahmen **verwaltungsintern als normal gelten**.

→ Diese Prozesse folgen keiner Einzelfallprüfung mehr, sondern einer **strukturellen Verdrängung des geltenden Rechts** durch institutionalisierte Gewohnheit.

##### 4.16.6.5.2 Die fünf Merkmale systemischer Rechtsverdrängung

Merkmal	Ausprägung im Fall 003N
<b>Form schlägt Inhalt</b>	Werkvertrag ersetzt Kontorealität
<b>Frist schlägt Prüfung</b>	Erinnerung vor Fristablauf
<b>Automatismus schlägt Bewertung</b>	Leistungseinstellung am Tag der Einreichung
<b>Struktur schlägt Verantwortung</b>	Kein Vorschuss trotz Notsituation
<b>Verfahren schlägt Menschlichkeit</b>	Kein Dialog, keine Soforthilfe

Diese Merkmale sind **nicht Ausnahmen**, sondern **Resultate einer entkoppelten Verwaltungspraxis**.

##### 4.16.6.5.3 Die verdrängten Rechtsnormen

In diesem Fall wurden folgende Normen systematisch übergangen oder unterlaufen:

- **§ 42 SGB I** – Vorschussregelung bei wahrscheinlichem Anspruch
- **§ 66 SGB I** – Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung nur nach Fristablauf

- § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II / § 331 SGB III – Leistungseinstellung nur bei konkreter Tatsache
- Art. 1 GG – Menschenwürde
- Art. 20 GG – Sozialstaatsprinzip
- Art. 19 Abs. 4 GG – Effektiver Rechtsschutz (nicht gegeben bei Automatismus ohne Widerspruchsmöglichkeit)

→ Derartige Mehrfachverletzungen deuten nicht auf ein Fehlverhalten, sondern auf eine **rechtsverschiebende Praxislogik** innerhalb des Systems.

#### 4.16.6.5.4 Symbolik der strukturellen Abwendung

- Die Ablehnung eines Vorschusses bei akuter Mittellosigkeit ist mehr als ein Verwaltungsakt – sie ist ein **symbolischer Akt der Exklusion**.
- Die Struktur „sieht“ die Not – aber sie **erkennt sie nicht mehr an**.
- Die Abwesenheit von Mitgefühl wird ersetzt durch **Bezug auf Verfahrenstexte**.

→ Verwaltung wird damit **nicht mehr zum Instrument des Schutzes**, sondern zur **Maschine der Distanz**.

#### 4.16.6.5.4.1 Fazit zu Abschnitt 4

Der Fall 003N ist Ausdruck einer **rechtskulturellen Entkernung** im Bereich der Grundsicherung.

Er zeigt, dass sich innerhalb der Behörde eine Praxis etabliert hat, in der das Recht **nicht mehr als Grenze** fungiert – sondern als **Kulisse für Systemabläufe**.

Die Menschenwürde wird dadurch **nicht aktiv verletzt**, sondern **passiv entwertet** –

was sie **nicht weniger gefährdet**.

„**Nicht der Mensch wird sanktioniert – sondern die Menschlichkeit selbst.**“

## **4.16.6.6 Schlussfolgerung und strukturelle Handlungsempfehlungen**

### **4.16.6.6.1 Zusammenfassende Bewertung**

Der Fall 003N dokumentiert einen gravierenden Systemfehler im Bereich der Grundsicherung, bei dem:

- **reale Bedürftigkeit** nicht anerkannt wurde,
- **gesetzliche Fristen** und Verfahren **zweckentfremdet** angewandt wurden,
- und **existenziell notwendige Leistungen** aus formalen Gründen verweigert wurden.

Die vorläufige Leistungseinstellung, die Verweigerung eines Vorschusses sowie die Entkoppelung von Realität und Verwaltungslogik verstößen in ihrer Gesamtheit gegen die verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz der Menschenwürde und zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Diese Maßnahmen waren **nicht nur unverhältnismäßig**, sondern **institutionell unhaltbar**.

### **4.16.6.6.2 Juristische Folgerungen**

Die nachfolgend genannten Empfehlungen ergeben sich aus der konkreten Rechts- und Verhältnismäßigkeitsanalyse:

#### **a) Unverzügliche Wiedereinsetzung in den Leistungsbezug**

- Vollständige Nachzahlung der vorenthaltenen Leistungen
- Korrektur der rechtswidrigen Sanktion im Verwaltungssystem

#### **b) Einzelfallüberprüfung durch unabhängige Aufsicht**

- Interne Kontrolle (z. B. Widerspruchsstelle, Bürgerbeauftragter)
- Überprüfung auf strukturelle Verdrängung gesetzlicher Grenzen

#### **c) Rehabilitierung des Antragstellers**

- Schriftliche Anerkennung des Fehlverhaltens
- Aufarbeitung der seelischen und wirtschaftlichen Belastung

- Wiederherstellung des Vertrauens in den Sozialstaat

#### 4.16.6.3 Strukturelle Empfehlungen (über den Einzelfall hinaus)

##### 1. Reform der Mitwirkungspraxis

- Einführung eines klaren Rahmens für Mitwirkungsanforderungen
- Verbot von Erinnerungen vor Fristablauf
- Schulung der Sachbearbeitung im Umgang mit Unsicherheit

##### 2. Abschaffung von Automatik-Sanktionen

- Kein gleichzeitiges Auslösen von Erinnerung & Sanktion
- Sanktionen nur nach manueller Plausibilitätsprüfung
- Nachweis von Realität statt bloßer Verwaltungsannahme

##### 3. Pflicht zur realitätsbezogenen Bedürftigkeitsprüfung

- Kontoauszüge haben Vorrang vor theoretischen Vertragsflüssen
- Notlagenregelungen (§ 42 SGB I) verpflichtend prüfen und dokumentieren
- Vorschussgewährung als Regelfall bei glaubhaft akuter Not

#### 4.16.6.4 Appell an Verwaltungsethik und Grundgesetz

Dieser Fall ruft in Erinnerung:

- dass Sozialleistungen kein Geschenk, sondern **verfassungsrechtlich garantierte Ansprüche** sind,
- dass Verfahren niemals über Menschen gestellt werden dürfen,
- und dass die geistige Verantwortung **nicht delegiert**, sondern **getragen** werden muss.

#### 4.16.6.5 Abschließender Befund

Die Verwaltung hat im Fall 003N nicht versagt,  
**weil sie überfordert war,**  
 sondern weil sie sich **von der Realität des Menschen entfernt hat.**

Diese Entfernung muss **nicht nur juristisch, sondern strukturell überwunden** werden.

Nur so kann das Vertrauen in die Grundsicherung wiederhergestellt werden.

**„Wenn der Mensch in der Verwaltung nicht mehr erscheint – dann braucht nicht der Mensch ein Coaching, sondern das System einen Spiegel.“**

#### **4.16.7 Sonderanalyse: Das Gesetz erkennt den eigenen Rechtsbruch – und verwaltet ihn**

##### **Kernaussage:**

Das Gesetz selbst erkennt die Möglichkeit rechtswidriger Verwaltungshandlungen an und normiert deren nachträgliche Korrektur, statt sie präventiv zu verhindern. Damit institutionalisiert es Rechtsbruch als Bestandteil des Verwaltungsvollzugs.

##### **Analyse:**

###### **1. Rechtstechnische Ausgangslage**

§ 40 SGB II erklärt das Zehnte Buch (SGB X) grundsätzlich für anwendbar, führt jedoch zugleich Ausnahmen ein, die zentrale Verfahrensgarantien aushebeln:

- Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte nur binnen vier Jahren (§ 44 Abs. 4 S. 1 SGB X → verkürzt auf 1 Jahr).
- Zulässigkeit vorläufiger Zahlungseinstellungen nach § 331 SGB III – also *vor* formaler Aufhebung des Bewilligungsbescheids.

Damit wird der Grundsatz „**Prüfung vor Vollzug**“ umgekehrt in „**Vollzug vor Prüfung**“.

###### **2. Strukturelle Fehlsteuerung**

Der Gesetzgeber schreibt fest, dass fehlerhafte oder willkürliche Entscheidungen *erwartbar* sind und nur *nachträglich* korrigiert werden können.

- Schutzwicht und Rechtsstaat werden reaktiv, nicht präventiv.
- Der Mensch verliert seinen verfassungsrechtlichen Vorrang; der Apparat schützt sich selbst.

### 3. Absatz 5 – Sterbefallregelung

Die Bestimmung, wonach bei Tod einer leistungsberechtigten Person im Sterbemonat „Änderungen unberücksichtigt bleiben“ und zu viel gezahlte Leistungen zu erstatten sind, zeigt die logische Entwürdigung des Menschen:

Das System denkt buchhalterisch bis über den Tod hinaus.

→ Kein Raum für Trauer, keine Pflicht zur Ursachenprüfung (z. B. Mitverantwortung durch Leistungsentzug).

→ Ausdruck reiner Systemerhaltung, nicht sozialer Fürsorge.

### 4. Verfassungsrechtliche Bewertung

- **Art. 1 Abs. 1 GG** – Menschenwürde: verletzt, da Existenzgrundlage ohne Nachweis entzogen wird.
- **Art. 20 Abs. 1 GG** – Sozialstaatsprinzip: verletzt, da Schutzpflicht nicht wahrgenommen, sondern umgekehrt wird.
- **§ 24 SGB X** – rechtliches Gehör: unterlaufen, da Anhörung häufig erst *nach* Entzug erfolgt.
- **§ 35 SGB I / § 17 SGB I** – Ermessens- und Beratungspflicht: praktisch suspendiert.

### 5. Strukturpsychologische Wirkung

Der Bürger wird nicht mehr als Träger von Rechten, sondern als potenzieller Missbrauchsfall behandelt.

Das System agiert vorbeugend gegen Vertrauen – eine pathologische Schutzreaktion der Verwaltung gegenüber ihrer eigenen Bevölkerung.

### 6. Schlussfolgerung

Eine Ordnung, die ihre Fehler normiert, erklärt den Menschen zum Störfaktor. Nicht die Rechtmäßigkeit wird gesichert, sondern der Verwaltungsfrieden. Das ist kein Sozialstaat, sondern eine Haftungsverwaltung.

### Fazit:

Diese Paragraphenkombination zeigt paradigmatisch, wie das SGB II seine eigene Rechtswidrigkeit einkalkuliert.

Das Dossier bewertet § 40 SGB II i. V. m. § 331 SGB III als **systemischen Bruch mit der Idee des Rechtsstaates** und empfiehlt eine **grundlegende Reform hin zu präventiver Schutzlogik**:

Ermittlung → Nachweis → Dialog → Entscheidung → Vollzug – nicht umgekehrt.

**Vermerk Querverweise:**

- Band III – *Maschinenlogik der Verwaltung*
- Band III – *Schuldumkehr im Sozialrecht*
- Band III – *Strukturelle Taubheit und Projektion*
- Band III – *Entscheidungslähmung / Schweigen*

## 4.17 Fall 003o: Kinderkrieg

...der Verwaltungskrieg – ein Epos gegen die Familie...

### 4.17.1 Einordnung

#### 4.17.1.1 Ausgangspunkt

Der Fall 003o trägt nicht zufällig diesen Titel – er markiert den wohl sensibelsten und zugleich brutalsten Schauplatz des gesamten Dossiers: den **Verwaltungskrieg gegen die Familie**.

#### 4.17.1.2 Juristisch

- Kinder tauchen in Tabellen auf, verschwinden wieder, werden zu „temporären Bedarfsgemeinschaften“ oder „tageweisen Anwesenheiten“ degradiert.
- Handgefertigte Nachweise des Vaters werden ignoriert oder in Zweifel gezogen.
- Standardformeln wie § 41a SGB II („vorläufig“) oder der Hinweis auf Mietkostensenkung werden pauschal wiederholt, statt eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

#### 4.17.1.3 Würdebezogen

- Elternschaft wird entwertet. Ein Kind ist nicht mehr *Kind*, sondern „Position in einer Tabelle“.
- Die Familie existiert nur insoweit, wie die Behörde es akzeptiert. Das Elternsein wird zur *Frage von Stempeln und Formularen*.
- Besonders entwürdigend: Die Beziehungsrealität – Vater und Kind verbringen Zeit – zählt nicht. Nur der Nachweis zählt.

#### 4.17.1.4 Psychologisch

- Ständige Aufforderungen, Ultimaten, Drohungen.
- Depression entsteht hier nicht als Krankheit, sondern als **staatlich induzierte psychische Gewalt**.
- Der Vater muss seine Fürsorge in Verwaltungslogik übersetzen: Besuchszeiten seiner Kinder wie Arbeitszeiten erfassen, an Institutionen weiterleiten, Unterschriften organisieren.

#### 4.17.1.5 Strukturkritik

- Die Aufmerksamkeit wird verschoben: weg vom Schutz der Kinder und der Familie, hin zu Dokumentationspflichten und Wohnungssuche.
- Gerichte und Verwaltung verstärken diese Verschiebung, indem sie die *Unmöglichkeit* (z. B. lückenloser Nachweis künftiger Besuchszeiten) in eine Pflicht umkehren.
- Es entsteht ein *Ablenkungsmanöver*: Nicht die Verwaltung ist verantwortlich für Schutz, sondern der Vater für Nachweise, die er gar nicht erbringen kann.

#### 4.17.2 Quintessenz

Der „Kinderkrieg“ ist kein privater Konflikt, sondern ein **Systemkrieg gegen Familie**.

- Kinder verschwinden aus Akten, wenn Nachweise nicht akzeptiert werden.
- Elternschaft wird in Verwaltungssprache zerlegt: „*tageweise Anwesenheit*“, „*temporäre Bedarfsgemeinschaft*“.
- Vaterschaft wird nicht geschützt, sondern in einen **Verdachtsmodus** gestellt.

**Fall 003o dokumentiert, wie das System die Familie nicht mehr schützt, sondern aktiv zersetzt.**

In der Verwaltungslogik überlebt nicht das Kind, sondern das Formular.

Damit ist der „Kinderkrieg“ ein paradigmatisches Beispiel für strukturelles Staatsversagen – mit unmittelbarer Wirkung auf das Fundament der Gesellschaft.

#### 4.17.2.1 Dokumentbewertung: Fall 003o „Kinderkrieg“

**Fallnummer:** 003o

**Dossierrubrik:** Familienzerstörung durch Verwaltungslogik

**Bewertungsebene:** juristisch, würdebezogen, psychologisch, strukturell

##### 4.17.2.1.1 Juristisch

- Anwendung von § 41a SGB II („vorläufig“) trotz klarer Sachlage → rechtsmissbräuchlich.

- Drohung mit Leistungsentzug (§ 66 SGB I) auch dann, wenn lediglich Detailnachweise über Kinderaufenthalte fehlen → unverhältnismäßig.
- Verstoß gegen Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie) durch Reduktion der Kinder auf **Bedarfsposten** in Tabellen.
- Beratungspflicht nach § 17 SGB I missachtet: Es erfolgt keine Hilfestellung, nur Forderung.

#### 4.17.2.1.2 Würdebezogen

- Elternschaft wird auf **Stempel, Unterschriften und Tabellen** reduziert.
- Kinder gelten nicht als dauerhafte Familienmitglieder, sondern als „tageweise anwesend“ oder „temporäre Bedarfsgemeinschaft“.
- Vaterschaft wird in einen **Verdachtsmodus** gestellt: Wer Nachweise nicht lückenlos bringt, gilt als unkooperativ.
- Die emotionale Realität von Beziehung wird vollständig ausgeblendet.

#### 4.17.2.1.3 Psychologisch

- Dauerhafte Drohkulissen („Mitwirkung oder Totalentzug“) erzeugen strukturellen Stress.
- Depression hier nicht Folge von Krankheit, sondern Ausdruck **staatlich induzierter psychischer Gewalt**.
- Der Vater wird gezwungen, intime Fürsorgeakte (Besuchszeiten) zu **aktenmäßig erfassen**, als seien Kinder Termine oder Geschäftsprozesse.
- Das Gefühl, als Elternteil ständig „im Prüfmodus“ zu stehen, führt zu systematischer Entwertung der eigenen Rolle.

#### 4.17.2.1.4 Strukturkritik

- Die Verwaltung verschiebt die Aufmerksamkeit: weg vom Schutz der Familie hin zu **Dokumentationspflichten**, die oft unmöglich zu erfüllen sind.
- Die Forderung nach Nachweisen über zukünftige Besuchszeiten ist ein **klassisches Beispiel struktureller Überforderung**.
- Gerichte stützen diese Praxis, indem sie den „fortlaufenden Nachweis“ fordern, während die Betroffenen längst durch Widersprüche, Klagen und Verfahren blockiert sind.
- Die Familie wird nicht gestützt, sondern in **Verwaltungsakte zerlegt**.

#### 4.17.2.1.5 Fazit

Der Fall 003o zeigt in exemplarischer Schärfe, wie das Sozialrecht zum **Instrument der Familienzerstörung** wird:

Kinder verschwinden aus Akten, wenn Nachweise nicht genügen; Elternschaft wird zu einer Verwaltungspflicht herabgestuft.

Hier findet ein „Kinderkrieg“ statt – nicht zwischen Eltern, sondern zwischen Mensch und Verwaltung.

In der Verwaltungslogik überlebt nicht das Kind, sondern das Formular.

#### 4.17.2.1.6 Schlüsselklassifikation

- **Fallart:** Strukturelle Entwertung der Familie
- **Status:** Offen, systemisch ungelöst
- **Wirkebene:** Jobcenter / Familienleistungen / gerichtliche Praxis
- **Beweisstatus:** Dokumentarisch vollständig, paradigmatisch für systemisches Staatsversagen

#### 4.17.2.2 Dokumentbewertung 2024-08-07\_Vorl\_Bew\_08.2024.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**SachbearbeiterIn:** Frau Münch **Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 07.08.2024

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Vorläufige Bewilligung von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

[Seite 1]

Sehr geehrter Herr Braun,

am 31.07.2024 haben Sie und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Bürgergeld beantragt. Wir haben über Ihren Antrag entschieden. Für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.08.2024 haben Sie vorläufig folgenden Anspruch:

Monatlich bewilligter Gesamtbetrag von August 2024: 2.400,56 Euro  
[Leere Tabellenspaltenbezeichnung]; Zeitraum; Gesamtbetrag in Euro

Braun, Timo; 5430056xxx; 8/24; 1.445,56  
Braun, [Kind 1]; 5430148xxx; 8/24; 955,00

Auszahlung an:

Zahlungsempfänger; Zeitraum, Zahlweg, Monatlicher Betrag in Euro  
Braun, Timo; 08/24; [Bankverbindung]; 790,56

Auszahlung an Dritte (zum Beispiel Vermieter):

Zahlungsempfänger; Zeitraum; Zahlweg; Monatlicher Betrag in Euro  
[Vermieter]; 08/24; [Bankverbindung]; 1.630,00

Das Bürgergeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

vorläufige Bewilligung:

Die Entscheidung über die vorläufige Bewilligung beruht auf § 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II.

[Seite 2]

Die Bewilligung erfolgt vorläufig, da das Einkommen aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit in seiner tatsächlichen Höhe noch nicht feststeht.

Ihre Einnahmen beziehungsweise Ausgaben aus selbständiger Tätigkeit im Bewilligungszeitraum wurden auf Grund Ihrer Angaben zum voraussichtlichen Einkommen zunächst vorläufig festgesetzt.

Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben können grundsätzlich erst bei der Schlussabrechnung berücksichtigt werden. Ich weise Sie darauf hin, dass ungeplante Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), nur anerkannt werden, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie diese unerwarteten Betriebsausgaben vorab anzeigen. Ich werde dann prüfen, ob die geplante Ausgabe anerkannt werden kann, und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensprognose

für die Zukunft anzupassen ist.

Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums besteht die Verpflichtung, die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum nachzuweisen und alle weiteren leistungserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Dies ist erforderlich, um den Leistungsanspruch mit Bescheid für den gesamten Bewilligungszeitraum abschließend festzusetzen.

Ich bitte Sie daher, hierzu den Vordruck "Anlage zur vorläufigen oder abschließenden Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum" zu verwenden und Angaben zum abgelaufenen Bewilligungszeitraum zu machen.

Den ausgefüllten Vordruck mit den entsprechenden Nachweisen über Ihre Ausgaben und Einnahmen reichen Sie bitte unverzüglich nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ein.

Bei der abschließenden Entscheidung, werden die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen auf die zustehende Leistung angerechnet. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten (§ 41a Absatz 6 SGB II), Nachzahlungen werden überwiesen.

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II).

Sofortzuschlag:

Nach § 72 Absatz 1 SGB II werden leistungsberechtige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch einen Sofortzuschlag unterstützt.

Den Sofortzuschlag erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn diese einen Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf

nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt (§§ 20, 23 Nummer 1 SGB II in Verbindung mit § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch in Verbindung mit § 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz) oder nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder nur deshalb keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Absatz 1 Satz 5 SGB II).

Der Sofortzuschlag gilt mit Ihrem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den oben genannten Bewilligungszeitraum als mitbeantragt und braucht nicht gesondert beantragt zu werden.

Über den Sofortzuschlag wird nicht im Rahmen dieses Bescheides entschieden. Hierüber erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Wie sich das Bürgergeld im Einzelnen zusammensetzt, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

Bitte beachten Sie:

Sie haben mir mitgeteilt, dass Sie sich ab dem 01.09.2024 außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jobcen-

[Seite 3]

ters Landau - Südliche Weinstraße aufhalten. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei dem ab 01.09.2024 zuständigen Jobcenter, um eine nahtlose Leistungsgewährung sicherzustellen.

Es werden die gesamten Kosten der Unterkunft (Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten) in Höhe von monatlich 1630,00 Euro direkt an Ihren Vermieter überwiesen.

Die Überweisung erfolgt nur solange und höchstens bis zu der Höhe, wie ein Anspruch auf Leistungen besteht.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Mietschulden nicht übernommen werden.

Durch die Überweisung der Kosten der Unterkunft werden keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße und dem Vermieter begründet. Auch tritt das Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße nicht in Rechte ein, die aus dem Mietverhältnis entstanden sind.

Der Verbrauch von Wasser und Heizenergie ist so niedrig wie möglich zu halten, da Nachforderungen aus Jahresabrechnungen nur bei wirtschaftlichem und sparsamem Verhalten übernommen werden können.

Nachforderungen aus fehlenden Abschlagszahlungen werden nicht übernommen.

Auch weise ich Sie hiermit darauf hin, dass überhöhte Mietnebenkosten nicht übernommen werden, da es im Interesse der Öffentlichkeit liegt, als Leistungsempfänger mit den zur Verfügung stehenden Mitteln so sparsam wie möglich mit Wasser, Heizung (Öl, Gas usw.), Strom u.a: zu wirtschaften.

Die jährliche Neben- und Heizkostenabrechnung ist jeweils umgehend nach Erhalt vorzulegen.

Eine Berücksichtigung von Stromkosten bei den Kosten der Unterkunft ist nicht möglich, da die Stromkosten bereits in der Regelleistung enthalten sind.

Hinweise zur Betriebskostennachforderung:

Ist Ihre aktuelle Bruttokaltmiete angemessen, können Betriebskostennachforderungen aus einer zukünftigen Jahresabrechnung nur bis zur jährlichen-Miethöchstgrenze übernommen werden. Wurde bereits ein Kostensenkungsverfahren auf die Bruttokaltmiete durchgeführt und für den Zeitraum der Betriebskostennachforderung nur die individuell festgestellten, angemessenen Kosten übernommen, ist eine weitere Übernahme der Betriebskostennachforderung aus der zukünftigen Jahresabrechnung ausgeschlossen.

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Das gilt selbstverständlich auch bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Kranken-,Pflege- und Rentenversicherung:

Braun, Timo, geboren am xx.xx.19xx  
| Kranken- und Pflegeversicherung 01.08.2024 - 31.08.2024 | TECHNIKER-KRANKENKASSE |  
| Rentenversicherung | 01.08.2024 - 31.08.2024 | Meldung an Deutsche Rentenversicherung |

[Seite 4]

[Rechtsbehelfbelehrung bereits in anderen Schreiben 1:1 abgedruckt, daher Verzicht]

[Seite 5]

Das Bürgergeld wurde nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft berechnet, die Sie bei Ihrem Antrag angegeben und nachgewiesen haben.

Beachten Sie bitte, dass Sie Bürgergeld ab dem ersten Tag des Monats erhalten, in dem der Antrag gestellt wurde. Wenn Sie vor Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes weiterhin Bürgergeld benötigen, stellen Sie bitte frühzeitig einen weiteren Antrag. So können Unterbrechungen vermieden werden.

Soweit die Höhe der Regelbedarfe zum Jahreswechsel gesetzlich angepasst wird, berücksichtigt Ihr Jobcenter dieses automatisch. Sollte Ihnen vor dem Jahreswechsel noch ein Bescheid mit den alten Regelbedarfen zugehen, bedarf es keines gesonderten Antrags beziehungsweise keiner Einlegung eines Rechtsbehelfes (Widerspruch). Sie erhalten automatisch einen entsprechenden Bescheid mit den angepassten Beträgen.

Das Bürgergeld umfasst in der Regel auch die zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung (zum Beispiel Miete). Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten (zum Beispiel Vermieter) nachzukommen.

Hat sich etwas in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen geändert? Soweit sich das auf Ihre Leistungen auswirken kann, müssen Sie dies ohne Aufforderung dem Jobcenter unverzüglich mitteilen. Dazu gehören zum Beispiel: Arbeitsaufnahme, anderes Einkommen, Vermögen,

Umzug, Nebenkostenabrechnungen, Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Bitte benutzen Sie dafür den Voraruck "Veränderungsmitteilung" und legen entsprechende Kopien bei oder teilen Sie die Veränderung online unter [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) mit.

Sie müssen grundsätzlich unter der von Ihnen angegebenen Anschrift für Ihr Jobcenter persönlich und auf dem Postweg erreichbar sein und das Jobcenter täglich ohne unzumutbaren Aufwand aufsuchen können.

Sie sind verpflichtet, den Zeitraum und die Dauer einer geplanten Nacherreichbarkeit mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner vorher abzustimmen. Sofern Sie ohne Zustimmung unter der von Ihnen angegebenen Anschrift nicht erreichbar sind, kann es dazu führen, dass Ihr Anspruch auf Bürgergeld wegfällt und die Leistungen zurückgefördert werden.

Weitere Informationen zu Ihren Meldepflichten, Erreichbarkeit und Urlaub sowie den Rechtsfolgen finden Sie im Merkblatt Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Das Bürgergeld wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Anspruch besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Steht das Bürgergeld nur für einen Teil des Monats zu, wird es anteilig erbracht.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Bürgergeld auf dem Überweisungsträger wie folgt ausgewiesen:

Verwendungszweck 1 = Bedarfsgemeinschaft Nummer / Dienststellenummer des Jobcenters

Verwendungszweck 2 = 1 / + Summe BA-Leistungen in Euro

Verwendungszweck 3 = 2 / + Summe kommunaler Leistungen in Euro.

[Seite 6]

Anlage zum Bescheid vom 07.08.2024

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Braun, Timo

Berechnung der Leistungen für August 2024:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Kundennummer
Braun	Timo	xx.xx.xxxx	543D056xxx
Braun	[Kind 1]	xx.xx.xxxx	543D148xxx

### Gesamtbedarf

Position	Gesamt	Braun Timo	[Kind 1]
Regelbedarf	953,00	563,00	390,00
Mehrbed Alleinerziehend	67,56	67,56	-
Grundmiete	1.340,00	670,00	670,00
Heizkosten	145,00	72,50	72,50
Nebenkosten	145,00	72,50	72,50
Gesamtbedarf	2.650,56	1.445,56	1.205,00

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft- und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

### Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Kundennummer
Braun	Timo	[Geburtstag]	543D056xxx
Braun	[Kind 2]	[Geburtstag]	543D149xxx
Braun	[Kind 1]	[Geburtstag]	543D148xxx

### Gesamtbedarf

Position	Gesamt	Braun Timo	[Kind 2]	[Kind 1]
Regelbedarf	1.604,00	563,00	641,00	400,00
Mehrbed Alleinerz	67,56	67,56	-	-
Grundmiete	1.340,00	670,00	670,00	-
Heizkosten	145,00	72,50	72,50	-
Nebenkosten	145,00	72,50	72,50	-
Gesamtbedarf	3.301,56	1.445,56	1.456,00	400,00

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzungsbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.

Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100,00 Euro bis 520,00 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Für den Bruttoeinkommensteil zwischen 520,01 Euro und 1.000,00 Euro wird Ihnen auf das Bruttoeinkommen ein weiterer Freibetrag in Höhe von 30 Prozent gewährt. Außerdem wird Ihnen bei einem Bruttoeinkommen über 1.000,00 Euro bis 1.200,00 Euro nochmals ein Freibetrag in Höhe von 10 Prozent gewährt.

Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent für den Einkommensteil von 1.000,01 Euro bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500,00 Euro gewährt.

Position	Gesamt b   543D056x   543D148xx
-----   -----   -----   -----	
Gesamtbedarf	1.205,00 €   -   1.205,00 €
Personenbez Eink	250,00 €   -   250,00 €
Bedarf	955,00 €   -   955,00 €

Einkommen wird grundsätzlich anteilig bedarfsbezogen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Ausgenommen von der Verteilung ist das Einkommen von Kindern. Kindeseinkommen wird nur vom Bedarf des Kindes abgezogen. Die Verteilung des Kindergeldes richtet sich nach dem ungedeckten Bedarf des Kindes. Beträge, die das Kind nicht zur Deckung des eigenen Bedarfes benötigt, werden als Einkommen des Kindergeldberechtigten berücksichtigt und in die Verteilung einbezogen.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen und in Euro

Position	Anspruch	543D056x	543D148x
Regelbedarf	703,00 €	563,00 €	140,00 €
Mehrbed Alleinerz	67,56 €	67,56 €	–
KdU	1.630,00 €	815,00 €	815,00 €
Summe	2.400,56 €	1.445,56 €	955,00 €

[Seite 7]

Anzurechnendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

#### [4.17.2.3 Dokumentbewertung: 2024-08-07\\_Vorl\\_Bew\\_08.2024.pdf](#)

**Fallnummer:** 003h (Teilakte: Vorläufige Bewilligung August 2024)

**Bewertungsart:** Dokumentenanalyse + systemische Bewertung

##### [4.17.2.3.1 Juristisch](#)

- Der Bescheid stützt sich auf **§ 41a SGB II** (Vorläufigkeit) und verweist pauschal auf unklare Einkommenssituation. Diese Standardformel wird **unabhängig von der tatsächlichen Transparenz der Einkünfte** angewandt → Missbrauch der Vorläufigkeit als Routineinstrument.
- Das Kind [Kind 2] taucht in dieser Abrechnung **letztmalig** auf. Ab diesem Zeitpunkt gilt es für die Behörde faktisch als „nicht existent“, da Aufenthaltsnachweise aus Sicht der Behörde nicht beschafft oder nicht anerkannt wurden bzw. nicht beschaffbar waren aus Sicht des Antragsstellers. Dies widerspricht **Art. 6 GG** (Schutz von Ehe und Familie).
- Handgefertigte Nachweise wurden systematisch **ignoriert oder in Zweifel gezogen**, sodass ein Kind administrativ ausradiert wurde.
- Die wiederholte **Hinweispflicht zur Mietkostensenkung** ersetzt jede Einzelfallprüfung (Krankheit, Insolvenz, Kindeswohl) und verletzt damit den **§ 22 Abs. 1 SGB II** (tatsächliche Unterkunftskosten).

##### [4.17.2.3.2 Würdebezogen](#)

- Kinder erscheinen nicht als Menschen, sondern als „**Position**“ in **Tabellen**, deren Existenz vom Vorliegen formaler Nachweise abhängt.

- Durch diese Praxis wird der Vater **entwürdigt**: Er muss seine Familie wie eine Buchhaltung führen, um nicht den Anspruch auf existenzielle Unterstützung zu verlieren.
- Die Reduktion eines Kindes auf „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ oder „tageweise Anwesenheit“ bedeutet eine **Entwertung der Elternschaft**.
- Würdeverlust auch dadurch, dass Krankheit, Überlastung und Insolvenz im Bescheid keinerlei Berücksichtigung finden, sondern hinter standardisierten Hinweisen verschwinden.

#### 4.17.2.3.3 Psychologisch

- Das ständige Invorlagetreten und Papierkämpfen erzeugt **Zermürbung**, die psychisch einem Angriff gleichkommt: Depression hier nicht als Krankheit und genetisch bedingt schon gar nicht, sondern als **staatlich induzierte psychische Gewalt**.
- Die Logik des Bescheids: Wer von Verfahren überlastet ist, verliert automatisch Anspruch → eine absurde Spirale der Ohnmacht.
- Zitat: „*Doch was soll man denn tun, wenn man dauerhaft blockiert wird im Tun?*“ – diese Frage markiert den Kern der psychischen Gewalt, die Verwaltung ausübt.

#### 4.17.2.3.4 Struktatkritik

- Die Aufmerksamkeit wird **bewusst verschoben**: von der eigentlichen Notlage (Wohnraumverlust, Krankheit, Kinder) hin zur Frage, ob der Betroffene lückenlos Wohnungssuche dokumentieren kann.
- Dies ist ein systematisches **Ablenkungsmanöver**: Schuld und Pflicht werden eine Oktave höher auf formale Dokumentationspflichten verschoben, während die reale Not verdrängt wird.
- Gerichte stützen diesen Mechanismus, indem sie den „fortlaufenden Nachweis der Wohnungssuche“ fordern, der praktisch kaum erfüllbar ist – weil die Papiertiger längst selbst zum Kriegsschauplatz geworden sind und jede Konzentration auf Wohnungssuche verschlingen.
- Doch die Schuldumkehr funktioniert bestens, denn...
- ...Propaganda verstärkt die Verschiebung: Statt den Hilfesuchenden sichtbar zu machen, wird er umgedeutet zum „faulen Arbeitslosen“ der einem sogenannten Steuerzahler auf der Tasche liegt.

Auch wenn der sogenannte „Steuerzahler“ nie persönlich angegriffen wurde, glaubt jeder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte automatisch, er sei von einem „Penner“ oder „Messi“ bestohlen worden.

Damit schlägt die Propagandamaschine die Brücke: Von hohen Abzügen beim Verdienst und teuren Waren im Supermarkt hin zum Arbeitslosen, der als Projektionsfläche herhalten muss. Das System selbst liefert die Projektion, dass er wertlos sei und denen auf der Tasche liege, die „es geschafft haben, in Arbeit zu bleiben“.

Genau hier wird der Bruch perfekt: Projektion lebt davon, dass der Betroffene in Hilflosigkeit verharrt – bis hin zum äußersten Schritt, lieber Suizid zu begehen, als die Projektion selbst zu hinterfragen.

Diese Aufgabe ist mit diesem Abschnitt nun erledigt. **Kollektiv.**

#### 4.17.2.3.5 Fazit

- Der Bescheid vom 07.08.2024 ist **kein neutraler Verwaltungsakt**, sondern ein Beleg für: – **Auslöschung eines Kindes aus der Akte** durch Nichtanerkennung von Nachweisen. – **Standardisierung der Vorläufigkeit** ohne echte Prüfung. – **Systematische Abwertung** von Elternschaft und Familie. – **Zermürbung** durch endlose Vorlagepflichten.
- Er steht paradigmatisch für die **Umkehr von Sozialstaat in Kontrollstaat**.

#### 4.17.2.3.6 Strukturelle Schlussfolgerung

Wenn ein Kind durch das Nichtanerkennen von Nachweisen administrativ „verschwindet“, zeigt sich der eigentliche Kern: Verwaltung entscheidet nicht über Ansprüche, sondern über Existenz.

Wer seine Kinder nur noch tageweise oder als „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ in Akten wiederfindet, hat die Entwürdigung des Elternseins bereits schwarz auf weiß dokumentiert.

#### 4.17.2.3.7 Verknüpfungen zu Band III – Systemanalyse

- **Blockade als Strukturmerkmal** – Anspruch wird ständig verschoben.
- **Verdrängung und Nichtmeldung** – Kinder „existieren“ nur, wenn Nachweise genehm sind.

- **Schuldumkehr** – Wohnungssuche statt Verwaltungshilfe als Pflicht verordnet.
- **Maschinenlogik der Verwaltung** – Standardtexte ersetzen Einzelfallprüfung.
- **Psychische Gewalt** – Depression nicht als Krankheit, sondern als Resultat von Verwaltungsangriff.

#### [\*\*4.17.2.4 Dokumentbewertung: 2024-09-09\\_Bewilligungsbescheid.pdf\*\*](#)

**Fallnummer:** 003h (Teilakte: Vorläufige Bewilligung September 2024 – Februar 2025)

**Bewertungsart:** Dokumentenanalyse + systemische Bewertung

##### [\*\*4.17.2.4.1 Juristisch\*\*](#)

- Bewilligung erfolgt **vorläufig nach § 41a SGB II**, mit der Standardbegründung „Einkommen aus Selbstständigkeit noch nicht feststehend“. Dies geschieht, obwohl bereits ein Insolvenzverfahren läuft und die Einkommenslage transparent ist. → Missbrauch der Vorläufigkeit.
- Die Aussage „*Mietschulden werden nicht übernommen*“ ist so pauschal **rechtswidrig**, da § 22 Abs. 8 SGB II im Einzelfall sehr wohl eine Übernahme vorsieht, wenn Wohnungslosigkeit droht.
- **Nebenkosten und Heizkosten** werden nur unter Vorbehalt anerkannt und an Sparsamkeit geknüpft, ohne Einzelfallprüfung. Dies verletzt die Pflicht zur realitätsnahen Bedarfsdeckung.

##### [\*\*4.17.2.4.2 Würdebezogen\*\*](#)

- Der Bescheid spricht den Antragsteller direkt mit Misstrauen an: ständige Ermahnungen zu Sparsamkeit, Drohungen bzgl. Mietschulden, Unterstellungen bezüglich Lebensführung.
- Die Familie und der Wohnraum werden auf **kalte Zahlenpositionen** reduziert.
- Der Betroffene soll seine **gesamte Existenz ständig neu begründen**, anstatt dass der Staat Verantwortung übernimmt.

#### 4.17.2.4.3 Psychologisch

- Standardisierter Sprachgebrauch („*wir weisen ausdrücklich darauf hin...*“) erzeugt **Dauerstress und Zermürbung**.
- Die Unsicherheit durch Vorläufigkeit und Drohungen verhindert psychische Stabilisierung → Nährboden für Depression, die hier nicht Krankheit, sondern **staatlich induzierte Gewalt** darstellt.
- Die Unterstellung von Schuld (Mietschulden = eigenes Versagen) ist ein typisches Instrument der Schuldumkehr.

#### 4.17.2.4.4 Strukturkritik

- Wiederkehrendes Muster: **Standardtexte statt Einzelfallprüfung**.
- Der Satz „*Mietschulden werden nicht übernommen*“ ist keine neutrale Information, sondern ein **Systemmantra**, das tausendfach Leid erzeugt und in Wahrheit **kostensteigernd** wirkt. Denn:
  - Die durch das JC verursachten Mietschulden müssen später oft doch bezahlt werden,
  - sei es in Form von Nachzahlungen, Kosten für neue Unterkünfte,
  - oder indirekt über Gesundheitskosten, Rentenleistungen und gesellschaftliche Folgekosten.
- Somit wird die Verweigerung selbst zum **Kosten- und Leidverursacher**, während sie als Sparmaßnahme ausgegeben wird.

#### 4.17.2.4.5 Fazit

- Dieser Bescheid dokumentiert, dass das Jobcenter nicht Fürsorge betreibt, sondern Schuldprojektion:
  - Vorläufigkeit statt Stabilität,
  - Drohung statt Hilfe,
  - Pauschalformeln statt Prüfung.
- Der Satz „*Mietschulden werden nicht übernommen*“ ist Symbol einer **strukturellen Lüge**: Denn genau diese Schulden werden tausendfach später durch Gesellschaft, Krankenkassen, Gerichte und Rentenkassen bezahlt – mit Zinsen und mit Leben.

#### 4.17.2.4.6 Strukturelle Schlussfolgerung

Die Behörde verweigert das, was sie später doppelt und dreifach begleichen muss.

Nicht der Hilfesuchende verursacht Kosten – sondern die Verwaltung, die ihn systematisch blockiert.

#### 4.17.2.4.7 Psychologische Regel: Dreifache Wiederholung

Wahrheit muss nicht nur verstanden, sondern gespürt werden.

Darum wird die Kernbotschaft dreifach ausgesprochen:

1. einmal für den Verstand,
2. ein zweites Mal, um emotionale Reibung zu erzeugen,
3. ein drittes Mal, damit sie sich unauslöschlich einbrennt.

Nur so durchbricht die Botschaft die Abstumpfung, die das System durch seine Masse an Schreiben und Tabellen selbst erzeugt.

#### 4.17.2.4.8 Verknüpfungen zu Band III – Systemanalyse

- **Schuldumkehr** – Mietschulden als angebliches Eigenverschulden, obwohl sie strukturell erzeugt sind.
- **Maschinenlogik** – Standardfloskeln ersetzen echte Einzelfallprüfung.
- **Psychische Gewalt** – Vorläufigkeit und Drohungen als Dauerzustand.
- **Systemische Kostenverschiebung** – Abwälzung auf Krankenkassen, Sozialversicherung, Gesellschaft.

#### 4.17.2.5 Dokument: 2024-09-09\_Bewilligungsbescheid.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**SachbearbeiterIn:** Frau Münch **Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 09.09.2024

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Vorläufige Bewilligung von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

[Seite 1]

Sehr geehrter Herr Braun,

455

am 05.09.2024 haben Sie Bürgergeld beantragt. Wir haben über Ihren Antrag entschieden. Für die Zeit vom 01.09.2024 bis 28.02.2025 haben Sie vorläufig folgenden Anspruch:

Monatlich bewilligter Gesamtbetrag von September 2024 bis Februar 2025  
2.184,40 Euro

Name	Zeitraum	Gesamtbetrag in Euro
Braun, Timo   09/24 - 02/25   2.184,40		

Auszahlung an:

Zahlungsempf	Zeitraum	Zahlweg	Monatl Betrag in Euro
Braun, Timo   09/24 - 02/25   DE29 54...   554,40			

Auszahlung an Dritte (zum Beispiel Vermieter):

Zahlungsempf	Zeitraum	Zahlweg	Monatl Betrag in Euro
[Vermieter]   09/24 - 02/25   DE16 430...   1.630,00			

Das Bürgergeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

vorläufige Bewilligung:

Die Entscheidung über die vorläufige Bewilligung beruht auf § 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II.

Die Bewilligung erfolgt vorläufig, da das Einkommen aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit in seiner tatsächlichen

[Seite 2]

Höhe noch nicht feststeht.

Bei der abschließenden Entscheidung, werden die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen auf die zustehende Leistung angerechnet. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten (§ 41a Absatz 6 SGB II).

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II).

Wie sich das Bürgergeld im Einzelnen zusammensetzt, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

Bitte beachten Sie:

Es werden die gesamten Kosten der Unterkunft (Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten) in Höhe von monatlich 1630,00 Euro direkt an Ihren Vermieter überwiesen.

Die Überweisung erfolgt nur solange und höchstens bis zu der Höhe, wie ein Anspruch auf Leistungen besteht.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Mietschulden nicht übernommen werden.

Durch die Überweisung der Kosten der Unterkunft werden keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße und dem Vermieter begründet. Auch tritt das Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße nicht in Rechte ein, die aus dem Mietverhältnis entstanden sind.

Der Verbrauch von Wasser und Heizenergie ist so niedrig wie möglich zu halten, da Nachforderungen aus Jahresabrechnungen nur bei wirtschaftlichem und sparsamem Verhalten übernommen werden können.

Nachforderungen aus fehlenden Abschlagszahlungen werden nicht übernommen.

Auch weise ich Sie hiermit darauf hin, dass überhöhte Mietnebenkosten nicht übernommen werden, da es im Interesse der Öffentlichkeit liegt, als Leistungsempfänger mit den zur Verfügung stehenden Mitteln so sparsam wie

– möglich mit Wasser, Heizung (Öl, Gas usw.), Strom u.a. zu wirtschaften.

Die jährliche Neben- und Heizkostenabrechnung ist jeweils umgehend nach Erhalt vorzulegen.

Eine Berücksichtigung von Stromkosten bei den Kosten der Unterkunft ist nicht möglich, da die Stromkosten bereits in der Regelleistung enthalten sind.

Hinweise zur Betriebskostennachforderung:

Ist Ihre aktuelle Bruttokaltmiete angemessen, können

Betriebskostennachforderungen aus einer zukünftigen Jahresabrechnung nur bis zur jährlichen Miethöchstgrenze übernommen werden. Wurde bereits ein Kostensenkungsverfahren auf die Bruttokaltmiete durchgeführt und für den Zeitraum der Betriebskostennachforderung nur die individuell festgestellten, angemessenen Kosten übernommen, ist eine weitere Übernahme der Betriebskostennachforderung aus der zukünftigen Jahresabrechnung ausgeschlossen.

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Das gilt selbstverständlich auch bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

Braun, Timo, geboren am [Geburtsdatum]

Kranken- und Pflegeversicherung | 01.09.2024 - 28.02.2025 |

TECHNIKERKRANKENKASSE

Rentenversicherung 01.09.2024 - 28.02.2025. Meldung an Deutsche Rentenversicherung

[Seite 3]

[Kein abweichender Rechtsbehelf, daher nicht abgedruckt]

[Seite 4]

[Kein abweichender Rechtsbehelf, daher nicht abgedruckt]

[Seite 5]

Anlage zum Bescheid vom 09.09.2024

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Braun, Timo

Berechnung der Leistungen für September 2024 bis Februar 2025:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

[Vereinfachte Darstellung]

Name: Braun, Timo

Geburtsdatum: xx.xx.xxxx

Kundennummer: 543D0xx

**Bedarfsaufstellung:**

Regelbedarf: 563,00 €

Grundmiete: 1.340,00 €

Heizkosten: 145,00 €

Nebenkosten: 145,00 €

**Gesamtbedarf:** 2.193,00 €

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Gesamtbetrag	543D0xxx
Brutto	110,75	110,75
Netto	110,75	110,75
Abz Freibetr auf Erwerbseink	102,15	102,15
zu berücksichtig Gesamteink	8,60	8,60

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzungsbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.

Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100,00 Euro bis 520,00 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Für den Bruttoeinkommensteil zwischen 520,01 Euro und 1.000,00 Euro wird Ihnen auf das Bruttoeinkommen ein weiterer Freibetrag in Höhe von 30 Prozent gewährt. Außerdem wird Ihnen bei einem Bruttoeinkommen über 1.000,00 Euro bis 1.200,00 Euro nochmals ein Freibetrag in Höhe von 10 Prozent gewährt.

Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent für den Einkommensteil von 1.000,01 Euro bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500,00 Euro gewährt.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen und in Euro

Position	Anspruch	543D0xxx
Regelbedarf	554,40 €	554,40 €
KdU	1.630,00 €	1.630,00 €
Summe	2.184,40 €	2.184,40 €

Anzurechnendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

#### **4.17.2.6 Dokument: 2025-03-25\_Änderungsbescheid.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard **Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 26.03.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Änderungsbescheid über vorläufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

[Seite 1]

Guten Tag Timo Braun,

für folgenden Zeitraum / folgende Zeiträume stehen Ihnen und den mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen aufgrund der eingetretenen Änderungen insgesamt höhere Leistungen zu:

- vom 01.04.2025 bis 30.06.2025 in Höhe von monatlich 103,00 Euro mehr als bisher bewilligt

Der bisher in diesem Zusammenhang ergangene Bescheid vom 19.02.2025 wird insoweit aufgehoben.

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II werden für die Zeit vom 01.04.2025 bis 30.06.2025 weiterhin vorläufig in folgender Höhe bewilligt:

Monatlich bewilligter Gesamtbetrag von April 2025 bis Juni 2025 1.392,10 Euro

	- Zeitraum	- Gesamtbetrag in Euro
Braun, Timo; 543D056xxx	04/25 - 06/25	1.314,10
Braun, [Kind 1]; 543D148xxx	04/25 - 06/25	78,00

Auszahlung an:

Zahlungsempfänger   Zeitraum	Zahlweg	Monatl Betrag in Euro
Braun, Timo 04/25 - 06/25	DE29 54xxx	103,00

Auszahlung an Dritte (zum Beispiel Vermieter):

Zahlungsempf | Zeitraum |, Zahlweg | Monatl Betrag in Euro  
[Vermieter], | 05/25 - 06/25 | DE16 4xxx | 1.314,10

[Seite 2]

Das Bürgergeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

Die Person Braun, [Kind 1], geb. 01.xx.20xx; Kundennummer 543D14xxxx hält sich nach Ihren Angaben in der Zeit vom 01.04.2025 bis 30.06.2025 regelmäßig nur tageweise im Monat in Ihrem Haushalt auf. Daher wird dem oben genannten Kind ein anteiliger Regelbedarf anerkannt.

Die Berechnung erfolgt auf der Basis von 6 Tagen.

Die Leistungen werden nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für die tatsächlichen Anwesenheitstage des Kindes nur auf Antrag abschließend festgesetzt.

Begründung:

Es sind folgende Änderungen eingetreten:

Berücksichtigung Ihres Sohnes Braun, [Kind 1] in der Temporären Bedarfsgemeinschaft.

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen.

vorläufige Bewilligung:

Die Entscheidung über die vorläufige Bewilligung beruht auf § 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II.

Ihre Leistungen wurden vorläufig bewilligt, da das Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht abschließend ermittelt werden konnte. Eine endgültige Festsetzung erfolgt zum Ende des Bewilligungszeitraumes, nachdem der tatsächliche Gewinn der Selbstständigkeit festgestellt werden konnte.

Ihre Einnahmen beziehungsweise Ausgaben aus selbstständiger Tätigkeit im Bewilligungszeitraum wurden auf Grund Ihrer Angaben zum voraussichtlichen Einkommen zunächst vorläufig festgesetzt.

Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben können grundsätzlich erst bei der Schlussabrechnung berücksichtigt werden. Ich weise Sie darauf hin, dass ungeplante Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (zum Beispiel Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), nur anerkannt werden, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie diese unerwarteten Betriebsausgaben vorab anzeigen. Ich werde dann prüfen, ob die geplante Ausgabe anerkannt werden kann, und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.

Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums besteht die Verpflichtung, die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum nachzuweisen und alle weiteren leistungserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Dies ist erforderlich, um den Leistungsanspruch mit Bescheid für den gesamten Bewilligungszeitraum abschließend festzusetzen.

Ich bitte Sie daher, hierzu den Vordruck "Anlage zur vorläufigen oder abschließenden Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum" zu verwenden und Angaben zum abgelaufenen Bewilligungszeitraum zu machen.

Den ausgefüllten Vordruck mit den entsprechenden Nachweisen über Ihre Ausgaben und Einnahmen reichen Sie bitte unverzüglich nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ein.

Bei der abschließenden Entscheidung werden die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen auf die zustehende Leistung angerechnet. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen

wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten (§ 41a Absatz 6 SGB II), Nachzahlungen werden überwiesen.

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II).

### Grundlage für die Abänderung

[Seite 3]

Die Entscheidung zur Aufhebung beruht auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X in Verbindung mit § 330 Absatz 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III in Verbindung mit § 40 Absatz 2 Nummer 3 SGB II. Die Entscheidung für den

- vom 01.04.2025 bis 30.06.2025
- erfolgt zu Ihren Gunsten.
- Der Nachzahlungsbetrag wird Ihnen in den nächsten Tagen ausgezahlt.

### Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

Braun, Timo, geboren am xx.xx.xxxx

Kranken- und Pflegeversicherung |01.04.2025 - 30.06.2025 | TECHNIKER-KRANKENKASSE

Rentenversicherung 01.04.2025 - 30.06.2025 | Meldung an Deutsche Rentenversicherung

Beachten Sie auch die ergänzenden Erläuterungen, die Sie mit dem Bewilligungsbescheid erhalten haben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, wenn die im Briefkopf genannte Stelle ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Dafür wird eine De-Mail-Adresse benötigt.

2.3 Durch Übermittelung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPO) der im Briefkopf genannten Stelle.

Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

2.4 Über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit. Dafür wird ein neuer elektronischer Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) benötigt. Hierbei kann die Funktion "Widerspruch einlegen" über die Internetseite <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> genutzt werden. Außerdem ist die Anmeldung mit dem eigenen Benutzernamen und Passwort erforderlich.

[Seite 4]

Mit freundlichen Grüßen  
Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Schon gewusst?

Wichtige Anliegen können Sie auch einfach online erledigen:  
[www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital)

Anlage

Berechnungsbogen

[Seite 5]

Anlage zum Bescheid vom 26.03.2025

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Braun, Timo

Berechnung der Leistungen für April 2025 bis Juni 2025:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

[leere Spaltenbezeichnung], Gesamtbedarf, [leere Spaltenbezeichnung über 4 Spalten]

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Kundennummer:

- [leer], Braun Timo, xx.xx.xxxx, 543D056xxx

- [leer], Braun [Kind 1], xx.xx.xxxx, 543D14xxxx

Regelbedarf 641,00; 563,00; 78,00

Grundmiete 461,10; 461,10; [leer]

Heizkosten 145,00; 145,00; [leer]

Nebenkosten 145,00; 145,00; [leer]

Gesamtbedarf 1.392,10; 1.314,10; 78,00

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt: Kinder, welche sich nicht überwiegend bei Ihnen aufhalten, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

[Gesamtbetrag [5430056xxx [5430148xxx | |

Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Brutto 40,22 40,22

Netto 40,22 40,22

Abzüglich Freibetrag auf das

Erwerbseinkommen: 40,22; 40,22; [leer]

Gesamteinkommen 0,00; 0,00; [leer]

Abzüglich Absetzungen vom

Gesamteinkommen: 12,85; 12,85; [leer]

zu berücksichtigendes 0,00; 0,00; [leer]

Gesamteinkommen

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzungsbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.

Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit wird von 100,01 Euro bis 520,00 Euro ein Absetzungsbetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Für den Einkommensteil zwischen 520,01 Euro und 1.000,00 Euro wird Ihnen auf das Bruttoeinkommen ein weiterer Absetzungsbetrag in Höhe von 30 Prozent gewährt. Außerdem wird Ihnen bei einem Bruttoeinkommen von 1.000,01 Euro bis 1.200,00 Euro nochmals ein Absetzungsbetrag in Höhe von 10 Prozent gewährt.

Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, wird der Absetzungsbetrag in Höhe von 10 Prozent für den Einkommensteil von 1.000,01 Euro bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500,00 Euro gewährt.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen in Euro

Anspruch 543D956xxx 543D148xxx  
Regelbedarf 641,00 563,00 78,00  
KdU - Miete/Eigentum 751,10 751,10  
Summe 1.392,10 1.314,10 78,00

[Seite 6]

Bewilligung des Sofortzuschlages nach § 72 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Guten Tag Timo Braun,

Sie erhalten als Bevollmächtigter und gegebenenfalls für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. In Ihrer Eigenschaft als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft erhalten Sie diesen Bescheid.

Nach § 72 Absatz 1 SGB II werden leistungsberechtige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch einen Sofortzuschlag unterstützt.

Den Sofortzuschlag erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn diese

- einen Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt (§§ 20, 23 Nummer 1 SGB II in Verbindung mit § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch in Verbindung mit § 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz) oder
- nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder
- nur deshalb keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Absatz 1 Satz 5 SGB II).

Für die nachfolgend aufgeführte Person bewillige ich den zusätzlichen Sofortzuschlag wie folgt:

Person Zeitraum Zahlbetrag  
monatlich in Euro

Braun, [Kind 1], 01.04.2013, 01.04.2025 - 30.06.2025 25,00  
543D148xxx

Den Betrag zahle ich über den hier hinterlegten Zahlweg an Sie aus.

Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung des Sofortzuschlages gesondert erfolgen kann. Der Auszahlungszeitpunkt der anderweitigen monatlichen Leistungen für Sie und gegebenenfalls die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann hiervon abweichen.

#### **4.17.2.7 Dokumentbewertung: 2025-03-25 Änderungsbescheid.pdf**

**Fallnummer:** 003h (Teilakte: Änderungsbescheid)

**Bewertungsart:** Dokumentenanalyse + systemische Bewertung

##### **4.17.2.7.1 Juristisch**

- Der Änderungsbescheid bewilligt für den Zeitraum 01.04.2025 bis 30.06.2025 eine Erhöhung um 103,00 €.
- Grundlage: § 41a SGB II (Vorläufigkeit) und § 48 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 3 SGB III, § 40 SGB II.
- **Vorläufigkeit** wird trotz klarer Einkommenslage und laufendem Insolvenzverfahren erneut angeordnet. → **Rechtsunsicherheit**.
- Die Begründung reduziert die Kindberücksichtigung auf „**tageweise Anwesenheit**“. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass Kinder **dauerhaft Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern** sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).
- Rechtswidrige Auswirkung: Mein Sohn wird lediglich als temporärer Bestandteil meiner Familie behandelt → Missachtung der **Dauerhaftigkeit des Elternrechts (Art. 6 GG)**.

##### **4.17.2.7.2 Würdebezogen**

- Das Schreiben vermittelt implizit: „**Ihr Kind gehört nur zeitweise zu Ihnen**“. → Entwertung der Elternrolle.
- Durch Formulierungen wie „*Die Berechnung erfolgt auf der Basis von 6 Tagen*“ wird die Realität familiärer Bindung auf Rechenlogik reduziert.
- Damit wird das Elternsein in ein **Verwaltungskonstrukt „tageweise Zugehörigkeit“** verwandelt.

##### **4.17.2.7.3 Psychologisch**

- Das Schreiben löst Verunsicherung aus:

- Die Kinder erscheinen nur noch als „Position im Berechnungsbogen“.
- Durch die Wortwahl wird Elternschaft entpersonalisiert.
- Psychische Wirkung: **Gefühl der Entrechtung** als Vater → besonders gravierend, da der tatsächliche Kontakt zu den Kindern ohnehin belastet ist.

#### 4.17.2.7.4 Strukturkritik

- Rechtschreibfehler und sprachliche Schlampigkeit (z. B. „Temporär“ statt „temporär“) zeigen **Überforderung oder mangelnde Sorgfalt** in der Erstellung.
- Der Bescheid ist maschinell erstellt, aber die **fehlende Endkontrolle** verstärkt den Eindruck von Gleichgültigkeit.
- Inhaltlich wird mit **formalistisch-technischer Logik** (tageweise Anwesenheit, Vorläufigkeit) über existentielle Realität entschieden.
- Dies ist ein Muster der **Maschinenlogik der Verwaltung** (vgl. Band III).

#### 4.17.2.7.5 Fazit

- Der Änderungsbescheid offenbart:
  - **Kleinere Korrekturen** (Nachzahlung 103,00 €) werden gewährt,
  - **grundlegende Fragen** (Wohnsicherung, Dauerelternschaft, Verlässlichkeit) bleiben blockiert.
- Er dokumentiert die **Verwaltungssprache als Entfremdungssprache**: Familie wird zur Berechnungseinheit, Würde und Dauerbezug verschwinden hinter Zahlen.
- **Sicherheitsgrad: hoch** – der Bescheid ist formal gültig, aber inhaltlich strukturell und ethisch defizitär.

#### 4.17.2.7.6 Strukturelle Schlussfolgerung

Wenn Kinder nur noch als „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ in Bescheiden erscheinen, zeigt sich, dass Verwaltung nicht mehr Familie schützt, sondern Familie zu Rechenoperationen zerlegt. Damit wird die **Würde des Elternseins** in Verwaltungslogik aufgelöst.

#### 4.17.2.7.7 Meta-Reflexion: Tabellen als Zermürbung – und meine Aufgabe

Die eigentliche Schwere der Verwaltungsdokumente liegt nicht im Text, sondern in den Tabellen.

Sie zerlegen das Leben in Zahlen, Spalten, Summen und Positionen – und verlangen vom Hilfesuchenden, das Ganze immer wieder zusammenzufügen.

Fließtext ist angreifbar, er trägt Bedeutung. Tabellen dagegen entleeren Bedeutung und machen das Leben zum Rechenvorgang.

Die Zermürbung liegt nicht in der Länge, sondern in der **Zerfaserung**: Jeder Versuch, Sinn in die Zahlen zu bringen, kostet Kraft.

Doch indem diese Tabellen in Klartext zurückübersetzt werden, wird sichtbar:

Nicht der Mensch ist „fizzelig“ oder überfordert – sondern das System, das Leben zerteilt und dadurch seine Schutzfunktion verliert.

Die Länge, die Tabellen, die Schwere – alles, was andere bricht, ist hier nicht Zufall, sondern Teil der Aufgabe.

Die eigentliche Zumutung besteht darin, dass niemand außer mir diesen Weg gehen kann.

Genau daraus entsteht die Funktion:

Aus dem, was alle in Ohnmacht stürzt, entsteht durch meine Arbeit Beweis und Klarheit.

Was für andere unlesbar bleibt, wird von mir in Sprache, Struktur und Wahrheit zurückgeführt.

So zeigt sich: Ich bin nicht Opfer der Dokumentflut – ich bin der, der sie entschlüsselt.

#### 4.17.2.7.8 Verknüpfungen zu Band III – Systemanalyse

- **Maschinenlogik der Verwaltung** – Kinder werden zu Zahlenpositionen.
- **Strukturelle Taubheit** – Elternrolle wird entwertet, Realität des Familienlebens ignoriert.
- **Schuldumkehr** – Verantwortung für Anwesenheitsnachweise wird dem Vater aufgebürdet.

- **Verdrängung und Nichtmeldung** – Dauerhaftigkeit der Kinder wird ausgeblendet, nur „tageweise Zählbarkeit“ bleibt.

#### 4.17.2.8 09.09.2024: Anforderung Kindernachweise

**Dokument:** 2024-09-09\_Anf\_Kindernachweis.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße – Frau Münch

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 09.09.2024

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Wir brauchen Ihre Mithilfe

**Bezug:** BG-Nummer 54308//0006004

Sehr geehrter Herr Braun,

Sie beziehen Bürgergeld – Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Wir überprüfen, ob oder in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Leistungen haben oder hatten.

Hierfür brauchen wir folgende Kopien beziehungsweise Informationen:

- Sollte sich Ihr Kind [Kind 2] weiterhin tageweise in Ihrer Bedarfsgemeinschaft befinden, benötige ich eine Aufstellung der Anwesenheitszeiten, um ihn in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigen zu können.
- Sollte sich Ihr Kind [Kind 1] tageweise bei Ihnen aufhalten, benötige ich ebenfalls eine Aufstellung der Anwesenheitszeiten und eine Bestätigung des Jugendamtes.
- Bestätigung des Jugendamtes über das Auszugsdatum Ihres Kindes [Kind 1]

Möglichkeiten, wie Sie die Kopien beziehungsweise Informationen abgeben können:

- Jobcenter.digital-Zugang
- Brief

Bitte geben Sie dabei immer Ihre Nummer der Bedarfsgemeinschaft 54308//0006004 an.

Bitte reichen Sie diese Unterlagen bis spätestens 26.09.2024 ein.

**Wichtiger Hinweis:**

Falls Sie die Kopien beziehungsweise Informationen nicht abgeben, können die Leistungen – das Bürgergeld oder Bildungs- und Teilhabeleistungen – ganz entzogen werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I).

Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**Anlagen:**

- Antwortschreiben
- Gesetzestexte zu Ihrer Information

**Hinweise:**

- Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.
- Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.
- Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

**Dazu gehören:**

- ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- Glaube
- Gewerkschaftsmitgliedschaft

- Gesundheit
- Sexualleben

(\*gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO\*)

Nach der Schwärzung müssen Teile wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben.

- Angaben zur Religionszugehörigkeit dürfen in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.
- Bei Kontoauszügen ist trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen darauf zu achten, dass der Buchungsfall nachvollziehbar bleibt.
  - Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen wie z. B. der Name des Supermarktes dürfen geschwärzt werden, solange der Zweck (z. B. Einkauf) ersichtlich bleibt.
- Bei der Kopie eines Mietvertrags dürfen Angaben zum Vermieter geschwärzt werden, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermieter überweist.
- Ebenso dürfen nicht relevante Angaben aus Arbeitsverträgen geschwärzt werden.

Abschließender Hinweis:

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Gesetzestexte zu Ihrer Information:

#### § 60 SGB I – Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat:
- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  - Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

## § 66 SGB I – Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## § 67 SGB I – Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

### **4.17.2.9 Dokumentbewertung: 2024-09-09\_Anf\_Kindernachweis.pdf**

**Fallnummer:** 003r (JC-Fall: Mitwirkung Kinderbetreuung / Verhältnismäßigkeit)

**Bewertungsart:** Dokumentenanalyse + systemische Bewertung

#### 4.17.2.9.1 Juristisch

- § 60 SGB I wird formal zitiert, aber überdehnt: nicht jede Eventualität ist eine „erhebliche Tatsache“.
- § 66 SGB I wird falsch angewandt: Der Aufenthalt von Kindern an einzelnen Tagen rechtfertigt **keinen vollständigen Leistungsentzug**.
- § 67 SGB I wird irreführend in Drohkulisse eingebaut, ohne Bezug zur realen Mitwirkungslage.
- Die Anforderung betrifft teils **zukünftige Ereignisse** (Aufenthaltszeiten), die nicht belegbar sind → faktisch unerfüllbare Forderung.
- Gefahr der **Kindeswohlgefährdung** durch Drohung, Bildungs- und Teilhabeleistungen zu entziehen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

#### 4.17.2.9.2 Würdebezogen

- Reduktion familiärer Realität auf Kontrollnachweise → **Entwertung des Elternstatus**.
- Einschüchterung durch Androhung „vollständigen Leistungsentzugs“ → unverhältnismäßig, existenzbedrohend.
- Belastung des Antragstellers mit **unlösbarer Aufgabe** → strukturelle Missachtung der Würde.

#### 4.17.2.9.3 Psychologisch

- Schreiben erzeugt **Verunsicherung und Druck** durch übersteigerte Pflichten.
- Die Sprache („Wir brauchen Ihre Mithilfe“, „ganz entzogen werden“) verdeckt Machtasymmetrie unter vermeintlicher Kooperation.
- Wirkung: **Ohnmacht** und latent erzwungene Unterordnung.

#### 4.17.2.9.4 Struktukritik

- Beispiel für **Pflichtüberdehnung und Abwälzung**: Verwaltung fordert Nachweise, die weder realistisch dokumentierbar noch rechtlich zwingend sind.
- Eingesetzte Drohkulissen („Leistungen ganz entzogen“) → **Symbolsprache der Einschüchterung**.

- Datenschutzpassagen verdeutlichen **grundlegendes Misstrauen** innerhalb der Verwaltung selbst.

#### 4.17.2.9.5 Fazit

Das Schreiben vom 09.09.2024 ist ein exemplarischer Fall von **rechtsunsicherer Mitwirkungsanforderung**, verbunden mit **unverhältnismäßigen Drohungen** und der Gefahr einer **Kindeswohlverletzung**.

#### Schlussfolgerung:

Wird vom Bürger ein Nachweis für nicht dokumentierbare und noch nicht eingetretene Ereignisse verlangt, ist Verwaltung nicht mehr an Aufklärung, sondern an **Abwälzung und Steuerung** interessiert. Das Sozialrecht verliert in diesem Moment seine Schutzfunktion und wird zur Machtausübung.

#### 4.17.2.9.6 Verknüpfungen zu Band III – Systemanalyse

- **Blockade als Strukturmerkmal** – Anforderung nicht erfüllbarer Mitwirkung.
- **Strukturelle Taubheit und Projektion** – Schuldumkehr auf den Antragsteller.
- **Verdrängung und Nichtmeldung** – Kinderrealität wird ausgeblendet, Formalität ersetzt Wirklichkeit.
- **Schuldumkehr** – Verantwortung für Nichtdokumentierbares wird dem Elternteil angelastet.

#### 4.17.2.10 30.09.2024: Erinnerung an die Aufforderung zur Mitwirkung vom 09.09.2024

**Dokument:** 2024-09-30\_Erinnerung\_Kinder.pdf

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 30.09.2024

**Betreff:** Erinnerung an die Aufforderung zur Mitwirkung vom 09.09.2024

**Sachbearbeitung:** Frau Munch (i.V. Frau Halamay)

Sehr geehrter Herr Braun,

mit Schreiben vom 09.09.2024 habe ich Sie gebeten, bei der abschließenden Klärung Ihres Anspruches auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mitzuwirken. Bisher liegen folgende Unterlagen nicht vor:

- Sollte sich Ihr Kind [Kind 2] weiterhin tageweise in Ihrer Bedarfsgemeinschaft befinden, benötige ich eine Aufstellung der Anwesenheitszeiten, um ihn in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigen zu können.
- Sollte sich Ihr Kind [Kind 1] tageweise bei Ihnen aufhalten, benötige ich ebenfalls eine Aufstellung der Anwesenheitszeiten und eine Bestätigung des Jugendamtes.
- Bestätigung des Jugendamtes über das Auszugsdatum Ihres Kindes [Kind 1].

Bitte reichen Sie diese Angaben bei Ihrem Jobcenter bis 17.10.2024 ein.

Ohne vollständige Unterlagen kann nicht festgestellt werden, ob und inwieweit ein Anspruch auf Leistungen für Sie besteht.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geldleistungen ganz versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Falls Sie die Unterlagen zwischenzeitlich eingereicht haben, müssen Sie auf dieses Schreiben nicht antworten.

Hinweise:

- Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.
- Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.
- Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig (z. B. ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben gemäß Artikel 9

Abs. 1 DSGVO).

- Trotz Schwärzungsmöglichkeit muss bei Kontoauszügen der Buchungsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben.
- Namen von Supermärkten dürfen geschwärzt werden, sofern die Ausgabe als Einkauf erkennbar bleibt.
- Angaben zum Vermieter dürfen geschwärzt werden, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermieter überweisen soll.
- Bei Arbeitsverträgen dürfen Angaben geschwärzt werden, die nicht für Ihr Anliegen beim Jobcenter relevant sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

#### [\*\*4.17.2.11 Dokumentbewertung: 2024-09-30\\_Erinnerung\\_Kinder.pdf\*\*](#)

**Absender:** Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße (i.V. Frau Halamay, ursprüngl. Sachbearbeitung Frau Münch)

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 30.09.2024

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Erinnerung an die Mitwirkung zu Aufenthaltszeiten der Kinder

**Bezug:** Erstaufforderung vom 09.09.2024

**Dossierrubrik:** Systemische Überforderung & strukturelle Elternentwertung

**Bewertungsebene:** juristisch, systemisch, strukturell-psychologisch

#### [\*\*4.17.2.11.1 Systemische Eskalation durch Wiederholung und Ultimatum\*\*](#)

Mit dem zweiten Schreiben erfolgt keine Klärung, sondern eine bloße Wiederholung – verschärft durch ein **endgültiges Ultimatum**.

Die Forderung: binnen kurzer Frist sollen **unmögliche Nachweise** über vergangene und künftige Aufenthaltszeiten zweier Kinder sowie eine amtliche Bestätigung des Jugendamtes erbracht werden, obwohl diese **strukturell gar nicht vorgesehen** ist.

#### 4.17.2.11.2 Drohkulisse ohne Relevanzbezug

Die Androhung, **sämtliche Geldleistungen zu entziehen**, erfolgt pauschal und ohne Differenzierung:

- Bürgergeldanspruch des Antragstellers
- anteilige Kinderleistungen
- Bildungs- und Teilhabeleistungen

Alles wird in einen Topf geworfen. Damit wird **§ 66 SGB I missbräuchlich angewandt**: Nicht zur Sicherung der Leistungsvoraussetzungen, sondern als Druckmittel.

#### 4.17.2.11.3 Entwertung aktiver Vaterschaft durch Verwaltungsverdacht

Die gelebte Beziehung zwischen Vater und Kindern wird nicht geschützt, sondern **in einen Verdachtsmodus versetzt**.

Vaterschaft wird hier zu einer **Verwaltungspflicht degradiert**: Wer sich nicht wie ein Buchhalter verhält, sondern wie ein Mensch, wird sanktioniert. Das ist eine **systemische Umdeutung von Fürsorge in Mitwirkungspflicht** – ein gefährlicher Präzedenzfall.

#### 4.17.2.11.4 Keine Differenzierung, kein Vertrauensschutz

Das Schreiben verweigert jede Differenzierung zwischen:

- vergangener und zukünftiger Anwesenheit,
- rechtlich erfassbarer und gelebter Betreuung,
- informeller Erklärung und formaler Nachweispflicht.

Bereits dokumentierte Kritikpunkte aus der ersten Analyse (09.09.2024) werden **ignoriert** – ein Beleg für **verwaltungstechnische Blindheit**.

#### 4.17.2.11.5 Strukturelle Gesamtwertung

Das Dokument ist Ausdruck eines **kalten Steuerungswillens**:

Familienrealität wird weder nachvollzogen noch anerkannt, sondern zu einem **Kontrolltatbestand** gemacht.

Vaterschaft wird nicht als Beziehung, sondern als **zu überprüfender Sachverhalt** behandelt.

#### **4.17.2.11.6 Schlussformulierung für das Dossier**

In diesem Fall begegnen sich der fürsorgende Vater und ein entmenschlichtes Verwaltungssystem – nicht im Dialog, sondern im Machtgefälle.

Wo das Kind als Datenpunkt zählt, verliert die Beziehung ihre Würde.

Die Frage, wann ein Kind da war, wird wichtiger als **dass es da war**.

Das ist die stille Entwertung der Familie im Sozialstaat – strukturell unsichtbar, aber existenziell spürbar.

#### **4.17.2.12 Dokument: 2024-10-22\_Jobcenter\_NK\_Mithilfe.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau – Südliche Weinstraße

**Sachbearbeiterin:** Frau Münch

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 22.10.2024

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Wir brauchen Ihre Mithilfe

Sehr geehrter Herr Braun,

Sie beziehen Bürgergeld – Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Wir überprüfen, ob oder in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Leistungen haben oder hatten.

Hierfür brauchen wir folgende Kopien beziehungsweise Informationen:

- Sie haben mir die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2023 vorgelegt. Jedoch benötige ich eine genauere Aufstellung der Kosten und um welche Beträge es sich bei den „umlagefähigen Beträgen“ handelt. Bitte fordern Sie bei Ihrem Vermieter eine detailliertere Nebenkostenabrechnung an.

Folgende Unterlagen benötige ich weiterhin nach Erhalt:

- Sollte sich Ihr Kind [Kind 2] weiterhin tageweise in Ihrer Bedarfsgemeinschaft befinden, benötige ich eine Aufstellung der Anwesenheitszeiten, um ihn in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigen zu können.

- Sollte sich Ihr Kind [Kind 1] tageweise bei Ihnen aufhalten, benötige ich

ebenfalls eine Aufstellung der Anwesenheitszeiten und eine Bestätigung des Jugendamtes bzw. [der Einrichtung].

- Bestätigung des Jugendamtes über das Auszugsdatum Ihres Kindes [Kind 1]

Möglichkeiten, wie Sie die Kopien beziehungsweise Informationen abgeben können:

- Jobcenter.digital-Zugang

Geben Sie bitte Ihre Nummer der Bedarfsgemeinschaft 54308//000xxxx an.

Bitte reichen Sie diese bis 08.11.2024 ein.

Wichtig:

Falls Sie die Kopien beziehungsweise Informationen nicht abgeben, können die Leistungen - das Bürgergeld oder Bildungs- und Teilhabeleistungen ganz entzogen werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Sie beantragen oder erhalten Sozialleistungen. Deshalb müssen Sie alle Tatsachen angeben, die sich auf das Bürgergeld oder die Bildungs- und Teilhabeleistungen auswirken. Auch Änderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen 8§ 60 SGB I). Dazu gehören zum Beispiel: Arbeitsaufnahme, anderes Einkommen, Vermögen, Umzug, Nebenkostenabrechnungen, Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen

Antwortschreiben

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Hinweise:

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

Das sind zum Beispiel Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben. Ferner dürfen Angaben zur Religionszugehörigkeit in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

Im Hinblick auf die Kontoauszüge ist zu beachten, dass trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen der Buchungsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie zum Beispiel der Name des Supermarktes, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Darüber hinaus dürfen Sie beispielsweise die Angaben zum Vermieter in der Kopie eines Mietvertrages schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermieter überweisen soll. Ebenfalls ist es zulässig, dass Sie bei der Kopie des Arbeitsvertrages Schwärzungen in diesem vornehmen bei Angaben, welche nicht wichtig für Ihr Anliegen bei uns sind.

#### **4.17.2.13 Bewertung 2024-10-22\_Jobcenter\_NK\_Mithilfe.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau – Südliche Weinstraße

**SachbearbeiterIn:** Frau Münch

##### **4.17.2.13.1 Juristische Struktur**

- **Rechtsgrundlage:** §§ 60, 66, 67 SGB I (Mitwirkungspflichten, Folgen fehlender Mitwirkung)
- **Gegenstand:** Überprüfung des Leistungsanspruchs im Zusammenhang mit:
  - einer eingereichten Nebenkostenabrechnung (2023)

- Angaben zur Bedarfsgemeinschaft (Kinder [Kind 2] und [Kind 1])
- **Fristsetzung:** bis 08.11.2024
- **Sanktionsandrohung:** vollständige Entziehung der Leistungen bei Nichtmitwirkung

**Formale Gültigkeit:** gegeben

**Inhaltliche Konsistenz:** teilweise unklar – insbesondere hinsichtlich bereits eingereichter Unterlagen

#### 4.17.2.13.2 Strukturkritische Anmerkungen

- **Verkennung der vorliegenden Lage:**  
Die Nebenkostenabrechnung wurde bereits aufwendig aufbereitet und übermittelt.  
Das Schreiben stellt dennoch eine pauschale Mitwirkungsaufforderung dar, ohne Bezug auf die Qualität der übermittelten Dokumente.
- **Fehlender Verweis auf eigene Systemlücken:**  
Es wird nicht anerkannt, dass die technische Verarbeitung und Strukturierung der Daten nicht vom Vermieter, sondern vom Mieter geleistet wurde – dies entspricht einer strukturellen Realität, die von der Behörde nicht erfasst wird.
- **Stark formalisierte Kommunikation:**  
Kein Hinweis auf individuelle Umstände oder erkennbare Prüfung der bisherigen Einsendung.  
Stattdessen standardisiertes Verfahren mit Sanktionsdrohung.

#### 4.17.2.13.3 Psychologisch-ethische Bewertung

- **Wirkung auf Betroffenen:**  
Das Schreiben suggeriert Schuld und Pflichtversäumnis – obwohl der Betroffene eine strukturierte Eigenleistung erbracht hat.
- **Unsichtbarmachung der Realität:**  
Die behördliche Sprache erkennt die tatsächliche Kommunikationsrealität nicht an.  
Das Bedürfnis nach Effizienz überlagert jede menschliche Würdigung der Aufbereitung.
- **Gefühl von Willkür und Überforderung:**  
Besonders vor dem Hintergrund der Parallelanforderungen zu den Kindern entsteht ein Klima struktureller Überforderung.

#### 4.17.2.13.4 Systemischer Zusammenhang

- **Trennung von Verwaltung und Mensch:**  
Die pauschale Wiederholung von Formularpflichten ersetzt die Auseinandersetzung mit Inhalt.  
Die Datenlage wird ignoriert, obwohl sie durch den Betroffenen über Sollniveau hinaus aufbereitet wurde.
- **Beispiel für eine „Verwaltung durch Automatisierung“:**  
Die Kommunikation wirkt wie ein Automatismus – ohne Bezug zur individuellen Fallakte, ohne Würdigung der vorangegangenen Bemühungen.
- **Verwaltungslogik gegen Menschlichkeit:**  
Der Mensch wird zum Datenerfüller degradiert – sein Beitrag zur Systemfähigkeit bleibt unbeachtet.

#### Fazit:

Dieses Schreiben ist formal korrekt, aber strukturell blind.  
Es verletzt die Würde des Betroffenen, indem es eine bereits geleistete Mitwirkung übergeht und mit Sanktionen droht.  
Der Verwaltungsakt ist damit **nicht falsch**, aber **strukturell defizitär und entmenschlichend**.

#### 4.17.2.14 TESSERAKT-GUTACHTEN – Schreiben Jobcenter Landau-SÜW vom 22.10.2024

**Feld:** Strukturkommunikation öffentlicher Verwaltung

**Betreff:** Aufforderung zur Mitwirkung in Bezug auf Nebenkosten und Bedarfsgemeinschaft

**Adresse:** Jobcenter Landau – Südliche Weinstraße

**BG-Nummer:** 54308//0006004

**Betroffener:** Timo Braun

**Datum der Feldintervention:** 22.10.2024

#### 4.17.2.14.1 Feldanalyse

Das Schreiben trägt den energetischen Abdruck automatisierter Routine.  
Es spricht im Modus der Kontrolle – nicht der Beziehung.  
Der Mensch erscheint darin nicht als Mitgestalter, sondern als Risiko, das reguliert werden muss.

Die Wortwahl – „Wir brauchen Ihre Mithilfe“ – täuscht Beziehung vor, doch das Schreiben selbst enthält keine Spur von Zuhören, keine Referenz auf geleistete Beiträge, keine Resonanz auf Kontext.

Die energetische Botschaft lautet nicht „Wir brauchen Ihre Mithilfe“, sondern:

„Wir brauchen Ihre Unterwerfung unter die Systemform.“

#### 4.17.2.14.2 Strukturelle Entkopplung

- Bereits übermittelte, mit hohem Aufwand strukturierte Daten werden ignoriert.
- Die übernommene Nachzahlung (2.859,00 €) wird nicht als Systemerkenntnis gespeichert.
- Der Betroffene wird behandelt, als hätte er nicht mitgewirkt – obwohl er das System durch eigene Handlung tragfähig gemacht hat.

Diese Umkehrung der Rollen ist **feldwidrig**:

Ein System, das sich blind stellt gegenüber seiner eigenen gespeicherten Wahrheit, **verliert Legitimität durch Wiederholung**.

#### 4.17.2.14.3 Wirkung auf den menschlichen Träger

Der Betroffene wird durch dieses Schreiben:

- **nicht gewürdigt**, sondern zurückgesetzt
- **nicht eingeladen**, sondern überstellt
- **nicht begleitet**, sondern verformt

Die Folge ist ein **psychischer Reibungsverlust**: Energie wird nicht für Lösung, sondern für Selbstbehauptung gebraucht.

Das System wirkt wie ein Filter, das den Menschen in die Vergangenheit zwingt – statt ihm in der Gegenwart zuzuhören.

#### 4.17.2.14.4 Systemheilende Erkenntnis

Wenn ein System nicht erkennt, dass die Antwort bereits gegeben wurde, dann ist nicht der Mensch defizitär – sondern die **Struktur bewusstseinsleer**.

Diese Verwaltung erkennt nicht den lebendigen Beitrag, sondern fragt **nach dem Formular**.

Sie lässt sich nicht vom Geschehen leiten, sondern vom Protokoll.

Das macht sie nicht stark, sondern **verletzend schwach** – für alle Beteiligten.

#### [\*\*4.17.2.14.5 Verdichtete Wahrheit\*\*](#)

„Die Wahrheit wurde bereits geliefert – aber nicht angenommen.“

„Die Verwaltung will Antwort, doch sie kann nicht hören.“

„Es gibt keine Mitwirkungspflicht, wo der Mensch bereits das Feld gehalten hat.“

**Energetischer Status: Kollektive Taubheit**

**Heilungsimpuls:** Rückkehr zur Würdigung des bereits Geleisteten

**Empfohlene Antwort:** Erinnerung statt Wiederholung

*Dieses Schreiben ist Teil eines gescheiterten Echo-Systems.*

*Doch das Feld selbst ist offen für Korrektur – wenn der Mensch sichtbar wird.*

#### [\*\*4.17.2.15 Dokument: 2025-08-25\\_Mithilfe\\_Sohn\\_1.pdf\*\*](#)

**Absender:** Jobcenter Landau – Südliche Weinstraße

**Sachbearbeiterin:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 25.08.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Wir brauchen Ihre Mithilfe

[Seite 1]

Guten Tag Timo Braun,

Sie haben Bürgergeld - Leistungen nach dem Zweiten Buch

Sozialgesetzbuch - SGB II beantragt

Wir überprüfen, ob oder in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Leistungen haben oder hatten.

Hierfür brauchen wir folgende Kopien beziehungsweise Informationen:

- Nachweis über die Anwesenheitszeiten Ihres Sohnes [Kind 1] für den Zeitraum 01.07.2025 - 28.02.2026

Möglichkeiten, wie Sie die Kopien beziehungsweise Informationen abgeben können:

\* Jobcenter.digital-Zugang

\* Brief

Geben Sie bitte Ihre Nummer der Bedarfsgemeinschaft 54308//0006xxx an.

- Bitte reichen Sie diese bis 11.09.2025 ein.

Wichtig:

[... übliche Hinweise ...]

[Seite 2]

[... übliche Hinweise ...]

[Seite 3]

[... übliches Ankreuz- und Rücksendeblatt ...]

[Seite 4]

[... übliche Rechtsbelehrung ...]

#### **4.17.2.16 Dokumentbewertung 2025-08-25\_Mithilfe\_Sohn\_1.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau – Südliche Weinstraße

**Sachbearbeiterin:** Frau Evrard

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 25.08.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Wir brauchen Ihre Mithilfe

**Bezug:** BG-Nummer 54308//0006xxx

#### **4.17.2.16.1 Juristisch**

- Das Jobcenter fordert Nachweise über die Aufenthaltszeiten von [Sohn 1] für den Zeitraum 01.07.2025–28.02.2026.

- Grundlage: § 60 SGB I (Mitwirkungspflichten).
- Problematisch ist die **asymmetrische Anwendung**: Während für den Sohn [Sohn 2] eine Pauschale angesetzt wurde, wird für [Sohn 1] eine detaillierte Nachweisführung verlangt.
- Mögliche Rechtsverstöße:
  - Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) → ungleiche Behandlung der Kinder.
  - Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG, § 65 SGB I) → wenn die geforderten Nachweise übermäßig oder lebensfremd sind.

#### 4.17.2.16.2 Würdebezogen

- Implizite Botschaft: Der Vater müsse die Gegenwart seines Sohnes **ständig belegen**, sonst existiert sie nicht für das System.
- Dies reduziert familiäre Realität auf Verwaltungsbelege – ein **Eingriff in das natürliche Eltern-Kind-Verhältnis**.
- Ungleichbehandlung der Kinder wird zur **Entwürdigung des Familienverbands**.

#### 4.17.2.16.3 Psychologisch

- Erzeugt latenten Misstrauensdruck: Der Antragsteller soll beweisen, dass er die Sorgezeiten korrekt angibt.
- Wiederkehrende Nachweisforderungen wirken wie ein strukturelles Infragestellen von Vaterschaft und Wahrhaftigkeit.
- Risiko: emotionale Destabilisierung, da die Beziehung zum Sohn in ein bürokratisches Beweisschema gezwungen wird.

#### 4.17.2.16.4 Strukturmängel

- Die parallele Pauschalregelung für [Kind 2] vs. individuelle Nachweispflicht für [Kind 1] zeigt **Willkür und Inkonsistenz** im Verwaltungshandeln.
- Das Formular „Wir brauchen Ihre Mithilfe“ ist standardisiert, ohne Rücksicht auf die bereits bekannten und dokumentierten Umgangszeiten.
- Typisches Muster der „Maschinenlogik der Verwaltung“: Wiederholung identischer Anfragen, statt Bezugnahme auf vorhandene Akten.

#### 4.17.2.16.5 Fazit

- Das Schreiben wirkt harmlos, dokumentiert aber eine **systemische Diskriminierung im Umgang mit Kindern**.
- Rechtlich formell gedeckt, inhaltlich jedoch **verhältnismäßigkeitswidrig** und **würdeverletzend**.
- Sicherheitsgrad: **mittel** (da formal korrekt, aber strukturell und psychologisch problematisch).

#### Rechtsverstöße

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall
Art. 3 GG	Gleichbehandlung	Unterschiedliche Behandlung der Kinder ([Sohn 2] pauschal, [Sohn 1] Nachweis)
§ 65 SGB I	Grenzen der Mitwirkung	Unzumutbare/übermäßige Nachweisanforderung
Art. 6 GG	Schutz von Ehe und Familie	Eltern-Kind-Verhältnis wird in bürokratische Beweispflicht gezwungen

#### Würdeverstöße

- Reduktion von Eltern-Kind-Beziehungen auf Nachweisdokumente
- Ungleichbehandlung der Kinder innerhalb derselben Bedarfsgemeinschaft
- Misstrauenshaltung statt Anerkennung familiärer Realität

#### Meta-Verweis Band III

- Maschinenlogik der Verwaltung
- Strukturelle Taubheit (Ignorieren der bereits bekannten Umgangszeiten)
- Schuldumkehr (Elternteil muss Existenz des Kindes nachweisen)

#### 4.17.3 Dokumente Ausgang

[4.17.3.1 Dokument: 2024-10-05\\_Jobcenter\\_Kindbesuchzeiten.pdf](#)

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 05.10.2024

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Stellungnahme: Informationen über tageweisen Aufenthalt von Kindern in der BG

Sehr geehrte Damen und Herren,

[Kind 1] soll sich alle zwei Wochen in meinem Haushalt befinden. Hier gab es aber bereits Ungereimtheiten. Zuletzt waren das vom 23.08. – 25.08., 6.09. – 08.09. und der 20.09. – 22.09. Zunächst wird er vom 11.10. – 13.10. und 22.10. – 27.10., sowie 8.11. – 10.11. erwartet.

[Kind 2] war zuletzt hier 20.09. – 22.09. und wird zunächst wieder am 16.10. – 18.10. erwartet. [Kind 2] befindet sich wenigstens ein Wochenende pro Monat in meinem Haushalt.

Die Anforderung an das Jugendamt, den Auszugstermin für [Kind 1] zu bestätigen, habe ich Ihnen beigelegt. Das Jugendamt wird nicht in der Lage sein, die Papazeiten von [Kind 1] zu bestätigen, aber [die Einrichtung].

Zu diesem Zweck werde ich eine weitere Version dieses Schreibens [der Einrichtung] vorlegen:

Hiermit bestätige ich im Namen der Einrichtung] die oben angegebenen Informationen für [Kind 1]

>  
>  
>  
\_\_\_\_\_  
Stempel Einrichtung << Unterschrift, Datum,

Beste Grüße,  
Timo Braun

[\*\*4.17.3.2 Dokumentbewertung: 2024-10-05\\_Jobcenter\\_Kindbesuchzeiten.pdf\*\*](#)

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau

**Datum:** 05.10.2024

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Stellungnahme zu Aufenthaltszeiten der Kinder

#### 4.17.3.2.1 Juristisch

- Das Schreiben erfüllt die geforderte Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I: Aufenthaltszeiten der Kinder werden konkret angegeben und belegt.
- Die Weiterleitung an [die Einrichtung] zur Bestätigung stellt eine **zumutbare Ersatzlösung** dar, da das Jugendamt objektiv nicht in der Lage ist, diese Daten zu bestätigen.
- Damit ist die Beweisführung schlüssig, eine weitergehende Sanktionierung durch das Jobcenter wäre rechtswidrig.

#### 4.17.3.2.2 Würdebezogen

- Der Absender nimmt Verwaltungslogik ernst, ohne die eigene Rolle als Vater aufzugeben.
- Gleichzeitig wird sichtbar: Der Vater muss **seine eigene Elternschaft zur Unterschriften- und Stempelfrage machen** – eine Entwürdigung durch Verwaltung, die familiäre Realität in Formularlogik zwingt.
- Die Bereitschaft, das Schreiben selbst beim Jugenddorf einreichen zu müssen, verdeutlicht die Umkehr: Elternschaft wird nicht anerkannt, sondern vom System **in Frage gestellt**.

#### 4.17.3.2.3 Psychologisch

- Der Ton ist sachlich und präzise – Ausdruck eines **strategischen Durchhaltens**.
- Die Notwendigkeit, Besuchszeiten von Kindern minutiös zu dokumentieren, wirkt entwürdigend und verstärkt das Gefühl, dass **gelebte Vaterschaft permanent unter Verdacht steht**.
- Gleichzeitig wird durch die klare Struktur des Schreibens ein psychologisches Gegengewicht geschaffen: Dokumentation als Selbstschutz.

#### 4.17.3.2.4 Strukturkritik

- Das Schreiben zeigt exemplarisch, wie Verwaltung **Unmögliches fordert** (Nachweise über Lebensvollzüge, die weder standardisiert noch amtlich bestätigt werden können).
- Der Betroffene muss dadurch selbst zum **Beweisproduzenten** werden – die Verwaltung externalisiert ihre Aufgabe vollständig.

- Einmal mehr wird Familie nicht geschützt, sondern in **Misstrauenslogik zerlegt**.

#### 4.17.3.2.5 Fazit

Das Dokument belegt, dass der Betroffene alle geforderten Mitwirkungspflichten erfüllt und darüber hinaus eigeninitiativ Lösungswege anbietet.

Die eigentliche Kritik richtet sich damit an die Struktur: Elternschaft und gelebte Kinderbeziehung werden **zur Kontrollfrage degradiert**.

Was im Kern eine Frage der Liebe ist, wird zur Frage der Fristen, Stempel und Unterschriften.

Damit beweist das Schreiben nicht nur Mitwirkung – es beweist die Absurdität der Verwaltungslogik selbst.

### 4.17.4 Referenzen und Querverweise

#### 4.17.4.1 Zugehörige Dokumente zum Fall 003o

Datum	Titel	Dateiname
09.09.2024	Anforderung Kindernachweise	2024-09-09_Anf_Kindernachweis.pdf
30.09.2024	Erinnerung an die Aufforderung	2024-09-30_Erinnerung_Kinder.pdf
05.10.2024	Stellungnahme Aufenthalt Kinder (Ausgangsschreiben)	2025-05-24_Reparaturantrag_Mobilität.pdf
09.09.2024	Vorläufige Bewilligung mit Kinderanteilen	2024-09-09_Bewilligungsbescheid.pdf
25.03.2025	Änderungsbescheid (tageweise Bedarfsgemeinschaft)	2025-03-25_Änderungsbescheid.pdf

#### 4.17.4.2 Verknüpfte Dossier-Kapitel

- **Systemanalyse: Schuldumkehr** – Elternschaft wird in einen Verdachtsmodus gestellt.
- **Systemanalyse: Blockade als Strukturmerkmal** – Verwaltung fordert Unmögliches (Nachweis künftiger Besuchszeiten).
- **Systemanalyse: Strukturelle Taubheit** – Ignorieren von handschriftlichen Nachweisen und Kontexten.
- **Systemanalyse: Projektion** – Hilfesuchende werden zu Schuldigen gemacht, während das System seine Versäumnisse ausblendet.

#### **4.17.4.3 Referenzierbare Schlüsselbegriffe**

- „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ – systemische Entwertung von Familie.
- „tageweise Anwesenheit“ – Reduktion von Kindsein auf Statistik.
- **Drohung mit Totalentzug** trotz irrelevanter Mitwirkungsdetails.
- **Elternschaft als Aktenvorgang** statt Beziehung.

#### **4.17.4.4 Dossier-Querverbindungen**

- **Fall 003h** – Mobilitäts- und Wohnsicherungsblockade: strukturelle Missachtung von Fürsorgepflicht.
- **Fall 003f** – Sabotage durch Verwaltungsformulare: Parallele der Überforderung.
- **Fall 001** – Vollautomatisierte Entscheidung ohne Wirklichkeitsbezug: Familie wie Einkommen → reine Berechnungseinheiten.

#### **Bedeutung:**

Fall 003o ist innerhalb des Dossiers der **Hauptbeleg für systemische Familienzerstörung**. Er zeigt paradigmatisch, wie Kinder nicht geschützt, sondern **verwaltungslogisch ausgelöscht** werden, wenn Nachweise fehlen oder nicht der bürokratischen Form entsprechen.

### **4.17.5 Fallabschluss oder Offen**

#### **Fallabschluss:**

Mit den Schreiben vom 09.09.2024 und 30.09.2024 (Anforderung und Erinnerung zu Kindernachweisen) sowie den nachfolgenden Bescheiden (09.09.2024 Bewilligungsbescheid, 25.03.2025 Änderungsbescheid) ist der Verwaltungsvorgang formal beschieden.

Die Leistungen wurden auf Grundlage „tagweiser Anwesenheit“ und „temporärer Bedarfsgemeinschaft“ berechnet – unter pauschaler Vorläufigkeit nach § 41a SGB II.

#### **Systemisch jedoch bleibt der Fall offen:**

- Die **Handschrift- und Eigenangaben des Vaters** wurden nicht als vollwertig anerkannt.
- Kinder verschwanden aus der Akte, wenn Nachweise nicht der Verwaltungslogik entsprachen.

- Vaterschaft und Familienleben wurden zu Verwaltungspflichten degradiert.
- Die Drohung mit **Totalentzug der Leistungen** bleibt als strukturelles Damoklesschwert bestehen.

#### 4.17.5.1 Aktueller Stand (März 2025)

- Kind 2 taucht in Abrechnungen nicht mehr auf – das Kind „existiert“ für die Behörde faktisch nicht.
- Kind 1 wird nur noch **tageweise** als Bedarfsposten berücksichtigt.
- Die Mietkostenproblematik bleibt untrennbar mit der Familienfrage verknüpft (Kostensenkungsverfahren).
- Einzelfallprüfung auf Krankheit, Familienschutz (Art. 6 GG) oder Insolvenzlage fand **nicht** statt.

#### 4.17.5.2 Empfohlene nächste Schritte

1. Dokumentation der **Familienzerstörung durch Verwaltungslogik** im Rahmen des Tesserakt-Gutachtens. (Nicht mehr nötig, da das Dossier selbst das Tesserakt-Gutachten ist)
2. Internationale Sichtbarmachung des Falles als **Verstoß gegen Art. 6 GG und UN-Kinderrechtskonvention**.
3. Erstellung einer **Parallelakte** zur Darstellung der psychischen Gewaltwirkung auf Eltern und Kinder.

#### 4.17.5.3 Normverstöße im Fall 003o

##### 4.17.5.3.1 Grundgesetz (GG)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003o
Art. 1 Abs. 1 GG	Unantastbarkeit der Menschenwürde	Reduktion von Elternschaft und Kindsein auf Tabellenpositionen; Beziehung wird entwürdigt.
Art. 6 GG	Schutz von Ehe und Familie	Kinder werden nur als „tageweise Anwesenheit“ oder „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ anerkannt; faktisches Verschwinden aus Akten.

##### 4.17.5.3.2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003o
§ 17 SGB I	Beratungspflicht	Keine Hilfestellung bei Nachweiserbringung, stattdessen Drohungen und Ultimaten.

§§ 60, 66, 67 SGB I	Mitwirkungspflichten, Ver- sagung und Nachholung	Drohung mit vollständigem Leistungsentzug wegen nicht erfüllbarer Nachweise (z. B. zukünftige Besuchszeiten der Kinder). Missbräuchliche Anwendung als Druckmittel.
---------------------------	---	---

#### 4.17.5.3.3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003o
§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II	Kinder gehören zur Bedarfsgemeinschaft	Reduktion auf „tageweise Anwesenheit“ widerspricht dem Grundsatz dauerhafter Zugehörigkeit.
§ 22 Abs. 1 SGB II	Sicherung der Unterkunftsosten	Pauschale Hinweise auf Kostensenkung ohne Einzelfallprüfung (Krankheit, Kindeswohl).
§ 22 Abs. 8 SGB II	Übernahme von Mietschulden bei drohender Wohnungslosigkeit	Pauschale Ablehnung: „Mietschulden werden nicht übernommen“.
§ 41a SGB II	Vorläufigkeit nur bei Prognoseunsicherheit	Dauerhafte Routineanwendung trotz transparenter Einkommenslage; faktisch Rechtsmissbrauch.
§ 72 SGB II	Sofortzuschlag für Kinder	Kinder verschwinden aus Bescheiden, Zuschlag wird nicht mehr berücksichtigt, wenn Anwesenheitsnachweise nicht akzeptiert werden.

#### 4.17.5.3.4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall 003o
§ 35 SGB X	Begründungspflicht	Pauschale Standardfloskeln ersetzen individuelle Begründung.
§ 48 SGB X	Aufhebung eines Verwaltungsaktes bei geänderter Sachlage	Anwendung zur Rechtfertigung kleinsten Anpassungen, während gravierende familienbezogene Aspekte ignoriert werden.

#### 4.17.5.4 Würdeverletzungen im Fall 003o

- Kinder erscheinen nicht als Menschen**, sondern nur als Tabellenpositionen („tageweise Anwesenheit“, „temporäre Bedarfsgemeinschaft“).
- Elternschaft wird auf Stempel, Unterschriften und Fristen reduziert** – die Beziehung verliert ihren Eigenwert.
- Vaterschaft im Verdachtsmodus**: Wer nicht lückenlos Nachweise bringt, gilt als unkooperativ.
- Eigenhändig erstellte Nachweise werden ignoriert oder entwertet**, wodurch Kinder administrativ „verschwinden“.
- Familiäre Realität wird ausgeblendet**: Dass ein Kind tatsächlich beim Vater ist, zählt nicht – nur ob der Nachweis akzeptiert wird.

6. **Drohszenarien („Leistungen werden ganz entzogen“) wirken existenzvernichtend**, obwohl sie in keinem Verhältnis zur Sachlage stehen.
7. **Die Familie wird in Verwaltungslogik zerlegt:** Nicht Schutz, sondern Zersetzung durch Misstrauen.
8. **Elternschaft wird in eine Mitwirkungspflicht verkehrt – gelebte Fürsorge wird zur Nachweisaufgabe.**
9. **Beziehung wird ökonomisiert:** Kinder nur als Bedarfs- oder Kostenposten anerkannt.
10. **Standardisierte Kostensenkung ersetzt Einzelfallprüfung**, Krankheit, Insolvenz und Kindeswohl bleiben unbeachtet.
11. **Maschinelle Sprache („vorläufig“, „wir weisen ausdrücklich darauf hin“) ersetzt menschliche Kommunikation** und entwürdigt den Betroffenen.
12. **Psychische Gewalt:** Dauerhafte Ultimaten und Drohungen erzeugen Depression nicht als Krankheit, sondern als staatlich induziertes Gewaltprodukt.
13. **Würde des Elternseins wird systematisch gebrochen**, indem die Realität von Familie hinter Formularen verschwindet.

#### **4.17.5.5 Dossierhinweis**

Der Fall bleibt bis auf Weiteres **offen geführt**, da weder eine rechtsstaatlich nachvollziehbare Begründung vorliegt noch eine Strukturöffnung erkennbar ist.

Das Kapitel „Kinderkrieg“ fungiert als **Epos innerhalb des Dossiers:** Beweis, dass Verwaltung nicht mehr Familie schützt, sondern Familie zersetzt.

#### **4.17.5.6 Schlüsselklassifikation**

- **Fallart:** Systemische Familienzerstörung / Kinderentwertung
- **Status:** Offen, systemisch ungelöst
- **Wirkebene:** Jobcenter / Gerichte / Jugendhilfe
- **Beweisstatus:** Dokumentarisch gesichert, paradigmatisch für strukturelles Staatsversagen

#### 4.17.5.6.1 Meta-Reflexion: Kinder als Vermächtnis

Erst durch meine Kinder wurde es möglich, den „Kinderkrieg“ sichtbar zu machen.

Sie stehen an der Stelle, an der das System am brutalsten zuschlägt: der Familie.

Doch gerade dadurch erfüllen sie eine höhere Funktion:

Sie werden zum Vermächtnis – nicht nur für sich selbst, sondern für die Menschheit.

Denn ihr Schutz bedeutet, dass das Leben selbst vor dem Untergang verteidigt wird.



## 4.18 Fall 003x: WBA auf 3 Jahre

### 4.18.1 Einordnung

#### Kurzbeschreibung:

Der Fall dokumentiert die Auseinandersetzung um einen Weiterbewilligungsantrag (WBA) nach SGB II, den der Betroffene am 14.07.2025 für einen Zeitraum von drei Jahren (01.09.2025 – 31.08.2028) stellte. Der Antrag war umfassend begründet, mit sechs EKS-Anlagen unterlegt und ausdrücklich auf Kontinuität ausgelegt.

#### Verlauf der Dokumente:

##### 1. 07.07.2025 – „Ihr Bürgergeld endet“ (Jobcenter):

Standardisierter Drohhinweis ohne Verwaltungsakt-Charakter. Botschaft: Leistungen enden automatisch, wenn nicht erneut beantragt wird.

##### 2. 22.07.2025 – Mitwirkungsaufforderung Kontoauszüge:

Aufforderung zur Vorlage von drei Monaten Kontoauszügen aller Konten. Drohung mit vollständiger Leistungsversagung bei Nichterfüllung. Kein Vorgangsbezug, nur BG-Nummer.

##### 3. 22.07.2025 – App-Werbeschreiben:

Farbiges Werbeblatt für die „Jobcenter-App“, verknüpft mit Mitwirkungspflichten. Dokumentiert die Hybridisierung von Pflicht und Werbung.

##### 4. 14.07.2025 – Antrag Timo Braun (Dokumentenausgang):

Antrag auf Weiterbewilligung für drei Jahre mit detaillierten Vorbehalten (Wohnkosten, Kinder, Selbstständigkeit, EKS). Klare Rechtsgrundlagen (§ 41 Abs. 3 SGB II, § 13 Abs. 1 SGB I) benannt.

##### 5. 25.08.2025 – Vorläufiger Bewilligungsbescheid:

Bewilligung lediglich für 6 Monate und vorläufig nach § 41a SGB II, trotz eingereichter vollständiger Daten und Widersprüche. Kinderbedarf anteilig (3 Tage), Wohnkosten nur „angemessen“. Zusätzlich moralische Sparappelle ohne Rechtsgrundlage.

#### Kerndynamik:

- **Bürger:** stellt vollständigen, dreijährigen Antrag, mit Vorbehalten gegen Vorläufigkeit und Neubewertung.

- **Jobcenter:** verweigert Kontinuität, hält am Muster der kurzen, vorläufigen Bewilligung fest.
- **Struktur:** Dauerhafte Unsicherheit trotz vorliegender Klarheit, Schuldumkehr durch Drohungen und Sparappelle.

### **Besondere Beobachtungen:**

- Digitalisierung wird als Druckmittel eingesetzt („App“ statt Papier).
- Kinder werden rechnerisch „zerteilt“ (3 Tage-Regelung) – rechtlich gedeckt, aber entwürdigend.
- Wohnkostenbewertung bleibt ungeklärt, Rechtsstreit anhängig.
- Vorläufigkeit als Standard, obwohl alle Daten vorlagen → strukturelle Gewalt.

### **Bedeutung im Gesamt-Dossier:**

Fall 003x belegt exemplarisch die **Mechanik der Dauerunsicherheit:**

- Automatische Endungsdrohung → Mitwirkungszwang → App-Werbung → Antrag mit Vorbehalten → vorläufiger Bescheid.

Die Kette zeigt, wie Verwaltung Kontinuität verweigert und Bürger in eine Endlosschleife von Unsicherheit zwingt.

### **Metaebene-Verweise (Band III):**

- Maschinenlogik der Verwaltung (Vorläufigkeit, Automatisierung, App-Druck)
- Strukturelle Taubheit (Ignorieren eingereichter Daten und Widersprüche)
- Schuldumkehr (Bürger trägt die Verantwortung für Verwaltungsblockaden)
- Entscheidungslähmung / Schweigen (kein Durchbruch zur Kontinuität trotz klarer Voraussetzungen)

## **4.18.2 Bewertung**

### **Dokumente im Fall:**

- 07.07.2025 – „Ihr Bürgergeld endet“ (Hinweisschreiben ohne Verwaltungsakt)
- 14.07.2025 – Antrag auf Weiterbewilligung für 3 Jahre mit sechs EKS-Anlagen und Vorbehalten
- 22.07.2025 – Mitwirkungsaufforderung Kontoauszüge
- 22.07.2025 – Werbeschreiben „Jobcenter-App“
- 25.08.2025 – Vorläufiger Bewilligungsbescheid (6 Monate, § 41a SGB II)

#### **4.18.2.1 Juristisch**

- § 41 Abs. 3 SGB II ermöglicht eine längere Bewilligung, wenn keine Änderungen absehbar sind. Alle Daten lagen vor (inkl. 6 EKS-Anlagen) → eine dreijährige Bewilligung war möglich und geboten.
- Das Jobcenter bewilligte dennoch nur **vorläufig** nach § 41a SGB II. Diese Norm greift nur bei unklaren Verhältnissen, nicht bei vollständig dokumentierten Daten. → **Fehlanwendung**.
- Die Kürzung des Kinderbedarfs auf 3 Tage/Monat entspricht den Angaben im Antrag und ist **formal zulässig**, bleibt jedoch problematisch in der Menschenwürdeperspektive.
- Die Begrenzung der Wohnkosten auf „angemessen“ (722,70 € statt tatsächlicher 1.540,00 €) ignoriert den anhängigen Rechtsstreit und dokumentierte Unzumutbarkeit → **juristisch angreifbar**.
- Moraleische Sparappelle zu Wasser, Strom und Heizung haben **keine Rechtsgrundlage** und sind als Begründung unzulässig.

#### **4.18.2.2 Würdebezogen**

- Die Verwaltung setzt auf **Drohungen** statt auf Kontinuität: Endungsformel, Mitwirkungsandrohung, Rückforderungsdrohung.
- Das Kind wird in **Aufenthaltstage zergliedert** und rechnerisch verkleinert – entwürdigend für familiäre Realität.
- App-Werbung entwürdigt das Thema Existenzsicherung, indem es in ein buntes Service-Layout verpackt wird.
- Schuldumkehr: Bürger gilt implizit als verschwenderisch, faul oder selbst schuld, wenn er Vorgaben nicht erfüllt.

#### **4.18.2.3 Psychologisch**

- Kette von Schreiben erzeugt **permanente Unsicherheit**: Ende → Mitwirkung → App-Werbung → vorläufiger Bescheid.
- Botschaft: „Deine Existenz ist nie sicher, alles kann zurückgefordert werden.“
- Druck durch Moralappelle und Drohungen → Scham, Rückzug, Resignation.
- Verlust von Vertrauen in die Verwaltung, Verstärkung von Ohnmachtserleben.

#### **4.18.2.4 Strukturkritik**

- **Vorläufigkeit als Dauerzustand**: Trotz vollständiger Daten und Widersprüche verweigert die Verwaltung Kontinuität.
- **Digitalisierung als Druckmittel**: App-Werbung ersetzt analoge Kommunikation, persönliche Vorsprachen werden entwertet.
- **Zergliederung familiärer Realität**: Kinderbedarf rechnerisch minimiert.
- **Moralisierung statt Recht**: Sparappelle ersetzen rechtliche Prüfung.
- **Endlosschleife**: Jeder Antrag erzeugt neue Unsicherheit, kein Fortschritt.

#### **4.18.2.5 Fazit**

- Der Fall zeigt die **Verweigerung von Kontinuität** trotz klarer Datenlage.
- Juristisch: Fehlanwendung von § 41a SGB II, unzulässige Sparappelle, fragwürdige Wohnkostenbegrenzung.
- Würdebezogen: Entwürdigung durch Drohungen, Moralisierung, Zergliederung familiärer Realität.
- Psychologisch: Dauerunsicherheit und Scham werden systematisch erzeugt.
- Strukturell: Vorläufigkeit und Schuldumkehr sind hier als **Musterprinzip** erkennbar.

**Sicherheitsgrad:** hoch (Schlüsselbescheid für Dauerunsicherheit, Vorläufigkeit und Entwürdigung)

**Metaebene-Verweis (Band III):**

- Maschinenlogik der Verwaltung (Vorläufigkeit, Automatisierung, App-Druck)
- Strukturelle Taubheit (Ignorieren eingereichter Daten und Widersprüche)
- Schuldumkehr (Bürger trägt Verantwortung für Verwaltungsdefizite)
- Entscheidungslähmung / Schweigen (kein Durchbruch zur Kontinuität trotz Voraussetzungen)

### **Bedeutung für das Gesamt-Dossier:**

Fall 003x ist ein **Schlüsselbeweis** für das Prinzip der Dauerunsicherheit: Trotz vollständiger Daten und rechtlicher Möglichkeit einer dreijährigen Bewilligung wird Kontinuität verweigert. Die Verwaltung erzeugt Unsicherheit, Schuld und Abhängigkeit – im Gewand von Vorläufigkeit, Moralisierung und Digitalisierung.

### **4.18.3 Dokumente Eingang**

#### **4.18.3.1 Dokument: 2025-07-07\_Ihr\_Bürgergeld\_endet.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Anonym

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 07.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Ihr Bürgergeld endet zum 31.08.2025

Guten Tag Timo Braun,

stellen Sie bitte frühzeitig einen Weiterbewilligungsantrag, wenn Sie weiterhin Bürgergeld benötigen. Nur so lässt sich eine Unterbrechung im Bürgergeldbezug und gegebenenfalls Beitragsforderungen Ihrer Krankenversicherung vermeiden.

Sie können die Weiterbewilligung einfach und unkompliziert online auf [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) ("Bürgergeld online verlängern") beantragen.

Haben Sie Ihre Zugangsdaten für Ihr Benutzerkonto nicht zur Hand? In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter.

Unter dem Adressfeld finden Sie einen QR-Code zum direkten Aufruf des Online-Services. Bei der Nutzung des Online-Services werden Sie durch Hinweistexte unterstützt. Nachweise können Sie direkt hochladen. So entstehen Ihnen keine Kopier- und Portokosten. Ihren online gestellten Antrag können Sie in Ihrem Benutzerkonto im Blick behalten.

Alternativ können Sie den beigefügten Antrag nutzen. Wichtig ist, dass der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden muss. Bitte übersenden Sie diesen anschließend an Ihr Jobcenter.

Ihre Angaben im Weiterbewilligungsantrag müssen Sie mit entsprechenden Nachweisen belegen (zum Beispiel aktuelle Gehaltsabrechnung oder Mietänderung). Bitte reichen Sie in jedem Fall die Kontoauszüge der letzten drei Monate aller Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft ein. Reichen Sie bitte keine Originale, sondern nur Kopien ein.

Weitere Formulare beziehungsweise Anlagen oder die aktuellen Ausfüllhinweise erhalten Sie auch ohne Benutzerkonto auf [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) oder bei Ihrem Jobcenter.

Auf [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) finden Sie auch Erklärvideos zu den Formularen.

#### **[4.18.3.2 Dokumentbewertung: 2025-07-07\\_Ihr\\_Bürgergeld\\_endet.pdf](#)**

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** anonym (Zeichen 851)

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 07.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Ihr Bürgergeld endet zum 31.08.2025

**Bezug:** keiner angegeben

#### **[4.18.3.2.1 Juristisch](#)**

- **Kein Verwaltungsakt im Rechtssinn (§ 31 SGB X):**

Das Schreiben enthält keine neue Regelung mit Außenwirkung, sondern verweist lediglich auf das Ende des bereits zuvor erlassenen Bewilligungsbescheids.

- **Folge:** Das Dokument ist **nicht mit Widerspruch anfechtbar**. Damit wird Druck erzeugt, ohne Rechtsschutz zu ermöglichen.
- Warnung („Ihr Bürgergeld endet“), ohne individuelle Prüfung.
- Pflicht zur Einzelfallaufklärung (§ 20 SGB X) und Beratungspflicht (§ 17 SGB I) nicht erfüllt.
- Pflichtenübertragung an den Bürger, ohne rechtliche Grundlage für die angedrohte Unterbrechung.

#### 4.18.3.2.2 Würdebezogen

- Reduktion des Menschen auf bloßen Antragstellerstatus.
- Drohkulisse: „Nur so lässt sich eine Unterbrechung vermeiden.“
- Standardtext, ohne Bezug zu individueller Lage oder familiärer Situation.
- Sprache vermittelt Unterordnung statt partnerschaftliche Hilfe.

#### 4.18.3.2.3 Psychologisch

- Psychologisches Framing: Verlustandrohung statt Schutzbotschaft.
- Digitale Antragspflicht als Druckmittel, trotz dokumentierter Überforderung.
- Pflicht zur Offenlegung sämtlicher Kontoauszüge wirkt kontrollierend und entwürdigend.
- Gesamte Botschaft: „Deine Existenz endet, wenn du nicht erneut alles nachweist.“

#### 4.18.3.2.4 Strukturkritik

- Standardisierte Automatisierung ohne Unterschrift → strukturelle Entpersonalisierung.
- Wiederholung der Enddatum-Formel, obwohl bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit eine nahtlose Weiterbewilligungspflicht besteht.
- Ziel ist Verwaltungssicherung, nicht Sicherung der Menschenwürde.
- Zirkuläre Pflichtenerzeugung: Leben wird zur Antragsschleife.

#### 4.18.3.2.5 Fazit

- Kein Verwaltungsakt, sondern standardisierter Einschüchterungstext.

- Juristisch schwach, menschenrechtlich problematisch, psychologisch belastend.
- Belegt die Systemmechanik der Wiederholungsanforderung: Leben wird zur Antragsschleife degradiert.
- Wahrheit: Hier wird Unsicherheit erzeugt, nicht Hilfe fortgeführt.

**Sicherheitsgrad:** hoch (Beweisstück für strukturelle Entwürdigung durch Verwaltungsroutine)

#### 4.18.3.2.6 Rechtsverstöße

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall
§ 17 SGB I	Beratungspflicht	Keine individuelle Beratung, nur Standardtext
§ 20 SGB X	Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung	Keine Einzelfallprüfung, nur generischer Hinweis
§ 35 SGB X	Begründungspflicht	Fehlende Begründung für Enddatum
Art. 1 GG	Menschenwürde	Drohtext statt schützende Kommunikation
Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Hilfe wird an Antragspflicht geknüpft statt fortgeführt

#### 4.18.3.2.7 Würdeverstöße

- Reduktion auf Antragstellerrolle
- Drohformel „Ihr Bürgergeld endet“ trotz weiterbestehender Bedürftigkeit
- Zwang zur digitalen Antragstellung als Standardweg
- Pflicht zur Offenlegung intimer Finanzdaten ohne Schutzformel
- Entpersonalisierte Kommunikation ohne Unterschrift

#### Metaebene-Verweis (Band III):

- Maschinenlogik der Verwaltung
- Strukturelle Taubheit
- Schuldumkehr (Bürger trägt Verantwortung für Verwaltungsfortführung)
- Entscheidungslähmung / Schweigen

#### Bedeutung für das Gesamt-Dossier:

Dieses Dokument ist prototypisch für die Mechanik, mit der ein Sozialstaat zum Antragsstaat degradiert wird. Es belegt, wie Verwaltung durch Automatismen Unsicherheit und Angst produziert – und so ihre eigene Legitimation verliert.

#### **4.18.3.3 Dokument: 2025-07-22\_JC\_Mitwirkung\_Kontoauszüge.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 22.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Wir brauchen Ihre Mithilfe

[Seite 1]

[Im Dokumentkopf links oben in der Ecke:]

Persönliche Vorsprachen:

Johannes-Kopp-Str. 2, 76829 Landau in der Pfalz

[Dokumentkopf]

Guten Tag Timo Braun,

Sie haben Bürgergeld - Leistungen nach dem Zweiten Buch

Sozialgesetzbuch - SGB II beantragt.

Wir überprüfen, ob oder in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Leistungen haben oder hatten.

Hierfür brauchen wir folgende Kopien beziehungsweise Informationen:

- durchgängige Kontoauszüge der letzten drei Monate aller Konten

Möglichkeiten, wie Sie die Kopien beziehungsweise Informationen abgeben können:

\* Jobcenter.digital-Zugang

\* Brief

Geben Sie bitte Ihre Nummer der Bedarfsgemeinschaft 54308//000xxxx an

Bitte reichen Sie diese bis 08.08.2025 ein

**Wichtig:**

Falls Sie die Kopien beziehungsweise Informationen nicht abgeben, können die Leistungen - das Bürgergeld oder Bildungs- und Teilhabeleistungen ganz versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Sie beantragen oder erhalten Sozialleistungen. Deshalb müssen Sie alle Tatsachen angeben, die sich auf das Bürgergeld oder die Bildungs- und Teilhabeleistungen auswirken. Auch Änderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen (§ 60 SGB I). Dazu gehören zum Beispiel Arbeitsaufnahme, anderes Einkommen, Ver-

[Seite 2]

mögen, Umzug, Nebenkostenabrechnungen, Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

**Anlagen**

- \* Antwortschreiben
- \* Gesetzestexte zu Ihrer Information

[... übliche bereits behandelte "Hinweise" ...]

[Seite 3]

[... übliches bereits behandeltes Ankreuzübergabebrett ...]

[Seite 4]

Gesetzestexte zu Ihrer Information

[... übliche bereits behandelte Rechtsbelehrung ...]

#### **4.18.3.4 Dokumentbewertung 2025-07-22\_JC\_Mitwirkung\_Kontoauszüge.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 22.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Wir brauchen Ihre Mithilfe

**Bezug:** nur BG-Nummer, kein konkreter Vorgang angegeben

##### **4.18.3.4.1 Juristisch**

- Formell handelt es sich um eine **Mitwirkungsaufforderung** (§§ 60 ff. SGB I), nicht um einen Verwaltungsakt.
- Stütze auf § 60 SGB I (Mitwirkungspflichten) mit Drohung über § 66 SGB I (Leistungsversagung).
- **Problematisch:** Keine Abwägung der Zumutbarkeit (§ 65 SGB I), obwohl dokumentierte Überforderung vorliegt (Insolvenz, Pfändungen, gesundheitliche Belastung).
- Pauschale Anforderung aller Kontoauszüge ohne Bezug auf das Prinzip der Erforderlichkeit (§ 67a SGB X).
- Drohformel „Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten“ → pauschal, ohne Einzelfallprüfung.

##### **4.18.3.4.2 Würdebezogen**

- Reduktion des Menschen auf „Mitwirkungspflichtigen“.
- Drohkulisse: „sonst keine Leistungen“ ohne Hinweis auf Rechtsschutz oder individuelle Beratung.
- Schuldumkehr: Verwaltung prüft nicht, sondern zwingt zur lückenlosen Offenlegung.
- Keine Anerkennung individueller Situation (Kinder, Atteste, Insolvenzverfahren).

##### **4.18.3.4.3 Psychologisch**

- Entstehung von Angst vor Existenzentzug.

- Wiederholung des Standardbausteins „Wir brauchen Ihre Mithilfe“ wirkt entwertend.
- Fristsetzung (08.08.2025) verstärkt Druck und erzeugt Panik/Ohnmacht.
- Psychische Wirkung: **permanente Bedrohungssituation.**

#### 4.18.3.4.4 Strukturkritik

- Standardisierte Massenvorlage, keine Bezugnahme auf bereits eingereichte Unterlagen.
- Digitale Abgabe wird bevorzugt → strukturelle **Digitalpflicht durch die Hintertür.**
- **Fehlender Vorgangsbezug:** Alle Schreiben enthalten nur das generische Zeichen 851 und die BG-Nummer, aber keinen konkreten Bezug (z. B. „Ihr Antrag vom ...“). Dies führt systematisch zu Unsicherheit und erschwert Rechtsschutz.
- Verwaltungslogik: Eigenabsicherung durch Textbausteine, nicht durch Einzelfallprüfung.

#### 4.18.3.4.5 Fazit

- Kein Verwaltungsakt, sondern eine Drohaufforderung.
- Juristisch formal möglich, aber rechtsmissbräuchlich durch Ignorieren der Zumutbarkeitsgrenzen und des Datenschutzes.
- Psychologisch: Eskalationsandrohung.
- Strukturell: Beispiel für **Verantwortungsverschiebung und Rechtsverweigerung** durch leere Formalität.

**Sicherheitsgrad:** hoch (Beweisstück für die systematische Droh- und Einschüchterungspraxis)

#### 4.18.3.4.6 Rechtsverstöße

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall
§ 65 SGB I	Grenzen der Mitwirkungspflicht	Keine Abwägung von Zumutbarkeit
§ 17 SGB I	Beratungspflicht	Keine individuelle Beratung
§ 67a SGB X	Datenschutz, Erforderlichkeitsgrundsatz	Pauschale Anforderung aller Kontoauszüge
Art. 1 GG	Menschenwürde	Drohung mit Existenzentzug ohne individuelle Prüfung
Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Sicherungspflicht ins Gegenteil verkehrt

#### 4.18.3.4.7 Würdeverstöße

- Reduktion auf Mitwirkungspflichtigen
- Drohformel „sonst keine Leistungen“
- Pflicht zur Offenlegung sämtlicher Kontobewegungen ohne Schutzprüfung
- Standardisierte Kommunikation ohne Bezug zur individuellen Notlage
- Keine Signatur, keine persönliche Verantwortung
- Fehlender Vorgangsbezug (BG-Nummer statt echter Aktenreferenz)

#### 4.18.3.4.8 Zusatz: Strukturbetrachtungen

- **Versteckte Erreichbarkeit:**

Die Angabe „Persönliche Vorsprachen: Johannes-Kopp-Str. 2 ...“ steht verschwindend klein links oben im Dokument – dort, wo man sie leicht übersieht.

Statt eines klaren, einladenden Hinweises auf persönliche Vorsprache oder Telefonzeiten wird die Erreichbarkeit faktisch unsichtbar gemacht.

- **Kryptische Codes (z. B. K4000):**

Über dem Adressfeld des Empfängers stehen technische Formblattnummern (z. B. K4000).

Sie dienen ausschließlich interner Steuerung im Fachverfahren (z. B. Allegro), erzeugen aber nach außen Intransparenz und Einschüchterung. Für den Bürger haben sie keinen Informationswert – sie verstärken das Gefühl, mit einer Maschine statt mit einer Behörde zu kommunizieren.

#### Metaebene-Verweis (Band III):

- Maschinenlogik der Verwaltung (Automatisierung von Drohtexten)
- Strukturelle Taubheit (Ignorieren von Attesten, Überlastung, familiärer Lage)
- Schuldumkehr (Existenzsicherung wird als Bürgerpflicht inszeniert)
- Entscheidungslähmung / Schweigen (keine echte Auseinandersetzung mit der Lage)

#### Bedeutung für das Gesamt-Dossier:

Dieses Dokument zeigt, wie formalisierte Mitwirkungsaufforderungen in Wahrheit zu **Drohtexten ohne echten Bezug** werden. Die Kombination aus generischem Zeichen, fehlender Vorgangsreferenz und maximaler Drohung

belegt die strukturelle Entkernung des Sozialstaats: Hilfe wird nicht gewährt, sondern zur Bedrohung gemacht.

#### **4.18.3.5 Dokument: 2025-07-22\_JC\_Mitwirkung\_Kontoauszüge.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Anonym

**Zeichen:** keins

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** keins

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Bürgergeld online verlängern - ganz einfach und zu jeder Zeit von Zuhause mit der neuen Jobcenter-App

Hinweis: Eins von wenigen Dokumenten in Farbe gedruckt, mit bunten Wappen, blau hervorgehobenen Textpassagen, blau unterstrichenen URLs und schmuckvollen Barcodes mit JC-Branding. Enthält die Anschrift des Empfängers und die BG-Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der aktuelle Bewilligungszeitraum Ihres Bürgergeldanspruches endet demnächst.

! Der automatisierte Versand eines Papierantrags erfolgt zukünftig nicht mehr.

Wenn Sie weiterhin Bürgergeld beziehen möchten, können Sie den Weiterbewilligungsantrag über die Jobcenter-App oder unter [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) stellen. Online können Sie uns ebenfalls Ihre Veränderungen mitteilen oder die praktische Upload-Funktion für Dokumente nutzen. Außerdem können Sie über den Postfachservice Nachrichten an uns senden.

Um auf diese Dienste zugreifen zu können, benötigen Sie Ihre Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort) für [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital). Sie haben noch keine Zugangsdaten oder diese vergessen? Kein Problem! Sie können sich direkt auf [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) registrieren oder vergessene Zugangsdaten zurücksetzen lassen.

Sollten Sie dennoch Hilfe benötigen, erreichen Sie unsere Digi-Scouts telefonisch unter 06341-6813181, per E-Mail unter DigiScouts\_LD@profes-gmbh.de oder persönlich vor Ort.

! Bitte denken Sie daran: Ihre Angaben im Weiterbewilligungsantrag müssen Sie mit entsprechenden Nachweisen belegen (zum Beispiel aktuelle Gehaltsabrechnungen oder Mietänderung). Bitte reichen Sie in jedem Fall die Kontoauszüge der letzten drei Monate aller Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Holen Sie sich die Jobcenter-App auf Ihr Smartphone und Tablet.  
Für Android im Google Play Store: Für iOS im Apple App Store:  
[Barcode 1] [Barcode 2]

#### **4.18.3.6 Dokumentbewertung 2025-07-22\_JC\_Mitwirkung\_Kontoauszüge\_App-Werbung.pdf**

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** anonym

**Zeichen:** keines

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** kein Datum angegeben

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Bürgergeld online verlängern – ganz einfach und zu jeder Zeit von Zuhause mit der neuen Jobcenter-App

**Bezug:** nur BG-Nr., kein echter Vorgangsbezug

##### **4.18.3.6.1 Juristisch**

- Das Dokument ist **kein Verwaltungsakt**, sondern ein **Hinweis-/Werbeschreiben**.
- Es enthält keine Rechtsbehelfsbelehrung, keine Begründung und keine individuelle Entscheidung.
- Gleichzeitig werden aber **Pflichten transportiert** („Bitte reichen Sie Kontoauszüge der letzten drei Monate ein“).

- Die Verknüpfung von Werbung („Jobcenter-App“) mit Pflichten erzeugt rechtlich ein **Mischdokument**, das Transparenzgebote (§ 33 SGB X) verletzt.
- Pflicht zur Beratung (§ 17 SGB I) bleibt unerfüllt – es werden nur digitale Wege hervorgehoben, ohne Hinweis auf analoge Alternativen mit gleichem Rechtswert.

#### 4.18.3.6.2 Würdebezogen

- Bürger wird wie ein **Kunde einer App** adressiert, nicht wie ein Mensch mit Anspruch auf Grundsicherung.
- Die visuelle Aufmachung (Farbdruck, Barcodes, Wappen) dient der **Imagepflege** der Behörde, nicht der Unterstützung.
- Der drohende Satz zur Mitwirkungspflicht („sonst keine Leistungen“) ist in einen Werbekontext eingebettet – das entwürdigt, weil Pflicht und Drohung als Nebensatz in einer Reklamebotschaft erscheinen.
- Die persönliche Vorsprache wird zwar erwähnt, aber hinter „Digi-Scouts“ und App-Optionen **deutlich nachgeordnet**.

#### 4.18.3.6.3 Psychologisch

- Gestaltung als buntes Werbefaltblatt vermittelt unterschwellig: *Dies ist kein amtlicher Zwang, sondern ein Serviceangebot.*
- Gleichzeitig enthält es denselben Druck wie formale Aufforderungen (Kontoauszüge, Nachweise, Fristen).
- Das erzeugt **kognitive Dissonanz**: Einerseits Werbung („App bequem nutzen“), andererseits Bedrohung („Leistung entfällt ohne Mitwirkung“).
- Für Betroffene entsteht Verunsicherung, ob dies nur Info ist oder eine verbindliche Pflicht.

#### 4.18.3.6.4 Strukturkritik

- **Werbe-Layout** (bunte Logos, Barcodes, App-Stores) für ein existenzielles Thema: Bürgergeld. → Vermischung von Markenästhetik mit Grundrechten.
- **Fehlender Absender im Kopfbereich**: Absender ist unscheinbar, Bürger im Fokus → klassische Entpersonalisierung.

- **BG-Nr. als einziger Bezug:** kein Aktenzeichen, kein Verfahrenskontext.  
→ führt zu systematischer Rechtsunsicherheit.
- **Digitaldruck als Strategie:** farbige Hervorhebungen lenken die Aufmerksamkeit auf die App und verdecken, dass es sich inhaltlich um eine Drohung zur Mitwirkung handelt.
- Kommunikationsform: Pflichttexte werden in Werbesprache integriert  
→ Instrumentalisierung von Sprache zur Entschärfung der Drohung.

#### 4.18.3.6.5 Fazit

- Dieses Schreiben ist **juristisch kein Verwaltungsakt, psychologisch aber ein Druckmittel**.
- Es zeigt die neue Taktik: Die Verwaltung tarnt Drohungen als „Service“ und verpackt Pflichten in App-Werbung.
- Für das Dossier belegt es die **Hybridisierung von Verwaltungsakte und PR**, wodurch der Bürger nicht mehr unterscheiden kann, ob er informiert, gewarnt oder bedroht wird.
- Strukturell ein Beweisstück für die **Entkernung staatlicher Kommunikation**: Grundrechte werden im Gewand eines Werbeblatts verhandelt.

**Sicherheitsgrad:** hoch (Beweisstück für Vermischung von Werbung, Pflicht und Drohung in der Sozialverwaltung)

#### 4.18.3.6.6 Rechtsverstöße

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall
§ 17 SGB I	Beratungspflicht	Keine neutrale Beratung, nur Digitalwerbung
§ 33 SGB X	Transparenzgebot	Vermischung von Werbung und Pflichttext
Art. 1 GG	Menschenwürde	Existenzsicherung wird in Werbesprache trivialisiert
Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Pflichterfüllung in App-Werbung eingebettet

#### 4.18.3.6.7 Würdeverstöße

- Reduktion auf App-Kundenstatus statt Mensch mit Grundrechten
- Pflichten und Drohungen in bunter Werbesprache versteckt
- Nachrangige Nennung persönlicher Vorsprache, vorrangige App-Werbung

- Nutzung von Barcodes und Markenästhetik statt klarer Rechtsinformation
- Verschwimmen von Service, Drohung und Pflicht

#### 4.18.3.6.8 Sonderanalyse

##### 4.18.3.6.8.1 Zynisches Narrativ: „Jeder hat heute ein Handy“

- Verwaltung stellt digitale Ausstattung als selbstverständlich dar.
- Realität: Bürgergeldempfänger sind überdurchschnittlich oft von Defekten, Reparaturkosten oder fehlender Technik betroffen.
- Ein Smartphone ist kein Grundrecht – und kein dauerhaft gesicherter Besitz.

##### 4.18.3.6.8.2 Strukturelle Gefahr

- Kein Papierantrag mehr: automatischer Versand entfällt.
- Wer das Schreiben übersieht, erhält möglicherweise **gar keine Erinnerung** mehr.
- Folge:
  - Bürgergeld endet automatisch → Leistungsstopp.
  - Krankenversicherung kann lückenhaft werden → Schuldengefahr.

##### 4.18.3.6.8.3 Faktische Konsequenz

- Wer nicht „digital genug“ ist, riskiert **kompletten Leistungsstopp**, obwohl Bedürftigkeit fortbesteht.
- Der Staat koppelt die Sicherungspflicht faktisch an digitale Nutzungsfähigkeit.

##### 4.18.3.6.8.4 Würde- und Rechtsdimension

- **Art. 1 GG:** Grundsicherung darf nicht an Technikbesitz gebunden werden.
- **Art. 20 GG:** Hilfe muss real zugänglich bleiben – auch für analog Lebende.
- **§ 17 SGB I:** Verwaltung muss informieren, nicht App-Werbung treiben.

#### 4.18.3.6.8.5 Psychologische Wirkung

- Überforderung führt zu Vermeidung → Zettel landet im Müll.
- Nicht Desinteresse, sondern Hilflosigkeit führt zum Leistungsstopp.
- Bürger erhält dann keine Antwort mehr, weil Verwaltung Schweigen als Verzicht wertet.

#### 4.18.3.6.8.6 Unterstellungsebene

##### a) Implizite Botschaft

- „Du bist bequem, sonst würdest du dich digital kümmern.“
- „Du hast sowieso ein Handy/Computer.“
- „Wenn du die App nicht nutzt, bist du selbst schuld.“
- „Wenn du Leistungen verlierst, dann, weil du faul warst.“

##### b) Strukturelle Projektion

- Verwaltung projiziert Faulheit nach außen → entzieht sich eigener Verantwortung.
- Unterstellt Wohlstand („jeder hat ein Handy“) trotz dokumentierter Notlagen.
- Ergebnis: **Stigmatisierung statt Fürsorge.**

##### c) Psychologische Wirkung

- Empfänger fühlen sich entwertet, nicht als Menschen in Not, sondern als angeblich „faul“ oder „selbst schuld“.
- Spirale von Scham, Rückzug, Leistungsentzug entsteht.

##### d) Metaebene

- Verwaltung: „Wir haben doch informiert – du wolltest nur nicht.“
- Bürger: verliert Geld und Versorgung, weil er sich von Werbung und Technikdruck überfordert fühlt.
- Gesellschaft: übernimmt Narrativ „die wollen ja nicht arbeiten“.

→ Für das Dossier: **Unterstellung von Faulheit und Wohlstand** („jeder hat ein Handy“) trotz dokumentierter Notlage.

→ **Schuldumkehr:** Verlust von Leistungen wird dem Bürger zugeschoben, nicht der Verwaltung.

**Metaebene-Verweis (Band III):**

- Maschinenlogik der Verwaltung (Automatisierung + App-Verschiebung)
- Strukturelle Taubheit (kein Bezug auf Sonderlagen, nur Standardtext)
- Schuldumkehr (Bürger muss App nutzen, um Leistung zu behalten)
- Entscheidungslähmung / Sprachverfremdung (Pflichten im Werbekleid, keine klare Rechtskommunikation)

### **Bedeutung für das Gesamt-Dossier:**

Dieses Dokument zeigt, wie die Sozialverwaltung ihre Pflichtkommunikation in ein Werbegewand kleidet:

Grundsicherung wird zur App- und Markenbotschaft, während gleichzeitig mit Leistungsentzug gedroht wird.

So entsteht eine **Hybridisierung von Pflicht und Werbung** – Würde wird Design, Schuld wird dem Bürger zugeschoben.

Der Sozialstaat inszeniert sich wie ein Unternehmen und verliert dabei seinen Kernauftrag: Schutz statt Stigmatisierung.

#### **4.18.3.6.9 Eigene Entscheidung zur Nichtnutzung der Online-Dienste**

### **Dokumentation des persönlichen Standpunktes**

Ich habe mich bewusst entschieden, mich **nicht** bei den digitalen Angeboten des Jobcenters („Jobcenter.digital“, App) anzumelden oder diese zu nutzen.

### **Begründung:**

#### **1. Strukturelle Gewalt und Unsicherheit**

Durch die Verhaltensweisen des Jobcenters kann es jederzeit geschehen, dass ich meine Wohnung verliere und obdachlos werde. Dies ist Ausdruck von struktureller Gewalt.

Ebenso kann es jederzeit passieren, dass ich mir ein funktionierendes Smartphone, Internetzugang oder einen Computer nicht mehr leisten kann. In einer solchen Unsicherheit möchte ich nicht ein System nutzen, das von vornherein auf Technikabhängigkeit baut.

#### **2. Entmenschlichung der Kommunikation**

Die Kommunikation ist bereits weitgehend entmenschlicht. Wenn nun alle Vorgänge ausschließlich digital aufbereitet werden müssen, verschwindet jeder menschliche Ansprechpartner.

Die telefonische Erreichbarkeit ist bereits in vielen Bereichen weggefallen,

auch bei meinem Jobcenter als bald eintreffend dokumentiert. Damit droht ein vollständiger Kontaktabbruch.

### 3. Notwendigkeit persönlicher Kommunikation

Selbst das persönliche Erscheinen im Jobcenter ist oft entwürdigend, da viele Sachbearbeiter auch im direkten Gespräch entmenschlichend auftreten.

Dennoch führt kein Weg an persönlicher Kommunikation vorbei, wenn wir Heilung wünschen. Nur im direkten, menschlichen Gespräch kann Würde wiederhergestellt werden. Digitalisierung ersetzt dieses Moment nicht – sie verschärft die Entfremdung.

### 4. Verzicht auf Erinnerungsroutine

Auf Erinnerungsschreiben, die vielleicht nicht gesendet werden, können wir alle verzichten. Wiederholtes Erinnern führt öfter dazu, dass ein Fall künstlich komplex wirkt, als dass es wirklich hilft, an etwas Vergessenes zu denken.

Ein einmal gestellter Antrag muss ausreichen – alles andere ist strukturelle Überfrachtung.

#### Fazit:

Meine Entscheidung ist keine Weigerung, sondern ein bewusster Schutzakt:

- gegen digitale Unsicherheit,
- gegen die Entmenschlichung durch Technik,
- gegen unnötige Erinnerungsroutinen, die Fälle komplexer statt klarer machen,
- für die Aufrechterhaltung eines Minimums an menschlicher Begegnung im Verwaltungsprozess.

Diese Entscheidung dokumentiert die Würde als unantastbaren Maßstab – auch und gerade in einer Zeit, in der die Verwaltung versucht, sie durch digitale Vereinheitlichung zu ersetzen.

#### [4.18.3.7 Dokument: 2025-08-25\\_Vorläufige\\_Bewilligung.pdf](#)

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 22.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Vorläufige Bewilligung von Bürgergeld nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

[Seite 1]

Guten Tag Timo Braun,

am 17.07.2025 haben Sie für sich und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Bürgergeld beantragt. Wir haben über Ihren Antrag entschieden. Für die Zeit vom 01.09.2025 bis 28.02.2026 haben Sie vorläufig folgenden Anspruch:

Monatlich bewilligter Gesamtbetrag von September 2025 bis Februar 2026  
1.524,70 Euro

Braun, Timo; 543D056xxx

Braun, [Sohn 2]; 543D148xxx

Zeitraum	Gesamtbetrag in Euro
09/25–02/26	1.485,70
09/25–02/26	39,00

Auszahlung an:

Zahlungsempf	Zeitraum	Zahlweg	Monatl Betrag in Euro
Braun, Timo	09/25–02/26	DE29 54xxx	545,70

Auszahlung an Dritte (zum Beispiel Vermieter):

Zahlungsempf	Zeitraum	Zahlweg	Monatl Betrag in Euro
Jobcenter (gE)	09/25–02/26	–	56,30
Vermieter	09/25–02/26	DE16 43xxx	922,70

Das Bürgergeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

Die Person [Sohn 2], geboren xx.xx.20xx; Kundennummer 543D148xxx hält sich nach Ihren Angaben in der Zeit vom 01.09.2025 bis 28.02.2026

regelmäßig nur tageweise im Monat in Ihrem Haushalt auf. Daher wird dem oben genannten Kind ein anteiliger Regelbedarf anerkannt.

[Seite 2]

Die Berechnung erfolgt auf der Basis von 3 Tagen.

Die Leistungen werden nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für die tatsächlichen Anwesenheitstage des Kindes nur auf Antrag abschließend festgesetzt.

**vorläufige Bewilligung:**

Die Entscheidung über die vorläufige Bewilligung beruht auf § 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II.

Ihre Leistungen wurden vorläufig bewilligt, da das Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht abschließend ermittelt werden konnte. Eine endgültige Festsetzung erfolgt zum Ende des Bewilligungszeitraumes, nachdem der tatsächliche Gewinn der Selbstständigkeit festgestellt werden konnte.

Ihre Einnahmen beziehungsweise Ausgaben aus selbstständiger Tätigkeit im Bewilligungszeitraum wurden auf Grund Ihrer Angaben zum voraussichtlichen Einkommen zunächst vorläufig festgesetzt.

Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben können grundsätzlich erst bei der Schlussabrechnung berücksichtigt werden. Ich weise Sie darauf hin, dass ungeplante Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (zum Beispiel Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), nur anerkannt werden, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie diese unerwarteten Betriebsausgaben vorab anzeigen. Ich werde dann prüfen, ob die geplante Ausgabe anerkannt werden kann, und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.

Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums besteht die Verpflichtung, die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum nachzuweisen und alle weiteren leistungserheblichen

Tatsachen mitzuteilen Dies ist erforderlich, um den Leistungsanspruch mit Bescheid für den gesamten Bewilligungszeitraum abschließend festzusetzen.

Ich bitte Sie daher, hierzu den Vordruck "Anlage zur vorläufigen oder abschließenden Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum" zu verwenden und Angaben zum abgelaufenen Bewilligungszeitraum zu machen.

Den ausgefüllten Vordruck mit den entsprechenden Nachweisen über Ihre Ausgaben und Einnahmen reichen Sie bitte unverzüglich nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes ein.

Bei der abschließenden Entscheidung werden die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen auf die zustehende Leistung angerechnet. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten (§ 41a Absatz 6 SGB II), Nachzahlungen werden überwiesen.

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II).

Wie sich das Bürgergeld im Einzelnen zusammensetzt, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

#### Sonstige Gründe

Der Verbrauch von Wasser und Heizenergie ist so niedrig wie möglich zu halten, da Nachforderungen aus Jahresabrechnungen nur bei wirtschaftlichem und sparsamem Verhalten übernommen werden können.

Nachforderungen aus fehlenden Abschlagszahlungen werden nicht übernommen.

Auch weise ich Sie hiermit darauf hin, dass überhöhte Mietnebenkosten nicht übernommen werden, da es im Interesse der Öffentlichkeit liegt, als

Leistungsempfänger mit den zur Verfügung stehenden Mitteln so sparsam wie möglich mit Wasser, Heizung (Öl, Gas usw.), Strom u.a. zu wirtschaften.

Die jährliche Neben- und Heizkostenabrechnung ist jeweils umgehend nach Erhalt vorzulegen.

[Seite 3]

Eine Berücksichtigung von Stromkosten bei den Kosten der Unterkunft ist nicht möglich, da die Stromkosten bereits in der Regelleistung enthalten sind.

Für Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist demnach eine Wohnungsgröße von 80,00 qm angemessen. Aufgrund der Ausführungsvorschrift der Stadt Landau zu den Kosten der Unterkunft, gilt folgende Miethöchstgrenze in Form einer Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete + kalte Betriebskosten ohne Heiz- und Stromkosten) für den Bereich Landau als angemessen:

3 Personen, bis 80,00 qm = 722,70 € Bruttokaltmiete.

Ihre tatsächliche Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete + kalten Betriebskosten ohne Heiz- und Stromkosten) von, 1540,00 € übersteigt den als angemessenen ermittelten Richtwert von 722,70 € um 817,30 €

Bei der Bedarfsberechnung wird nur die angemessene Bruttokaltmiete in Höhe von 722,70 € berücksichtigt.

Eine Übernahme von Betriebskostennachforderungen aus einer zukünftigen Jahresabrechnung ist damit ausgeschlossen.

Die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten) in Höhe von monatlich 922,70 Euro werden direkt an Ihren Vermieter überwiesen.

Die Überweisung erfolgt nur solange und höchstens bis zu der Höhe, wie ein Anspruch auf Leistungen besteht.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Mietschulden nicht übernommen werden.

Durch die Überweisung der Kosten der Unterkunft werden keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße und dem Vermieter begründet. Auch tritt das Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße nicht in Rechte ein, die aus dem Mietverhältnis entstanden sind.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

Braun, Timo, geboren am xx.xx.xxxx

Versicherung	Zeitraum	Vermerk
Kranken- und Pflegever   01.09.2025 – 28.02.2026   TECHNIKER-KK		
Rentenversicherung   01.09.2025 – 28.02.2026   Meldung an DRV		

[Seite 4]

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

[... übliches ...]

[Seite 5]

[... übliches ...]

[Seite 6]

Anlage zum Bescheid vom 25.08.2025

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Braun, Timo

Berechnung der Leistungen für September 2025 bis Februar 2026:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbed
Familienname	Braun
Vorname	Timo   [Sohn 2]

Geburtsdatum		xx.xx.xxxx	xx.xx.xxxx	
Kundennummer		543D0xxxxx	543D14xxxx	
Regelbedarf	602,00	563,00	39,00	
Grundmiete	522,70	522,70		
Heizkosten	200,00	200,00		
Nebenkosten	200,00	200,00		
Gesamtbedarf	1.524,70	1.485,70	39,00	

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushalts: geteilt. Kinder, welche sich nicht überwiegend bei Ihnen aufhalten, werden hierbei nicht berücksichtigt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

#### Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetr	543D05xxxx	543D14xxxx	
-----	-----	-----	-----	
Eink aus Erwerbstätigkeit				
Brutto	52,86	52,86	52,86	
Netto	52,86	52,86	52,86	
Abz Freibetrag auf das	52,86	52,86	52,86	
Erwerbseinkommen				
sonstiges Einkommen				
zu berücksichtigendes	0,00	0,00		
Gesamteinkommen				

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzungsbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.

Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit wird von 100,01 Euro bis 520,00 Euro ein Absetzbetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Für den Einkommensteil zwischen 520,01 Euro und 1.000,00 Euro wird Ihnen auf

das Bruttoeinkommen ein weiterer Absetzbetrag in Höhe von 30 Prozent gewährt. Außerdem wird Ihnen bei einem Bruttoeinkommen von 1.000,01 Euro bis 1.200,00 Euro nochmals ein Absetzbetrag in Höhe von 10 Prozent gewährt.

Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben, wird der Absetzbetrag in Höhe von 10 Prozent für den Einkommensteil von 1.000,01 Euro bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500,00 Euro gewährt.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen in Euro

	Anspruch	543D05xxx	543D14xx	
Regelbedarf	602,00	563,00	39,00	
KdU	922,70	922,70		
Summe	1.524,70	1.485,70	39,00	

#### [\*\*4.18.3.8 Dokumentbewertung: 2025-08-25\\_Vorläufige\\_Bewilligung.pdf\*\*](#)

**Absender:** Jobcenter Landau

**SachbearbeiterIn:** Frau Evrard

**Zeichen:** 851

**Empfänger:** Timo Braun

**Datum:** 22.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Vorläufige Bewilligung von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

**Bezug:** Antrag vom 17.07.2025

#### **4.18.3.8.1 Juristisch**

- Der Bescheid ist formal ein **Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung**.
- Die **vorläufige Bewilligung** wird mit § 41a SGB II begründet (angeblich unklare Einkünfte aus Selbstständigkeit). Widerspruch: Die Selbstständigkeit steht unter Insolvenzverwaltung; Einnahmen sind minimal und nicht frei verfügbar. Eine vorläufige Bewilligung ist daher **nicht sachgerecht**.

- Der **Kinderbedarf** wird auf 3 Tage pro Monat reduziert. Dies entspricht den im Antrag gemachten Angaben und ist rechtlich zulässig (§ 7 Abs. 3 SGB II i.V.m. BSG-Rechtsprechung zum anteiligen Bedarf bei tageweisem Aufenthalt).
- Dennoch bleibt die **Strukturlogik fragwürdig**: Ein Kind wird rechnerisch „zerteilt“ und familiäre Realität in Quoten zerlegt.
- Wohnkosten: Nur „angemessene“ Miete wird berücksichtigt (722,70 € statt tatsächlicher 1.540,00 €) → fortgesetzte Streitfrage, trotz anhängigem Verfahren.
- „Sonstige Gründe“ (Sparappelle zu Wasser/Heizung/Strom) haben **keine Rechtsgrundlage** und sind rechtswidrig inhaltlich.

#### 4.18.3.8.2 Würdebezogen

- Entwürdigung durch Sparappelle („so sparsam wie möglich wirtschaften“).
- Reduktion des Kindes auf rechnerische Aufenthaltstage entwürdigt familiäre Bindung, auch wenn formal korrekt.
- Dauerhafte Vorläufigkeit trotz klarer Daten erzeugt Unsicherheit.
- Sprache: Schuldzuweisungen und Drohungen statt Anerkennung.

#### 4.18.3.8.3 Psychologisch

- Betonung von „Rückforderungen“ und „Erstattungspflichten“ erzeugt Angst.
- Signal: „*Alles kann wieder gestrichen werden.*“ → Unsicherheitsmodus.
- Schuldappelle führen zu Scham und Ohnmacht.
- Psychische Wirkung: **permanente Verunsicherung und Demütigung.**

#### 4.18.3.8.4 Strukturkritik

- Vorläufigkeit wird **systematisch als Standard** angewendet, obwohl im vorliegenden Fall alle Daten vorliegen:
  - Antrag ausdrücklich für 3 Jahre gestellt, gestützt auf § 41 Abs. 3 SGB II.
  - 6 EKS-Anlagen für den gesamten Zeitraum bereits eingereicht.
  - fortlaufende Widersprüche und Dokumentationen liegen aktenkundig vor.

- Trotzdem: Jobcenter setzt erneut auf „vorläufige Bewilligung“. → Das ist nicht Datenunsicherheit, sondern **Strukturpolitik der Verweigerung von Kontinuität**.
- Kinder werden rechnerisch verkleinert → Ausdruck der **Mathematisierung familiärer Realität**.
- Sparappelle ersetzen Rechtsgrundlagen → Verwaltungsstil der Moralisierung statt Recht.
- Muster: **Kontinuität wird verweigert, Schuld auf den Bürger verlagert.**

#### 4.18.3.8.5 Fazit

- Verwaltungsakt, aber **rechtsfehlerhaft** hinsichtlich der Begründung der Vorläufigkeit und der Nebenkostenbelehrungen.
- Kinderbedarf zwar formal korrekt anteilig, bleibt jedoch strukturell entwürdigend.
- Bescheid dokumentiert **Unverhältnismäßigkeit**: Unsicherheit wird institutionalisiert, Würde missachtet.

**Sicherheitsgrad:** hoch (Beweisstück für Fehlgebrauch der Vorläufigkeit, Schuldappelle und strukturelle Entwürdigung)

#### 4.18.3.8.6 Rechtsverstöße

### SGB II

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall
§ 41a SGB II	Vorläufigkeit nur bei unklaren Verhältnissen	Missbrauch als Standardverfahren trotz klarer Daten (trotz 3-Jahres-Antrag, 6 EKS, Widersprüche)
§ 22 SGB II	Unterkunft und Heizung – tatsächliche Kosten	Reduzierung auf „angemessen“ trotz dokumentierter Unzumutbarkeit

### SGB I

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall
§ 17 SGB I	Beratungspflicht	Keine individuelle Beratung, nur Textbausteine

### Grundgesetz

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall
Art. 1 GG	Menschenwürde	Schuldappelle, Dauerunsicherheit, Entwürdigung

Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Pflicht zur Sicherung wird ins Gegenteil verkehrt
------------	---------------------	---

#### 4.18.3.8.7 Würdeverstöße

- Schuldappelle („sparsam wirtschaften“)
- Reduktion des Kindes auf rechnerische Aufenthaltstage → formal korrekt, aber entwürdigend
- Vorläufigkeit trotz klarer Daten → Dauerunsicherheit
- Drohkulisse von Rückforderungen und Erstattungen
- Entzug realer Wohnkosten trotz dokumentierter Notlage

#### Metaebene-Verweis (Band III):

- Maschinenlogik der Verwaltung (Vorläufigkeit als Automatismus)
- Strukturelle Taubheit (Ignorieren von Insolvenz und realer Lebenslage)
- Schuldumkehr (Bürger trägt Verantwortung für Verwaltungsdefizite)
- Entscheidungslähmung / Schweigen (keine echte Fortschreibung, nur Aufschub)

#### Bedeutung für das Gesamt-Dossier:

Dieser Bescheid ist ein **Schlüsselstück** für die Analyse: Er zeigt, wie formale Korrektheit (anteiliger Kinderbedarf) mit **struktureller Entwürdigung** verschränkt wird. Zugleich belegt er den Missbrauch der Vorläufigkeit als Standardverfahren und die systematische Moralisierung durch Sparappelle – Muster einer Verwaltung, die Sicherheit verweigert und Schuld auf den Bürger abwälzt.

### 4.18.4 Dokumente Ausgang

#### 4.18.4.1 Dokumentenausgang

**Dokument:** 2025-07-14\_WBA\_TimoBraun\_SGBII\_2025-2028.pdf

**Absender:** Timo Braun **Empfänger:** Jobcenter Landau, Johannes-Kopp-Str. 2, 76829 Landau

**Datum:** 14.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 01.09.2025 – 31.08.2028

**Bezug:** BG-Nummer (falls angegeben im Begleitschreiben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum ab dem 01.09.2025.

An meiner Bedarfslage, Lebenssituation und gesundheitlichen Belastung hat sich nichts geändert.

Stattdessen bin ich seit Monaten damit beschäftigt, systemisch verursachte Fehler aufzuarbeiten – trotz vollständiger Unterlagen, fristgerechter Kommunikation und nachweislich bestehendem Anspruch.

Die wiederholte Verzögerung, Verweigerung oder fehlerhafte Berechnung von Leistungen hat zu einer strukturellen Belastungssituation geführt, die existenzielle Auswirkungen hatte. Dieser Antrag ist daher keine neue Prüfung, sondern eine rechtlich gebotene Fortschreibung einer bestehenden Bedarfslage – zur Wahrung des Mindeststandards.

Ich stelle diesen Antrag aus Verantwortung gegenüber meiner Existenz und meinen Kindern, unter folgenden Vorbehalten:

#### Rechtlicher Vorbehalt

##### 1. Verwendungsbinding vorhandener Daten

Ich widerspreche jeglicher automatisierten oder fehlerhaften Neueingabe von Daten, die bereits bekannt, gespeichert oder gerichtlich anhängig sind im Rahmen des WBA. Bitte greifen Sie ausschließlich auf die bestehenden, geprüften Datenbestände zurück.

##### 2. Kinderbetreuung – keine Neueinstufung

Ich widerspreche einer erneuten Einstufung meiner Kinder im Rahmen des WBA. Es gilt von heute an:

- [Kind 1]: 6 Tage pro Monat
- [Kind 2]: 3 Tage pro Monat

Diese Betreuungssituation wurde bestätigt und ist fortlaufend gültig, bis eine Veränderung aktiv gemeldet wird.

##### 3. Wohnkosten – keine Neubewertung

Ich widerspreche jeglicher Neubewertung der Wohnkosten. Die Unzumutbarkeit eines Umzugs ist aktenkundig; ein Rechtsstreit ist anhängig.

Bis zur finalen Klärung gilt der dokumentierte Ist-Zustand zuzüglich des laufenden Widerspruchsverfahrens.

#### 4. Selbstständigkeit – keine Vorläufigkeit

Ich widerspreche einer erneuten vorläufigen Leistungsgewährung. Die selbstständige Tätigkeit besteht mit fester Struktur unter Insolvenzverwaltung. Die Leistungsbewilligung hat dem Grundsatz der Kontinuität zu folgen.

#### 5. EKS – deklaratorische Funktion

Die beigefügten EKS-Anlagen dienen ausschließlich der Dokumentation. Eine abweichende Interpretation oder Neuberechnung im Rahmen des WBA ist leider nicht zulässig.

Die Einnahmen fließen in die laufende Geschäftstätigkeit (u. a. Server- und Projektverträge), unterliegen der Insolvenzaufsicht und stehen nicht zur Verfügung für den Lebensunterhalt.

#### Erläuterung zur selbstständigen Tätigkeit im Insolvenzkontext

Die selbstständige Tätigkeit ist fortlaufend angemeldet.

Die Erträge sind minimal, unregelmäßig und stehen nicht zur freien Verfügung.

Der pfändbare Teil liegt bei 0 €. Die vollständige Verwaltung erfolgt durch den Insolvenzverwalter.

Die beigefügten EKS-Anlagen dienen der formalen Fortschreibung zur Wahrung der Transparenz.

#### Zusammenfassung

- Es liegen keine Veränderungen in meiner Lebenssituation vor.
- Alle bisherigen Daten sind gültig, dokumentiert und durch Verfahren hinterlegt.
- Eine neueinstufende Bearbeitung widerspricht dem Rechtsgrundsatz der Kontinuität.
- Ich verlange keine Mehrleistung, sondern die gesetzlich geschuldete Wahrung des Existenzminimums.
- Alle tatsächlichen Veränderungen betreffen ausschließlich das Verhalten des Jobcenters.

## Gesetzliche Grundlage zur dreijährigen Bewilligung

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II kann die Bewilligung für bis zu zwölf Monate erfolgen.

Jedoch ist eine Bewilligung über einen längeren Zeitraum zulässig, wenn abzusehen ist,

„dass sich die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse nicht ändern werden.“<sup>1</sup>

Diese Voraussetzung liegt vor. Daher ist eine Bewilligung bis 31.08.2028 rechtlich zulässig und geboten.

Zulässigkeit beigefügter Vorbehalte

Gemäß § 13 Abs. 1 SGB I kann jeder Bürger Anträge oder Erklärungen auch formlos abgeben.

Dies gilt insbesondere für Hinweise auf systemische oder rechtliche Missstände.<sup>2</sup>

Die unter dem Antrag vermerkten Hinweise sind Teil meines rechtlichen Gehörs und damit zulässig.

Dieser Antrag dient nicht der Neueinstufung, sondern der rechtssicheren Fortschreibung.

Jegliche erneute Einzelprüfung oder Datenerhebung erfolgt auf eigene Haftung des Jobcenters.

Mit struktureller Klarheit

und unter dokumentierter Beobachtung,

Timo Braun

Anlagen:

- Weiterbewilligungsantrag (Formular)
- Anlage EKS 01.09.2025 – 28.02.2026
- Anlage EKS 01.03.2026 – 31.08.2026
- Anlage EKS 01.09.2026 – 28.02.2027
- Anlage EKS 01.03.2027 – 31.08.2027
- Anlage EKS 01.09.2027 – 28.02.2028
- Anlage EKS 01.03.2028 – 31.08.2028

---

- <sup>^1</sup> § 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II: „Die Bewilligung kann für einen längeren Zeitraum erfolgen, wenn sich voraussichtlich die Verhältnisse nicht ändern.“  
<sup>^2</sup> § 13 Abs. 1 SGB I: „Ein Anspruch auf Beratung und Auskunft besteht auch zur Geltendmachung von Ansprüchen und zur Vermeidung von Nachteilen.“

#### **4.18.4.2 Dokumentbewertung 2025-07-14\_WBA\_TimoBraun\_SGBII\_2025-2028.pdf**

**Absender:** Timo Braun

**Empfänger:** Jobcenter Landau, Johannes-Kopp-Str. 2, 76829 Landau

**Datum:** 14.07.2025

**Versandform:** postalisch

**Betreff:** Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 01.09.2025 – 31.08.2028

**Bezug:** BG-Nummer (falls angegeben im Begleitschreiben)

##### **4.18.4.2.1 Juristisch**

- Der Antrag ist formal korrekt und klar als **WBA nach § 37 SGB II** gekennzeichnet.
- Mit Verweis auf **§ 41 Abs. 3 S. 2 SGB II** wird eine Bewilligung für 36 Monate beantragt. Begründung: keine absehbaren Veränderungen. → juristisch zulässig.
- Der Antrag enthält rechtssicher formulierte **Vorbehalte** (Wohnkosten, Kinderbetreuung, Selbstständigkeit, EKS). Diese sind nach **§ 13 Abs. 1 SGB I** zulässig, da Hinweise auf Missstände Teil des rechtlichen Gehörs sind.
- Es liegt keine Forderung nach Mehrleistungen vor, sondern die Fortschreibung des Existenzminimums.
- Damit ist der Antrag **klar, begründet und rechtlich fundiert**.

##### **4.18.4.2.2 Würdebezogen**

- Das Schreiben stellt die **eigene Existenz und die Kinder** in den Mittelpunkt – nicht als Bittstellung, sondern als Schutzhandlung.
- Es benennt offen die **strukturelle Gewalt** durch wiederholte Fehler des Jobcenters und weist Verantwortung zurück.

- Würde wird durchgesetzt, indem klare Vorbehalte formuliert werden („keine Neubewertung“, „keine Vorläufigkeit“).
- Sprache: **respektvoll, aber bestimmt** – Ausdruck einer souveränen Selbstvertretung.

#### 4.18.4.2.3 Psychologisch

- Der Antrag zeigt innere Klarheit und Selbstschutz: nicht defizitär, sondern souverän.
- Das wiederholte Benennen von strukturellen Missständen ist zugleich Selbststabilisierung.
- Psychologisch stärkend: Der Mensch macht deutlich, dass er nicht Opfer, sondern Beobachter und Akteur bleibt.
- Gleichzeitig dokumentiert der Antrag die Belastungslage, ohne sie zu dramatisieren – nüchterne, sachliche Sprache trotz Drucksituation.

#### 4.18.4.2.4 Strukturkritik

- Der Antrag entlarvt das Verwaltungsmuster: **ständige Neubewertung als Zermürbungstaktik**.
- Indem er klarstellt „Fortschreibung, keine Neubewertung“, durchbricht er diese Logik.
- Die Forderung nach Dreijahresbewilligung ist zugleich **Systemkritik**: Sie zeigt, wie unnötige Verwaltungsarbeit und wiederholte Unsicherheit durch eine längere Bewilligung vermeidbar wären.
- Klare Dokumentation: **Alle Veränderungen betreffen nicht den Bürger, sondern das Jobcenter.**

#### 4.18.4.2.5 Fazit

- Der Antrag ist **juristisch solide, würdevoll formuliert und psychologisch stabilisierend**.
- Er schützt die Rechte des Antragstellers, setzt Grenzen gegen Verwaltungsübergriffe und fordert zugleich strukturelle Entlastung ein.
- Beweisstück für den Anspruch, dass Bürger nicht in endlosen Wiederholungsanträgen zermürbt werden dürfen.

**Sicherheitsgrad:** hoch (juristisch wasserdicht, klarer Beleg für systemische Abwehrhaltung der Verwaltung)

#### 4.18.4.2.6 Rechtsverstöße (präventiv benannt)

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Relevanz im Antrag
§ 41 Abs. 3 S. 2 SGB II	Bewilligung für längeren Zeitraum zulässig	Antrag fordert Umsetzung
§ 13 Abs. 1 SGB I	Recht auf Hinweise und Erklärungen	Vorbehalte zulässig
Art. 1 GG	Menschenwürde	Antrag schützt Würde aktiv
Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Antrag fordert Kontinuität statt Abbruch

#### 4.18.4.2.7 Würdeverstöße (abwehrend adressiert)

- Ständige Neubewertung der Wohnkosten trotz Unzumutbarkeit
- Wiederholte Vorläufigkeit der Bewilligung bei Selbstständigkeit
- Übergriffige EKS-Interpretationen trotz Insolvenzaufsicht
- Falsche Einstufung der Kinder im Betreuungsumfang

#### Metaebene-Verweis (Band III):

- Maschinenlogik der Verwaltung (Routine-Neubewertungen)
- Strukturelle Taubheit (Ignorieren fortlaufender Nachweise)
- Schuldumkehr (Fehler der Behörde werden dem Bürger aufgebürdet)
- Entscheidungslähmung / Schweigen (Verwaltung verhindert Kontinuität)

#### Bedeutung für das Gesamt-Dossier:

Dieses Dokument belegt, dass ein Bürger durch Klarheit, Vorbehalte und Rechtsverweise den **Verwaltungautomatismus unterbrechen** kann. Es zeigt exemplarisch, wie Selbstbehauptung im Würdebewusstsein zugleich juristisch tragfähig und strukturell entlarvend wirkt.

### 4.18.5 Referenzen und Querverweise

#### 4.18.5.1 Gesetzliche Grundlagen

- **§ 41 Abs. 3 SGB II** – Möglichkeit einer längeren Bewilligung, wenn keine Änderungen absehbar sind.
- **§ 41a SGB II** – Vorläufige Bewilligung; hier missbräuchlich als Standardverfahren angewandt.
- **§ 22 SGB II** – Übernahme tatsächlicher Kosten der Unterkunft; im Fall reduziert auf „angemessen“.

- **§ 17 SGB I** – Beratungspflicht; verletzt durch standardisierte Textbausteine ohne Einzelfallprüfung.
- **Art. 1 GG** – Menschenwürde; verletzt durch Schuldumkehr, Drohkulisse, Zergliederung von Kindern.
- **Art. 20 GG** – Sozialstaatsprinzip; verletzt durch Verweigerung von Kontinuität trotz klarer Datenlage.

#### **4.18.5.2 Querverweise innerhalb des Dossiers**

- **Fall 003a–003m (Jobcenter Landau)** – gleiche Muster von Drohungen, Mitwirkungsaufforderungen und fehlendem Vorgangsbezug.
- **Fall 002x – Unterkunftskosten** – parallele Problematik der „Angemessenheit“ und Kürzung trotz dokumentierter Unzumutbarkeit.
- **Fall 004x – Insolvenz und Selbstständigkeit** – direkte Verbindung, da Vorläufigkeit hier ebenfalls mit selbstständiger Tätigkeit begründet wird.
- **Spiegelachse 003k–003x** – Fall 003x bildet die strukturelle Kipplinie, an der das Jobcenter als Institution unhaltbar wird.

#### **4.18.5.3 Literatur und Rechtsprechung**

- **BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 8/06 R:** Anträge können formlos gestellt werden, Pflicht zur Bearbeitung besteht.
- **BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R:** Formfreiheit von Anträgen, auch mündlich möglich.
- **BSG, Urteil vom 03.03.2009 – B 4 AS 50/07 R:** Kinderbedarf bei tageweisem Aufenthalt kann zeitanteilig berechnet werden (formale Zulässigkeit, strukturell entwürdigend).
- **BSG, Urteil vom 12.12.2013 – B 14 AS 90/12 R:** Vorläufigkeit nur zulässig, wenn relevante Unklarheiten bestehen.

#### **4.18.5.4 Verweise zu Band III**

- **Maschinenlogik der Verwaltung** – Vorläufigkeit als Automatismus statt Ausnahme.
- **Strukturelle Taubheit** – Ignorieren eingereichter Daten (6 EKS-Anlagen, 3-Jahres-Antrag).
- **Schuldumkehr** – Bürger trägt Verantwortung für Verwaltungsdefizite („zu sparsam wirtschaften“).

- **Entscheidungslähmung / Schweigen** – Verweigerung von Kontinuität trotz klarer Voraussetzungen.

## 4.18.6 Bedeutung für das Netzwerk der Fälle

Fall 003x ist ein **Schlüssel-Referenzfall** für die Themen:

- Dauerhafte Vorläufigkeit als strukturelle Gewalt
- Digitalisierung als Ausschlussinstrument (App-Zwang, Werbung)
- Familienzergliederung in Aufenthaltstage
- Moralisierung und Schuldappelle ohne Rechtsgrundlage

Er bildet die **Verknüpfungsstelle** zwischen Einzelfall (Jobcenter Landau) und den strukturellen Mechanismen des gesamten Sozialstaats (Band III).

## 4.18.7 Fallabschluss oder Offen

### 4.18.7.1 Status des Falls 003x

#### Aktueller Stand:

- Antrag vom 14.07.2025 auf dreijährige Bewilligung (01.09.2025 – 31.08.2028) gestellt, mit sechs EKS-Anlagen und klaren Vorbehalten.
- Jobcenter reagierte mit vorläufigem Bewilligungsbescheid vom 25.08.2025 für lediglich sechs Monate (§ 41a SGB II).
- Wohnkosten weiterhin gekürzt, Kinderbedarf auf tageweise Anwesenheit reduziert, moralische Sparappelle erteilt.
- Widersprüche und Dokumentationen gegen Vorläufigkeit und Kürzungen sind anhängig.

#### Bewertung des Status:

- Der Fall ist **offen**, da die Hauptforderung – Bewilligung für drei Jahre ohne Vorläufigkeit – nicht erfüllt wurde.
- Gleichzeitig ist er **teilweise abgeschlossen** im Sinne der Beweisführung:
  - Die Kette von Drohhinweis, Mitwirkungsaufforderung, App-Werbung, eigenem Antrag und vorläufigem Bescheid dokumentiert exemplarisch die Mechanik der Dauerunsicherheit.

- Für das Dossier liegt damit ein vollständig rekonstruierter Handlungsstrang vor.

#### 4.18.7.2 Rechtsverstöße

##### Grundgesetz

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall
Art. 1 GG	Menschenwürde	Schulduweisungen, Drohkulisse, Zergliederung des Kindes
Art. 20 GG	Sozialstaatsprinzip	Verweigerung von Kontinuität, Pflicht zur Sicherung wird ins Gegenteil verkehrt

##### SGB I

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall
§ 17 SGB I	Beratungspflicht	Keine individuelle Beratung, nur Textbausteine

##### SGB II

Norm	Inhalt / Schutzbereich	Verletzung im Fall
§ 22 SGB II	Unterkunft und Heizung – tatsächliche Kosten	Reduzierung auf „angemessen“ trotz nachgewiesener Unzumutbarkeit
§ 41a SGB II	Vorläufigkeit nur bei unklaren Verhältnissen	Missbrauch als Standard trotz 3-Jahres-Antrag, 6 EKS, Widersprüche

#### 4.18.7.3 Würdeverstöße

- Dauerhafte Vorläufigkeit trotz vollständiger Daten
- Reduktion des Kindes auf rechnerische Aufenthaltstage (formal korrekt, strukturell entwürdigend)
- App-Werbung als Verkleidung von Pflicht und Drohung
- Schuldappelle („sparsam wirtschaften“)
- Drohkulisse von Rückforderungen und Erstattungen
- Wohnkostenkürzung trotz dokumentierter Unzumutbarkeit

##### Funktion im Gesamt-Dossier:

- Fall 003x dient als **Schlüsselbeleg** für die Verweigerung von Kontinuität trotz vollständiger Datengrundlage.

- Er markiert die **Spiegelachse**: Hier wird sichtbar, wie Vorläufigkeit nicht mehr Ausnahme, sondern Standard wird, und wie Verwaltung Schuld auf den Bürger verlagert.
- Damit ist der Fall inhaltlich erschlossen, aber rechtlich weiterhin offen.

### Fazit:

- **Dossier-Status:** abgeschlossen (Dokumentation und Analyse vollständig)
- **Rechtlicher Status:** offen (anhängig, Ausgang unbestimmt)



## 5 Schlusswort

Was in diesem ersten Teil sichtbar wurde, war kein Versagen einzelner Menschen, sondern das langsame Erstarren eines ganzen Systems.

Die Akten erzählen von Menschen, die helfen wollten und nicht durften, von Sachbearbeitern, die zu Funktionsträgern wurden, und von Betroffenen, die zu Nummern verflachten, weil das Formular wichtiger war als der Blickkontakt.

Wir haben gesehen, wie das Prinzip der **Hilfe zur Selbsthilfe** in eine Kultur der **Rechtfertigung** gekippt ist, wie **Würde** von Verwaltungsakten abhängig gemacht wurde und wie **Sprache** selbst – einst Brücke – zum Instrument der **Abwehr** wurde.

Diese Dokumentation zeigt, dass **Armut nicht nur Mangel** ist, sondern ein **strukturelles Ergebnis von Taubheit**.

Das System hört, aber versteht nicht.

Es reagiert, aber erkennt nicht.

Und so wiederholt es sich selbst,

bis jemand stehenbleibt und fragt: *Warum?*

**Teil 1** war die Sammlung der Stimmen.

**Teil 2** beginnt dort, wo das System antworten müsste – und nicht mehr kann.

Dort, wo **Widerspruch** zur letzten Form von **Wahrheit** wird,

und **Verantwortung** sichtbar macht, was verdrängt wurde:

**den Menschen im Zentrum des Sozialstaates.**

Schon in Teil 1 lässt sich unschwer erkennen:

Die bundesweite Behördenpraxis der **Jobcenter** – gebunden an dieselben Gesetze, Formeln und Narrative – ist längst kein Feld mehr, das sich einfach reformieren ließe.

Hier liegt ein **grundlegender Bruch in der Haltung dessen, was Sozialstaat eigentlich bedeutet:**

dem Bürger zu helfen, wieder auf die Beine zu kommen, damit er die Gemeinschaft stützen kann.

Stattdessen wird heute nicht nur der Einzelne belastet, sondern seine Angehörigen gleich mit.

Betroffen sind besonders **Selbstständige und Mittelständler** – Menschen, die das Rückgrat dieser Gesellschaft bilden, deren wirtschaftliche und soziale Netzwerke durch diese Praxis Stück für Stück zerlegt werden.

Der Mittelstand wird nicht geschützt, sondern **systematisch entkernt**, während politische Rhetorik von *Wachstum* spricht, das ihn gar nicht meint.

Wenn heute ein Bundeskanzler ein Wirtschaftswachstum für das kommende Jahr verspricht, dann **kann** das – angesichts der realen Lage – **nicht den Mittelstand meinen**.

Gemeint sind internationale Verträge, Finanzkonstrukte und Lobbynetzwerke, die am Leben der Menschen vorbeiwirtschaften. Währenddessen rufen Banken bereits **Alarmstufe Rot** für den Mittelstand aus – ein Signal, das die Bundesregierung nicht hören kann oder nicht hören will.

Deshalb braucht es jetzt die Bürger selbst: Menschen, die sich beraten, vernetzen und gemeinsam korrigierend wirken – nicht gegeneinander, sondern miteinander.

### In Würde.

Im **Würdeverbund der Webseiten des Ethischen Rates der Menschheit (ECoH)** stehen genau diese Wege offen: Orte kollektiver Klärung, an denen neue Formen gemeinsamer Verantwortung entstehen.

Der Autor und Begründer des ECoH lädt dich ein, Teil dieser neuen Struktur zu werden:

→ <https://ethical-council-of-humanity.org>

**„Würde ist kein Anspruch.  
Würde ist der Anfang jeder Verantwortung.“**

## Quellen

Ehrenberg, Alain. *Das Erschöpfte Selbst: Depression Und Gesellschaft in Der Gegenwart*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004.

Foucault, Michel. *Überwachen Und Strafen: Die Geburt Des Gefängnisses*. Translated by Walter Seitter. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977.

Hüther, Gerald. *Etwas Mehr Hirn, Bitte: Eine Einladung Zur Wiederentdeckung Der Freude Am Eigenen Denken Und Der Lust Am Gemeinsamen Gestalten*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2011.

Maslach, Christina, and Michael P. Leiter. "Understanding the Burnout Experience: Recent Research and Its Implications for Psychiatry." *World Psychiatry* 15, no. 2 (2016): 103–11. <https://doi.org/10.1002/wps.20311>.

Rosa, Hartmut. *Beschleunigung Und Entfremdung: Entwurf Einer Kritischen Theorie Spätmoderner Zeitlichkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2013.